

HGbl

Hanfische
Geschichtsblätter

HERAUSGEGEBEN

vom

Hanfischen Geschichtsverein

61. Jahrgang 1936



1937

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Redaktions-Ausschuß

Professor Dr. H. Entholt, Bremen, Sielwall 54.

Professor Dr. F. Rörig, Berlin-Zehlendorf, Hohenzollernstr. 12.

Professor Dr. W. Vogel, Berlin-Spandau, Weinmeisterhöhe, Warägerweg 23.

Manuskripte und Besprechungsstücke sowie sonstige Zuschriften an die Schriftleitung der Hansischen Geschichtsblätter nimmt Professor Dr. W. Vogel entgegen.

Die Manuskripte sind in gut leserlicher Schrift, möglichst in Maschinschrift, einzuliefern. Zur Vermeidung unnötiger Verteuerung der Druckkosten ist der Verein gezwungen, die Kosten für Korrekturänderungen, die einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden für den Bogen erfordern, dem Verfasser zu berechnen.

Von Aufsätzen, Mitteilungen und selbständigen größeren Buchbesprechungen erhalten die Verfasser 20 Sonderabdrucke unentgeltlich. Weitere Sonderabdrucke, die rechtzeitig bestellt werden müssen, werden gegen Erstattung der Unkosten geliefert.

Anmeldungen zum Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein sind an Professor Dr. H. Entholt zu richten.

Die im Verlage des Hansischen Geschichtsvereins erschienenen Veröffentlichungen können vom Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar, bezogen werden.

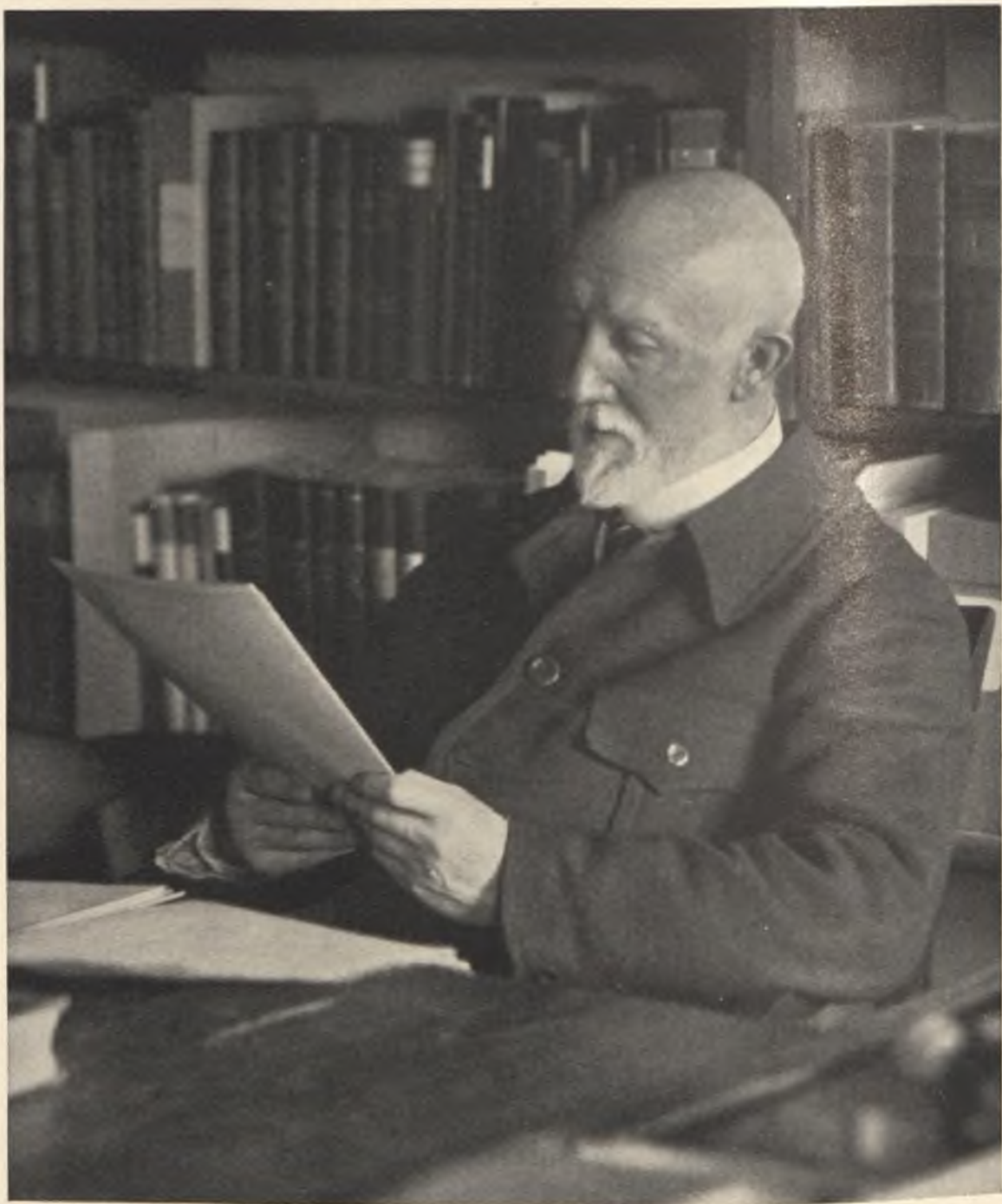
Die Geschäftsführung des Vereins hat vom 1. Januar 1935 an Professor Dr. Hermann Entholt übernommen. Es wird gebeten, Zuschriften, die den Verein und seine Geschäftsführung (ausgenommen die Hansischen Geschichtsblätter) betreffen, an den Genannten unter der Anschrift Bremen, Sielwall 54, oder Staatsarchiv Bremen zu senden.

In Kassenangelegenheiten wende man sich an Dr. Fink, Lübeck, Staatsarchiv.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit für Vereine und Institute mindestens 10 Mark, für Personen mindestens 6 Mark jährlich.

Inhalt

	Seite
Zum Gedächtnis Friedrich Techens. Ein Nachruf von Hermann Entholt (Bremen)	1
I. Der flandrische Eigenhandel im Mittelalter. Von Hans van Werveke (Gent)	7
II. Roland als Name von Rechtssinnbildern. Von Elis Wadstein (Stockholm)	25
III. Verbrechen und Strafen nach altem lübischem Recht. Von Rolf Reuter (Berlin)	41
IV. Die rechtliche Stellung der deutschen Hanse in der Zeit ihres Niedergangs. Von Georg Fink (Lübeck)	122
V. Die Gründung der Stadt Danzig. Von Hans Frederichs (Königsberg)	138
VI. Kleine Mitteilungen	
1. Der Ursprung der Schifffahrt von Oléron. Von Gustav Neckel (Göttingen)	174
2. Gottschalck Remlinckrad. Von Friedrich Prüser (Bremen)	178
3. Wo lag Vineta? Von Walther Vogel (Berlin).	181
VII. Besprechungen	
1. Heinrich Sieveking, Wirtschaftsgeschichte. Von Walther Vogel (Berlin)	202
2. J. de Sturler, Les Relations politiques et les échanges commerciaux entre le Duché de Brabant et l'Angleterre au moyen âge. Von Heinrich Sproemberg (Berlin-Westend)	204
3. J. Huizinga, Burg en Kerspel in Walcheren. W. S. Unger, Middelburg als Handelsstad. Von Walther Vogel (Berlin)	208
4. J. H. Kernkamp, De Handel op den Vijand 1572—1609. Von Ludwig Beutin (Bremen)	211



Zum Gedächtnis Friedrich Techens

Ein Nachruf, gesprochen auf der Tagung des
Hansischen Geschichtsvereins zu Wesel
am 2. Juni 1936

von

Hermann Entholt

Am 30. März 1936 starb zu Wandsbek im 77. Lebensjahre der Ratsarchivar i. R. Archivrat Dr. Friedrich Techen.

Wismar is min leve vaderland, idt sin ok mine leven landslude — so konnte auch er sagen, wie einst der größte Sohn der Stadt, Frdr. Christoph Dahlmann, dem die treuherzigen Worte des Chronisten Reimar Kock nicht aus dem Sinne schwinden wollten. Hier ist Techen am 12. Juni 1859 geboren, als Sohn eines Buchbindermeisters, der wie sein Vater lange Amtsältester und weit über seinen Stand bei seinen Mitbürgern angesehen war. Hier wuchs er auf in herzlicher Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem späteren Gymnasialprofessor Ludwig Techen, in dessen Hause er viele Jahre gelebt hat.

Frühe sprachen zu dem Knaben in der kleinen, aber erinnerungsreichen Stadt die Zeugen aus großen hansischen Tagen, die gewaltigen Backsteinkirchen von S. Marien, S. Nikolai, S. Georg, der berühmte Ziegelbau der Alten Schule und der Fürstenhof. Alte Leute bewahrten noch das Gedächtnis der Schwedenherrschaft, die der elende westfälische Friede für anderthalb Jahrhunderte über die deutsche Stadt verhängt hatte. Über die Ostsee hinweg aber ging der Blick zu den Ländern des Nordens, und der Klipphafen der Golwitz erzählte von den wilden Fahrten der Vitalienbrüder und ihrer blauen Flagge.

In dieser Umwelt erwachte bei Friedrich Techen der historische Sinn. In der strengen philologischen Schulung durch das Studium der klassischen Sprachen lernte er, zumal in Göttingen, wissenschaftlich denken. Er durfte da,

ebenso wie sein jüngerer Bruder, Paul de Lagarde nahe-treten und pflegte die Beziehungen zu diesem Hause lange über den Tod des großen Deutschen hinaus.

Es ist merkwürdig, wie zeitig der Charakter des Mannes sich geformt hat. Daß er studieren wolle, wußte schon der Knabe, aber zugleich auch, daß er kein Amt, am wenigsten ein Schulamt, bekleiden, sondern den Wissenschaften leben wolle. So übte er, als er 1886 von der Universität heimkehrte, den Beruf des Lehrers nur wenige Jahre aus und ohne innere Neigung. Dann wandte er all seine Liebe dem Studium der vaterstädtischen Geschichte zu und hatte das Glück, in dem geschichtskundigen Arzt Dr. Friedr. Crull den väterlichen Freund zu finden, der sein Führer wurde auf dem gewählten Wege.

Crull gehörte damals schon zu den angesehensten Geschichtsforschern Mecklenburgs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Neben Lisch und Wigger steht er in der vordersten Linie, und auch dem Hansischen Geschichtsverein war er bereits verbunden, seitdem er 1875 in der Reihe der „Hansischen Geschichtsquellen“ seine treffliche Ausgabe der „Ratslinie der Stadt Wismar“ hatte erscheinen lassen.

Kein Besserer konnte den jungen Techen in seine Arbeit einführen, und es ist ein schönes Bild, wie die beiden Freunde, ungleichen Alters, aber gleichen Strebens, in dem gänzlich verwilderten Ratsarchiv sachtend, ordnend, forschend, stets plattdeutsch miteinander redend, wie Techen es auch zu Hause mit den Seinigen tat, immer heimischer wurden in dieser niederdeutschen Welt.

Eine dreifache Tätigkeit ist es, der Techen seitdem in weiser Selbstbeschränkung, aber höchster Zielbewußtheit 40 Jahre lang nachging. Das Ratsarchiv, von dessen „bekanntem traurigen Schicksal“ er 1890 sprach, hat durch ihn eine musterhafte Verfassung bekommen. Da war ihm jeder Winkel vertraut, jedes Stück ließ er durch seine Hand gehen, nichts, aber auch gar nichts von seinen Beständen blieb ihm unbekannt.

Aus der Archivarbeit ging seine wissenschaftliche Pro-

duktion organisch hervor, die 1896 recht eigentlich begann, jene reiche Folge von Aufsätzen und inhaltvollen Besprechungen, zumeist in den Hansischen Geschichtsblättern, aber auch in den verwandten Zeitschriften, wobei kaum eine Seite des städtischen Lebens außer acht gelassen wurde. Politisches, Verfassungsgeschichtliches, Bauliches wird behandelt, die Finanzen, die Bede und das Münzwesen, wie auch die Rechtspflege unterwirft er seiner Betrachtung. In diesen Kreis gehört sein interessantes und aufschlußreiches Buch über „Die Bürgersprache der Stadt Wismar“, 1906 in den „Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte“ veröffentlicht. Er handelt sachkundig über das Gewerbe, die Böttcher, Brauer und Bäcker. Auch über die Schifffahrt hat er geschrieben, über das Strandrecht an der Mecklenburgischen Küste, und den sehr klaren Aufsatz über Marktzwang und Haferecht. Zum Hansetage in Wismar gab er 1912 das älteste Wismarsche Stadtbuch heraus.

Es ist vielleicht auffällig, jedenfalls aber auch für Techen charakteristisch, daß in dieser langen Reihe Kirche und Schule am wenigsten berücksichtigt sind.

Das Allermeiste gehört doch dem Mittelalter an, mit einer Abhandlung über die Gründung Wismars beginnend. Auch seine Ausgabe der Chroniken des Clarissenklosters zu Ribnitz ist in diese Reihe zu verweisen.

Was alle Arbeiten auszeichnet, ist ihre unbestechliche Treue und Zuverlässigkeit im Großen wie im Kleinen. Was Techen schrieb, war so gut wie unangreifbar. Mit nüchterner Sachlichkeit fügt dieser gründliche Kenner zu seiner Beweisführung Glied um Glied. Die scharfen Formulierungen erlauben keinen Zweifel. Stets in gleicher Weise methodisch fortschreitend gelangt er zu seinem Ziel. So macht er die Ordnung seines Archivs für seine wissenschaftlichen Aufsätze fruchtbar, die Aktenauszüge und Verzettelungen des Materials allein verstatten ihm solche exakten Darlegungen.

Eine weitere Tätigkeit aber kommt ihm ebenfalls zu Hilfe. Das sind seine Register. Techen war in dieser entsagungsvollen Arbeit ein Meister, und er erwählte sich vor

allem die Sachregister, die jeden Herausgeber von Urkundenbüchern auf die schwerste Probe seiner Geduld, seines Könnens und Wissens stellen. Immer mehr vertiefte Techen dabei seine ausgezeichnete Kenntnis der mittelniederdeutschen Sprache. Der Band 17 des Mecklenburgischen Urkundenbuches, 1897, enthält sein Sachregister zu den vier vorhergehenden Bänden. Die folgenden Jahre liefern dieselbe Arbeit für die Bände 19 bis 22. Dann wandte er sich den Hanserezessen zu, wo Dietrich Schäfer für den 8. und 9. Band der dritten Serie das Material noch bereitgestellt hatte. Techen vollendete die Ausgabe und gab auch hierzu die Register. Den Höhepunkt dieser Leistung bildet das große Sachregister zu den elf Bänden des Urkundenbuches der Stadt Lübeck, eine Arbeit von zehn Jahren, zu der jeder Benutzer die lübische und hansische Geschichtsforschung beglückwünschen wird. Man lese in diesen Büchern nach, was ihr Verfasser über Eigentum und Erbe, über Münze und Gerichtsbarkeit, über Bürgerschaft oder Satzung oder Datierung zusammengetragen hat, jede Schattierung des Begriffes ist belegt und gekennzeichnet, durch Jahrhunderte läßt sich oft die Sache und ihre Abwandlung verfolgen. Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß durch solche Register die Urkundenbücher erst ihre eigentliche Brauchbarkeit erlangen. Wer aber daraus den Antrieb zu weiterer Forschung gewinnt, möge zugleich auch dessen gedenken, der ihm dazu das Rüstzeug schuf.

Als das lübische Register 1932 erschien, war Techen bereits ein schwerkranker Mann. Doch er konnte freudig die Feder hinlegen, denn es war ihm noch vergönnt gewesen, wenige Jahre zuvor mit seiner großen „Geschichte der Seestadt Wismar“ (1929) sein Lebenswerk zu krönen. Als Auftakt dazu hatte er 1910 ein Pfingstblatt über „Wismar im Mittelalter“ herausgegeben. Dann erschien das Hauptwerk, ein Buch, das noch einmal alle seiner Arbeit eigenen Vorzüge erweist. Sprachgewalt, Schwung und Glanz der Darstellung wird man in ihm nicht finden; Techen selbst, der seine Grenzen genau kannte, würde ein solches Ansinnen von sich gewiesen haben, denn so zu schreiben, wäre seiner

Natur, wie seinen Absichten nicht gemäß gewesen. Wer jedoch untrügliche Belehrung sucht, dem wird sie Satz bei Satz zuteil werden; dem Sinne, der auf Tatsachen gerichtet ist, nicht auf die Verfolgung wandelbarer Ideen, nicht auf Darstellung geistiger Bewegungen, dem leistet das Werk reiches Genüge. Fest und nicht zu verschieben sind die Grundlinien der Entwicklung gezogen.

Sie waren es auch in seinem Charakter. Wir sehen ihn im Dachgeschoß des Rathauses, in seinem Archiv, dessen Leitung ihm 1904 übertragen war, der erste Wismarsche Archivar, nachdem Schweden endgültig auf die Wiedereinlösung der verpfändeten Stadt verzichtet hatte. Höflich gegen jeden, aber zumal dem müßigen Besucher nicht sehr zugänglich, war er eine verschlossene Natur. Der Welt und ihrem Treiben mit Bewußtsein abgewandt, lebte er, der caelebs vir, jahraus jahrein seinem Werk, seine Zeit sorgsam teilend zwischen dem, was sein Amt von ihm forderte und seinen Studien. Nicht viele Reisen hat er gemacht, und diese fast nur in den Ländern, die die Ostsee umgeben, auch darin ganz verhaftet diesen „wendischen“ Hansestädten und ihrer Umwelt. Es ist etwas Eigenartiges und doch auch etwas Großes um diese selbstgewählte Enge, in der er still und bedacht seinem Sterne folgt. Er erhebt sich mit dem grauenden Morgen, oft schon um 4 oder 5 Uhr, und legt sich nieder mit der sinkenden Sonne, selten später als 7 Uhr. Aber er war darum kein Asket, wie er denn den Freuden der Tafel nicht abgeneigt war, und daß er edle Weine kannte und schätzte, werden die wenigsten gewußt haben. Noch einen Tag vor seinem Tode waren sie ihm ein Labetrunk.

Als Fritz Techen die Siebzig überschritten hatte, legte er sein Amt hin, aber er verließ damit nicht nur sein stilles Reich, sondern zugleich auch die geliebte Heimat, in der er doch fast sein ganzes Dasein verbracht hatte. In Wandsbek, im Hause seines Neffen, verlebte er in liebevoller Pflege, seit 1930, von öfteren Schlaganfällen heimgesucht, seine letzten Jahre. Es blieb ihm die Freude an der Natur und an den heranwachsenden Kindern der Familie, auch als

das Arbeiten und endlich auch die Fähigkeit der Lektüre immer mehr aufhörte. Immer wortkarger, immer stummer wurde er, er, der doch niemals beredt gewesen. Als er die Augen schloß, konnte es mit dem Bewußtsein geschehen, daß er auf begrenztem Felde ein reiches Lebenswerk getan hatte. In seinen rüstigen Jahren durfte er, ein strenger Jünger seiner Wissenschaft und unerbittlicher Kritiker, als einer der besten Kenner hansischen Lebens und niederdeutscher Vergangenheit gelten, und es war eine gerechte Ehrung, als ihn, zu seiner großen Freude, 1920 der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins in seine Mitte berief. Die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften wählte ihn zum korrespondierenden Mitglied. Seine Arbeiten werden ihren Wert behalten, und wenn einmal die große Geschichte des niederdeutschen Städtewesens im Mittelalter geschrieben wird, wird man sich dankbar des Mannes erinnern, der auf seinem Felde unermüdet Baustein um Baustein herbeigetragen hat zu dem großen Werk, jedes Blatt, das er schrieb, sonder Fehl und Tadel.

I.

Der flandrische Eigenhandel im Mittelalter

Von

Hans van Werveke

Bisher ist der mittelalterliche flandrische Eigenhandel nicht genügend gewürdigt worden. Man ist sich zwar darüber einig, daß Flandern ein bevorzugter Sitz des Handels gewesen sei. Man hat jedoch meistens dabei die Tätigkeit der fremden Kaufleute im Auge, die ihre Waren nach dem Brügge des 14. und 15. Jahrhunderts brachten, geradeso wie sie es im 16. nach Antwerpen tun sollten. Auf diesem Wege entsteht in vielen auch historisch geschulten Geistern die Auffassung, diese passive Haltung sei den Flamländern stets eigen gewesen. „Der Flame hat eine Abneigung gegen das Meer“, sagte mir ein deutscher Fachgenosse, dem jedoch unsere flandrische Vergangenheit sehr vertraut ist. Es lohnt sich daher, so scheint es mir, wieder einmal nachdrücklich diese aktive Handelstätigkeit der Flandrer zu betonen und zugleich zu untersuchen, weshalb sie, im allgemeinen, sich nur bis ungefähr 1300 behauptet hat.

Diesem flandrischen Eigenhandel gehen voraus und folgen Zeiträume, in denen nordniederländische aktive kommerzielle Tätigkeit im Vordergrund steht. Die erste Periode umfaßt die Blütezeit des friesischen und des Tie-ler Handels: in der zweiten entsteht der holländisch-seeländische Handel. In einem eingehenden Aufsätze hat Dr. H. J. Smit erwiesen, wie dieser aus dem flandrischen Eigenhandel herausgewachsen ist.¹⁾ Aber auch zwischen

¹⁾ Handel en scheepvaart in het Noordzeegebied gedurende de 13e eeuw. Bijdrage tot de kennis van de opkomst van den Hollandschen en Zeeuwschen handel (Bijdr. voor vaderl. Gesch. en Oudheidkunde, VIe Reeks, Deel VII, 1928, S. 160—204).

der friesischen Schifffahrt und dem flandrischen Handel ist der Zusammenhang kaum zu leugnen. Friesische Ortsnamen erscheinen in den südlichen Niederlanden nur an den Ufern der Flüsse. Sehr wahrscheinlich haben weiter Pirenne¹⁾ und Höpke²⁾ die Hypothese gemacht, die sogenannten friesischen Tücher seien im Grunde flandrische gewesen, die von den Friesen exportiert wurden. Dies alles hatte schon eine Verbindung zwischen der friesischen und der flandrischen Wirtschaft erzeugt. Es ist jedoch noch mehr festzustellen: eine selbständige Handelstätigkeit wird in den Schelde- und Maasgegenden nachweisbar, je mehr die Schifffahrt der Friesen sich verringert. Der einheimische Kaufmann übernimmt in den südlichen Niederlanden allmählich die Aufgabe, die vorher der Fremde erfüllt hat, eine Entwicklung, welche sich drei Jahrhunderte später in umgekehrter Richtung wiederholen wird.

Wir können die ersten Spuren von Handelsniederlassungen in der Scheldegegend schon im 9. Jahrhundert nachweisen. Es ist damals die Rede von mehreren portus genannten Orten, nämlich Valenciennes, Tournai, Lambres bei Douai und, wahrscheinlich, Gent. Ähnliche Siedlungen findet man zur selben Zeit im Maastale: Dinant, Namur, Lüttich und Maastricht.

Die Fürstentümer sind im 9. und 10. Jahrhundert noch nicht entstanden, oder jedenfalls noch nicht in der Lage, aus den Städten, die sie umfassen, eine einheitlich geschlossene Gruppe zu machen. Es ist vorläufig rationeller, die südniederländischen Städte nach den Flußtäälern als nach den Grafschaften einzuteilen. Wir dürfen noch nicht von flandrischen Städten und Händlern, sondern von solchen aus der Scheldelandschaft reden. Schelde und Maas bilden zwei parallele Handelswege, welche die ökonomische Struktur von Flandern und Lothringen aufs tiefste beeinflussen.

In seinem beachtenswerten Aufsatz *La Meuse et le pays*

¹⁾ Draps de Frise et draps de Flandre (VSWG., VII, 1909).

²⁾ Die Herkunft der friesischen Gewebe (Hans.GBl. 1906 S. 309 bis 325).

mosan hat Rousseau¹⁾ die Aufgabe des Maastals in dieser Hinsicht beleuchtet; vielleicht hat er sie sogar zum Schaden des Scheldetales übertrieben. Jedenfalls bildete das Maastal bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts mit der parallelen römischen Straße Bavai—Tongeren—Maastricht—Köln die bedeutendste lothringische Verkehrsstraße. In dieser frühen Zeit lebten Schelde- und Maasgebiet ziemlich getrennt voneinander. Während die Schifffahrt zwischen dem Ober- und Niederlauf eines jeden Flusses sehr rege war, gibt es keine Nachricht von Handelsbeziehungen zwischen den beiden Flußtäälern.

Es fällt nun um so mehr auf, daß Kaufleute aus beiden Gegenden zugleich erwähnt werden, und zwar in zwei weit voneinander entfernten fremden Gebieten. Zu London erscheinen im Zolltarif König Aethelreds (978—1016) die *Flandrenses* und die Leute aus Huy, Lüttich und Nivelles.²⁾ In einem ähnlichen Texte für Koblenz werden nebst den Flandern und den Antwerpenern auch die Einwohner von Huy, Dinant, Namur, Lüttich und anderen Orten unweit der Maas erwähnt, samt einzelnen nordniederländischen Städten.³⁾

Von diesen Händlern ist uns sehr wenig überliefert. Mit Ausnahme der Zollisten sind wir nur durch kirchliche Quellen unterrichtet, und nur dann, wenn ein seltener Zufall den *mercator* auf den Weg des Hagiographen geführt hat. Einem solchen Zufalle verdanken wir eine Geschichte aus den *Miracula sancti Bavonis*, die vor dem Jahre 1010 geschrieben wurden und als Zeugnis für die Gesellschaft des 10. Jahrhunderts gelten dürfen.⁴⁾ „Ein Kauf-

¹⁾ F. Rousseau, *La Meuse et le pays mosan en Belgique. Leur importance historique avant le XIIIe siècle* (Ann. de la soc. archéol. de Namur 39, 1930, 247 S.).

²⁾ Hans. Urkundenbuch I S. 2.

³⁾ Ib. S. 3—4. — Der Name, den die Flandrer hier tragen, nämlich „*de regno Baldewini venientes*“, erlaubt uns die Vorgänge bis vor das Jahr 1070 zurückzudatieren, da Flandern zwischen 1070 und 1104 keinen Grafen gehabt hat, der Balduin hieß. In angelsächsischen Quellen kommt der Ausdruck „*Baldewines lande*“ für Flandern häufig vor, vgl. Höpke, *Herkunft* S. 323, Anm. 4.

⁴⁾ MGH. SS. XV, 1 S. 592.

mann hat bei einem Schiffbruche alle seine Waren und sein ganzes Vermögen verloren. Dieses Unglück macht ihn zum Bettler. Er kommt in die Kirche der Abtei St. Bavo bei Gent, wo sich in dieser Stunde keine anderen Leute befinden. Indem er betet, bemerkt er einen goldenen Kelch, den man auf dem Altar hat stehen lassen. Plötzlich erwacht sein Unternehmungswille wieder. Er bittet den hl. Bavo, mit dem Kelche als Kapital sein Glück aufs neue versuchen zu dürfen. Er verspricht, falls es ihm gelingen möchte, sein Vermögen wiederherzustellen, den Schutzpatron der Kirche mehrfach zu entschädigen. Der Händler glaubt, der Heilige habe seiner Bitte zugestimmt. Er verschwindet mit dem Kelche. Das Glück begünstigt sein Unternehmen; nach einiger Zeit kehrt er zur Sankt Bavokirche zurück und kommt seinem Versprechen nach, zur großen Freude der Mönche.“ Hier bekommen wir also ein Bild eines fahrenden, sogar vielleicht seefahrenden Kaufmanns, der erst nach längerer Zeit zu denselben Orten zurückkehrt, augenscheinlich die Preisunterschiede zwischen den besuchten Gegenden auszunutzen und das ursprüngliche Kapital zu vervielfachen weiß. Unwillkürlich vergegenwärtigen wir uns das Bild des H. Godric von Finchale, das Prof. Dr. W. Vogel uns in *Ein seefahrender Kaufmann um 1100* gemalt hat.¹⁾ Auch die Gestalt dieses Kaufmanns hat nur ein Zufall uns überliefert, nämlich der Umstand, daß er nachher ein sehr frommes Leben geführt hat.

Dieser Seehandel der Flandrer, insbesondere mit England, wird noch von mehreren hagiographischen Quellen bestätigt, nämlich um die Wende des 11. Jahrhunderts, als der Wollexport aus England nach Flandern anfängt.²⁾

Aus anderen Tatsachen erhellt noch, daß das Meer den Flamen keinen Schrecken einflößte. Die *Miracula* von mehreren Klöstern erzählen im 9., 10. und 11. Jahrhundert, wie die flandrischen Küstenbewohner den Walfischfang

¹⁾ Hans. Gbl. 1912 S. 239—248.

²⁾ Hermanni de miraculis S. Mariae Laudun. lib. II (Migne, Patrol. lat. 156 S. 974f., MGH. SS. XII S. 121; XV, 2 S. 783, 786, vielleicht auch 827.

übten.¹⁾ Man erinnere sich weiter an die Antwerpener Seeräuber, die mit Tieler Genossen verbunden, im Jahre 1097 im Mittelmeer umherstreifen und unter Führung eines gewissen Winimer von Boulogne sich dem Kreuzfahrerheer vor Tarsus anschließen.²⁾

Aber nicht nur auf dem Meere, auch im Landhandel trifft man die Flandrer in dieser Zeit häufig an. Zum Beispiel werden sie seit 1066 wiederholt in den Weingegenden von Nordfrankreich erwähnt.³⁾

*

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts jedoch hat der flandrische Eigenhandel wichtige Änderungen erfahren. Mehrere neue Umstände kennzeichnen den Zeitabschnitt, der nun anfängt.

Erstens: die Zeit der großen Gewinne ist nunmehr vorüber. Diese waren nur möglich, solange die mittelalterliche Wirtschaft nur mangelhaft von Händlern durchdrungen war, die die Preisunterschiede zwischen bestimmten Gegenden zu benutzen wußten, zumal während der Hungersnöte. Solange die Konkurrenz ausblieb, lag auch kein Zwang vor, jede Gewinnmöglichkeit mit Sorgfalt zu pflegen. Es war zum Beispiel nicht unbedingt nötig, den Gewinn durch eine geeignete Rückfracht zu verdoppeln. Bisher waren Stürme und Raubtaten die einzigen Schwierigkeiten, mit denen die Kaufleute zu rechnen hatten.

Das alles ändert sich um 1150. Die Konkurrenz vernichtet die früher unerschöpflichen Möglichkeiten. In den meisten Ländern versuchen die einheimischen Kaufleute die Aktivität der Ausländer zu hemmen. Die „Inter-

¹⁾ MGH. SS. XV, 1 S. 400, 596; XV, 2 S. 901.

²⁾ W. Vogel, Zur nord- und westeuropäischen Seeschifffahrt im frühen Mittelalter (Hans. Gbl. 1907 S. 204). Bei Lambert von Hersfeld erscheint Graf Robert der Friese als ein Seefahrer und die Flandrer als ein Volk von Seeleuten (Ch. Verlinden, Robert Ier le Frison, Antwerpen 1935, S. 27; vgl. Hans. GBl. 1935, S. 247 f.)

³⁾ H. Pirenne, Un grand commerce d'exportation au moyen âge: les vins de France (Annales d'hist. écon. et sociale V 1933 S. 230). — R. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt (Berlin 1908) S. 127.

nationale“ der *mercatores* wird vom regionalen Protektionismus vernichtet. Die englischen Städte zum Beispiel versuchen die Flandrer aus dem einheimischen Handel zu verbannen. Diese müssen sich in Zukunft damit begnügen, die flandrischen Tuche und die Weine aus der Gascogne den englischen Kaufleuten im Großen zu verkaufen. Sie werden sich künftig auch an diese wenden müssen, um Wolle und Leder für den Export nach Flandern zu bekommen. Der Einzel- und Kleinhandel ist ihnen nunmehr verboten.¹⁾ — Eine ähnliche Tendenz fällt im Rheinland auf. Der Koblenzer Tarif zeigt, wie die Flandrer bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts den Fluß bis weit oberhalb Köln auf- und abfahren. Um 1150 begann Köln diese Fahrt zu hindern. Obwohl die Flandrer, und zwar die Genter Bürger, durch Vermittlung ihres Grafen Philipp vom Elsaß formelle Genugtuung erhielten, haben sie sich in die neuen Zustände fügen müssen. Künftig fahren sie nicht weiter als bis zum kölnischen Markte, wo sie dem sächsischen Gewandschneider begegnen. Flandrische Kolonien siedeln sich in der Rheinstadt an, und diese wird immer mehr das unumgängliche Bindeglied zwischen Osten und Westen.²⁾

Zweite Änderung um 1150: die wirtschaftliche Achse der südlichen Niederlande wird verlegt.

Rousseau hat im obenerwähnten Aufsatz erwiesen, daß seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht mehr die Straße Köln—Maastricht—Bavai und das mit dieser parallele Maastal der bedeutendste Handelsweg Lothringens war, sondern die neue Straße, die die Strecke Köln—Maastricht über Brabant nach Flandern fortsetzte. Die Struktur der südniederländischen Wirtschaft wird nicht mehr von der Richtung der zwei großen Flüsse, sondern von der Anziehung Kölns und Brügges, der Stapelstadt am Rheine und der Stapelstadt am Swin, bestimmt.³⁾

¹⁾ G. Dept, *Les marchands flamands et le roi d'Angleterre* (1154 bis 1216), (*Revue du nord* 12, 1926, S. 307—308.)

²⁾ W. Stein, *Der Streit zwischen Köln und Flandern um die Rheinschiffahrt im 12. Jahrhundert* (*Hans. Gbl.* 1911, S. 187—213).

³⁾ Rousseau a. a. O. S. 210—212.

Auf diesem Wege kommen wir zum dritten Kennzeichen des neuen Zeitabschnitts: Die Konzentration des Handels in Brügge.

Der Begriff dieser Konzentration wird nicht immer genau genug gefaßt. Es sind nämlich in ihr zwei Stufen zu unterscheiden, deren Anfänge mit dem Beginn und mit dem Ausgang des Zeitabschnitts 1150—1300 übereinstimmen. In der ersten werden die Waren in Brügge hauptsächlich zwischen Flandern und Ausländern getauscht, in der zweiten meistens zwischen Ausländern untereinander; nur in diesem zweiten Abschnitt ist die Hafenstadt am Swin der „Weltmarkt“ des Mittelalters. Im ersten haben die Flandrer noch einen bedeutenden Anteil am Herbeischaffen der Waren aus dem Ausland; im zweiten haben sie diese Aufgabe fast vollständig den Fremdkaufleuten überlassen. Die zweite Konzentration ist selbstverständlich aus der ersten entstanden. Daß die erste schon so bedeutend gewesen ist, ist teilweise aus der günstigen Lage Flanderns zu erklären, ebenso weit von den Küsten des Golfes von Biskaya wie von den Ostseestädten entfernt und in der Nähe der Verkehrslinie Rhein—Themse. Zwei weitere Umstände haben vielleicht einen noch größeren Einfluß ausgeübt: 1. in Flandern fand der ausländische Kaufmann als Rückfracht das berühmte Tuch, wofür er stets und überall Käufer finden konnte; der dadurch entstehende Reichtum konnte die aus allen fremden Ländern eingeführten Waren leicht absorbieren; — 2. am Swin entwickelte sich durch die Initiative der Flandrer selbst, zur Versorgung des überbevölkerten Flandern, ein Stapel zweier Waren, deren Funktion man im mittelalterlichen Wirtschaftsleben nicht unterschätzen darf, des Weins und des Salzes. Wein brachten die flandrischen Schiffe von La Rochelle nach Damme, Salz holten sie aus der Baie von Bourgneuf. Dies alles seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts. Bald erschienen nun am Swin für diese Waren die norddeutschen Kaufleute als Abnehmer.¹⁾

¹⁾ Pirenne, Vins de France S. 236—237.

Das Vorstehende macht einen vierten Unterschied zwischen den Zeiträumen vor und nach 1150 selbstverständlich: die Entstehung der Straße Köln—Brügge, der Aufschwung Brügges machen der Gleichwertigkeit der Schelde- und der Maaswirtschaft ein Ende. Nunmehr wird diese von jener weit übertroffen.

Während des Zeitabschnitts 1150—1300 werden dem flandrischen Eigenhandel im Ausland große Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Doch kann er sich noch immer mit verhältnismäßigem Erfolg behaupten. Zwar hinderte fortan die bessere Organisation der besuchten Länder ihre Tätigkeit, dagegen fanden die Flandrer eine starke Stütze in der Macht des eigenen Staates und der eigenen Städte. Der wandernde Kaufmann des 9. bis 11. Jahrhunderts kannte keine andere Hilfe in der Not als die seiner zufälligen Reisegeossen; der Händler des 13. Jahrhunderts fühlt sich stark durch die Macht seiner Stadt, welche ihrerseits den Grafen zu ihren Gunsten eintreten lassen kann. Die Flandrer waren auch darin sonstigen Fürstentümern überlegen, daß ihr Zusammenhalt enger war. Ihre Grafschaft zeichnete sich durch eine stärkere und geschlosseneren Einheit aus. Die Städte hatten, unter der bereitwilligen Mitwirkung der Grafen, ein fast gleichartiges Stadtrecht ausgebildet. Dieselbe Münze, dieselben Maße¹⁾ und Gewichte wurden in der ganzen Grafschaft gebraucht. Die Städte hatten ganz ähnliche Handelsinteressen; ihr Wohlstand wurzelte in der Tuchindustrie, und doch waren sie in solchem Maße in der Erzeugung einzelner Tucharten spezialisiert, daß die Gefahren einer verderblichen Konkurrenz ausgeschlossen blieben.²⁾

*

Nachdem wir die allgemeinen Bedingungen skizziert haben, ist es geboten, den flandrischen Eigenhandel in den bedeutendsten Ländern vom Jahre 1150 bis 1300 zu verfolgen und der Frage nachzugehen, weshalb in mehreren Richtungen ein Verfall eingetreten ist. Es genügt hier

¹⁾ Mit Ausnahme des Getreidemaßes.

²⁾ Häpke, Brügge S. 25—26.

Häpkes glänzendem Buche *Brüggens Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt* die entsprechenden Tatsachen zu entnehmen und sie zu vervollständigen mit den Ergebnissen der Aufsätze von Dept und Smit für England, Reynolds für Genua, Finot für Südwestfrankreich und Spanien.

In erster Linie lenkt England unsere Aufmerksamkeit auf sich. Aus diesem Lande wurde seit Beginn des 12. Jahrhunderts die von der flandrischen Tuchindustrie verarbeitete Wolle in größeren Mengen nach dem Festlande geschafft. An dieser Aufgabe haben im Anfange fast ausschließlich flandrische Kaufleute teilgenommen. Sie haben sich bekanntlich in *hansen* vereinigt, also in Gruppen von Kaufleuten aus einer oder mehreren Städten, die sich mit Rücksicht auf gemeinsamen Handelsbetrieb in einem fremden Gebiete zusammenschlossen. Die bekannteste und ausgedehnteste, nicht aber die einzige, war die Londoner Hansa, deren Leitung die Brügger Kaufleute hatten. Wir wissen nur wenig von ihr, zumal sie um 1300 fast gänzlich verschwunden ist. Dies mag teilweise dadurch erklärt werden, daß die verbesserten Verkehrsumstände die Händler nicht mehr zwangen, in bewaffneten Gruppen zu reisen; die Hauptursache wird jedoch in der Tatsache zu suchen sein, daß der Eigenhandel selbst um die Jahrhundertwende fast völlig erloschen war. Der Wollexport aus England, der für Flandern eine Lebensfrage war, wurde ständig durch politische Verwicklungen bedroht. Aus politischen Gründen haben die englischen Könige im ganzen 13. Jahrhundert auf die Flandrer einen schweren Druck ausgeübt, der bis zur Beschlagnahme des Besitzes der flandrischen Kaufleute in England und bis zum Verbot der Wollausfuhr nach Flandern ging. Die Handelstätigkeit der Flandrer wurde von der Gewährung allgemeiner oder auf einzelne Personen lautender Lizenzen abhängig gemacht. Während den letzten drei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts waren die Unterbrechungen besonders häufig und hielten lange an. Die letzte, von 1297 bis 1302, während Brügge de facto eine französische Stadt war, war die verhängnisvollste.

Diese harte englische Politik hat jedoch den Wollexport

nach Flandern nicht vernichtet. Es war für England selbst sehr wichtig, den flandrischen Abnehmer nicht zu verlieren. Nach jeder Krise fand die Wolle erneut den alten Weg, und selbst während jeder Krise erreichte sie Flandern, wenn auch auf geheimen Wegen und unter weniger günstigen Umständen. Nur wurde den Kaufleuten der Grafenschaft die Vermittlung dieser Ausfuhr entrissen. Bis unter Simon von Montfort, um 1260, haben die Flandrer noch immer den größten Teil der Wollausfuhr in ihren Händen. Als wenig später die Beziehungen zwischen England und Flandern unterbrochen wurden (1273), traten andere Völker an ihre Stelle: Engländer, Deutsche, Brabanter, Nordost- und Südwestfranzosen, Italiener. Vergeblich versuchten die Flandrer nach der Krise ihr altes Übergewicht zurückzuerobern. Die Engländer, Italiener und Deutschen behielten die gewonnenen Stellungen. Unter den letzteren müssen insbesondere hervorgehoben werden die Kölner und die norddeutschen Kaufleute, die um Lübeck gruppiert waren. Jene übten ihren gewinnbringenden Betrieb schon seit dem Jahre 1230 aus, diese mindestens seit 1252.¹⁾

Den vorhergehenden Erwägungen sei noch hinzugefügt, daß die englischen Kaper am Ende des 13. Jahrhunderts und im Beginn des 14. der flandrischen Schifffahrt unermeßlichen Schaden zugefügt haben. Die flandrische Handelsflotte ist in jener Zeitspanne größtenteils verschwunden. Dies hat natürlich dazu beigetragen, den flandrischen Eigenhandel nicht nur auf England, sondern auch in anderen Richtungen lahmzulegen.

Vom Handel auf das Rheinland ist schon oben etwas gesagt. Er wurde am Anfang fast ausschließlich auf Wasserwegen getrieben, über Seeland und weiter rheinaufwärts; damit sind ohne Zweifel die Zollherabsetzungen und -freistellungen in Geervliet zu verbinden, welche die Flandrer den holländischen Grafen abgerungen haben. Später wird immer mehr der Landweg benutzt. Im 12. Jahrhundert

¹⁾ Häpke, Brügge S. 58—64. — Cf. auch Smit, Handel en scheepvaart und Schaube, Die Wollausfuhr Englands vom Jahre 1273 (VSWG. 6, 1908, S. 39—72, 159—185).

wird die Verbindung zwischen Brügge und Köln noch immer allein von den Flandrern hergestellt. Im 13. jedoch erscheinen die Kölner in Flandern, und bald werden sie dort immer zahlreicher.¹⁾

Derselbe Verlauf ist in Norddeutschland zu beobachten. Hier bietet sich uns die Möglichkeit, die Ursachen des Umschwungs genauer zu verfolgen. Die Flandrer fuhren durch Holland und benutzten die bekannten Wasserstraßen, die Zuidersee, die Wattensee, fuhren Ostfriesland entlang, erreichten die Weser (mindestens seit 1150), die Elbe, wo man seit 1238 Kaufleute aus Aardenburg im Kornankauf tätig sieht. Man findet die Flandrer in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch immer in Hamburg, Braunschweig, Lüneburg und Kiel. Sie gelangten sogar über Land bis an die Ostsee. Doch waren die deutschen Kaufleute ihnen gegenüber schon seit Beginn des Jahrhunderts siegreich in Wettbewerb getreten. Die Flandrer konnten nicht immer die nunmehr unentbehrliche Rückfracht bekommen und waren oft genötigt, mit dem für die flandrischen Tuche und den französischen Wein empfangenen Silber die Rückreise zu unternehmen. Die Norddeutschen dagegen kauften den Bauern Pech, Asche, Honig, Korn ab und schafften diese Waren nach Brügge. Um sich zu behaupten, hätte es den Flandrern gelingen müssen, im Ostseegebiet Pelzwerk anzukaufen. Lübeck hat jedoch stets mit der äußersten Energie jede Handelsverbindung zwischen Flandrern und Deutschen im Osten der Ostsee aufs strengste verboten.²⁾

In den Beziehungen mit Frankreich muß man einen Unterschied machen zwischen Nord- und Westküsten einerseits, die man am bequemsten über See erreichen konnte, und der Mitte dieses Reichs andererseits, wohin die Reise natürlich auf dem Landweg ging. Letzterer Handel beginnt sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts allmählich in den Champagner Messen zu konzentrieren. Der merkwürdigen dortigen Organisation des Tauschverkehrs zwischen Ita-

¹⁾ Hápke, Brügge S. 91.

²⁾ Hápke, Brügge S. 82—89.

² Hansische Geschichtsblätter

liern und Flandern ging jedoch eine Zeit voraus, in der die Kaufleute beider Völker wechselseitig das andere Land besuchten. Die Italiener werden zuerst im Jahre 1127 in Flandern erwähnt: es ergibt sich, daß sie in dieser Zeit als regelmäßige Besucher der Yperer Messe gelten. Das Gegenbeispiel bieten die Reisen der flandrischen Kaufleute, die vom Jahre 1180 bis 1222 in Italien, und zwar in Genua, erwähnt werden. Es sind Bürger von Arras, gelegentlich auch von Douai und Cambrai, die Tücher von Arras, Gent, Ypern, Lille und Douai nach der ligurischen Hafenstadt brachten. Mit dem Ertrag dieser Waren kauften sie Leder und Gewürze oder streckten Darlehen vor, die dann wieder auf einer Champagner Messe zurückgezahlt wurden.¹⁾

Auch der Austausch flandrischer und italienischer Waren geschah, wie gesagt, allmählich mehr auf diesen Messen von Provins, Troyes, Lagny und Bar-sur-Aube. Dabei muß beachtet werden, daß die Kaufleute von Arras die Hauptträger dieses Handels auf Genua waren: nachdem Artois am Ende des 12. Jahrhunderts von Flandern abgetrennt worden war, wurde ihr Verkauf von flandrischen Tuchen selbstverständlich einigermaßen erschwert.

Das ganze 13. Jahrhundert hindurch blieben die Flandrer dem Besuch der Champagner Messen treu. Sie schlossen sich Kaufleuten von Lothringen und Nordfrankreich an. So entstand die Hanse der siebzehn Städte, eine Gruppierung, die der flandrischen Hanse von London ähnlich, in ihrem Zusammenhang jedoch noch loser war.

Am Ausgang des 13. Jahrhunderts erscheinen die Flandrer immer seltener in der Champagne. Dies konnte nur den Verfall der Messen beschleunigen. Ihr Verhalten mag aus mehreren Gründen erklärt werden. Die Zölle auf dem Wege von Flandern bis zur Champagne wurden immer höher und zahlreicher; die Feindschaft zwischen Flandern und Frankreich trat immer deutlicher in Erscheinung, wobei man

¹⁾ R. L. Reynolds, *The market for northern textiles in Genoa. 1179—1200* (*Revue belge de phil. et d'hist.* 8, 1929, S. 831—851) S. 849. — Ders., *Merchants of Arras and the overland trade with Genoa* (*ebenda* 9, 1930, S. 495—533).

nicht vergessen darf, daß die Champagne seit 1284 durch die Ehe der Erbin Johanna mit Philipp dem Schönen den königlichen Ländern angegliedert war; der König hat den Flandern wiederholt den Besuch der Messen untersagt.¹⁾ Dies scheint die Italiener, und zwar vor allem die Genuesen, dazu getrieben zu haben, auf anderen Wegen die Verbindung mit Flandern wieder aufzusuchen. So entstanden die Galeerenfahrten der Genuesen (und Venetianer) nach Brügge und Antwerpen. Dies hatte jedoch zur Folge, daß auch in dieser Richtung die Flandrer das Ausland nicht mehr besuchten, um ihre eigenen Waren zu verkaufen und fremde zu erwerben.

In Aquitanien scheint der flandrische Eigenhandel erst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden zu sein. Der Südwesten Frankreichs war in die Macht der Plantagenets geraten. Dies gab Anlaß zu einer Ausfuhr von Bordeauxwein nach England. Flandrische Kaufleute zogen einen Teil dieses Betriebs an sich. Selbstverständlich führten sie auch bald einen Teil der Ware bis zum Swin, und zwar zu dem kurz vorher entstandenen Hafenplatz Damme. Weiter, wie schon oben angedeutet, holten sie sich das Salz aus der Baie von Bourgneuf, südlich der Bretagne. Auch die auf dem Wege zum Golfe von Biskaya liegenden Küsten wurden besucht. Schon 1225 hört man von Korn, das aus der Normandie nach Flandern geschafft wird. Die Getreideernte war schon damals in der übervölkerten Grafschaft unzureichend. Als Gegenwert wurde von den Flandern an alle diese französischen Küstenstrecken ihr Haupterzeugnis, das überall willkommene Tuch, geliefert.²⁾

Während wir in den sonstigen Richtungen den Eigenhandel aus verschiedenen Ursachen in Verfall kommen sahen, und zwar immer um die Wende des 13. Jahrhunderts, stoßen wir hier auf ganz abweichende Verhältnisse. Die Schifffahrt nach Südwestfrankreich hat sich im 14. und 15. Jahrhundert

¹⁾ F. Bourquelot, *Etudes sur les foires de Champagne aux XIIe, XIIIe et XIVe siècles* (Mém. acad. inscript., 2e s., V, Paris 1865, S. 190, 303—305, 324).

²⁾ Häpke, S. 133—141. — Pirenne, *Vins de France* S. 133.

ungeschmälert behauptet. Zwar hat es viele Schwierigkeiten gegeben, mit Frankreich und England, zumal während dem hundertjährigen Kriege. Die Flandrer aber benutzten hier geschickt die Möglichkeit, sich abwechselnd auf beide Mächte stützen zu können. Von 1420 bis 1435 zum Beispiel, während der Herzog von Burgund mit dem englischen König gegen Frankreich verbunden ist, führen die Flandrer den Handel über Bayonne und Biarritz, die England zugehören, während La Rochelle, das vorher für sie der Ausfuhrhafen des Weins war, dem französischen König treu geblieben war. Seit dem Frieden von Arras jedoch, durch den Philipp der Gute sich mit der französischen Krone versöhnte und mit dem englischen König die Beziehungen abbrach, wurde wieder der Hafen von La Rochelle, und nur dieser Hafen, von den Flandrern besucht. Nach Abschluß des hundertjährigen Krieges ist die Schifffahrt nach Aquitanien noch bedeutender geworden. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß man in dieser Zeit, außer den Flandrern, unter den Untertanen des burgundischen Herzogs in La Rochelle auch Brabanter und Holländer findet.¹⁾

Gewisse Flandrer sind noch weiter die Küsten entlang gefahren. Seit dem 14. Jahrhundert werden solche in Spanien erwähnt; in der zweiten Hälfte des 15. begegnet man Kaufleuten aus Flandern in den meisten großen Städten der iberischen Halbinsel. Dieser Eigenhandel der Flandrer sollte nicht nur bis ans Ende des Mittelalters weiterblühen, sondern sich auch in der ganzen neueren Zeit behaupten. Im 17. und 18. Jahrhundert bilden der Export nach und der Import aus Spanien den bedeutendsten Teil des Außenhandels der südlichen Niederlande; sie erfolgten in ziemlich großem Maße mit flandrischen Schiffen und auf Rechnung flandrischer Kaufleute.²⁾

*

¹⁾ J. Finot, *Étude historique sur les relations commerciales entre la France et la Flandre au moyen âge* (Paris 1894) S. VII, 107—118, 129—130.

²⁾ J. Finot, *Étude historique sur les relations commerciales entre la Flandre et l'Espagne au moyen âge* (Paris 1899), S. 14—16, 191.

Der Verfall des flandrischen Eigenhandels war also keine unvermeidliche Erscheinung. Wo er vor sich gegangen ist, müssen bestimmte Ursachen ausfindig gemacht werden. Wo diese Gründe fehlten, ist keine Änderung eingetreten. In den meisten Fällen jedoch, so im Handel mit England, Deutschland und der Champagne, hat der Kaufmann sich um so schneller den neuen Umständen gefügt, als auch gleichzeitige Umwälzungen in Wirtschaft und Gesellschaft in der gleichen Richtung arbeiteten. Wir haben hier das Aufkommen Brügges als Weltmarkt und den Sieg der Zünfte in den flandrischen Städten im Auge.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ließen sich immer zahlreicher ausländische Kaufleute in Brügge nieder. Wie in anderen Häfen war ihr Verkehr dort gewissen Beschränkungen unterworfen. Die Regelung des Handels war jedoch freier als irgendwo sonst. Es war ohne Zweifel den Ausländern untersagt, die in Brügge gekauften Waren dort wieder zu verkaufen oder sich mit Kleinhandel zu beschäftigen. Sie hatten dagegen die Erlaubnis, unmittelbar an andere Fremde zu verkaufen. Die Konzentration dieser letzten Handelsform ist es bekanntlich, die Brügge zum mittelalterlichen Weltmarkt macht.¹⁾

Selbstverständlich war diese Gestaltung des Handels schon an sich für die flandrische Bevölkerung vorteilhaft, weil sie jedem Arbeit verschaffte, der mit dem Hafenbetrieb in Berührung kam; hinzu kam aber auch der Umsatz, den der Aufenthalt in einer zahlreichen und begüterten Fremdenkolonie verursacht; und schließlich fand die Tuchindustrie, die sich dem einheimischen Verleger entzog, bei den Ausländern einen neuen und sicheren Absatz.

Der Handel zwischen Ausländern wurde jedoch außerdem noch auf eine mehr unmittelbare Weise zugunsten der einheimischen Bevölkerung ausgenutzt durch die Organisation des Maklerbetriebs. Die Makler werden zuerst 1240 erwähnt. Als aber um 1300 die Zünfte als organisierte Vereine erscheinen, bleibt ihnen der erste Rang vorbehalten.

¹⁾ Hápke, Brügge S. 253—254.

Anfänglich stand die Zunft einem jeden offen; sie zeigte aber bald eine Neigung zur Abschließung nach außen. Ein großer Bruchteil der Bürgerschaft, der sich vordem mit Eigenhandel befaßte, widmete sich nun immer mehr dem Maklerbetrieb. Das Brügger Gemeinwesen fand darin jedenfalls eine Entschädigung für die in der Schifffahrt auf Deutschland und England erlittenen Verluste.

Der Sieg der Zünfte beschleunigte diese Entwicklung. Das neue Regime bekämpfte am heftigsten die sozialwirtschaftliche Stellung des Stadtpatriziers, der im 13. Jahrhundert sein politisches und gesellschaftliches Übergewicht so gründlich mißbraucht hatte.

Der reiche Bürger von Gent, Ypern, Brügge, Douai oder Lille war in dieser Zeit meistens gleichzeitig Kaufmann, der mit dem Ausland Handel trieb, Verleger der Tuchindustrie, Eigentümer eines Teils des städtischen Grund und Bodens und Mitglied des Stadtrats.¹⁾ In diesen drei letzten Eigenschaften sieht er sich daheim angegriffen in derselben Stunde, wo der Eigenhandel im Ausland zugrunde geht. Die Klasse selbst wurde vernichtet. Was mit den Leuten, mit den Geschlechtern, mit den Vermögen geschah, läßt sich nicht mit einem einzelnen Satze sagen. Das Material ist überdies noch nicht genügend bearbeitet, obwohl in jüngster Zeit Espinas für Douai²⁾ und mein Schüler Dr. Blockmans für Gent zu wertvollen Ergebnissen gelangten.³⁾

Soviel steht fest, daß nur ein kleiner Bruchteil des alten Patriziats sich noch im Außenhandel betätigt hat. Andere, wie schon angedeutet, gingen in die Maklergruppe über; weitere noch verharrten, den ihnen von den Zünften in den Weg gelegten Hemmnissen zum Trotz, in der Stellung eines

¹⁾ H. Pirenne, *Histoire de Belgique I* (5. Ausgabe), Brüssel 1929, S. 377—378.

²⁾ G. Espinas, *Les origines du capitalisme*. 1. Sire Jehan Boinebroke, patricien et drapier douaisien (?—1286 environ). — 2. Sire Jehan de France, patricien et rentier douaisien. Sire Jacques le Blond, patricien et drapier douaisien (seconde moitié du XIII^e siècle). Lille 1933 u. 1936. (Bibl. de la soc. d'hist. du droit des pays flam. pic. et wallons).

³⁾ Peilingen nopens de bezittende klasse te Gent omstreeks 1300 (Revue belge de phil. et d'hist. 15, 1936, S. 496—516).

Verlegers des Textilgewerbes. Die große Mehrheit jedoch hat ihre Kapitalien aus Handel und Gewerbe zurückgezogen und anderswo verwendet. Einzelne sind Finanzbeamte geworden, Zoll- und Ungeldpächter und dergleichen; es gibt ferner solche, die ihr Vermögen im Rentenkauf in Stadt und Land untergebracht haben. Es wird ihnen oder ihren Erben dabei voraussichtlich schlimm ergangen sein, wenn man die Münzverschlechterungen des 14. Jahrhunderts ins Auge faßt. Die Neigung dazu war jedoch sehr allgemein verbreitet und ist nicht bloß durch die Ereignisse um 1300 verursacht. Während mehrere Patrizier von Douai zum Beispiel, wie Jehan Boinebroke oder Jacques le Blond, bis ans Ende des 13. Jahrhunderts sich im Außenhandel, und zwar mit England, betätigen, lebt ihr Stadt- und Standesgenosse Jean de France im Jahre 1294 schon fast ausschließlich vom Ertrag seiner Renten. Andere Patrizier wieder haben offensichtlich ihren Besitz an Ackerland vermehrt, was ihnen wahrscheinlich erlaubt hat, ihr Vermögen für ihre Nachkommen zu sichern.¹⁾ — Besonders schwere Verluste haben um 1297 und 1302 diejenigen Patrizier er-

¹⁾ Pirenne hat in seinem Aufsätze *Les périodes de l'histoire sociale du capitalisme* (Bull. acad. roy Belg., Classe des lettres, 1914 S. 258 bis 299) hervorgehoben, wie immer eine bestimmte Klasse von Kapitalisten von einer neuen ersetzt wird, wenn die Struktur der Wirtschaft sich ändert. Die alten Geschlechter sind nicht imstande, sich den neuen Umständen zu fügen. Dies können wir um 1300 in Flandern verfolgen, obwohl dort die neue Zeit dem Kapitalismus nicht günstig gewesen ist: es gibt jedenfalls eine Anzahl *homines novi*, z. B. in Gent Weitin van der Mere und seine Gattin Verghine (cf. den oben S. 22 A. 3 erwähnten Aufsatz von Blockmans in *Rev. belge de phil. et d'hist.*). Eine ähnliche Änderung kann man genau in derselben Zeit in Lübeck nachweisen (F. Rörig, in *Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte*, Breslau 1928, S. 220, in *Historische Zeitschrift* Bd. 139, S. 248 und in *Annales d'hist. écon. et sociale* 2, 1930, S. 488—489). Dort versagt auch die Klasse, die seit der Gründung die Führung im Handel hatte. Dort auch haben mehrere Familien schon vor der Krise ihr Vermögen in Renten umgesetzt. Verschieden sind jedoch die Umstände, die das Wesen der Wirtschaftstätigkeit geändert haben: in Flandern das Verschwinden des Aktivhandels und der Sieg der Zünfte, in Lübeck dagegen eine Hochkonjunktur. — Es ist jedoch die Frage,

litten, die im französisch-flandrischen Konflikte die Partei des Königs gewählt hatten. Ihre Besitzungen wurden beschlagnahmt und nur teilweise und erst viel später zurückgegeben. Dies war das Geschick eines Jacques le Blond aus Douai, eines Gillebert Utenhove aus Gent. Der König gewährte ihnen allerdings eine Rente als Entschädigung. Doch hatten nur wenige Mitglieder der alten Geschlechter den Mut und die Energie, ein neues Vermögen im Handel zu bilden. Eine merkwürdige Ausnahme soll hier jedoch nicht unerwähnt bleiben. Es handelt sich um einen Genter Patrizier, Wasselin Haec, der im Jahre 1302 durch die politischen Ereignisse gezwungen wurde, seine Vaterstadt zu verlassen, um beim französischen König eine Zuflucht zu suchen. Er ließ sich in Paris nieder, beschäftigte sich dort, wie früher in Gent, mit Tuchhandel, wurde der Lieferant des Königs und war nach wenigen Jahren der höchstbesteuerte Bürger der französischen Hauptstadt.¹⁾

*

Aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich, daß der flandrische Eigenhandel seit etwa dem Jahre 1000 bis ans Ende des 13. Jahrhunderts sehr bedeutend war. Die Tuchproduktion hat ihm kräftige Unterstützung gewährt. Er selbst hat allmählich die Tätigkeit der fremden Kaufleute auf Flandern gelenkt und hier konzentriert. Zufällige Umstände jedoch haben die Flandrer in mehreren Richtungen gezwungen, den Ausländern völlig zu weichen. Eine „Abneigung gegen das Meer“ aber ergibt sich daraus keineswegs. Der Handel nach Südwestfrankreich und Spanien blieb auch weiterhin erhalten. Nur wurde er überschattet vom lebhaften Betrieb der fremden Kaufleute in Flandern selbst.

ob es nicht einen gewissen Zusammenhang gegeben hat zwischen dem Rückgang des flandrischen Aktivhandels und der gesteigerten Wirksamkeit der Hansestadt.

¹⁾ Weitere flandrische und brabantische Kaufleute haben sich im Laufe des 14. Jahrhunderts in Paris angesiedelt. Vgl. H. Laurent, *La draperie des Pays-Bas en France et dans les pays méditerranéens* (XII^e — XV^e siècle), Paris 1935, S. 163.

II. Roland als Name von Rechtssinnbildern

Von
Elis Wadstein

Das seit Jahrhunderten erörterte Problem der alten riesigen Standbilder, die sich unter dem Namen Roland besonders in norddeutschen Ortschaften finden, kann nunmehr als wesentlich gelöst betrachtet werden. Die Rolande sind Gerichtswahrzeichen, die zuweilen zu Wahrzeichen eigener Gerichtsbarkeit und anderer „Freiheiten“ der betreffenden Orte erweitert worden sind. Sie stehen im nahen Zusammenhang mit den weitverbreiteten, auf hohen Säulen stehenden Figuren, die einen Gerichtsvollzieher darstellen. Diese Bildsäulen sind offenbar nichts anderes als Ausgestaltungen des alten *palus*, des Gerichtspfahls, an dem Verbrecher gerichtet oder zur Verwahrung oder Strafe angebunden wurden.¹⁾

Wie kommt es aber, daß Standbilder der Gerichtsstätten den Namen *Roland* erhalten haben? Dies ist aus dem Um-

¹⁾ Siehe H. Meyer in den Nachrichten v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1930 S. 460 ff. u. in den Hans. Gesch.-Bl. 56. Jahrg. 1931 S. 5 ff. und dort angef. Lit. Wie Meyer des weiteren ausführt, ist es sehr möglich, daß der Gerichtspfahl auf einen altheidnischen Opferbaum zurückgeht und somit seine Wurzeln in der grauesten Vorzeit hat.

Nach O. Almgren in Arkeol. studier tillägn. Kronprins Gustav Adolf (Stockholm 1932) S. 192 sollte man schon auf Felsenzeichnungen der Bronzezeit Urbilder der Rolande vermuten können.

Ein Zwischenglied zwischen den auf Säulen stehenden kleineren Bildern von Gerichtsvollziehern und den unter dem Namen Roland bekannten riesigen Standbildern ist der *Thure lang*, ein auf niedrigem Postament errichtetes riesiges Standbild eines Gerichtsvollziehers, das sich in der schwedischen Stadt Skänninge fand (s. die Abbildung und Beschreibung in Olaus Magnus, *Historia de gentibus septentrionalibus* Lib. XIV, Cap. XV (vgl. auch Lib. VI, Cap. XVIII)).

stande erklärt worden, daß es als Benennung der Gerichtsstätte ein Appellativ *roland* gegeben hat, das wegen der Ähnlichkeit mit dem Personennamen mit diesem identifiziert und als Name des auf der Gerichtsstätte befindlichen Standbildes aufgefaßt worden sei.¹⁾

Um diese Erklärung haltbar zu machen, ist es aber nötig, eine Herleitung des Appellativs *roland* herauszufinden, nach der dieses Wort nicht nur mit dem Eigennamen gleichlautend wäre, sondern auch eine ursprüngliche Bedeutung hätte, die als Benennung der Gerichtsstätte ganz genau passen würde.

Gewisse frühere, offenbar unhaltbare Herleitungen des Appellativs *roland*²⁾ können außer acht gelassen werden. Nach dem jüngsten Versuch, die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes festzustellen, soll *roland* aus **dat rōde land* „das rote Land“ oder **rōdland* „Rotland“ herzuleiten sein und ein Seitenstück der Bezeichnung des westfälischen Femgerichts als *rote Erde* darstellen.³⁾ Die Herleitung aus **dat rōde land* ist aus sprachlichen Gründen nicht wahrscheinlich.⁴⁾ Ein *rōdland* würde freilich *rōland* ergeben können (vgl. unten). Es wäre aber nicht so naheliegend, ein *rōd-*

¹⁾ Siehe H. Meyer, Nachr. v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Hist.-Phil. Kl. 1930 S. 524ff., Hans. Gesch.-Bl. 56 S. 28ff. u. dort angef. Lit., H. Meyer u. K. Steinacker in den angef. Nachrichten 1933 S. 139ff. und K. Steinacker, Forsch. u. Fortschritte 9 S. 359f. *Roland* ist auch in Schweden als Benennung eines (Markt)platzes eingeführt worden. In zwei Schriftstücken des 18. Jahrhunderts aus Wisby wird „Et (litetorg) pa Strandgatan Roland kallat“ („ein kleiner Markt in der Strandstraße, Roland genannt“), bzw. „Roland olim Fisktorget“ („Roland olim der Fischmarkt“) erwähnt; s. S. F. Kjellberg, Gamla svenska städer, Heft 8, S. XVI.

²⁾ Wegen solcher Versuche s. H. Meyer, a. A. S. 524, Fußn. 2 u. 3. Der älteste Versuch soll schon von Melanchthon stammen, s. K. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands in dreihundertjähriger Forschung, Halle 1904, S. 8.

³⁾ Siehe H. Meyer a. A. S. 524ff., Hans. Geschichtsbl. 56. Jahrg. S. 27ff. u. Korrespondenzbl. des Vereins f. niederd. Sprachf., Jahrg. 1933, S. 45f.

⁴⁾ S. schon A. Lasch, Korrespondenzbl. d. V. f. niederd. Sprachf. 1931, S. 57 u. 1933, S. 46ff.

„rot“ enthaltendes *roland* mit dem Eigennamen *Roland* zu verwechseln; diese Formen wären nämlich nicht ganz gleichlautend, da *Rōland* mnd. \bar{o}^1 (urgerm. \bar{o}), *rōd-* aber mnd. \bar{o}^2 (urgerm. *au*) hat, die „mit geringen dialektischen Ausnahmen bis in die Gegenwart hinein streng geschieden sind.“¹⁾

Unter diesen Umständen dürfte es nicht überflüssig sein, auf eine andere Herleitung des Appellativs *roland* hinzuweisen, nach der es mit dem Personennamen *Roland* vollständig gleichlautend wäre. Die erste Silbe von *roland* kann auf and. *rōda* in der Bedeutung „Kreuzespfahl“, mnd. *rōde* „Rute, Stange“, mndl. *roede* „Stock, Kreuzespfahl, afries. *rōde* „Galgen“ zurückgehen. Was wäre natürlicher, als daß das *roland* nach der auf demselben errichteten *roda* benannt worden wäre? ²⁾ Die lautgesetzliche Form dieses \bar{o} -Stammes war im Altniederdeutschen **rōd*, wie früher u. a. auch im Niederländischen.³⁾ Da die einsilbige Form der langsilbigen \bar{o} -Stämme besonders in Zusammensetzungen bewahrt wurde⁴⁾, würde eine Zusammensetzung von *rōda* und *land* zunächst **rōdland*, **rōtland* lauten.⁵⁾ In Westfalen wenigstens, wo, wie Beispiele aus dem 11. oder 12. Jahrhundert zeigen, das aus *d* entstandene *t* die „Neigung (hatte), auszufallen oder sich dem folgenden Konsonanten anzugleichen, wenn es im ersten Kompositionsgliede steht“⁶⁾, würde

¹⁾ Lasch, a. A. 1931 S. 57.

²⁾ Die *roda* war ja ursprünglich sogar „Mittelpunkt des Gerichtsringes“ (H. Meyer, Gött. Gel. Nachr. 1930, S. 502f.).

³⁾ Siehe F. Holthausen, Altsächs. Elementarb. § 283, 2 und J. Franck, Mittelniederl. Gram. § 183, 3. Absatz.

⁴⁾ Siehe O. Gröger, Die althochd. u. altsächs. Kompositionsfuge S. 6 u. Wörterverzeichnis; vgl. z. B. asächs. *erth-lif*, *-riki* im Heliand (neben dem einfachen *ertha* mit analogischem *-a*), *sprāk-hūs*, *-man* in den Kl. altsächs. Sprachdenkm. hgg. von E. Wadstein S. 223 (neben *sprāka*).

⁵⁾ S. wegen *rōt-* aus *rod-* im Altsächsischen, Holthausen a. A. § 248b und im Mittelniederländischen Franck a. A. § 87 (vgl. W. L. van Helten, Die altostniederfränk. Psalmenfragmente S. 148).

⁶⁾ P. Beckmann, Korveyer u. Osnabrücker Eigennamen des IX. bis XII. Jahrhunderts, Bielefeld 1904, S. 91; s. auch H. Althof, Gram.

**rōtland* früh zu **rōlland*, **rōland* werden. In denjenigen niederdeutschen Gebieten, wo *rōda* die Form *rūde* hatte¹⁾, würde diese Zusammensetzung **rūtland* und (wo *t* etwa, am Ende eines ersten Kompositionsgliedes vor einem Konsonanten stehend, schwand) **rūland* lauten. Der Schwund von *t* in dieser Stellung ist auch im Mittel- und Neuniederdeutschen zu spüren²⁾; er ist wenigstens in gewissen Teilen von Norddeutschland eingetreten.³⁾ Derselbe Schwund hat auch in den Niederlanden stattgefunden.⁴⁾

Was den zweiten Teil des Appellativs *roland* betrifft, ist in Frage gestellt worden, ob man es hier mit *land* „Land“ zu tun hat, da es unsicher sei, ob dieses Wort zur Bezeichnung einer Gerichtsstätte hat verwendet werden können. Da *land* eine kleinere abgegrenzte Bodenfläche (Ackerbeet) bezeichnen kann, ist es aber schon von vornherein wahrscheinlich, daß es auch von anderen einzelnen Flächen wie dem abgegrenzten Platz der Gerichtsstätte benutzt worden ist.⁵⁾ Daß *land* nicht nur von solchen Flächen, die dem Ackerbau dienten, verwendet worden ist, wird von ahd. *crīzlant* (aus *grioz-land*, eigentlich „Grießland“) als Glosse zu *arenas*⁶⁾ bestätigt; vgl. auch, daß das verwandte keltische *land*, *lann* „freier Platz“, „*area*“ bedeutet.⁷⁾ Übrigens

altsächs. Eigennamen in westfälischen Urkunden des neunten bis elften Jahrhunderts, Paderborn 1879, § 95, 96.

¹⁾ Vgl. wegen dieser Form Lübben-Walther, Mnd. Handwörterb. unter *rōde* und Lasch, Mnd. Gram. § 160.

²⁾ Vgl. mnd. *brūlocht* „Hochzeit“ (neben *brūtlacht* usw.), Mittelnd. Handwörterb. von Lasch u. Borchling, 3. Lief. Sp. 361, nnd. *brūloft*, H. Berghaus, Sprachsch. d. Sassen (unter *Brud-Lofte*).

³⁾ Vgl. außer den in den S. 27, Fußn. 6, angeführten Arbeiten mitgeteilten alten westfälischen Beispielen *bruloft*, F. Woeste, Westfäl. Wörterb. S. 41, *brūlaf* usw., J. Müller, Rheinisches Wörterb. Sp. 938, und auch *brūloft* „Hochzeit“, J. ten Doornkaat Koolman, Ostfries. Wörterb.

⁴⁾ Siehe Franck a. A. § 112, 3 u. 115, 9 (vgl. van Helten Aonfr. Psalmenfragm. S. 149 § 52 γ); vgl. auch fries. *brulloft* „nuptiae“, W. Dijkstra, Friesch. Woordenb.

⁵⁾ Vgl. H. Meyer, Nachr. v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1930, Phil.-Hist. Kl. S. 524f. Fußn. 3.

⁶⁾ Siehe E. G. Graff, Althochd. Sprachsch. II S. 235.

⁷⁾ Siehe Whitley Stokes, Altkelt. Sprachsch. S. 239.

wäre es auch möglich, daß *roland* „Gerichtsstätte“ das niederdeutsche *land* „Geländer“¹⁾ enthält, das mit mhd. *lander* „Stangenzaun“, *gelanter* „(Acker)einfriedigung“²⁾, nhd. *Geländer*, landschaftl. *Gelände*³⁾, „Stangen-, Latten-, Eisen-gerüst zum Einfriedigen usw.“ verwandt ist. Das zweite Glied von *roland* könnte dann „Einfriedigung“ bedeuten, was sehr gut dazu passen würde, daß die Gerichtsstätten seit alters eingehegt waren; vgl. den Ausdruck *Gericht hegen*, eigentlich „die Gerichtsstätte abgrenzen und befrieden“.⁴⁾

Wir wenden uns jetzt zum Eigennamen *Roland*. In diesem geht *Ro-* bekanntlich auf den in germanischen Personennamen häufig vorkommenden Stamm *hrōp-* „Ruhm, usw.“ zurück.⁵⁾ In altniederdeutschen Belegen solcher Namen ist dieses *hrōp-* teils in den Schreibungen *Hrod-*⁶⁾, *Hroth-*⁷⁾ bewahrt, teils tritt es als *Hrod-*⁶⁾, *Hrot-*⁶⁾ auf. Die Schreibungen mit *d*, *t* deuten darauf, daß — wenigstens in gewissen Gegenden — *p* im Silbenauslaut zum stimmhaften bzw. stimmlosen Verschluslaut geworden ist.⁸⁾ Nach dem schon im Altsächsischen belegten Schwund des anlautenden *h-* vor *r*⁹⁾ tritt *Hrōd-* *Hrōt-* als *Rōd-*, *Rōt-* auf.¹⁰⁾ Zufolge dieser Lautveränderungen ist der vorgenannte Eigenname zu **Rōd-*, **Rōt-land* geworden, das sich dann wenigstens in südwestlichen Teilen von Norddeutschland weiter zu *Roland* entwickelte.¹¹⁾ In denjenigen niederdeutschen Mund-

1) S. Brem. Wörterb. 3 S. 10, Berghaus a. A. S. 312.

2) Siehe Grimm, Deutsch. Wörterb. unter *Geländer* 2, e).

3) Siehe Grimm a. A. unter *Gelände* 3).

4) H. Paul, Deutsches Wörterb.

5) Siehe z. B. E. W. Förstemann, Altd. Namenb.² I Sp. 909; wegen des zweiten Gliedes s. daselbst S. 1009ff.

6) Belege in J. H. Gallée, Altsächs. Gram.² § 177, d).

7) Beleg in Althof a. A. § 70, vgl. *th* für *p*, Gallée a. A. § 177.

8) Siehe Gallée a. A. § 287; vgl. auch die Schreibungen mit *-d*, *-t* in Holthausen a. A. § 200 Anm. 2.

9) Siehe Holthausen a. A. § 217, Gallée a. A. § 259.

10) Belege bei Gallée a. a. O. u. Althof a. A. § 71.

11) Siehe die von Beckmann a. A. S. 90 angeführten Beispiele von Schwund eines aus *th* entstandenen *t* am Ende eines ersten Kompositionsgliedes, besonders das auf *Hrōp-* zurückgehende *Rō-bert* (s. auch

arten, die für das in *Rōland* vorliegende \bar{o} (urgerm. \bar{o}) \bar{u} hatten¹⁾, wurde der Name zu *Rūtland* und (in denen, wo *t* etwa, am Ende eines ersten Kompositionsgliedes stehend, schwand) zu *Rūland*. Die sprachlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von *Hrōpland* zu *Rōd-*, *Rōt-land*, *Rōland* waren auch in den Niederlanden vorhanden.²⁾

Da (nach der oben gegebenen Herleitung von *roland* „Gerichtsstätte“) die Formen des Eigennamens *Rōland* in verschiedenen norddeutschen und niederländischen Gebieten mit denen des Appellativs *rōland* vollständig gleichlautend waren, lag es in diesen Gebieten überaus nahe, das letztgenannte Wort als Namen der auf den Gerichtsstätten befindlichen Standbilder aufzufassen. Von solchen Gebieten kann sich der Gebrauch von *Roland* als Name dieser Standbilder nach anderen Gegenden verbreitet haben, wo die sprachlichen Voraussetzungen für das Entstehen dieses Gebrauches nicht vorhanden waren. — Die Namensformen die schon in älterer Zeit als Benennung solcher Standbilder vorkommen, sind die folgenden: *Roland* (mnd. und mndl.; im Mittelniederländischen *Roelant* geschrieben), *Ruland* (mnd.)³⁾ und *Rūtland* (mnd.; *Rudlandt* geschrieben)⁴⁾.

Daß es auch in den Niederlanden Rechtssinnbilder unter

Ro-bertus S. 20); vgl. auch *Ruo-*, *Ro-bertus*, Althof a. A. S. 20 (in Urkunden aus den Jahren 1085 u. 1092). — Der früheste Beleg der Namensform *Roland* aus dem sächsischen Stammesgebiet ist nach K. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands S. 78, *Rolandus*, der Name eines Scolasticus aus d. J. 1191.

¹⁾ Siehe Lasch, Mnd. Gram. § 160.

²⁾ S. wegen *hr-* > *r-* Franck, Mndl. Gram. § 82 (vgl. van Helten, Aonfr. Psalmenfragm. S. 147, § 50) und wegen des Wegfalls des Dentals Franck a. A. § 112, 3, 115, 9 (vgl. van Helten a. A. S. 149, § 52, γ).

³⁾ *Ruland* z. B. in einer Zerbster Quelle aus den Jahren 1403 u. 1416 (s. K. Hoede, Das Rätsel der Rolande S. 172, 173), in einer Urkunde aus Halle aus dem Jahre 1426 (s. H. Zoepfl, Die Rulands-Säule S. 236) und in einer Hamburger Quelle aus den Jahren 1342-1350 (s. Zoepfl a. A. S. 196). In anderen mittelalterlichen Quellen aus denselben Städten kommt auch die Form *Roland* vor.

⁴⁾ So wird der Roland zu Angermünde in den Denkwürdigkeiten des Ritters Ludwig von Eyb (15. Jahrh.) genannt, s. Zoepfl a. A. S. 289.

dem Namen *Roland* gegeben hat, geht aus mehreren Umständen hervor. Aus Amsterdam ist ein „Steenen Roeland“ bekannt, der „zo't schijnt, eertijds een opgeheven zwaard in de hand gehad“ hat.¹⁾ Dieses Rolandsbild wurde im Jahre 1774, „zeer beschadigd zijnde, door tijd en ouderdom“, weggenommen. Noch zwei Rolande sollen auf anderen Plätzen in Amsterdam gestanden haben.²⁾ Es ist die Meinung ausgesprochen worden, daß diese Rolandsbilder kaum etwas anderes als „huisbeelden, sieraden“ gewesen seien.³⁾ Daß sie Gerichts-Rolande gewesen sind, wird aber dadurch bestätigt, daß es in einer anderen niederländischen Ortschaft, und zwar in Burghorn in Westfriesland, sicher einen Gerichts-Roland gegeben hat. Dies erhellt aus einer für Burghorn im Jahre 1505 erlassenen Verordnung, in der es heißt: „Item so waer twee vrouwen kijven ende lelijcke hoeraef(t)eche woorden geven, die verbeuren elx x sc., off sy sullen twee uren aen Roelant staen op eenen recht-dach.“⁴⁾ Daß in den Niederlanden männliche Standbilder als Gerichtswahrzeichen vorgekommen sind, wird auch dadurch bestätigt, daß der Pranger dort zuweilen *de Potboef* („Topf- oder Krug-bube“) genannt wurde⁵⁾, eine Benennung, die offenbar eigentlich einem den Pranger krönenden Standbild zukam; vgl. andere volkstümliche Namen solcher Prangerbilder wie *Prangerhansel*⁶⁾, *Thure lang*⁷⁾ und *Kopparmatte*.⁸⁾ Vielleicht hatte *de Potboef* seinen Namen davon,

¹⁾ Siehe J. Huizinga, Oud-Holland XXV S. 172.

²⁾ Siehe Huizinga a. A. S. 173. Vgl. daß es früher in Stockholm auf drei Märkten Pranger gab; s. Nord. Familjebok² I Sp. 922.

³⁾ Huizinga a. A. S. 173.

⁴⁾ Huizinga a. A. S. 165.

⁵⁾ Siehe Huizinga a. A. S. 170 f.

⁶⁾ Siehe K. Hoede, Das Rätsel der Rolande S. 142.

⁷⁾ Siehe oben S. 25.

⁸⁾ *Kopparmatte* („Kupfer-Matthias“) war der volkstümliche Name eines früher auf einem Markte in Stockholm befindlichen, auf einer Schandsäule stehenden, fast mannshohen Bildes eines Gerichtsvollziehers, der in der rechten Hand einen Staupbesen hielt. In einem Schriftstück aus d. J. 1647 wird dieses Bild *justitiabelätet* („das Justizbild“) genannt. S. Nordisk Familjebok² 14 Sp. 991 f. und Sveriges

daß er wie Thure lang einen Trinkkrug in der Hand trug. Daß „Rolande“ in den Niederlanden nicht selten waren, ist daraus ersichtlich, daß diese Bezeichnung noch im Neuniederländischen in vielen Fällen zu spüren ist, wie in *Roeland* in der Bedeutung „reus“, die sich „uit de bet. steenen colossus . . . ontwikkeld“ hat, ferner in den Anwendungen von *Roeland* „Bij vergelijking . . . In toepassing op een stijven of houten Klaas“ (z. B. in „hij staat er bij als een steenen Roeland“) oder „op iemand die onbewogen blijft, onverschillig toeziet“ oder „op een onverzettelijk persoon“ usw.¹⁾

*

Zu der Beziehung des den Gerichtsstandbildern beigelegten Namens *Roland* auf *Roland*, den Paladin Karls des Großen, gab es in Norddeutschland und den Niederlanden sowohl in alten sächsischen als in friesischen Gebieten eine besondere Veranlassung. Da die Gesetze der Sachsen und Friesen von Karl dem Großen ausgegangen waren²⁾ und man in der deutschen und wohl auch in der niederländischen Übertragung der *Chanson de Roland* die Angabe fand, daß der Held dieses Liedes, der Paladin Karls, ihm die Sachsen und Friesen unterworfen habe³⁾, lag es in den genannten Gebieten sehr nahe zu glauben, daß der Paladin Roland es gewesen sei, der bei der Unterwerfung dieser Völker ihnen — im Namen Karls — ihr Recht gegeben habe. Infolge dieses Glaubens kann man gewisse Standbilder der Gerichtsstätten — besonders solche, die einen jüngeren, mit Schwert ausgerüsteten Richter darstellten — als Bilder des „jungen

Historia (Stockholm 1877—1881) 5 S. 265f., wo auch Abbildungen zu finden sind.

¹⁾ Siehe *Woordenb. der nederlandsche taal* unter *Roeland*.

²⁾ Siehe K. von Amira, *Pauls Grundr. der german. Philologie*² 3 S. 66f. und K. von Richthofen, *Mon. Germ. Hist., Leges* 3 S. 644 u. *Untersuch. über Friesische Rechtsgeschichte* 2:1 S. 500ff.

³⁾ S. das *Rolandslied*, hgg. von K. Bartsch, V. 6842, 7539 u. 6852. Die mittelniederländische Übertragung ist jetzt nur in Bruchstücken erhalten, s. die Ausgabe von G. Kalff in *Middelnederl. epische fragmenten* S. 33ff.

Helden“ des Rolandsliedes¹⁾ aufgefaßt haben. Der nächste Schritt war, daß man Bilder, die diesen Roland vorstellen sollten, eigens als Rechtswahrzeichen errichtete. Wo dies zuerst geschah, bleibt unsicher; es ist möglich, daß es in Bremen war.²⁾ Von alten sächsischen und friesischen Gebieten kann sich dann der Gebrauch von Bildern des Helden Roland als Rechtssymbole nach anderen Gegenden verbreitet haben. Dabei können zuweilen auch die in den genannten Gebieten benutzten Formen des Namens Roland nach anderen Gegenden übertragen worden sein.

*

Zuletzt wollen wir die Benennung *Roland* für die Drehfigur des Rolandspieles besprechen, eine Benennung, von der nach einem Erklärungsversuch³⁾ der Name des Gerichts-Roland stammen sollte. Dieser Versuch ist nunmehr als völlig unmöglich erkannt.⁴⁾ Dies verhindert aber nicht, daß die von einem Urheber dieser Erklärung gegebene Herleitung der Benennung der Spielfigur richtig sein kann. Nach dieser Herleitung⁵⁾ hängt *Roland* als Name dieser Figur mit afranz. *rol(l)er* (nfranz. *rouler*) aus *rotulare* (eigentlich „sich wie ein Rad in seine Achse bewegen“) zusammen; vgl. das aus dem Französischen entlehnte, mit diesem Verbum zusammengehörende *rul(l)-*, *rol(l)-* im mnd. *rul(l)e-*, *rol(l)ebom*⁶⁾, nhd. *Roll-baum* „Drehbaum, Drehkreuz“. Daß diese Herleitung des Namens der Spielfigur richtig ist, geht aus der nahen Übereinstimmung der Vorrichtungen bei dieser Figur und bei dem Rollbaum deutlich hervor. Wie

1) Vgl. „ther helet junge“, Rolandslied 3340.

2) Siehe H. Meyer, Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1930, S. 528, Hans. Gesch.-Bl. 56. Jahrg. S. 34f.

3) Siehe K. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands, und F. Jostes, Zeitschr. des Vereins für rheinische u. westfäl. Volkskunde 1. Jahrg. S. 6ff.

4) Siehe H. Meyer, Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1930 S. 468f., Hans. Gesch.-Bl. 56. Jahrg. S. 6f. und dort angef. Lit.

5) Siehe Jostes a. A. S. 16.

6) Lübber-Walther, Mnd. Handwörterb.

³ Hansische Geschichtsblätter

das Kreuz des Rollbaums sich auf einem Pfahl herumdreht, drehte sich der Spiel-Roland auf einem Pfahl oder dickem Stock herum.¹⁾

Mit franz. *rouler* hängt offenbar auch d. dial. *roland* im Sinne von „Vagabund“²⁾ zusammen, vgl. franz. *rouler* „Errer sans . . . se fixer en un lieu“³⁾, „herumwandern, vagabundieren“⁴⁾ Auch *Roelandt* als Benennung einer großen Glocke in Gent in Flandern ist sicherlich aus demselben französischen Verbum entlehnt. Nach einer überlieferten Inschrift sollte diese Glocke entweder dem (zum Heiligen gemachten) Helden des Rolandliedes zu Ehren oder wegen ihrer Riesengröße auf den Namen Roland getauft sein.⁵⁾ Dies sind aber nur alte volksetymologische Erklärungen. Daß die Glockenbenennung offenbar den genannten französischen Ursprung hat, zeigen franz. *roulant* „rollender Donner“⁶⁾ und franz. *feu roulant* „Feu de mousqueterie continu“⁷⁾, *roulement* „Du bruit du tonnerre“, „Du bruit formé par un ou par plusieurs tambours, que l'on bat continuellement à coups égaux et pressés“⁸⁾; vgl. ferner das aus afranz. *rol(l)er* (nfranz. *rouler*) entlehnte ndl. *rollen* „Van het geluid van sommige muziekinstrumenten als orgels, klokken, trommels“, z. B. „Daar rolde zware klokgebrom.“⁹⁾

¹⁾ S. die Abbildungen des Rolandsspieles und des diesem zugrunde liegenden alten Waffenspiels *Quintaine* bei G. Sello, Brem. Jahrb. 21 Taf. III, 2, 3 und V, 2, 4, 5.

²⁾ Grimm, Deutsches Wörterb. 8, Sp. 1136.

³⁾ Dict. de l'Acad. franç.

⁴⁾ Sachs-Villatte, Enzyklop. Franz.-Deutsch. Wörterb. unter *rouler* II, 3.

⁵⁾ Siehe K. Hoede, Das Rätsel der Rolande S. 81.

⁶⁾ Sachs-Villatte, a. A.

⁷⁾ Dict. de l'Acad. franç. unter *roulant*.

⁸⁾ Dict. de l'Acad. franç.

⁹⁾ Woordenb. der nederlandsche taal unter *rollen* 11 b).

Nachtrag

Nachdem der vorhergehende Aufsatz im Dezember 1934 an die Redaktion der *Hansischen Geschichtsblätter* übersandt worden war, ist mir eine Abhandlung von Th. Goerlitz: „Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder“ (Weimar 1934) in die Hände gelangt. In dieser Abhandlung wird der Versuch gemacht, nachzuweisen, daß die Rolandsbilder „weder der Bedeutung nach, wenn vom Rolande in Halle abgesehen wird, noch dem Namen oder Aussehen nach in Beziehung zur Gerichtsbarkeit und ihrer Stätte“ stehen.¹⁾ Diese Bilder sollten vielmehr „zunächst . . . die Zollfreiheit, dann . . . auch andere Vorrechte im Handelsverkehre . . . kundgetan haben“.²⁾ Daß man „Roland, nach Sage und Dichtung den Lieblingsneffen des gewaltigen Gesetzgebers Karls des Großen, als Verkünder und Schirmherrn von Vorrechten im Handelsverkehre ausersah“, sollte „mit den persönlichen Beziehungen des Königstums zum Handel“ zusammenhängen.²⁾

Die Tatsache, daß der Roland in Halle unbestreitbar ein Gerichtswahrzeichen ist, zeigt indessen schon, daß es nicht von allen Rolandsbildern gilt, daß sie nicht in Beziehung zur Gerichtsbarkeit stehen.

Daß auch andere Rolandsbilder in Beziehung zum Rechtswesen gestanden haben, geht aus verschiedenen Umständen hervor. In Zerbst fand nach der 1415 abgefaßten Ratschronik im Jahre 1385 eine Hinrichtung „bi deme Rolande“ statt.³⁾ — In Halberstadt wurden nach einer Quelle v. J. 1512 im Jahre 1423 der Bürgermeister und drei Ratsmänner „hart vor dem Rolande“ hingerichtet.⁴⁾ — In Ragusa wurden nach einer Angabe v. J. 1440 bisweilen Verbrecher an die Säule, in der das Bildwerk des „Orlandus“ stand, gebunden

¹⁾ Goerlitz, a. A., S. 254.

²⁾ Goerlitz, a. A., S. 259.

³⁾ K. Hoede, *Das Rätsel der Rolande*, S. 172, Goerlitz, a. A., S. 122.

⁴⁾ K. Hoede, *Die sächsischen Rolande*, S. 80, Goerlitz, a. A., S. 68.

und gezüchtigt.¹⁾ — Vom Roland in Nordhausen heißt es in einem Hexameter von 1547: „*Legifer hanc (scil. domum oder civitatem) stricto servat mucrone Rholandus Et flagris arcet vinclisque et carcere sontes.*“²⁾ Der Roland wird also hier auch als Gerichtsvollzieher gefeiert, der die Missetäter mit Geißeln, Fesseln und Gefängnis abschreckt. Die Beziehung dieses Rolands zum Gericht wird auch durch einen alten Reim bestätigt, der „unter den Bürgern vor langen Jahren vom Rolande in Nordhausen bekannt gewesen ist“; in diesem heißt es von ihm u. a.: „Ich stehe hier uff des richtes plan“³⁾ (vgl. mnd. *richte* „Gericht, Richtstätte usw.“). — Nach dem *Corpus bonorum* der Stadt Burg um etwa 1701 sollte dort „der Richter mit seinen scabinis in praesentia des Raths das peinliche Halsgerichte vor dem am Kauff- und Gildehause stehenden Rolandt im Namen Gottes, des Landesfürsten und des Raths hegen und die Execution verrichten lassen“.⁴⁾ — In Stendal wurde nach einer v. Jahre 1733 stammenden Angabe das peinliche Gericht vor der Gerichtslaube des Rathauses, vor welcher der Roland steht, abgehalten.⁵⁾ — Daß auch in Calbe a. d. S. „der Platz vor dem Rolande eine Gerichts-Stelle“ war, ersieht man aus der Chronik der Stadt, in der es heißt, daß an dem „Gatter oder Gelender“ (des Rolandsbildes) „als einer öffentlichen Gerichts-Stelle das Hals-Eisen zur Abstraffung öffentlicher Frevler bevestigt ist“.⁶⁾ — In Belgern war am Rathause links vom Rolande auch ein Halseisen angebracht gewesen.⁷⁾ — Zum Rolande von Elbing gehörten nach einer

¹⁾ Goerlitz, a. A., S. 206f.

²⁾ Goerlitz, a. A., S. 184f.; wegen der Bedeutung von *legifer* hier vgl. *legifer* „eatrigo“, „recht sprecher“, L. Diefenbach, Glossar. Lat.-german.

³⁾ Hoede, Die sächs. Rolande, S. 80, Goerlitz, a. A., S. 188. Daß *richtes* hier nach einem von Goerlitz angeführten Verfasser für *riches* (: Reiches) stehen sollte, ist eine sowohl unnötige als unwahrscheinliche Annahme.

⁴⁾ Goerlitz, a. A., S. 173, Hoede, Das Rätsel usw. S. 119.

⁵⁾ R. Bérenguier, Die Rolande Deutschlands, S. 102, Hoede, Das Rätsel usw. S. 75.

⁶⁾ Bérenguier, a. A., S. 94, Goerlitz, a. A., S. 165.

⁷⁾ Hoede, Das Rätsel usw., S. 120, Goerlitz, S. 177.

Kämmereirechnung zum Jahre 1404 „halsyser“¹⁾, die wahrscheinlich wie die Halseisen von Calbe und Belgern zum Fesseln der Verbrecher bestimmt waren.²⁾ — In Questenberg kann, wie auch Goerlitz für möglich hält³⁾, das Amtgericht vor dem Rolande gehegt worden sein. — In Benningen und Neustadt unter dem Hohnstein können ebenfalls, wie auch Goerlitz meint⁴⁾, die Rolande in Beziehung zu dort abgehaltenen Gerichten gestanden haben.

Daß die von Goerlitz erörterten riesigen Rolandsbilder Rechtswahrzeichen dargestellt haben, ersieht man auch aus ihrem nahen Zusammenhang mit den kleineren, auf hohen Säulen stehenden Bildern, die einen Gerichtsexekutor (Nachrichter, Büttel) darstellen und unbestreitbar Rechtswahrzeichen sind. Dieser Zusammenhang geht aus mehreren Übereinstimmungen zwischen diesen beiden Arten von Standbildern hervor. Wie im allgemeinen die Riesenrolande tragen (oder trugen) viele Exekutorbilder ein Schwert. So die Säulenbilder in Breslau, Posen, Magdeburg, Trachenberg und Sprottau (die außerdem einen Staupbesen trugen).⁵⁾ Das Exekutorbild in Stockholm (das ausdrücklich „Justizbild“ genannt wurde) trägt ebenfalls ein (entblößtes) Schwert (und einen Staupbesen).⁶⁾ Auch in Tawastehus in Finnland gab es ein solches, hoch oben auf einer Mauer gemaltes Justizbild, das mit Schwert (und Geißelgeräten) ausgerüstet war.⁷⁾ In Hermannstadt in Siebenbürgen hält ein auf hoher Säule errichtetes Exekutorbild ein blankes Schwert

1) Goerlitz, a. A., S. 58, Hoede, Das Rätsel usw., S. 100.

2) Daß diese Halseisen, wie Goerlitz, a. A., S. 61 f., meint, zum Zusammenhalten der beiden Hauptteile des Rolandsbildes, „clotz und hofft“, dienten, ist weniger wahrscheinlich.

3) Goerlitz, a. A., S. 192.

4) Goerlitz, a. A., S. 196 u. 190.

5) H. Meyer, Nachrichten v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1930, S. 474 u. Hoede. Das Rätsel etc., S. 142. Das Säulenbild in Posen wird durch eine unter demselben befindliche Inschrift ausdrücklich als „Iusticie Execvtor“ gekennzeichnet, s. Goerlitz, a. A., S. 220.

6) S. oben S. 31 und E. Wadstein in Rig 1935, S. 184.

7) Wadstein, a. A., S. 180.

empor.¹⁾ — Wie die Riesenrolande stellen Exekutorbilder oft geharnischte, zuweilen sogar ritterliche Gestalten dar²⁾; in älterer Zeit kam es auch vor, daß Ritter und sogar Fürsten das Richtschwert schwangen.³⁾ Die früheren Gerichtsboten oder Schergen, zu deren Amt auch die Gerichtsexekutionen gehörten, waren im Gegensatz zum späteren Büttel (eigtl. „[Gerichts]bote“) angesehene Leute⁴⁾; vgl. auch die Benennungen „Nachrichter“ und „Scharfrichter“, welche zeigen, daß die Handhaber des Richtschwertes früher als eine Art Richter betrachtet wurden. — Ebenso wie an den Riesenrolanden war an den Exekutorbildern zuweilen ein Wappenschild angebracht.⁵⁾ — Es kam auch vor, daß diese Bilder wie die Riesenrolande im Schmuck bunter Farben prangten.⁶⁾ — Wie neben den Exekutorbildern, waren auch neben den Riesenrolanden zuweilen Halseisen angebracht und wie vor jenen Bildern, wurden zuweilen vor diesen Verbrecher gezüchtigt.⁷⁾ — Zuletzt ist zu bemerken, daß es sogar vorkam, daß ein Exekutorbild ebenso riesenhaft war wie die Riesenrolande; vgl. den Thure lang in Skänninge.⁸⁾

Die jetzt angeführten Umstände machen es offensichtlich, daß nicht nur der Roland von Halle, sondern auch andere

¹⁾ S. die Abbildungen bei Hoede, Das Rätsel usw., S. 147 u. neben der Seite 146.

²⁾ Hoede, a. A., S. 145, 148.

³⁾ Siehe K. v. Amira, Abhandl. der Bayer. Akad. der Wissensch., Philos.-philol. u. hist. Kl., 31. Bd., 3. Abhandl., S. 229.

⁴⁾ J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer⁴, II, S. 527.

⁵⁾ Hoede, a. A., S. 141, 150, Wadstein, a. A., S. 180, 186.

⁶⁾ Hoede, a. A., S. 141, Wadstein, a. A., S. 177, 185.

⁷⁾ Siehe oben S. 35, 36.

⁸⁾ Siehe oben S. 25 und die Abbildungen in der dort angeführten Arbeit und bei Wadstein, a. A., S. 185.

Es ist sogar möglich, daß das Skänninger Bild „Roland“ genannt worden ist; sein Name Thuro lang, aschwed. *Thure lang*, könnte nämlich auf Mißverständnis eines mnd. *tun Rolánde*, das *turolánde* ausgesprochen wurde, beruhen (vgl. wegen mnd. *r* aus *nr* und *ng* aus *nd* Lachs, Mnd. Gram. § 273 u. 324). In Skänninge gab es im Mittelalter wie in anderen schwedischen Städten sicherlich viele Niederdeutsche und der Platz, wo das „Justizbild“ stand, kann von diesen *tun Rolánde* genannt worden sein.

Rolandsbilder zum Rechtswesen in Beziehung gestanden haben. Als Argument dafür, daß diese Beziehung unursprünglich wäre und daß die Rolande zunächst Wahrzeichen von Handelsprivilegien darstellten, ist angeführt worden, daß die ältesten Rolande gewisser Städte vor Kaufmannschaftshäusern gestanden haben. Dieses Argument ist aber hinfällig, da solche Häuser zuweilen auch als Rathäuser dienten; so war es u. a. in Bremen der Fall.¹⁾ Die Umstände, daß in vielen Ortschaften, die Rolande aufzuweisen haben, „hohe Gerichtsbarkeit überhaupt nicht ausgeübt worden ist“²⁾ und daß die Rolande in Bremen, Hamburg, Belgern, Bernau, Angermünde und Nordhausen „lange Zeit, bevor die Städte eine solche (hohe) Gerichtsbarkeit erlangt hatten, aufgestellt worden“ sind²⁾, haben auch nichts zu bedeuten, da die Rolande in diesen Fällen Wahrzeichen einer der Ortschaften zuerkannten niederen Gerichtsbarkeit sein können. Daß in verschiedenen Ortschaften dem Rate schon frühzeitig ein Anteil an der Rechtspflege verliehen worden war, ist bekannt. In Riga war nach der von 1226 herrührenden Ratsverfassung ein Ratsmitglied Stadtrichter; ihm waren „wie in Bremen und Hamburg zwei Ratmannen zur Rechtsaufsicht beigegeben“.³⁾ In Elbing war durch Privileg von 1288 „wohl die niedere Gerichtsbarkeit im Stadtgebiete dem Rate verliehen“.⁴⁾ In Neustadt u. d. Hohnstein war der Rat nach einer Privilegienerneuerung von 1698 mit dem Untergericht begnadet.⁵⁾

*

Da es nicht nachgewiesen worden ist, daß die Beziehungen der Rolandsbilder zum Rechtswesen unursprünglich sind,

¹⁾ Siehe Goerlitz, a. A., S. 34; auch in Greifswald, Elbing, Neuhal-
densleben und Nordhausen enthielt dasselbe Haus sowohl Rat- als
Kaufhaus, siehe Goerlitz, a. A., S. 57, 60, 167 u. 182.

²⁾ Goerlitz, a. A., S. 253.

³⁾ Goerlitz, a. A., S. 62.

⁴⁾ Goerlitz, a. A., S. 60.

⁵⁾ Goerlitz, a. A., S. 190. In diesem Falle meint auch Goerlitz, daß
der vor dem Rathause stehende Roland zur Befugnis des Rats als
Untergerichts in Beziehung gestanden haben kann.

und diese Bilder offenbar mit den oben erwähnten Exekutorbildern, die unbestreitbar „Justizbilder“ sind, nahe zusammenhängen, ist es unzweifelhaft, daß die Rolandsbilder von Hause aus Rechtswahrzeichen darstellen.

Die vornehme Ausstattung und imposante Größe vieler Rolandsbilder beruhen sicherlich darauf, daß solche Rechtswahrzeichen mit der Zeit als Bilder des Helden Roland und als Sinnbilder eigener Gerichtsbarkeit und anderer wichtiger örtlicher Privilegien (Zoll- und Handelsfreiheiten usw.) betrachtet worden sind. Daß man in verschiedenen Städten außer diesen Bildern auch Exekutorbilder errichtete, ist daraus erklärlich, daß man es dort für ungebührlich gehalten hat, an jene vornehmen und verehrten Bilder gemeine Verbrecher zur Bestrafung und Schau anzubinden.

Zuletzt ist an der von Goerlitz vertretenen Ansicht auszusetzen, daß es nicht gelungen ist, in befriedigender Weise zu erklären, wie man darauf gekommen wäre, den Helden Roland zum Verkünder und Schirmherrn von Zollprivilegien und anderen Vorrechten im Handelsverkehr auszuersuchen. Dagegen ist es ganz erklärlich, wie man darauf kam, diesen Helden als Schirmherrn des Gerichtes zu betrachten, zumal wenn die Gerichtsstätte, wie überaus naheliegend war, nach der in ihrer Mitte stehenden *roda* („Kreuz, Galgen“) *Rodland*, *Roland* benannt wurde.

III.

Verbrechen und Strafen nach altem lübischem Recht

(Von der Stadtgründung
bis zum revidierten Stadtrecht von 1586)

Von

Rolf Reuter

Inhaltsfolge

Einleitung	Seite
Rechtssetzung durch den Rat	47
Stadtrechtsbücher	47
wenig Strafbestimmungen	48
Rechtsfindung durch das Volk	50
die Vorspraken	50
Gerichtsbücher	51
Gerichtsverfahren nur bei Klage des Verletzten . .	52
später öffentliche Anklage	52
Sühneverträge	53
andere Überlieferungen vom mittelalterlichen Rechts- leben	53
Hauptteil	
Diebstahl	55
Galgen	55
Lebendigbegraben der Diebinnen	57
kleine Diebe	58
Stupe am Kaak	58
Verbannung	59

	Seite
Ohrabschneiden und Brandmarken	59
Freikaufsmöglichkeit	60
besondere Arten von Diebereien	60
betrügerische Handlungen als Diebstahl gestraft . .	61
Eulenspiegel	61
zweierlei Maß	61
Entweichen mit Schulden	62
stellionatus	63
Feldschäden	63
Unterschlagungshandlungen	63
Hehlerei	63
Mißgriff	64
Fahren mit fremdem Schiff	64
Aneignung städtischen Grund und Bodens	64
wenn ein Dieb noch andere Verbrechen beging . .	64
Raub	65
Straßenraub	65
mehrere Täter oder Helfer	65
rerof und bodenstulpen	66
Seeraub	66
Sühneverträge	67
Kirchenräuber	67
wenn Räuber noch andere Verbrechen begingen . .	68
Bestrafung mehrerer gemeinsam handelnder Räuber	68
Berücksichtigung des verbrecherischen Willens bei	
der Straffindung	68
Friedloslegung oder Verfestung	69
husen und hegen Geächteter	70
Friedloslegung aller flüchtigen Verbrecher	70
Vermögenseinziehung des flüchtigen Verbrechers . .	70
Geltung der Verfestung über die Grenzen der Stadt	
hinaus	71
Verfestung und Verweisung	71
Totschlag	71
Enthauptung	72
keine Unterscheidung in Mord und Totschlag er-	
kennbar	72
Köpfen mit der Dwele	73

Verbrechen und Strafen nach altem lübischem Recht	43
	Seite
Vierteilung	74
Radebreken	74
Kindermörderinnen und Abtreibung	74
Totschlagssühnen	75
Zahlung des Mangelds	75
kein Gewette an die Stadt	76
Sühnemöglichkeit bis ins 16. Jahrhundert	76
Blutrache	77
zwei Elbinger Vorfälle	77
Lübecker Fälle	78
Urfehde	79
Wunden	80
Handverlust	80
Geldbußen	80
bla unde blot	80
lemede	80
mede egghe unde ort	81
Vare-Sitzen	82
soviel Wunden soviel Beklagte	82
Scheltworte und Schläge	82
Mißhandlung mit Worten oder mit Werken	82
Beschimpfung als Missetäter	83
Ausheischen	83
Hörensagen genügte nicht zur Verfolgung	83
falsche Anschuldigung	83
Schmähschriften	84
Schandsteine	84
Streitschlichtung durch den Rat	84
Vorsate	85
Auflauern oder Drohungen	85
Sammlung mit Freunden und nachfolgenden Schläge- reien	86
Vorsate in der Badstube und beim nächtlichen Wache- halten in den Straßen	86
keine Vorsate zwischen Laien und Pfaffen	86
10 Mark Silber u. 1 Fuder Wein	87

	Seite
geringer oder fehlender verbrecherischer Wille	87
wanhode Fahrlässigkeit	89
Not	90
Notwehr	90
Trunkenheit	90
Unsinnige	91
Kinder	91
Schwertzücken	92
Selbstmord	92
Zauberei, Mißgläubigkeit, Wahrsagen	93
Vergiftung	94
Ungehorsam gegen die Stadt	95
Aufruhr	95
verräter. Zusammenarbeiten mit äußeren Feindender Stadt	97
unglückliche Kriegsführung	97
Gewaltstreiche gegen die Stadt	98
Strafen im Gerichtsverfahren	99
Geleitbruch und Pfandbruch	99
Echtding	99
falsche Aussagen	99
Meineid	100
gemietete Zeugen	100
Verfolgung Unschuldiger	101
Verletzung allgemeiner Bürgerpflichten	101
Hemmung des bürgerl. Luxus	102
Sach- und Tierschaden	102
Beeinträchtigung fremden Bodens	103
schiffs- und seerechtliche Strafbestimmungen	103
Ansegeln und Entsegeln	104
Abhauen eines Ankers aus Not	104
treulose Schiffsbesatzung	104
Ladung vor fremde Gerichte	105

	Seite
Handel und Handwerk	105
falsches Maß	106
falsches Werk	106
Zunftrollen und Kaufmannsordnungen	106
Handel mit falschem Gut	107
velscherie	107
flüchtige Schuldner	107
Vorkäuferei	108
Falschmünzerei	108
Handabschlagen	108
Sieden	109
Verbrennung	109
Münzrezesse mehrerer Städte	110
geschlechtliche Vergehen und Eheverbrechen	111
Bigamie	111
Ehebruch	112
Ehescheidung	113
falsche Anschuldigung in Ehesachen	113
unberechtigtes Ansprechen um die Ehe	114
Schändung	114
Hurerei	114
Blutschande	115
Notzucht	115
Entführung	115
Schlußbemerkungen	
Brandstiftung	116
unehrliche Taten	116
Auftreten als Apostel oder Kaiser	116
nicht vorgekommene Strafen	116
Statistisches	117
kirchliche Seelsorge für die „armen Sünder“	117
keine Begnadigung durch Jungfrau	118
Quellen- und Literaturverzeichnis	118

Abkürzungen (als Beispiele):

II/5 = Artikel 5 von Codex II in der Ausgabe von Hach: „Das alte Lübische Recht“.

LUB II/5 = Urkunde Nr. 5 in Band II des Lübecker Urkundenbuchs.

Einleitung

Mit der Stadt Lübeck entstand ein besonderes lübisches Recht. Heinrich der Löwe gab den Lübeckern 20 Jahre nach der Gründung eine Rechtsordnung nach dem Muster einer westfälischen Stadt, die der Kaiser als neuer Landesherr bald darauf bestätigte.¹⁾ Danach verwaltete ein städtischer Rat die Gemeinde: er konnte alle Angelegenheiten gesetzmäßig regeln, deren Pflege sich nicht der Landesherr vorbehalten hatte; alle seine „Willküren“ sollte er auch selbst richten.²⁾ Da der Landesherr die Gerichtsbarkeit an Hals und Hand durch einen eigenen Vogt ausüben ließ, durften die Lübecker ursprünglich nur geringere Vergehen mit polizeilichen Strafen an Haut und Haar und Geldbußen ahnden. Die älteste Nachricht von diesem eigenen gesetzten Recht enthält ein päpstliches Sendschreiben von 1212: Der Rat hatte den Bürgern bei Strafe von 3 Mark Silbers verboten, der Kirche Viktualien zu opfern und dadurch Innocenz III. zum Widerspruch veranlaßt.³⁾ Die ältesten erhaltenen Stadtrechtssammlungen sind lateinische Handschriften vom Anfang des 13. Jahrhunderts; bald darauf hat man sie deutsch geschrieben.⁴⁾

Rechts-
setzung
durch den
RatStadtrechts-
bücher

¹⁾ LUB I/4, I/7; Chronik d. Arnold von Lübeck II c. 21; Frensdorff, das lübische Recht nach s. ält. Formen Seite 79ff. Das holsteinische (sächsische) Landrecht, in dessen Gebiet Lübeck angelegt wurde, wirkte bei der Entstehung des neuen Stadtrechts naturgemäß wesentlich mit (vgl. darüber Reincke in der Z. f. Hambg. Geschichte Bd. XXIX S. 236ff.); vgl. ferner Rörigs Forschgn. über die Bedeutung der städt. Oberschicht, insbesondere der Gründungsunternehmer, für die Entstehung von Stadt und Verfassung (Hans. Beiträge zur dtschen Wirtschaftsgesch. i. d. Veröffentlgn. der Schleswig-Holst. Universitätsges. Nr. 12 S. 20ff. u. 243ff.).

²⁾ LUB I/7. Hach, das alte lübische Recht II/51: „al den wilkore den de ratman settet den moghen unde scholen de ratman richten.“ Vor Einsetzung des Rats sollen buremestere die Gemeinde verwaltet und „dat ding (Gericht) to rechte alse uppe eneme dorpe“ gehalten haben, — vermutlich das burdinc nach sächsischem Landrecht, Detmarchronik 1163 (Grautoff Lüb. Chroniken I/49).

³⁾ Urkundenbuch des Bistums Lübeck I/27.

⁴⁾ Frensdorff, d. lüb. R. nach s. ält. F. Seite 42 und 55.

wenig Straf-
bestimmun-
gen

Weil der Rat nicht über schwere Verbrechen richten durfte, sind nur wenige Strafbestimmungen in ihnen enthalten. Der Rat hatte aber bereits den Umfang seiner Gesetzgebung ausgedehnt und die kaiserliche Gerichtsbarkeit zurückgedrängt: außer Geldbußen und Strafen an Haut und Haar sind Haft- und Verbannungsstrafen, ausnahmsweise auch Leibes- und Lebensstrafen angedroht.¹⁾ Auch die Verwaltung der Gerichtsvogtei kam im 13. Jahrhundert an die Stadt, und aus dem kaiserlichen Vogtgericht wurde allmählich ein städtisches Niedergericht. Damit erlangte der Rat die gesamte Gerichtsbarkeit und konnte auch für alle Verbrecher Rechtssatzungen erlassen. 1374 bestätigte der Kaiser dies Recht und erteilte den Lübeckern die Befugnis, „alle schedliche, bose leute, es sein morder, brenner, lant und wasser rauber, dieb, dibinne und alle ander misseteter“ in allen Landen zu verfolgen und nach eigenem Ermessen zu richten.²⁾ Auch die auswärtigen Benutzer der lübischen Rechtshandschriften förderten die Entwicklung des lübischen Strafrechts. Zahlreiche Städte teilten dem Rat Missetaten ihrer Bürger mit und veranlaßten auf diese Weise Ergänzungen des Stadtrechts, während die Nowgoroder z. B. durch eigene Strafbestimmungen die empfangenen Statuten sehr bald vervollständigten.³⁾ Dennoch blieb das lübische Strafrecht mangelhaft aufgezeichnet. In den Stadtrechtshandschriften — von städtischen Beamten oder Privatleuten angefertigt und aus dem 13. bis 16. Jahrhundert in großer Zahl überliefert — sind meist nur die

¹⁾ Haftstrafen sind nur als Ersatzstrafe bei Nichtzahlung der Geldbußen angedroht; sie waren als besondere Art der Schuldknechtschaft wohl mit der ursprünglichen Ordnung vereinbar, ebenso die Verbannung als Zwangsmittel der Gemeindeverwaltung gegen missetätige Bürger; Handverlust (für Falschmünzer) und Lebensstrafen (für Diebe und Räuber) waren aber jedenfalls bereits der alten Ordnung zuwider. Vgl.: Planck, Das deutsch. Gerichtsverf. i. Mittelalter B. 1/33.

²⁾ LUB IV/222.

³⁾ Frensd., Das statut. Recht d. deutschen Kaufl. i. Nowgorod I/19 ff. (Göttingen 1887). Vgl. dazu die Elbinger und Greifswalder Rechtsanfragen i. LUB I/165, 757, 758, Rechtsmitteilgn. an den Kieler Rat in LUB III/12.

gleichen Bestimmungen wiederholt; nur der Wortlaut und die Reihenfolge der Artikel ist oft geändert; bisweilen hat man auch eine systematische Ordnung herzustellen versucht.¹⁾ In einige Handschriften — z. B. die Uffenbachsche²⁾ — sind Strafbestimmungen zahlreicher als in andere, gleichzeitig bisweilen aber auch außerlübische Rechtsanschauungen aufgenommen. Im 15. Jahrhundert — dem auch das Uffenbachsche Rechtsbuch entstammt — wurde viel fremdes Recht in Lübeck aufgenommen: namentlich das Hamburger Stadtrecht fügte man manchen lübischen Rechtssammlungen an oder vermischte sogar beide Rechte miteinander³⁾, sodaß große Verwirrung über das geltende Recht entstand. Im 16. Jahrhundert wurde durch diese Vermischung und die endgültige Aufnahme des römischen Rechts eine Reform notwendig. 1586 gab man daher ein revidiertes Stadtrecht heraus; dessen strafrechtliche Bestimmungen waren aber im wesentlichen den alten Rechtsbüchern entnommen und nur ins Hochdeutsche übertragen. Die Lösung war unbefriedigend und begünstigte die Aufnahme der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532; namentlich die Rechtstochterstädte richteten bald nicht mehr nach lübischem Strafrecht.⁴⁾

Vor etwa hundert Jahren sind die damals bekannten lübischen Stadtrechtshandschriften in einem Buch „Das alte lübische Recht“ abgedruckt; nachträglich fand man zahlreiche Mängel dieser Ausgabe; auch wurden noch

¹⁾ Vgl. das Register zum Stadtrecht von 1384, abgedruckt bei Hach vor Codex II.

²⁾ Vgl. Hach, Einleitung, Seite 107 ff.

³⁾ Vgl. Hach, Codex III und Einleitung S. 115 ff.; bei dieser Arbeit ist das Hamb. Recht nur soweit benutzt, als es auch in das revidierte Stadtrecht aufgenommen ist; durch das Hamb. Recht kam ausnahmsw. auch Strafrecht aus d. Sachsenspiegel nach Lübeck!

⁴⁾ Ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden die Strafbestgn. d. revid. Stadtr. von 1586 erst durch das lübische Strafgesetzbuch von 1863; d. Peinl. Gerichtsord. galt aber schon lange vorher, soweit sie anderes bestimmte als das Stadtrecht, vgl. Stein, Grdl. Abhandl. d. Lüb. Rechts, Teil III § 265; das lüb. Strafgesetzb. von 1863 in „Sammlung lüb. Verordnungen und Bekanntm.“ Bd. 30/143 bis 192, vgl. auch S. 246 ebda.

andere lübische Statuten (z. B. in Reval) bekannt, so daß der hansische Geschichtsverein eine Neuherausgabe anstrebte. Da es zu einer solchen bisher nicht gekommen ist, wurde bei dieser Arbeit — außer einzelnen Handschriften, dem gedruckten revidierten Stadtrecht von 1586 und einer Schrift Frensdorffs über die ältesten Formen des lübischen Rechts — „das alte lübische Recht“ von Hach benutzt.

Das gesetzte Recht hatte aber im Mittelalter nicht annähernd die Bedeutung wie in der Gegenwart. Man wird allerdings bestrebt gewesen sein, die Missetäter in Übereinstimmung mit den städtischen Rechtssatzungen zu richten; es kam aber noch nicht zur völligen Abhängigkeit der Urteile vom gesetzten und gesetzmäßigen Recht. Das war auch nicht möglich, weil es keine allumfassende gesetzte Rechtsordnung gab und die rechtsungelehrten Bürger anfangs selbst die Urteile fanden: Der Richter hatte sich der Entscheidung zu enthalten und das Volk (den „Umstand“ — weil es um ihn herumstand) nach dem Urteil zu fragen.¹⁾ Dies wird vorwiegend nach ungeschriebenem, allgemein bekanntem Gewohnheitsrecht geurteilt haben, das aber den neuen Stadt- und Handelsverhältnissen bald nicht mehr genügte. Allmählich wandte der Richter seine Rechtsfragen nur noch an bestimmte, besonders rechtsbeflissene Bürger, später nur noch an die Vorspraken, die Fürsprecher (Anwälte) der Parteien; diese wurden am Ende des Mittelalters mit Hilfe ihrer besonderen Rechtskenntnisse — namentlich des römischen Rechts, das nun endgültig aufgenommen wurde — als einzelne Juristen die ständigen Rechtsfinder.²⁾

¹⁾ Noch im revid. Stadtr. heißt es: „Wo Recht gehalten . . . da sollen sich die Richter unparteilich erzeigen, sondern da Entscheidung durch Urteil von nöthen und von ihnen gefördert wird, sollen sie dieselbige für die Finder weisen.“ (V, I, I). Nach den alten Statuten sollte jemand „de en unrecht ordel vint“ Strafgeld zahlen (II/59, I/59, III/106); Schöffen oder andere ein für allemal bestimmte Leute gab es in Lübeck nicht zur Urteilsfindung; vgl. zu allem Funk (für die lübische Gerichtsverfassung) und v. Brünnek (für Elbing) in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 26/56 ff., 36/42 ff.

²⁾ In Elbing waren sie seit 1450 ständig die Urteilsfinder, soweit der Richter nicht sogar schon selbst entschied (Brünnek S. 43 ff.); in

Damit wird gleichzeitig das gesetzte, geschriebene Statutenrecht herrschender geworden sein. Zur Erforschung mittelalterlicher Verbrechen und Strafen genügen die Statuten aber nicht; hierzu müssen vielmehr auch solche Überlieferungen benutzt werden, in denen die Ausübung der Rechtspflege und die Rechtsfindung durch das Volk zum Ausdruck gekommen ist. Derartige Gerichtsaufzeichnungen sind aber gerade in ältester Zeit nur sehr knapp gemacht und kaum erhalten.

Die lübischen Gerichtsbücher hatte man bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bewahrt; 1806 wurden sie noch zum Schutz vor den Franzosen auf den Boden des alten Kanzleigebäudes gepackt, nach der Befreiung aber auf Veranlassung des lübischen Gerichtsprätors als Altpapier verkauft.¹⁾

Durch die weite Verbreitung des lübischen Rechts (namentlich an der Ostseeküste — Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen, Liv-, Est- und Kurland, Rußland und Skandinavien)²⁾ sind aus manchen Rechtstochterstädten Nachrichten von Verbrechen und Strafen nach lübischem Recht überliefert; Strafgerichtsbücher sind in diesen Städten allerdings auch nur ganz ausnahmsweise erhalten; auch ist in manchen Städten nicht nach lübischen Strafbestimmungen gerichtet, obwohl sonst in ihnen lübisches Recht galt; dann hat der städtische Rat durch eigene Satzungen oder fremdes Recht die lübischen Gerichtsbücher ergänzt. Für viele Städte war der lübische Rat auch Gerichtsoberhof; aus solchen Entscheidungen entstand eine Urteilssammlung, in der auch einige Strafurteile aus dem

Reval war 1420 bereits ein „rechtvinder“ von der Stadt angestellt und bekam jährlich etwas lüb. Tuch, Roggen und Fleisch als Lohn, außerdem Gerichtssporteln (v. Nottbeck, Die alte Chriminalchronik Revals, S. 4).

¹⁾ Zeitschr. f. lüb. Geschichte I/392; ein erh. Gerichtsb. v. 1504—1511 enthält privatrechtl. Aufzeichnungen; nur Dreyer hat aus den alten Blutgerichtsbüchern noch einiges veröffentlicht.

²⁾ Vgl. Böttcher, Geschichte der Verbreitung des lüb. Rechts, Dissertation Greifswald 1913.

15. Jahrhundert enthalten sind.¹⁾ In Wismar, Rostock und Stralsund hatte man besondere Register zur Eintragung friedlosgelegter Missetäter.²⁾

In Reval sind einige Gerichtsprotokolle aus dem 15. und 16. Jahrhundert erhalten; in ihnen ist aber nicht immer auf das lübische Recht Bezug genommen.³⁾ Schließlich ist im Stralsunder Stadtarchiv ein bisher nicht veröffentlichtes Gerichtsbuch von Missetätern „de men entliven schal und richtet werden tome dode“ aus den Jahren 1467 bis 1536 erhalten; die Strafverfahren und Urteile dieses Buchs — die nach lübischem Recht ergingen — haben wesentlich zu dieser Darstellung der Verbrechen und Strafen beigetragen; einige Strafgerichtsprotokolle aus noch späterer Zeit sind auch aus dem Elbinger Stadtarchiv benutzt.⁴⁾

Gerichts-
verfahren
nur bei
Klage des
Verletzten

später
öffentliche
Anklage

Viele Verbrecher wurden aber im Mittelalter gar nicht vom städtischen Gericht abgeurteilt. Jeder durch ein Verbrechen Verletzte oder Geschädigte hatte die Wahl, ob er beim Gericht die Bestrafung seines Übeltäters verlangen oder sich mit diesem selbst aussöhnen wollte. Der Richter durfte nur bei erhobenem Gerüfte (durch Schreien — namentlich den toiodute Ruf — machte man den Nachbarn ein Verbrechen kund) oder Darüberzukommen von Gerichtspersonen zur Erhebung der Klage zwingen.⁵⁾ Später übernahm die Stadtobrigkeit auch die Erhebung der Anklage; wie zur Findung der Urteile bediente sie sich auch hierzu

¹⁾ Veröffentlicht in: Michelsen, der ehem. Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche.

²⁾ Aus Rostock und Wismar teilw. abgedr. im Mecklbg. Urkundenb.; aus Stralsund abgedr. von Fabricius (ält. Strals. Stadtb.) und Francke (Strals. Verfestungsbuch).

³⁾ Veröffentlicht von v. Nottbeck, Die alte Chriminalchronik Revals; auch durch Übertragung der Protokolle ins Hochdeutsche minderen Werts.

⁴⁾ Ein genaues Quellenverzeichnis ist am Schluß der Arbeit angefügt; bei Überlieferungen, die nicht aus Lübeck selbst stammen, ist stets im Text der Herkunftort angegeben.

⁵⁾ I/100, II/76; später wurde bestraft, wer das Gerüfte nicht erhob, Statut von 1582 Art. 217 (Stadtbibliothek Lübeck Ms. Lub. 2^o 591).

der Vorspraken; einer von ihnen wurde des Rats Fürsprech oder Fiskal.¹⁾ Bis ins 16. Jahrhundert kam es aber häufig zu privaten Sühnen: statt des Gerichtsprotokolls entstand dabei eine Beurkundung des Sühnevertrages. Diese Urkunden sind ebenfalls wichtige Zeugnisse zur Erkenntnis der mittelalterlichen Verbrechenbehandlung; zahlreiche Sühnen — namentlich wegen Totschlags — sind im Lübecker Niederstadtbuch eingetragen, so daß auswärtige Überlieferungen nicht benutzt wurden.²⁾ Aus ihnen geht vor allem hervor, daß die städtischen Strafen gar nicht immer angewandt und dann nicht die Stadtgemeinde, sondern der einzelne Bürger als der vom Verbrechen Betroffene angesehen wurde. In wichtigen Dingen konnte zwar nicht ohne Zustimmung des Richters gesühnt werden³⁾, doch war der Rat zur Wahrung des Stadtfriedens oft selbst vermittelnd beim Sühneabschluß tätig und bewirkte dadurch mit, daß der Übeltäter durch Zahlung eines Sühnegelds an den Verletzten frei und nicht mit den städtischen Strafen belegt wurde.

Sühne-
verträge

Aus dem Lübecker Urkundenbuch und dem Staatsarchiv konnten auch noch zahlreiche andere Überlieferungen zur Erkenntnis alter lübischer Strafrechtszustände beitragen: Bittgesuche von Verwandten oder Freunden eines Missetäters an den Rat um milde Bestrafung, städtische Schreiben — auch wohl wegen strenger Bestrafung, Begnadigungen des Rats, beurkundete Aussagen einzelner Bürger, Burspraken (die in Lübeck nur aus später Zeit erhalten sind), Urfehdebrieve und Bürgschaftsversprechen guter Freunde für einen Übeltäter, einzelne Ratsverordnungen, Verträge und Münz-

andere Über-
lieferungen
vom mittel-
alterlichen
Rechtsleben

¹⁾ Hach S. 143 Anm. 2; noch ins revid. Stadtr. von 1586 ist das alte Verbot, zur Klage zu zwingen, unverändert aufgenommen (V, III, II).

²⁾ Viele lübische Sühneverträge sind im LUB, manche bei Paulis Aufsatz über das lübische Mangeld (Zeitschr. f. lüb. Geschichte III/279 ff.) abgedruckt.

³⁾ Sogenannte bacsonen (hinter dem Rücken des Richters) waren verboten, nur ausnahmsweise bei Viehschäden ausdrücklich erlaubt, II/84, 158; daß bei bestimmten Verbrechen überhaupt nicht gesühnt werden durfte, steht nicht in den Statuten; für manche Verbrechen (z. B. Diebstahl) sind aber keine Sühneverträge überliefert.

vereinbarungen mit anderen Städten, Friedensverträge, Handwerker- und Kaufmannsordnungen, Gebührensätze für Scharfrichter und Büttel, kirchliche und kaiserliche Schreiben.

Schließlich ist das mittelalterliche Rechtsleben auch in Sagen und Schwänken, in Volksliedern und Dichtungen, Bildern und Bilderhandschriften, Plastiken und Holzschnitzereien, in erhaltenen Haft- und Stocktürmen, Prangern und Schandsäulen, Folter- und Strafwerkzeugen und vielen anderen Zeugnissen jener Zeit zum Ausdruck gekommen.

Im Zusammenhang mit bereits erschienenen Schriften haben diese Überlieferungen zu der folgenden Darstellung geführt.

Hauptteil

Diebstahl und Raub waren häufige und klar voneinander unterschiedene Verbrechen: schon in den ältesten Stadtrechtsbüchern sind Strafbestimmungen für Diebe mit der Überschrift „de furto“, „de mit dhuve wert begrepen“ und „van dube“ und für Räuber mit Titeln wie „de facultatibus“, „den sin ghut wert af gerovet“ enthalten; in einigen Statuten stehen wegen der nahen Verwandtschaft beider Verbrechen auch gemeinsame Bestimmungen für Diebstahl und Raub.¹⁾

Diebe sollten nach diesen Rechtssatzungen in den Galgen Diebstahl gehängt werden. Als Dieb galt der mit Diebsgut Betroffene; das Diebsgut selbst hieß Diebstahl (furtum, duve); die Galgenstrafe war also ursprünglich nicht dem diebisch Handelnden, sondern dem Besitzer von Diebsgut gedroht; eine Beschreibung der Missetat ist in den alten Statuten deshalb nicht enthalten; erst in späteren Rechtsbüchern ist Dieben für die Wegnahmehandlung — für das Stehlen — die Richtung durch Erhängen angedroht; damit wurde gleichzeitig die ursprünglich gegenständliche Bezeichnung „Diebstahl“ auf den verurteilenswerten Lebensvorgang übertragen²⁾; die Verbrechenhandlung wurde aber auch in diesen Rechtssammlungen nicht näher erklärt, sondern einfach als Stehlen bezeichnet; die einzelnen Verbrechenmerkmale brauchten auch nicht gesetzlich bestimmt zu sein, weil jedermann sie kannte.

Die Richtung mit dem Galgen war während des ganzen Galgen Mittelalters für Diebe gebräuchlich, wenn sie nicht gerade

¹⁾ I/37, II/83; Elbinger Rechtsbuch (Stadtarchiv Elbing E 109) Art. 16; I/77, II/94, II/83 Anm. 8.

²⁾ Vgl. I/37, II/83 (Wer mit einem Diebstahl — furtum, duve — ergriffen wird . . .); revid. Stadtrecht IV, I, IV („Wer . . . stielet . . .“); deshalb war der Umgang mit Diebsgut sehr gefährlich: ein Perleberger Ratmann hatte in Gegenwart guter Zeugen einen gestohlenen Rock in Verwahrung genommen und wurde dennoch 1374 als Dieb angeklagt, weil der Rock bei ihm war; der Wirt, bei dem der Bestohlene gewohnt hatte, wollte den Rock nicht in Verwahrung nehmen („des wolde sick dy wert myt dem rocke nicht vorwerren“, LUB 4/234).

geringfügiges Gut gestohlen hatten; so wurde 1467 in Stralsund ein Mann „tome galgen gerichtet“, weil er Frauenkleidung gestohlen hatte; ein Gärtner stahl zwei Schinken, eine Schulter, ein Laken, eine Schere und andere Sachen und wurde gleichfalls gehängt. Ebenso erging es einem anderen, der zwanzig einzelne Pferdediebstähle mit erstaunlichem Gedächtnis genau beschrieb: die Niederschrift seines Geständnisses ist mehrere Seiten lang; außer den Pferden hatte er Bauern, bei denen er nachts gewesen war, Kleidung und Geld gestohlen: das galt als besonders schimpflich, weil er die Gastfreundschaft dadurch verletzte. Ein Brauerknecht bekannte allerlei Gelddiebstähle und die Wegnahme eines Beils und eines Mantels, ein anderer Getreidediebstähle, wiederum die Wegnahme eines Beils, eines Pflugs und eines Kessels; beide kamen deshalb an den Galgen.¹⁾

Diese Überlieferungen stammen aus der Zeit um 1500: frühere Gerichtsaufzeichnungen sind kürzer; Dreyer berichtete aus einem verlorenen Lübecker Liber confessionalis z. B. ein Protokoll vom Ende des 14. Jahrhunderts: „Asmus Hein wert van Heinig Laten betuchtiget, dat he em stael eene Moder Horse (Füllen). Bekennet. Dat ordeel is, men schal ene hengen in den neddersten Galgen.“²⁾

Hein wurde wegen des Füllendiebstahls also zum niederen Galgen verurteilt; in Lübeck gab es einen oberen und einen unteren; an den oberen — boven alle deve — kamen alle schweren Diebe, an den unteren die kleineren.

Der Galgen war ein besonders hergerichtetes hölzernes Gerüst, an dem die Diebe oft lange hängen blieben; niemand durfte sie abnehmen, sie mußten von selbst herunterfallen; als besonderes Wahrzeichen der städtischen Gerichtshoheit stand er vor der Stadt, oft an Wegkreuzungen.³⁾

¹⁾ Stralsunder Gerichtsbuch 1467, 1475, 1509, 1514, 1522 und andere Fälle daselbst.

²⁾ Dreyer, Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen S. 19.

³⁾ Cropp, Der Diebstahl nach dem älteren Recht der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen (i. Hudtwalckers und Trummers criminalistischen Beiträgen Bd. 2 S. 308).

Den Dieben durfte kein Sakrament und keine kirchliche Beerdigung erteilt werden: die Richtung am Galgen war im Gegensatz zur Schwerthinrichtung entehrend; um die kirchliche Weihe dennoch zu erlangen, bat die Verwandtschaft des Diebes manchmal um Begnadigung zur Schwertstrafe und um Erteilung christlichen Begräbnisses; aus dem 15. Jahrhundert sind solche Begnadigungsurkunden des lübischen Rats überliefert.¹⁾

Frauen hängte man um der weiblichen Ehre willen nicht an den Galgen; schon nach den ältesten Rechtsbüchern sollten Diebinnen „dorch wiflike ere“ (pro honore muliebri) lebendig begraben werden. So erging es 1493 einer Frau in Lübeck: „Anneke Pypers hefte bekant, dat se stael enen Vrowen Rock uth de Visker Growe, darumme is se lebendig begraven under den galgen.“ In Reval saßen mehrfach schwangere Diebinnen im Gefängnis, bekamen dort ihr Kind und wurden dann lebendig begraben; auch wenn sie während der Haft schon starben, begrub man sie unter dem Galgen. Das war nach V. Mose (c. 21 v. 23) der schimpflichste Ort; in den Revaler Gerichtsbüchern hat man ihn einfach „Gericht“ genannt. Auch männliche Diebe, die vor der Hinrichtung starben, begrub man unter dem Galgen; einem Pferdedieb, der sich im Lübecker Gefängnis erdrosselt hatte, setzte man einen Galgen mit einem Strick daran aufs Grab; mit dem gestohlenen Pferd hatte man seinen Leichnam zum Gericht geschleift und ihm dort dies Recht gefunden.²⁾

Lebendig-
begraben der
Diebinnen

Das Lebendigbegraben scheint während des ganzen Mittelalters in Lübeck gebräuchlich gewesen zu sein; erst nach dem revidierten Stadtrecht von 1586 (IV, I, V) sollten Diebinnen mit dem Schwert gerichtet werden; Dreyer hat aber aus den alten Gerichtsbüchern mitgeteilt, man habe sogar noch später ohne Berücksichtigung des revidierten Rechts

¹⁾ LUB XI/256, XI/563.

²⁾ I/39, II/247. Zeitschrift für lüb. Gesch. I/393; gleichartige Fälle im Stralsunder Gerichtsbuch 1513, 1522. Chr. Revals 1464, 1502, 1522 (S. 52, 69, 72, 84 Fol. 317, auch S. 97. Fol. 24) und Dreyer, Einltg. zu lüb. Verordnungen S. 434 Anm. 1.

Diebinnen lebendig begraben; die Gewohnheit war auch im 16. Jahrhundert bisweilen also noch stärker als das gesetzte Recht.¹⁾

kleine Diebe Vom großen Diebstahl unterschied man den kleinen, nach dem Geldwert des gestohlenen Guts: lag dieser unter einem Verding (ein Viertel Mark), so wurde der Täter am Kak auf dem Markt ausgepeitscht und geschoren oder aus der Stadt verwiesen, später auch gebrandmarkt oder willkürlich — nach Entscheidung im Einzelfall — gestraft.²⁾

Stupe am Kak Das öffentliche Auspeitschen war eine häufige Strafe für geringere Übeltäter, züchtigend und entehrend zugleich; man stellte den Bösewicht an einen Pfahl auf dem Markt und schlug ihn dann mit rutenartigen Besen; den Pfahl nannte man kak oder stupe (noch heute das Wort Stubben)³⁾; später nannte man die Züchtigung selbst Stupe und urteilte für kleine Diebe, man sollte sie bi dem kake to ter stupe slan.⁴⁾ Seit dem 14. Jahrhundert gab es in Lübeck einen städtischen Scharfrichter, den magister budellorum, der mit seinen Gehilfen auch diese Auspeitschungen vorgenommen haben wird; er bestimmte anscheinend auch die Zahl der Schläge, bis der Rat einmal ihre gerichtliche Festsetzung anordnete und willkürliche Auspeitschungen mit Strafe bedrohte.⁵⁾ Mit dem Staupenschlag verband man das Abscheren der Haare am Kak. In einem Volkslied hieß es:

„Den Deef den Bessmen (Besen) uppe sinen Nacken,
Und de Scheere uppe sine Platten.“

¹⁾ Dreyer, Lebensstrafen S. 41.

²⁾ I/37, II/83, III/167; revid. Stadtrecht IV, I, IV.

³⁾ Nach einem Bild von 1580 war der Lübecker Kaak eine Säule, die auf einer 2 m hohen Plattform aus Quadersteinen stand; auf die Plattform führte eine Treppe, die durch ein eisernes Gitter verschlossen war; in älterer Zeit wird die Einrichtung einfacher gewesen sein. 1806 entfernten die Franzosen den Kaak; vgl. Hach, Folter- und Strafwerkzeuge. Im Museum S. 16.

⁴⁾ Aus der Bezeichnung des Gegenstands wurde — wie häufig im Mittelalter — die Bezeichnung für eine Handlung, ein Begriff.

⁵⁾ Memorienbuch des Niedergerichts (Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten-Gerichtsverfassung 2) Fol. 84.

Kleine Diebinnen stellte man auch mit angehängten Ruten und einer großen Schere auf dem Markt öffentlich zur Schau.¹⁾ Die Züchtigungen konnten aber auch in der Fronerei verabfolgt werden: in Reval hatte ein Mann einem Schmied einen kleinen Kessel gestohlen und wurde deshalb im Gefängnis ausgepeitscht und dann aus der Stadt gewiesen.²⁾ Verbannung
Auf diese einfache Weise wurde die Stadt nach der Züchtigung am Kaak sehr häufig ihre Störenfriede — ohne besondere Kosten für Strafvollstreckungen — los; nur mit Zustimmung des Rats konnten sie wieder eingelassen werden; die Verweisung erfolgte auf bestimmte Zeit oder auf ewig, oft unter Strafdrohung für den Fall vorzeitiger Rückkehr.³⁾ Später strafte man zahlreiche Vergehen durch Verbannung und wird auf diese Weise erheblich zur Entwicklung der üblen Landplage des Mittelalters — der Straßenräuberei — beigetragen haben.⁴⁾

An Stelle des Auspeitschens und Scherens traten am Ende des Mittelalters andere Strafen: nach dem Uffenbachschen Rechtsbuch sollten kleine Diebe z. B. ihr Ohr verlieren und dadurch gleichzeitig gebrandmarkt werden; so erging es in Reval z. B. einem Mann, der Gebrauchsgegenstände gestohlen und nach dem Ohrabschneiden noch gestäupt und verwiesen wurde; nach einer Aufzeichnung im Lübecker Niederstadtbuch haben einmal auch mehrere Bürger vor dem Rat beschworen, daß ein Mann einen Teil seines Ohres

Ohr-
abschneiden
und Brand-
marken

¹⁾ Cropp, Diebst. nach d. ält. R. d. Städte Hbg., Lbck. und Bremen S. 335. Dreyer, Lebensstrafen S. 107.

²⁾ Revaler Chr. S. 95 Fol. 13 (1575); ebenso Stralsunder Gerichtsb. 1505.

³⁾ Hach I/84, II/48; z. B. sub pena vite, colli, auris od. dergl. (d. h. Lebens- oder Ohrverlust) Frensdorff, Einleitung zum Strals. Verfestungsb. S. XC.

⁴⁾ Im Strals. Verfestungsb. sind Verbannungsurteile wegen Hehlerei, Wunden, Meineid, Spielen mit falschen Würfeln, Schmähreden, Kuppelei, Bigamie, unbefugten Läutens der Sturmglocke und verbotener Wetten aufgezeichnet, Frensdorff, Einltg. S. XCII; bisweilen verbannte man die Übeltäter aus allem Gebiet lübischen Rechts, ebenda S. XCI.

in seiner Kindheit durch den Biß eines Schweins und auf keine andere Weise verloren hätte, — vermutlich um ihn von einer Beschuldigung früheren Diebstahls zu reinigen. Nach einem anderen lübischen Statut sollte der kleine Dieb mit einem glühenden Schlüssel an seiner Wange gebrandmarkt werden.¹⁾

Freikaufsmöglichkeit

Hatte der Dieb Vermögen, so konnte er sich damit freikaufen: $\frac{1}{3}$ bekam dann der Bestohlene, $\frac{2}{3}$ die Stadt²⁾; vermutlich konnten aber nur kleine Diebe auf diese Weise freikommen; durch seine feige und unehrliche Handlung hatte der Dieb die Treue zu seinen Volksgenossen gebrochen und damit nach altem deutschem Recht seine Ehre für immer verloren, so daß die Gemeinschaft mit ihm unmöglich schien und für ihn — im Gegensatz zu den schwersten anderen Verbrechen — keine Sühnemöglichkeit bestand³⁾; wieweit man im mittelalterlichen Lübeck von dieser Rechtsauffassung abgewichen ist, wissen wir im einzelnen nicht.⁴⁾

Besondere Arten von Diebereien

Einige Diebstähle wurden schärfer, andere milder beurteilt. Bestahl z. B. ein Knecht seinen Herrn, so kam er in den oberen Galgen; solche Gesindediebe nannte man rokereghe (räucherige) Diebe, lateinisch fumeos fures, weil der Übeltäter seinen Brotherrn (sinen brodeghen heren), mit dem er denselben Rauch teilte, bestohlen hatte.⁵⁾ Diebstähle in Mühlen, Badstuben, Weinkellern, Fleischböden oder auf offenem Markt richtete man strenger als gewöhnliche und versuchte diese Orte dadurch besonders befriedet zu halten; auch die Wegnahme eines Pflugs vom Felde

¹⁾ Uffenb. Statut II/83, Anm. 5; LUB VI/205; Revaler Chr. S. 53 Fol. 26; Codex Bc in III/399 Anm. 8.

²⁾ I/37, II/83.

³⁾ Vgl. hierzu Tacitus, Germania, Cap. 12.

⁴⁾ Bei Strafe von 60 Schill. durfte der Bestohlene sein Gut nicht ohne Beisein des Richters wieder zu sich nehmen, wenn er es bei jemandem fand, II/81 (Vermtl. auf Anfrage der Elbinger ins Stadtrecht aufgenommen, LUB I/165).

⁵⁾ II/83 Anm. 8; Strals. Verfestigungsb. Eintraggn. Nr. 306 (rochersdeyf), 363, 475; Einltg. S. LXXIII.

wurde schwerer bestraft, während Holzdiebstahl seit alters her mit Geld gesühnt werden konnte.¹⁾

Einige Handlungen, die eigentlich keine diebischen waren, richtete man dennoch als Diebstahl; z. B. wurden Betrüge-
reien mit dem Galgen bestraft: als Till Eulenspiegel im 14. Jahrhundert nach Lübeck kam und von dem hochmütigen Weinzapfer hörte, überlistete er ihn durch einen schlaun Betrug: er ging mit zwei Kannen in den Weinkeller, hielt eine voll Wasser unter seinem Rock verborgen und die andere leer in der Hand; die leere füllte ihm der Zapfer mit Wein; da Eulenspiegel der Wein aber zu teuer war, reichte er die mit Wasser gefüllte Kanne — die er heimlich mit der Weinkanne ausgewechselt hatte — zurück und veranlaßte so, daß der Weinzapfer das Wasser ins Faß goß, — in dem Glauben, den Wein zurückzugießen. Durch eine schnippische Bemerkung wurde Eulenspiegel erkannt und als Dieb angeklagt, weil er den Weinzapfer um den Wein gebracht hatte. Vor Gericht bedrohten ihn viele mit dem Galgen, andere meinten, der Zapfer habe durch seine vermessenen Reden und seinen Hochmut selbst Schuld und bezeichneten Eulenspiegels Handlung als kluges Schalkstück. Die Leute, die Eulenspiegel haßten, setzten sich aber durch und erreichten sein Galgenurteil, von dem er sich dann allerdings durch eine neue List zu befreien wußte.²⁾ Obwohl Eulenspiegel dem Zapfer gar nichts weggenommen hatte, wurde er vom lübischen Gericht als Dieb verurteilt; ein besonderes Betrugsverbrechen kannte man noch nicht; zum Wesen des Betrugs gehört eine Irrtumserregung beim Geschädigten und zu dieser Erkenntnis wiederum eine feinentwickelte Verstandeskraft; der Verstand war aber beim mittelalterlichen Menschen nicht so vorherrschend wie beim gegenwärtigen.

Auch wenn jemand zweierlei Maß — z. B. zwei Gewichte, zweierlei Scheffel, Ellen — hatte: ein größeres, mit dem er sich Ware

Betrügerische Handlungen als Diebstahl bestraft

Eulenspiegel

Maß

¹⁾ II/83, Anm. 8; Elbinger Rechtsb. (Stadtarchiv E 109) Art. 310; I/38, II/79.

²⁾ Tyel Uelenspiegel, in niedersächs. Mundart nach dem ältesten Druck von Servais Kruffter, photolithographisch nachgebildet, Berlin 1865.

zumaß und ein kleineres, mit dem er seinen Käufern ausmaß, sollte er als Dieb in den Galgen gehängt werden; in manchen Rechtsbüchern heißt es hierbei sogar ausdrücklich „wente dat is duffte“ (denn das ist Diebstahl), obwohl auch hier dem Geschädigten nichts weggenommen wurde, sondern ihn das betrügerische Verhalten des Händlers zur freiwilligen Hingabe seines Gutes veranlaßte.¹⁾ Damit war man von der alten Rechtsauffassung, wonach Diebstahl stets eine heimliche Wegnahme aus fremder Were (Besitz) bedeutete, abgewichen, — und zwar vermutlich durch die Aufnahme mosaischen Rechtes: der Gebrauch zweifacher Maße ist in der Bibel zwar nicht gerade als Diebstahl bezeichnet, aber doch bei der Auslegung der zehn Gebote mit erwähnt²⁾; und da man bei Herstellung geistlicher Rechte und Schriften bestrebt war, alle Verbrechen mit den zehn Geboten in Einklang zu bringen, ist auch dieser Fall unter das siebte Gebot — nicht zu stehlen — gebracht und vermutlich auf diese Weise in deutsche Rechtsbücher gelangt.³⁾

Entweichen mitSchulden Sogar das Verlassen der Stadt unter Hinterlassung von Schulden wurde als Diebstahl gerichtet; in Stralsund verfestete man z. B. einen Johannes Mukes als Dieb, weil er einem anderen zehn Wochen Kostgeld (das er ihm schuldig war) „stahl“, womit er dieblich entwich („proscriptus pro fure pro eo, quod furatus fuit Konsekino 10 septimanarum expensarum pecuniam, cum quibus furtive recessit“).⁴⁾ So erging es dort auch einem Schuster Johannes und seiner Frau, weil diese für beinahe drei Mark Tuch gekauft und es nicht bezahlt hatte und beide nun „furtive“ mit dem Tuch die Stadt verlassen hatten.⁵⁾ Nach einem Beschluß der wendischen Städte sollten auch Leute, die über ihr Vermögen Geld und Gut in der Stadt

¹⁾ I/45, II/129 Anm. 4, 131; revid. Stadtr. IV, XII, I.

²⁾ 5. Mose. c. 25, v. 13 ff.

³⁾ Vgl. darüber Cropp, Diebst. n. d. ält. Recht S. 41 ff.

⁴⁾ Strals. Verfestungsb. Eintr. Nr. 259; vgl. auch Nr. 217.

⁵⁾ Strals. Verfestungsb. Nr. 207 (andere Fälle unter Nr. 544, 545, 125, 320); Frensdorff, Einltg. S. LXXI.

aufborgten und damit hinterher entwichen, als Diebe gerichtet werden.¹⁾

Erst spät erkannte man den Betrug als besonderes Verstellionatus brechen: 1633 stäupte und entohrte man in Elbing eine Frau „ratione criminis stellionatus“, d. h. wegen einer betrügerischen Handlung; stellionatus kann aber auch Unterschlagung bedeuten: das lateinische Wort ist nicht eindeutig ins Deutsche zu übertragen, läßt aber die Entwicklung zum Betrugsverbrechen erkennen; noch Carpzow benutzte diesen Aushilfsbegriff.²⁾ An Stelle des Betrug gab es aber zahlreiche Fälschungsverbrechen, von denen im Zusammenhang mit Handel und Handwerk berichtet wird.

Nach einer lübischen Bursprake aus dem 15. Jahrhundert sollten auch Schäden an Gärten, Feldern und Wiesen lijke dufte (wie Diebstahl) am Leben gestraft werden.³⁾

Im 15. und 16. Jahrhundert wurden ebenfalls Schiffer und Fuhrleute, denen fremdes Gut zur Beförderung anvertraut war, als Diebe gerichtet, wenn sie es nicht vollständig wieder ablieferten und auf Erkundigung verleugneten.⁴⁾ Man kannte also auch noch kein besonderes Unterschlagungsverbrechen. Hatte jemand von einem anderen etwas geliehen, und verkaufte er es dann, so sollte das nach altem Statutenrecht „sunder broke“ — buß- und straflos — geschehen sein; nach altem deutschem Recht trug der Entleiher selbst die Gefahr, wenn er einem anderen sein Gut anvertraute.⁴⁾

Stärker war das uns als Hehlerei bekannte Verbrechen ausgebildet, wenn es auch noch keinen besonderen Rechtsausdruck dafür gab; in Stralsund legte man z. B. mehrere

¹⁾ Lüb. Staatsarchiv Senatsakten — Lüb. Recht I/2.

²⁾ Elbing (Stadtarchiv) Gerichtsprotokollbuch 1633; die Strafe für stellionatus war in diesem Falle noch die für kleine Diebe — Staupe und Ohrverlust. Vgl. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Strafr. 1927, S. 666.

³⁾ Bursprake von 1466 in LUB XI/121; auch das ist in der Bibel unter Diebstahl erwähnt (2. Mose c. 22 v. 4).

⁴⁾ IV/53, revid. Stadtr. IV, I, VI und VI, I, X. Hach II/194, namentlich Codex Bb. c in Anm. 12.

Leute wegen Ankaufs und Verwahrung gestohlenen Guts friedlos; bei der Eintragung solch einer Verurteilung ist bemerkt, wer Diebsgut verberge, solle dem Diebe gleich geachtet werden. So urteilte auch der lübische Rat im 15. Jahrhundert: „welk man de gestolen edder gerovet gud kofft unde wet dat yd geroved ofte gestolen sy“, der solle an seinem freien Höchsten — also am Leben — gestraft werden.¹⁾

Mißgriff Verwechselte jemand versehentlich seine Sachen mit denen eines anderen — z. B. Kleidung in der Badstube oder Vieh auf der Weide, so wurde er nicht wegen Diebstahls verfolgt; gab er es aber erst auf gerichtlichen Zwang hin wieder heraus — daß Böswilligkeit zum Ausdruck kam —, so büßte er 60 Schillinge für den misgrepe (20 an den Eigentümer und 40 an Stadt und Gericht — nach der üblichen Verteilung der erhobenen Gesamtbuße).²⁾

Fahren mit fremdem Schiff Auch wenn jemand ein fremdes Schiff nahm und damit ohne Erlaubnis des Eigners auf der Trave fuhr, sollte er vier Schilling büßen, wenn der Eigentümer es klagen wollte.³⁾

Aneignung städtischen Grund und Bodens Eignete sich jemand städtische Wiesen, Weiden, Gärten oder Gehölze an, so wurde er vom Rat angeklagt und zu Wetten, d. h. Geldstrafen an die Stadt, verurteilt; namentlich sollte der Rat darüber wachen, „dat borghere unser heren gut noch vorkopen noch vorsetten en scholen“; wer dem Verbot zuwider handelte, sollte vom Rat nach Willkür gerichtet werden; „wente (denn) ene willekore ener Stadt dat maket eyn Recht“ heißt es am Schluß der Bestimmung zur Begründung dieser Befugnis des Rats.⁴⁾

wenn ein Dieb noch andere Verbrechen beging Hatte ein Dieb noch andere Übeltaten auf dem Gewissen, so strafte man ihn bisweilen mehrfach: in Stralsund wurde ein Mann zunächst mit dem Rad gerichtet und hinterher

¹⁾ Frensdorff, Einleitg. S. LXXXVIII. LUB. X/467 (1464); ebenso Uffenb. Rechtsbuch II/81 Anm. 7, revid. Stadtr. VI, V, III.

²⁾ II/72.

³⁾ II/133.

⁴⁾ III/246 (Anm. 6), 57; II/50; revid. Stadtr. II, III, I.

noch in den Galgen gehängt, weil er einen anderen getötet und dann von der Leiche Verschiedenes weggenommen hatte.¹⁾ Dagegen wurde ein anderer, der seinem Vater bei Räubereien geholfen und außerdem selbst verschiedene Diebstähle begangen hatte, nur wegen dieser zum Galgentod verurteilt; bei solchem Zusammentreffen war mehrfache Bestrafung auch kaum möglich, weil Räuber enthauptet und ohne Kopf nicht mehr in den Galgen gehängt werden konnten. Ein Knecht, der schwere Straßenräubereien und geringere Diebstähle ausgeführt hatte, wurde „umme alle desse undæth“ mit dem Schwert gerichtet, während in anderen Fällen nach dem Diebstahl — als dem schwereren Verbrechen im Vergleich zum Raub — die Strafe bestimmt wurde.²⁾

Räuber wurden wegen ihrer offenen Handlungsweise — Raub im Gegensatz zu den heimlichen Dieben — als ehrliche Missetäter mit dem Schwert enthauptet. In den Stadtrechtsbüchern ist ihre Strafe nur einmal im Anschluß an die Diebesstrafe mit den Worten: „Isset ock ein Rover, so mach men ehm dat hovet affhowen umme dinck, dat drier penninge wert is“ bestimmt.³⁾ Raub war ein verbreitetes Übel im Mittelalter, besonders der Straßenraub; nach einer Aufzeichnung des lübischen Gerichtsvogts von 1300—1320 sind Straßenräuber mit ihren Helfern in großer Zahl einfach getötet („interfecti fuerunt“), ohne daß ein Gerichtsverfahren erwähnt ist. Die Lübecker Ausreitervögte unternahmen häufige Kriegszüge gegen diese Störenfriede des städtischen Handelsverkehrs. In Stralsund wurde zahlreichen Straßenräubern, die Wagen überfallen, Reitende vom Pferd gestoßen und Pferde und Güter entführt hatten, ordel unde recht gegeben, „men scholde se ut der stat leiden unde slanen er hovet aff“.⁴⁾ Oft handelten mehrere zusammen: 1519

mehrere
Täter oder
Helfer

¹⁾ Strals. Gerichtsb. 1527; wie man auch tote Verbrecher noch richtete, so richtete man also auch die Entwendg. von Gegenständ. von einem Toten als Diebstahl.

²⁾ Strals. Gerichtsb. 1468 und 1513.

³⁾ II/83 Anm. 8; über die Bestrafung von Räubereien unter drei Pfennig ist nichts bestimmt; das Raubgut war wohl meist mehr wert.

⁴⁾ Vgl. Detmarchronik 1349 (Grautoff I/273). LUB II/401. Strals. Gerichtsb. z. B. 1518, 1529.

⁵ Hansische Geschichtsblätter

verabredeten sich z. B. vier Leute auf dem Markt von Bergen auf Rügen, einen Mann zu überfallen und zu berauben; sie ritten darauf zusammen in einen Wald, — einer hielt dann die Pferde, ein anderer stand Wache, und die beiden übrigen vollführten den Raub: einer von ihnen schlug einen Knecht zu Boden, während der andere Kisten aufbrach und Geld und Gold herausnahm, das sich dann alle vier nachher teilten; ihre Strafe hat das Stralsunder Gericht — wie manchmal — gar nicht erst aufgezeichnet; vermutlich war es selbstverständlich, daß alle vier enthauptet wurden.¹⁾ Auch ein Mann, der bei einem Straßenraub nur „in vlocke unde fore“, d. h. als Helfer beteiligt gewesen war, wurde gleich dem Haupttäter geköpft; ähnlich sollten bei Totschlägen „dar Lubesch recht is, alle de dar mede sindt, in rade unde in dade, in flocken in forde . . . datt beteren mit erehme lyve, so ferne me se mit rechte aver winnen kan.“²⁾

rerof und boden-
stulpen Wurden Tötungen zum Zweck späterer Beraubung ausgeführt (Raubmord), so nannte man das Verbrechen rerof; ein solcher Raubmörder wurde in Rostock „propter homicidium et spolium quod dicitur rerof“ friedlos gelegt; bisweilen bezeichnete man mit rerof aber auch andere besonders schändliche Beraubungen. Eine schwere Plage für alle offenen Ortschaften und Bauernhöfe war auch das „bodenstulpen“ (Zubodenstülpen des Angegriffenen); zwei Räuber wurden verfestet, weil sie „bi nachtiden in Gherdes hof quemen unde bodenstulpeden ene unde nemen em achte perde unde sines wives kledere unde allet dat dar war“.³⁾

Seeraub Seeräuber werden die Lübecker wohl oft zu richten gehabt haben; in Stralsund gab man ihnen Urteil und Recht, „men scholde en ere hovede afhowen und negele (nageln) se uppe den stok“; auf dieser Stange stellte man

¹⁾ Stralsund. Gerichtsb. 1519; bemerkenswert ist bei diesem Raub auch die Einbeziehung der Verabredung — des voraufgehenden inneren Vorgangs — in den Verbrechenstatbestand!

²⁾ Strals. Gerichtsb. 1468. Lüb. Stadtrechtsb. v. 1582 (Stadtbibl. Lübeck Ms. Lub. 2^o 591) Art. 289.

³⁾ Frensdorff, Einltg. S. LXVI; Eintrg. Nr. 246.

die Seeräuberköpfe dem Volk zur Schau. 1395 wurden dort Vitallienbrüder in großer Zahl gefangengesetzt: einigen von ihnen gab man „eten brod unde dunne beer drinken edder water, so lange se sturven edder vorlameden an den beynen“ (an denen sie wohl angeschlossen waren), während viele andere geköpft wurden.¹⁾

Einen Danziger Schiffer setzte man 1457 in Lübeck wegen Seeraubs gefangen; man ließ ihn aber wieder frei, nachdem er sich zum Schadensersatz verpflichtet und Urfehde — niemandem wegen der erlittenen Haft später übel zu wollen — geschworen hatte. Eine andere Sühne wegen Seeraubs vermittelte ein Reinfelder Mönch: Lübecker hatten um 1250 bei Kopenhagen Londoner Bürger beraubt und verpflichteten sich nun zur Zahlung von 100 Mark Sterling; die Londoner verzichteten auf ihre Ansprüche aus dem Verbrechen.

Der Räuber konnte also — z. B. auch bei Pferderaub — durch Geldersatz und Sühneabschluß von den Nachteilen des Verbrechens freikommen.²⁾

Nach späteren lübischen Rechtsbüchern wurden Kirchenräuber besonders bestraft; „de kerke schynnet unde breket“ sollte nirgend Zuflucht haben, sondern gepeinigt und geplagt werden (Diezsches Rechtsbuch von 1509)³⁾, und in andere Statuten nahm man die Hamburger Rechtsbestimmung auf: „Kerkenbreker schol me richten unde stotene mit eneme rade unde richten se dar mede up“; Hamburg hatte sie — wie viele andere Strafbestimmungen — aus dem Sachsenspiegel.⁴⁾ So wurde 1489 auch in Reval ein Mann wegen Kirchendiebstahls mit dem Rad gebrochen; seine Frau, die mitgestohlen hatte, begrub man lebendig.

¹⁾ In den Stadtrechtsbüchern ist wiederum keine Bestimmung enthalten; Strals. Gerichtsb. 1467; Detmarchronik 1395 (Grautoff I/366).

²⁾ LUB IX/449; Straf gelder an die Stadt sind in solchen Sühneverträgen nicht genannt; LUB I/177; LUB IV/527 (1390).

³⁾ Hach in II/241 Anm. 5.

⁴⁾ III/399 Anm. 13; als Nachtrag auch ins Elbinger Stadtrechtsb. (Stadtarch. E 109) aufgenommen; Sachsenspiegel II, 13 § 4. Vgl. z. B. Sachsenspiegel II/13 mit dem Hamburger Recht von 1270 X 3 und XII 7 und 8 (Lappenberg, Hambg. Rechtsaltertümer I/61 u. 68).

im gleichen Jahrhundert starb im Revaler Gefängnis auch ein Kirchendieb; man schleifte ihn zur Richtstatt und flocht den Leichnam aufs Rad.¹⁾ Wagerecht auf einer Stange befestigt standen diese Räder auf den Richtplätzen vor der Stadt, als Wahrzeichen und zur Abschreckung.

wenn Räuber
noch andere
Verbrechen
begingen

Manchmal hatte ein Räuber auch noch andere Verbrechen auf dem Gewissen, wenn er vor Gericht kam: In Stralsund bekannte 1526 z. B. eine Seeräuberbande folgendes²⁾: zwischen Bornholm und dem Darß hätten sie mehrere Schuten genommen, deren Besatzung zum Teil tot, zum Teil lebendig über Bord geworfen und Schiffe und Güter zum Verkauf nach Schweden gebracht. „Ordell und recht gaff ön, men schulde sse ut der stat trecken unde hauwen ön de köppe aff unde nageln de koppe up de staken unde legen de licham up reder, so mordern und sserovern egent na utwisszunge lubsches rechtes“; wegen des Seeraubs wurden sie also geköpft und wegen der Tötungen außerdem gerädert.

Bestrafung
mehrerer
gemeinsam
handelnder
Räuber

Alle Beteiligten traf auch die gleiche Strafe: einer hatte die Beraubten mit über Bord geworfen, der Führer des Raubschiffes und ein anderer nur einen Anteil vom Raubgut erhalten; ein beteiligter Lübecker bekannte, mit Rat und Tat als rechter Handtäter in allen Anschlägen beteiligt gewesen zu sein: ohne Rücksicht auf die Art der Beteiligung wurden alle geköpft und gerädert; nicht einmal versuchsweise ist vom Gericht eine Unterscheidung in Haupttäter, Gehilfen, Anstifter oder dergleichen — etwa nach Art des geltenden Rechts — gemacht; wer am Frevel beteiligt war, wurde als Frevler bestraft, ob er selbst mit Hand angelegt hatte oder nicht. Veranlassung zu dieser gleichmäßigen Verurteilung mag das Bekenntnis eines Beteiligten „dat ere entracht inn bot samptlick was, er se de schuten an-

Berücksich-
tigung des
verbrecheri-
schen Willens
bei der Straf-
findung

felen, dat se dat volck wulden over bort schmitten so se gedan hebben“ gewesen sein. Auch bei anderen Vorfällen hat man im Stralsunder Gerichtsbuch bisweilen aufgezeichnet, welche Absichten und Überlegungen der Übeltäter vor

¹⁾ Nottbeck, Rev. Chr. S. 61 Fol. 88; S. 50 Fol. 8.

²⁾ Strals. Gerichtsb. 1526.

Ausführung des Verbrechens gehabt und dann dem Gericht bekannt hatte: man berücksichtigte um 1500 also bereits der Ausführungshandlung vorhergehende innere Vorgänge als besondere Verbrechensmerkmale, jedoch ohne bestimmte, im voraus festgesetzte Regeln. Auch zwei Schweden bekannten, auf einem Schiff zwei Russen erschlagen und dann Leinen geraubt zu haben; „unde alzo se desse laken synss weren to nemende, done slogen se ersten 2 russen doet“; obwohl sie aber die Tötung zum Zweck der Beraubung vorgenommen hatten, wurden sie nur wegen des Mordes mit dem Rad gerichtet; ihre böse Absicht wurde also noch nicht nach bestimmter Regel mit der Ausführungshandlung in Verbindung gebracht; sonst hätte man den ursprünglich gewollten Raub nicht ungestraft gelassen.¹⁾

Da die Räuber sich oft außerhalb der Stadt versteckt hielten und verhaßte Feinde des geordneten städtischen Lebens gewesen sein werden, erschienen sie vermutlich nur selten vor Gericht. Der Beraubte konnte aber auch gegen den abwesenden Übeltäter seine Klage vorbringen: dieser wurde dann zum Erscheinen und zur Reinigung aufgefordert und nach vergeblicher Ladung friedlos gelegt oder verfestet²⁾; friedlos legen nannte man dies Verfahren im lübischen Rechtsgebiet, verfesten im Sachsenspiegel (I/68); später nannten es aber auch die Lübecker verfesten. Damit erwarb der Kläger den flüchtigen Verbrecher als seinen

Friedlos-
legung oder
Verfestung

¹⁾ Strals. Gerichtsb. 1517; einer von ihnen „de wolde nycht bokennen unde wart wedder upgesettet in de fronerye, unde he starf ungepyneged unde wart begraven upp sunte gerdruden kerkhoff unde wart beghan myt fyllyen unde selemysen“.

²⁾ Das Revaler Verfestungsformular für flüchtige Totschläger lautete: „Mine heren, so sta ick hir van des keisserlichen Lubischen Rechtes wegen unde legge fredloss den dodtschleger Peter Claussen . . . de mit einer wehre dothgesteken . . . hefft Jacob Claussen und em van levende thom dode gebracht, dat he keinen frede hebben schal tho water offte tho lande, in wischken oder weiden, in kerken oder klusten (Klausen) noch in allen gadeshusen (wo Verbrecher sonst Asylrecht hatten), in batshoven (Badstuben) noch uppe sinem eigen bedde, bet he sin recht geleden (gelitten) heft na Lubischem Rechte“, Revaler Criminalchr. S. 87.

Räuber und konnte ihn ungehindert verfolgen und festnehmen: brachte er ihn vor Gericht, so wurde er ohne weiteres zum Tode verurteilt; leistete der Angegriffene Widerstand und vernichtete der Kläger ihn dabei, so wurde er deshalb nicht als Totschläger verfolgt. Der Verbrecher, der sich dem Gericht nicht stellte, sollte am allgemeinen Frieden und Schutz der Gerichtsgemeinde nicht mehr teilhaben; das allgemeine Selbsthilfeverbot wurde deshalb durch die Friedloslegung für ihn aufgehoben; durch das Verbrechen hatte er den Frieden gebrochen und durch seine Flucht die Wiederherstellung desselben unmöglich gemacht.¹⁾ Die Verfolgung hatte vor allem der Kläger mit

husen und
hegen Ge-
ächteter

Friedlos-
legung aller
flüchtigen
Verbrecher

Vermögens-
einziehung
des flüchti-
gen Ver-
brechers

seiner Familie vorzunehmen; doch unterstützte ihn auch die Stadt mit ihren Dienstmannen dabei; sie verbot namentlich die Herbergung und Bewirtung Friedlosgelegter und bedrohte solche Begünstigung mit der gleichen Strafe, die den Geächteten selbst nach seiner Ergreifung treffen sollte.²⁾ Anfangs verfestete man nur Räuber³⁾, später auch alle anderen Verbrecher, die sich nicht dem Gericht stellten; dafür wurde ihre Strafe nach der Ergreifung aber nicht immer zur Lebensstrafe gesteigert, während nach dem Sachsenspiegel nur wegen der an Hals und Hand gehenden Missetaten verfestet, bei Ergreifung dann aber immer Lebensstrafe verhängt werden sollte.⁴⁾

Mit der Friedloslegung verband man die Einziehung des Vermögens; das Gut eines flüchtigen Totschlägers sollte halb an seine Erben und halb an Stadt, Gericht und Kläger (zu je $\frac{1}{3}$) gegeben werden, — bei Wunden $\frac{2}{3}$ an die Erben und $\frac{1}{3}$ an Stadt, Gericht und Kläger. Entsprechend der Stärkung der öffentlichen Gewalt änderte man bei der

¹⁾ So Frensdorff, Einltg. S. LV ff.

²⁾ Vgl. über Friedloslegung n. lüb. Recht vor allem Frensdorff in der Einlt. z. Strals. Verfestgsbuch; auch Stadtrecht I/77, II/94; Strafandrohungen für Aufnahme Geächteter im Strals. Gerichtsbuch mit den Worten: „dar schal de wert des gastes neten“ z. B. (1515, 1518, 1526 u. 27).

³⁾ Frensdorff, Einltg. S. XXV.

⁴⁾ Sachsensp. I/68; für das lüb. Recht Frensdorff, Einltg. S. LII.

Reform des Stadtrechts 1586 diese Sätze zugunsten der Stadt.¹⁾ So wurde einer Revaler Bürgerin bei der Friedloslegung ihres Mannes angesagt, sie dürfe keine Güter afhendich maken, solange dem lübischen Recht nicht Genüge geschehen sei; was der Rat ihr nicht belassen würde, müßte sie alles bei ihrem Eide und ihrer fräulichen Ehre abliefern.²⁾

Schon früh versuchte man der Verfestung über die Stadtgrenzen hinaus Geltung zu verschaffen: 1241 schloß der lübische Rat z. B. einen Vertrag mit Hamburg, nach dem die von einer Stadt Verfesteten auch in der anderen als Verfestete behandelt werden sollten, und später hieß es im Stadtrecht: „De vorvestet is in ener stad, dat sy umme wat missedaet yd sy, de is vorvestet in alleme lubeschen rechte.“³⁾

Mit der Friedloslegung ist die Stadtverweisung verwandt, aber dennoch sind beide Einrichtungen von einander zu unterscheiden: Verfestete lebten zwar wie Verbannte außerhalb ihrer Heimatstadt, — der Verfestete war aber freiwillig flüchtig geworden und wurde zur Ergreifung verfolgt, während der Verwiesene seine Verbannung als Strafe erlitt; nach bestimmter Zeit oder mit Zustimmung des Rats konnte er unbeschwert in die Stadt zurückkehren, während der Friedlose — auch wenn man ihn ausnahmsweise wieder einließ — nach der Rückkehr stets noch wegen seines Verbrechens gerichtet wurde.⁴⁾

Neben Diebstahl und Raub waren wohl Tötungen und Totschlag Verwundungen die häufigsten Verbrechen im mittelalterlichen Lübeck. In einem Rechtsbuch von 1348 hat man versucht, alle Stadtrechtsbestimmungen systematisch anzuordnen und nur zwei Verbrechensgruppen zusammen-

¹⁾ II/90, II/86; revid. Stadtr. IV, VIII, III und IV, IV, XIII.

²⁾ Revaler Criminalchr. S. 81, Fol. 268 und 276 (anno 1534).

³⁾ LUB I/96; Hach IV/90.

⁴⁾ Nach His ist die Verbannung unter anderem aus der Acht hervorgegangen, aber auch unabhängig von dieser von der städtischen Gemeindegewalt gegen ungehorsame Bürger entwickelt (His, Strafrecht d. deutsch. Mittelalters S. 550 ff.); Frensdorff hat den Zusammenhang zwischen Verfestung und Verweisung geleugnet (Einltg. S. XXIII); die Verschiedenheit geht deutlich hervor aus II/48.

gestellt, eine über „Rof und duve“ und eine andere von „Dotslach unde wunden“. ¹⁾ Wie man Tötungs- und Wundenverbrechen strafte, steht in den alten Rechtsbüchern nicht; nur Beweisfragen oder andere Angelegenheiten des gerichtlichen Verfahrens sind geregelt. ²⁾ Erst im revidierten Stadtrecht hat man bestimmt, Leute, die in der Stadt jemanden totschiügen, sollten die Tat mit ihrem Leibe bessern (IV, VIII, VIII). Aus einem Friedensvertrag Heinrichs des Löwen mit den Gothländern von 1163 ist aber erkennbar, daß in den Städten seines Gebiets geschehene Tötungen auch in ältester Zeit lübischer Rechtsgeschichte durch Ent-

Ent- hauptung und Wunden mit Handverlust gestraft wurden; hauptung das war allgemeingültiges Recht der Städte Heinrichs des Löwen, so daß diese Nachrichten auch für Lübeck übernommen werden können. ³⁾ Diese Rechtsfolgen entsprachen dem mosaischen Recht, wonach Menschenblut stets wieder durch Menschenblut gerächt werden sollte; so heißt es in einem Revaler Gerichtsprotokoll auch einfach, der Totschläger sei „wieder gerichtet worden“. ⁴⁾

keine Unter- Während nach dem Sachsenspiegel Tötungsverbrechen scheidung in als Morde mit dem Rad oder als Totschläge mit dem Schwert Mord und gerichtet werden sollten, ist solche Unterscheidung aus den Totschlag überlieferten lübischen Rechtsquellen nicht erkennbar; seit erkennbar der Mitte des 15. Jahrhunderts sind allerdings vielfach Leute wegen Tötungsverbrechen mit dem Rad gerichtet,

¹⁾ Das Register zu diesem Statut hat Hach vor Codex II abdrucken lassen; ganz ähnlich heißen die Titel I, II und VIII im 4. Buch d. revid. Stadtr. („von Diebstahl“, „von geraubtem Gute“ und „von Todtschlag“).

²⁾ Wegen Totschlags konnte die verletzte Sippe den Täter noch zum Zweikampf fordern; das ist das einzige Gottesurteil des lüb. Rechts (I/53). In Reval konnte der Täter sich durch Umgehen der Leiche von der Totschlagsbeschuldigung reinigen: gab die Leiche kein Zeichen von sich, so sprach man ihn frei (sogen. Bahrprobe; Reval. Chr. S. 54 u. 56 (1473 u. 1478)).

³⁾ LUB I/3; so Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 47.

⁴⁾ Vgl. 1. Mose c. 9, v. 5 und 6; 2. Mose c. 21 v. 12 und 24; die privaten Sühneverträge widersprachen der Bibel also. Chr. Revals S. 81 Fol. 266 (1534).

ohne daß dabei aber die sachsenrechtliche Unterscheidung gemacht ist¹⁾: 1459, 1463 und 1496 wurden Missetäter — die jemanden „dothgeslagen“ hatten — in Lübeck zur Richtung mit dem Rad verurteilt, während diese Strafe nach sächsischem Recht gerade nur Mörder treffen sollte²⁾; und das Stralsunder Gericht hat um 1500 alle Leute, die jemanden „vom levende tom dode gebracht“ hatten, mit dem Rad wiederum vom Leben zum Tode gebracht³⁾; am Ende des 14. Jahrhunderts klagte auch ein junger Scharpenberg beim lübischen Rat, die Lübecker hätten seinen Vater „dot afgheslagen“, während der Rat auf die Beschuldigung schrieb: „... quod nos debuissemus mortificasse quomodo sonat afghemordet Ludecinum Scharpenbergh.“⁴⁾ Im späteren Mittelalter hat man also offenbar Mord und Totschlag nicht deutlich voneinander unterschieden; die Klärung dieser Frage ist durch den Verlust der lübischen Blutgerichtsbücher und den Mangel stadtrechtlicher Strafbestimmungen sehr erschwert; vielleicht hat man in älterer Zeit Mord und Totschlag deutlicher unterschieden und erst im 15. Jahrhundert die genaue Scheidung vernachlässigt oder aufgenommene fremde Rechte mißverstanden.⁵⁾

In besonders schweren Fällen hat man Tötungen auch Köpfen mit schon vor dem 15. Jahrhundert strenger als mit dem der Dwele Schwert gestraft: einem Hans Müggenberg wurde 1392 z. B. „dat Hövet mit ener goden Dweele“ abgehauen, weil

¹⁾ Sachsenspiegel II/13 § 4 u. 5; Begnadigungen wegen Tötungen vom Rad zum Schwert in LUB IX/733, XI/149 (vermtl. wie bei Dieben zur Erlangg. kirchl. Begräbnisses — das man nur bei Schwerthinrichtung gewährte — nachgesucht).

²⁾ Urkunden Nr. 68, 73 u. 98 in der Zeitschr. für lüb. Geschichte Bd. 3 S. 281. Die Radstrafe ist viell. erst mit Aufnahme des hambg. Rechts i. Lübeck üblich geworden; Elbing übernahm die hamburgische Bestimmung (III/399) z. B. als Anhang in ein lüb. Rechtsb. (Stadtarch. Elbing E 109).

³⁾ Strals. Gerichtsb. 1468, 1469, 1473, 1517, 1527, 1529, 1531, 1532 (nur zweimal „vormordet“ ohne andere Bestrafung).

⁴⁾ LUB IV/182, 184.

⁵⁾ Nach His (Geschichte . . . S. 123) hat man im späteren Mittelalter an manchen Orten Totschlag u. Mord gleichgeachtet und jede Tötung mit dem Rad gerichtet.

er seinen Neffen ermordet hatte; das war ein dickes scharfes Brett, mit dem der Verbrecher fallbeilartig geköpft wurde.

Vierteilung 1367 wurde ein Mann gevierteilt, weil er einen Ratsverwandten auf dem Chor der Marienkirche „entleibt“ hatte; die vier Teile seines Körpers legte man auf vier Räder.¹⁾

Radebreken Man benutzte also auch schon vor dem 15. Jahrhundert in Lübeck das Rad zur Richtung schwerer Missetäter. Nach Dreyers Mitteilung sprach dann Meister Hans als Nachrichten die Worte: „Dewyle ene Ordell unde Recht N tho dem Rade unde uppe deme Rade levendig to setten verdömet, so nehme ick N uth dissen Gericht in myn pinlick Gericht unde will eme mit deme Rade sine Arme unde Beene stöten unde uppe ein ander gud Rad setten, dat he darup Gade um Gnade weemödiger in der Pine bidde, bet dat he starvet unde dat ne mehr doen mag.“²⁾ Mit einem Rad (wohl einem einfachen Wagenrad) wurden dem Übeltäter also die Glieder zerschlagen; anscheinend aber so, daß er erst beim Aufflechten auf das andere Rad — nachdem auch Brust und Genick zerschlagen waren — starb; später sollen geringere Verbrecher milder zum „Rädern von oben“ verurteilt sein; dann fing man also mit diesen Körperteilen an und bewirkte schneller den Tod.

Kindermörderinnen und Abtreibung Von Kindermörderinnen berichtete Dreyer aus den verlorenen Blutgerichtsbüchern, man habe sie lebendig begraben und dann mit einem Pfahl durchbohrt; der lübische Gerichtsschreiber habe am Rand solcher Urteile stets einen Grabhügel mit einem Pfahl darauf gezeichnet.³⁾ Später ist man anscheinend davon abgewichen: in Stralsund wurde 1504 z. B. eine Frau, die ihr eigen Kind gemordet hatte, ins Feuer geworfen, und in Reval verbrannte man um die gleiche Zeit auch zwei Frauen, die ihren neugeborenen Kindern den Hals gebrochen und sie dann fortgeworfen hatten (die eine auf die Straße, die andere ins Privet =

¹⁾ Dreyer, Einltg. z. Lüb. Verordngn. S. 434 Anm. 4 und S. 432. Lüb. Staatsarchiv, von Melle: Lüb. Geschlechter S. 101.

²⁾ Dreyer, Lebensstrafen S. 45 ff.

³⁾ Ebenda S. 36 ff.

Abort); nach einem Rechtsbuch aus dem 15. Jahrhundert sollten Mörderinnen stets verbrannt werden, — namentlich auch, wenn sie ihre eigene oder eine fremde Frucht zu Tode brachten.¹⁾ 1593 zeigte man einer Elbingerin noch einen Pfahl vor Gericht mit dem Hinweis, sie habe es verdient, denselben durch ihr Herz gestoßen zu bekommen; vielleicht richtete man zu der Zeit aber schon nach kaiserlichem Strafrecht in Elbing: nach der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. sollten Kindermörderinnen wieder lebendig begraben und gepfählt werden.²⁾

Bis ins 16. Jahrhundert kamen bei vielen Totschlägern die städtischen Strafen nicht zur Anwendung, weil die Verwandten des Getöteten mit dem Täter einen Sühnevertrag schlossen.³⁾ Der Hauptinhalt eines solchen Sühnevertrages war die Verpflichtung des Täters zur Zahlung eines Wehrgeldes, das in Lübeck Manngeld hieß; damit entschädigte und büßte er der verletzten Sippe den Erschlagenen.⁴⁾ Die Höhe des Manngelds war sehr verschieden; es war weder durch Gesetz noch durch Gewohnheit bestimmt, sondern stets das Ergebnis der vorhergehenden Verhandlungen; häufig waren es Beträge um 60 Mark lübsch, oft aber auch ganz andere Summen.⁵⁾

Totschlags-
sühnen

Zahlung des
Manngelds

¹⁾ Strals. Gerichtsb. 1504, Revaler Chr. S. 61 u. S. 71. Uffenb. in II/247 Anm. 4.

²⁾ Elbing Stadtarch., Extracta aus Ratsrezessen 1544—1618; Peinl. Gerichtsordng. Art. 131.

³⁾ In früherer Zeit schloß die ganze Sippe die Sühne ab, seit dem 14. Jahrhundert oft nur noch die nächsten Verwandten und später nur noch ein nächster Verwandter oder der Ehegatte, — entspr. der Lösung des Sippenverbandes; das hat His an lübischen Überlieferungen nachgewiesen, Strafr. I S. 302ff.; Frauen nahmen an der Sühne erst spät teil, in Lübeck zuerst 1426 (Pauli in Zeitschr. f. lüb. Geschichte III/279ff., Urkunde Nr. 12).

⁴⁾ LUB VII/676: Zahlung des Manngelds „in meliorationem interfectionis“; VII/478: Empfangsbestätigung über ein Manngeld „ad honorem Dei et pro salute anime interfecti“.

⁵⁾ Für einen erschlagenen Probst wurden 2400, für einen lüb. Bürgermeister 1000 und für lüb. Bürger einmal 120 und einmal 70 Mark gezahlt (LUB VII/704, Pauli i. d. Zeitschr. f. lüb. Geschichte III/279ff., Urkunden 3, 40, 64); meist sind die Beträge aber sehr viel geringer; man berücksichtigte später auch das Verschulden des Täters: 1448

kein
Gewette
an die Stadt

Zu einem besonderen Strafgeld an die Stadt oder den Richter verpflichtete der Täter sich im Sühnevertrag nicht; nur einmal ist bemerkt, zwei Schwestern sollten 33 Mark vom Totschläger erhalten „unde van den 33 m schall stan to der heren broke dre mark und veer schillinghe“; sie quittierten in derselben Urkunde aber den Empfang der ganzen Summe vom lübischen Bürgermeister, so daß auch durch diese Urkunde keine Wettezahlung an die Stadt erwiesen ist (vielleicht hatten sie sich vor dem Rat etwas zuschulden kommen lassen und sollten dafür diese Brüche zahlen); alle anderen Sühneverträge enthalten keine Verpflichtungen zu solchen Leistungen an die Stadt.¹⁾

Sühnemög-
lichkeit bis
ins 16. Jhdt.

Da die lübischen Gerichtsbücher verloren sind, können wir die Zahl der Hingerichteten wegen Totschlags nicht mit der Zahl der abgeschlossenen Sühneverträge vergleichen; jedenfalls konnte man bis ins 16. Jahrhundert auf diese Weise in Lübeck das peinliche Gerichtsverfahren vermeiden und durch Vermittlung guter Leute (durch Blutsfreunde, Geistliche oder Ratsmitglieder) zum Frieden mit der feindlichen Sippe kommen. 1532 war Jürgen Wullenweber noch bei einem Sühneabschluß wegen einer Tötung in Notwehr beteiligt, und nach dem revidierten Stadtrecht von 1586 sollten Totschläge noch in der alten Weise mit Zustimmung des Gerichts gesühnt werden können.²⁾ Erst mit der Über-

bekam ein Mann für den Tod seines Kindes z. B. nur acht Mark: das Kind war dabei umgekommen, als man von einem Baum einen Ast abhieb (LUB VIII/499); manchmal verpflichtete der Täter sich auch zur Abtretung von Land oder zur Hingabe von Gegenständen, z. B. Leinenzeug oder Vieh, wenn er kein Geld hatte (Pauli Urkden. Nr. 16, 87, 92; Meckl. Urkundenb. XVI/9791); einmal auch zur Zahlung von 6 Mark an die Armen (Pauli Nr. 88); häufig mußte der Täter auch Wallfahrten, z. B. zum heiligen Blut nach Wilsnack, nach Rom, Aachen oder to unser leven frowen to de Eenzedelingen unde to sunte Eenwolde übernehmen (Pauli Nr. 88, LUB VI/668, VII/226, 370, 550, 563, IX/148); diese Wallfahrten hatten gleichzeitig den Vorteil, daß der Täter lange Zeit aus der Stadt entfernt blieb und erneute Feindseligkeiten zwischen den beiden Familien vermieden wurden.

¹⁾ LUB IX/649; Pauli i. d. Z. f. lüb. Gesch. III/292.

²⁾ Lüb. Staatsarchiv, Senatsakten — Lüb. Recht 89, 2; revid. Stadtrecht IV, VIII, I.

nahme der Verbrechensverfolgung durch die Stadt und dem Eindringen der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. wird die private Totschlagssühne endgültig verschwunden sein.

Solange diese Sühnemöglichkeit zwischen verletzter und Blutrache verletzender Sippe bestand, solange hat ungefähr auch die Fehde- und Rachemöglichkeit zwischen den Familien bestanden: auch die Blutrache wurde erst mit der endgültigen Herrschaft des städtischen Strafrechts ausgerottet. Vermutlich war es seit Gründung der Stadt verboten, den Tod eines Verwandten am Täter oder dessen Verwandten durch einen neuen Totschlag zu rächen, weil damit das städtische Gemeinleben und der erstrebte Stadtfrieden gestört wurde; zum mindesten wird man die Blutrache früh eingeschränkt haben.¹⁾ Dennoch hat sich manche verletzte Familie bis ins späte Mittelalter gewaltsam Recht zu schaffen gesucht und eigenmächtig Rache geübt, statt mit Hilfe des städtischen Gerichts Vergeltung am Täter zu erlangen.²⁾ Dadurch entstanden für die Stadtverwaltungen große Schwierigkeiten.

Die Elbinger suchten z. B. in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wegen folgenden Vorfalles in Lübeck um Rechtsauskunft nach: ein Elbinger und sein Sohn hatten mit einem anderen Bürger mit beschimpfenden und unehrenhaften Worten Streit gehabt und waren durch Vermittlung guter Leute zum Abschluß eines Sühnevertrages gekommen. Ein anderer Sohn war bei dieser Sühne seines Vaters und seines Bruders mit dem anderen Mann nicht zugegen gewesen; als er von dem Sühnevertrag hörte, ging er ins Wirtshaus und traf dort den Mann, mit dem seine Ver-

² Elbinger
Vorfälle

¹⁾ In Wismar wurde 1306 z. B. die Blutrache gegen unschuldige Verwandte des Täters bei Lebensstrafe verboten (Meckl. Urkundenb. V/3058).

²⁾ Vergeltungsmaßnahmen waren die städtischen Leibes- und Lebensstrafen bei der Geltung des mosaischen Grundsatzes: Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule (z. B. 2. Mose c. 21 v. 23 ff.) auch, nur daß dem Einzelnen die Rache verboten und diese vom Staat legitimiert war; nur dieser durfte die Vergeltung ausüben. Vgl. His, Strafr. I/371. Vgl. auch 5. Mose c. 19, v. 11, 12.

wandten den Streit gehabt hatten: er nahm einen Knüppel und wollte ihn damit schlagen, was er nach dem Sühnevertrag nicht durfte; darauf nahm er ein Beil, um den Mann damit zu verletzen, was ebenfalls nicht erlaubt war, wie es in der Rechtsanfrage heißt. Der neue Streit ging vorüber, ohne daß der Mann, mit dem die Sühne geschlossen war, verletzt wurde. Die Elbinger fragten nun den lübischen Rat, was mit diesem Sohn zu tun wäre.¹⁾

Etwa hundert Jahre später fragten die Elbinger noch einmal in Lübeck an, wie es einem Familienoberhaupt ergehen sollte, das die Vermittlung einer Sühne verweigert und dadurch weitere Rachehandlungen mitveranlaßt hatte: in einem Wirtshaus war Streit entstanden und einer dabei an den Haaren gerauft; die Raufer hatten ihre Tat bereut und bei dem Bürger Elrich — „der ein houbt waz des geslechtis, an dem gebrochen waz“ — durch Ratsmitglieder und andere gute Leute um Sühne nachsuchen lassen; Elrich hatte die Sühne auf mehrfaches Ansuchen abgelehnt und die Raufer an den Verletzten selbst verwiesen; als nun ein Raufer bei diesem Sühne erbitten wollte und in die Nähe des Elrichschen Hauses — in dem die Familie versammelt war — kam, liefen die Verwandten auf ihn zu und schlugen ihn nieder; darauf entflohen sie und wurden als flüchtige Totschläger verfestet; Elrich aber, der bei dieser Tat nicht beteiligt gewesen war, wurde wegen der Ablehnung der Sühnevermittlung, und weil der Raufer von seinem Haus aus erschlagen war, zur Zahlung von 100 Mark verurteilt; er hatte die Sühne nämlich mit den Worten „wollen si uns mit slahene twingen zu zune, wir wollen wider slan, unde solde daz hundert mark kosten“ abgelehnt und sollte nun für seine Worte zu Recht stehen; da er mit dem Elbinger Urteil nicht zufrieden war, kam es vor den lübischen Rat.²⁾

Lübecker Fälle Auch in Lübeck sind Spuren von Blutracheübungen noch aus dem 15. Jahrhundert erhalten: der Tod eines lübischen

¹⁾ „... et si ibi facta disceptatio vel vorsate, nobis eciam in littera vestra rescibatis“ (LUB I/757, zwischen 1250 und 1300); wegen der vorsate vgl. S. 53 ff. der Arbeit.

²⁾ LUB III/765.

Bürgers wurde z. B. wiederum an einem Knappen gerächt und darauf ein Vergleich geschlossen, bei dem gegenseitig Friede versprochen und für den Fall weiterer Rachehandlungen vorherige Fehdeansage vereinbart wurde.¹⁾ Weil an einem Knappen die Blutrache geübt wurde, ist nicht sicher, ob es innerhalb der Stadt geschah. Gegen Feinde außerhalb der Stadt war den lübischen Bürgern ausdrücklich Straflosigkeit bei Racheübungen zugesichert, wenn die Feindschaft vorher angesagt war.²⁾ 1425 übte ein Mann sogar gegen die Schwester von zwei Totschlägern Blutrache, obwohl Frauen an Fehden sonst nicht beteiligt waren; in Reval rächte 1438 ein Mann noch den Tod seines Bruders durch einen neuen Totschlag.³⁾

Bei Totschlagssühnen wurde bisweilen ausdrücklich auf Urfehde weitere Rachehandlungen verzichtet, und damit der verletzte Friede zwischen den feindlichen Familien wiederherzustellen versucht. Bei einer Begnadigung zu Schwert und Kirchhof ließ auch der Rat sich einmal von den Verwandten des Missetäters versprechen, „den rad to Lubeke, ere borghere unde alle der ere deshalven van aller vurder namaninge, wrake (Rache) und ansprake schadelos tho holdende“, gerade als übte er nun statt der geschädigten Familie Rache, und als fürchtete er dabei neue Gegenangriffe von der Familie des Hingerichteten.⁴⁾ Vor allem mußten Gefangene nach erlittener Haft dem Rat stets das Versprechen abgeben, niemals wegen der erlittenen Nachteile etwas gegen die Stadt unternehmen zu wollen. Man nannte solchen

¹⁾ LUB III/133 (. . . nisi illud octo septimanis integris predidixerint).

²⁾ III/393 Anm. 4 und IV/1. Karl IV. erklärte die Tötung aus Blutrache als „Mord“ bei seinem Besuch in Lübeck „unde bad unde bod, dat se de morderie scolden vorlaten“ (Detmarchronik 1392, Grautoff I/358).

³⁾ LUB VI/646; His, Str. d. dt. Mittelalt. S. 268; bei den Blutrachefällen, die Luppe (Beiträge zum lübischen Totschlagsrecht) aus LUB II/464 und 620 mitgeteilt hat, handelt es sich nicht um lübische Vorgänge. Revaler Chronik S. 41.

⁴⁾ „ab omni ulteriori vindicta, impedicione et monicione penitus dimittit quitos et solutos (LUB V/571; 1416); „Vindicta seu infestacione que ab occisione oriri poterit“ (LUB III/215; 1354). LUB IX/733.

Schwur, sich für erlittenes Übel nicht rächen zu wollen, Urfehde. So schwor der Wismarerer Häftling bei seiner Freilassung meist „orveyde darumme, dat he sat in der hechte“; sie wurde „vor boren und unneboren“ — für alle bereits geborenen und alle später noch kommenden Familienmitglieder — geleistet. Die große Zahl solcher aufgezeichneten Urfehdeversprechen zeugt von dem starken Rachetrieb im Volk und der anfänglichen Schwäche der städtischen Verbrechensbekämpfung.¹⁾

Wunden Für schwere Verwundungen schlug man dem Täter die
 Handverlust Hand ab, und zwar (nach dem mosaischen Grundsatz
 Gleiches mit Gleichem zu vergelten) die rechte Hand, mit
 der auch die Verwundung beigebracht war; 1467 begnadigte
 man auf Bitten von Freunden einen solchen Übeltäter,
 statt der rechten die linke Hand zu verlieren. 1380 wurde
 in Stralsund ein flüchtiger Schläger wegen drei Wunden
 schon im Verfestungsurteil ad amputationem manus ver-
 urteilt. Milder strafte man nach einer Mitteilung Dreyers
 im 16. Jahrhundert zwei Kerle in Lübeck, die einen Knochen-
 hauer auf öffentlicher Straße überfallen und durchgeprügelt
 hatten; sie wurden „vormiddelst Ordell und Recht by dem
 kake gebracht, und önen aldar dorch örer lüchterne (linke)
 hand eyne messe geschlagen, welch se hebben sulvest uth-
 richten möten“; darauf wurden sie verbannt; bei Lebens-
 strafe wurde ihnen die Rückkehr in die Stadt verboten.²⁾

Geldbußen Alle Wundenverbrechen konnten nach dem Stadtrecht
 bla und blot aber auch mit Geld gesühnt werden: für eine bla und blot
 Wunde (bei blauen Stellen und Blutfließen) sollten 60 Schil-
 ling — 20 an den Verletzten und 40 an Stadt und Gericht —
 lemede gezahlt werden, ebenso für „slande de lemede maket“; dem

¹⁾ Frensdorff, Einl. S. XCIIff.; nach Frensd. hat die Stadt diese Versprechungen gerade bei Haft verlangt, weil dies Zwangsmittel (als Sicherung und Strafe) in älterer Zeit unbekannt und deshalb ungewöhnlich war, so daß ein besonderes Schutzbedürfnis für die Stadt bestand. Zahlreiche Urfehdebrieve im LUB abgedruckt; Verbrechen meist nur kurz oder gar nicht genannt; Beispiele LUB II/645, 690, 967, 968, 969.

²⁾ LUB XI/286. Strals. Verfestgsb. Nr. 446. (1566) Dreyer, Einltg. z. lüb. Verordngn., am Rand notiert S. 431 (Stadtbibl. Lübeck, Lub. 4^o 4445).

Gelähmten war aber eine Sonderbuße von 10 Mark (= 160 Schilling) zu geben; konnte der Täter das Geld nicht geben, so kam er 10 Wochen in den Turm mit Wasser und Brot; nach der Entlassung wurde er aus der Stadt gewiesen und nur mit Zustimmung des Gelähmten wieder eingelassen.¹⁾ Knochen- und Beinbrüche achtete man Lähmungen gleich. Auch bei Wunden „mede egghe unde ort“ (mit Hieb und Stich) hatte der Täter dem Verletzten eine Sonderbuße zu zahlen, später auch für „den toege des mestes“ (das Messerziehen) und bei Verwundung zur Nachtzeit für den „nachtgang“.²⁾

mede egghe
unde ort

In neuerer Zeit setzte man die verschuldete Buße nach der Wundengröße und dem verletzten Glied tarifmäßig fest und verpflichtete die Ärzte zur gerichtlichen Begutachtung nach besonders aufgestellten Zeugnisvorschriften.³⁾

Es sind aber lange nicht immer die angesetzten Geldstrafen eingezogen; in den Statuten stand schon: „dat licht aver an den ratmannen, wat se van deme broke nemen willen“, und in den Registern des Wetteamts — das mit der Einziehung der Brüchen vom Rat beauftragt war, steht gelegentlich „de quibus nichil ei demittitur“ (von dieser angesetzten Geldstrafe soll dem Täter nichts erlassen werden). Waren die Wetteherren aber nicht an einen besonderen Beschluß des Rats gebunden, so versuchten sie — meist ratenweise — so viel wie möglich einzuziehen. Hatte der Schuldige kein Geld, so nahm man auch Gegenstände (z. B. Tuch). Meistens bürgten dann aber gute Freunde für die Schuld, und wenn der Schuldige keine Freunde und auch keine Grundstücke in der Stadt hatte, nahm man ihm das oberste Kleid als Pfand ab.⁴⁾

¹⁾ II/145, II/140; bemerkenswert die Freiheitsstrafe, die seit dem 13. Jhdt. also als Ersatzstrafe vorkam; bemerkenswert auch, daß der Gelähmte die Dauer der Verbannung bestimmte.

²⁾ II/140 Anm. 8, III/211, III/168, IV/70, II/142, I/82.

³⁾ Eine solche nach lüb. Rechte ist in Elbing erhalten, Anhang zu einem Stadtrechtsbuch (Stadtarchiv E 109).

⁴⁾ II/43. Pauli, „Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemal. Wette in Lübeck“, in der Z. f. lüb. Gesch. I/197 ff.; die Vergehen sind in diesen Registern nur selten genannt.

Vare-Sitzen Hatte jemand eine „vullenkomene oder varwunde“ geschlagen oder gestochen, daß Lebensgefahr für den Verletzten bestand, so mußte er die „vare“ absitzen: er wurde 14 Tage ins Gefängnis gesetzt und mußte dort abwarten, ob der Verwundete am Leben blieb oder nicht: starb er, so wurde der Täter als Totschläger verfolgt, blieb er während der 14tägigen Gefahrzeit am Leben, so mußte er die Wunde büßen.¹⁾ Damit nahm man es anscheinend genau; in Reval starb ein Verwundeter z. B. am 15. Tag, so daß die Gefahrzeit gerade abgesehen war: der Rat erkannte den Täter deshalb für notlos (straflos); dort wollte sich ein Gewundeter einmal auch nicht helfen lassen und starb; auf ärztliches Zeugnis, daß man ihn hätte heilen können, wurde der Täter ebenfalls freigesprochen.²⁾

soviel Wunden, soviel Beklagte Wegen einer Wunde durfte der Verletzte immer nur einen Mann verfolgen, während bei mehreren Wunden auch entsprechend mehr Täter bestraft werden konnten. Hatte aber ein Täter nachweislich mehrere Wunden geschlagen, so mußte er auch mehrfach Strafgeld geben.³⁾

Scheltworte und Schläge Geringere Schlägereien und Beschimpfungen konnten mit geringeren Brüchen gebessert werden, meist mit 12 Schillingen; körperliche Strafen wandte man dabei nicht an.

Mißhandlung mit Worten oder mit Werken Man nannte solche Übeltaten mishandeling mede worden edder mede werken (lat. factio vel verbo) oder schuvent (das dem heutigen Schubsen entsprochen haben mag); bla

¹⁾ Beispiele im Strals. Gerichtsb. 1525, 1526, 1529: „... Hefft gesetten unde öfferstan sine vare“; die hamburgische Bestimmung, es solle darauf ankommen, ob der Verletzte nach der Verwundung wieder zu Kirche, Markt und Straßen gegangen sei, ist in den Entwurf zum rev. Stadtrecht, aber nicht ins Stadtrecht selbst aufgenommen (Lüb. Staatsarch.-Senatsakten Lüb. Recht 1, 2); 1659 hatte man noch die Frist von 14 Tagen zur Absitzung der vare (ebenda II¹⁾); vgl. hierzu 2. Mose c. 21 v. 18ff.; die Haftkosten trug der Gefangene selbst, nicht etwa die Stadt (Gesuch um Erlaß der Haftkosten in LUB X/127).

²⁾ Rev. Chr. S. 83 Fol. 305, S. 85 Fol. 344 (1540 und 1554); ein Verletzter starb um dieselbe Zeit in Reval, nachdem wegen der Wunde schon ein Sühnevertrag geschlossen war; nach Bestimmung des Rats mußte der Täter Jahr und Tag die Stadt verlassen, sollte dann aber frei sein, ebenda Fol. 347.

³⁾ II/145 Anm. 6, III/210; Frensdorff, Einltg. S. LXXVIII.

unde blot durfte dann aber nicht dabei gewesen sein; auch nicht toretene oder spletene Kleider, das man wie bla und blot mit 60 Schillingen berechnete. Wurde ein Ratmann beleidigt, so hatte der Bösewicht 60 Schilling zu geben und obendrein jeden Ratsherrn und die Stadt besonders zu entschädigen; der Ratmann durfte aber keine Veranlassung zum Streit gegeben haben. Auch wenn Ratmannen untereinander während der Sitzung stritten und einer den anderen schlug, an den Haaren raufte oder beschimpfte, mußte er jedem Ratsmitglied eine Sonderbuße zahlen.¹⁾

Als besonders schwere Schmähung galt die Beschimpfung als Dieb, Mörder oder einfach als Missetäter; solche Beleidigungen waren sehr gefährlich, weil der Beschuldigte dadurch leicht als Missetäter vor Gericht kommen und dann der Bestrafung vielleicht nicht mehr entgehen konnte.²⁾

Beschimpfung als Missetäter

Wie die Beschimpfung als Missetäter wurde es bestraft, wenn jemand einen anderen „to velde buten de stat ladet eme to lastere“; solch Ausheischen hatte nicht den Zweck, den Gegner zur Ausfechtung eines Zweikampfes zu veranlassen, bedeutete auch keine Heimsuche oder Hausfriedensbruch (wie das Ausheischen in Süddeutschland), sondern war eine Beleidigung, — eine Herausforderung zum Duell zu Hohn und Schmach; daß man es schwerer als eine gewöhnliche Ehrenkränkung strafte, beruhte wiederum auf der Gefährlichkeit solcher Äußerungen, da neue Gewalttaten dadurch entstehen konnten.³⁾

Ausheischen

Solche Beschimpfungen waren aber nur beim Gericht zu klagen, wenn man sie selbst gehört hatte; sogenanntes Hörensagen genügte nicht.⁴⁾

Hörensagen genügte nicht zur Verfolgung

Noch gefährlicher war es, wenn jemand den anderen fälschlich als Dieb, Räuber oder sonstigen Verbrecher an-

falsche Anschuldigung

¹⁾ II/145, III/209. II/47, I/81. II/144.

²⁾ I/36, II/78; im 15. Jhdt. erkannte man darin bereits eine Beraubung der Ehre (II/78 Anm. 9).

³⁾ So Frensdorff, Hans. Geschichtsbl. 1896 S. 161 ff.

⁴⁾ II/189.

klagte; auch darin erkannte man eine Ehrenkränkung („vorachtet“).¹⁾

Schmäh-
schriften Im 16. Jahrhundert strafte man Beleidigungen gelegentlich sehr viel schärfer; für eine wiederholte Beleidigung verhängte man einmal z. B. Gefängnisstrafe, und nach einer Verordnung des Rats gegen öffentliches Anschlagen von Schmähschriften sogar Lebensstrafe; jeder, der den Urheber solcher beleidigenden Schrift kannte und nicht innerhalb von acht Tagen anzeigte, sollte ebenfalls am Leben gestraft werden; für die Anzeige sollte er dagegen 40 Mark Belohnung empfangen. Diese unmäßigen Bestimmungen stammen aber aus der Übergangszeit, als die Stadt die Verbrechensverfolgung allgemein von Amts wegen aufzunehmen begann.²⁾

Schand-
steine Zänkische Marktweiber und übelberüchtigte Frauenspersonen strafte man auf besondere Art: man hing ihnen Steine — die durch eine Kette miteinander verbunden und in Reval z. B. mit Fratzen bemalt waren — um den Hals und führte sie damit, womöglich unter begleitender Trommelmusik der Büttelknechte, durch die Straßen. So berichtete Dreyer von einem Weib, sie habe die Schandsteine um den Markt und bis vor das Holstentor getragen und dann die Stadt verlassen müssen. In Reval trug eine Küstersfrau die Steine — von Schweinehirten gefolgt —, weil sie eine Schustersfrau öffentlich Hure genannt hatte und den Wahrheitsbeweis nicht führen konnte. 1579 mußte in Lübeck sogar ein Mann die Schandsteine dreimal um den Markt tragen und für fünf Jahre die Stadt verlassen, weil er eine ehrbare Frau beleidigt hatte. Auch Kupplerinnen sind im 16. Jahrhundert damit gestraft.³⁾

Streit-
schlichtung
durch den
Rat Der Rat war nach dem Stadtrecht verpflichtet, „der lude schelinghe unde twiunghe“ zu schlichten; er sollte die Entzweiten vor sich kommen lassen und ihnen „bi eres sulves

¹⁾ II/77 (60 Schilling); His, Gesch. S. 136.

²⁾ His, Gesch. S. 136; Lüb. Staatsarch.-Senatsakten Lüb. Recht 87, 4 u. 87, 2.

³⁾ Revaler Chr. S. 16 und S. 55 Fol. 55; Dreyer, Einltg. z. Lüb. Verordnungen S. 401/2; Lüb. Staatsarch.-Senatsakten Lüb. Recht 87, 4.

halse unde bi viftich marken goldes“ Friede gebieten; die beiden streitenden Familien sollten dann miteinander Füh- lung nehmen und sich versöhnen, und wenn es auf diese Weise nicht zum Sühneabschluß käme, sollte er sie selbst abschließen und dem schuldigen Teil dabei die angemessene Buße auferlegen.¹⁾

Kam es nicht zur Versöhnung, so wird die Lage oft sehr Vorsate ernst gewesen sein, weil mit neuen Feindseligkeiten zu rechnen war. Wer dann bewußt neue Angriffe gegen seinen Feind vorbereitete und dadurch besonderen Mutwillen (Vor- satz) äußerte, wurde für die neuen Tötlichkeiten doppelt haftbar gemacht: er mußte außer den etwa beigebrachten Wunden ein besonderes Verbrechen büßen, das man ent- sprechend dem bösen Willen, der der neuen Feindseligkeit vorausgegangen war, Vorsate nannte. Vor dem Nieder- gericht sollte über die Wunden und vorm Rat über die Vorsate gerichtet werden.²⁾ Eine solche Vorbereitungs- handlung, die dann Bestrafung wegen Vorsate zur Folge hatte, war z. B. das Auflauern, das den neuen Gewalttätig- keiten vorangegangen war; auch wenn Vordröwe — vor- herige Drohungen — geäußert waren, strafte man den Urheber neuer Tötlichkeiten wegen Vorsate.³⁾ Nach einigen Rechtsbüchern galt es auch als Vorsate, wenn einer vorher Waffen oder Knüppel herangeschafft hatte, mit denen er dann seine Angriffe ausübte; dagegen sollte es keine Vor- sate sein, wenn zwischen zwei befehdeten Leuten im Wirts- haus oder auf der Gasse plötzlich neuer Streit entstanden

Auflauern
oder
Drohungen

¹⁾ II/143, III/60; 1270 teilte der lübische Rat dem Kieler mit, ein solcher vom Rat abgeschlossener Friedensvertrag müsse unbedingt gehalten werden (LUB III/12); die Elbinger fragten um dieselbe Zeit an, ob der Rat die Entzweiten zur friedlichen Beilegung ihres Streits zwingen könnte und müßte („... ita quod fiant invicem amici“ — daß sie beide Freunde würden; LUB I/165); vielleicht ist die genannte Bestimmung auf diese Anfragen hin ins Stadtrecht aufgenommen; die Städte waren damals demnach sehr um den Frieden unter den Bürgern bemüht.

²⁾ „mer der vorsate scholen se sic nicht underwinden, wante (denn) dhe scholen se ganz senden up dat hus vor dhen sittenden Rat“ II/216.

³⁾ II/88 Anm. 8, I/91, III/169.

und dann nach gerade vorhandenen Knüppeln oder Waffen
 Sammlung gegriffen war.¹⁾ Auch wenn eine der streitenden Parteien
 mit nach dem ersten Zwist mit ihren Verwandten eine Versamm-
 Freunden lung machte und es im Anschluß daran zu neuen Feind-
 und nach- seligkeiten kam, war „in der sache vorsasse, unde eyn
 folgende itzlicher, der do ist gewest yn der samenunge zcu slaende,
 Schlägereien der sal euch bessirn vorsaze, unde ap do ist blo ader blut,
 das geburt dor noch zcu dem Gericht“ (Lübecker Rat an
 den Elbinger).²⁾

Vorsate Schließlich sind noch zwei andere Vorsate-Verbrechen
 in der Bad- im Stadtrecht genannt: wenn ein Gekleideter zu einem
 stube und Nackten in die Badstube kam und ihn blutig oder blau
 beim schlug, mußte er „darto ene vorsate wedden“, und wenn
 nächtlichen ein wachthabender Bürger straffällige Nachtgänger auf der
 Wache- ein StraÙe anhielt und — statt sie für das verbotene Nachtgehen
 halten in den dem Rat zur Bestrafung anzugeben — gegen Abnahme von
 Straßen Geld oder sonstigem Gut wieder freiließ, sollte er überwunden
 sein „der schult de vorsate hetet unde schal dat beteren mit
 tein marken sulveres unde mit eneme vodere wines.“³⁾

keine Geistliche unterstanden der geistlichen Gerichtsbarkeit
 Vorsate und konnten nicht von den weltlichen Gerichten verurteilt
 zwischen werden; so konnte man sie auch nicht wegen Vorsate ver-
 Laien und folgen; deshalb willkürte der Rat als Vergeltungsmaßnahme
 Pfaffen (Retorsion), daß auch Laien keine Vorsate an Geistlichen
 schlagen können sollten (nen leige na stades rechte mach
 vorsate slan an eme papen [Pfaffen] noch nen pape an eme
 leyen); hatte ein Bürger mit einem Pfaffen also Streit
 gehabt, und lauerte er ihm nun z. B. erneut auf, und über-
 fiel er ihn, so sollte er nur wegen der Wunden, die er dem
 Geistlichen vielleicht beigebracht hatte, aber nicht wegen
 Vorsate verfolgt werden.⁴⁾

¹⁾ I/121, 122; vermutlich durch die Elbinger Anfrage (LUB I/757, vgl. oben S. 77/78) ins Stadtrecht aufgenommen.

²⁾ Stadtrechtbuch Elbing Art. 264 (Stadtarch. E 109).

³⁾ II/65 Anm. 4; I/66, II/87; anscheinend hatten Bürger in bestimmter Reihenfolge die Pflicht zur StraÙenaufsicht nachts (III/198 Anm. 3).

⁴⁾ II/89; Planck, d. dt. Gerichtsv. i. Mittelalt. Bd. I S. 36.

Auch die Strafe für Vorsate — 10 Mark Silber und ein Fuder Wein — nannte man Vorsate; und später wurde dies Strafgewette, das ganz die Stadt bekam, eine sehr übliche und häufige Strafe, auch für ganz andere Missetaten. In den Wetterregistern hatte man eine besondere Abteilung für Vorsate-Strafen; die Weinbuße, offenbar mit den ältesten Stadtrechtsbestimmungen aus Westfalen übernommen, rechnete man meist in 10 Mark Silber, um, so daß die Vorsatestrafe tatsächlich 20 Mark Silber betrug.¹⁾

10 Mark
Silber und
1 Fuder
Wein

Dieser besonderen Strafbarkeit vorsätzlichen, mutwilligen Handelns entsprach eine geringere Bestrafung solcher Missetaten, die aus Not, Unerfahrenheit, Krankheit, Jugendlichkeit oder anderen Milderungsgründen veranlaßt waren und bei denen weniger verbrecherischer Eigenwille zum Ausdruck gekommen war; nur wenn durch solche äußerlich kenntlichen Merkmale ein geringeres Übelwollen des Missetäters erkennbar war, milderte man die Strafe: im allgemeinen prüfte der Richter nicht besonders, ob der Angeklagte auch den Willen zur Begehung des Verbrechens gehabt hatte; man wertete das Verbrechen als einen einheitlichen Lebensvorgang, für den der Verbrecher grundsätzlich verantwortlich war. Während man mit besonderem Vorbedacht begangene Handlungen schon im 13. Jahrhundert als Vorsate-Verbrechen strafte, finden wir die strafmildernde Berücksichtigung geringer oder fehlender Verbrechensabsicht erst in späteren Rechtsaufzeichnungen. Im Stadtrecht ist die Bedeutung der verbrecherischen Gesinnung nur selten besonders zum Ausdruck gekommen: wenn jemand z. B. durch das Gebäude eines Bürgers — etwa durch einen herabfallenden Ziegelstein — verletzt war, so konnte er den Hauseigentümer nicht verantwortlich machen, wenn dieser schwor, es sei „sunder sinen willen“

geringer
oder fehlen-
der ver-
brecheri-
scher Wille

¹⁾ Pauli, über d. ursprgl. Bedeutung d. ehem. Wette i. d. Zeitschr. f. lüb. Gesch. I/197ff.; S. 210 z. B.: „Seghebode Crispin vadiavit decem marcas argenti bis pro duobus Vorsad et duo plaustrata vini taxati pro viginti marcis argenti. De hiis omnibus nichil est dimittendum.“

geschehen; solche Verletzung war ein „unghelucke“, lat. *eventum malum vel casum nullo procurante*.¹⁾

Häufiger kam die Bedeutung des fehlenden verbrecherischen Willens in Sühneverträgen zum Ausdruck; auch beim Richten nach Gnade konnte man bei offenbar geringfügigem Verschulden ungerechte Härten vermeiden, indem man die gesetzliche Strafe entweder gar nicht anwandte oder nach freiem richterlichen Ermessen milderte (auf Fürbitte guter Freunde und mit Zustimmung des Klägers).²⁾ 1459 ließ der lübische Rat z. B. einen gefangenen Knappen frei, nachdem dieser beteuert hatte, seine Schrift gegen die Lübecker sei van unvorvarenheid des Schreibers so beleidigend ausgefallen, und er habe sie „mit nener quaden vorsate“ schreiben lassen. Um dieselbe Zeit saß ein Danziger Schiffer in Lübeck gefangen, weil er einen van sines schepes kinderen wegen Ungehorsams so gestraft hatte, daß der Schiffsmann dabei zu Tode gekommen war; der Danziger Rat bat nun die Lübecker, den Schiffer nicht am Leben zu strafen, er sei doch gar nicht „im willen gewesen, en to doden“, sondern den Schiffsmann zu strafen.³⁾ Ebenso urteilte man 1491 in Reval: auf einem lübischen Schiff hatte man bei der Einfahrt in den Hafen die Büchsen losgeschossen; ein Schiffsmann Ewert der Große hatte auch eine Büchse genommen — als sie aber nicht losging, wieder weggelegt; darauf fuhr der Stein von selbst heraus und nahm einem anderen Schiffsmann den halben Kopf vom Rumpf. Ewert wurde als Handtäter beschrieen, aber freigelassen, weil es offenbar ohne seinen Willen geschehen war; auch

¹⁾ II/170, I/61; im allgemeinen war aber jeder viel weitgehender für sich und sein Tun verantwortlich als gegenwärtig: wurde ein Seemann z. B. unterwegs seekrank „alse dat he weddergift“, so sollte er keinen Lohn bekommen; den sollte sich die übrige Besatzung (die solange entsprechend mehr zu tun hatte) teilen, Rechtsbuch von 1582 Art. 159 (Lüb. Stadtbibl. Ms. Lub. 2^o 591).

²⁾ Vgl. von Hippel, deutsch. Strafrecht I S. 140; auch nach der Urteilsfällung noch Richten nach Gnade möglich — z. B. Eulenspiegels listige Befreiung vom Galgenurteil in Lübeck durch Gewährung der letzten Bitte auf der Richtstatt.

³⁾ LUB IX/65; XI/13.

wegen fahrlässigen Verhaltens — das man erst spät als besondere Schuldart erkannte — wurde er nicht gestraft. 1554 schoß ein Revaler Müllerknecht nach einem Zielpunkt auf einer Planke und schoß durch den Zaun einem Mann durch den Hals, so daß er am dritten Tag starb: auch das wurde als Unfall erkannt und dem Müllerknecht Geleit — wohl zur Versöhnung mit den Verwandten des Erschossenen — zugesagt.¹⁾

In Lübeck war einmal ein Dachdecker durch das Dach des Rathauses in den Sitzungssaal gefallen und hatte im Fallen ein Mitglied des Rats — der gerade versammelt war — erschlagen; weil er die Tötung offenbar nicht beabsichtigt hatte, wollte man ihn nicht wegen Totschlags strafen; um dies zu erreichen, machte man dem Kläger die Auflage, er sollte sich selbst vom Rathausdach auf den angeklagten Dachdecker fallen lassen; erschlüge er ihn im Fallen, so sollte er straflos bleiben.²⁾

Neben dieser mildereren Bestrafung ungewollter Missetaten ist manchmal auch schon fahrlässiges Handeln besonders beurteilt: hatte jemand z. B. ein Pferd gemietet, und war es bei ihm auf irgendeine Weise zugrunde gegangen oder verletzt, so sollte der Schaden dem Eigentümer gebessert werden, „ofte dat van wanhode to kome“ (lat. ex negligentia que wanhode dicitur), das Pferd also durch Unachtsamkeit beschädigt worden war. In einem Rechtsbuch von 1582 sind beide Verschuldensarten schon zusammen genannt: der Bewahrer fremden Viehs sollte für Viehsterben nicht verantwortlich sein, wenn er schwor, „dat idt sonder sinen willen storven iss, und van synent wegen nicht verwanhödet“; die Ähnlichkeit mit den Schuldarten Vorsatz und Fahrlässigkeit nach geltendem Strafrecht ist offenbar. Auch schon im 13. Jahrhundert gab es im lübischen Recht eine ähnliche Bestimmung: danach sollte ein Fuhrmann, der

wanhode
Fahrlässig-
keit

¹⁾ Reval. Chriminalchr. (S. 62 Fol. 94 und S. 85 Fol. 342).

²⁾ Mitgeteilt von His (Strafr. S. 101) aus Jan Matthijssen, het rechtsboek van den Briel uitg. door Fruin und Pols 4, 9 S. 211 ff. (Werken der Vereeniging tot uitgaef der bronnen van het oude vaderlandsche recht I, 1; 1880 ff.).

beim Fahren einen anderen verletzt hatte, frei ausgehen, wenn der Schaden „sunder sine wanhude unde arghelist gheschen si.“¹) In einem Urteil des Rats von 1479 wurde aber ein Fuhrmann, der mit seinem Wagen einer Frau eine Lähmung beigebracht hatte, schon für frei erkannt, wenn er schwören wollte, „dat he sulvest uppe deme wagene mede geseten heft, do de ummegefallen is unde dat mit sineme willen nicht beschen zy“²); ob der Wagen vielleicht durch Fahrlässigkeit umgeworfen war, hat man nicht beachtet. Auch aus anderen Aufzeichnungen ist nicht erkennbar, daß man schon vor dem 16. Jahrhundert fahrlässiges Handeln besonders gerichtet hat.

Not Hatte den Täter Not zur Begehung einer Missetat veranlaßt, so rechnete man ihm das auch zugute; 1481 hatte z. B. ein Hans Rock aus dem Rathaus seiner Stadt ein Rad genommen, um mit dessen Hilfe sein Korn, das im Stadttor lag und wohl durch einen Radbruch auf die Straße geschüttet war, aus dem Wege zu räumen; er sollte deshalb 60 Mark und 3 Pfund Geldstrafe zahlen; das Urteil wurde aber nach Lübeck gescholten, und der lübische Rat ermäßigte die Strafe wegen der Not auf 3 Pfund (eine Mark).³)

Notwehr Eine besondere Nothandlung war es, wenn der Angegriffene sich verteidigen und Notwehr üben mußte; 1462 berief sich ein Travemünder, der einen anderen erschlagen hatte, auf eine Äußerung des lübischen Rats, einen Gewalttätigen sollte man „affwysen so men sachttest kan. Weret he darover slaghen worde, dar scholde nen broke na ghan“; Schläge in Notwehr sollten also straflos sein; in späteren Stadtrechtssammlungen steht die gleiche Bestimmung.⁴)

Trunkenheit Trunkenheit wird den Täter nicht vor Strafe geschützt haben. Später berücksichtigte man sie anscheinend mil-

¹) II/155, I/74. Lüb. Rechtsb. v. 1582 Art. 299 (Lüb. Stadtbibl. Ms. Lub. 2^o 591). II/255; nach His ist durch diese Stelle zuerst „Arglist“ als Bezeichnung der verbrecherischen Absicht im deutsch. Strafr. belegt (Strafr. S. 68).

²) (Michelsen, Oberhofurteil Nr. 109).

³) Ebenda Nr. 136.

⁴) IV/51, rev. Stadtrecht IV, IV, X.

dernd: in einem lübischen Schreiben an den Kieler Rat heißt es z. B., man möchte einen dort gefangenen Lübecker doch freilassen, da er seine ungebührlichen Reden vielleicht in betrunkenem Zustande geführt hätte; und in Reval wurde 1528 eine Tötung nicht als Mord beurteilt, weil der Täter betrunken gewesen und der Erstochene vorher schon mit einer Bierkanne geschlagen war, obwohl der Kläger viel darum getan hatte, des Täters Blut zu sehen zu bekommen.¹⁾

Leute, die von ihren Sinnen gekommen waren und Schaden anrichteten, sollten von ihren Verwandten in Acht genommen und notfalls gebunden und in Kammern (dedullen kisten) geschlossen werden; über ihre Strafbarkeit nach lübischem Recht ist nichts bekannt.²⁾ Unsinnige

Kinder bis zu 12 Jahren sollten nicht vor Gericht kommen, sondern von ihren Eltern „umme den broke“ (wenn sie Unrecht begangen hatten) mit Ruten gezüchtigt werden; auch Strafgeld durfte der Richter für ihre Missetaten nicht annehmen.³⁾ Eine andere, sehr viel fortschrittlichere Bestimmung nahm man am Anfang des 15. Jahrhunderts ins Uffenbachsche Rechtsbuch auf: „Sunder queme dat alzo, dat dat ene kint dat ander dodede mit stekende houwende efte werpende, unde sint ze benedden twelf iaren, zo schal de richter wesen klok unde vorwaren unde laten bringhen dat levendighe kint by dat dode; de richter schal nemen enen penningh an de enen hant unde enen appel an de anderen hant unde holden deme levendighen kinde to; tastet id na deme appele zu mach me id em legghen to kintheit, men tastet id to deme penninghe zo mud id sin rechte stan, wo doch de radheren moghen dar gnade by don, is dat des doden vrunt des levendighen dar umme biddende sint“; die Bestrafung des Kindes sollte also von seiner Erfahrung und Einsicht — ob es nach dem Kinder

¹⁾ LUB IX/245 (1455); Rev. Chriminalchr. S. 79 Fol. 228.

²⁾ I/89, II/173.

³⁾ I/85, II/71; „Missetaten“ begingen sie also, blieben aber straf-frei (vgl. Sachsensp. II/65).

hingehaltenen Pfennig oder nach dem Apfel griff — abhängig gemacht werden.¹⁾

Schwert-zücken Als Missetäter eigener Art strafte man jemand, der sein Schwert in der Stadt zückte „in dem mode“ (willens), einen anderen damit zu verletzen, ohne es tatsächlich zu tun. Solche Handlung erkannte man nicht als versuchtes schweres Verbrechen, etwa als eine versuchte Verwundung, sondern als besonderen selbständigen Rechtsbruch; 3 Mark Gewette an die Stadt und 60 Schilling Buße an Kläger, Gericht und Stadt waren die Straffolgen.²⁾ In Stralsund wurde 1313 ein Knecht verfestet, weil er seinen Herrn hinterlistig töten wollte (*volebat tradidisse et crudeliter occidisse*), — in Wismar auch zwei Brüder, weil sie ihren Gläubiger totschiagen wollten, als er seine Forderung mahnte (*wolden ene dot hebben slaghen*): das Verbrechen brauchte also zur Verurteilung nicht unbedingt ausgeführt zu sein. Als selbständiges Unrecht strafte man auch das Waffentragen in der Stadt; nach einer lübischen Bursprake sollten die Hauswirte auf ihre Gäste achten, daß sie ihre Waffen ablegten, bei 3 Mark Silber.³⁾

Selbstmord „De sic sulven dodet“ sollte auf dem Feld, außerhalb der Stadt, begraben werden; nur wenn er durch Krankheit und nicht „van mistroste“ dazu gekommen war, gewährte man ihm kirchliche Bestattung. Seine Grube auf dem Felde sollte mit einer Egge wieder geglättet werden, und sein

¹⁾ II/71 Anm. 9; wie manche andere Bestimmung offenbar durch fremde Einflüsse in die Uffenbachsche Handschrift aufgen.; viell. aus Friesland: Jörg Wickram erzählte 1555 in seinem Rollwagenbüchlein (*Inselbüch. Nr. 132 S. 83*), der Rat von Franeker in Westfriesland hätte einmal einen Mord — durch ein Kind begangen — zu beurteilen gehabt und keine Lösung gefunden, da die Tat offenbar kindlicherweise geschehen war; ein alter weiser Mann habe dann den Rat gegeben, der Obrichter sollte einen schönen roten Apfel in die eine Hand und einen rheinischen Gulden in die andere Hand nehmen und beides dem Kind entgegenstrecken; lachend habe es nach dem Apfel gegriffen und sei deshalb ledig erkannt.

²⁾ II/93, rev. Stadtrecht IV, IV, XIV; in den ältesten Statuten Schwertzücken noch nicht erwähnt.

³⁾ Frensdorff, Einltg. S. LXXXV. Lüb. Staatsarchiv, Senatsakten-lüb. Recht 4, 9.

Vermögen sollten seine Erben — wie die Erben Hingerichteter — unbeschadet behalten. In Reval begrub man auch einen Mann, der sich totgesoffen hatte, in der Schinderkuhle, nachdem ihm durch einen herbeigeholten Pfarrer noch viel Gutes zugerufen war, er aber doch kein Zeichen mehr von sich gegeben hatte.¹⁾

Im späteren Mittelalter brachte man Gesundheitsschäden und Tötungen oft mit dämonischen Kräften in Verbindung und glaubte, sie seien durch Zauberei, bösen Glauben, Besessenheit und Verbindung mit dem Teufel hervorgerufen. Eine Kielerin Alke Timsche bekannte 1422 z. B. „uppe de Reeke (auf der Folterbank), dat se Geske Romels uppe Verrade des Düvels, de also ene Pape (Pfaffe) tho eer quam, dat lüchterne (linke) Oge uthgetöwert (ausgezaubert) hadde“; sie wurde als Hexe verbrannt. Die meisten Hexenverfolgungen waren in Lübeck aber erst im 17. Jahrhundert. Am Ende des 16. Jahrhunderts war ein Mann vom lübischen Rat der Zauberei beschuldigt, weil in seiner Behausung in einer verschlossenen Lade Zettel gefunden waren, „darauff allerhandt abscheuliche teuffelskunste geschrieben als . . . Schätze zu finden, ein gesattelt Pferd zu haben wo keins ist, Geld durch Tricks zu erlangen, Waffensalbe zu machen, item daß man nicht kann gefangen werden, Weiber zur Unzucht zu bewegen, die Geister zu seinen Diensten zu beschwören, Türen ohne Schlüssel durch Teufelskunst aufzumachen“. In Reval zog man 1493 auch einige Leute gefänglich ein, weil sie mit ungewöhnlichen Waffen nachts auf der Straße betroffen waren und zauberhafte Schriftzeichen (characteres) bei sich gehabt hatten, „mit denen man bewirken kann, daß man unsichtbar gehen kann“.²⁾ Im Stadtrecht ist die Zauberei zuerst in der Uffenbachschen Handschrift erwähnt: danach sollten Frauen, die mit

Zauberei,
Mißgläubig-
keit, Wahr-
sagen

¹⁾ I/83, II/181 Anm. 7: „mit ener egeden bedecken“ (nach His sollte eine Egge aufs Grab gelegt werden — Strafr. I S. 400). Rev. Criminalchr. S. 94 unter 11.

²⁾ Dreyer, Lebensstrafen S. 19; Becker, Geschichte der Stadt Lübeck Bd. 3 S. 108; Lüb. Staatsarchiv, Senatsakt. — Lüb. Recht 94, 11; Rev. Criminalchr. z. Jahre 1493.

Zauberei umgingen, verbrannt werden; so erging es 1565 einem Weib, das in Kristall gesehen und mit abergläubischen Mitteln kuriert hatte.¹⁾ Als 1349 Flagellanten nach Lübeck kamen, ließ der Rat sie in Haft setzen; eigentlich sollten sie gar nicht in die Stadt gelassen werden, „wente de heren hadden anghest, dat vele ghuder lude in densulven misloven gekomen weren“.²⁾

Vergiftung Vergiftung nannte man mit Zauberei und Mißgläubigkeit zusammen, weil Hexen oder Zauberer oft mit Gift ihren Spuk trieben. Vermutlich war man auf das Gift besonders aufmerksam geworden, weil die Juden der Christenwelt damit so umfangreiche Schäden getan hatten. Aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ist über solche Vergiftungen zur Zeit des Schwarzen Todes ein Schreiben des lübischen Rats erhalten: der Rat berichtete darin dem Herzog von Lüneburg u. a. von einem malefactor, der vor seiner Hinrichtung bekannt hatte, er sei von Juden mit Geld gewonnen und habe von Preußen bis nach Lübeck hin das Volk vergiftet; auch ein Weib habe vor ihrem Lebendigbegrabenwerden gestanden, aus Würmern und einer in Kot vergrabenen Knabenleiche Gift hergestellt und damit alles Volk, das sie in verschiedenen Gegenden erreichen konnte, vergiftet zu haben. Der Rat berichtete weiter von einer Zusammenkunft der Räte von Stralsund, Rostock und Wismar wegen dieser Übeltaten; man habe dabei zwei Kerle verhört, die ähnliche Geständnisse abgelegt hätten. Schließlich habe man auch aus Gotland ein Schreiben empfangen: dort habe ein Missetäter vor seiner Verbrennung folgendes Geständnis abgelegt: er sei in Hildesheim in Diensten gewesen und einmal nach Dassel zu einem reichen Juden gekommen; der habe ihm 30 Mark reines Silber und 300 kleine Säckchen Gift gegeben, um damit die Christenwelt zu vernichten; so sei er von Stadt zu

¹⁾ II/247 Anm. 4; Dreyer, Einltg. z. lüb. Verordngn. (handschriftl. Randbemerkg. Dreyers z. S. 431, Lüb. Stadtbibl. Lüb. 4^o 4445); entspr. II. Mose c. 22 v. 17; revid. Stadtrecht IV, X (Feuer, Schwert oder Ruten nach der Größe des Verbrechens für Zauberei, Wickerey und Vergiftung).

²⁾ Detmarchronik 1349 (Grautoff I/275).

Stadt und durch die Dörfer gezogen und habe alle Quellen und Brunnen vergiftet; als das Volk dann allgemein zu sterben angefangen wäre, habe er Flucht nach Lübeck genommen und dort das ganze Geld verwürfelt; im Gasthaus von Hermann Sassen habe er einen anderen Juden Moses getroffen, dem er von allem erzählt und der ihm aufs neue 10 Mark lübsch und Gift gegeben habe; damit sei er dann nach Frauenburg in Ostpreußen gesegelt und habe dort 40 Menschen oder mehr und dann in Memel und anderen Orten etwa ebensoviele vergiftet. Das Schreiben schließt mit der Bitte des lübischen Rats, gegen die Juden vorzugehen und ihnen vor allem den Schutz der Fürsten und Landesherren zu entziehen.¹⁾

Die Stadt selbst und ihr Recht hatte man vor inneren Angriffen — wie Aufruhr gegen den Rat, Verfassungsumstürze, Auflehnung gegen das Gericht oder andere obrigkeitliche Einrichtungen — in Lübeck nur durch eine verhältnismäßig geringfügige Strafbestimmung zu schützen versucht: wer es unternahm, „mit samminghe unde mit gheslechte dat he dat recht, dat de ratman unde de stat hebben, wolde breken unde krenken“, der sollte es mit 100 Mark büßen und verbannt werden; konnte er das Geld nicht geben, so kam er in den Turm, bis er es aufgebracht hatte (vermutlich durch Freunde, denn er selbst konnte als Gefangener ja nichts dazu tun). Gegenstand des aufrehrerischen Angriffs war also schon damals — z. B. nach dem Bardewichschen Statut von 1294 — das Stadtrecht, nach der Segeberger Handschrift ausdrücklich „des rades unde der stadt gesette“²⁾; schon das Zusammenkommen (samminghe) oder der Sippenzusammenschluß (gheslechte) in der frevelhaften Absicht, sich gegen Stadt und Stadtrecht aufzulehnen, hatte die Bestrafung zur Folge.³⁾ So mußten

Ungehorsam gegen die Stadt

Aufrehr

¹⁾ LUB III/110.

²⁾ II/202, III/43 Anm. 1; von Rostocker Aufrehrern heißt es entspr. dieser Bestimmung: „isti fecerunt congregationes pessimas, per quas jurisdictionem Lubicensem lesuerunt et civitatem Rozstock multis malis perturbaverunt“ (Meckl. Urkundenb. VI/3672).

³⁾ Bemerkenswert ist die Bedeutung der Sippe hierbei; 1529 drohte in Stralsund noch ein Mann wegen seiner Gefangensetzung dem

1416 fünfzehn Leute, die „ene vorgadderinghe maket hadden“, dem Rat Urfehde leisten und anschließend die Stadt auf ewig, zwanzig Meilen weit im Umkreis, verlassen; zu dieser Verbannung hat der Rat sie begnadigt¹⁾; man strafte solche Auführer gewöhnlich also noch strenger: so wurden 1384 auch die aufständischen Knocherhauer alle hingerichtet oder verfestet, obwohl auch diese schon vor Ausbruch des Aufstandes ergriffen waren; in der Detmarchronik heißt es von ihnen: „de weren viande des cruces cristi unde aller salicheit; se hadden groten raad van bin-nende an eme huse up deme klingenberge boven der marles-groven unde in anderen husen, unde ok van butene mit hoveluden, wu se wolden slan den erbaren raad, rike kup-lude unde de rike van gude weren; se wolden morden wif unde kindere, unde underbreken unde vorkrenken godes-denst, tucht unde ere“; deshalb „wart en deel gheslepet (zur Strafschärfung zur Richtstatt geschleift), radebraket unde quarteret (gevierteilt), en deel gheslepet unde radebraket, en deel gheslepet unde koppet unde up dat rat geleghet, en deel uter stad vorvestet“. Auch ihre Frauen und Kinder sollen auf ewig die Stadt verlassen haben müssen; ihr Vermögen wurde zugunsten der Stadt eingezogen.²⁾

Im Stadtrecht hat man diese Strafen nicht angedroht; einmal aus dem allgemeinen Grund, daß der Rat ursprünglich nur beschränkt Inhaber des Blutbanns war, dann aber wohl auch, weil man solchem Übel mit Gesetzesbestim-

Rat, es seien noch mehr Leute seines Namens im Lande Mecklenburg, Kerle wie er, die das erlittene Unrecht wohl rächen wollten (Strals. Gerichtsb. 1529); im revid. Stadtrecht von 1586 (IV, XIII, I) ist die Sippe bei dieser Bestimmung nicht mehr erwähnt; sie war geschwächt und die Stadtobrigkeit gestärkt, so daß keine Auführversuche von ihr mehr zu erwarten waren.

¹⁾ LUB V/581.

²⁾ Detmarchronik 1384 (Grautoff I/326 ff.); Liber de traditoribus et eorum bonis (Lüb. Stadtbibl. Ms. Lüb. 2^o 100); bei dem Grundstück des Rädelsführers Hinrik Paternostermaker wurde im Oberstadtbuch 1385 eingetragen: „nunc confiscata civitati racione tradicionis, propter quam idem Hinricus extitit iudicatus“ (Pauli, Abhdlgn. aus d. Lüb. Recht IV, Urkunde Nr. 329).

mungen schwer beikommen konnte: die Aufstände waren seltener und immer wieder anderer Art, eine fortlaufende Gerichtspraxis wie bei anderen Verbrechen fehlte; auch wird der Rat gerade bei solchen Verbrechen, die den Bestand des Stadtrechts und der Stadtobrigkeit selbst in Frage stellten, gern erst nach Niederschlagung des Angriffs nach freiem Ermessen und nach Vermögen — bisweilen wohl der Stimmung weiter Volkskreise zuwider — gerichtet haben. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts war auch die Hanse durch eigene Beschlüsse um die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstädten bemüht.¹⁾

Waren die stadtrechtlich verbotenen Zusammenkünfte dem Unternehmen hochverräterischer Handlungen nach geltendem Recht ähnlich, so ein anderes politisches Verbrechen dem heutigen Landesverrat: ein Bürger, der ohne Not aus der Stadt zu deren Feinden überging und dann in Gemeinschaft mit ihnen die Stadt oder ihre Bürger schädigte, sollte sein Vermögen an die Stadt verlieren und nicht wieder Bürger werden, solange er seinen Ungehorsam nicht gebüßt hatte (II/184); im Falle der Ergreifung wird man erheblich strenger — wohl nach Ermessen im Einzelfall — verfahren sein.

verräteri-
sches Zu-
sammen-
arbeiten mit
äußeren
Feinden der
Stadt

Schon wenn Hauptleute in einem Seekrieg durch eigenwilliges oder ungeschicktes Handeln Flottenverluste an die Feinde erlitten und dadurch das Ansehen Lübecks schmälerten, strafte man streng und ohne im voraus gesetzte Rechtsbestimmung. Am Anfang des 15. Jahrhunderts war z. B. Bürgermeister Thidemann Steen Hauptmann in einem hansischen Seekrieg gegen Dänemark und Schweden; er sollte mit der Kriegsflotte dafür sorgen, daß zwei reiche Handelsflotten sicher den Sund passierten; nach den ersten Erfolgen kehrte er aber mit Beute und Gefangenen nach

unglückliche
Kriegs-
führung

¹⁾ Die den Aufständischen gedrohten Strafen sollten auch für Leute gelten, die von verrät. Versammlgn. wußten und sie nicht meldeten (Frensd., Einltg. S. LXXXII); auch nach einer lübischen Verordnung aus dem 16. Jahrhundert sollte jeder Bürger, der den Aufenthaltsort eines Verbrechers kannte und nicht anzeigte, an Leib und Leben gestraft werden (Lüb. Staatsarchiv — Senatsakt. lüb. Recht 90, 3).

Lübeck zurück, und eine der beiden Handelsflotten kam auf diese Weise an die Feinde; große Erregung der geschädigten Kaufleute führte dazu, daß er ohne gerichtliches Verfahren jahrelang gefangen gesetzt wurde: anfangs im Turm, gefesselt und in Ketten und später auf Bitten und Bürgschaftsversprechen seiner Freunde hin ungefesselt in einem anderen Turm; zwei Jahre nach dieser Erleichterung verlangte Kaiser Sigismund, der davon gehört hatte, vom lübischen Rat, Steen binnen 24 Tagen freizulassen und wieder in den Rat aufzunehmen; andernfalls sollte Lübeck 1000 Mark Gold Strafe geben und auf den nächsten kaiserlichen Rechtstag geladen und dort angemessen gestraft werden. Aber auch hieraufhin wurde er nicht freigelassen; erst nach einem halben Jahr wandelte man seine Gefangenschaft in Hausarrest um, und nach weiteren 4 Jahren wurde er endlich ganz freigelassen, nachdem auch die Hanse seine Unschuld erwiesen und wiederholt der Kaiser, der Erzbischof von Köln und andere beim Rat auf seine Befreiung hingewirkt hatten; in den Rat wurde er auch dann nicht wieder aufgenommen.¹⁾

1363 wurde Bürgermeister Johann Wittenborch auf dem Markt enthauptet, weil er eine hansische Flotte ungeschickt und pflichtwidrig gegen die Dänen geführt hatte.²⁾

Gewalt-
strieche
gegen die
Stadt

Mit Rittern und Knappen, die gelegentliche Gewaltstrieche gegen die Stadt unternahmen, schloß der Rat öfter Sühneverträge und ließ sich als Buße für die erlittenen Schäden Waffenhilfe für den Kriegsfall zusichern; der Rat konnte dann für eine bestimmte Zeit eine festgesetzte Zahl Bewaffneter anfordern. Stadtrecht kam im Verhältnis zu äußeren Feinden nicht zur Anwendung; dies galt nur innerhalb der Mauern und im Bereich des Weichbildes, nur das Leben innerhalb dieses Friedenskreises wurde nach ihm gerichtet; im Verhältnis zu anderen Lebenszentren — namentlich dem Adel und Rittertum — herrschte Macht und

¹⁾ Vgl. Pauli, Lüb. Zustände i. Mittelalter Bd. II/57 ff., LUB VII/234, 339, 390, 419, 585, 587, 613, 614, 615.

²⁾ Becker, Geschichte d. Stadt Lübeck I/277 (ihm wurde ein „fiskalischer Prozeß“ gemacht).

Gewalt, soweit nicht durch besondere „Landfrieden“ einzelne Missetaten gebannt wurden.¹⁾

Innerhalb der Stadt waren wiederum Rat und Gericht Strafen besonders befriedet: wer vor sitzendem Rat oder Gericht im Gerichts- Recht brach, sollte es doppelt so hoch büßen wie ein Ver- verfahren brechen an anderem Ort.

Hatte der Rat einem Angeschuldigten sicheres Geleit Geleitbruch zum Gericht gewährt — daß er ungehindert wegen der An- und Pfand- schuldigung zu Recht stehen konnte —, und brach der bruch Kläger dies, indem er eigenmächtig vorher seinem Übel- täter Gewalt antat, so hatte er schwere Geldstrafen zu zahlen; ebenso wenn jemand gepfändetes Gut gewaltsam „uth der besate“ brachte.²⁾

Jeder Bürger mußte ursprünglich an dem dreimal jähr- Echt Ding lich auf dem Markt gehaltenen Echt Ding teilnehmen: blieb er unentschuldigt aus, so mußte er den sogenannten lud- schillink geben; beim Echt Ding konnten in alter Zeit u. a. Erbensprüche geltend gemacht werden: dreimal durfte man seinen Anspruch erheben; war das Erbe einem dann nicht zugesprochen, so konnte bei 60 Schilling Strafe nicht erneut darauf geklagt werden. Jeder Bürger, der einen anderen verklagte und vor Gericht lud, hatte bei Strafe auch zum nächsten Gerichtstag seine Klage ordnungsmäßig vor- zubringen. Hatte der Beklagte dann geantwortet und z. B. falsche gesagt, er habe den verlangten Gegenstand nicht, so mußte Aussagen er das beschwören; zog er seine Behauptung aber nachträg- lich zurück (weil er vielleicht doch den Gegenstand hatte und ihn lieber herausgeben als falsch schwören wollte), so hatte er dafür schon ein geringes Straf geld zu geben, wenn der Richter es nicht ungestraft lassen wollte. Es ent- standen bei der Beurteilung falscher Aussagen neue Rechts- fragen: die Greifswalder erkundigten sich z. B. zwischen

¹⁾ LUB III/356, 357, 208. 1423 entschied der Hamburgische Rat als Schiedsrichter einen Streit zwischen den Lübeckern und dem Herzog von Schleswig-Holstein; er stützte sein Urteil auf „Godes recht, naturlik recht, gestlik rechte und keyserrecht!“ (LUB VI/553).

²⁾ II/65. Revaler Statut v. 1282 (Bunge, Quell. d. Reval. Stadtr. I/43); Pfandbruch: IV/54.

1250 und 1300 in Lübeck, was mit einem Manne zu tun wäre, der seine Zollschuld vor Gericht zunächst geleugnet, dann aber auf Vorhalt des Stadtbuchs doch eingestanden hätte.¹⁾

Falsche Zeugen gaben 60 Schilling und konnten niemals wieder zeugen; außerdem hatten sie der Partei, die sie durch ihr falsches Zeugnis geschädigt hatten, den erlittenen Schaden zu ersetzen.²⁾ Einen besonderen Artikel von „menen eeden“ enthielt erst das Uffenbachsche Rechtsbuch vom Anfang des 15. Jahrhunderts; dreifacher Meineid sollte danach an Männern durch Erhängen „baven ander deve“ und an Frauen durch Ehrlosigkeit, Auspeitschung am Kaak, Ohrabschneiden, Steintragen und Verbannung auf zehn Meilen bestraft werden. Auffallend ist die Richtung des Meineidigen durch Hängen „über andere Diebe“; auch in Stralsund wurde 1468 ein Mann zum Erhängen „geliken enen meeneder an enen galgen boven alle deve“ verurteilt, weil er vor Gericht anfangs bestritten, dann aber doch zugestanden hatte, Laken zum Bleichen empfangen zu haben.³⁾ Die Verbindung mag darauf beruhen, daß die meisten Rechtsstreite um Geld oder Gut gingen, und der Meineidige durch seine falsche Aussage zugunsten einer Partei der anderen schadete und diese als bestohlen galt; schon die Beurteilung zweifachen Maßgebrauchs als Diebstahl zeugte von der weiten Ausdehnung des Diebstahlsverbots auf ähnliche Verbrechenstatbestände.

Meineidig war auch der Urfehdebrecher, wenn er entgegen seinem Eid den Rat um erlittener Haft willen später z. B. beschimpfte oder andere Rache übte.⁴⁾

gemietete Zeugen Besonders schimpflich war auch das Vorbringen falscher Zeugen: nach alten Stadtrechtssammlungen sollten sie wie

¹⁾ LUB I/32, Hach I/6, II/28; II/66; I/40, II/68, rev. Stadtrecht V, VIII, I (später Straffreiheit bei freiwilligem Rücktritt vom falschen Eid zugesichert: II/68 Anm. 7; 1509); LUB I/758.

²⁾ II/108; die Falschheit des Zeugnisses sollte der Rat feststellen („unde dunket deme rade dat it werlike valsch si“).

³⁾ II/246 Anm. 7; auffallend die mildere Beurteilung bei Frauen. Strals. Gerichtsb. 1468: auf Bitten seiner Freunde wurde er zu Schwert und Kirchhof begnadigt.

⁴⁾ Beisp. im Strals. Gerichtsb. 1529.

der Beweisführer, der sie vorgebracht hatte, 60 Schilling geben; nach der Uffenbachschen Handschrift sollte man aber geldlich gedungene Zeugen — gegen die sonstige lübische Rechtsgewohnheit — mit verstümmelnden Leibesstrafen richten: sie sollten ihre beiden Schwurfinger und die Zunge — als Vergeltung also die Glieder, mit denen das Verbrechen ausgeführt war — verlieren.¹⁾

Streng verfuhr man auch mit einem Kläger, der nicht beweisen konnte. Hatte er seinen Gegner z. B. um schwerer Missetat willen ins Gefängnis setzen lassen und später nicht überführen können, so mußte er für jedes Auf- und Zuschließen seines vermeintlichen Übeltäters (also dicke also men ene up unde to slutet) 60 Schilling geben.²⁾

Verfolgung
Unschuldiger

Mit Hilfe geringer, manchmal aber auch hoher Strafgeldern versuchte man die Erfüllung anderer allgemeiner Bürgerpflichten zu sichern: wer z. B. seine Steuern nicht rechtzeitig zahlte oder seine Güter nicht ordnungsmäßig verzollte, hatte mehrfache Zahlungen und außerdem Strafgeldern zu leisten.³⁾ Niemand durfte Fremden oder Pfaffen etwas von seinem Erbgut verkaufen oder vermachen, auch nicht Rittern oder Hofleuten; sonst ging er des Gutes zugunsten der Stadt verlustig und hatte 50 Mark Silber obendrein zu geben (zur Erhaltung der städtischen Macht); auch der Kirche durfte bei Strafe kein Grund und Boden überlassen werden.⁴⁾ Wer in der Stadt bauen wollte, sollte sich auf dem Rathaus Maß und Schnur geben lassen und danach genau in der Flucht der anderen Häuser sein Gebäude aufrichten, bei 3 Mark Silber.⁵⁾

Verletzung
allgemeiner
Bürger-
pflichten

¹⁾ I/48, II/112 Anm. 9 (wie Uffenb. sonst nur Kolle, ebenda); nach dem rev. Stadtrecht — wie so oft — willkürliche Bestrafung (V, VII, II).

²⁾ Nach der Uffenbachschen Handschrift auch für jedes Überqueren der Straße: „un zo mennighen ronsten alze he is auerghetreckt“ II/186; das Gefängnis hieß in Lübeck hechte — unser Wort Haft; oder man sagte „in dat yseren setten“, weil der Gefangene mit Eisen angeschlossen wurde.

³⁾ II/114, II/121, I/116—120.

⁴⁾ II/226, I/26, II/32; gegen Vermögensverschiebung durch Heirat II/6.

⁵⁾ II/169.

Hemmung
des bürger-
lichen Luxus

Das bürgerliche Wohlleben versuchte man ebenfalls durch Gesetzesbestimmungen und zahlreiche Strafandrohungen zu beschränken: Hochzeiten waren seit dem 14. Jahrhundert durch ausführliche Hochzeitsordnungen geregelt: am Freitag nach der Eheschließung mußte der Wirt des Festes dem Rat die Einhaltung aller Vorschriften auf dem Rathaus kundtun; tat er es nicht, so bezahlte er 20 Mark Strafe. Seitenlange Luxusordnungen sollten kostbare Frauenkleidung, prunkhafte Begräbnisse und andere Ausschweifungen verhindern; jeder sollte sie lesen oder sich lesen lassen.¹⁾ An den Rand einer solchen Luxusordnung schrieb aber 1478 ein Herr vom Wetteamt: „wart weynich gheholden.“²⁾ Ein besonderes Übel war das Würfelspiel (dobbelye); wer damit sein Gut vertat, sollte in den Turm gelegt werden; in Reval setzte man 1439 auf Klage seines Weibes auch einen Mann gefangen, weil er mit losen Weibern beim Bier gesessen hatte und das öfter zu tun pflegte; ein Rolf Amsinck wurde 1531 auf die Junkerkammer gesetzt und zur Zahlung von 80 Mark verurteilt, weil er mit Mädchen und den Ratsspielleuten ein Gastmahl gehabt hatte.³⁾ Bei Klosterfahrten — wenn jemand sein Kind ins Kloster brachte — sollte von alters her nur eine beschränkte Zahl von Freunden und Verwandten mitfahren; Ratmänner, die dabei mehr Begleitung mitnahmen, sollten es doppelt büßen; ihrem besonderen Rechtsschutz entsprach bisweilen also auch eine besondere Verantwortlichkeit.⁴⁾

Sach- und
Tierschäden

Schadenszufügungen an Sachen oder Tieren wurden im Mittelalter nur ausnahmsweise von der Stadt bestraft; ein

¹⁾ LUB II/1003; eine Hochzeitsordnung aus dem 16. Jhdt. ist 23 Druckseiten lang (dem rev. Stadtr. v. 1608 angefügt). LUB IX/208, XI/311.

²⁾ Pauli in der Zeitschr. f. lüb. Geschichte I/207; es sind aber Zeugnisse von solchen Strafzahlgn. erhalten; eine Fischersfrau wettete z. B. 3 Mark S. für seidene Kleider, ein Ehepaar für eine Abendhochzeit 20 Mark S., ebenda S. 215, 216.

³⁾ Rev. Chr. S. 44 und S. 80 Fol. 244.

⁴⁾ II/240; vgl. über allgem. mittelalterl. Bürgerpflichten und Strafandrohungen für ihre Verletzung vor allem Techen, Wismarer Bürgersprachen (Hans. Geschichtsqu. Bd. III neue Folge).

besonderer Verbrechenstatbestand wurde für solche Handlungen zuerst in das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 als „Sachbeschädigung“ aufgenommen.¹⁾ Über Schäden an Vieh sollten Eigentümer und Täter sich ohne Beisein des Richters einigen. Wenn ein Tier Schaden anrichtete, haftete sein Herr dafür; 1446 mußten z. B. die Vorsteher des Heiligen-Geist-Hospitals Buße für ein Kind zahlen, das von den Hunden des Hospitals totgebissen war.²⁾ Durch Aufgabe des Eigentums konnte der Herr des Tieres sich aber von seiner Ersatzpflicht befreien, indem er das Tier nach der Schädigung nicht wieder zu sich nahm; dann haftete das Tier selbst und sollte zu zwei Drittel dem Verletzten und zu einem Drittel dem Gericht zugeteilt werden.³⁾

Schädigte einer den anderen auf seinem Grund und Boden, indem er dort z. B. irgendwelche Baulichkeiten errichtete, so sollte er sie auf Verlangen des Eigentümers fortnehmen und 60 Schilling büßen, weil er dem anderen „mit staken edder mit buwende syn erderike bekommert“ hatte.⁴⁾ Verringerte einer das Ackerland seines Nachbarn durch Abpflügen, Harken oder Stechen, so sollte das nicht bestraft werden, wenn es versehentlich geschehen und der alte Zustand wiederhergestellt war. Aneignung fremden Ackers sollte aber nicht „sunder broke“ getan sein.⁵⁾

Auch im Seeverkehr kamen Schadenszufügungen vor, die meist aber auch nur Ersatzpflicht zur Folge hatten: ein

Beeinträchtigung fremden Bodens

schiffs- und seerechtliche Strafbestimmungen

¹⁾ Liszt-Schmidt, Lehrbuch d. Strafr. 1927, § 132 I.

²⁾ II/158, rev. Stadtrecht IV, III, I; entspr. 3. Mose c. 24 v. 18. LUB VIII/13 Anm.; solche Kindstötungen durch Tiere kamen häufiger vor: 1482 soll z. B. durch die Kirchenhunde v. St. Marien ein schlafendes Kind von 8 Jahren, das man versehentlich eingeschlossen hatte, und 1508 ein anderes Kind auf der Straße von einer trächtigen Sau aufgefressen sein (Compendium Chronicae Lubecensis von Kirchring und Müller).

³⁾ I/64, II/153, rev. Stadtrecht III, XI, II; bei Verletzung im Hause brauchte der Herr überhaupt keinen Ersatz leisten (I/63, II/152, rev. Stadtrecht III, XI, I).

⁴⁾ I/93, II/167; war der Boden nur über der Erdoberfläche beeinträchtigt, so war die Buße nur 4 Schilling; 4 Schilling auch bei Tropfenfall auf das Nachbargebäude durch geneigtes Dach.

⁵⁾ Stadtrechtsb. Elbing (Stadtarchiv E 109) Art. 37; Michelsen, Oberhofurteil 185.

Ansegeln
oder Ent-
segeln

Schiffer, der einem anderen beim Segeln, Rudern oder bei anderer Gelegenheit Schaden beibrachte, sollte vollen Ersatz leisten; hatte er es aber nicht mutwillig getan, daß er den Schaden nicht hatte hindern können und es ihm nachträglich leid darum war, so sollte er mit dem Verletzten gemeinsam — jeder zur Hälfte — den Schaden tragen.¹⁾ Im 15. Jahrhundert wurde ein Streit über solche Ansegelung vom Rat geschlichtet: ein Schiffer war nachts einem anderen an seine Bordwand gesegelt und mußte „vor sodanen unwillen“ 5 Mark Buße geben; vermutlich war es nicht böswillig (vielleicht durch mangelnde Beleuchtung) geschehen. Schlimmer war es, wenn einer dem anderen mit dessen Schiff „entsegelte“ und mit Schiff und Ladung diebisch entwich (furtive abnavigavit); in Wismar und Stralsund wurden mehrfach Leute deswegen verfestet.²⁾

Abhauen
eines Ankers
aus Not

Im 15. Jahrhundert hatten zwei Schiffer vor dem lübischen Rat einen anderen Streit: beide hatten vor Travemünde geankert; Klaus Schulte, der eine Schiffer, beschuldigte den anderen, Kersten Koseler, er habe ihm sein Ankertau durchgehauen und dadurch Schiff und Fracht verlorengehen lassen; Kersten widersprach ihm mit der Begründung, er habe den Anker von Not wegen abgehauen, auch habe der Anker gar nicht auf Grund, sondern am Steven seines Schiffes gehangen. Nach dem Urteil sollte er unbeschadet bleiben, wenn er schwören konnte, daß er Schultes Anker „umme rechter notsake willen unde umme to reddende sin schip, lif unde gud“ gehauen hätte.³⁾

treulose
Schiffs-
besatzung

Sehr streng verfuhr man mit treuloser Schiffsbesatzung: nach Wisbyschem Seerecht kamen mit der Heuer entwichene Seeleute als Diebe in den Galgen; solche Bestrafungen sind aus Lübeck nicht überliefert; nach späterem Recht sollten sie vier Monate in den Turm bei Wasser und Brot.⁴⁾ Wer im Augenblick der Gefahr — bei Seenot — seinem Schiffer treulos wurde und seine Hilfe verweigerte,

¹⁾ LUB II/105 Art. 23, Hach II/137, rev. Stadtr. VI, IV, III.

²⁾ LUB IX/592. Frensd., Einltg. S. LXVIII.

³⁾ LUB VIII/676.

⁴⁾ IV/31, rev. Stadtr. VI, I, VII (3 Monate Turm).

sollte hinterher in den Turm gesetzt und mit glühendem Eisen an Backen und Ohr als missetätig markiert werden.¹⁾

Keineswegs durfte ein Schiffsmann im Ausland einen lübischen Bürger vor fremde Gerichte laden; dadurch schmälerte er die lübische Gerichtsbarkeit und die Stadt selbst; wer es dennoch tat, büßte es mit hoher Geldstrafe und durfte niemals wieder in lübische Dienste genommen werden. Lübeck hatte umfangreiche Privilegien, eigene Gerichtsbarkeit durch seine Kaufleute im Ausland ausüben zu dürfen; nach Schonen schickte es sogar alljährlich einen eigenen Gerichtsvogt, der über die dortigen Lübecker Gerichtsgewalt hatte — zeitweise sogar an Hals und Hand, immer aber nur im Umfang der erteilten Befugnisse.²⁾ Auch andere Bürger durften sich bei strenger Strafe nicht an fremde Gerichte wenden; der Wismarer Rat verbot z. B. 1419 ausdrücklich, vor geistlichen Gerichten zu klagen; Bürger, die es dennoch taten, sollten 50 Mark geben und aus der Stadt ausgestoßen werden. Niemand durfte sich auch wegen straffälliger Vergehen ohne Zustimmung des Gerichts mit dem Täter versöhnen; in Reval wurde 1460 ein Schläger gefänglich eingezogen, weil er sich mit seinem Gegner ohne Beisein des Gerichts verglichen hatte.³⁾

In allen lübischen Stadtrechtssammlungen sind Ord- Handel und nungs- und Handwerk Strafbestimmungen für die beiden wichtigsten Berufszweige in der mittelalterlichen Stadt — für Handel und Handwerk — enthalten. Jeder sollte offen und ehrlich gute Waren verkaufen oder gute Handwerksarbeit leisten; ließ er es daran fehlen, so wurde er streng bestraft und das falsche Gut vernichtet. Man hatte aber nur einzelne, eng mit dem bestimmten Gegenstand verbundene Strafgesetze und noch keinen allgemeinen Fälschungs- oder Betrugstatbestand.

¹⁾ IV/30, rev. Stadtr. VI, III, VI; nach Dreyer (Lebensstrafen S. 105) ist das Brandmarken im späteren Mittelalter in Lübeck an Stelle des Scherens üblich geworden.

²⁾ LUB II/105 Art. 40. Schäfer, Das Buch des lüb. Vogts auf Schonen (Hans. Geschichtsqu. IV, 2. Aufl.), Einltg. S. CXXX.

³⁾ Techen, Wismarer Bürgersprachen § 21; Rev. Criminalchr. S. 52 Fol. 17.

falsches Maß Jeder Handelsmann, der z. B. falsche Maße — Scheffel, Gewichte, Ellen oder dergleichen — benutzte, sollte 60 Schilling geben, und die falschen Meßgeräte sollten vernichtet werden. Scheffeln schlug man den Boden aus und nagelte sie so an den Kaak, jedermann zur Kenntnis und Warnung. Wer gar zweierlei Maß hatte und damit seine Kundschaft betrog, kam als Dieb in den Galgen. Stets mußte er aber beim Gebrauch der falschen Maße ertappt sein; bloßer Besitz derselben machte nicht strafbar.¹⁾

falsches Werk Handwerker durften bei 10 Schilling Strafe nicht falsches Werk herstellen; als falsch wird man ihre Arbeit gerichtet haben, wenn z. B. kein echtes Leder oder nicht das zugesagte Holz verwendet oder bei der Ausführung entstandene Mängel verdeckt waren; nichts durfte aus seiner Art gebracht werden, und die Meister sollten gutachten und nach ihrem Urteil sollte dann gerichtet werden; das falsche Gut wurde öffentlich verbrannt oder auf andere Weise vernichtet. Für einzelne Handwerkszweige erließ man besondere Vorschriften: Kupfer mußte z. B. nach bestimmter Ordnung gemengt und gegossen werden, Küter durften ihr Vieh nicht mit Blut mästen und mußten für jedes falsch gemästete Schwein 3 Mark geben; Fleischhauer durften kein finnisches Fleisch verkaufen: ein Lübecker hatte Hundefleisch, ein anderer stinkendes Fleisch verkauft, und beide wurden mit hoher Geldstrafe belegt; auch die Bäcker strafte man streng, wenn sie Brot zu klein oder ungar gebacken hatten.²⁾

Zunftrollen und Kaufmannsordnungen Jede Handwerkszunft hatte ihre Zunftrolle, in der ihre Lebensverhältnisse geregelt und durch zahlreiche Strafbestimmungen gesichert waren; vom Rat waren sie zu dieser Selbstverwaltung befugt; sie mußten aber bei ihren Morgensprachen auf dem Markt — bei denen sie ihre Beschlüsse faßten — der Stadt Nutzen pflegen; setzten die Meister

¹⁾ I/45, 46, 47; II/128, 129, 131; rev. Stadtr. IV, XII, I; vgl. über zweierlei Maß oben S. 61.

²⁾ II/132, 208; LUB III/194, 283, 186, 265; Pauli in d. Zeitschr. f. lüb. Gesch. I/215 (meist Geldstrafe ohne genauere Angabe pro opere indativo).

gegen den Rat ihre Bestimmungen fest, so wurden sie mit Geld oder Verbannung gestraft. Auch die Kaufleute hatten eigene Kaufmannsordnungen und Strafsatzungen.¹⁾

Wie die Handwerker für falsches Werk, so büßten die Handel mit Kaufleute für Handel mit falscher Ware; sie konnten sich falschem Gut damit freischwören, daß sie von dem Mangel beim Einkauf nichts gewußt hatten; auf jeden Fall sollte das falsche Gut aber verbrannt werden. So wurde ein Wismarer Händler verfestet, weil er mit falschen (d. h. wohl mit schlechten) Haselnüssen gehandelt hatte; die Nüsse wurden beim Kaak durch den Frohn verbrannt. In Lübeck wurden Leute zu hohen Geldstrafen verurteilt, weil sie falsche Wolle, schlechte Filzmützen, rissiges Tuch, zu teures Bier und schlechte Fischlaake verkauft hatten. Einen Kaufmann Kloet setzte man gefangen, weil er schlechten Ingwer und andere Gewürze verkauft hatte; der lübische Rat ließ sich aber vom Nymwegener bestätigen, daß Kloet die Waren dort als gut gekauft hatte und ließ ihn daraufhin wieder frei. In Reval verbrannte man viel Kabelgarn als falsches Gut.²⁾

Bei schweren Betrügereien, die man als „velscherie“ be- velscherie zeichnete, ging man im 15. Jahrhundert auch über Geldbußen hinaus und richtete an Haut und Haar: in Wismar wurde z. B. 1410 ein Peter Smyd gebrandmarkt „umme dat he valsche kopenschop dref tuschen den gerweren to Rostke unde den schomakeren van der Wysmer“. Ebenso erging es einem Mann, der sich unter falschem Namen Geld geborgt hatte.³⁾

Zahlungsunfähige Kaufleute, die sich ihrer Schuld zu flüchtige entziehen versuchten, waren auch Missetäter. Konnten sich Schuldner die Gläubiger mit einem Schuldner nicht einigen, so sollten sie ihn zum Pfande nehmen und bei einem Gläubiger in Haushaft setzen; wurde er daraus flüchtig, so sollte er es

¹⁾ II/198; „Die älteren Lübeck. Zunftrollen“ herausgeb. v. Wehrmann (enthalten vor allem: Geld- u. Haftstrafen, Amtsverlust); älteste Kaufmannsordnung aus d. 14. Jhdt. in LUB II/1001.

²⁾ II/132; Frensd., Eintg. S. LXXIV. Pauli, Zeitschr. f. lüb. Gesch. I/215, 208; Hach II/201; LUB XI/241; Rev. Chr. S. 61 Fol. 90 (1490).

³⁾ Frensd., Eintg. S. LXXIV ff.

mit seinem Halse büßen; entkam er, so legte man ihn als flüchtigen Verbrecher friedlos und verfolgte ihn „mit der hardisten unde scharpisten vorvolginghe, de wi ummer vorvolghen moghen enen misdededgher“; niemals sollte man ihn wieder in die Stadt einlassen, weder auf Bitten noch auf Drohungen seiner Freunde hin.

Vorkauferei Mit der gleichen Verordnung verbot der Rat, Lebensmittel schon auf dem Wege zur Stadt zu kaufen; sie mußten erst auf den Markt gekommen sein, bei Geld- oder Verbannungsstrafe.¹⁾ Niemand durfte auch etwas kaufen oder verkaufen, was nicht „vor ogen“ war: z. B. Hopfen, der noch nicht gewachsen war, oder Fische, die noch nicht gefangen waren; Getreide mußte geblüht, Hering eingesalzen sein beim Kauf, bei 3 Mark Silber. Fremden durfte ein Lübecker bei Strafe keine Schiffe, Häuser oder Renten verkaufen.²⁾

Falschmünzerei Schwere Verbrechen wurden durch den Umgang mit falschen Münzen begangen: die mittelalterlichen Städte prägten ihre eigenen Münzen und suchten durch strenge Strafgesetze ihren Wert und Bestand zu sichern. Brachte ein Bürger Geld vor, das der Münzmeister auf Befragen als falsch bezeichnet hatte, so sollte sich der Beschuldigte mit der Angabe, er hätte das Geld beim Kauf empfangen, freischwören können; es durfte aber nicht der Münzstempel — mit dem das falsche Geld geprägt war — bei ihm gefunden werden; fand man dieses „muntmal“ bei ihm, so verlor er die Hand (als spiegelnde Strafe das Glied, mit dem die unabschlagen rechte Tat ausgeführt war).³⁾ Obwohl diese Strafdrohung auch noch in späten Rechtssammlungen, bis ins 16. Jahrhundert, vorkommt⁴⁾, hat man die Falschmünzerei im 15.

¹⁾ LUB II/402, 403; als Ersatzstrafe körperliche Züchtigung; im Entwurf der Verordnung sah man einjährige Geltungsdauer vor; 200 Jahre später nahm man sie noch in ein neues Wettebuch auf.

²⁾ IV/10; Lüb. Staatsarchiv, Senatsakten — Lüb. Recht 4, 9.

³⁾ I/32, II/130; in Reval wurde 1460 ein Matrose in Haft gesetzt, weil er falsches Geld gewechselt hatte; er konnte aber seinen Besitzvorgänger nachweisen und wurde deshalb gegen Urfehdeversprechen freigelassen (Nottbeck S. 52 Fol. 16).

⁴⁾ Diez 1509 z. B. (II/130 Anm. 9).

und 16. Jahrhundert erheblich strenger — nämlich durch Sieden und Verbrennen des gemeinschädlichen Übeltäters — bestraft. In Lübeck wurde 1451 z. B. ein Falschmünzer auf dem Markt lebendig in Öl gesotten; man setzte den Verurteilten dabei in einen großen mit Öl, bisweilen auch mit Wein oder Wasser gefüllten Kessel; durch untergelegtes Feuer brachte man dann den Inhalt zum Sieden und führte dadurch den Tod herbei; in Stralsund verschärfte man die Hinrichtung eines Falschmünzers 1431 durch dreimaliges Aufkühlen mit Wasser; in Reval wurde 1490 ein Russe wegen Ausgabe falscher Schillinge in einer Pfanne auf dem Markt gesotten, und der wendische Münzverein bestimmte 1406 für Münzer, die nicht gleichmäßig ausschroteten, die Richtung „up den ketel“. ¹⁾ In lübische Statuten ist diese Strafdrohung selten und erst im 16. Jahrhundert aufgenommen. ²⁾ So mag es auch gekommen sein, daß der lübische Rat 1528 dem Revaler mitteilte, im lübischen Recht sei keine Gesetzesbestimmung für Falschmünzer enthalten; dort war ein Bremer bei der Ausgabe falscher Ferdingstücke ($\frac{1}{4}$ Mark) ertappt; er hatte sie in einer Lehmform zwischen zwei richtigen Ferdingstücken gegossen und dann ausgegeben; bis zum Eintreffen der lübischen Rechtsantwort saß er 41 Wochen gefangen; in der Antwort stand, man könnte seine Missetat nur für eine vorsätzliche Betrügerei halten und sollte ihn drei Stunden am Kaak ausstellen — mit allem Handwerkszeug und den falschen Münzen um den Hals — und ihm mit glühendem Eisen ein Kreuz auf die Backen brennen; nach dieser Richtung wurde er ohne Staupenschlag verbannt; falls er in der Stadt wieder angetroffen werden würde, sollte er verbrannt werden. ³⁾ Die milde Bestrafung ist auffallend und mag

Sieden

Ver-
brennung

¹⁾ Lübeck: Compendium Chronicae Lub. (Hamburg 1678) ad annum 1451; Stralsund: Chronik v. Berckmann (herausgeg. v. Mohnike und Zober) ad annum 1431; Verfestungen wegen Falschmünzerei „ad caldarium buliendo in aqua“ (Strals. Verfestgsb. Nr. 663); Reval: Nottbeck S. 62 Fol. 91; Jesse, der wendische Münzverein (Hans. Geschichtsqu. VI) S. 153.

²⁾ „enen velscher van payemente (Geld) den schal me seden unde alle valsche dinck schal me uppe deme markede bernen“ III/399 Anm. 13.

³⁾ Rev. Chr. S. 78 Fol. 226.

durch die Rechtsunsicherheit entstanden sein, — vielleicht auch, weil es ein Fremder war und er schon 41 Wochen in Haft gesessen hatte. Nach Dreyers Mitteilung wurden 1502 und 1509 zwei Falschmünzer in Lübeck sofort zum Scheiterhaufen verurteilt; auch nach dem revidierten Stadtrecht sollten Hersteller falscher Münzen verbrannt werden, während das Handabschlagen schon für Leute bestimmt wurde, die falsche Münzen ausgaben und noch mehr davon in Besitz hatten. Der städtische Münzmeister sollte nur bei der Ausgabe falschen Geldes „uppe des munteres brede“ oder durch Zeugnis guter erbgessener Bürger der Falschmünzerei überwiesen werden können; die Strafdrohungen galten sonst also auch für sie; im frühen Mittelalter wird die Münzherstellung durch andere Leute wegen der technischen Schwierigkeiten wohl überhaupt selten gewesen sein.¹⁾

Münzrezesse
mehrerer
Städte

Oft vereinigten sich mehrere Städte zu einem Münzverband und erließen gemeinsame Münzordnungen, an denen Lübeck führend beteiligt war; jede Stadt verpflichtete sich dann zur Richtung ihres Münzmeisters, der den gemeinsam getroffenen Bestimmungen zuwider münzte; entkam er, so daß seine Stadtobrigkeit ihn nicht strafen konnte, so mußte diese an die anderen Städte hohe Geldstrafen, häufig 100 bis 400 Mark lübsch zahlen. In diesen Verträgen wurde auch jedem einzelnen Bürger bei Verlust seines Leibes, bisweilen auch bei Verlust seines Gutes verboten, das geprägte Geld auf irgendeine Weise zu verändern und seinen Wert dadurch zu schmälern; namentlich durfte es niemand „udscheten, udwegen, besniden oder bernen“, d. h. niemand durfte selbständig schwerere Münzen aussondern und auswiegen und dann beschneiden oder einschmelzen (sogen. Seigen); bei der einfachen Art der Münzprägung waren die Geldstücke verschieden schwer, so daß es ein einträgliches Geschäft war, die schwereren Stücke einzuschmelzen oder zu beschneiden. Es war auch nicht erlaubt, Geld aus der Stadt zu schaffen oder mehr dafür zu zahlen,

¹⁾ Dreyer, Lebensstrafen S. 30 ff. Die Feuerstrafe vermutl. durch römischen Einfluß aufgenommen (His, Gesch. S. 167); Rev. Stadtr. IV, XII, V. Hach II/204, rev. Stadtr. IV, XII, IV; His ebenda S. 166.

als es nach der Münzordnung wert sein sollte. Wegen Beschneidens rheinischer Gulden begnadete man 1458 einen Revaler Goldschmied zur Enthauptung; grundsätzlich wurde also auch das nicht milder gestraft als die Herstellung von Falschgeld.¹⁾

Für Zucht und Ordnung im Geschlechterverkehr hatte im Mittelalter vor allem die Kirche zu sorgen; Unzuchtsverbrechen wurden deshalb in weitgehendem Maße auch der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit überlassen und erst gegen Ende des Mittelalters umfassender von den städtischen Richtern behandelt.²⁾

geschlechtliche Vergehen und Eheverbrechen

In den lübischen Rechtsbüchern sind dennoch seit ältester Zeit einzelne solcher Verbrechen genannt; namentlich war die Doppelehe in den hansischen Städten ein verbreitetes Übel, das vom weltlichen Gericht bestraft wurde. Der Handelsverkehr, das Leben und Reisen vieler Kaufleute im Ausland werden die häufigen Doppelehen verursacht haben; so ist man auch bei der lübischen Rechtssatzung davon ausgegangen, daß ein Mann in seiner Heimatstadt eine Frau hatte und an anderem Orte noch eine zweite nahm; er sollte dann der zweiten Frau entsagen und ihr alles eingebrachte Gut und dazu noch die Hälfte seines eigenen Vermögens überlassen; außerdem hatte er für den Rechtsbruch 10 Mark Silber an die Stadt zu geben; konnte er das nicht, so warf man ihn in den schuppestoel. Das war eine beschimpfende Ehrenstrafe: man setzte den Bigamus in einen Kasten, der über einem Wasser oder einer Pfütze angebracht war und schubste ihn dann aus einer Tür dieses Kastens in den Schmutz oder ins Wasser.³⁾ Die Hanse bestimmte aber erheblich schärfere Strafen und veranlaßte dadurch auch die Lübecker zur Gesetzesänderung; nach dem

Bigamie

¹⁾ Beispiele von Münzrezessen in LUB V/66, 229, 347, VII/798; Rev. Chr. S. 49 Fol. 3.

²⁾ Vgl. His, Geschichte S. 140.

³⁾ I/57, II/9 Anm. 12 (über „praecipitabitur“ als Werfen in den Schuppestuhl vgl. Frensd. in d. Hans. Geschichtsbl. I/27 ff.); diese Vollstreckungsart vermutete His für Lübeck; er teilte aber auch noch andere Arten mit, vgl. Strafr. I/575, 6.

Bardewichschen Rechtsbuch von 1294 sollten Männer und nun auch Frauen, die eine zweite Ehe eingegangen waren, am Leben gestraft werden, und dabei ist es im allgemeinen geblieben.¹⁾ Nach dem Uffenbachschen Stadtrechtsbuch sollte die Hinrichtung vom Willen der verlassenen ersten Frau abhängig sein. In diesem Sinne schrieb 1465 eine verlassene Hamburgerin Rixe Pepers an den Rat, er möchte doch ihren Mann, der in Lübeck eine zweite Frau genommen hatte und deshalb gefangen gesetzt war, mit der Lebensstrafe verschonen und ihn bleiben lassen, der er sei; mit seinem Tode sei ihr auch nicht geholfen. Ein Revaler Salzstampfer, der zwei Ehefrauen genommen und beide verjagt hatte, wurde nur drei Stunden am Kaak ausgestellt und dann freigelassen; bei seinem Halse mußte er aber der zweiten Frau entsagen und ihr alles eingebrachte Gut wiedergeben; von der weiteren Verpflichtung zur Hingabe des halben eigenen Vermögens hat man anscheinend abgesehen.²⁾

Ehebruch In der Eingehung einer zweiten Ehe erkannte man einen Bruch der ersten Ehe; in Stralsund wurde 1422 z. B. ein Johannes Tzuleke, der seine Frau verlassen und in Rostock eine andere genommen hatte, als „legis fractor proprie en ebreker“ friedlos gelegt.³⁾ Dennoch unterschied man auch schon in ältester Zeit den Ehebruch als ein besonderes Verbrechen von der Doppelehe: ein Mann, der „bi enes echten mannes wive begrepen wert, de schal getoghet werden van deme wive bi deme pintte (lat. per priapum oder veretrum) dor de stat in den straten up unde neder“; in manchen Handschriften ist auch nur das Auf- und Abziehen in den Straßen — ohne Erwähnung der Art und Weise — oder das

¹⁾ Frensd., Hans. Geschichtsbl. 1872/38 ff.; Hach II/9.

²⁾ Vgl. die zahlreich. Varianten bei II/9 Anm. 12; Lub X/552; Rev. Chr. S. 84 Fol. 311. (1542; für diesen Mann wurde ein neuer Kaak in Reval gebaut, „damit sich hieran ein anderer spiegelte“); im revid. Stadtrecht ist keine Begnadigung mehr vorgesehen: stets Schwertstrafe (IV, VI, I); in Elbing 1605 vollstreckt (Stadtarchiv Ratsrezeßregister 4326/7, S. 321).

³⁾ Strals. Verfestgsb. Nr. 648.

Setzen auf den Kaak angeordnet.¹⁾ Die Stadt sollte sich aber der Aufdeckung ehebrecherischer Verhältnisse enthalten; das war Aufgabe der Verwandtschaft. Nach besonderer Verordnung von 1531 ließ der Rat später gerade des Ehebruchs Verdächtige von Amts wegen vorfordern und bestrafen.²⁾ Die Ehebrecherei und andere Unzuchtsverbrechen waren in dieser Zeit eine schwere Last für die Städte geworden, und durch zahlreiche Sonderverordnungen war der lübische Rat deshalb um die Besserung dieser Verhältnisse bemüht: sehr häufig wurden sie geändert, und im revidierten Stadtrecht hat man ausführlich alle Möglichkeiten ehebrecherischer Verbindungen, für jeden Einzelfall und jede Rückfälligkeit mit besonderen Strafen — Geldbußen, Verbannung, Kakstupe, Schandstein und Gefangenhaltung im Turm — bedroht; die alte Strafart ist im 16. Jahrhundert nicht mehr erwähnt.³⁾

Durch Ehebruch kam es zu Ehescheidungen und dabei im 16. Jahrhundert zu besonderen Bestrafungen; 1548 wurde durch den Superintendenten Bonus ein Brauer aus der Wahnstraße eine Zeitlang von seiner Frau von Tisch und Bett und Haus und Gut wegen Ehebruchs getrennt; bei Lebensstrafe wurde ihm verboten, seiner Frau oder ihrer Familie irgendwelche Gewalt anzutun; nach einer Ratsverordnung von 1581 sollte bei Scheidungen der schuldige Teil stets verbannt werden, — vermutlich zur Verhütung von Gewalttätigkeiten.⁴⁾

Beschuldigte einer den anderen lügenhaft beim Probst, daß er für seine Klagen später keinen Beweis erbringen konnte, so büßte er 10 Mark der Stadt; konnte er das nicht, so kam er wie der Bigamus in den Schuppestoel oder

¹⁾ I/43, II/8, III/95; LUB I/32 (Nachweise der schimpflichen Prozeßion nicht vorhanden; nach 3. Mose c. 20 v. 10 Todesstrafe für Ehebrecher).

²⁾ II/X, III/59. Hach S. 148.

³⁾ Vgl. d. Verordngn. im Memorienbuch d. Niedergerichts (Lüb. Staatsarchiv, Senatsakten — Gerichtsverfassg. 2, ebenda auch Lüb. Recht 4, 3); rev. Stadtr. IV, VI.

⁴⁾ Lüb. Staatsarchiv — Senatsakten — Lüb. Recht 88, 2; Memorienbuch d. Niedergerichts ad annum 1581.

auf den Kak, nach dem revidierten Stadtrecht ins Gefängnis und anschließend aus der Stadt.¹⁾

unberech- Wer fälschlich von einem Mädchen oder einer Frau
tigtes An- sprach, er hätte sie beschlafen und ihm sei die Ehe ver-
sprechen um sprochen, wurde streng bestraft; darin lag eine schwere
die Ehe Ehrenkränkung der Frau und eine Gefährdung der öffent-
lichen Ordnung, weil die Ehen im Mittelalter nicht öffent-
lich geschlossen wurden: von der 40-Mark-Buße sollte des-
halb zwei Drittel die Frau oder das Mädchen und ein Drittel
die Stadt erhalten. Auch Frauen und Mädchen, die von
einem Mann oder Jungen so sprachen, sollte es so ergehen.
Ein Revaler kam 1437 mit einem Weib wegen derartiger
Reden vor das geistliche Gericht; die Frau wollte seine
Behauptung, sie hätten sich gegenseitig die Ehe versprochen,
nicht eingestehen; der Mann unterlag dabei und wurde vom
Rat aufgefordert, der Frau und ihren Freunden (Verwandten)
soviel Genugtuung zu geben, als er ihr Unrecht getan hatte
(vermutlich nach privater Vereinbarung).²⁾

Schändung Der geschlechtliche Verkehr unverheirateter junger Leute
war nach lübischem Recht beschränkt; was in manchen
Gegenden ausschließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit ge-
hörte, wurde in Lübeck ins Stadtrecht aufgenommen: wenn
ein junger Mann mit einem ehrbaren Mädchen angetroffen
wurde, das mit Verwandten oder anderen Bürgern in Haus-
gemeinschaft lebte und mit diesen von einem Tisch aß und
zusammen zur Kirche ging, sollte er sie zur Ehe nehmen
oder ihr die Entehrung mit 40 Mark als Morgengabe wieder
gutmachen. Nach dem Uffenbachschen Rechtsbuch sollte
der Jüngling aber enthauptet werden, wenn das Mädchen
es klagen wollte.³⁾

Hurerei Liederliche und unzüchtige Weiber wurden in Lübeck
mit der Haarbuße gestraft: man schnitt ihnen in besonders

¹⁾ II/175, III/2, rev. Stadtr. I, IV, I.

²⁾ II/12, III/154, 5, rev. Stadtrecht I, IV, III; Rev. Chr. S. 40.

³⁾ II/176, III/73; His, Gesch. S. 142; 1470 zahlte in Lübeck ein
Klaus Werner für eine Entehrung 10 Mark „ze mede to den eren to
bringende“, LUB XI/564; ähnlich 2. Mose c. 22 v. 15/16 und 5. Mose
c. 22 v. 28. 29. Hach II/176 Anm. 12.

kenntlicher Weise die Haare ab und nagelte sie an den Kaak; dadurch wurden solche Weiber von ehrbaren Frauen allem Volk kenntlich gemacht; sie durften auch keine teuren Kleider und keinen Schmuck tragen und sich in einzelnen Straßen nicht sehen lassen; nach dem revidierten Stadtrecht sollten keine Huren in der Stadt geduldet werden. Doch ist diese Bestimmung, wie schon früher, nicht eingehalten.¹⁾

Eheschließungen zwischen Verwandten wird die Kirche Blutschande im mittelalterlichen Lübeck verhindert oder gerichtet haben. Erst 1581 erschien eine ausführliche weltliche Ordnung über erlaubte und unerlaubte Ehen. Wer sich nach dieser nicht richtete, sollte aus der Stadt gewiesen werden. Schändung der eigenen Tochter strafte man schon früher durch Verbrennung.²⁾

Von Notzucht steht in den alten lübischen Statuten nichts; Notzucht in Stralsund wurden im 14. Jahrhundert mehrmals Männer deswegen verfestet.³⁾ Später brachte man Notzucht mit Raub in Verbindung und richtete den Täter „eynem rauber gleich“ mit dem Schwert. Im revidierten Stadtrecht ist diese Strafe zuerst genannt; anschließend folgt eine Strafbestimmung für Entführer: diese sollten, wenn das Mädchen Entführung noch nicht 16 Jahre alt gewesen war, gleichfalls enthauptet werden; war es älter gewesen, so sollten beide straflos bleiben, wenn das Mädchen eingewilligt, nur ihre täglichen Kleider mitgenommen hatte und vom Entführer später zur Ehe genommen war; ihrer Erbschaft sollte sie aber in beiden Fällen verlustig sein und auch nicht in der Stadt geduldet werden.⁴⁾

¹⁾ Memorienb. d. Niedergerichts Fol. 25; (Lüb. Staatsarchiv Senatsakten — Gerichtsverfassg. 2); Dreyer, Lebensstrafen S. 107 ff. u. Einltg. z. Lüb. Verordngn. S. 578 (dort Aufzählung d. verbot. Straßen von 1478).

²⁾ Memorienbuch d. Niedergerichts Fol. 53, Strals. Gerichtsb. 1528.

³⁾ Strals. Verfestgsb. Nr. 559 („... privavit quandam Gheseken cum violencia et tradicionem sua virginali honore“), Nr. 239 (pro oppressione mulierem).

⁴⁾ Peinl. Gerichtsordnung Karls V. Art. 119; Rev. Stadtrecht IV, VII, I und II.

Schlußbemerkungen

Schließlich sind von einigen Verbrechen, die im Stadtrecht nicht genannt sind, andere kurze Nachrichten überliefert: nach einer Wismarer Bursprake von 1436 sollten Mägde und Knechte, die aus Fahrlässigkeit (*negligencia*) einen Brand hatten entstehen lassen, enthauptet werden. In Brandstiftung Stralsund wurden mehrfach Brandstifter verfestet; hatten sie heimlich zur Nachtzeit Feuer angelegt, so hießen sie mordberner, ihr Verbrechen *furtivum incendiarium*. Man legte sie friedlos *pro traditore et pro incendiario*, also als unehrliche Verräter und Brandstifter. Mit der Verurteilung als Verräter brachte man aber nur die besondere Schändlichkeit ihrer Handlung zum Ausdruck; bei der hohen Bewertung der Treue zum Volksgenossen hat man die heimliche und feige Tat in Deutschland stets besonders streng verurteilt. So wurden auch Diebe in Stralsund *pro fure et pro traditore* und einmal Straßenräuber als *effecti traditores veri* verfestet, als sie Pilger überfallen hatten; wegen des frommen Zwecks ihrer Reise sollten diese wie Kaufleute besonderen Frieden haben. Vor allem wurden politische Verbrecher wegen ihrer Untreue zur Stadtobrigkeit stets als Verräter friedlos gelegt.¹⁾

Auftreten als Apostel oder Kaiser Auch wenn jemand durch unehrliches Auftreten als hohe Persönlichkeit z. B. das Volk betrog, richtete man in Lübeck streng. 1402 gab sich ein *Frater Westelinus* — weiß gekleidet — für einen Apostel aus und wurde deshalb als schändlicher Betrüger und Bösewicht öffentlich verbrannt. 1287 erschien in Lübeck und anderen Städten ein Mann, der sich als Kaiser Friedrich II. ausgab und anfangs mit großen Ehren empfangen wurde, obwohl Friedrich II. seit langem tot war.²⁾

nicht vorgekommene Strafen Aus den verlorenen Gerichtsbüchern hinterließ schließlich Dreyer noch einige Bemerkungen: er hätte z. B. nirgends

¹⁾ Techen, Wismarer Bürgersprachen S. 325; Frensd., Einltg. S. LX, LXV und S. LIX ff.

²⁾ *Compendium Chronicae Lub.* (Kirchring u. Müller) 1402, Detmarchronik (Grautoff I/162) 1287.

Vermauern, Aushungernlassen, Steinigen, Ertränken, Schwämmen oder Duweln in Wasser als Strafen eingetragen gefunden; von 1371—1460 wären insgesamt 411 und von Statistisches 1461—1582 zusammen 252 Missetäter in Lübeck durch Schwert, Rad, Galgen, Feuer und lebendiges Begraben hingerichtet; ein großer Teil von ihnen wäre aber bei Aufständen und Räubereien massenweise zusammen gerichtet worden.¹⁾

Für Missetäter, die vom Leben zum Tode gerichtet werden sollten, ließ der Rat 1377 mit Zustimmung der Prediger- Seelsorge für mönche eine kleine Kapelle in der Burgkirche errichten; die „armen dort sollten sie ihre letzte Beichte ablegen. Man scheute Sünden“ sich, Verbrecher hinzurichten, die nicht bußfertig zu Gott flehten; gelegentlich setzte man sie deshalb nochmals in Haft und versuchte sie durch Geistliche zum Bekenntnis zu bringen. 1418 stiftete auch ein lübischer Bürger einen Altar für die Burgkirche, der immer geöffnet sein sollte, „wanne iumment van den armen luden vor dem richte to deme dode ys vorordelt und syne bicht spreket in deme huseken, dat darto gemaket ys, uppe dat alzodane arme lude myd ynnicheit dar denne yo moghen seen unde anbeden dat werde hilghe sacrament unde Gode bevelen ere zele, ere ze ghan to deme dode“. Das Abendmahl durfte ihnen aber nicht gereicht werden; außer Gebeten und der Monstranzzeigung sang man ihnen nur geistliche Lieder („O salutaris hostia“ und „Media in vita“ z. B.). Erst nach der Bugenhagenschen Kirchenordnung von 1531 sollte man ihnen „dath Sacramente einen dach edder twe thovorne nicht weiren, alse in velen orden geschut“, wenn der Missetäter sich ernsthaft bußfertig gezeigt hatte. In ein Richtschwert ritzte man im 16. Jahrhundert auch die Worte:

¹⁾ Lebensstrafen S. 53, 56, 62; Statistik auf S. 14. Kreuzigen wäre nur von den Slawen im benachbarten Wagrien überliefert (S. 97); Lübecks Recht war von slawischen und wendischen Rechtsgewohnheiten trotz der kolonialen Lage und der Berührung mit den fremden Rassen anscheinend sehr frei; viell. beruhte aber die schimpfliche Ehebruchstrafe auf solchen Einflüssen. Sodomiten wurden in Reval verbrannt (Rev. Chr. S. 58, 64 u. 70; vgl. II. Mose c. 22 v. 18).

„Wan Ich Aufheben Du Das Schwert So Geb Got Dem Sunder Das Ewige Leben.“¹⁾

keine Be-
gnadigung
durch
Jungfrau

Nach manchen Rechten, z. B. dem benachbarten Schweriner, konnte eine Jungfrau Strafbefreiung für einen Missetäter erwirken, indem sie ihm einen Kranz aufsetzte und ihn zum Manne erbat; vom lübischen Recht ist dies nicht bekannt; es war streng, und in Reval und Stralsund wurden deshalb zwei Mädchen mit ihren Bitten vom Rat abgewiesen; nach einem Stralsunder Chronisten „konde Lubesch recht dat nicht liden“.²⁾

Quellen- und Literaturverzeichnis

(einmalig benutzte Literatur ist nur im Text vermerkt)

1. Handschriftliche Überlieferungen

Lübeck, Staatsarchiv: einzelne Stücke aus den Senatsakten, Abteilung Lübisches Recht und Gerichtsverfassung; die Signaturen sind jeweils beim Text angegeben.

—, Stadtbibliothek: Stadtrechtshandschrift von 1582 (in Ms. Lub. 2^o 591). Liber de traditoribus et eorum bonis (betr. den Knochenhaueraufstand von 1384, Ms. Lub. 2^o 100).

Stralsund, Stadtarchiv: Gerichtsbuch der Altstadt von 1467/9, 1473, 1475, 1504/36 (Handschriftenverzeichnis VII b 1).

Elbing, Stadtarchiv: Lübisches Stadtrechtsbuch mit Anhang (im Vorwort als von 1237 stammend bezeichnet, geschrieben 1506), Signatur E 109.

2 Bände Ratsrezeßregister (16. Jhdt.) Sign. 4326/7. Stadtwillküren (in E 42 — 1541 — u. in 92 — 1631).

—, Stadtbücherei: Anhang zu einem Lübischen Stadtrechtsbuch von 1512, Signatur Q 8.

¹⁾ LUB IV/342; vgl. Kroschel, Altdanziger Strafvollzug, in der Festgabe zum 31. deutschen Juristentag, Danzig 1910. LUB VI/15. Bugenhagen: der Stadt Lübeck Christliche Ordeninge . . ., Lübeck Balhorn 1531 („Van Missededern tho besokende“); Hach, Folter- und Strafwerkzeuge S. 13ff.; Lübeck, St. Annen-Museum, Folterkammer Gegenstand Nr. 1144 (Richtschwert).

²⁾ Reval. Chr. S. 83 Fol. 296; Frensd., Einltg. S. LVIII; Stralsund. Chronik von Berckmann Bd. I/129.

2. Gedruckte Überlieferungen

v. Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechts, 2 Bände, Dorpat 1842/6.

Chronik des Franziskanerlesemeisters Detmar, nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus anderen Chroniken herausgegeben von Grautoff, Band 1, Hamburg 1829.

Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, mit einer Einleitung von Frensdorff (Hansische Geschichtsquellen Band I) Halle 1875.

Hach (Joh. Friedr.), Das alte Lübische Recht, Lübeck 1839.

Homeyer, Der Sachsenpiegel oder das Sächsische Landrecht, Berlin 1827.

Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche, Altona 1839.

v. Nottbeck, Die alte Chriminalchronik Revals, Reval 1884.

Pauli, ältere Straferkenntnisse aus dem nicht mehr vorhandenen Liber iudicii, in der Zeitschrift des Vereins für Lübische Geschichte und Altertumskunde Band I/392, 3.

Radbruch (Gustav), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, in Reclams Universalbibliothek Band 2990/2990 a.

Reincke, Die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadtrechts von 1497 im Hambg. Staatsarchiv, herausgegeben von der Gesellschaft der Bücherfreunde zu Hamburg, Hamburg 1917.

Der Kayserl. Freyen und des Heiligen Reichs-Stadt Lübeck Statuta und Stadt Recht. Auff's Newe vbersehen corriget und aus alter Sechsischer Sprach in Hochdeutsch gebracht. Lübeck 1586 (Balhorn).

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 1. Abteilung, herausgegeben vom Verein für Lübische Geschichte und Altertumskunde, Teil 1—11 (1139—1470), Lübeck 1843 bis 1905; mit einem Wort- und Sachregister von Friedrich Techen (1932).

3. Literatur

- Böttcher, Geschichte der Verbreitung des Lübisches Rechts, Dissertation Greifswald 1913.
- Cropp, Der Diebstahl nach dem älteren Recht der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen (in Hudtwalckers und Trummers criminalistischen Beiträgen Bd. II), Hamburg 1825.
- Dreyer, Einleitung zur Kenntniss der in Geist-, Bürgerlichen, Gerichts-, Handlungs-, Policey und Kammer Sachen von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgem. Verordnungen, Mandaten, Normalien, Decreten, wie auch der dahin einschlagenden Rechts Urkunden, Lübeck 1769.
- , Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesenen Lebens-, Leibes und Ehrenstrafen, Lübeck 1792.
- Fehr (Hans), Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin u. Leipzig 1925.
- , Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich, München u. Leipzig 1923 (Band I von „Kunst und Recht“).
- Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, Lübeck 1861.
- , Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen, Leipzig 1872.
- , Die Verfestung nach den Quellen des Lübisches Rechts (Einleitung zum Stralsunder Verfestungsbuch, Hansische Geschichtsqu. Band I), Halle 1875.
- , Die beide ältesten hansischen Rezesse, in den Hans. Geschichtsblättern 1871 S. 11 ff. und 1883 S. 155 ff.
- , Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältnis zu dem von Lübeck, Hans. Geschichtsbl. 1883 S. 90 ff.
- , Das Ausheischen nach lüb. Recht, Hans. Geschichtsbl. 1896 S. 161 ff.
- , Das Stadtrecht von Wisby, Hans. Geschichtsbl. 1916 S. 1 ff.
- Funk, Die lübischen Gerichte, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abteil., Bd. 26 S. 53 ff.

- Grimm (Jacob), Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen 1828.
- Hach (Theodor), Über ehemalige Folter- und Strafwerkzeuge im Museum und ihre ehemalige Anwendung, Lübeck 1903.
- v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Band I, Berlin 1925.
- His, Das mittelalterliche deutsche Strafrecht nach der fränk. Zeit, Band I, Leipzig 1920 (bespr. von Eberh. Schmidt, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abteil., 1920 S. 438 ff.
- , Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, im Handbuch der mittelalterl. und neueren Geschichte Abt. III, Band 5, München und Berlin 1928.
- John, Das Strafrecht in Norddeutschland z. Zt. der Rechtsbücher, Leipzig 1858.
- v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin und Leipzig 1927.
- Luppe, Beiträge zum Totschlagsrecht Lübecks im Mittelalter, Dissertation, Kiel 1896.
- v. Melle, Gründliche Nachricht von der Kaiserl. freyen und des H. R. Reichs Stadt Lübeck, Lübeck 1787.
- Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, Band I u. II, Lübeck 1847 und 1872.
- , Das Lübeckische Mangeld, in d. Zeitschr. f. lüb. Gesch., Band III S. 279 ff.
- , Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette in Lübeck, in derselb. Zeitschrift Band I S. 197 ff.
- Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Band I, Braunschweig 1879.

Die Arbeit wurde unter Förderung von Professor Eberhard Schmidt von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität verfaßt.

IV.

Die rechtliche Stellung der Deutschen Hanse in der Zeit ihres Niedergangs¹⁾

Von

Georg Fink

Das Wesen der Deutschen Hanse läßt sich kaum mit einem sprachlichen Kurzausdruck umreißen, der ihm einigermaßen gerecht wird. Je mehr die historische Forschung die Geschichte der Hanse erhellte, um so vorsichtiger ist man mit begrifflichen Formulierungen geworden. Nur als Lückenbüßer zieht sich die Bezeichnung „Bund“ durch die Literatur. In der „Geschichte des Hanseatischen Bundes“ von Sartorius wurde der Ausdruck verewigt, und er kehrt immer wieder — auch von Forschern gebraucht, die wie etwa Frensdorff sich ganz gewiß darüber im Klaren waren, daß er unzutreffend ist — einfach nur mangels eines brauchbaren kurzen Wortes. Ein Bund setzt immer einen Vertragsakt, einen formalen Bundesschluß voraus, der nach Kultur, Zeit und Gegenstand verschieden sein kann, sei es nun ein Opfer, eine Blutvermischung, ein Handschlag, ein Eid oder der Vollzug, die Besiegelung einer Urkunde. Mit aller Entschiedenheit hat es noch in jüngerer Zeit Wilhelm Bode in seiner Arbeit über die Tohopesaten ausgesprochen, „daß zu keiner Zeit der Hanse Bezeichnungen wie ‚Hansebund‘ oder ‚Bund der Hansestädte‘ irgendwelche Berechtigung haben.“²⁾ Indessen haben in der Hansezeit, als das Wesen der hansischen Gemeinschaft noch seine rechtliche Bedeutung hatte, die Städte selbst oft genug von ihrem „Bund“

¹⁾ Vortrag, gehalten auf der Jahresversammlung in Minden 1935.

²⁾ HGbl. 1926 S. 71.

gesprochen — auch da, wo sie nicht ein Sonderbündnis, sondern die Gesamthanse als solche meinten. Aber sie hatten wirklich noch die Überzeugung, daß ein Pakt am Ausgang ihrer Geschichte stehe. Im Jahre 1418 wurde Köln, bei dem man mit einiger Berechtigung die älteste Überlieferung vermutete, von Bremen gebeten, nach Schriften zu suchen „van der fundacien der Duytzschen hensze, wo die begriffen ind gemacht sin“. ¹⁾ Köln fand natürlich nichts. Wenn es indessen bei Verhandlungen geboten erschien, gab man kühnlich vor, über die „Gründung“ der Hanse Bescheid zu wissen, stellte sie als eine satzsam bekannte Tatsache hin.

So geschieht es auch in dem Schriftsatz, dessen Inhalt der Gegenstand dieser Ausführungen ist. Er findet sich in den Akten über den handelspolitischen Kampf der Hanse mit England. ²⁾ Es ist die lateinisch abgefaßte *Refutatio Compendii Hanseatici*, die amtliche Entgegnung der Hanse auf das 1589 auf englischer Seite erschienene *Compendium Hanseaticum*.

Die *Refutatio* läßt erkennen, daß ihr Verfasser das Material der englischen Privilegien der Hanse durchgearbeitet hat. Gleichwohl bleibt er in seiner Darstellung bei der Behauptung einer „Gründung“ der Hanse als feststehender Tatsache. In der Einleitung äußert er, noch einmal auf *conditio* und *status* der Deutschen Hanse tiefer einzugehen verlohne sich nicht. Es sei allgemein bekannt, daß die Hanse um 1200 am Ufer des Baltischen Meeres und in den übrigen Teilen Niederdeutschlands entstanden sei, und zwar „*foedere inter se certo conjunctam*“, nicht allein zum Schutze der Handelsfreiheit und der Privilegien in den vier Auslandsemporien (Kontoren), sondern auch um Reibungen unter den Städten durch Satzungen zu verhüten und durch gegenseitige Unterstützung sich gemeinsamer Feinde zu erwehren. Schon aus den ungenauen Angaben über Ort und Zeit der „Gründung“ hätte der Gegner ersehen können, daß dem Verfasser der Schrift davon nichts bekannt war. Die An-

¹⁾ Frensdorff in HGBl. 1893 S. 88; HR. I. 6 Nr. 601.

²⁾ StA. Lübeck, *Acta Anglicana* Vol. IV Fasz. IV.

gaben über die Zwecksetzung der Hanse legen politische, militärische Ziele neben den wirtschaftlichen schon in den ursprünglichen Plan des „Bundes“. Man muß im Auge behalten, daß es sich um Äußerungen einer Streitschrift handelt, deren Wirkung auf den Gegner berechnet war. Aber immerhin war die Refutatio eine amtliche Darstellung der Hanse, verfaßt von dem bestbefähigten Staatsmann einer führenden Hansestadt. Man hat die Refutatio in die Zeit zwischen den Bremer Verhandlungen von 1603 und der Gesandtschaft nach England im Jahre 1604 zu verweisen, und zwar noch in das Jahr 1603, wie aus einer Nennung im Text hervorgeht. Wir gehen nicht fehl, wenn wir mit Ludwig Beutin in dem Bremer Ratsherrn Heinrich Kreffting den Verfasser des Schriftsatzes erblicken.¹⁾ In jener Zeit war das hansische Syndikat nicht besetzt, die Lübecker Sekretäre besorgten die laufenden Geschäfte, für größere Aufgaben aber sprang des öfteren Kreffting ein. Er war auch mit einer derartigen Darstellung beauftragt worden, und die Refutatio trägt den Charakter seiner übrigen Werke.

Heinrich Kreffting²⁾ war 1562 in Bremen geboren. Er entstammte einer niederrheinischen Familie. Sein Großvater hatte vom Stift Münster her, Protestant geworden, über Ostfriesland den Weg nach Bremen gefunden. Er selber hatte dort auf dem Gymnasium Illustre das Studium der Rechte begonnen, es in Heidelberg fortgesetzt und war dort zum Doktor promoviert worden. Der Kurfürst von der Pfalz hatte ihn zu seinem Rat und Professor der Rechte in Heidelberg ernannt. Bald aber wurde Kreffting in den Dienst seiner Vaterstadt berufen. Ohne den Charakter eines Syndikus zu haben, übte er die Tätigkeit eines solchen aus, bis er 1591 zu Rate erwählt wurde. Ein Ruf des Königs von Dänemark, der ihn in seine deutsche Kanzlei zu ziehen suchte, und die Bemühungen der Hansestädte, ihn für das Amt ihres Syndikus zu gewinnen, legen von der Anerkennung seiner Tätigkeit als Verwaltungsjurist Zeugnis ab.

¹⁾ Beutin, Hanse und Reich, S. 75 Anm. 7.

²⁾ Bremensia 2. Teil, Nr. V: Cassel, Hist. Nachrichten von Heinrich Kreffting; auch ADB. XVII, S. 100.

Ein Rechtsgelehrter von einiger Bedeutung hat also die Refutatio abgefaßt. Ihre Formulierungen haben wir demnach als die eines humanistisch gebildeten, im Römischen Recht und in der juristischen Zeitliteratur bewanderten Mannes zu bewerten.

Im 8. Kapitel wendet sich die Refutatio gegen den Einwurf, die Hanse sei kein Corpus, das Anspruch auf den Genuß königlich englischer Privilegien erheben könne. Die Überschrift lautet: „An Hansa Teutonica habeat corporationem seu corpus ad acquirenda et percipienda privilegia habile atque sufficiens, item civitates certas, quae privilegiis solae et citra colorationem vel abusum perfruantur.“

Die Frage, ob die Hanse ein Corpus sei, wurde im 15. und 16. Jahrhundert des öfteren berührt. Was war damit gemeint? Darauf gibt uns eine jüngst erschienene Habilitationsschrift von Ludwig Schnorr von Carolsfeld Antwort, die als Vorarbeit zur Geschichte der juristischen Person gedacht ist.¹⁾ Der Verfasser untersucht sämtliche Corpus-Stellen der klassischen Rechtsbücher; er trägt ferner mit einem Bienenfleiß alle erreichbaren Stellen der nicht-juristischen Literatur des Altertums zusammen und findet die Ergebnisse, die er für die Bedeutung des Ausdrucks in den Rechtsbüchern gewonnen hat, darin bestätigt. Danach bezeichnet das Wort „Corpus“ als Inhaltsbegriff jede einigermaßen feste, wenn auch nur soziologisch organisierte Menschengruppe, abgesehen vom Staat und vom Gemeindeverband; als Formbegriff: die Form einer soziologischen Organisation, auch des Staates und der öffentlichen Körperschaften; endlich gilt der Begriff („technisch eng“) auch von bestimmten Verbänden wie Handwerkerkörperschaften. Was aber jeglichem Gebrauch des Wortes Corpus zugrunde zu liegen scheint, ist die philosophische Begriffsetzung, insbesondere der Stoa. Danach ist das Corpus eine Einheit, die nicht der Summe ihrer Teile gleichzusetzen ist, vielmehr

¹⁾ Ludwig Schnorr von Carolsfeld, Geschichte der juristischen Person. 1. Bd.: Universitas, Corpus, Collegium im klassischen Römischen Recht. München 1933.

als Ganzes sich von dieser Summe ihrer Teile unterscheidet, also organisches Eigenleben hat. Den Alten war nach Schnorr von Carolsfeld eine Abstraktion, wie wir sie in dem Begriff der juristischen Person durchführen, noch fremd, aber die Idee mag ihnen, noch unentwickelt, vorgeschwebt haben. Jedenfalls ist die Genossenschaft des deutschen Rechts von der des klassischen Römischen Rechts nicht wesentlich verschieden gewesen, und ihr Ausgangspunkt war die Gemeinde.

Daß die Vertreter der Hanse, wenn sie ihre Gemeinschaft ein „Corpus“ nannten, zum wenigsten in jenem philosophischen Sinn die selbständige Gemeinschaft mit Eigenleben meinten, geht schon ohne weiteres aus dem Ausdruck, dem Vergleich mit dem menschlichen Körper hervor. Es stimmt damit auch überein, wenn man gelegentlich von den Gliedern der Hanse sprach und Lübeck als das „Haupt“ der Hanse oder als „caput et principium omnium“ bezeichnete, also wiederum als Haupt und gewissermaßen als denkenden Verstand (logos). Aber die Frage nach der Art der Einung der Städte wird gewöhnlich „nicht um eines theoretischen Zweckes willen aufgeworfen, sondern zu dem praktischen, die Verantwortlichkeit, die Haftung für Rechtsverletzungen, die von einem einzelnen Gliede der Hanse oder seinen Angehörigen verübt sind, festzustellen.“¹⁾ Und vollends hier in unserem Schriftsatz, einer juristischen Streitschrift, steht der rechtliche Sinn außer Frage. Die Refutatio präzisiert den farblosen Ausdruck „corporatio“ in der genannten Kapitelüberschrift unmittelbar mit dem Wortlaut „corpus ad acquirenda et percipienda privilegia habile atque sufficiens“. Und damit kann nichts anderes gemeint sein als die rechtsfähige Körperschaft. Hören wir, wie sie die Rechtsfähigkeit zu erweisen sucht!

Von den unzweifelhaft echten englischen Privilegien der Hanse geht der Verfasser aus. Diese Privilegien gehörten den verbündeten Hansestädten, wenn es auch Handel treibende Privatleute seien, die in London den Stalhof be-

¹⁾ Frensdorff in HGbl. 1893 S. 91.

wohnten. Körperschaftlichen Charakter habe die Hanse, diese Gemeinschaft hervorragender Städte, die vom Lübecker Rat zusammenberufen ihre Beratungen abhielten, an alle möglichen Fürsten und Staaten Gesandte schickten und sonstwie ihre Belange verträten. Seit vier Jahrhunderten hätten die Könige Englands sie privilegiert, mit ihnen durch Gesandtschaften verhandelt, Kriege mit ihnen geführt und mit allen Autoritäten des Königreichs Verträge mit ihnen geschlossen. Nach allem dem sei es sinnlos — *cogitatu absurdissimum* — es jetzt leugnen zu wollen, daß die Hanse ein *corpus ad acquirenda privilegia habile* sei.

In den Sätzen dieser Darlegung liegt zweifellos das Durchschlagendste im ganzen Abschnitt: die Folgerung der Rechtsfähigkeit der hansischen Gemeinschaft aus dem unvordenklichen Besitzstand ihrer Privilegien. Von vier Jahrhunderten englischer Privilegien spricht der Verfasser. Die Zahl ist in der Handschrift abgeändert; ursprünglich hatte es „drei Jahrhunderte“ geheißen. Der Verfasser wußte, daß so lange in den Freibriefen noch nicht von „der deutschen Hanse“ die Rede war. Die frühesten Urkunden waren bekanntlich für die *mercatores de terra domini imperatoris* oder für die *mercatores Theutonici* ausgestellt, die man später erst genauer kennzeichnete als *mercatores regni Allemannie, illi videlicet, qui habent domum in civitate nostra Londinensi, que gildehall Theutonicorum vulgariter nuncupatur*. Von den *mercatores de hansa Alemanie* ist englischerseits 1282 zum erstenmal die Rede. Die Feststellung, daß seit 1358 erst die Städte als „Städte von der deutschen Hanse“ auftreten, blieb der Forschung unserer Tage vorbehalten.¹⁾ Der Verfasser der *Refutatio* gibt der Rechtsüberzeugung Ausdruck, daß alle Freiheiten der Stalhofkaufleute als solche der Hanse als *corpus* zu gelten haben, und hält sich danach für berechtigt, von 400 Jahren englischer Privilegien der Hanse zu sprechen. Den *Corpus*-Charakter dieser seit so vielen Jahrhunderten in England bevorrechteten Gemeinschaft belegt er mit den verfassungs-

¹⁾ Vgl. Stein in HGbl. 1913 S. 234.

mäßigen Zügen der Organisation, den Hansetagen und dem Bestehen eines Vororts als Spitze. Dann geht er zu den damals Mode werdenden völkerrechtlichen Theorien über: Die Hanse hat Gesandtschaften geschickt, sie hat Kriege geführt, sie hat Verträge geschlossen.

Daß die Refutatio hier augenscheinlich einen völkerrechtlichen Beweis führen will, gibt den auf den ersten Blick richtig erscheinenden Behauptungen das Bedenkliche.

Hat — im eigentlichen Sinne — „die Hanse“ Kriege geführt? Diese Frage ist schon zu verneinen. Wir müssen mit Wilhelm Bode¹⁾ unterscheiden zwischen der Gemeinschaft der Städte als Wirtschaftsorganisation und gewissen Bündnissen einzelner Kreise von Städten, deren Ziele durch Kriegshandlungen erreicht wurden und der Gesamthanse zugute kamen. Betrachten wir nur die großen Friedensschlüsse, die in der hansischen Geschichte hervorragen! Den Frieden von Stralsund schließt Dänemark mit dem Kreis der beteiligten Städte, der infolge der Kölner Konföderation besonders groß war. Im Frieden von Wordingborg treten die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar nur im eigenen Namen auf; nur bei der Nennung der Kopenhagener Vereinbarung von 1423 betrifft ein Vertragspunkt „etliche anderen Städte, die das mitberührt“. Besonders lehrreich für die Corpus-Frage sind die Vorgänge des Friedens von Utrecht. Nach dem schneidigen Kapererfolg des Paul Beneke machte Karl der Kühne die Hanse für den Schaden verantwortlich, da sie „ein Corpus“ sei. Demgegenüber machten die Städte geltend, sie seien nur „ein corpus in ernen privilegien“, der Krieg gegen England sei kein Krieg der Hanse gewesen, sondern ein Unternehmen etlicher Städte. Danzig freilich wußte den Schwesterstädten entgegenzuhalten, „Szo sulk caravel nicht uthgeredet were, men szo lichtlik to vrede mit der cronen van Engellant nicht sulde syn gekamen.“²⁾ Also: das Risiko trug die

¹⁾ HGBl. 1926 S. 71.

²⁾ Frensdorff in HGBl. 1893 S. 99.

einzelne Stadt, aber den Erfolg genoß die Hanse. Auf Grund der kriegerischen Leistungen einzelner Städte kam 1474 der Vertrag zustande, den wir den Frieden von Utrecht nennen. Er war ein Vertrag der Hanse, der die Summe aus allen möglichen Vorgängen zog, aber nicht aus einem Krieg der Hanse als solcher. Genannt werden die Bevollmächtigten von hansischer Seite „*communium civitatum et oppidorum Hanse Teutonice oratores, procuratores et nuncii*“. Also daß hier ein formeller Vertrag der Hanse vorliegt und die Unterhändler Gesandtencharakter hatten, ist nicht zu leugnen. Merkwürdigerweise weist die *Refutatio* in dem selben Abschnitt, wo sie noch auf den Frieden von Utrecht eingeht, nicht darauf hin, daß dies gerade in Verhandlungen mit England der Fall gewesen war.

Im übrigen gehen diese Ausführungen der *Refutatio* längst über den Nachweis hinaus, daß die Hanse ein *corpus ad acquirenda et percipienda privilegia habile* sei, und suchen eigentlich schon zu beweisen, sie sei ein *corpus politicum*, was die Hanse selbst früher geleugnet hatte. Und im folgenden verliert sich der Schriftsatz erst recht noch weiter auf dem schwanken Boden zeitgenössischer Staatsrechtstheorien.

Es werde, so heißt es, die Bündnisfähigkeit der Hanse angezweifelt, weil angeblich nur eine einzige der Städte — Lübeck — eine freie Stadt sei. Hier sei aber der sonst offenbar recht gelehrte Autor jener Schrift arg auf dem Holzwege. Freilich stehe das Recht, Bündnisse zu schließen, nicht jedem Beliebigen zu; ein Fürst habe es, ein Volk, eine freie Stadt. Aber so unbedingte Freiheit sei nicht die Voraussetzung, als ob überhaupt kein Oberer anerkannt werden dürfe, sondern nur das Recht der Kriegführung und ein *merum et mixtum imperium*. Der Autor des *Compendiums* spreche deshalb auch den Ständen des Reiches, den Herzögen, Grafen und freien Städten, keineswegs das Bündnisrecht ab. Denn die Fürsten des Reiches, die Grafen und freien Herren hätten in ihrem Gebiet die gleiche Gewalt gegenüber ihren Untertanen, wie der Kaiser im Reich. Und ebenso hätten die freien Städte in ihren Territorien alle

Rechte wie die Fürsten. Wenn aber der Autor unter allen Hansestädten nur Lübeck als freie Stadt anerkenne, so vergesse er, daß auch Köln und Dortmund Sitz und Stimme in den Komitien des Reiches hätten. Die übrigen Hansestädte freilich genossen eine so unumschränkte Freiheit nicht wie diese drei; sie hätten Fürsten über sich. Aber die meisten von ihnen seien keineswegs völlig den unterworfenen Städten zuzurechnen. Nur in gewisser Hinsicht seien sie ihren Fürsten untertan, im übrigen aber verteidigten sie Freiheit und Stellung nicht weniger als die freien Städte. (Hier wird Joh. Bodinus, *De republica*, zitiert, wo unter verschiedenen Graden städtischer Freiheit unterschieden wird.) Wirklich untertan sei nur, wer tatsächlich „*nihil publici*“ habe, nicht aber, wer unter einem Fürsten stehend nur nicht im Vollbesitz der Hoheit sei (*non omnis potestatis*). Es gäbe den Zustand des Untertanenseins in einer Hinsicht und des Nichtuntertanenseins im übrigen. Ein Volk oder eine Stadt könne sich eine solche Freiheitszone durch ausdrücklichen Vertrag, aber auch durch unvordenkliches Herkommen bewahrt haben. Und die Hanse habe ohne Zweifel seit unvordenklicher Zeit jede Stadt ausgeschlossen, die die Freiheit eingebüßt habe, ohne einen Fürsten um Erlaubnis zu fragen mit den übrigen in hansischen Angelegenheiten zu beschließen und die Beschlüsse auszuführen.

Weiter: Für die Untertanenstellung mancher Städte führe man ins Feld, sie werden nicht zu den Komitien des Reiches einberufen und entrichteten ihre Steuern nicht dem Reiche, sondern ihren Fürsten. Gerade dieser Punkt aber spreche für die Reichsfreiheit der meisten. Denn die Mehrzahl der Hansestädte in Niedersachsen habe noch vor wenigen Jahren nur an das Reich kontribuiert. Aus den Reichsabschieden der Jahre 1542, 1548, 1557, 1576, 1582 usw. sei zu belegen, daß der Kaiser genau wie an den freien Adel des Reichs auch an die Komitien der Hansestädte Gesandte geschickt und Reichshilfen bei ihnen angefordert habe. Dem hätten sich zwar die niedersächsischen Fürsten widersetzt und auf die Besteuerung selber Anspruch erhoben; doch habe Kaiser

Ferdinand, wie nachher seine und der Kurfürsten Gesandten, darauf bestanden, daß von den Rechten von Kaiser und Reich nichts nachzulassen sei. —

Die Refutatio hat sich hier in eine Sackgasse begeben. Wenn die Hanse durch ihre wirtschaftliche Machtstellung einst auch ein Faktor von politischer Bedeutung geworden war, lehnte sie es damals doch mit Recht ab, als ein *corpus politicum* angesprochen zu werden. Um 1600 besaß sie diese politische Geltung nicht mehr. Sie hätte die irreführende Folgerung Englands nun erst recht von sich weisen können und daran festhalten, daß sie auch ohne politischen Charakter eine rechtsfähige Körperschaft sei. Anstatt dessen läßt sie sich auf einen Nachweis ein, aus bündnisfähigen Gliedern zu bestehen. Die Beweiskraft der angeführten Reichsabschiede schwindet merklich zusammen, wenn wir uns zwei Einzelheiten vergegenwärtigen: Einmal war gerade 1548 den Landesherrschaften die Besteuerung sämtlicher Landstände, auch der exemten, eingeräumt worden.¹⁾ Sodann hatte im selben Jahr der Reichstag zu Augsburg den Erzbischof von Mainz beauftragt, die unklaren Verhältnisse der Hansestädte zu klären, weil aus den Reihen der Fürsten gegen ihre unmittelbare Besteuerung durch das Reich Einspruch erhoben worden war. Es scheint zwar nicht zu einer befriedigenden Lösung durch Mainz gekommen zu sein; wenn aber in der Folge das Reich mit den Hansestädten unmittelbar wegen Reichshilfen verhandelte, so wurden durch eine Klausel allenfallsige Rechte der Fürsten an den Städten ausdrücklich vorbehalten.²⁾ Die Zeiten waren längst vorbei, da der Kaiser sich der Städte gegen die aufstrebende Fürstenmacht bediente. Als Landesherr seiner Hausmacht stellte er sich auf die Seite seiner fürstlichen Standesgenossen, die ihm die Landeshoheit abrangen, und half ihnen gegen die Stände, deren Unterwerfung die Voraussetzung völliger Landeshoheit war. Als Städte, die im Vollbesitz der Reichsfreiheit waren,

¹⁾ F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte (1. Aufl.) S. 81.

²⁾ Frensdorff in ZSRG. GA. XX. S. 136.

weiß unser Schriftsatz außer Lübeck nur Köln und Dortmund zu nennen. Mühlhausen und Nordhausen gehörten der Hanse längst nicht mehr an. Goslar trat ihr erst 1619 wieder bei. Hamburg und Bremen waren die einzigen, die später noch die Freiheit erlangten, als die anderen sie inzwischen eingebüßt hatten. So versucht es die Refutatio mit einer „teilweisen“ Unabhängigkeit. Hier hätte sie vielleicht Erfurt, Münster, Magdeburg, Braunschweig nennen können.¹⁾ Was hätten aber so wenige bedeutet in einem Kreis von beiläufig 60 Städten? Mit einigen Städten zweifelhafter Bündnisfähigkeit war die völkerrechtliche Geltung der gesamten Hanse nicht nachzuweisen. — Gegenüber den Ansprüchen der Territorialfürsten hatte sich die Mehrzahl der Städte niemals so ablehnend verhalten, wie es nach dem Wortlaut der Refutatio scheinen könnte. Die Städte mußten schon sehr stichhaltige Gründe haben, wenn sie Forderungen ihrer Fürsten nicht nachkamen. Sonderrechte, die sie genossen, waren ihnen meist von eben diesen Territorialherren verliehen oder von ihnen erkauft worden.²⁾ Für die Aufrechterhaltung der aristokratischen Verfassung ihrer Städte setzten sich die Fürsten selbst ein, weil sie darin eine Gewähr der Zuverlässigkeit und Ordnung sahen. Die Hanse nahm auf fürstliche Ansprüche an die einzelne Landstadt weitgehend Rücksicht. Herrendienst galt auf den Hanse tagen als Entschuldigung. Je mehr sich das Verhältnis zu den Fürsten zuspitzte, desto sorgfältiger vermieden es auch die Städte, die Fürsten herauszufordern. Zerwürfnisse stehen vereinzelt da. Die Konföderationsnoteln, mit denen sich die Hanse noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Art Verfassung zu geben versuchte, beginnen mit einer Gehorsamserklärung gegen Kaiser und Landesfürsten!³⁾ Als 1599 der Streit Braunschweigs mit seinem Herzog ausbrach, wurde von Bremen eine politische Verbindung der Hansestädte „zur Beschützung der hergebrachten Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten gegen fürstliche

¹⁾ Frensdorff in Preuß. Jahrb. 34 S. 218f.

²⁾ O. Westphal, Verhältnisse der wendischen Städte, S. 31 ff.

³⁾ Simson in HGbl. 1907 S. 399 ff.

Gewalt“ vorgeschlagen, aber sie kam nicht zustande.¹⁾ Schon der Vorschlag beweist, daß die Hanse an sich keine politische Körperschaft war.

Die ganze unglückselige Beweisführung der Refutatio bricht in sich zusammen. Tragisch mutet es an, daß die Hanse dem Gegner auf jenen Boden folgte, auf dem die Städte unterlegen waren. Aber den Weg auf das angeschnittene Gebiet einfach abzulehnen, hätte dem juristischen Empfinden des 17. Jahrhunderts widersprochen. Auch damals mußte man an dem teilhaben, was der Zeitgeist hochstellte. In Fragen hansestädtischer Verfassung, die Kreffting als Rechtswalter der Hanse genauer kennen mußte als ein ausländischer Gelehrter, stützt er sich auf die Autorität des Franzosen Jean Bodin — der in dem angezogenen Abschnitt als „teilweise freie“ Stadt in Niederdeutschland übrigens auch nur Braunschweig zu nennen weiß —, Jean Bodin, der mit seiner Theorie der Souveränität jene Entwicklung krönte, die den Städten nachteilig war. Während die auswärtigen Staaten in geschwelltem Machtgefühl die alten Freibriefe der Hanse zerrissen, erleichterte die geschwächte Wirtschaftskraft der Städte das Streben der deutschen Territorialfürsten, sie vollends unter ihre Hoheit zu beugen. Wenn in Anbetracht der besonderen Verhältnisse im Reich die europäischen Fürsten den deutschen Landesfürsten noch eben die Souveränität zubilligten — Souveränität bedeutet eigentlich die höchste, aller äußeren Rechtsschranken entbundene Gewalt! —, so blieb der Versuch, solche für die Mehrzahl der Hansestädte zu beanspruchen, ein eitles Unterfangen. —

Die Refutatio geht in unserem Abschnitt, wie es die Überschrift ankündigt, schließlich noch darauf ein, daß die Mitgliedschaft der Hanse sich auf einen bestimmten Kreis von Städten beschränke und ein Betrug in dieser Hinsicht nicht möglich sei.

Wenn — so führt der Text aus — das einschlägige Dekret Eduards VI. einwende, die Zugehörigkeit zur Hanse stehe

¹⁾ Simson a. a. O. S. 419.

so wenig fest, daß die Hansischen zum Schaden des Königreiches den Genuß der Privilegien nach Belieben ausdehnen könnten, so sei das eine unbewiesene Behauptung. Die Privilegien hätten es der Hanse stets überlassen, welche Städte sie in ihre Gemeinschaft aufnehmen wolle. Nach Eduards Tode sei aber der Königin Maria bündig bewiesen worden, daß seit hundert Jahren überhaupt keine Stadt mehr in die Hanse aufgenommen worden sei. Im Gegenteil: es habe manche Stadt, die durch fürstlichen Druck ihre Freiheit verloren habe oder wirtschaftlich niedergegangen sei, sich von der Hanse zurückgezogen. Hierauf wird noch auf den Fall Kölns eingegangen und daran die Bemerkung geknüpft, es finde sich im Utrechter Frieden klar vereinbart, daß jede Stadt oder Person, die von der Hanse ausgeschlossen worden sei, auch in England vom Genuß der Privilegien ausgeschlossen zu gelten habe und der König ihr keine entsprechenden Privilegien erteilen dürfe, bis die Wiederaufnahme seitens der Hanse dem Königreich bekanntgegeben sei.

Der Wunsch des Auslandes, insbesondere Englands, ein Verzeichnis der Namen aller Hansestädte zu erhalten, war damals keineswegs neu. Schon im 14. und 15. Jahrhundert war England verschiedentlich darauf zurückgekommen, aber stets war die Hanse ausgewichen, und schließlich hatte auch England nicht nachdrücklich auf seinem Wunsche bestanden. Walther Stein hat uns über diese Verhältnisse im einzelnen unterrichtet. Als Merkmal der Zugehörigkeit der einzelnen Stadt zur Hanse gibt Stein¹⁾ — übereinstimmend mit Dietrich Schäfer und Daenell — den Mitgenuß der Privilegien im Ausland an. Die Ausübung bewies also die Berechtigung. Es lag an der Beteiligung der Städte am Auslandhandel, ob man sich auf den Hansetagen für oder gegen ihre fernere Einladung zu den Hansetagen entschied. Ganz klar waren sich aber die führenden Städte über die Zugehörigkeit einzelner nie. Dagegen ist es sicher, daß das Ausland nicht zu fürchten brauchte, die Hanse

¹⁾ Stein in HGbl. 1913 S. 260.

werde die Ausdehnung ihrer Rechte auf Unbeteiligte dulden oder gar begünstigen. Denn es handelte sich um Kaufleute, die sich nicht freiwillig unnötige Konkurrenz schaffen. Schlimmstenfalls drückte man ein Auge zu, wenn Kaufmannsdiener, die — nicht in der Hanse geboren — mit dem Kapital ihrer Herren arbeiteten und so in den Genuß hansischer Rechte gelangten.¹⁾

Die Wandelbarkeit des Kreises der Städte bei unverändertem Fortbestehen des Ganzen paßt wieder durchaus zum Corpus-Charakter der Hanse. In unserem Fall hat die Hanse kein Verzeichnis der Städte auf den Tisch gelegt. Als in jenen Jahren Dänemark bestimmte Erklärungen über die Zugehörigkeit der einzelnen Städte forderte²⁾, hatte man wenigstens eine notdürftige Unterlage. Je mehr das Dynamische der Organisation nachließ, desto stärker griff das Bestreben Platz, es durch formale Bindung zu ersetzen. So war es 1557 zu jener Konföderation gekommen, die mit ihrer Konföderationsnotel eine Art Verfassung der Gesamthanse schuf und ihr nicht unangefochtenes Dasein fristete, bis sie durch spätere Noteln erneut und ergänzt wurde. Dabei wurden denn auch die Namen der Beteiligten zusammengestellt, und das Verzeichnis der ersten Konföderation hat längere Zeit Gültigkeit gehabt. Aber das Hinausschieben der Erneuerung der ersten Konföderation und die Zurückhaltung mancher Städte im Unterzeichnen entsprang doch wohl dem Gefühl, daß das Ganze dem Wesen der Gemeinschaft nicht entspreche. Frensdorff³⁾ stellt einmal fest, die Hanse sei vor dem Schicksal bewahrt geblieben, daß die Formen der Verfassung an Schärfe und Bestimmtheit zunehmen, während der Inhalt leerer wird, ihre Formen seien vielmehr immer geschmeidig geblieben. Dieses Urteil läßt sich wohl trotz den Konföderationsnoteln auch noch für die späte Zeit aufrechterhalten, da auch diese Noteln sich den Lebensformen angepaßt und nicht einmal einschneidende Bedeutung gewonnen haben. —

¹⁾ Stein in HGbl. 1913 S. 294.

²⁾ Simson in HGbl. 1907 S. 402.

³⁾ HGbl. 1893 S. 86.

Wir dürfen abschließend dabei bleiben: Die Hanse war ein rechtsfähiges Corpus, „ein Corpus in ernen privilegien“, wie sie es früher einmal treffend ausgedrückt hatte, — aber ein corpus politicum, das gemeinsam Kriege geführt und für die Handlungen der einzelnen Städte solidarisch gehaftet hätte, war sie nicht.

Und doch — gerade in den Jahren der Refutatio bahnte sich noch eine Entwicklung an, die ihr vor der Welt die Stellung eines corpus politicum verlieh! Während die hansische Gemeinschaft mehr und mehr auseinanderstrebte und schließlich nur noch wenige Städte sich dazu rechneten, immer aber noch als Hanse auftraten, wurde ihr von vielen Staatswesen — wie das die Übung bewies — das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zugebilligt, das völkerrechtliche Anerkennung zur Voraussetzung hat. Die Haltung der Hanse im Außenhandel war eben allezeit aufs engste mit der Politik verflochten gewesen, und es ist ein Beweis für die hohe Achtung, die die Welt damals noch den großen Erfolgen der Hanse zollte, daß sie durch Gesandtschaften und Konsulate in diplomatische Beziehungen zu ihr trat. Ganz folgerichtig machte sich aber auch dabei die Zeitentwicklung geltend: Bald schieden geräuschlos die Städte aus, die auf völkerrechtliche Selbständigkeit keinen Anspruch hatten, und es blieben nur die drei übrig, die entweder von altersher reichsfrei gewesen oder es später geworden waren: Lübeck, Hamburg und Bremen. Auch in ihrem Zusammengehen und Auseinanderstreben bei der Gestaltung der diplomatischen Vertretungen zeigte sich der alte zwanglose Zug der Hanse. Bald traten sie an einem Platz in selbstverständlicher Geschlossenheit auf, bald entwickelte sich aus der Gesandtschaft der einen Stadt eine „hanseatische“, bald waren die drei Einzelgesandtschaften nur in einer Hand vereinigt, mitunter nicht einmal das. Aber nach außen hin überwog doch der Eindruck „hanseatischer“ Geschlossenheit. Und die letzten Überbleibsel der alten Hanse leisteten in der Zeit zwischen dem alten und dem neuen Reich durch die „hanseatischen“ Gesandtschaften und Konsulate, wie durch ihre überseeischen

Handelsverträge dem Deutschtum noch einmal den unschätzbaren Dienst, die deutschen Außenhandelsbelange zu schützen und zu vertreten, bis sie ihre Aufgabe in die Hände des geeinten Deutschen Reiches legen konnten.

Gerade in unseren Tagen, da die bevorstehende Reichsreform so manches historisch bedeutsam Gewesene umformt, darf daran noch einmal erinnert werden. Bis in die jüngsten Tage hat sich die Hanse als eine Idee bestätigt, die fortbesteht, so lange sich irgend Einheiten dazu bekennen.¹⁾

¹⁾ Dem Sinne nach ausgeführt bei Bode in HGBl. 1926 S. 71.

V.

Die Gründung der Stadt Danzig

Von

Hans Frederichs

Die Anfänge der Städte im ostdeutschen Kolonisationsgebiet geben der Forschung noch manches ungelöste Problem auf. Besonders die großen, bei den slawischen Landesburgen entstandenen deutschen Städte, wie Rostock¹⁾, Breslau²⁾, Stettin³⁾ und Danzig, locken zu stets neuer und immer eindringenderer Untersuchung. So ist auch die Entstehung der uns Deutschen ganz besonders am Herzen liegenden Stadt Danzig in den letzten Jahren mehrfach behandelt worden, ohne daß bisher eine befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

Die ältere Forschung bis zum Beginn des Weltkrieges ist noch nicht tief in die Probleme eingedrungen. P. Simson setzte in seiner Danziger Stadtgeschichte die Gründung der Stadt nicht lange nach 1236, jedenfalls eine Zeitlang vor 1263 an, wo bereits ein alter Schultheiß von Danzig erwähnt wird.⁴⁾ Zu einem andern Ergebnis kam fast zur selben Zeit auf polnischer Seite St. Kujot, der in seiner Geschichte Westpreußens die Anfänge der Stadt Danzig mit eigenartiger, allerdings wenig überzeugender Beweisführung in die Zeit vor 1259 verlegte.⁵⁾

¹⁾ L. Krause, Zur Rostocker Topographie (Beiträge zur Gesch. Rostocks 13, Rostock 1924, S. 12—77).

²⁾ Beiträge z. Gesch. der Stadt Breslau Heft 1, Breslau 1935, mit Aufsätzen von E. Maetschke, R. Stein, Th. Goerlitz, O. Schwarzer.

³⁾ H. Lemcke u. C. Fredrich, Die älteren Stettiner Straßennamen im Rahmen der älteren Stadtentwicklung, 2. Aufl., Stettin 1926.

⁴⁾ P. Simson, Gesch. der Stadt Danzig Bd. 1, Danzig 1913, S. 24.

⁵⁾ St. Kujot, *Dzieje Prus królewskich* (Geschichte des königl. Preußen) in den *Roczniki tow. nauk. w Toruniu* 22, Thorn 1915, S. 860f.

Es ist das Verdienst E. Keyzers, die Frühgeschichte Danzigs erneut in den Mittelpunkt wissenschaftlicher Erörterungen gestellt zu haben.¹⁾ Er glaubt den Beweis erbringen zu können, daß Herzog Swantopolk bereits um das Jahr 1224 die Stadt mit deutschem Recht bewidmet hat.²⁾

Aber seine Untersuchungen sind nicht ohne Kritik geblieben. Neben anderen³⁾ hat vor allem R. Koebner das Wort ergriffen und in einer umfangreichen Arbeit den Ausführungen Keyzers den Boden entzogen.⁴⁾ Er begründet statt dessen eine neue Auffassung von der Entstehung Danzigs, nach der die Stadtrechtsverleihung erst in die Jahre 1257 bis 1263 fallen soll.⁵⁾

Gegen Koebners Darlegungen hat sich bisher kein Wider-

Konrad von Danzig, der im J. 1259 in Lübeck als Bürger eingeschrieben wurde, sei der erste sicher bezeugte Danziger Bürger; Danzig habe also schon Stadtrecht besessen und sei schon so mit Bürgern versehen gewesen, daß es sogar Bürger an andere Städte abgeben konnte.

¹⁾ Neben seinen zahlreichen Einzeluntersuchungen vgl. zusammenfassend und in manchen Punkten von seinen früheren Ansichten abweichend: Die Entstehung von Danzig, Danzig 1924.

²⁾ A. a. O. S. 58 u. 134.

³⁾ Zustimmend W. Geisler in Petermanns Mitteilungen 1925 S. 124 ff. und F. Techen in dieser Zeitschr. 50, Weimar 1925, S. 273—75. Vgl. im Übrigen die kritischen Stellungnahmen von E. Carstenn im Elbinger Jb., Heft 4, Elbing 1924, S. 171—183 (dagegen E. Keyser, Rechtstadt u. Altstadt Danzig, ebenda Heft 5/6, 1927, S. 167—184 und R. Häpke in dieser Zeitschr. 50, S. 307); G. Kisch, in der Zeitschr. der Sav.-Stift., Germ. Abt. 59, 1926, S. 518 ff.; O. Kloeppe, Danzig (Sammlung Deutscher Städtebau) 1924 S. 18; O. Lönig, Untersuchungen zum ältesten Recht von Danzig, in der Ztschr. der Sav.-Stift., Germ. Abt. 59, 1926, S. 206 ff.; B. Schmid in den Altpreuß. Forsch. 1926 Heft 1 S. 150 ff.; A. Semrau in den Mitteilungen des Copernicus-Ver. zu Thorn, Heft 32, 1924, S. 78 ff. und W. Stephan, Wann erhielt Danzig deutsches Stadtrecht? in den Mitteilungen des Westpr. Gesch.-Ver. 25, 1926, S. 61—71 (dagegen E. Keyser in derselben Zeitschr. 26, 1927, S. 1—12).

⁴⁾ R. Koebner, Urkundenstudien zur Gesch. Danzigs u. Olivas von 1178—1342, in der Zeitschr. des Westpr. Gesch.-Ver. 71, Danzig 1934, S. 5—85.

⁵⁾ A. a. O. S. 63 ff.

spruch erhoben.¹⁾ Überprüft man aber seine scheinbar so scharfsinnigen Beweisführungen, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß seine Untersuchungen trotz verdienstvoller Klärung im Einzelnen in allem Wesentlichen nur größere Verwirrung in die Probleme gebracht haben.

I. Die Quellenlage

Die Probleme, die sich an die Gründung der Stadt Danzig knüpfen, sind um so verwickelter, als die Quellenlage außerordentlich ungünstig ist. Von den überlieferten Urkunden stammt die älteste, bei der die Stadt als Empfängerin auftritt, vom Jahre 1274²⁾, die älteste, bei der die Stadt Ausstellerin ist, vom Jahre 1295.³⁾ Sonstige städtische Aufzeichnungen, wie Bürger- und Stadtbücher, reichen nicht über das Jahr 1357 zurück.⁴⁾ So sind wir auf indirekte Beweisstücke angewiesen. Als solche bieten sich die Nennung Danziger Schultheißen und Bürger dar oder gelegentliche Erwähnungen von Krügen, Zöllen und Handelsverkehr in Danzig oder Rückschlüsse aus der Gründungsgeschichte anderer Städte.

¹⁾ Vgl. die Referate von H. v. Loesch in der Zeitschr. des Ver. für Gesch. Schlesiens 69, Breslau 1935, S. 342f., Cuny, Danzigs Stadtgründung vor neuen Daten, in „Der heimattreue Ost- u. Westpreuße“ 15. Jg. Nr. 2, Berlin 1935, S. 3ff. und M. Magdański in den *Roczniki hist.*, Jg. 11 Heft 2, Posen 1935, S. 290—92. M. wendet sich unter Hinweis auf das seit 1298 in Danzig bestehende Lübecker Kaufhaus gegen Koebners (und der gesamten ernsthaften Forschung) Behauptung des deutschen Charakters der neugegründeten Stadt; solche Faktoren seien von den Hansestädten nur bei fremdstämmischen Völkern errichtet worden. Es genügt der Hinweis auf Riga, dessen rein deutschen Charakter auch M. schwerlich bezweifeln dürfte. Wie G. Hollihn im vorigen Heft dieser Zeitschr. S. 98 ausführte, ist das lübische Kaufhaus als ein Zeichen der wirtschaftlichen Schwäche Rigas anzusehen. Das gleiche gilt für Danzig, dessen erste Entwicklung unter der Niederlage des Jahres 1271 (Simson a. a. O. I S. 30f.) stark gehemmt wurde.

²⁾ P (= Pommerellisches Urkb., hrsg. von M. Perlbach, Danzig 1882 nr.) 263.

³⁾ P 521.

⁴⁾ E. Keyser in der Zeitschr. des Westpr. Gesch.-Ver. 58, Danzig 1918, S. 7.

Keine Quelle aber ist so wichtig und ausschlaggebend wie eine Urkunde für das benachbarte Kloster Oliva vom 9. August 1235, die in zwei voneinander abweichenden Überlieferungen vorliegt.¹⁾ In ihnen wird nämlich auf die bevorstehende Gründung der Stadt Danzig mit folgenden Worten Bezug genommen²⁾:

Volumus etiam et statuimus, ut si aliqua (aliquando) civitas Gedanensis (Gdanensis) iure Theutonico a nobis, sicut intendimus, vel a successoribus nostris locata (exposita) fuerit, si que libertates vel iura eidem civitati collata fuerint, terminos et libertates fratrum predicti monasterii Olivensis (Olyvensis) prorsus non infringant nec ipsis in molendinis, tabernis, (pratis, pascuis, sylvis, venationibus, piscationibus sive in aliis bonis eorum preiudicium aut gravamen aliquod inferant, sed omnia bona prenominata ab omni impetitione prefate, ut dictum est, civitatis absoluta omnino fore decernimus et exempta. Pro decima vero tabernarum et thelonei prefate civitatis Gedanensis (Gdanensis), unam navem eidem fratribus conferimus.

Daß Herzog Swantopolk die Stadt dann wirklich gegründet, d. h. mit einer Gründungsurkunde versehen hat, erfahren wir aus einer Urkunde vom Jahre 1277, in welcher Herzog Mestwin von Pommerellen dem Kloster Oliva eine Wiese zurückgibt, die sein Vater dem Kloster im Tauschwege genommen hatte „*quando civitati Gdanensi contulit libertatem*“.³⁾ Unter *libertas* ist hier die „Stadtfreiheit“ zu verstehen, d. h. das Landgebiet für Wohnfläche, Wiese, Weide, Äcker und Gärten, das zur Ausstattung einer jeden neugegründeten Stadt gehörte.⁴⁾

1) P 51 u. 52.

2) Zugrunde gelegt ist die bessere Überlieferung P 52; die Lesarten von P 51 in Klammern.

3) P 289.

4) Simson a. a. O. I S. 24 versteht unter *libertas* „die Verleihung der Verfassung“, Keyser, Entstehung S. 58 u. 80 „die Freiheit von der Einmischung Fremder in ihre (der Stadt Danzig) Gemeindeangelegenheiten“ oder die „Befreiung von den sonst üblichen Abgaben und Diensten, Aussonderung aus der Verwaltungsbefugnis und Ge-

Wir hätten somit die Zeitspanne festgelegt, innerhalb welcher die Stadt gegründet sein müßte. *Terminus post quem* wäre das Jahr 1235, *terminus ante quem* das Jahr 1266, das Todesjahr Herzog Swantopolks.

Leider aber sind die beiden Urkunden für das Kloster Oliva, die das Datum des 9. August 1235 tragen, nicht in ihrer echten Gestalt überliefert, sondern c. 1305 bzw. c. 1337 verfälscht worden.¹⁾ Man hat früher trotzdem an dem Datum 1235 auch für die verlorengegangene echte Vorlage der beiden Ausfertigungen festgehalten und die Stadtgründungsklausel, so wie sie überliefert ist, für einen Bestandteil der echten Urkunde angesehen.

Hier setzen die kritischen Bedenken Keyzers und Koebners ein. Und in der Tat ist es unerläßlich, wenn man erst einmal die Hand eines Fälschers entdeckt hat, sowohl das Datum der Urkunde wie den Inhalt der Stadtgründungsklausel auf ihre Echtheit zu prüfen. Erst wenn beide Fragen einwandfrei gelöst sind, können die betreffenden Urkunden für die Gründungsgeschichte der Stadt Danzig verwandt werden.

II. Keyzers Bewertung der Stadtgründungsklausel

Die Urkunde vom 9. August 1235, die in den beiden Überlieferungen *P* 51 und *P* 52 vorliegt, stellt eine Gesamtbestätigung aller Besitzungen und Rechte des Klosters Oliva durch ihren Landesherrn, Herzog Swantopolk, dar.

richtsbarkeit der herzoglichen Beamten“. Daß es sich bei der *libertas* aber um den oben im Text genannten engeren Begriff der „Stadtfreiheit“ handelt, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Urkunde. Zu diesem Begriff der „Stadtfreiheit“ vgl. z. B. die Gründungsurkunde der Stadt Rössel von 1337 (Voigt, Cod. dipl. Pruss. III nr. 6): *Pro libertate incolarum et pro usibus omnibus pascuorum 30 mansos*. Die Stadt Schippenbeil erhält bei ihrer Gründung im J. 1351 (Voigt a. a. O. III nr. 67) 30 Hufen „tezu irer vriheit“. Die Altstadt Thorn erhält 1346 „das gerichte gross und cleine czu richten obir alle bruche, die da geschen uf aller vriheit irre stat, in allen stetten bynnen der stat greniczen“ (Voigt a. a. O. III nr. 51).

¹⁾ M. Perlbach bei *P* 51/52 und Koebner a. a. O. S. 23 ff.

Die echte Vorlage dieser beiden Verfälschungen nennen wir nach dem Beispiel Koebners *Sw*.

Nun aber ist — wir folgen jetzt Keyzers Ausführungen — *Sw* selber kein einheitliches Produkt, sondern eine Zusammenfassung älterer Privilegien, aus deren „ungeschickte Aneinanderreihung“ die Art ihrer Entstehung noch ersichtlich sein soll.

Auch die beiden Sätze der Stadtgründungsklausel zeigen (immer nach Keyser), daß sie nicht ein und derselben Vorurkunde entnommen sein können. Während der erste Satz von der bevorstehenden Gründung der Stadt Danzig spricht, muß der zweite Satz nach der Gründung der Stadt niedergeschrieben sein, da das Kloster hier auf die Zehnten von den Danziger Krügen verzichtet, was doch sicher bei Gelegenheit der Stadtgründung geschehen ist. Die beiden Sätze der Stadtgründungsklausel in *Sw* entstammen also zwei verschiedenen Vorurkunden.

Nun führt auch eine Bestätigung der Olivaer Klosterprivilegien durch Papst Honorius III. aus dem Jahre 1226 die Danziger Krugzehnten nicht mehr an.¹⁾ Der Verzicht darauf und mithin auch die Gründung der Stadt muß also damals schon erfolgt sein.

Das gleiche Ergebnis vermittelt die Zeugenreihe eines Zollprivileges für Lübeck²⁾, das Keyser mit guten Gründen in die Jahre 1224/26 verlegt.³⁾ Da in ihr ein Danziger Schultze Andreas genannt wird, muß die Stadt (nach Keyser) damals schon gegründet sein.

Der erste Satz der Stadtgründungsklausel in *Sw*, der von der geplanten Gründung einer Stadt in Danzig spricht, muß also einer Vorurkunde entstammen, die aus der Zeit vor 1224/26 herrührt. Da Swantopolk im Jahre 1220 zur Regierung kam, wird er bald darauf dem Kloster Oliva eine Gesamtbestätigung seiner Besitzungen und Rechte erteilt haben, die auch auf die bevorstehende Gründung der Stadt Danzig Bezug nahm.

¹⁾ P 32.

²⁾ P 33.

³⁾ Keyser, Entstehung S. 53f.

Eine Urkunde von 1224 unterstützt noch diese Ansicht.¹⁾ In ihr verleiht Herzog Swantopolk dem Kloster Oliva einige Dörfer, deren Einwohner zwar zum Burgbau in Danzig verpflichtet werden, nicht aber, wie nach einer Urkunde von 1178 zu erwarten²⁾, auch zur Instandsetzung der Brücke in Danzig. Auch in *Sw*, der echten Urkunde von 1235, ist diese Pflicht, die das Kloster einst zu erfüllen hatte, nicht mehr erwähnt. Keyser nimmt an, daß diese Verpflichtung bei Gründung der Stadt auf diese übergegangen ist.

Aus allen diesen Erwägungen kommt Keyser zu dem Schluß, daß die Stadtgründung um 1224 anzusetzen sei.

Seine Ausführungen halten der Kritik aber nicht stand.

Die Bestätigung der Olivaer Klosterprivilegien durch Honorius III. vom Jahre 1226 ist nur abschriftlich überliefert, und in dieser Abschrift fehlt die gesamte Besitzaufzählung. Die Urkunde sagt also auch nichts, weder positiv noch negativ, über die Danziger Krugzehnten aus und kommt als Beweisstück für die Beurteilung von *Sw* überhaupt nicht in Betracht.³⁾

Auch die Annahme Keyzers von der ungeschickten Aneinanderreihung einzelner Sätze bestimmter Vorurkunden zu einem Gesamtprivileg trifft nicht zu. *Sw* ist im Gegenteil, wie Koebner überzeugend darlegt⁴⁾, planvoll und durchsichtig gegliedert und weist in seiner Abhängigkeit von einem päpstlichen Formular und von Urkunden des Mutterklosters Kolbatz alle Merkmale einer kanzleigerechten Ausfertigung auf, wie wir sie sonst bei Olivaer Urkunden jener Zeit nicht finden. Das Gesamtprivileg *Sw* ist somit eine von Mönchen des Mutterklosters abgefaßte Empfängerausfertigung. Damit gewinnt aber auch der scheinbare Widerspruch zwischen dem ersten und dem zweiten Satz der Stadtgründungsklausel eine andere Bedeutung, da es nicht mehr genügt, ihn nur als Fahrlässigkeit eines ungeschickten Konzipienten aufzufassen.

¹⁾ P 25.

²⁾ P 6.

³⁾ Vgl. auch Stephan a. a. O. S. 68.

⁴⁾ A. a. O. S. 29 ff.

Koebner hat an Hand mehrerer Beispiele darauf hingewiesen, daß das Vorkommen einzelner Elemente eines städtischen Zustandes noch nichts über den Zeitpunkt der Stadtrechtsverleihung aussagt.¹⁾ Ehe die zahlreichen Rechtsvorgänge, die zur Gründung einer Stadt zusammenwirken, in der Stadtrechtsverleihung ihre Krönung erfuhren, blieb der betreffende Ort — oft durch Monate und Jahre hindurch — eine „*civitas* ohne Stadtrecht“.

Das sei auch bei Danzig der Fall gewesen. Der *sculthetus* des Jahres 1227 beweise nur, daß damals in Danzig schon eine Gemeinde mit deutscher Gerichtsverfassung bestand²⁾; und aus der Ablösung der Krugzehnten und der Brückenbaupflicht durch diese Gemeinde sei nur zu ersehen, daß eine Stadtgründung bereits im Gange war.

Wenn sich auch nicht alle von Koebner hier angeknüpften Schlußfolgerungen als stichhaltig erweisen werden, so hat er in der Kritik gegen Keyser's Ausführungen zweifellos recht. Von allen Gründen, die Keyser für eine Ansetzung der Stadtrechtsverleihung auf die Zeit um 1224 vorgebracht hat, besitzt kein einziger Beweiskraft.

III. Koebners Bewertung der Stadtgründungsklausel

So würde die Stadtgründungsklausel in den beiden zum Jahre 1235 datierten Urkunden durch die Kritik Koebners ihren vollen Quellenwert wiedererlangt haben, wenn ihr nicht in Koebner selber ein noch schärferer Kritiker erwachsen wäre. Koebner greift nicht nur den Text der Stadtgründungsklausel an, sondern glaubt auch das Jahr 1235 im Datum der beiden Urkunden als Elaborat der Fälscher erweisen zu können. Er möchte die den beiden Fälschungen zugrunde liegende echte Urkunde auf das Jahr 1257 datieren. Damit erhielte natürlich die Danziger Stadtgründungsgeschichte ein ganz anderes Aussehen.

¹⁾ A. a. O. S. 57 ff.

²⁾ Vgl. auch Stephan a. a. O. S. 69 f.

Es sind fünf Gründe, die Koebner für seine Umdatierung ins Treffen führt.¹⁾

1. Die Urkunden des Klosters Kolbatz, die der Konzipient als Vorurkunden für *Sw* benutzt hat, stammen aus den Jahren 1240/42. *Sw* muß also nach dieser Zeit entstanden sein.

2. *Sw* erwähnt als Besitz des Klosters Oliva den *lacus Saspa*; dieser See kam aber erst 1238 an das Kloster.²⁾ Auch dieser Umstand spreche gegen das Datum 1235.

3. Die Bestimmungen der Urkunde über den Besitz des Klosters bei Oxhöft stammen z. T. aus einer Urkunde von 1250/1260, die Koebner aus einer Eintragung in der Olivaer Klosterchronik erschlossen hat. Als *terminus post quem* ergebe sich für *Sw* hieraus das Jahr 1250.

4. Eine gefälschte Urkunde des Klosters Sarnowitz vom Jahre 1257³⁾ hat gleiche Formeln mit den beiden Urkunden von angeblich 1235. Nach Koebner sind *Sw* und die echte Vorlage der Sarnowitzer Urkunde, deren Datum in Ordnung ist, bereits bei der Herstellung übereinstimmend redigiert worden. *Sw* stamme also aus dem Jahre 1257.

5. Während der Fälscher von c. 1305 (und nach ihm der von c. 1337) die weltlichen Zeugen aus einer Urkunde von c. 1235 nahm, ließ er die geistlichen Zeugen, die eher zum Jahre 1257 passen, stehen.

Wir müssen die einzelnen Punkte durchgehen, um festzustellen, ob sie auch bei näherem Zusehen dieselbe Beweiskraft behalten, die sie auf den ersten Blick zu besitzen scheinen.

ad 1. *Sw* geht, wie auch zwei Gesamtbestätigungen des Klosters Kolbatz von 1240 und 1242, in ihrem Formelapparat auf das päpstliche Formular *Religiosam vitam* zurück. Daraus erklären sich manche der Übereinstimmungen in den drei Urkunden. Daneben aber haben sie untereinander noch andere Ausdrücke und Formulierungen, die

¹⁾ A. a. O. S. 36—40.

²⁾ P 62.

³⁾ P 168.

nicht auf das päpstliche Vorbild zurückzuführen sind, gemeinsam. Die drei Urkunden sind also in derselben Kanzlei entstanden, und diese kann nach Lage der Dinge nur Kolbatz, das Mutterkloster von Oliva, sein. Soweit ist den Ausführungen Koebners durchaus zuzustimmen. Wenn er dann aber meint, *Sw* müsse nach den Urkunden von 1240 und 1242 geschrieben sein, so ist dieser Schluß nicht zwingend. Die Kolbatzer Mönche waren, wie auch ihre zahlreichen Fälschungen beweisen¹⁾, gewiegte Urkundenkenner. Es ist daher durchaus möglich, daß sie eine Formelsammlung besaßen, nach der sie sowohl *Sw* wie die beiden anderen Urkunden stilisierten. Wenn man annimmt, was bei dem geringen Zeitunterschied (1235—1242) wohl möglich ist, daß alle drei Urkunden von demselben Verfasser herrühren, so kommt man sogar ohne die Annahme einer regelrechten Formelsammlung aus. Jedenfalls liegt ein durchschlagender Grund, *Sw* nach 1240—42 anzusetzen, hiernach nicht vor.

ad 2. Im Jahre 1238 verließ Herzog Swantopolk dem Kloster Oliva den Sasper See.²⁾ In einer päpstlichen Bestätigung von 1245 wird er noch als Besitz des Klosters genannt.³⁾ In späteren echten Klosterurkunden, wie den Gesamtbestätigungen von 1283, 1291, 1295 und 1303, finden wir ihn nicht mehr erwähnt⁴⁾; er ist also dem Kloster inzwischen entfremdet worden.⁵⁾ Trotzdem gab das Kloster den Anspruch auf den See nicht auf. Denn sowohl in einer Verfälschung der Gesamtbestätigung von 1283⁶⁾ wie in einer anderen Fälschung vom gleichen Jahre⁷⁾ wird er wieder als Klostereigentum aufgeführt. Die Erwähnung geschieht hier aber nicht nach dem Wortlaut der Schenkung

¹⁾ Vgl. H. Hoogeweg, Die Grundbesitzerwerbung des Klosters Kolbatz, in den Balt. Stud. N. F. 19, Stettin 1916, S. 1—58.

²⁾ P 62.

³⁾ P 87.

⁴⁾ P 358. 481. 528. 610.

⁵⁾ S. unten S. 172 f.

⁶⁾ P 359.

⁷⁾ P 354.

vom Jahre 1238, sondern in einer erweiterten Fassung, und diese findet sich Wort für Wort auch in der Fälschung *P* 51. Alle diese Fälschungen sind zur gleichen Zeit entstanden und bezwecken vornehmlich, dem Kloster verlorengegangene und sonstwie erstrebte Rechte an verschiedenen Gewässern zu verschaffen. Dazu gehörte auch der Sasper See. Er stand noch nicht in der echten Urkunde *Sw*, sondern taucht erst in ihren Verfälschungen *P* 51 und 52 auf.¹⁾ Der zweite Punkt der Koebnerschen Ausführungen verliert somit jede Beweiskraft.

ad 3. Die Bestimmungen über den Besitz Olivas in dem Gebiet von Oxhöft bedürfen einer ausgedehnteren Untersuchung und sollen daher weiter unten in einem besonderen Kapitel behandelt werden.

ad 4. Eine Urkunde Herzog Swantopolks vom Jahre 1257 (*P* 168) für das Kloster Sarnowitz hat die gleiche Arenga und andere gleiche Formeln wie *P* 51 und 52. Auch *P* 168 ist nur in einer späteren Verfälschung überliefert. Es läge auf der Hand, in *Sw* die Vorurkunde für die echte Vorlage von *P* 168 zu sehen, zumal das Kloster Sarnowitz ein Tochterkloster von Oliva ist. Koebner glaubt in *P* 168 aber noch weitere Anklänge an die oben genannten Kolbatzer Privilegien von 1240—42 zu finden, die *Sw* nicht hat. Doch sind diese Anklänge, die sich auf wenige übereinstimmende Worte in den Pertinenzformeln beschränken, viel zu dürftig, um mit Koebner daraus zu schließen, daß *Sw* und die echte Vorlage von *P* 168 zu gleicher Zeit nach Kolbatzer Vorurkunden von 1240—42 redigiert sind. Im übrigen genügt es, auch hier wieder an die Möglichkeit einer Kolbatzer Formelsammlung oder überhaupt nur an die führende Stellung des Klosters Kolbatz im Urkundenwesen des Klosters Oliva zu erinnern.

Schwerwiegender sind die Bedenken, die Koebner und vor ihm schon Perlbach²⁾ gegen die Zeugenreihe von *P* 168

¹⁾ So auch Keyser, *Olivaer Studien*, in der *Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Ver.* 66, Danzig 1926, S. 76.

²⁾ Bei *P* 168.

vorgebracht haben. An der Spitze der Zeugen stehen Mestwin und Wartislaw, die beiden Söhne Swantopolks. Da sie auch sonst in dieser Zeit gemeinsam genannt werden (1248, 1252, 1259)¹⁾, können sie der echten Vorlage angehören. Das Gleiche mag auch für die drei wohl in Belgard stationierten Burgbeamten gelten, die sonst nirgends genannt werden. Verdächtig sind hingegen die drei geistlichen Zeugen: *dominus Simon, Andreas et Wocech sacerdotes*. Denn in der gleichen Reihenfolge und mit demselben Wortlaut begegnen sie auch in einer zum Jahre 1215 datierten Fälschung (*P* 17) und in den beiden Fälschungen von 1235 (*P* 51 und 52). Koebner möchte in dem *dominus Simon* den Propst von Zuckau sehen, der im selben Jahre (1257) in einer echten Urkunde genannt wird. Da die beiden andern Geistlichen sonst nicht vorkommen, könnte man also die gesamte Zeugenliste in der Fälschung von 1257 für echt halten. Koebner tut es und schließt daraus, daß *Sw* nicht in das Jahr 1235 sondern in das Jahr 1257 gehört! Doch ist diese auf der fraglichen Gleichsetzung des *dominus Simon* mit dem gleichnamigen Propst von Zuckau beruhende Kombination nicht sehr überzeugend. Zunächst besteht die Möglichkeit, daß die Zeugenreihen der zu 1215 und 1235 datierten Fälschungen erst an Hand der Urkunde von 1257 fabriziert worden sind. Dann ist zu bedenken, daß *P* 168 am 29. Juli in Belgard, *P* 51/52 am 9. August in Danzig ausgestellt ist. Auch wenn man annimmt, daß die Tagesdaten den Fälschern zu Last zu legen sind, so müßten doch beide Urkunden wegen der verschiedenen Ausstellungsorte an verschiedenen Tagen verfaßt sein; die genau übereinstimmende Nennung der drei geistlichen Zeugen wäre auch dann immerhin noch merkwürdig. Und was soll ferner der Propst von Zuckau mit der in Belgard vollzogenen Schenkung an das Kloster Sarnowitz zu tun haben?

Wahrscheinlicher ist es, in den drei Geistlichen Mitglieder des Olivaer Konventes zu sehen. Der *dominus Simon* könnte identisch sein mit dem *Symon sacerdos et monachus*

¹⁾ *P* 112. 135. 177.

de Oliva vom Jahre 1229¹⁾ und *Wocech* ist vielleicht der spätere Abt Albert von Oliva (1249, 1252).²⁾ Dann würden die drei Zeugen chronologisch eher in eine Urkunde von 1235 (*Sw*) passen und wären von da aus in die beiden anderen Fälschungen geraten.

Wenn auch ein strikter Beweis dafür nicht zu erbringen ist, so kann diese Möglichkeit immerhin als durchaus gleichwertig neben die Vermutung Koebners gestellt werden. Jedenfalls liegt auch im Hinblick auf *P* 168 kein zwingender Grund vor, *Sw* in das Jahr 1257 zu setzen.

ad 5. Die sechs weltlichen Zeugen in *P* 51/52 gehören sicher in das Jahr 1235, da vier von ihnen durch eine echte Urkunde von 1236 beglaubigt³⁾ und die beiden übrigen sonst nicht nachzuweisen sind. Das muß auch Koebner zugeben. Um seine Ansetzung von *Sw* zum Jahre 1257 zu retten, nimmt er an, daß der Fälscher die weltlichen Zeugen aus einer (verlorengegangenen) Olivaer Urkunde von c. 1235 genommen, die drei vorhin schon genannten, aus dem Original von angeblich 1257 stammenden geistlichen Zeugen aber versehentlich in der Fälschung stehengelassen hat.

Es wäre an sich schon merkwürdig, daß dem Fälscher, dem Koebner sonst doch soviel zutraut, dieser Lapsus begegnet sein sollte. Wir haben daher schon bei der Betrachtung des 4. Punktes darauf hingewiesen, daß es glaubwürdiger erscheint, auch die drei geistlichen Zeugen der echten Urkunde von 1235 (*Sw*) zuzuweisen. Auch von hier aus ist also ein Beweis gegen die Echtheit des Datums in *P* 51/52 nicht zu erbringen.

Somit bleibt von den fünf Punkten Koebners, nachdem vier ihrer durchschlagenden Beweiskraft beraubt worden sind, nur noch einer übrig. Und gerade die Betrachtung dieses Punktes wird zeigen, daß *Sw* unmöglich aus der Zeit um 1257 stammen kann.

¹⁾ *P* 39.

²⁾ *P* 121. 135. Vgl. *P* 283: *comes Albertus, qui lingua materna Woicech nuncupatur.*

³⁾ *P* 54.

IV. Die Besitzrechte Olivas im Gebiet von Oxhöft

Die Besitzrechte an dem Ländchen Oxhöft waren jahrzehntelang zwischen den Klöstern Zuckau und Oliva strittig.¹⁾ Die Mutter Herzog Swantopolks hatte das ganze Gebiet (*totum Oxiva*) dem Kloster Zuckau geschenkt²⁾; Herzog Mestwin I. bestätigte diese Schenkung am 24. April 1209.³⁾ Doch sein Sohn Swantopolk hielt sich nicht daran. Am 23. April 1224 schenkte er neun Dörfer in diesem Gebiet dem Kloster Oliva⁴⁾ und bestätigte daher dem Kloster Zuckau um dieselbe Zeit nur *dimidiam Oxive*.⁵⁾ Als er darauf aber in eine schwere Krankheit fiel, gereute ihn dieser Schritt und er gab auf Anraten der Danziger Dominikaner dem Kloster Zuckau die entrissenen Dörfer zurück. Dies muß vor 1242 geschehen sein.⁶⁾ Im Jahre 1245 verlieh der Bischof von Kujawien dem Kloster Zuckau auch die Zehnten in allen 15 Dörfern des Oxhöfter Gebietes.⁷⁾ Als sich das Kloster Oliva im selben Jahre von Papst Innocenz IV. seine sämtlichen Besitzungen bestätigen ließ, wird der Anteil an Oxhöft folglich nicht mehr genannt.⁸⁾

Doch die einmal besessenen Anrechte konnte das Kloster Oliva nicht vergessen. Schon im Jahre 1247 ließ es sich von demselben Papst *in Oxiva possessiones* bestätigen.⁹⁾ Wie die unbestimmte Formulierung zeigt, handelte es sich hierbei um einen Anspruch des Klosters, nicht um einen tatsächlichen Besitz. Aber das Kloster hatte an der Kurie willige Ohren gefunden. Am 28. Juli 1250 befiehlt Papst

¹⁾ Vgl. E. Keyser, Olivaer Studien II, in der Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Ver. 68, Danzig 1928, S. 11f. Von seiner Darstellung weicht die obige in einigen Punkten wesentlich ab.

²⁾ P 180.

³⁾ P 14.

⁴⁾ P 25.

⁵⁾ P 26.

⁶⁾ P 180. Vgl. Koebner a. a. O. S. 22.

⁷⁾ P 91.

⁸⁾ P 87.

⁹⁾ P 95.

Innocenz IV. dem Herzog Swantopolk, dem Kloster Oliva *possessiones in territorio Oxiva* zurückzugeben¹⁾, und beauftragte seinen Legaten, Erzbischof Albert von Preußen, mit der Durchführung der Rückgabe.²⁾ Oliva machte sich auf einen Prozeß gefaßt.³⁾ Auch Zuckau ließ sich aus demselben Grunde von Herzog Ratibor bestätigen, auf welche Weise es in den Besitz des ganzen Oxhöftkomplexes gekommen war.⁴⁾

Den vereinigten Bemühungen des päpstlichen Legaten, des Herzogs Swantopolk und eines Bischofs von Natangen⁵⁾ gelang es zwar, noch im selben Jahr einen Vergleich zwischen den beiden Klöstern zustande zu bringen,⁶⁾ doch kam dieser Vergleich nicht zur Ausführung. Das ganze Gebiet verblieb im Besitz des Klosters Zuckau. Denn zwischen 1252 und 1257 bestätigte der Herzog dem Kloster das Land in seinem ganzen Umfang⁷⁾ und transsumierte unter Hinzufügung einiger Rechte am Strande bei Oxhöft und in der Ostsee die Schenkung seines Vaters noch um das Jahr 1260.⁸⁾

Dann ist es über zwanzig Jahre still um das Oxhöfter Gebiet, bis es erneut zu Verhandlungen zwischen den beiden

1) P 128.

2) P 129.

3) P 131. 132.

4) P 180.

5) Über ihn vgl. Schmauch in der Zeitschr. für die Gesch. u. Altertumskunde Ermlands 20, Braunsberg 1919, S. 724 Anm. 3.

6) Über diesen Vergleich liegt nur eine Nachricht vom J. 1279 vor (P 304). Damals waren noch *acta* vorhanden, aus denen sich ergab, daß u. a. *archiepiscopus Albertus Prucie tunc temporis apostolice sedis legatus* den Vergleich zustande gebracht hatte. Albert Suerbeer mußte sein preußisches Legatenamt aber schon am 27. Sept. 1250 aufgeben (Preuß. Urkb. I nr. 236). Der Vergleich muß also unmittelbar nach Eintreffen des päpstlichen Mandats vom 28. Juli 1250 erfolgt sein. So auch Schmauch a. a. O.

7) P 122, eine Gesamtbestätigung der Besitzungen des Klosters Zuckau. Perlbach datiert sie zu c. 1249. Doch kamen Prevos u. Zezenow erst 1252 an Zuckau (P 142). 1257 kam Rambessow, das in P 122 noch nicht genannt wird, endgültig an das Kloster (anders F. Lorentz in den Mitteilungen des Westpreuß. Gesch.-Ver. 30, Danzig 1931, S. 7f., dessen Ausführungen ich aber nicht zuzustimmen vermag). Zwischen 1252 und 1257 muß P 122 also ausgestellt sein.

8) P 186.

Klöstern kam und das Kloster Zuckau sich am 11. Juli 1281 verpflichtete, einige Dörfer und Zehnten bei Oxhöft gegen eine gewisse Summe Geldes an Oliva abzutreten.¹⁾ Doch führte auch dies noch nicht zur endgültigen Bereinigung der gegenseitigen Ansprüche. Wie schon eine Bestätigung dieses Vertrages durch einen päpstlichen Legaten am 2. April 1282 vermuten läßt, ist auch dieser Vertrag nicht zur Durchführung gekommen.²⁾ Und so wird auch am 16. April 1283 dem Kloster Zuckau noch von Herzog Mestwin das ganze Gebiet (*tota Oxiva*) bestätigt³⁾, obgleich das Kloster Oliva sich schon am 7. März desselben Jahres *dimidiam partem terre Oxivie* hatte anerkennen lassen.⁴⁾

Wieder vergehen sechs Jahre. Dann setzen neue Verhandlungen ein. Das Kloster Oliva erhöht die Entschädigungssumme⁵⁾, und am 23. April 1289 tritt das Kloster Zuckau endgültig die Hälfte von Oxhöft an Oliva ab.⁶⁾

Kehren wir nun zu unseren Urkunden *P* 51 und 52 zurück, die wir absichtlich unerwähnt ließen. In ihnen werden dem Kloster Oliva die neun Dörfer im Gebiet Oxhöft bestätigt, die es im Jahre 1224 von Swantopolk erhalten hatte. Dazu stimmt das Jahr 1235, welches die beiden Überlieferungen tragen, aufs beste. Noch war Oliva im Besitz des halben Gebietes, das es bald darauf, noch vor 1242, an Zuckau zurückgeben mußte.

Koebner will die den beiden Fälschungen *P* 51/52 zugrunde liegende echte Urkunde *Sw* in das Jahr 1257 setzen.⁷⁾

1) *P* 324.

2) *P* 334.

3) *P* 360.

4) *P* 358.

5) *P* 449.

6) *P* 450.

7) Die Notiz in der Chronik des Klosters Oliva, aus der Koebner a. a. O. S. 21f. eine verlorengegangene Urkunde über den Oxhöftkomplex herauskonstruiert, enthält kein Wort, das nicht in Urkunden belegt wäre: *P* 25. 51/52. 461. Nur darf man nicht annehmen (wozu auch nichts zwingt), daß die Notiz des Chronisten aus einer einzigen Urkunde geschöpft ist; auch gibt die *curia Most* vielleicht einen späteren Zustand der ehemaligen *villa Most* wieder.

Das aber ist im Hinblick auf die Oxhöft-Frage nicht möglich. Denn von mindestens 1242 bis 1289 befand sich das ganze Gebiet um Oxhöft im Besitz des Klosters Zuckau. Grade um 1257 bestätigte Herzog Swantopolk diesem Kloster sogar zweimal das ganze Oxhöft-Gebiet.

Sw muß also vor 1242 liegen, und es besteht somit durchaus kein Anlaß, ein anderes Jahr anzunehmen als das, welches seine beiden Verfälschungen überliefert haben. *Sw* stammt aus dem Jahre 1235.

Ehe wir nun diese neugewonnene Einsicht für die Geschichte der Stadtgründung verwerten, müssen wir zunächst den Text der Stadtgründungsklausel untersuchen, da Koebner auch in ihm Spuren des Fälschers entdeckt zu haben glaubt.

V. Der Text der Stadtgründungsklausel

Daß in *Sw* tatsächlich ein Satz gestanden hat, der auf eine kommende Stadtgründung in Danzig hinwies, ersehen wir aus der echten Gesamtbestätigung der Olivaer Klosterurkunden vom Jahre 1283. In ihr wird auch *Sw* als Vorurkunde benutzt und die Stadtgründungsklausel, natürlich den veränderten Verhältnissen angepaßt, mitverwertet.¹⁾

Verdächtig bleibt nach Koebners Ausführungen der Zwischensatz „*si aliqua (aliquando) civitas locata (exposita) fuerit*“ und das merkwürdig eingeschobene „*ut dictum est*“. In einem Exkurs hat Koebner darzustellen versucht, daß das „*exponere*“ in dieser Verwendung ein Modewort des ausgehenden 13. Jahrhunderts ist, das unmöglich zur Zeit Swantopolks in Pomerellen geläufig gewesen sein kann.²⁾ Das „*ut dictum est*“ dagegen weist deutlich auf den Verfasser zweier echter Urkunden vom Jahre 1305 hin, der denselben Ausdruck in der gleichen Weise gebraucht.

Absolut durchschlagend sind allerdings auch hier Koebners Begründungen nicht. Die Beispiele, die er für den Gebrauch des „*exponere*“ anführt, sind doch sehr vereinzelt,

¹⁾ P 358. Vgl. Koebner a. a. O. S. 43f.

²⁾ A. a. O. S. 45. 75ff.

und das eingeschobene „*ut dictum est*“ könnte der Konzipient des Jahres 1305 ebensogut dem kurz vorher, vielleicht von ihm selbst verfälschten *Sw* entnommen haben. Es ist immer gewagt, aus dem Gebrauch einzelner Ausdrücke allzu weitgehende Schlüsse zu ziehen. Wenn Koebner vollends die Vermutung aufstellt, daß der Fälscher von c. 1337 (*P* 52) das in der Fälschung von c. 1305 (*P* 51) vorgefundene „*exposita fuerit*“ in „*locata fuerit*“ umgewandelt hat, weil ihm die Unmöglichkeit dieses Ausdruckes in einer von 1257 auf 1235 zurückdatierten Urkunde bewußt war, so traut er dem Olivaer Mönch des 14. Jahrhunderts ein philologisches Feingefühl zu, wie es nur wenige Diplomaten des 19. und 20. Jahrhunderts besessen haben.

Man wird daher doch die Möglichkeit bestehen lassen müssen, daß der erste Satz der Stadtgründungsklausel, vermutlich so wie ihn *P* 52 überliefert hat, auch in der echten Vorlage enthalten war. Koebner selbst muß zugeben, daß der Inhalt dieses Satzes nicht wesentlich anders in *Sw* gelautet haben kann.

Der zweite Satz der Stadtgründungsklausel soll den Verdacht gegen den Zwischensatz „*si aliquando locata fuerit*“ noch verstärken. Auch Koebner sieht wie Keyser die Ablösung der Krug- und Zollzehnten als bereits vollzogen an. Ihn stört dabei aber nicht der ganze erste Satz, da nach seiner Meinung die Zehntablösung ja, wie wir sahen, ein Stadtgründungsvorgang sein kann, welcher vor der Stadtrechtsverleihung liegt. Nach Koebners Meinung rückt der Zwischensatz die Stadtrechtsverleihung aber in eine noch unbestimmte Zukunft, die Ausgebung zu deutschem Recht läge nach ihm noch in undurchsichtiger Ferne.¹⁾ Bereits erfolgte Stadtgründungsvorgänge schließe dieser Zwischensatz also aus. Koebner glaubt daher in diesem Umstand einen Beweis gefunden zu haben, daß dieser Zwischensatz im Original eine Fassung gehabt hat, die auf eine unmittelbar bevorstehende Stadtrechtsverleihung hinwies.

¹⁾ So auch Keyser in den Mitteilungen des Westpreuß. Gesch.-Ver. 26, Danzig 1927, S. 10.

Doch ist diese Ausflucht gar nicht nötig. Das Präsens *conferimus* braucht keineswegs zu bedeuten, daß die Zehntablösung schon erfolgt ist. Der Satz kann trotz des Präsens auch als Verpflichtung des Herzogs für den Fall der vollzogenen Stadtrechtsverleihung ausgelegt werden. Ein ähnliches Beispiel bieten die Vorverhandlungen, die im Jahre 1242 der Deutsche Orden mit Lübeck über die Gründung einer Stadt in Samland gepflogen hat.¹⁾ Auch hier ist von den gegenseitigen Verpflichtungen nach erfolgter Stadtrechtsverleihung die Rede und auch hier stehen die betreffenden Verben im Präsens: „*in illa civitate nihil iuris nostre domui reservamus, que ad utilitatem videntur respicere secularem*“ usw. Und dabei ist diese lübische Stadtgründung nie zustande gekommen! Dieser wohl aus dem Deutschen genommene Futur-Gebrauch des Präsens im zweiten Satz der Stadtgründungsklausel besagt mithin nur, daß die Zehntablösung eine der Bedingungen für die Gründung der Stadt Danzig ist.²⁾

Aber auch abgesehen von dieser Auslegung des zweiten Satzes, ist nicht ersichtlich, warum der Zwischensatz die Gründung in nebelhafte Fernen verweisen soll. Der Ausdruck *aliquando* in *P* 51 kann ebenso „im nächsten Jahr“ wie „in dreißig Jahren“ bedeuten. Und wenn man trotzdem Anstoß an ihm nimmt, so kann man sich an das *aliqua* halten, das die bessere Überlieferung *P* 52 an seiner Stelle hat. Warum hat denn der nach Koebners Meinung so gewiegte Fälscher das „*sicut intendimus*“ stehengelassen? Denn gerade dieser Ausdruck besagt doch, daß der Herzog sich mit dem Plan einer Stadtrechtsverleihung trägt. Warum sollte er diesen Plan aber aussprechen und warum auf ihn in einer Gesamtbestätigung der Olivaer Klosterurkunden überhaupt eingehen, wenn er an seine alsbaldige Ausführung doch nicht dachte?³⁾ Ja, besagt nicht die Erwähnung des

¹⁾ Preuß. Urkb. I nr. 140. Vgl. auch *P* 427!

²⁾ Vgl. auch Stephan in den Mitteilungen des Westpr. Gesch.-Ver. 25, Danzig 1926, S. 67f.

³⁾ So früher auch Keyser in der Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Ver. 61, Danzig 1921, S. 154.

Planes in dieser Umgebung, daß seine Ausführung schon im Gange ist? Es darf auch nicht wundernehmen, daß der Herzog dabei auf seinen etwaigen Tod und auf seine Rechtsnachfolger Rücksicht nimmt. Diese aus der Frömmigkeit der mittelalterlichen Menschen erwachsene Übung findet sich allenthalben in den Urkunden jener Zeit, auch wenn es sich nur um Tage oder Wochen handelt, die den Ausstellungstag der Urkunde von dem erwarteten Ereignis trennten. Es gibt noch eine zweite Stadtgründungsklausel in der Danziger Geschichte, die gerade in diesem Punkte unsern Beweis stützt. Im Jahre 1374 setzte der Danziger Komtur den Zins der Schuhmacher in der Altstadt Danzig fest und betont in der Urkunde¹⁾: „bi dissem zcinse sullen sy bliben zcu Colmischen rechte, bis das wir ader unsere nachkomelinge zcu rate worden, das wir ene stad ader market worden machen“. Ungefähr drei Jahre später erfolgte dann die Stadtrechtsverleihung an die Altstadt.²⁾

Nach alledem behält also die Stadtgründungsklausel in *Sw* den Sinn, den jeder unvoreingenommene Betrachter aus ihr herauslesen wird: Herzog Swantopolk trug sich im Jahre 1235 mit der Absicht, eine Stadt in Danzig mit deutschem Recht zu bewidmen.

Wie gruppieren sich nun um diese Tatsache alle anderen Nachrichten, die wir über die Gründung der Stadt Danzig besitzen?

VI. Die erste Ansiedlung deutscher Kaufleute

Mit Herzog Swantopolk trat im Jahre 1220 der tatkräftigste der pommerellischen Fürsten die Herrschaft an. Im Gegensatz zu seinen Vorfahren erkannte er klar, daß eine Förderung der Handelsbeziehungen zu Lübeck ihm und seinem Lande nur von Vorteil sein konnte. Wie er in der *Arenga* des für Lübeck um 1224—26 ausgestellten Zollprivilegs ausdrücklich betont³⁾, wollte er mit den Gesetzen

¹⁾ P. Simson a. a. O. IV nr. 92.

²⁾ J. Kaufmann in der Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Ver. 55, Danzig 1913, S. 83.

³⁾ P 33; vgl. oben S. 143 Anm. 3.

(*statuta*) seiner Vorfahren brechen und in allem den Lübecker Kaufleuten zu Willen sein. Worin jene alten *statuta* bestanden, wird nicht gesagt. Aus dem Inhalt des Zollprivilegs sehen wir aber, wie die Verhältnisse vor Swantopolk lagen. Die Lübecker Kaufleute, die mit ihren Schiffen zu den „Grenzen der Christenheit“ fuhren und an der pommerellischen Küste Schiffbruch erlitten, waren mannigfacher Plünderung und Ausbeutung ausgesetzt. Ein Handel in und über Danzig war nur unter drückenden Zöllen und willkürlichen Abgaben möglich. Das sollte jetzt anders werden.

Wenn Swantopolk in jener Urkunde zwar noch hohe Zölle von den lübischen Kaufleuten fordert¹⁾, das ganze Abgabewesen aber in eine feste Ordnung bringt, so wird hierbei schon der Einfluß der in Danzig ansässigen deutschen Kaufleute mitgewirkt haben, deren sichere Spuren bis in die ersten Jahre der Regierung Swantopolks nachzuweisen sind.

Im Jahre 1178 wurden die Leute des Klosters Oliva verpflichtet, bei Wiederherstellungsarbeiten an Burg und Brücke in Danzig mitzuwirken.²⁾ In einer zwischen 1220 und 1224 anzusetzenden Urkunde Swantopolks³⁾, wie auch in einer Urkunde vom 23. April 1224 für Oliva⁴⁾ wird zwar die Burgbaupflicht, nicht aber mehr die Verpflichtung zur Instandhaltung der Danziger Brücke erwähnt. Es ist sehr wohl möglich, daß diese Verpflichtung auf eine deutsche Kaufmannsgemeinde übergegangen ist, die ja die engsten Beziehungen zu einer solchen Brücke haben mußte.⁵⁾

Daß in der Tat um diese Zeit bereits eine deutsche Kaufmannssiedlung in Danzig vorhanden war, zeigt die Zeugen-

¹⁾ Er mußte sie später noch senken: *P* 74. Erst 1298 erhielt Lübeck völlige Befreiung vom Zoll in Danzig und Pommerellen: *P* 565, ein Vorrecht, das es z. B. in Pommern schon im J. 1234 erreicht hatte (Pommersches Urkb. I nr. 304).

²⁾ *P* 6.

³⁾ *P* 18.

⁴⁾ *P* 25.

⁵⁾ Keyser, Entstehung S. 33 ff.

reihe im Zollprivileg von 1224—26.¹⁾ Hier werden neben den slavischen Burgbeamten vier Deutsche — Andreas, Albert, Heinrich und Marquard — genannt. Andreas war, wie eine Urkunde von 1227 beweist²⁾, der Schultheiß dieser deutschrechtlichen Gemeinde.

Wann die ersten Kaufleute in Danzig seßhaft geworden sind, wissen wir nicht. Sie werden zunächst vereinzelt zwischen den Slawen im Suburbium der Burg gewohnt haben. Als sie so zahlreich wurden, daß sie eine eigene Niederlassung bilden konnten, wurden sie in einer eigenen Gerichtsgemeinde unter einem Schultheiß zusammengefaßt.

Die Entwicklung ist dabei in Danzig eine andere gewesen als z. B. in Stettin.³⁾ In Stettin wurde im Jahre 1237, sechs Jahre vor der Stadtrechtsverleihung, die gesamte Gerichtsbarkeit von den Slawen auf die Deutschen übertragen. Hier war der deutsche Einfluß schon so überwiegend geworden, daß auf die Rechte der in die Minderheit geratenen Wenden keine Rücksicht mehr genommen zu werden brauchte. Herzog Barnim von Stettin war dem Deutschtum ganz und gar zugetan. Nicht so Herzog Swantopolk von Pommerellen. Er war weit davon entfernt, den Deutschen alle Tore zu öffnen. Die Gründung einer deutschen Stadt in Danzig entsprang Erwägungen der Nützlichkeit. Der Herzog hat es stets vermieden, dieser Stadt eine allzugroße Selbständigkeit zu verleihen. So behielt auch die alte slawische Siedlung im Suburbium der Burg Danzig, das spätere Hakelwerk, noch jahrhundertlang sein angestammtes Recht. Wir haben es daher in Danzig von vornherein mit zwei verschiedenen Rechtskreisen zu tun, von denen der slawische allerdings nach Gründung der deutschen Stadt immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herabsank.

Den beiden Rechtskreisen müssen von Anfang an zwei voneinander getrennte Siedlungen entsprochen haben. Wir berühren damit die schwierigste Frage, die bei der Grün-

¹⁾ P 33.

²⁾ P 34.

³⁾ Vgl. zum folgenden G. Kratz, Die Städte der Provinz Pommern, Berlin 1865, S. 380 ff.

dingungsgeschichte Danzigs zu lösen ist: die Topographie des ältesten Danzigs! Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diesem noch voller Rätsel steckenden Problem hier im Einzelnen nachzugehen.¹⁾ Von allen Deutungsversuchen hat trotz der zahlreichen Bedenken, die dagegen vorgebracht wurden²⁾, die zuerst von Stephan aufgeworfene³⁾, dann von Kaufmann⁴⁾ und Keyser⁵⁾ weiter ausgebaut Ansicht großen Anklang gefunden, daß nämlich die alte pommerellische Stadt Herzog Swantopolks ebenso wie die vom deutschen Orden im Jahre 1342 neugegründete Stadt nicht auf dem Boden der Altstadt, sondern auf dem der sogenannten Rechtstadt an der Mottlau gelegen hat. Doch sprechen, wie wir sehen werden, gewichtige Gründe gegen diese Ansicht.

Schon wenn Keyser die Lage der vorhin genannten Danziger Brücke dafür zum Beweis anführt⁶⁾, so können wir ihm hierin nicht recht geben. Keyser glaubt, daß unter der *pons in Gdanzc* nicht eine regelrechte Anlegebrücke zu verstehen ist, sondern ein Bollwerk, und zwar das Bollwerk, das sich noch heute an der Langen Brücke und dem Koggentor in der Rechtstadt an der Mottlau befindet.⁷⁾

¹⁾ Vgl. W. Geisler, Die Großstadtsiedlung Danzig (Schriften der Stadt Danzig, Heft 3), Danzig 1918, und die Sammelarbeit „Das Danziger Stadtbild“, hrsg. von der Architekturabteilung der Technischen Hochschule Danzig (Berlin o. J.).

²⁾ E. Carstenn im Elbinger Jahrbuch, Heft 4, Elbing 1924, S. 171 bis 183; O. Klooppel, Danzig. (Sammlung Deutschlands Städtebau) Berlin 1924, S. 18 und besonders M. Maluszyński, *Zabór Pomorza przez krzyżaków* (Die Einnahme Pommerellens durch die Kreuzritter) in dem *Rocznik Gdański* 7/8, Danzig 1935, Kapitel III Das damalige Danzig, S. 51—59 mit einer Kartenskizze.

³⁾ W. Stephan, Die Straßennamen Danzigs, Danzig 1911, S. 3—8.

⁴⁾ J. Kaufmann, Studien zur Gesch. der Altstadt Danzig, in der Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Ver. 55, Danzig 1913, S. 79—85.

⁵⁾ E. Keyser, Die Besiedlung der Altstadt Danzig, in ders. Zeitschr. 61, Danzig 1921, S. 149ff. und im Elbinger Jahrbuch, Heft 5/6, Elbing 1927, S. 149ff. In früheren Arbeiten hatte Keyser noch die gegenteilige Ansicht vertreten; vgl. z. B. Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Ver. 58, Danzig 1918, S. 13ff.

⁶⁾ Keyser, Entstehung S. 33ff.

⁷⁾ Vgl. auch R. Lutmann, *Historja Gdańska do r. 1793*, in dem Sammelwerk „*Gdańsk*“, hrsg. von St. Kutrzeba, Warschau 1928, S. 38.

Das ist aber nicht möglich. Denn im Jahre 1178, als die Olivaer Klosterleute zum Brückenbau verpflichtet wurden, war kaum schon eine Handlungsniederlassung oder sonstige Siedlung auf dem Boden der späteren Rechtstadt vorhanden. Was Keyser von den angeblichen Marktbuden in jener Gegend anführt, beruht auf einem Mißverständnis.¹⁾ Das Bollwerk hätte also damals fern der Burg und fern der slawischen Ansiedlung gelegen.

Keyser verkennt die Bedeutung der *pons Danica*. Es handelt sich bei ihr nicht nur um eine Anlegebrücke zum Ein- und Ausladen der Waren, sondern hauptsächlich auch um die Hebestelle der zahlreichen und, wie wir sahen, vor Swantopolks Zeiten ungemessenen Zölle und Abgaben. Die Brücke war eine der Haupteinnahmequellen des pommerellischen Herzogs.

Dieser Charakter der Danziger Brücke als Zollstätte ergibt sich deutlich aus dem Friedensvertrag vom Jahre 1247 zwischen Swantopolk und dem Deutschen Orden.²⁾ Der Herzog wird verpflichtet, daß „*nec ipse nec heredes sui accipient aliquod teloneum super Wizlam per iurisdictionem suam a ponte Danensi usque supra; in ponte vero teloneum consuetum accipiet, nisi de rebus inmediate fratribus* (des Deutschen Ordens) *pertinentibus*“. Also auch nach der Gründung der deutschen Stadt blieb die Danziger Brücke als herzogliche Hauptzollhebungsstelle bestehen.

Es ist selbstverständlich, daß diese herzogliche Zollstätte in unmittelbarer Nähe der Burg gelegen haben muß. Ein zeitgenössischer Beleg dafür ist auch vorhanden. In der Vita des heiligen Stanislaus von Krakau, verfaßt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ist von einem Wunder des Heiligen die Rede.³⁾ Er erweckt einen dreijährigen Knaben, der mit seinen Gefährten *in ponte ante castrum Gdanense* spielte und dabei in die Weichsel⁴⁾ fiel (*in aquam*

¹⁾ S. unten S. 168.

²⁾ P 96. Inhaltlich wiederholt 1248: P 110.

³⁾ *Mon. Pol. hist.* IV, Lemberg 1884, S. 425.

⁴⁾ Auch nach Kantzows Niederdeutscher Chronik (hrsg. von G. Gaebel, Stettin 1929) S. 213 lag Swantopolks Schloß „an der Wissel“.

Visle de ponte cecidit), wieder zum Leben. Die Brücke lag also vor der Burg.

Eine Unklarheit bleibt allerdings dabei. Sowohl der Friedensvertrag von 1247 wie die Vita des Heiligen verlegen die Danziger Brücke an die Weichsel, während man doch heute allgemein annimmt, daß die herzogliche Burg an der Mottlau, wenn auch in der Nähe ihrer Einmündung in die Weichsel gelegen war.¹⁾ Wie man auch diese Unklarheit deuten mag, jedenfalls verstärkt sie nur die Bedenken gegen Keyser's Lokalisierung der *pons Danica*. Denn das Bollwerk der Rechtstadt lag ganz gewiß nicht an der Weichsel, auch nicht in ihrer unmittelbaren Nähe, sondern an der Mottlau ein ganzes Stück oberhalb ihrer Mündung.

Nach der Gründung der deutschen Stadt blieb die Danziger Brücke Anlegeplatz und herzogliche Zollstätte. Erst nach Anlage der Rechtstadt werden die Bollwerke und Landungsbrücken am Mottlauufer entstanden sein.

Die kleine deutsche Kaufmannssiedlung, deren Schicksal wir bis zur Unterstellung unter einem Schultheißen verfolgt haben, hat also in ihrem Kern sicher nicht auf dem Boden der späteren Rechtstadt gelegen. Ihre Lage erkennen wir vielmehr aus einer Urkunde vom Jahre 1227. In ihr verleiht Herzog Swantopolk dem Predigerorden die St. Nikolai-kirche in Danzig.²⁾ Der herzogliche Kaplan Wilhelm verzichtet dabei auf diese Kirche und erhält die Anwartschaft auf eine gleichwertige oder bessere Dotation (*pro commutatione eque bona vel meliori*). Welches war seine Gemeinde, die er von der Nikolaikirche aus zu betreuen hatte? Und wohin siedelte diese Gemeinde über, als ihr kleiner Siedlungsraum mit der Kirche an die Dominikaner kam? Die Zeugenreihe der Urkunde gibt Auskunft auf die erste Frage.

Neben den geistlichen Zeugen und den slawischen Burgbeamten stehen wieder drei Deutsche: *Hermannus Sapiens*, *Andreas sculthetus*, *Albertus*. Die beiden letzteren sind uns bereits bekannt, es sind die Vertreter der deutschen

¹⁾ E. Keyser, Die Danziger Burg, ihre Lage, Beschaffenheit und ihr Ende, in den Altpreuß. Forsch. 5, Königsberg 1928, S. 217—238.

²⁾ P 34.

Kaufmannsgemeinde. Hermann Wiese, der einem weitverbreiteten norddeutschen Kaufmannsgeschlecht angehört¹⁾, muß seiner Nennung vor dem Schultheißen gemäß eine bedeutende Stellung überhaupt oder wenigstens bei dem vorliegenden Rechtsakt gehabt haben. Es läßt sich aber nichts Bestimmtes über ihn aussagen. Doch bezeugt auch er, wie die beiden andern Deutschen, daß die Schenkung der Nikolaikirche an die Dominikaner in irgendeiner Beziehung zur deutschen Kaufmannssiedlung gestanden hat.

Die Nikolaikirche lag auf dem schmalen Landrücken, der die Altstadt mit der Rechtstadt verbindet. Die Gründung einer Kirche hat nur Sinn, wenn in ihrer Nähe eine Gemeinde angesiedelt war. Die kleine Gemeinde bei der Nikolaikirche kann keine andere gewesen sein als die der ersten deutschen Kaufleute.²⁾ Wie die Bürger so mancher deutschen Stadt am Rand der Ostsee wählten auch die Danziger Kaufleute den Schutzherrn der Seefahrer, den heiligen Nikolaus, zum Patron ihrer Kirche.³⁾ Sofern sie schon einen eigenen Hafen hatten, wird dieser an derselben Stelle unmittelbar neben der herzoglichen Zollbrücke gelegen haben, wo auch später die Dominikaner ihre Anlegestelle erhielten.⁴⁾

Im Jahre 1227 war der Raum für die Kaufmannssiedlung zu eng geworden. Eine Ausdehnung hinunter bis zur Mottlau war des sumpfigen Geländes wegen nicht möglich. So kamen die Wünsche der Dominikaner nach einer Niederlassung in Danzig den Wünschen der Kaufleute nach einer neuen, größeren Stadtanlage entgegen.⁵⁾

¹⁾ Vgl. E. G. Krüger in der Ztschr. des Ver. f. Lüb. Gesch. u. A. XXVII 1, Lübeck 1933, S. 115. 141 f. und XXVII 2, Lübeck 1934, S. 313.

²⁾ So schon Simson a. a. O. I S. 19; Keyser in den Mitteilungen des Westpreuß. Gesch.-Ver. 26, Danzig 1927, S. 5 f. und Koebner a. a. O. S. 51.

³⁾ Keyser, Entstehung S. 31. 133.

⁴⁾ P 315; vgl. Małuszyński a. a. O. S. 54.

⁵⁾ Keyser, Entstehung S. 29 und Olivaer Studien II S. 21, vermutet in der ältesten Danziger Kaufmannssiedlung eine Marktgründung des Klosters Oliva. Wir besitzen aber genügend Zeugnisse über die Besitzrechte dieses Klosters, um mit völliger Sicherheit sagen zu können, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Die späteren Grundstücke Olivas

VII. Die Gründungsvorgänge

Am 22. Januar 1227 war den Dominikanern die Nikolai-kirche in Danzig übertragen worden. In dieselbe Zeit werden die ersten Vorbereitungen zur Anlegung der neuen Stadt fallen. Es ist selbstverständlich, daß die Stadtgründung nicht das Werk weniger Monate sein konnte. Außer dem Baugrund bedurfte die Bürgerschaft Äcker, Wiesen und Weiden vor der Stadt für die Stadtfreiheit. Fischerei, Mühlen und andere Gerechtigkeiten mußten ihnen verliehen werden. Alles dies wird langwierige Verhandlungen verursacht haben, da vielfach die älteren Rechte Anderer in Mitleidenschaft gezogen werden mußten.

Immerhin dauert es auffallend lange Zeit, ehe die Gründungsvorgänge soweit abgeschlossen waren, daß der Herzog an eine Stadtrechtsverleihung denken konnte. Erst nach acht Jahren, im Jahre 1235, gibt Swantopolk, wie wir sahen, diese Absicht dem Kloster Oliva bekannt. Es werden an dieser Verzögerung nicht nur die vielfachen politischen Verwicklungen, in die das Land während dieser Jahre verstrickt war¹⁾, schuld gewesen sein. Verursacht ist sie vielleicht auch durch die geringe wirtschaftliche Macht der kleinen Kaufmannsgemeinde und den Mangel an deutschen Siedlern. Denn die neue Stadt in Danzig blieb zunächst eine deutsche Insel in slawischer Umwelt. Sie konnte wahrscheinlich nur auf dem Seewege von den Siedlern erreicht werden. Der Deutsche Orden, mit dem Herzog Swantopolk noch bis 1252 in Fehde lag, wird keine Siedler abgegeben haben, da er sie zum eigenen Aufbau in Preußen brauchte.

in Danzig (Keyser, Entstehung S. 27) sind wohl erst nach der Stadtgründung erworben. Der Satz „*ee diese stat eyn anheben u. Statrecht gehabt hat*“ in einer Urk. von 1437 deutet auf die Neugründung Danzigs unter dem Deutschen Orden hin. Die Handfeste Ludolf Königs von 1342/43 wurde stets als die eigentliche Gründungsurkunde der Stadt angesehen, während die der pommerellischen Stadt längst vergessen war.

¹⁾ Vgl. C. G. Fabricius, Studien zur Gesch. der wendischen Ostseeländer II, Berlin 1859, S. 111 ff. und F. Lorentz, Gesch. der Kaschuben, Berlin 1926, S. 20 ff.

Die ländliche Besiedlung Pommerellens durch deutsche Kolonisten begann aber erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, so daß auch das Land keine deutschen Siedler in die Stadt senden konnte. So hat die Gründung der Stadt hier länger gedauert als anderswo. Noch jahrelang haben die deutschen Kaufleute an ihrem Wohnraum um die Nikolaikirche festgehalten. Denn noch 1238 mußte Swantopolk aufgefordert werden, die Versprechungen zu erfüllen, die er den Dominikanern in Danzig gegeben hatte.¹⁾

Was wir über die eigentlichen Vorgänge der Stadtgründung erfahren, ist wenig, doch genügt es, um ein einigermaßen klares Bild über die Vorgänge zu erhalten.

Die Lage der neuen Stadt läßt sich aus den Quellen eindeutig nachweisen. Es kann kein Zweifel sein, daß die Stadt bei ihrer Pfarrkirche gelegen haben muß. Gelingt es also, die deutsche Pfarrkirche des 13. Jahrhunderts festzustellen, so ist damit auch die Lage der deutschen Stadt nachgewiesen.

Für die Ansicht, daß die Marienkirche bereits die Pfarrkirche der von Herzog Swantopolk gegründeten Stadt gewesen ist, können nur zwei urkundliche Belegstellen angeführt werden. In einer Urkunde von 1239 wird bestimmt, *ut plebani in Gdanyszczk villas circumiacentes, a quibus decimas et utilitates percipiunt, in sacramentis teneantur procurare.*²⁾ Es muß also, so meint man³⁾, neben dem in Urkunden häufig genannten Pfarrer an St. Katharinen noch mindestens einen zweiten Pfarrer in Danzig gegeben haben, und das könne nur der an St. Marien sein. Zunächst zwingt aber diese Urkundenstelle keineswegs an eine Mehrzahl gleichzeitig amtierender Pfarrer zu denken. Es können auch die in Zukunft an der einen Pfarrkirche nacheinander wirkenden Plebane gemeint sein. Außerdem weist Małuszyński darauf hin, daß an einer Pfarrkirche gleichzeitig zwei Pfarrer tätig sein konnten.⁴⁾ Im benachbarten Schwetz scheint dies in

1) P 66.

2) Simson a. a. O. IV nr. 21.

3) Keyser a. a. O. (s. S. 160 Anm. 5).

4) a. a. O. 53.

der Tat der Fall gewesen zu sein.¹⁾ Im Übrigen bestand aber in Danzig neben der Katharinenkirche ja noch die Nikolaikirche des Dominikanerklosters, deren Geistliche durchaus als *plebani* anzusprechen sind.²⁾ Daß nicht ein Pfarrer an der Marienkirche gemeint sein kann, ergibt sich allein schon daraus, daß diese Kirche niemals *villas circumiacentes* besessen hat.³⁾

Auch die zweite Urkundenstelle, die auf die Marienkirche hinweisen soll, schließt andere Deutungen nicht aus. Im Jahre 1271 fordert Herzog Mestwin von Pommerellen die Brandenburger auf, der Burg und Stadt sowie dem Lande Danzig zur Hilfe zu kommen: *unde sancte Katharine, matrone loci prenotati, ac sancte dei genitrici Marie sanctoque Nicolao cum omnibus sanctis bene veniatis.*⁴⁾ Gewiß ist es naheliegend, dabei an drei Kirchen in Danzig zu denken. Doch ist zunächst gar nicht von drei Pfarrkirchen die Rede.⁵⁾ Der Hinweis auf die Jungfrau Maria würde auch, ohne dabei an die Marienkirche zu denken, verständlich sein. Der hlg. Maria waren die beiden Landesklöster Oliva und Zuckau geweiht, denen die Markgrafen doch auch zur Hilfe kommen sollten.

Gegenüber der sicheren Nachricht, die wir von der Gründung der Marienkirche aus den Jahren 1342/43 besitzen⁶⁾, können die beiden angeführten Urkundenstellen mithin nicht als Beweis für die Existenz der Marienkirche als Pfarrkirche des 13. Jahrhunderts gelten.

Demgegenüber haben wir ganz eindeutige Nachrichten,

¹⁾ P 222: *domino Ratzlao plebano de Zvece et Heinmone plebano eiusdem loci.* Für Danzig fehlt allerdings ein derartiger Beleg.

²⁾ Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgesch. der deutschen Kirche im MA., 2. Aufl., Berlin 1913, S. 186.

³⁾ Th. Hirsch, Die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig, 2 Teile, Danzig 1843 u. 1846.

⁴⁾ P 204. Statt *militis nostri* muß es hier natürlich heißen: *militis vestri.* Unter *Lud.* ist wohl Ludwig d. Ä. von Wedel gemeint.

⁵⁾ Lediglich der Ausdruck *matrona* kennzeichnet *St. Katharina* als Pfarrkirche *loci prenotati*, d. h. *Gedanensis civitatis*, worauf sich das *prenotati* bezieht!

⁶⁾ Simson a. a. O. IV nr. 97. Vgl. dazu unten S. 169 Anm. 4.

daß die St. Katharinenkirche die Pfarrkirche der deutschen Stadt der Herzogszeit gewesen ist. Wir brauchen nur die Zeugenreihe einer in Danzig ausgestellten Urkunde vom Jahre 1268 anzusehen: neben den beiden Geistlichen im Burgbezirk (*Ventzlaus cappellanus castri Dantzic, Hermannus sacerdos ibidem*) steht der Geistliche an St. Katharinen als Pfarrer der deutschen Stadt (*et Luderus sacerdos de sancta Catharina in civitate Gedanck*).¹⁾ 60 Jahre später, als die päpstlichen Kollektoren den Zehnten in Danzig eintrieben, waren die kirchlichen Verhältnisse dort noch dieselben.²⁾ Auch 1325/26 gab es neben zwei Geistlichen auf der Burg nur den Pfarrer an St. Katharinen; von einem Pfarrer an St. Marien ist auch damals noch nicht die Rede!

Die St. Katharinenkirche ist also die Pfarrkirche der deutschen Gemeinde gewesen. Die deutsche Stadt des 13. Jahrhunderts lag in ihrer Umgebung auf dem Boden der sogenannten Altstadt. Gewiß werden durch diese Tatsache die Fragen der Topographie des ältesten Danzig erheblich kompliziert. Wo lag der Hafen dieser Stadt? Wo ihr Markt? Es sind Fragen, die der Danziger Lokalforschung noch ein reiches Betätigungsfeld eröffnen. Durch den Deutschen Orden ist der Boden des gesamten Stadt- und Burgbezirkes von Grund auf verändert worden³⁾; um so schwie-

¹⁾ P 235. Ähnlich P 258 vom J. 1273 *datum in civitate Gdanzke*, wo neben *dominus Luderus plebanus ad sanctam Katerinam in civitate Gdanzke* als Zeuge *Hinricus Pape scultetus* (der deutschen Stadt) genannt wird. In P 202 vom J. 1263 erscheint *dominus Liudgerus sacerdos ad sanctam Katerinam* neben vier deutschen Danziger Bürgern als Zeuge in einer Angelegenheit, die den alten Schultheiß der deutschen Stadt betrifft. Warum sollte hier an Stelle des Pfarrers einer deutschen Marienkirche der Priester einer slawischen Katharinenkirche stehen!

²⁾ *Mon. Pol. Vaticana I. Acta camerae apostolicae, vol. I, ed. Joh. Ptaśnik, Krakau 1913, S. 268: Item de Libnow de prebenda in Castro Danch pro utroque termino presentis et preteriti dedit XVIII scot. Item Henricus de Castro Danth XII scot. Item plebanus sancte Catherine in Danth pro utroque termino presentis et preteriti dedit III scot. cum dim.*

³⁾ Erst durch die Verlegung des Radauneflusses durch die Stadt und andere Kanalanlagen, die den Wasserspiegel im Stadtgebiet senkten, wurde eine Besiedlung bis unmittelbar an die Mottlau möglich. Die planmäßige Anlage der Rechtstadt hat die Trockenlegung des Sumpf-

riger wird es sein, den Zustand des 13. Jahrhunderts zu rekonstruieren.

Nur eine topographische Frage soll hier noch erörtert werden, da ihre Beantwortung einen tieferen Blick in die Gründungsvorgänge der deutschen Stadt gewährt.

Dem zweiten Satz der Stadtgründungsklausel von 1235 entnahmen wir die Nachricht, daß Swantopolk das Kloster Oliva für die bis dahin bezogenen Krug- und Zollzehnten in Danzig anderweitig entschädigte oder entschädigen wollte. Daß diese Ablösung irgendwie mit der Gründung der Stadt zusammenhängt, ergibt schon die Stellung des Satzes hinter der eigentlichen Stadtgründungsklausel, auf die sich das *prefatae civitatis* zurückbezieht.

Die *tabernae*, unter denen in den Urkunden vor 1235 nicht Marktstände einer deutschen Kaufmannssiedlung zu verstehen sind¹⁾, sondern Krüge und Herbergen im Umkreis des slawischen Marktes²⁾, blieben nach der Gründung der deutschen Stadt bestehen. Denn in der Urkunde von 1235 steht *civitas* an Stelle von *castrum* der Vorurkunde von 1178. Die Krüge, die ehemals um den slawischen Markt lagen, liegen nun in der deutschen Stadt. Der slawische Markt ist bei der Gründung der Stadt in einen deutschen Markt umgewandelt worden. Das ist sicher nicht nur rechtlich, sondern auch örtlich zu verstehen. Der deutsche Markt lag an der gleichen Stelle wie vorher der slawische Markt.

Darin ist vielleicht auch der Grund der Ablösung der Zoll- und Krugzehnten, die bis dahin dem Kloster Oliva zustanden, zu suchen. Bei den Hebungen, die Zuckau und St. Albrecht aus den Krügen erhielten, handelte es sich um fixierte Summen. Die Einkünfte aus den Zehnten mußten aber mit dem Aufblühen der deutschen Stadt ständig wachsen. Diese steigenden Einnahmen wollte Swantopolk

bodens an der Mottlau (über seine Ausdehnung vgl. die Kartenskizze in „Das Danziger Stadtbild“ S. 7, Abbildung 12) zur Voraussetzung. Daß die höher gelegenen Teile der Rechtstadt schon zur pommerellischen Zeit besiedelt waren, ist durchaus möglich.

¹⁾ Keyser, Entstehung S. 26 ff.

²⁾ Koebner a. a. O. S. 58 ff.

seiner eigenen Kasse zufließen lassen und nahm sie daher dem Kloster Oliva. Jahrzehnte hindurch konnte sich der Herzog dieser Krugzehnten freuen. Dann beanspruchte sie in den Jahren 1262 und 1277 der Bischof von Kujawien, der aus dem Fundationsprivileg seines Bistums ein Anrecht auf alle Zehnten aus seiner Diözese herleiten konnte, also auch auf die aus den Krügen in Danzig.¹⁾

Die Betrachtung der Krug- und Zollzehnten lehrt aber auch, daß die Verfassung der neuen Stadt keine allzu freiheitliche gewesen sein kann. Der Landesherr verzichtete auf keine Regalien zugunsten der Stadt. Da auch die slawische Kastellaneiverfassung bestehen blieb und die alte slawische Siedlung am Fuße der Burg ihre gleichberechtigte Stellung neben der deutschen Stadt behielt, ging die Entwicklung dieser deutschen Stadt unter der Herrschaft der Pommernherzöge nur langsam vorwärts. Voller Neid werden die Danziger Bürger auf die Entwicklung ihrer Nachbarstädte im Westen und Osten geblickt haben. Während die pommerschen Städte sich zu einer fast völligen Autonomie entwickelten²⁾, erfuhren die Städte in Preußen durch den Deutschen Orden kraftvollste Förderung.³⁾

Leider ist die Gründungsurkunde, die uns über die Verfassung, den Besitz und die Rechte der Stadt Danzig nähere Auskunft geben könnte, nicht mehr erhalten. Sie verlor durch die Neugründung der Stadt um 1342—43⁴⁾ ihre rechtliche Bedeutung und ist wohl deswegen des Aufhebens nicht für wert erachtet worden. Spuren von ihr sind aber noch vorhanden und ermöglichen wenigstens, den Zeitpunkt der Stadtrechtsverleihung mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen.

¹⁾ P 193. 288.

²⁾ R. Klempin bei Kratz a. a. O. S. XXXVI ff.

³⁾ Th. Winkler, Der Deutsche Ritterorden u. das ostdeutsche Städtewesen, im Jahrbuch f. Kommunalwissenschaft II, Stuttgart 1935, S. 22—52.

⁴⁾ Der Beurteilung der Handfeste Ludolf Königs bei Keyser, Entstehung S. 110 ff. vermag ich nicht zuzustimmen. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich um eine wirkliche Gründungsurkunde (Neugründung der Rechtstadt durch den Deutschen Orden) gehandelt hat. Vgl. auch Carstenn a. a. O. S. 180 ff. und Koebner a. a. O. S. 74.

VIII. Der Zeitpunkt der Stadtrechtsverleihung

Am 9. August 1235 ließ Herzog Swantopolk die Absicht verlauten, die neu gegründete Stadt in Danzig mit deutschem Recht zu bewidmen. Noch entbehrte die Kaufmannssiedlung aller Rechte einer deutschen Stadt. Es mochte die eine oder andere städtische Einrichtung schon vorhanden sein; einen Rechtsanspruch auf sie erhielt die Bürgerschaft aber erst durch die sogenannte „Gründungsurkunde“, die alle vorher vollzogenen Gründungsvorgänge zusammenfaßte, die weitere Ausgestaltung des städtischen Wesens festlegte und mit der Verleihung eines Stadtrechtes die Entwicklung zum Abschluß brachte. Mit Recht sieht man daher in dem Akt der Stadtrechtsverleihung die Geburtsstunde einer Stadt und datiert erst von diesem Tage an ihr Alter.

Der Zeitpunkt der Stadtrechtsverleihung an die deutsche Kaufmannssiedlung in Danzig ist nur aus indirekten Zeugnissen ungefähr zu erschließen. Wir können von vornherein annehmen, daß dem Plan der Stadtrechtsverleihung die Ausführung alsbald gefolgt sein wird. Als 140 Jahre später der Deutsche Orden die Absicht äußerte, die Altstadt Danzig mit Stadtrecht zu bewidmen, wurde dieser Plan ungefähr drei Jahre später Wirklichkeit.¹⁾

In der Stadtgründungsklausel vom Jahre 1235 war dem Kloster Oliva zugesichert worden, daß die neue Stadt das Gebiet des Klosters nicht beeinträchtigen und ihm seine Rechte an Mühlen, Krügen, Wiesen, Weiden, Wäldern und Fischereien nicht schmälern sollte. In der Praxis ließ sich dies aber bei der Stadtgründung nicht durchführen. Die Stadt legte Wert darauf, eine Klosterwiese am Wariwod, einem Bächlein auf der frischen Nehrung, zum Stadtgebiet zugeschlagen zu erhalten. Das Kloster mußte zustimmen und erhielt vom Herzog für die Wiese im Tauschwege ein anderes Besitzstück.

Wir würden über diese Vorgänge nichts wissen, wenn nicht Herzog Mestwin, Swantopolks Sohn, der Stadt Danzig im Zorn über ihren Verrat an die Brandenburger

¹⁾ S. oben S. 157.

die Wiese am Wariwod wieder genommen und dem Kloster Oliva im Jahre 1277 zurückgegeben hätte. In der Urkunde von 1277 werden die Vorgänge bei jenem Tausch erwähnt.¹⁾

Glücklicherweise besitzen wir aus der in Frage stehenden Zeit zwei Gesamtbestätigungen für Oliva. Vergleichen wir die Güterliste des Klosters vom Jahre 1235 mit der vom Jahre 1245²⁾, so können wir zunächst feststellen, daß die

1) P 289.

2) P 51 (1235)

P 87 (1245)

(Die Zahlen vor den Namen geben ihre Reihenfolge in den beiden Urkunden an.)

1. <i>locum ipsum (Oliva)</i>	1. <i>locum ipsum (Oliva)</i>
2. <i>Gransow</i>	2. <i>Gransowi</i>
3. <i>Golusdoho</i>	3. <i>Golusdoho</i>
4. <i>Sterchow</i>	
5. <i>Sincimitz</i>	5. <i>Sinsimiz</i>
6. <i>Bargnewitz</i>	17. <i>Bargnewicz</i>
7. <i>[lacus Saspa]</i>	20. <i>lacus Saspa</i>
8. <i>[rivulus Strize]</i>	
9. <i>prata in Neria, que sunt inter magnam et parvam Wariwod</i>	
10. <i>molendinum in Raduna</i>	14. <i>mol. in Raduna</i>
11. <i>Plavano</i>	14. <i>Plawano</i>
12. <i>Hostritza</i>	10. <i>Wostriza</i>
13. <i>Scowarnico</i>	
14. <i>Siresna</i>	9. <i>Driresna</i>
15. <i>Wasino</i>	
16. <i>Starin</i>	13. <i>Starin</i>
17. <i>Tristitzam</i>	16. <i>Tristicza</i>
18. <i>Rumnam</i>	15. <i>Rumpna</i>
19. <i>clausura in Rada</i>	21. <i>clausura in Rada</i>
20. <i>Most</i>	
21. <i>Chochow</i>	
22. <i>Pirwosina</i>	
23. <i>Zbichowa</i>	
24. <i>Kossachowitz</i>	
25. <i>Kedrino</i>	
26. <i>Nasencina</i>	
27. <i>Nimicow</i>	
28. <i>Dambogora</i>	
29. <i>Sarnowitz</i>	18. <i>Sarnowicz</i>
30. <i>Liubekow</i>	7. <i>Lyubecou</i>
31. <i>Gardlino</i>	6. <i>Gardlino</i>
32. <i>Prirodowicz</i>	8. <i>Prirodrowicz</i>

Wiese am Wariwod im Jahre 1245 nicht mehr als Klosterbesitz genannt wird. Die Stadtrechtsverleihung ist also zwischen 1235 und 1245 erfolgt. Weiter ergibt der Vergleich der beiden Güterlisten, daß zu dem Besitz des Klosters in der Zwischenzeit nur ein einziges Objekt hinzugekommen ist, nämlich der Sasper See. Das Besitzstück, das dem Kloster

- | | |
|--|--|
| <p>33. <i>Gmewam cum tota Wansca, sicut in aliis privilegiis nostris lucidius continetur</i></p> <p>34. <i>Radostow</i></p> <p>35. <i>Raycow</i></p> | <p>11. <i>Terra Gimen: Lelikou, Wis-soka, Dambuo, Cliestoho, Sziempnoho, Ylowiz, Medwedidol, Sonska, Sprudoho, Gymen, Picanz, Jamsson, Damsson cum tota Wanska u. die Inseln Gimeusle, Talins, Woltznitz et Berwi</i></p> <p>12. <i>Reykwow</i></p> <p>4. <i>Estimnoho</i></p> <p>19. <i>grangia Brod.</i></p> |
|--|--|

Im Einzelnen ist zu den beiden Güterlisten zu bemerken:

1. *P* 51 nr. 4. 13. 15. fehlen zwar in *P* 87. Sie werden aber in allen späteren Bestätigungen genannt und sind dem Kloster schon 1178 (*P* 6) bzw. 1215 (*P* 17; vgl. *P* 498) geschenkt worden. Sie sind also in *P* 87 versehentlich ausgelassen. Das Gleiche gilt für *P* 51 nr. 34: Ratstube erhielt Oliva 1224 (*P* 28); 1249 (*P* 121) gab es das Dorf an den Bischof von Kujawien ab.
2. *P* 51 nr. 7 stand noch nicht in *Sw*, es ist erst von dem Fälscher des Jahres 1305 in *P* 51 eingesetzt worden; vgl. oben S. 147f. Den Sasper See erhielt das Kloster erst, wie wir sahen, im Jahre 1238 (*P* 62).
3. *P* 51 nr. 8 stammt gleichfalls von dem Fälscher; vgl. Koebner S. 23f. Den Strießbach bekam das Kloster erst im Jahre 1283 (*P* 353).
4. *P* 51 nr. 9 wird in *P* 87 nicht mehr genannt; s. oben im Text!
5. *P* 51 nr. 20 bis 28 sind die Dörfer im Oxhöfter Gebiet, die vor 1242 an das Kloster Zuckau zurückkamen; vgl. oben S. 151ff. und die dort zitierten Urkunden.
6. Zu *P* 51 nr. 33: die Güterliste von 1235 nennt nur summarisch das Land Mewe und verweist im übrigen auf besondere Urkunden über dies Gebiet. Die Güterliste von 1245 zählt die Orte im Einzelnen auf. Wir können ihre Zugehörigkeit zu Mewe aus späteren Urkunden kontrollieren (vgl. *P* 191. 192. 212. 218). Das Land Mewe gehört seit 1230 zu Oliva (*P* 353, wo die Orte gleichfalls aufgezählt werden). Nur der Ort *Dambuo* wird nur an dieser einen Stelle genannt; daß er aber auch zum Land Mewe gehörte, zeigt seine Nennung inmitten der anderen Orte.

für die Wiese gegeben wurde, kann also nur dieser See sein. Im Jahre 1277 erhielt das Kloster die Wiese zurück und mußte folglich auch den Sasper See wieder herausgeben. In der Gesamtbestätigung von 1283 wird der See daher nicht mehr unter dem Klosterbesitz genannt.¹⁾

Nun will es der Zufall, daß wir gerade über den Erwerb dieses Sees durch das Kloster eine Urkunde besitzen. Am 2. Februar 1238 verlieh Herzog Swantopolk in Danzig dem Kloster Oliva den Sasper See.²⁾ Zwar sind, wie fast stets in mittelalterlichen Verleihungsurkunden, die wahren Motive, die zur Verleihung führten, nicht genannt. Nach der geschilderten Sachlage kann aber kein Zweifel sein, daß die bei der Stadtrechtsverleihung erfolgte Übertragung der Klosterwiese an die neugegründete Stadt den Schenkungsakt an das Kloster veranlaßt hat.

Die Gründungsurkunde der Stadt Danzig wird, wenn auch vielleicht nicht am gleichen Tage, so doch kurz vorher ausgestellt worden sein. Nun konnten die deutschen Kaufleute das Gebiet um die Nikolaikirche endgültig verlassen. Zwar mußte Herzog Swantopolk noch im gleichen Jahre ermahnt werden, den Dominikanern sein Versprechen zu halten³⁾ d. h. ihnen die Nikolaikirche einzuräumen. Im nächsten Jahr aber, 1239, konnte die Nikolaikirche als neue Klosterkirche geweiht werden.⁴⁾ Auch von dieser Seite erfährt also das für die Stadtgründung gewonnene Datum seine Bestätigung. Danzig kann somit im Anfang des Jahres 1938 auf eine 700jährige Geschichte als deutsche Stadt zurückblicken!

7. P 87 nr. 4 wird in P 51 nicht genannt. *Estimnoho* ist gleich *Stanowe* (Perlbach, Pommerellisches Urkb. S. 645) und wurde dem Kloster schon 1178 bestätigt (P 6). Es ist in P 51 also versehentlich ausgefallen.

8. Zu P 87 nr. 19: die *grangia Brod* kam schon 1233 an das Kloster (P 306) und fehlt in P 51 daher auch nur versehentlich.

¹⁾ P 358.

²⁾ P 62.

³⁾ P 66.

⁴⁾ Simson a. a. O. IV nr. 20.

VI. Kleine Mitteilungen

1.

Der Ursprung der Schifffahrt von Oléron

Von

Gustav Neckel

In seiner Untersuchung der Rôles d'Oléron (HGBI. 1906, S. 1ff.) kommt Th. Kiesselbach zu dem einleuchtenden Ergebnis, daß die Bewohner von Oléron im Mittelalter sehr tätige Seefahrer gewesen sind. Ihre Schiffe vermittelten den Weinhandel von Südfrankreich nach Flandern. Seit wann dies der Fall war, ergibt sich aus den Texten nicht. Diese gehen nicht weiter zurück als bis ins 13. Jahrhundert. Wahrscheinlich aber sind die Zustände, die sich in ihnen spiegeln, erheblich älter; Kiesselbach selbst nimmt mit Pardessus an, daß das Gewohnheitsrecht der Rôles lange vor der Aufzeichnung mündlich überliefert wurde, und man wird diesen Forschern darin unzweifelhaft recht geben dürfen.

Woher stammt aber letzten Endes die Schifffahrt von Oléron? Wie erklärt sie sich? Was für Vorbilder hatten diese Insulaner bei ihrer Reederei? Fußen sie auf einer alten Tradition in den aquitanischen Gegenden?

Diese letzte Möglichkeit dürfen wir verneinen. Im frühen Mittelalter scheint es eine seefahrende Bevölkerung von einiger Bedeutung im ganzen Frankenreiche nirgends gegeben zu haben. Es ist bekannt, wie die Normannen hier keinerlei Widerstand zur See fanden, im Gegensatz zum maurischen Reiche in Spanien und zu England unter Alfred dem Großen. Sie konnten die großen Flüsse hinauflaufen bis weit ins Binnenland, ohne fürchten zu brauchen, daß man ihnen den Rückzug abschnitt, was mittels einer Handelsflotte wohl möglich gewesen wäre, und wozu sich gewiß unternehmende Männer gefunden hätten.

Die Frachtfahrten an der gallischen Küste werden also zum mindesten nicht älter sein als das 9. Jahrhundert. Sie sind vielmehr jünger als die Wikingzeit. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sie für eine Hinterlassenschaft der Wikingzeit erkläre.

Die Wikingzeit hat nicht bloß in Skandinavien und England bleibende Folgen von größter Bedeutung hinterlassen, auch das europäische Festland verdankt den Leiden dieser Zeit wertvolle Güter: den Seehandel und die Schifffahrt. Auf diesen Gebieten sind die Normannen bahnbrechend gewesen. Das ist für die britischen Inseln m. W. allgemein anerkannt (man vergleiche Alexander Bugge, *Vesterlandenes Indflydelse paa Nordboernes ydre Kultur . . . i Vikingetiden*, Kristiania 1905, S. 180f.). Was Frankreich betrifft, so sagt ein französischer Historiker in einer Untersuchung über den Seehandel von Rouen: „Des détails qui précèdent, il faut conclure, ce que nous semble, que, par leur établissement en France, les Normands ne rendirent pas seulement la tranquillité aux contrées occidentales de l'Europe, mais encore, qu'ils furent les premiers à profiter de la paix, pour relever, je dirais même pour créer le grand commerce maritime entre la France et les pays septentrionaux.“¹⁾

Wir dürfen die Anwendung dieses Satzes speziell auf Oléron machen. Meine Gründe sind die folgenden:

1. Die Insel Oléron hatte gewissermaßen ein Monopol für die Weinausfuhr zur See. Am Festlande selbst lebten wenige oder keine Seeleute. Daher kamen die Schiffe leer von Oléron herüber, um in La Rochelle und Bordeaux ihre Ladung zu empfangen. Dieses Verhältnis denkt man sich am einfachsten so entstanden, daß auf Oléron, angelockt durch den fruchtbaren Boden, eine Wikingerkolonie sich niedergelassen hatte, die nach dem Aufhören der Raubzüge dort sitzen blieb und zum Teil nach heimischer Gewohnheit sich dem Handel ergab. Diese Annahme ist keineswegs kühn, denn von einer ganzen Reihe von Küsteninseln haben die Normannen im 9. Jahrhundert dauernd Besitz ergriffen.

¹⁾ De Fréville, *Rouen et son commerce maritime depuis Rollon*. Bibliothèque de l'École des Chartes, 2. Série, T. III, S. 19. Vgl. im allgemeinen auch Walther Vogel, *Geschichte der deutschen Seeschifffahrt*, Berlin, G. Reimer 1915, Bd. I, S. 98ff.

Belege aus den nordischen Gewässern bringt P. A. Munch, *Det norske Folks Historie* I, 1, S. 457. Hierher gehört ferner Wollin, das lange den Wikingerstaat der Jomsborg beherbergte, in Flandern Walcheren, in Frankreich vor allem Noirmoutier, südlich der Loiremündung. Mit einiger Wahrscheinlichkeit darf als eine solche Wikingeransiedlung auch das Städtchen Bahr (Bourg de B., nördlich der Loiremündung) gelten. Nach dem Berichte eines Reisenden (Schles. Zeitung vom 7. August 1907) halten die Einwohner sich für Abkömmlinge skandinavischer Einwanderer. Vivien de St. Martin (*Nouveau Dictionnaire de Géographie* I, Paris 1879, S. 371) erklärt sich gegen ihre Abstammung von den „Saxons“, für die man sich nur auf ihre hohe Gestalt und ihr blondes Haar berufen könne. Wie die angeführten Beispiele illustrieren, liegen fast alle diese *vikingabæli* in der Nähe der Mündung großer Flüsse, also vor den natürlichen Zugängen zu den Reichtümern des Binnenlandes. Die Wikinger suchten den Wert dieser Stützpunkte noch zu erhöhen, indem sie Schiffswerften dort anlegten (Steenstrup, *Normannerne*, Bd. I, S. 354). Eine solche Flottenstation dürfte auch Oléron gewesen sein. Seine Lage vor den Mündungen der Charente und Garonne lud entschieden dazu ein. Auch wissen wir, daß das ganze gegenüberliegende Festland zeitweilig in der Hand der Normannen war. Ohne Zweifel sind da die vorgelagerten Inseln nicht verschont geblieben. Schon 799 schreibt Alcuin an den Bischof Arno von Salzburg: *paganæ naves multa mala fecerunt per insulas Oceani partibus Aquitaniae* (Steenstrup II, S. 12). Daß nach jahrelangem Aufenthalt in diesen schönen Gegenden die Fremden restlos sollten wieder abgezogen sein, widerspräche aller Wahrscheinlichkeit und Analogie. Neben ihrer großen Niederlassung an der unteren Seine gab es zahlreiche kleinere die ganze Küste entlang bis hinauf nach Kurland, und zu diesen wird Oléron um so mehr gehört haben, als der Weinbau ihm eine besondere Anziehungskraft verleihen mußte (vgl. Steenstrup I, S. 184f.).

2. Die Vorliebe der Wikinger für den Wein äußert sich schon früh nicht nur darin, daß sie nach Weingegenden hindrängten und in der Normandie den Weinbau beförderten, sondern auch in der Ausfuhr dieser geschätzten Ware. Bereits um 900 brachten sie Wein aus Frankreich nach

ihren irischen Siedlungen (A. Bugge a. a. O. S. 173). Das ergibt sich aus einer irischen Quelle. Sie spricht von nordischen und fränkischen Kaufleuten, eine bezeichnende Zusammenstellung, die natürlich durchaus nicht besagt, daß auch die Franken selbständig Schiffahrt trieben. Dieser Wein wird aus den Gegenden südlich der Loire gekommen sein — wo er allein bis an die Küste wächst, siehe Kiesselbach S. 13 —; wenn unsere Vermutung richtig ist, wahrscheinlich aus Oléron. Jedenfalls erscheint der aus den *rôles* zu erschießende Export als eine Fortsetzung des von den Normannen zur Wikingerzeit begonnenen; er pflanzte sich bekanntlich bis in die nordischen Länder fort (für Norwegen ist schon am Anfang des 11. Jahrhunderts Handel mit der Südküste der Nordsee bezeugt¹).

Die Dänen in der Normandie haben sich ziemlich schnell romanisiert. Ebenso ist es sicher den ungleich mehr exponierten kleineren Kolonien ergangen. Sie waren vielleicht von Anfang an mehr oder weniger stark mit einheimischer Bevölkerung vermischt. So verloren die Schiffer von Oléron den Zusammenhang mit dem Mutterlande. Das wäre ohne das Erschlaffen der skandinavischen Expansion im 10. und besonders im 11. Jahrhundert nicht möglich gewesen. Dieses Erschlaffen führte aber weiter dazu, daß auch der Nordseehandel zum großen Teil den Skandinaviern entglitt und in die Hände der aufstrebenden englischen und hanseatischen Kaufmannschaft überging. Im 12. Jahrhundert war die Weinzufuhr nach Norwegen in deutschen Händen (siehe *Sverrirsaga* Kapitel 95; Unger, *Konungasögur* S. 107 ff.).

¹) Ähnliches behauptet die *Haraldssaga hárfagra* Kapitel 35 für die Zeit um 900. Es besteht aber der Verdacht, daß das eine Rückprojizierung späterer Verhältnisse ist, wie sie in den isländischen Königssagas öfter vorkommt (vgl. z. B. Gustav Storm, *Arkiv f. n. Filologie* 9, S. 213).

2.

Gottschalck Remlinckrad

Von

Friedrich Prüser

Über Gottschalck Remlinckrad, einen zum Seeräuber gewordenen Revaler Reeder und Kaufmann, der zum mindesten von 1537 bis 1539 die Nordsee und die Ostsee unsicher machte, hat uns Wilhelm von Bippen einige aufschlußreiche Einzelheiten mitgeteilt.¹⁾ Sie zeigen, wie sich dieser Kaufmann, offenbar eine Michael Kohlhaas-Natur, zum Seeräuber wandelte, als ihm seine Ansprüche aus einer im Jahre 1531 zu Antwerpen bei lombardischen und spanisch-portugiesischen Assekuradeuren abgeschlossenen Versicherung auf sein Schiff „de Dantzcher Swan“²⁾ Jahre hindurch widerrechtlich vorenthalten wurden. Als Bremen im Kriege mit dem Junker Balthasar von Esens den Kaperkapitän Franz Beme in seine Gewalt gebracht hatte, wandte sich der von Herzog Albrecht von Mecklenburg unterstützte Remlinckrad in einem selbstherrlichen Schreiben an den Rat der Stadt und forderte Freilassung der Gefangenen und Freigabe der ihren Schiffen entnommenen Beute: Beme habe nur für ihn und in seinem Auftrage seine — Remlinckrads — offenen Feinde geschädigt. Der Rat wies natürlich solche Einmischung zurück und ließ Beme und Genossen als beim Seeraub betroffene Parteigänger des Junkers Balthasar am 2. Oktober 1539 hinrichten.

Ich finde über Remlinckrad einige weitere Mitteilungen. Im Oktober 1538 hatte er englische Schiffe in der Westsee aufgebracht und in seinen Schlupfwinkel an der mecklenburgischen Küste, die Golwitz, geführt. Der englische Agent Gilbert Dirick verlangte die Auslieferung des geraubten und dann von Rostock beschlagnahmten und in Warnemünde festgehaltenen Gutes.³⁾ Dem Handel auf

¹⁾ Gottschalck Remlinckrad als Seeräuber. Brem. Jahrb. XV, S. 77 bis 95.

²⁾ A. Hofmeister, Eine hansische Seeversicherung aus dem Jahre 1531, Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 169 ff.

³⁾ Vgl. Karl Koppmann in den Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 128 ff., in einem Aufsätze: Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen.

England scheint Goslich Remlingrode, wie er in den zeitgenössischen Quellen auch genannt wird, damals mit Vorliebe nachgestellt zu haben. Zwei Kölner Bürgern und einem Stahlhofkaufmann nahm er am 29. August desselben Jahres an der seeländischen Küste für 964 Goldgulden Leinwand und überführte sie in seinen Raubwinkel. Köln beschwerte sich daraufhin bei Lübeck, das aber, wie die andern wendischen Städte, trotz einiger Anläufe im ganzen nur wenig gegen diesen unter mecklenburgischem Schutz stehenden Räuber tun konnte. Zwar wurde, wie vorher schon einmal¹⁾, eine Gesandtschaft an die mecklenburgischen Herzöge geschickt; sie konnte auf dem 1540 zu Lübeck gehaltenen Hansetage aber nur von ihrem Mißerfolge berichten.²⁾ Die Antwort vom Herzog Heinrich sei „weitleuffig gefallen“: Wohl hatte er wie sein Bruder Albrecht den Seeräuber veranlassen wollen, die Kölner nicht weiter zu belästigen; auch sollte einigen Danziger Kaufleuten, die ebenso geschädigt worden waren, der Schaden wiedergutmacht werden. Bei den Versprechungen war es aber geblieben, weiteres war nicht zu erreichen gewesen.

Viel Hoffnungen auf einen Erfolg dieser Beschwerden scheinen sich die Geschädigten von Anfang an nicht gemacht zu haben. Jedenfalls hatten sie sich auch an den englischen König Heinrich VIII. gewandt, der nun durch diplomatische Mittel zu helfen versuchte. Der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen, mit denen er in diesen Jahren wiederholt wegen eines Bündnisses in Unterhandlungen gestanden hatte³⁾, sollten nach Mecklenburg vermitteln. Sein Gesandter Wotton, der in seiner Eheangelegenheit mit Anna von Cleve damals in Deutschland tätig war, hatte 1540, als er von seiner Berichterstattung aus England nach Deutschland zurück-

¹⁾ Koppmann a. a. O. S. 129f.

²⁾ Kölner Archiv: Hansetag zu Lübeck 1540, Bl. 108a—109a, 141b. — Kölner Inventar, Bl. 3b—4b: Schreiben an Lübeck. Bl. 4b bis 5b: Schreiben an Herzog Albrecht von Mecklenburg. Bl. 5b—7a: Protokoll über das Verhör der beiden Kölner Kaufleute. Regesten dazu in der Ausgabe des Kölner Inventars von Konstantin Hohlbaum, Bd. I, S. 9, Nr. 102—104, S. 327, S. 329.

³⁾ Vgl. Friedrich Prüser, England und die Schmalkaldener 1535 bis 1540. Bd. XI der Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte.

kehrte, auch Briefe an die schmalkaldischen Fürsten in der Sache gegen Remlinckrad mitzunehmen.¹⁾ Über den Erfolg dieser Bemühungen erfahren wir allerdings leider nichts.

Remlineckrad ging es später sehr schlecht. Er mußte sein Gut Kolk — heute estnisch Kolga, 55 km östlich von Reval —, das er vom dänischen König zu Lehen hatte, verpfänden; 1546 ritten die Gläubiger gar gewaltsam in das Pfand ein. In der handschriftlich vorliegenden Familiengeschichte der Herren von Vegesack wird eine Urkunde erwähnt, nach der Cordt Weselow und Thomas Vegesack, der auf dem Hansetage von 1540 als Revalscher Bürgermeister selbst jene Klagen gegen den Seeräuber angehört haben mochte, dem Ordensmeister versichern, an diesem Vorgehen unschuldig zu sein; doch erbieten sie sich gegen Remlinckrad zu Recht, sofern er nur selbst nicht auswiche.

Es wäre zu wünschen, daß das Leben dieses eigenartigen Mannes einmal geschlossen dargestellt würde. Es müßte von seiner Heimat Reval aus geschehen; seine Spuren führen aber nicht nur nach Lübeck und den wendischen Städten und nach Dänemark, sondern, wie wir gesehen haben, auch bis nach Bremen und Köln, in die Niederlande und nach England, ja bis zu den mitteldeutschen Fürsten.

¹⁾ Letters and Papers, Foreign and Domestic, of the Reign of Henry VIII., Bd. XV, S. 85 Nr. 242, S. 86 Nr. 243. — Marburger Staatsarchiv: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp. Heinrich VIII. an Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp, 25. Januar 1540, Kp. Im Inventar, hrsg. von Friedrich Kuch, Bd. II (Publik. aus d. preuß. Staatsarch., Bd. 85), S. 327, ein Lesefehler: Nemlingrodt statt Remlingrodt.

3.

Wo lag Vineta?

Von

Walther Vogel

Unter diesem Titel hat Professor Richard Hennig in Düsseldorf ein starkes Heft, besser gesagt, ein Buch¹⁾ erscheinen lassen, dem, wie er im Vorwort bemerkt, ein 30—40jähriges Bemühen um die Frage vorangegangen ist, dem man also mit einigen Erwartungen entgegenzusehen berechtigt ist, um so mehr als er — gleichfalls im Vorwort — hofft, „daß die Grundlinien richtig gezeichnet sind“ und „sich mindestens zu einem ansehnlichen Bruchteil als gesicherter wissenschaftlicher Besitz erweisen dürften“.

Die sogenannte Vineta-Frage gehört zu den historischen Problemen, denen, wegen der dürftigen und mangelhaften Beschaffenheit der Quellen, ein nicht recht lösbarer Rest innewohnt und die zugleich durch gewisse romantische Reize — die überschwengliche Schilderung Adams von Bremen verbunden mit der Tatsache, daß später kaum eine Spur der glänzenden Handelsstadt zu finden war, sodann die Verbindung mit der Sage von der Jomsburg und den Joms-wikingen, schließlich die spätere Sagenbildung vom „versunkenen“ Vineta — besonders die Phantasie scharfsinniger Dilettanten angezogen haben, welche an dem Spiel mit den spärlichen und widerspruchsvollen Quellenstellen ihre Freude finden und der Meinung sind, unlösbare historische Probleme könne und dürfe es nicht geben. So ist denn im Laufe der Zeit eine beträchtliche Literatur darüber entstanden.²⁾ Und in der Tat ist ja die Frage, wo die von

¹⁾ R. Hennig, *Wo lag Vineta? Versuch einer Klärung der Vineta-streitfrage durch geographisch-historische, verkehrswissenschaftliche und textkritische Untersuchungen* (Mannus-Bücherei, Heft 53. Leipzig 1935, C. Kabitzsch Verlag. 113 S. m. 7 Abb. u. 1 Karte. Brosch. RM 9,60, geb. RM 11.)

²⁾ Die ältere Literatur ist bereits kritisch besprochen von R. Klempin, *Die Lage der Jomsburg* (Balt. Studien 13. Jg., 1847, S. 1—107). Ein neueres Verzeichnis gibt A. Haas, *Balt. Studien N.F. 2*, 1898, S. 124—26. Spätere Lit. hauptsächlich bei A. Hofmeister, *Der Kampf um die Ostsee vom 9. bis 12. Jhdt.* (Greifswalder Universitätsreden 29, Gr. 1931).

Adam geschilderte große slavische Handelsstadt an der Odermündung gelegen habe, selbst für den, der nur vergangene Wirklichkeit nüchtern erkennen will, nicht ohne Bedeutung: war doch „Iumne“, wie Adam ihn (angeblich) nennt, in vorhansischer Zeit einer der wenigen großen Seehandelshäfen, die das Verkehrsleben der Ostsee vor dem Beginn der ostdeutschen Kolonisation in seinem Lauf bestimmten. Sehen wir uns also die Beweisführung des neuen Rätsellösers genauer an.

Er geht von der Feststellung aus, daß mit „literarischen Studien“ das Thema „unter gar keinen Umständen zu meistern“ sei. Den Vorrang hätten vielmehr „verkehrswissenschaftliche“ Erwägungen, in denen er sich (ebenfalls im Vorwort) als „Spezialfachmann“ vorstellt. Dementsprechend wird zunächst (Kap. 1) die Küstengestaltung Rügens vor der Sturmflut von 1304 erörtert. Es ergibt sich, und das ist in der Tat von Interesse, daß sich angeblich vor jener Sturmflut von der Südspitze der Halbinsel Mönchgut, dem Thiessower Höft, eine schmale Landzunge, eine Art Nehrung, bis zur Insel Ruden erstreckt habe, so daß also der Greifswalder Bodden nach Osten zu ziemlich abgeschlossen und nur durch das Tief zwischen Ruden und dem Peenemünder Haken zugänglich gewesen sein müßte.¹⁾ Weiter wird dann (Kap. 2) die Meinung zu begründen versucht, vor 1168 (Eroberung Arkonas) sei der übliche Fahrweg von Dänemark zum Oder-Wendenland stets nur durch den Strelasund, niemals ostwärts um Rügen, gegangen. In Kap. 3 schließen sich Betrachtungen über den Verkehrswert der drei Ausmündungen des Stettiner Haffs ins Meer an mit dem Ergebnis, daß zu allen Zeiten (d. h. bis zur Erbauung der Swinemünder Molen und später der „Kaiserfahrt“) nur die Peene wirklich als Verkehrsweg brauchbar gewesen sei, wogegen Swine und Dievenow nie etwas getaugt hätten. Nach einem Exkurs über die Lage der Svolderoie (Kap. 4), den wir hier übergehen können, weist H. in heftiger Polemik gegen K. Schuchhardt und

¹⁾ H. Schütze, Die Haken und Nehrungen der Außenküste von Rügen (I. Beiheft z. 49./50. Jb. d. Pomm. Geogr. Ges., Greifswald 1931) S. 95 lehnt in Übereinstimmung mit den meisten Geologen das Bestehen einer solchen Landverbindung zwischen Thiessow und Ruden in historischer Zeit ab.

A. Hofmeister deren Meinung zurück, Seehäfen der älteren, speziell frühmittelalterlichen Zeit, hätten mit Vorliebe weit landeinwärts an Flußmündungen oder tiefeinschneidenden Buchten gelegen. Es habe vielmehr, je nach den Verkehrsbedürfnissen, zwei Arten von Häfen gegeben, Häfen mit großem Hinterlandverkehr weit landeinwärts, und Anlauf- oder Durchgangshäfen draußen an der freien Küste; Jumne habe zur letzteren Art gehört, habe überdies hauptsächlich als Seeräubersitz gedient, für den eine Lage tief im Innern ein Unding sei, mithin ließe sich aus Adams Angaben „mit Bestimmtheit“ folgern, daß ein derartiger Hafen nur am offenen Meere liegen konnte. „Das ist“, ruft H. pathetisch aus, „keine bloße Möglichkeit, sondern eine unentbehrliche (!) Notwendigkeit.“ Nach diesem lapidaren Satz, und nachdem er in Kap. 6 vollends den Nachweis zu führen versucht hat, daß Wollin niemals als Seehafen gedient habe, konnte sich der Verfasser ja eigentlich die weitere Beweisführung ersparen. Er fährt jedoch darin fort und spielt allmählich seine weiteren Trümpfe aus: Saxo habe offensichtlich mit seinem „Julin“ zwei ganz verschiedene Städte gemeint, wobei der Scheidepunkt etwa um 1120 liege; alle späteren Erwähnungen bezögen sich auf das heutige Wollin, alle früheren auf Adams Jumne, und wahrscheinlich sei es nur dem Unverstand oder bösen Willen der alten humanistischen Herausgeber Saxos zu danken, daß das dort ursprünglich auch bei ihm stehende *Jumne* beständig und folgerichtig in *Julinum* verwandelt worden sei. Julin, Jumne und die Jomsburg seien also völlig zu trennen, die beiden letzteren gehörten aber wenigstens geographisch zusammen: Die ursprüngliche Gründung der Jomswikinger habe sich nach Beseitigung derselben (durch den Heereszug des Königs Magnus 1044) zur glänzenden Handelsstadt entwickelt, als solche allerdings nur bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts geblüht (Kap. 11). Nach weiteren ziemlich weitläufigen Erörterungen über die vermutliche Gründungszeit der Jomsburg und Jumnes, über ihre wechselseitigen Beziehungen usw. (Kap. 12—14) kommt H. schließlich zu dem Hauptergebnis: beide können nicht an der Stätte von Wollin gelegen haben, Adams Schilderung paßt dort durchaus nicht hin (Kap. 9), die einzig denkbare Stelle ist eben die jenes Peenetiefs gegenüber Ruden (Kap. 16).

Das werde überdies bestätigt durch Adams Notiz über die *olla Vulcani*, die nur als Leuchtfeuer zu verstehen sei, als solches aber wohl an das Peenetief, nicht jedoch nach Wollin passe (Kap. 15); ferner durch den Namen, der „echt slavisch“ und von *jama* oder *jamny* = Grube, Höhlung abzuleiten sei, was sich auf das erwähnte Tief beziehe.¹⁾

Das ist, von Nebensächlichkeiten abgesehen, der wesentliche Gang und Inhalt von H.s Beweisführung. Es bedarf kaum vieler Worte, um zu zeigen, daß sie schon in der Anlage völlig verfehlt ist. Wer dem wirklichen Sachverhalt auf den Grund kommen will, muß zunächst einmal den Quellenbestand sauber feststellen, ältere von jüngeren, abgeleitete von ursprünglichen Quellen sondern, kurz eben die „literarischen“ und „textkritischen“ Forschungen anstellen, die H. glaubt mit einer Handbewegung beiseiteschieben zu können. Wer das nicht tut, sondern dauernd ältere und jüngere Quellenbelege durcheinanderwirft, wobei er sie völlig willkürlich mit lobenden oder tadelnden Zensuren versieht, je nachdem sie in seine vorgefaßte Meinung passen oder nicht, kann nur die heillose Verwirrung anrichten, zu der H. in der Tat glücklich gelangt ist. Verkehrsgeographische Erwägungen können selbstverständlich auch von Bedeutung sein. Aber bei den äußerst dürftigen Anhaltspunkten, die wir für den Verkehr in jener Zeit und Gegend haben, besitzen sie niemals die zwingende Beweiskraft, die H. ihnen zuschreiben möchte. Vor allem haben solche Erwägungen nur dann Gewicht, wenn ihnen wirklich einwandfreie Quellen als Voraussetzungen zugrunde gelegt sind, sie kommen also auf jeden Fall erst in zweiter Linie, hinter der Quellenkritik in Betracht. Wer das nicht anerkennen wollte, würde nur beweisen, daß er nicht fähig ist, bei ernsthafter Forschung mitzuwirken.

Sehen wir uns aber einige der „verkehrswissenschaftlichen“ Behauptungen von H. näher an. Es ist richtig,

¹⁾ Da ich später keinen Anlaß habe, auf diese Deutung zurückzukommen, sei hier Folgendes dazu bemerkt. H. hält an ihr fest, obwohl sein slavistischer Gewährsmann, Prof. Bernecker-München, ihn ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, daß *jama* nur für Erdgruben oder -höhlen gebräuchlich sei, S. Larsen ihn auch auf die Anwendung des Wortes auf die Adelsberger Grotte hinweist, die gewiß mit dem Peenetief keine Ähnlichkeit besitzt. Doch das mögen die Slavisten entscheiden.

daß die Dänen bei ihrem Zug gegen Julin und Cammin i. J. 1170 nur mit großer Mühe einige kleinere Schiffe durch die Dievenow-Mündung ins offene Meer hinausbrachten, während größere auf Grund liefen und dort stecken blieben (Saxo ed. Holder S. 588—89). Aber beweist das, was H. allerdings mit aufgeregtem Nachdruck als unwiderleglich bewiesen hinstellen möchte, daß die Dievenow niemals als Schifffahrtsweg brauchbar gewesen ist? Keineswegs. Die Veränderungen an der Küste sind dort außerordentlich stark. Nach Hartnack¹⁾ ist der Fritzower Haken (auf dem der jetzige Kurort Dievenow liegt), zwischen 1849 und 1892 durchschnittlich jährlich um 11 m nach Westen gewachsen, was allein schon genügt, um zu zeigen, daß man aus den heutigen Verhältnissen die des 12. Jahrhunderts nicht unmittelbar erkennen kann. Genau so gut, wie die Versandung durch den ständig westwärts setzenden Strom wirksam ist, konnte eine große Sturmflut (wie die von 1872, 1904 oder 1913/14) auch ein neues Tief aufreißen, wie es nach H. selbst (S. 82) an der schmalen Stelle zwischen Achterwasser und offener See bei Koserow auf Usedom im 18. Jahrhundert sechsmal der Fall war, und wie es sich an anderen Stellen, z. B. an der das Weichseldelta und das Frische Haff seewärts begrenzenden Nehrung mehrmals ereignet hat.²⁾ Es ist also durchaus möglich, und nicht „schlechthin phantastisch“ (H. S. 24), daß im 10. oder 11. Jahrhundert auf solche Weise eine zeitweise für die große Schifffahrt (jener Zeit!) brauchbare Mündung entstand, die dann allmählich der Versandung anheimfiel und dadurch allerdings Wollin als Handelsstätte in Nachteil setzte. Die genaue Beschreibung Saxos wird noch am ehesten verständlich, wenn man annimmt, daß der ehemalige Schifffahrtsweg vom Camminer Bodden nördlich der Insel Gristow westwärts (bei Lauen) in den Coperow-See ging, und von diesem bei Swantuß das offene Meer erreichte. Ohne Grund wird diese Stelle ja nicht einen

¹⁾ Die Küste Hinterpommerns (II. Beiheft zum 43./44. Jahrbuch der Geogr. Gesellschaft Greifswald 1926) S. 174.

²⁾ Über die Sturmfluten der Ostsee und ihre Wirkung im allgemeinen s. F. Solger, Die deutschen Seeküsten in ihrem Werden und Vergehen (Meereskunde Nr. 8 Bln. 1907), W. Hartnack, Die Küste Hinterpommerns S. 68f.

so bedeutsamen Namen (= heilige Mündung)¹⁾ tragen. Damit stimmt Hartnacks Schilderung, die zweifellos ohne Kenntnis der Saxo-Stelle lediglich auf Grund des geologischen Befunds gegeben wird, in durchaus passender Weise überein.²⁾

Hennig behauptet weiterhin (S. 22f.), daß die Dievenow den fremden Besuchern und Augenzeugen nicht als Fluß, also auch nicht als Ausmündung der Oder gegolten, daß sie keinen Namen getragen habe, endlich daß die Stadt Wollin (Iulin) niemals ein Oder- und Seehafen von irgendwelcher Bedeutung gewesen sei (bes. S. 23f., 41 u. öfter). Lauter willkürliche Behauptungen, deren Unrichtigkeit jedem, der sich die Mühe gibt, die alten Quellenstellen nachzulesen, sofort in die Augen fällt! Die Biographen des Otto von Bamberg sowohl, wie die dänischen „Kriegsberichterstatte“ empfanden selbstverständlich eine gewisse Schwierigkeit, für die dort charakteristische wechselnde Folge von Haff, engeren Wasserläufen und Bodden die richtige Bezeichnung zu finden; daher auch im Bereich der Dievenow öfter die Anwendung der Worte *stagnum*, *lacus*, *palus* usw. Aber im übrigen geben ihre Schilderungen den Sachverhalt

¹⁾ Die Deutung des Namens unterliegt wohl keinem Zweifel. Auf der Lubinschen Karte von Pommern (1610) heißt die Örtlichkeit Swantust, in einer Urkunde von 1186 (Pomm. UB. I, 79): Zwantuuzt.

²⁾ Man vergleiche Saxo ed. Holder S. 588: Hic fluvius (nämlich der Caminensis exitus), ubi lacu emanat, contraccioire alveo stagnat; progressu vero suo supra amnis modum latitudinis incrementa suscipiens, eximiam paludem aut facit aut invenit. Rursum ubi pelago influit, pristina contraccionis mensuram resumit. Das heißt doch, aus Saxos geschraubtem Latein in etwas einfacheres Deutsch übertragen: „Dieser Fluß bildet da, wo er dem See (nämlich dem Kamminer Bodden) entströmt, einen etwas verengten Mündungslauf; im weiteren Laufe erweitert er sich zu einer das Maß eines Flusses übersteigenden Breite und bildet oder findet vor ein beträchtliches Haff (*palus*, womit eben der Coperow-See gemeint sein dürfte). Da, wo er dann wieder ins (offene) Meer (*pelago*) einmündet, nimmt er wieder die frühere enge Gestalt an.“ Dazu Hartnacks Schilderung (a. a. O. S. 173): „Diese Erscheinungen . . . lassen uns das Ufer unserer Küstenstrecke als einen vom Meere geschaffenen Doppelhaken erkennen, durch den die älteren Buchten abgeschnürt wurden. Daß der Coperowsee ebenfalls eine solche Bucht war, liegt auf der Hand; denn er ist heute vom Camminer Bodden lediglich durch das junge phytogene Verlandungsgebiet der Stutwiesen getrennt und besaß noch in historischer Zeit einen selbständigen Abfluß zur Ostsee bei Swantuß, wie dieser slavische Name (=heilige Mündung) besagt.“

für jeden unvoreingenommenen Leser völlig klar wieder. Der älteste Biograph Ottos, der Verfasser der Prüfeninger Vita schreibt (II c. 5)¹):

Tertia deinde Julin civitas fuit. Haec a Julio Caesare, qui eam olim extruxerat, vocabulum trahens, iuxta Oderam fluvium haud procul a mari sita est.

Ferner an einer anderen Stelle (II c. 7), wo davon die Rede ist, daß Otto, von der aufgeregten heidnischen Volksmenge aus der Stadt vertrieben, sich einige Zeit jenseits der Dievenow, also auf dem östlichen Ufer aufhalten mußte:

Qui urbem egressus, in altera praedicti fluminis ripa quasi unius ebdomadae spatio cum suis comitibus stare disposuit.

Ferner schreibt Ebbo in seiner Vita (I. II c. 7)²):

Progressus itaque apostolus Pomeranorum venit ad urbem magnam Julin, ubi Odora fluvius praeterfluens lacum vastae longitudinis ac latitudinis facit illicque mare influit.

Deutlicher kann man sich doch gar nicht ausdrücken. Es ist völlig klar, daß für die Biographen die Dievenow ein „Fluß“, und zwar der wichtigste Mündungsarm der Oder war, daher eben deren Namen trug. Auch Saxo bezeichnet ihn mehrfach, u. a. an der oben angegebenen Stelle (S. 186 Anm. 2) als *fluvius* und *amnis*.

Ebenso gedenken die Biographen mehrfach der Juliner Kaufleute, die in Handelsgeschäften über See gereist waren.³) Wenn H. sich zu der sonderbaren Forderung versteigt (S. 44), man solle ihm auch nur ein einziges Zeugnis nachweisen, daß in Wollin je ein seetüchtiges Handelsschiff erschienen ist, so kann man das nur als eine komische Wortklauberei bezeichnen. Daß die Dänen mit ihren „seetüchtigen“ Kriegsflotten mehrfach vor Wollin-Julin erschienen, wird doch wohl auch H. nicht leugnen können, und wenn diese es taten, so haben es selbstverständlich

¹) Ausgabe von A. Hofmeister (Denkmäler d. Pomm. Geschichte Bd. I, Greifswald 1924) S. 45.

²) MG. SS. XII, S. 848.

³) Ebbonis Vita II c. 15 (SS. XII, S. 853), Herbordi Vita II c. 40 (SS XX, S. 745).

auch Handelsschiffe getan, deren ausdrückliche Erwähnung natürlich rein vom Zufall abhängt. Seine Behauptung ist nicht einmal buchstäblich richtig. Denn als Bischof Otto von seiner neuen Bischofsresidenz Wollin-Julin den Priester Iwan als Boten an den Erzbischof (Asker) von Lund schickt, erwidert dieser die Gesandtschaft, indem er *navem grandiusculam butiro plenam, signum dilectionis et amicitiae*, an den Bischof sendet¹⁾; wir müssen doch annehmen, daß die *navis grandiuscula* glücklich nach Wollin gelangt ist. Vor allem übersieht H. in seinem Übereifer, daß die Dänen doch schwerlich soviel darangesetzt hätten, Wollin-Julin zu erobern und zu zerstören, wenn es, wie H. uns ja glauben machen möchte, eine harmlose Binnen- und Landstadt, ohne irgendeine Möglichkeit als Seehafen und Piratensitz zu dienen, gewesen wäre. Wie es in Wirklichkeit damit stand, sagt Saxo²⁾ bei Schilderung der Eroberung und Heimsuchung Julins durch Erik Eiegod (um 1100) vollkommen deutlich: es handelt sich um einen Rachezug, um den ewigen Pirateneinfällen der Slaven von Julin aus, wo sie überdies landflüchtigen dänischen Hochverrätern ein Asyl (*certissimum Danorum profugium*) gewähren, ein Ende zu machen. Auch diese Stelle möchte H. (S. 58) entgegen dem klaren Wortlaut, auf das von ihm vorausgesetzte

¹⁾ Herbordi Vita III c. 30 (SS. XX, S. 762).

²⁾ XII, ed. Holder S. 402—3: *Ea tempestate Sclauorum insolencia, diu Danice rei miseriis alita, . . . piratica nostros acerrime lacessebat . . . Preterea Alli et Herri, Scanie oriundi, sed eius usum facinoribus demeriti, Iulinum, certissimum Danorum profugium, proscriptorum titulo petiuerunt. Cuius enixe negocia consecantes maritimisque patriam latrociniis incessentes, rem Danicam atrocius profligare ceperunt. Tunc Danica iuventus Iulinum adorta, fractos obsidione ciues, quotquot intra menia piratas habebant, cum pecunia paccionis nomine prebere coegit [folgt die Schilderung der Martern der gefangenen Piraten und zum Schluß die oben im Text angeführte Stelle]. — Kürzer noch und deutlicher faßt der unten zu erwähnende Epitomator Saxos dessen Meinung und Worte zusammen (Compendium Saxonis l. XII, Scriptor. min. hist. Danicae ed. Gertz I S. 387): *Ea tempestate Slau per piratas Daciam infestabant, nobilemque virum Autonem inter Falstriam et Sialendiam occiderunt. Eius frater Skialm Hwit adeo necem eius coram terra conquerebatur, vt communis expedicio regni fieret contra Slauos. Dani igitur Iulinum, fortissimum opidum Slaue, capientes omnes piratas, quos ibi inuenerunt, horrenda morte peremerunt . . . Tali spectaculo Slaui territi non cito postea Daciam inuadebant.**

ältere „Jumne“ an der Peenemündung beziehen — eine, wie wir nachher sehen werden, durchaus irrige Behauptung. Saxo schließt seine ausführliche Schilderung der Eroberung und der Martern, mit denen die Piraten Julins hingerichtet wurden, mit den Worten: *Nec semel quidem Ericus Sclauici roboris amplitudinem pressit et neruos debilitauit, sed iterum ac tercio effrenata gentis illius ingenia tanto tempore retudit, ut nulla eum ulterius piratici estus procella pulsaret.* Das bekundet doch zum mindesten unverkennbar die Meinung, die man zu Saxos und Absalons Zeit von Julin hatte. — Daß die „Stadt“ im übrigen im 12. Jahrhundert als Handelsplatz im Niedergang begriffen war, wobei sowohl diese wie die späteren Zerstörungen, wie auch die Wieder- versandung der Dievenow-Mündung als Ursachen mit- gespielt haben mögen, ist nicht nur möglich, sondern durch- aus wahrscheinlich.

Alle diese Dinge treffen jedoch noch nicht den Haupt- punkt. Der liegt vielmehr 1. in der Art und Weise, wie Hennig die Sage von den Jomswikingern und der Jomsburg verwertet, 2. darin, wie er die Frage des Namens der Stadt und seine Überlieferung behandelt.

Die Jomswiker und die Jomsburg sind für H. fest- stehende historische Tatsachen. Er verwertet die durchweg jüngeren Quellen, die von ihr zu erzählen wissen, genau ebenso wie die älteren des 11. und 12. Jahrhunderts, gibt wohl beiläufig zu (S. 63), daß die Jomswiker-Saga „keine strenge Geschichte, sondern Dichtung biete“, daß also „dem strengen Historiker (so!) Saxo mehr zu trauen sei als der Saga“, macht aber von dieser Einsicht keinen Gebrauch. Andere Quellen, wie die Knytlinga-Saga (S. 22) und die Fagrskinna (S. 64) werden von ihm als „gut ver- läßlich“ bezeichnet, ohne Rücksicht darauf, ob sie über Begebenheiten berichten, die ihrer Abfassungszeit nahe, oder solche, die 2—300 Jahre zurück liegen. Gegenüber dieser völlig willkürlichen und unmethodischen Behandlung, die den einfachsten Grundsätzen historischer Kritik ins Gesicht schlägt, muß in aller Kürze auf den wirklichen Sachverhalt hingewiesen werden, den im wesentlichen schon Lauritz Weibull 1911 klargelegt hat.¹⁾

¹⁾ Kritiska Undersökningar i Nordens Historia omkring År 1000 (Lund 1911) S. 178—195.

Keine ältere Quelle über die Geschichte des Nordens (vor 1185) weiß etwas von den Jomswikingern und der Jomsburg zu berichten oder nennt ihren Namen. Weder in den *Gesta Cnutonis*, noch bei Adam (noch in den Quellen, die diesen ausschreiben, Helmold, *Chronicon Roskildense*, *Ann. Lundenses*), die beide von Harald Gormsens (Blauzahns) Flucht in das Slavenland wissen, ist von ihnen die Rede; ebensowenig in den norwegischen Werken um 1200, in denen die ältere Tradition vorzugsweise gesammelt ist, Ågrip, *Theodricus monachus* und *Historia Norvegiae*. Die Schlacht im Hjörungawaag, die, wie besonders S. Larsen gezeigt hat¹⁾, den eigentlichen Kern der Jomswikinga-Saga ausmacht und hier ein novellistisches Prachtstück bildet, ist zweifellos historisch. Aber die Verse der Skalden, die als Zeitgenossen und Mitkämpfer ihre Wirklichkeit bezeugen, reden immer nur von „Wikingern“, von „Dänen“ oder „dänischen Jungen“ (*dansker drenger*), niemals von „Jomswikingern“ oder einer „Jomsburg“. Der einzige „Beweis“, mit dem Finnur Jónsson²⁾ die Legende retten will, daß ein — in einigen Handschriften allerdings arg verstümmelter — Vers des Tindr Hallkellsson *Vinða sinni* „die Wendengefolschaft“ der Dänen nennt, reicht als Stütze nicht aus. Denn, daß die Dänen seit dem 10. (ja seit dem 8.) Jahrhundert vielfach in feindlichen und freundlichen Beziehungen zum Slavenland standen und daher sehr wohl Wenden in ihre Kriegsscharen aufgenommen haben mögen, ist ja unbestritten. — Der erste, bei dem der Name der Jomsburg anklingt, ist Sven Aggessen (nach 1185). Er berichtet: Harald Gormsen habe, vom Volke vertrieben, nach Slavien seine Zuflucht genommen, und dort „nach erlangtem Frieden“ die Stadt begründet, die jetzt *Hynniburgh* heißt³⁾; „ich [Sven] habe gesehen, wie ihre Mauern vom Erzbischof Absalon dem Erdboden gleichgemacht wurden“. Und später bei dem Feldzug Knuts VI. nach Pommern, mit dem das Werk abschließt: „Ich selbst

¹⁾ Jomsborg, dens beliggenhed og historie, Aarb. f. nord. Oldk. og Hist. III R., 17 S. 1—138 und bes. 18, S. 1—128 (1927/28).

²⁾ Jomsvikingerne, DHT. VIII R. 3, 1912, S. 263—74.

³⁾ Die Lesart *Hyumsburgh* ist eine — durchaus vertretbare und wahrscheinliche — Konjektur des Herausgebers M. Cl. Gertz (*Script. Min. hist. Danicae medii aevi*, Kop. 1917—18, S. 118). Die Handschriften haben die oben angegebene Form.

habe das [nämlich die Unterwerfung und Lehenshuldigung des Pommernherzogs Bogislaw] auf des Königs Schiffe, das mit seinen vergoldeten Schiffsschnäbeln glänzte, sich abspielen sehen, nicht weit von der Stadt, deren Begründung durch den landflüchtigen Harald ich oben erwähnte.“¹⁾ Für ihn sind also Julin (denn dort war der Schauplatz der Begebenheiten von 1185) und Hynniburgh identisch; von Jomswikingern erwähnt er nichts. Erst bei Saxo (um 1190) sind sie fertig da, und dann folgen die übrigen: Odd, Fagrskinna, Snorre, Knytlingasaga, mit immer wachsenden Ausschmückungen; in den verschiedenen (5) Rezensionen der Jomswikinga-Saga findet der Roman seine breiteste Ausführung und insofern seine abschließende Gestalt (alles das in der Zeit etwa 1200—1260).

Es ist völlig klar, daß man einen solchen historischen Roman, dessen allmähliche Entstehung gewissermaßen Schritt für Schritt verfolgt werden kann, nicht einfach als historische Quelle, etwa als Wegweiser für archäologische Ausgrabungen benutzen und ihn vor allen Dingen nicht als gleichwertig mit älteren Quellen des 10. bis 11. Jahrhunderts, wie Adam, betrachten darf. Schon die inneren Widersprüche zwischen den verschiedenen Fassungen der Legende verbieten das: ursprünglich ist Harald der Gründer der Jomsburg, allmählich aber schiebt sich Palnatoke, der bei Saxo unter dem Namen Toko nur als Bogenschütze in Haralds Gefolge und als Held der Apfelschuß-Sage (Tell-Sage) vorgeführt wird, an seine Stelle; bald ist Sturbjorn, bald Palnatoke, bald Sigvald Jarl der eigentliche Führer. — Es ist natürlich möglich, sogar nicht unwahrscheinlich, daß zu irgendwelcher Zeit dänische Landflüchtige in Pommern und insbesondere in Wollin, oder auch anderswo, Zuflucht gefunden und sich von dort aus als Wikinger gegen ihre Landsleute betätigt haben, genau so, wie das Saxo von Alli und Herri zur Zeit Erik Eiegods berichtet; das mag auch schon zu Harald Gormsens Zeit geschehen sein. Aber die Motive, die dann die Dänen veranlaßten, alle diese Traditionen in Wollin zu lokalisieren und dorthin das Idealbild der Wikinger und ihrer Burg zu verlegen, sind doch unschwer zu verstehen: der dänische Stolz war durch die fortgesetzten, oft so erfolgreichen

¹⁾ A. a. O. S. 140—141.

Wikingerangriffe der wendischen Pommern seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert tief verletzt.¹⁾ Als man dann schließlich, gegen Ende des 12. Jahrhunderts, der Wenden Herr geworden war, da verwandelte man die Wenden, wahrscheinlich in starker Übertreibung der Rolle jener Proskribierten, nach Möglichkeit in Dänen, in dänische Idealwikingen; Dänen konnten nur durch Dänen besiegt werden.²⁾ — Nachdrückliche Hervorhebung verdient noch der Umstand, daß die nordischen Quellen in bezug auf den hier in Frage stehenden Ort niemals einen Unterschied zwischen „Burg“ und „Stadt“ machen. In den späteren Fassungen gibt es eben nur die „Jomsburg“ mit der eigenartigen Verfassung ihrer Wikingen usw.; die Wenden spielen hier überhaupt keine Rolle mehr. Bei Sven Aggesen und Saxo tritt der stadtartige Charakter Julins deutlicher hervor, aber Burg und Stadt sind identisch. Es ist also ganz verfehlt, man mag auf dem Silberberg nun Spuren einer Burg gefunden haben oder nicht, sich dabei als Wegweiser auf die Jomswikinger-Legende zu berufen.

Wir kommen zum zweiten Hauptpunkt. Für Hennig ist es unanfechtbares Dogma, daß nur der Name *Jumne* für den gesuchten und verschwundenen Seeräuberhafen feststehe. „Die drei einzigen (so!) wirklich erhaltenen Originalhandschriften des Mittelalters geben sämtlich den Namen *Jumne* an“ (S. 77). Der Satz verdient in seiner ganzen Naivität festgehalten zu werden. Sehen wir zu, wie es steht.³⁾

¹⁾ Es sei an die Schilderung Helmolds II c. 13 von dem kläglichen Zustand Dänemarks um die Mitte des 12. Jahrhunderts erinnert.

²⁾ Aus Saxos Worten (X, ed. Holder S. 333) kann man die Motive, die zur Entstehung der Jomswikinger-Legende und ihrer Lokalisierung in Julin führten, deutlich herausklingen hören: Eo tempore [z. Z. Swen Gabelbarts, Ende d. 10. Jhdts.] piratice usus nostris creber, Sclavis perrarus extitit, qui ob hoc lacius ad eos manare cepit, quod Iulini oppidi pirate, patrie studiis aduersum patriam usi, eo maxime Danis, quod ab ipsorum ingeniis traxerant, nocuerunt. Quem incursacionis morem nostris annis Waldemari regis maximique pontificis Absalonis propense pro ciuibus excubie domuerunt. Quorum strennuo interuentu tranquillius terris cultus geritur, tuta aquis nauigacio celebratur.

³⁾ Von den zwei wichtigsten Adam-Hss. sowie von dem Autograph Thietmars von Merseburg konnte ich mir Photographien bzw. -kopien verschaffen, nach denen die beiliegenden Nachbildungen angefertigt sind. Die Photographie der Leidener Hs. Adams verdanke ich der Güte von Prof. Huizinga, dem dafür aufrichtig gedankt sei. — Im übrigen folge ich den Angaben der letzten Herausgeber.

Adam von Bremen. Die älteste erhaltene Adam-Hs., der Leidener Codex (Cod. Voss. Lat. 4^o n. 123), ein Fragment vom Ende des 11. Jahrhunderts, also der Niederschrift von Adams Werk zeitlich sehr nahestehend (in Schmeidlers Ausgabe A 2), hat glücklicherweise gerade die wichtigsten, die Örtlichkeit betreffenden Stellen in Buch II und IV bewahrt. Hier liest man (ich zitiere nach Schmeidlers Ausgabe) S. 79 Z. 6 deutlich: *vimne*¹⁾ S. 80 Z. 7 und 9 beidemal: *uimne*; S. 249 Z. 7 (von der Hand eines anderen Schreibers als die vorigen Stellen): *uimne*. Dieselbe Lesart *uimne* bietet der Annalista Saxo (SS. VI, S. 631). Die Handschrift der Wiener Staatsbibliothek (n. 521), bei Schmeidler A 1, ist die nächstälteste der erhaltenen Handschriften; sie entstammt der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert. Auch sie hat S. 79 Z. 6 deutlich: *uimne*, dagegen S. 80 Z. 7 und 9 beidemal gleich deutlich: *jumne*. S. 87 Z. 19 kann man (nach Schmeidler²⁾) ebensowohl *iumne* wie *uimne* lesen, eher aber das erstere. S. 249 Z. 7: *iumne*; man könnte hier ähnlich wie S. 87 wohl auch *uimne* lesen, eine spätere Hand hat über dem ersten Grundstrich einen feinen i-Strich angebracht. Die Kopenhagener Handschrift (Alte kgl. Sammlung n. 2296), bei Schmeidler C 1, aus dem 1. Drittel des 13. Jahrhunderts, hat S. 79 Z. 6: *Jumne* S. 80 Z. 9: *Jumnem*. Weitere Lesarten dieser Handschrift gibt Schmeidler nicht an. Der dieser Handschrift sehr nahestehende Druck des Erpold Lindenberg von 1595, der nach Schmeidler (S. XXXIII) wahrscheinlich auf den gleichen Archetyp der C-Klasse zurückgeht und „seine Handschrift mit anerkennenswerter Sorgfalt und Genauigkeit wiedergegeben hat“ (Schmeidler), hat S. 79 Z. 6 und S. 87 Z. 19: *Julinum*, an den anderen Stellen: *Juminem*.

Die übrigen Handschriften sind sämtlich jüngeren Datums; die der B-Klasse gehen z. T. auf eine Handschrift aus dem Kloster Sorö (vermutlich aus dem 13. oder dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts) zurück. Sie haben meist, aber nicht durchweg die Lesart *Iumne* oder eine ihr nahestehende Form.

Helmold. Die Handschrift der Kopenhagener Univ.-

¹⁾ Die Angabe bei Schmeidler S. 79, Note k: *Uimne* ist unrichtig.

²⁾ Eine Photokopie dieser Stelle, wie auch von S. 245 Z. 17 (Schol. 121) liegt mir nicht vor.

Bibliothek (in Schmeidlers Ausgabe 1) ist von zwei verschiedenen Schreibern geschrieben, von denen der erste um 1300, der zweite um 1400 lebte. Sie hat an der Stelle, S. 8 Z. 2, wo Helmold die Beschreibung Iumnes aus Adam abschrieb, ursprünglich: *ūineta*, was der Schreiber später in *iūm̄ta* verbesserte; dies muß man eigentlich *iumenta* lesen. Die Überschrift des Kapitels lautet in dieser Handschrift: *De civitate Vinneta* (so in 1 und ebenso in 1a, einer zweiten Kopenhagener Handschrift von 1472). S. 32 Z. 9, wo von Haralds Flucht und Tod die Rede ist, hat 1: *iumneca*. Der Herausgeber hat für seinen Text die Form *Jumneta* angenommen.

Es ergibt sich also, daß in der handschriftlichen Überlieferung eine erhebliche Unsicherheit in bezug auf die Schreibung des Namens der Stadt besteht, und daß gerade die älteste Handschrift, in der Adams Text überliefert ist, *Vimne* bzw. *Uimne* schreibt. Erst später las man überwiegend *Jumne* oder ähnlich, aber Formen mit anlautendem V (bzw. U) kehren mehrfach wieder, so beim Annalista Saxo und bei Helmold. Da sich dies aber so verhält, liegt es nahe, zwei andere Textstellen heranzuziehen, in denen man einen Hinweis auf dieselbe Stadt wie Adams Jumne vermuten kann.

Bei Widukind (l. III c. 69, ed. Kehr S. 120) begibt sich Wichmann, der rebellische Neffe Herzog Hermann Billungs, nachdem er mit dem Wagrierfürsten Selibur gemeinsame Sache gemacht, aber dessen Burg verlassen hat (a. 967), nach Osten zu den Heiden, *egitque cum Sclavis qui dicuntur Vuloini, quomodo Misacam amicum imperatoris bello lasserent*. Der Herausgeber Kehr folgt anscheinend der Lesart der Erstausgabe von 1532 (B 2) und der Handschrift C (Cod. monast. Casinensis n. 298, um 1100). Die Dresdner Handschrift A (von 1200—1220) hat *wlouu*, der Annalista Saxo: *wulini*. — Nach weiteren Ausführungen Widukinds (III c. 70) scheint man die Vuloini als einen Unterstamm der Redarier betrachtet zu haben. Bei Adam (II c. 21, Schmeidler S. 78) begegnet ein Stamm der *Wilini*, die zwischen den *Leubuzzi* und *Stoderani* aufgeführt werden.¹⁾

¹⁾ Wenn man die *Vuloini* des Widukind und die *Wilini* des Adam für den gleichen Stamm hält, so ist eine Beziehung des Namens auf Bellin (Fehrbellin) in der Mark Brandenburg, wie sie Schmeidler (a. a. O.

Bei Thietmar von Merseburg (l. VI c. 33, Ausgabe von R. Holtzmann S. 312—15) wird berichtet, daß zu Ostern 1007, als Kaiser Heinrich II. in Regensburg weilte, zu ihm *de Liuticis et ab hiis, qui a civitate magna Liuilni dicta missi fuerant, et a Jaromiro duce* (dem Böhmenherzog), *Bolizlavum* (der Polenherzog B. Chrobry) *multa sibi contraria molyri cupientem asserebant*. Die von Thietmar selbst diktierte Dresdner Handschrift hat *liulni*, von Thietmar persönlich ist über dem *u* ein *i* hineinkorrigiert; wenn man will, kann man auch *luilni* lesen, aber dann würde das hinzugesetzte *i* *luilni* ergeben, was weniger passend erscheint. Eine Korveier Überarbeitung des 12. Jahrhunderts (Brüsseler Codex) hat: *a civitate magna Wilni dicta*, was später durch ein über das *w* gesetztes *l* in *liwilni* korrigiert ist.

Man beachte die Ähnlichkeit der Situation bei Widukind und Thietmar: in beiden Fällen steht der fragliche Slavenstamm, zu den Liutizen selbst, oder doch in ihre Nachbarschaft gehörig, in ausgesprochenem Gegensatz zum Polenherzog. Der Ausdruck *civitas magna* weist auf eine größere Siedlung hin, wenn Thietmar mit dieser Bezeichnung auch ziemlich freigebig umgeht. Es findet sich kaum eine passendere Deutung als die auf Adams große Handelsstadt an der Odermündung.

Wenn dem aber so sein sollte, so läßt sich die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß auch in Adams eigener Handschrift ursprünglich *uuline* stand, das dann bald in *uimne* (*vimne*), ziemlich früh schon aber auch in *iumne* verlesen wurde. Daß eine solche Verlesung leicht möglich ist, kann schwerlich bestritten werden. Die Zahl der Grundstriche ist bei allen drei Lesarten genau die gleiche, es brauchte nur das *l* etwas zu kurz geraten zu sein, um mit dem 2. Grundstrich des vorangehenden *u* und dem nachfolgenden *i* zu *m* verbunden zu werden. Fast genau in der vermuteten Form gibt der Annalista Saxo (MG. SS. VI S. 620) den Slavenstamm Widukinds wieder. Ich setze, um den Sachverhalt zu verdeutlichen, noch einmal die ver-

S. 78 A. 3) vorschlägt, jedenfalls unmöglich, da die Vorstellung, die Bewohner des Ländchens Bellin mit seinen 8—9 slavischen Kleindörfern hätten den Polenherzog zum Kriege herausgefordert, grotesk wäre.

schiedenen Namensformen in der zeitlichen Folge der Autoren her:

(Um 970) Widukind:	uuloini (wlouu)
(Um 1015) Thietmar:	liuilni
(Um 1070) Adam (Cod.Lugd.):	uimne
Adam (Cod.Vind.):	iumne
(Um 1160) Annalista Saxo	
(nach Widukind):	uulini
ders. (nach Adam):	uimne
(Um 1170) Helmold:	civ. uineta (vinneta)
	civ. iumta
	civ. iumneca

Thietmars Lesung, obwohl — wie wir annehmen müssen — seinem eigenen Diktat entstammend, kann sehr wohl mit einer Beziehung auf Wollin vereinbart werden, da ähnliche Lautversetzungen nicht selten begegnen; sie könnte wohl als ein unvollkommener Versuch gedeutet werden, die Silbe *vol-* (poln. *wol-*) mit ihrem harten (velaren) l einigermaßen entsprechend wiederzugeben. Die wahrscheinlichste Ableitung und Deutung des Namens Wollin ist nämlich die von urslav. **volb* „Rind“, mit dem Adjektiv-Suffix *yn*, *ynja*, also etwa „Rinderland“ (vgl. den poln. Landschaftsnamen *Wolyn*, *Wolhynien*); die von Hennig (S. 93) nach G. Jacob gegebene Deutung „Ausfluß“ wird mir von slavistischer Seite als nicht möglich bezeichnet.¹⁾

Thietmars Namensform führt uns nun schon etwas näher zur Namensform *Julin*, die zuerst in Quellen des 12. Jahrhunderts begegnet. Die drei Biographen Ottos von Bamberg haben übereinstimmend teils *Julin*, teils *Julina*, Saxo hat durchweg *Julinum*. Die Namensform ist bisher nicht sicher erklärt. Aus dem Slavischen scheint sie nicht recht ableitbar, wenn man sie nicht einfach als eine unvollkommene Wiedergabe des slav. *Volyn*, *Wolin* auffassen will. Man könnte wohl annehmen, daß sie unabhängig vom Slavischen aus einer nordischen Wurzel *jul-* abzuleiten wäre, oder daß sie ein mehr literarisches Produkt sei, entstanden etwa aus einer Verlesung des von uns oben als ursprüngliche Schreibung Adams vermuteten *uuline* in *iuline* (genau so wie *uimne* und *iumne* abwechseln). Aber dem stehen doch erhebliche

¹⁾ Nach freundl. Auskunft von Herrn Dr. H. Ludat.

Bedenken entgegen; die Biographen Ottos haben den Namen doch offenbar direkt aus slavischem Munde erfahren¹⁾, denn Beziehungen der Missionare zum skandinavischen Norden fehlen zwar nicht ganz (vgl. die oben erwähnte Sendung des Priesters Iwan durch Otto an den Erzbischof von Lund), sind aber spärlich.

Es ist für Hennig natürlich recht unbequem, daß Saxo das Julin-Wollin seiner Zeit ohne weiteres mit dem Sterbeort Harald Blauzahns und dem Sitz der Jomswikinger gleichsetzt und es dadurch zu demselben Platz wie Adams Jumne (der ja II c. 27—28 Harald dort ebenfalls sterben läßt) macht. Er verdächtigt daher die humanistischen Bearbeiter und Herausgeber Saxos der willkürlichen Veränderung, ja Fälschung des Textes: bis etwa 1120 meine Saxo in Wirklichkeit immer das „echte“ Iumne an der Peenemündung, erst 50 Jahre später (um 1170) fange er dann an, von dem heutigen Wollin zu reden (S. 50f.). „Daß Saxo hier ursprünglich ein anderes Wort als Julin geschrieben haben muß, läßt sich aber mit einer fast an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erweisen“ (Hennig S. 78).

Nun ist es ja richtig, daß unser Saxo-Text im wesentlichen auf der Erst-Ausgabe des Christiern Pedersen (Paris 1514) beruht, weil sich bisher, abgesehen von geringen Bruchstücken, keine Handschriften gefunden haben. Indessen bleibt uns nicht nur Hennig die Beweise für seine „Entdeckung“, auf die er offenbar ungemein stolz ist und auf die er, obwohl sie einer bloßen Vermutung entspringt, immer wieder zurückkommt, schuldig. Sondern seine Be-

¹⁾ Die von dem Vf. der Prüfeninger Vita und Ebbo gegebene Ableitung des Namens von Julius Caesar, dessen Lanze in einem Tempel gezeigt wurde, ist natürlich eine Art „Volksetymologie“, eine pseudowissenschaftliche Erklärung. Die Sage von Julius Caesar wird auch von Wolgast erzählt (Helmold I c. 38) und auch Thietmar denkt beim Besuch der Befestigungen von Lebusa (VI c. 59) sogleich an diesen. Die Behauptung Hennigs (S. 93), die christlichen Missionare hätten die Stadt ihrerseits in „Wulin“ umgetauft, um die Erinnerung an die heidnische Herkunft zu vertilgen, ist phantastisch. Wie sollten die Missionare, wenn sie das wollten, wohl darauf verfallen sein, irgendeinen gleichgültigen Namen slavischer Herkunft (wie Wulin) zu wählen, statt sie etwa nach dem Heiligen der Kathedrale, also St. Adalbert oder St. Georg, zu benennen. Außerdem wäre es dann von Saxo, der doch selbst Kleriker war, sehr unchristlich gewesen, den „heidnischen“ Namen beizubehalten.

hauptung ist nachweisbar durchaus falsch. Er hat nämlich übersehen, daß wir zwar keine unmittelbaren Saxo-Handschriften haben, daß aber Saxo schon vor dem Druck von anderen Autoren benutzt worden ist, durch deren Texte man den Saxos mittelbar kontrollieren kann. Der wichtigste dieser Autoren ist der Verfasser des sog. Compendium Saxonis, der um 1340 einen ausführlichen Auszug von Saxos Gesamtwerk anfertigte, dem er dann in der sogenannten Chronica Jutensis eine Fortsetzung beifügte. Das Compendium ist uns in vier Handschriften überliefert, die der Zeit vom Ende des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts entstammen¹⁾; Emil Rathsach hat überdies nachgewiesen, daß der Verfasser Saxos Originalmanuskript benutzt haben muß.²⁾ Der Compendienschreiber oder Epitomator nennt nun an zwei Stellen, wo er Saxos Erzählung von Harald Blauzahns Wikinger garnison (ed. Holder S. 325 Z. 10) und von der Eroberung der Stadt durch Erik Eiegod (ed. Holder S. 403 oben) wiedergibt, auch ihren Namen: Julinum. Damit fällt Hennigs „an Gewißheit grenzende“ Vermutung in nichts zusammen. Pedersen und sein Drucker Ascensius haben Saxos Text an den fraglichen Stellen vollständig richtig abgedruckt.³⁾

Es bleibt also dabei, daß die dänischen und norwegisch-isländischen Geschichtsschreiber des ausgehenden 12. und des 13. Jahrhunderts (Sven Aggessen, Saxo, Knytlingasaga) Wollin-Julin für denselben Platz halten, den Adam erwähnt und mit einem scheinbar anderen für uns nicht mehr klar erkennbaren Namen (Vimne-Jumne) bezeichnet. Helmold hat Adam lediglich ausgeschrieben, auch da, wo er von der Zerstörung der Stadt berichtet, denn die übereinstimmenden Wendungen verraten deutlich, daß ihm hier Scholion 56 (Schmeidler S. 137) als Unterlage gedient hat, und wie auch

¹⁾ Vgl. die Einleitung zu der Ausgabe von M. Cl. Gertz, *Scriptores minores Historiae Danicae* Bd. I (Kopenhagen 1917—18) S. 197 ff.

²⁾ Om den saakaldte 3. Haand i Angersfragmentet af Saxos Danmarkshistorie, Aarb. f. nord. Oldk. og Hist. III. R. 10, 1920, S. 112—124.

³⁾ Auch Albert Krantz hat in seiner *Wandalia*, die zwar erst nach Saxos Erstausgabe gedruckt, aber vor ihrem Erscheinen verfaßt ist (etwa 1502—7), also eine Saxo-Handschrift benutzt hat, stets *Julinum*, niemals *Iumne* oder einen anderen Namen. Vgl. V. A. Nordman, *Die Wandalia des Albert Krantz* (Helsinki 1934) S. 112f.; natürlich gilt das nur für die Stellen, wo er Saxo ausschreibt, während er da, wo Helmold seine Vorlage bildet, von *Wineta* spricht.

sonst gelegentlich¹⁾, hat er wohl etwas leichtfertig den Zusatz von den „noch erhaltenen Überresten“ gemacht, vielleicht weil er doch dunkle Kunde hatte, daß die Stadt noch bestehe.²⁾ Man wird nun mit Recht fragen, woher die Nordländer dann aber ihren Namen *Jomsborg* hatten? Daß dieser mit der Namensform *Jumne* zusammenhängt, kann nicht wohl bestritten werden. Nur ist es eben verkehrt — und darin haben sich auch verdienstvolle Forscher wie R. Klempin getäuscht — anzunehmen, daß der Name *Jomsborg* einer alten nordischen Überlieferung (des 10. Jahrhunderts) entstammen müsse. Wie wir oben gezeigt haben, taucht er erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts auf, und es ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, daß er auf rein literarischem Wege, nämlich durch Übernahme von Adams *Jumne* (das selbst wieder vermutlich nur eine Fehlesung ist) unter Hinzufügung des nordischen *-borg* entstanden ist. Dieser Werdegang des Namens ist in der *Historia Norvegiae* (um 1190) noch deutlich zu erkennen, wo von den Jomswikingern im eigentlichen Sinne zwar noch mit keinem Wort die Rede ist, unter der Gefolgschaft Olaf Tryggvasons aber *Dani, Gautones et Sclavi, qui cum illo in civitate Jomne, quae est firmissima inter Sclaviae urbes, hiemales frequentabant sedes* genannt werden. Die *civitas Jomne* hat der Verfasser, wie vieles andere, offenbar direkt aus Adam, dessen Text ihm also mit der Lesart *Jumne* vorgelegen haben muß, übernommen.³⁾ Die Dinge würden sich dann allerdings gerade umgekehrt verhalten, als A. Hofmeister annahm.⁴⁾ Gelehrte Irrtümer und bloße Schreibfehler haben oft zur Entstehung falscher Namensformen geführt, die dann bereitwillig vom Volksmunde aufgenommen werden und im Gewande der „Volkssage“ weiterleben.

¹⁾ So I c. 16, wo er sich auf *seniores Slavorum* als Quelle beruft, aber einfach Adam I. II c. 43 (Schmeidler S. 103) ausschreibt. Auf diese und andere Stellen hat schon R. Klempin *Balt. Studien* 13, 1847, S. 89 aufmerksam gemacht.

²⁾ Daß Helmold „die Gewässer“ (an der Odermündung und bei Rügen) „persönlich kannte“, ist eine Erfindung Hennigs (S. 88).

³⁾ *Hist. Norw. ed. G. Storm in Mon. Hist. Norvegiae* I (Kristiania 1880) S. 113. Der Herausgeber hat das *Jomne* der einzigen erhaltenen Hs. (um 1450) ohne Grund in *Jome* geändert.

⁴⁾ Der Kampf um die Ostsee vom 9. bis 12. Jahrhundert (Greifswalder Universitätsreden 29) S. 37.

Es sei nur an den Wohnsitz des schottischen Missionars Columba erinnert, der eigentlich *Iova* hieß, jetzt aber allgemein mit dem durch einen Schreibfehler verursachten Namen *Iona* bezeichnet wird, oder an den Berg „Meißner“ zwischen Werra und Fulda, der eigentlich ein „Weißner“ ist.

Wir können die Ergebnisse unserer Untersuchung kurz dahin zusammenfassen:

1. Für das Bestehen einer bedeutenden slavischen Handelsstätte im Bereich der Odermündung ist allein Adam die maßgebende Quelle, doch der Name, den er ihr gegeben hat, läßt sich aus der handschriftlichen Überlieferung nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Zieht man die Andeutungen von Widukind und Thietmar heran, so fallen sie dafür ins Gewicht, daß Adam Wollin als Name und Örtlichkeit im Auge hatte.
2. Die verschiedenen Fassungen der Jomswikingasaga scheiden wegen ihrer späten und literarischen Entstehung als Quelle für örtliche Untersuchungen vollständig aus.
3. Die dänisch-nordischen Geschichtsschreiber des ausgehenden 12. bis 13. Jahrhunderts sahen Wollin-Julin als den wichtigsten Ausgangspunkt der Dänemark heimsuchenden Seeräuberplage an, und zwar zurück bis in die Zeiten Harald Gormsens (Blauzahns).
4. Verkehrsgeographische Erwägungen und Feststellungen können die Frage nach der Lage von Adams slavischem Handelsplatz nicht entscheidend lösen. Wohl aber könnten geologische und vielleicht archäologische Untersuchungen an der Dievenow-Mündung zur Aufklärung beitragen.

Was sich sonst noch Positives über die *nobilissima civitas Uimne-Jumne* bei Adam sagen läßt, muß einer besonderen Studie vorbehalten bleiben¹⁾, es würde uns hier zu weit

¹⁾ Auch auf die Nachrichten des Ibrahim-ibn-Jakub einzugehen hat keinen Zweck, da, wie mir von sachverständiger Seite versichert wird, etwas Neues und Sicheres über den Namen der mit dem Polenherzog Mšekka (Misica) verfeindeten großen Seestadt sich doch nicht feststellen läßt, ehe nicht etwa eine neue Handschrift gefunden wird. Daß mit der Stadt die Odermündungsstadt Adams gemeint ist, kann nach wie vor kaum bezweifelt werden.

Vltra leucicos q̄ alio noīe vltzi dicunt̄. oddora flum̄ occurr̄t di-
tissim̄ annis sclauanie regionis. In cui⁹ ostio q̄ scythicas alluit paludes.
nobilissima ciuitas vumne celeberrimā p̄stat stationē barbaris ȳḡcis
q̄ s̄t incircutu. Secu⁹ p̄conio urbis q̄a magna q̄da ⁊ vix credibilia re

Adam. Brem. Cod. Lugd. Voss. lat. n. 123 fol. 1 v

semiland puincia. q̄ possident pruzzi. t̄ er̄modi ē. vt abhāmaburg.
t̄ abalbia flumine. vii. die puenias ad vumne ciuitatē p̄tā. Hā p̄ma
re nauī inḡderis ab fluiaswig t̄ aldinburg ut puenias ad vumne.

Adam. Brem. Cod. Lugd. Voss. lat. n. 123 fol. 2 r

Vltra leucicos q̄ alio noīe vltzi dicunt̄. oddora flum̄
occurr̄t. ditissim̄ annis sclauanie religionis. In e⁹
ostio q̄ scythicas alluit paludes. nobilissima ciuitas
vumne celeberrimā p̄stat stationē barbaris ȳḡcis q̄ s̄t
incircutu. De e⁹ p̄conio urbis. q̄a magna q̄da ⁊ vix
credibilia recitant̄. uolupte arbitror pauca inserē di-

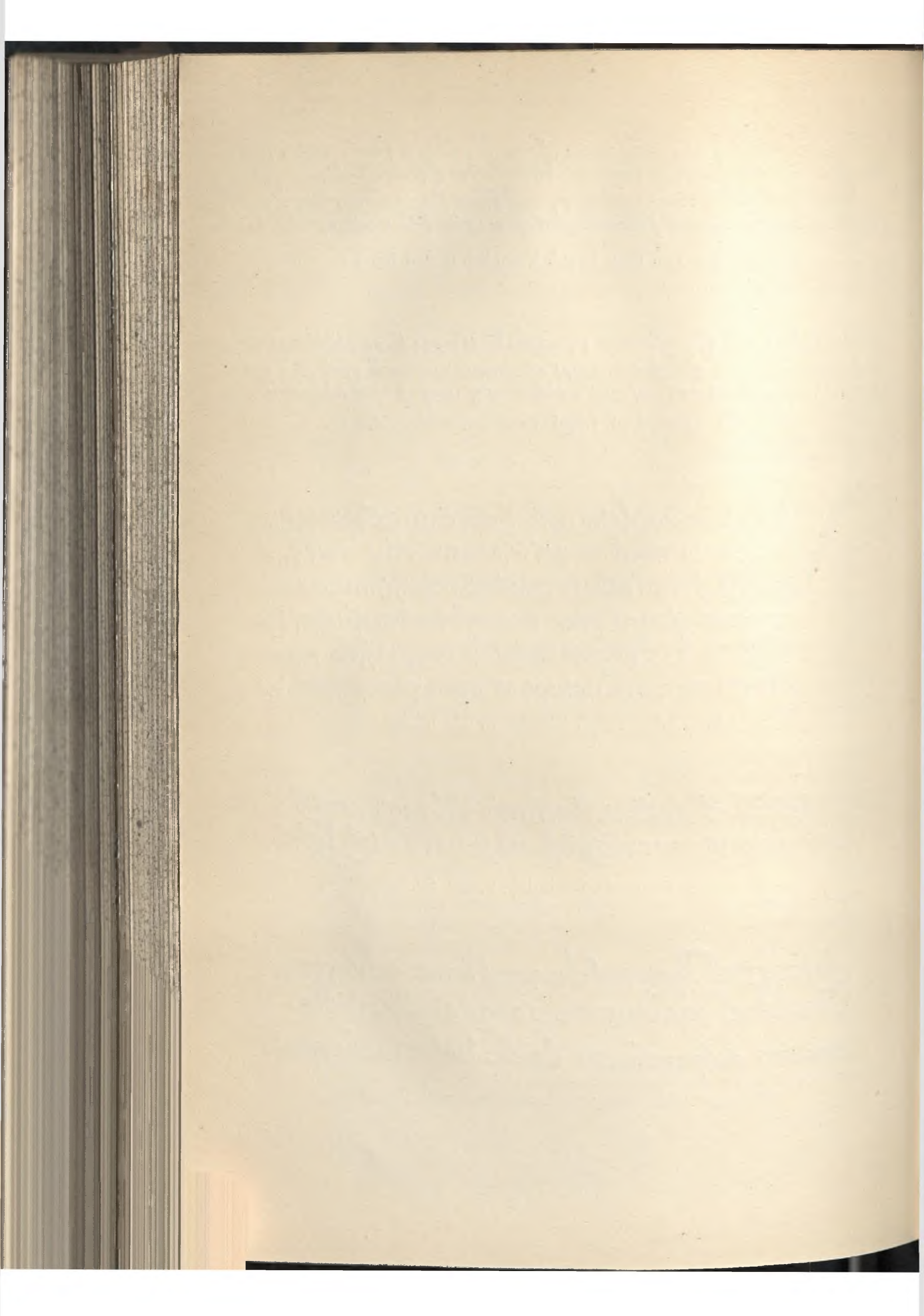
Adam. Brem. Cod. Vindob. n. 521 fol. 26 v

hāmaburg. ut ab albia flumine. vii. die puenias
ad vumne ciuitatē p̄tā. nā p̄mare nauī inḡdis.

Adam. Brem. Cod. Vindob. n. 521 fol. 26 v

obscuras. Regi pascha ratis bone celebranti.
et ab huius. q̄a ciuitate magna uuln̄ dicta.
erant. & a p̄miso duce. bolix lauū mul-

Thietmar. Merseburg. Cod. autogr. Dresd. fol. 112 v



führen, ebenso wie es Raumverschwendung wäre, auf die sonstigen schier zahllosen Irrtümer und Verkehrtheiten Hennigs einzugehen. Läßt er doch (S. 109), um nur eines noch zu erwähnen, als Erben Schleswigs in seiner Handelsbedeutung im 12. Jahrhundert — man staune: Kopenhagen (!) auftreten; Lübeck ist ihm offenbar unbekannt geblieben. Er hat sich an eine Aufgabe gewagt, der er in keiner Weise gewachsen ist, und er hat damit der Wissenschaft keinen, seinem Ansehen als Gelehrter einen schlechten Dienst erwiesen. Sein Buch wäre besser ungedruckt geblieben.

Nachschrift. Der Vollständigkeit wegen setze ich auch noch die beiden urkundlichen Erwähnungen Wollins aus dem 12. Jahrhundert mit ihren Namensformen hierher:

1. Papst Innocenz II. bestätigt die Begründung des Bischofssitzes in Wollin, 1140, Okt. 24 (Pomm. UB. I n. 30, S. 12): . . . Statuentes, ut in ciuitate Wulinensi in ecclesia beati Alberti episcopalis sedes perpetuis temporibus habeatur . . . Uidelicet ciuitatem ipsam Willin cum foro et taberna et suis omnibus appendiciis . . .
2. Papst Clemens III. bestätigt die Verlegung des Bischofssitzes von Wollin nach Cammin, 1188 Febr. 15 (Cod. Pom. dipl. ed. Hasselbach u. Kosegarten I n. 63, S. 153): . . . quia ciuitas que Wolin dicitur . . .

Der Wechsel der beiden Namensformen *Wulin* und *Willin* in der erstgenannten Urkunde könnte als weiterer Beweisgrund dafür verwandt werden, daß es sich bei den *Vuloini* des Widukind und den *Wilini* des Adam um dieselbe Stammesgemeinschaft, eben der Wolliner, handelt. Vielleicht ist aber *Willin* wieder nur Fehlschreibung für *Wulin* und damit ein neuer Beweis, wie leicht der eine Grundstrich des *u* mit *l* verwechselt werden kann — und umgekehrt (s. oben S. 227).

VII.

Besprechungen

Heinrich Sieveking, Wirtschaftsgeschichte (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Abteilung Staatswissenschaft hrg. von A. Spiethoff, XLVII). Berlin 1935, J. Springer. 209 S.

Die Aufgabe, auf rd. 200 Seiten eine die gesamte Wirtschaftsgeschichte umfassende Darstellung zu geben, ist sicher nicht leicht, und kein Verständiger wird von dem Verfasser „etwas Abschließendes“ verlangen. Sie ist hier, in den Grenzen des Möglichen, ausgezeichnet gelöst, und die klare flüssige Darstellung wird gerade der Benutzung durch Studierende entgegenkommen. Da die Sammlung, der das Buch angehört, vorwiegend wohl diesem Zwecke dienen soll, ist es auch gerechtfertigt, daß das Schwergewicht auf Europa und den neueren Zeiten liegt. Das Ganze ist in fünf annähernd gleich große Abschnitte gegliedert, von denen der I. der Ur- und Vorgeschichte sowie der Antike gewidmet ist, aber auch einen Ausblick auf China und Indien enthält, der II. der abendländischen Wirtschaft des Mittelalters, der III. der Epoche des Merkantilismus, der IV. der Entfaltung des Kapitalismus, d. h. im wesentlichen dem 19. Jahrhundert bis zum Weltkrieg, der V. dem „Widerstand gegen die Einseitigkeiten der kapitalistischen Ordnung“, d. h. insbesondere der Abwehr der Nationalwirtschaften gegen internationale Überfremdung, dem Kampf um sozialen Ausgleich innerhalb der Berufsstände und Betriebe, und dem Versuch, den Schäden regellosen Wettbewerbs durch Verbandbildung und staatlichen Eingriff zu begegnen. Unter „Kapitalismus“ versteht der Verfasser „rechnende Wirtschaft, die auf Überschüsse sieht“. — Der Verfasser hat eine gewaltige Literatur bewältigt und verwertet, setzt sich mit ihr auch vielfach in den jedem größeren Abschnitt angehängten Übersichten

über das Schrifttum polemisch auseinander. So nützlich und unentbehrlich diese Übersichten sind, und so wenig man hier Vollständigkeit verlangen kann, so kann man sich dem Eindruck einer oft vom Zufall diktierten Willkürlichkeit in der Literaturlauswahl nicht ganz entziehen.

In der Gesamtaufassung hat sich Verfasser von den Einseitigkeiten der Betrachtungsweise Schmollers, der von der politischen Raumbildung, und Büchers, der von den Verkehrsbeziehungen ausging, abgewandt und folgt mehr der ausgeglichenen Anschauungsart Roschers, die sich mehr von der verschiedenen Stellung der Produktionsfaktoren in den einzelnen Perioden leiten ließ. Es scheint mir ein wesentlicher Fortschritt gegenüber manchen sonstigen Darstellungen, und wohl auch ein Anzeichen für die fortschreitende Reife der Zeit, daß der Verfasser die Frage nach den verschiedenen Möglichkeiten der Lösung der wirtschaftlichen Aufgabe, des Ausgleichs zwischen Bedarf und Erzeugung überhaupt aufwirft und ihre Problematik anerkennt, was besonders in den Abschnitten über die Primitiven und die Antike (z. B. S. 2f., 19f., 25) und über das „Tempo- und Maschinenproblem“ der Gegenwart (S. 201) zum Ausdruck kommt.

Die Kapitel B und C (Mittelalter und Merkantilismus) werden den Leserkreis dieser Zeitschrift besonders interessieren. Gerade diese Abschnitte sind im ganzen vortrefflich, tragen den neueren Forschungen z. B. über das mittelalterliche Städtewesen, über die Verflechtung der neueren Staatenbildung mit dem Kolonialwesen u. a. Rechnung, und verraten auf vielen Gebieten, z. B. dem des Geld- und Bankwesens, den Spezialfachmann. Dennoch kann ich einen Wunsch nicht ganz unterdrücken, nämlich den, daß Verfasser noch etwas mehr wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkten in der Kennzeichnung der Erzeugung und des Bedarfs hätte folgen mögen. Das Bild einer so bedeutsamen Erscheinung wie der deutschen Hanse wäre dann wohl noch plastischer herausgekommen. — Auf Einzelheiten einzugehen, ist selbstverständlich in diesem Rahmen unmöglich; immerhin seien zwei kleine Berichtigungen angebracht: Man kann von Nowgorod und seinem hansischen Kontor (S. 69) nicht sagen „bis wohin die Schiffe kommen konnten“, weil der Leser den irrigen Ein-

druck erhalten muß, daß die Seeschiffe bis N. fuhren. Und daß der Herzog Jakob v. Kurland mit seiner Kolonisation auf Tabago mehr Erfolg als der Große Kurfürst in Guinea gehabt habe (S. 95), ist ebenfalls nicht richtig.

Berlin.

W. Vogel.

J. de Sturler, *Les relations politiques et les échanges commerciaux entre le Duché de Brabant et l'Angleterre au moyen âge. L'étape des laines anglaises en Brabant et les origines du développement du port d'Anvers.* Paris 1936, Librairie E. Droz. 543 S.

Man hat bisher auch von seiten der hansischen Forschung in den südlichen Niederlanden stets das Hauptaugenmerk auf Flandern und seine wirtschaftliche Entwicklung gerichtet. Neuerdings ist aber mit vollem Recht durch die belgische Wissenschaft die brabantische Geschichte als ein wichtiges Ergänzungsgebiet für die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Niederlande in Angriff genommen. In der Tat berühren die brabantischen Verhältnisse Deutschland viel unmittelbarer als Flandern, und die Verbindung des Herzogtums mit dem angrenzenden Rheinland, von dem es sich erst sehr allmählich gelöst hat, ist lange eine enge gewesen. Die große Handelsstraße, die im 13. und 14. Jahrhundert durch das energische Eingreifen der brabantischen Herzöge zwischen Köln, der größten Hansestadt am Rhein, und Antwerpen geschaffen wurde, ist für die Ausfuhr deutscher Waren von größtem Belang gewesen. Für die brabantische Frühzeit hat P. Bonenfant in letzter Zeit eine Reihe grundlegender Arbeiten veröffentlicht, und J. Cuvelier hat auf die engen Beziehungen des Löwener und Kölner Patriziats aufmerksam gemacht (HGbl. Jg. 60, S. 322). Nun wird durch den Verfasser, der sich seit längerer Zeit mit diesen Problemen beschäftigt hat (HGbl. Jg. 60, S. 323/24), ein umfassendes Werk über die brabantischen Verhältnisse im 13. und 14. Jahrhundert veröffentlicht, dessen Bedeutung für die hansische Forschung kaum überschätzt werden kann. Die Grundlage seiner Arbeit bilden langjährige und umfassende Nachforschungen in den englischen Archiven. Wie er in der Einleitung selbst bemerkt, hat der Reichtum von Material für die niederländischen Verhält-

nisse dort auch seine hochgespannten Erwartungen überstiegen, und seine systematische Durchforschung hat ihn instand gesetzt, die Geschichte der englisch-brabantischen Beziehungen im Mittelalter auf eine völlig neue Basis zu stellen. Die Angaben über seine Nachforschungen in den englischen Archiven sind auch wertvolle Fingerzeige für die hansischen Forscher, die an diesen Dingen selbstverständlich ein starkes Interesse haben. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt in der Zeit von Heinrich I. bis zum Ausgang Johanns III. (1190—1355), in der in der Tat die englisch-brabantischen Beziehungen besonders nahe und auch von europäischer Bedeutung waren. Räumlich ist nur das eigentliche Brabant ohne Limburg, aber mit verschiedenen Enklaven, z. B. Mecheln, in Betracht gezogen worden und auf der anderen Seite England (also nicht Groß-Britannien) ohne die teilweise bedeutenden Besitzungen Englands auf dem Kontinent. Der Verfasser stellt in dem einleitenden Abschnitt fest, daß die englischen Beziehungen zu den niederländischen Gebieten im hohen Mittelalter noch wenig erforscht sind und die bisherigen Arbeiten über die englisch-flandrischen Verbindungen ein ungenaues und vor allem ganz unzureichendes Bild geben. Die Aufgabe, wirklich Klarheit über das Hin und Her zwischen England und den Niederlanden sowie den geistigen Austausch über die Niederlande hinweg nach Frankreich und Deutschland zu schaffen, ist allerdings wohl wesentlich schwieriger als es sich der Verfasser vorstellt. Es sind dazu umfassende und eindringende Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungs- und Kirchengeschichte notwendig, weil ohne Zweifel im niederländischen Raum das Aufeinanderprallen sehr verschiedener Ideen und Systeme zu neuen und bedeutsamen Formulierungen geführt hat. Sicherlich ist dabei das englische Element bisher allzusehr außer acht gelassen worden. Wieviel Neues sich gerade aus der Erforschung des englischen Anteils an der Gestaltung der niederländischen Verhältnisse ergibt, zeigen deutlich die folgenden Abschnitte.

Der französisch-englische Gegensatz, der sich aus dem Kampf des französischen Königtums gegen das übermächtige angevinische Reich, der Schöpfung Heinrichs II., ergab, hat die europäische Stellung des Herzogtums Brabant er-

möglichst. Aber erst durch die ungewöhnliche Geschicklichkeit und die zähe Energie der brabantischen Herrscher ist diese Gunst des Schicksals zu einem dauernden Vorteil für das Land geworden, und nur durch ihre glänzende diplomatische Kunst wurde es vor dem Geschick bewahrt, wie das benachbarte Flandern ein Opfer des europäischen Konfliktes zu werden. Gegenüber Flandern hatte Brabant den Vorteil, zum Reich zu gehören, und daher für die staatsrechtliche Offensive, durch die das französische Königtum Flandern hart bedrängt hat, unerreichbar zu sein. Die englischen Könige des Hauses Anjou-Plantagenet haben niemals ihre kontinentale Herkunft und ihre französischen Rechtsansprüche vergessen können. Nach dem Verlust Nordfrankreichs aber brauchten sie in den Niederlanden eine Basis zum Angriff gegen die französische Krone, die mit immer größerer Energie den Versuch machte, auch den bedeutenden Rest der englischen Besitzungen in ihre Gewalt zu bringen. Für die Werbung von Bundesgenossen in den Niederlanden hat man daher von englischer Seite keine Mittel gescheut. Aber die inneren Verhältnisse Englands und auch die persönliche Bedeutung der englischen Könige haben dazu geführt, daß diese Politik durchaus nicht stetig gewesen ist. Das hat sich besonders in den englisch-brabantischen Beziehungen geltend gemacht. Unter Eduard I., der zuerst die Stellung seines Hauses in Frankreich zurückzuerwerben versuchte, ist das erste enge Bündnis zwischen England und Brabant zu verzeichnen. Der Thronfolger von Brabant, der spätere Johann II., heiratete die Tochter Eduards I. und wurde fast wie ein englischer Prinz erzogen. Nun beginnt auch das englische Geld in Fülle nach Brabant zu fließen. Der englische Wollstapel wird in das Herzogtum verlegt. Durch dieses Ausfuhrmonopol des wichtigsten englischen Rohstoffes für die Niederlande hat sich das englische Königtum eine scheinbar unerschöpfliche Finanzquelle geschaffen, die übrigens auch für die deutschen Verhältnisse politisch von großem Belang geworden ist, weil auch das deutsche Königtum zeitweilig in die englischen Kombinationen einbezogen wurde. Merkwürdig bleibt es aber, daß die Hauptmasse der englischen Gelder nach den Niederlanden floß, und daß trotzdem die praktischen Wirkungen dieser Finanzmaßnahmen für die hohe Politik fast stets

negativ geblieben sind. Sehr eingehend wird geschildert, wie in Brabant der Fürst und seine Bürger sich an den englischen Finanzoperationen beteiligten und teilweise sogar dem englischen König Geld vorstreckten. Wenn trotzdem die niederländischen Fürsten und vor allem der Herzog von Brabant in den entscheidenden Augenblicken den Engländern die militärische Hilfe, die so hoch bezahlt war, versagten, so darf man ihren Beweggründen vielleicht noch mehr Gerechtigkeit angedeihen lassen, als es der Verfasser tut. Nur wenn die Engländer selbst mit bedeutenden Kräften und nachhaltig entschlossen waren, den Krieg gegen Frankreich zu führen, konnte es verantwortet werden, das Dasein von Grenzstaaten wie Brabant auf das Spiel zu setzen. Flandern hat es bitter empfinden müssen, daß es seinerseits, nachdem es sich für England entschieden hatte, von dieser Seite völlig im Stich gelassen wurde und allein blieb. Die Politik Johanns III., der als Zeitgenosse Eduards III. den Höhepunkt der brabantischen Macht bringt, hat der Verfasser daher sehr richtig als ein ständiges Lavieren zwischen Frankreich und England gekennzeichnet, wobei er es meisterhaft verstanden hat, aus den Engländern die größten Vorteile herauszulocken, ohne mit Frankreich wirklich zu brechen. Für das Reich ist die Politik Brabants von großem Vorteil geworden, denn der Verfall der Reichsgewalt und das Fehlen eines größeren Territorialstaates am Rhein hätte nur zu leicht dazu führen können, daß die englisch-französische Auseinandersetzung auf deutschem Gebiet stattfand. Das starke und von allen Seiten umworbene brabantische Herzogtum wurde so ein Schutzwall des deutschen Rheines.

Neues und vielleicht noch reicheres Material wird für die englisch-brabantischen Wirtschaftsbeziehungen beigebracht. Die neuere Forschung hat vielfach nachweisen können, daß die Brabanter einen bisher weit unterschätzten Anteil an der südniederländischen Wirtschaftsentwicklung gehabt haben. Die Flanderer haben gleichsam die Marke geprägt, und dadurch ist es gekommen, daß die Leistungen der Brabanter, vielleicht nicht immer ohne ihre Absicht, als flandrisch gegolten haben. Sogar auf dem Gebiet der Tuchindustrie hat Brabant einschließlich Mechelns Flandern zeitweise in den Schatten gestellt. In Jahre 1275 wurden zehn Prozent der englischen Wollausfuhr in Brabant ver-

arbeitet und die zeitweilige Verlegung des englischen Wollstapels in brabantische Plätze hat den Anteil Brabants noch wesentlich gesteigert. Die brabantischen Kaufleute haben in sehr beträchtlicher Anzahl sich in England niedergelassen, wo sie natürlich leicht mit den Flandernern verwechselt werden konnten, da sie ja ebenfalls dem Stamme nach Flamen waren. Beachtenswert ist die Untersuchung der brabantischen Städte nach der Bedeutung ihrer Ausführindustrie. Hierbei steht an erster Stelle Löwen und außerdem Mecheln, das wirtschaftlich, aber nicht politisch zu Brabant zu rechnen ist; erst danach folgt Brüssel. Eingehende Untersuchungen werden der Stellung Antwerpens gewidmet, und diese sind für die hansische Forschung besonders aufschlußreich, denn immer mehr trat neben Brügge Antwerpen für die Hansekaufleute in den Mittelpunkt ihrer niederländischen Handelsunternehmungen. Hinzuweisen ist noch auf die Bemerkung S. 488 N. 6, in der eine bisher ungedruckte Untersuchung von Fräulein Bingen über die Handelsbeziehungen zwischen Brabant und der Hanse erwähnt wird. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Arbeit bald erscheinen möge.

Berlin-Westend.

Heinrich Sproemberg.

J. Huizinga, Burg en Kerspel in Walcheren (= Mededeel. d. Kon. Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde, Deel 80, Serie B Nr. 2). Amsterdam 1935, N. V. Noord-Holl. Uitgev. Mij., 36 S. m. 5 Tafeln.

W. S. Unger, Middelburg als Handelsstad (XIII^e tot XVI^e eeuw) (= Sonderdruck aus Archief uitg. d. h. Zeeuwisch Gen. d. Wetenschappen 1935) Middelburg 1935, J. C. u. W. Altorffer, 176 S. u. 1 Tafel.

Die beiden hier anzuzeigenden Schriften befassen sich, die erste vorwiegend, die zweite ausschließlich mit der städtischen Entwicklung Middelburgs im Mittelalter, und da sich beide zeitlich ergänzen, so mag ihre gemeinsame Betrachtung gerechtfertigt sein. Huizinga geht von einer Untersuchung des Stadtgrundrisses aus, dessen kreisrunde Form (mit einem Durchmesser von 375 m, also einer Fläche von rd. 11 ha) ähnlich in den beiden anderen walcherenschen Plätzen Domburg und Souburg, aber auch in Flandern,

vor allem in schlagender Übereinstimmung in Sint Winoxbergen wiederkehrt. Diese Form weist auf eine ältere Zeit, als die, in der sonst die Umwallung der nordniederländischen Städte vorgenommen wurde (13. Jahrhundert). H. sieht daher in Middelburg und seinen Ebenbildern alte Fluchtburgen, vermutlich aus der Normannenzeit, worauf eine Notiz der Vita S. Winnoci für Winoxbergen ausdrücklich hinweist. Daß Middelburg sich im Gegensatz zu Domburg und Souburg zur Stadt entwickelt hat, verdankt es dem Umstand, daß es Sitz eines flandrischen Kastellans wurde. Aber auch die kirchliche Organisation Walcherens ist von den genannten Plätzen ausgegangen, hauptsächlich von Nordmunster und Westmunster (beide dicht außerhalb des Burggrabens). Die meisten sonstigen Pfarrkirchen in Walcheren tragen die Namen ihrer mutmaßlichen Stifter, waren also ursprünglich Eigenkirchen, und der Umstand, daß die Namen dieser Kircheneigentümer urkundlich nicht nachweisbar sind, weist auf eine frühe Zeit ihrer Entstehung, wenn auch nicht mit Sicherheit in die der ältesten Mission (8. Jahrhundert). Bemerkenswert ist jedenfalls, daß diese Kircheneigner das Dasein einer zahlreichen Schicht vermögender Grundherren im frühen Mittelalter zu bekunden scheinen; man wird hierbei unwillkürlich an V. Ernsts Untersuchungen über den niederen Adel und die Mittelfreien in Schwaben erinnert.

Für die Stadt Middelburg führt H. aus Ereignissen, die sich an einen Feldzug Gf. Roberts des Friesen von Flandern gegen Walcheren in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts anschließen, den Nachweis, daß sie damals schon in Handelsbeziehungen zu Antwerpen stand und vermutlich früh als Weinhandelsplatz Bedeutung gewann. Hier knüpft nun die eingehende Studie Ungers an, die gewissermaßen die Ergebnisse seiner hier früher (HGbl. 1932 S. 197f.) angezeigten umfangreichen Quellenveröffentlichung zusammenfaßt. Sie beschränkt sich auf die für M. bis zur denkwürdigen Belagerung von 1572/74 reichende ältere Zeit, die wieder in zwei Perioden, die „Stapelperiode“ (bis Mitte 15. Jahrhunderts) und die Periode des Walcherenschen Transitverkehrs (rd. 1464—1572) zerfällt. In der ersten Periode überwiegt noch das Bestreben, den Eigenhandel, wenn auch vorwiegend nur in örtlicher Vermittlung

zwischen den fremden Gästen, zur Grundlage des Gedeihens der Stadt zu machen. Das 1405 formell glücklich erlangte Stapelrecht, wonach alle vor Walcheren vorbeigeführten Güter (auch die durch das Veergatt einkommenden) auf den Stapel nach Middelburg gebracht werden sollten, erwies sich freilich als unhaltbar, verwandelte sich alsbald in einen bloßen Zoll und wurde selbst als solcher später zum Teil aufgehoben. In der zweiten Periode gibt die Stadt zwar ihre Versuche, die Stapelprivilegien zu erneuern, durchaus nicht auf, hat auch mit dem Weinstapel praktisch Erfolg, paßt sich aber der Rolle eines Durchgangs- und Vermittlungsplatzes mehr und mehr an. Aus Eigenhändlern und Maklern verwandeln sich ihre Kaufleute in Kommissionäre; auch die sonstigen Vermittlungsgewerbe des Handels, bis hinunter zu den Lastträgern und „dem“ Korkenzähler blühten. Unbedingte Lebensnotwendigkeit war freilich für die Stadt die völlige Herrschaft über ihren Vorhafen Arnemuiden; Veere und Vlissingen waren zeitweise gefährliche Wettbewerber. Sein reiches Material verwertet U. zu einer farbenreichen Schilderung des Verkehrs der fremden Nationen sowohl in der älteren (wo die Englandfahrt bedeutsam hervortritt) wie in der späteren Zeit. Für die Hansen hat Middelburg so gut wie nie eine besonders bedeutsame Rolle gespielt, doch haben im 16. Jahrhundert zahlreiche hantische Westland-Salzfahrer auf der Reede von Arnemuiden geankert. Engländer und Schotten, Bretonen und Franzosen, Spanier und Portugiesen, schließlich die Italiener, nicht zuletzt auch Niederländer aus allen Nachbarlandschaften machten die Masse der fremden Gäste aus. Das Ganze gibt, zusammen mit der anregenden Studie Hui-zingas, einen wertvollen Überblick über die Entwicklung einer Handelsstadt „zweiter Wahl“ in diesem verkehrsreichsten Gebiet Atlantisch-Europas — denn ein Platz von zweitem Rang, ein „kleines“ Brügge oder Antwerpen, ist Middelburg im Grunde immer geblieben, und nur besondere politische Umstände, die Scheldesperre, haben ihm zeitweise im 17. Jahrhundert ermöglicht, in die erste Reihe einzurücken und Antwerpen zu überflügeln.

Berlin.

W. Vogel.

J. H. Kernkamp, *De Handel op den Vijand 1572—1609*.
I: 1572—1588, II: 1588—1609. Utrecht 1931 und 1934,
Kemink en Zoon, N. V. 257 und 407 S.

Der erste Band dieses auch für die Geschichte der Hanse sehr wichtigen Werkes ist schon vor einer Reihe von Jahren als Utrechter „Proefschrift“ erschienen und damals in dieser Zeitschrift (1931, S. 289) kurz angezeigt worden. Der zweite noch umfangreichere Band hat die Darstellung nun bis zum Waffenstillstand von 1609 durchgeführt und damit zum Abschluß gebracht. Bekanntlich brachte der Aufstand gegen Spanien die nördlichen Niederlande in eine Zwickmühle: sie mußten den Feind mit allen Mitteln bekämpfen, und wollten doch den Handel, der ihm lebenswichtige Güter zuführte, nicht aufgeben. Dadurch mußte eine unendliche Kette von inneren Kämpfen, Maßregeln und Gegenmaßregeln, von Verboten und Übertretungen entstehen, die der Verfasser hier auf das genaueste, nach langwährenden Archivstudien, darstellt. Ein Ruhmesblatt bedeuten diese Dinge nicht gerade, indessen führen sie in das Wesen des sich zusammenfindenden jungen Staats gut ein. Es werden nun von niederländischer Seite all die Plagen geschildert, die wir aus Hagedorns vorbildlichen Büchern über Emden schon zum großen Teil kennen. In der geusischen Zeit verbietet die Regierung den Hansen den Handel mit den Aufständischen; 1573 werden die Lizenten eingeführt, gegen deren Zahlung die Rebellen den Handel mit dem Gegner erlauben, was aber nicht hindert, daß die Hansen dabei immer mehr Hindernisse finden; die niederländischen Auslieger tun ihnen allen möglichen Schaden, ständige Klagen werden überhört; im Kampf gegen Groningen sperren die Niederländer trotz aller Vorstellungen die Ems, als Leicester endlich 1586 das Verbot des Spanienhandels durchsetzt, auch die Elbe und Weser, um damit den Hansen die sich bietenden Möglichkeiten zu nehmen; 1588 richtete man die Lizenten wieder ein und zwar gestaffelt nach Ländern, um so auch handelspolitische Zwecke mit den rein fiskalischen zu vereinen (II, 11); den Kampf gegen die Armada benutzte man zugleich als Vorwand, um die ostfriesische Schifffahrt schädigen zu können; sehr ausführlich wird die Beschlagnahme der hansischen Flotte

durch Drake geschildert; Holland und Seeland treiben ihren Handel nach Spanien weiter, „als ob kein Krieg wäre“, auch gegen die ernsthaftesten Abmahnungen von englischer Seite, dafür sperren sie 1592 wieder die Ems; auch der Rheinhandel wird willkürlich bedrückt; Prinz Moritz nötigt endlich die Provinzen zu einer festeren Politik, kann sie aber auf die Dauer nicht durchhalten; trotz allen Maßnahmen der Niederländer setzen aber auch die Hansen ihren Spanienhandel fort, die Verhandlungen über einen spanisch-hansischen Vertrag, die daraus erwachsen, finden wiederum eine genaue Darstellung. So greift das Werk außerordentlich weit und wird an manchen Stellen zu einer Schilderung der gesamteuropäischen Politik. Über die Verhältnisse zwischen den Provinzen und den Hansestädten wird manches beigebracht, doch liegt nicht hierin die Stärke des Buches. Es kommt dabei nicht viel über das hinaus, was wir von Hagedorn, Höpke, aus dem Kölner Inventar, von Simson usw. schon wissen. Dagegen ist die innere, vielfältig zerspaltene Geschichte der Niederlande, die ihrer Verwaltung in ihren ersten Jahrzehnten, des Zollwesens usw. durch Kernkamps Studien gut beleuchtet worden. Wer die Geschichte der späten Hanse betrachten will, wird an seinem Werk nicht vorübergehen dürfen, das sie in die Geschieke des westlichen Europa eingliedert.

|Bremen.

L. Beutin.

Henri Sée, Französische Wirtschaftsgeschichte II. Band (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte hrsg. von Prof. Dr. G. Brodnitz). Jena 1936, G. Fischer, 633 S.

Der erste Band dieses Werkes ist bereits in den HGBll. 1931, S. 232—39, besprochen worden. Der vorliegende zweite, noch fast um die Hälfte stärkere Band, behandelt die rd. 125 Jahre vom Beginn der französischen Revolution bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Auch er wird sich zweifellos, wie der erste, als ein nützliches Hilfsmittel der Forschung erweisen, zumal er in den Anmerkungen und in dem umfangreichen Literaturverzeichnis (42 S. mit rd. 1200 Titeln) die Kenntnis einer großen, sonst nicht immer leicht zugänglichen Literatur vermittelt. Der inzwischen im Alter von 72 Jahren verstorbene Verfasser hat mit dem

Gesamtwerk, über die Grenzen der Völker und Staaten hinweg, der Wissenschaft einen dankbar anzuerkennenden Dienst geleistet.

Die Eigenart der französischen Wirtschaft in dem behandelten Zeitraum läßt sich in kurzen Worten etwa dahin kennzeichnen. Frankreich war gegen Ende des 18. Jahrhunderts eines der dichtest bevölkerten Länder Europas, wesentlich ein Agrarland, auf dessen Bauerntum aber die Last des Feudalismus in Gestalt von grund-, gerichts- und leibherrlichen Abgaben und Diensten drückend lagerte und sich besonders in der fehlenden Möglichkeit der Betriebserweiterung und -verbesserung auswirkte. Als Agrarland war es rückständig, als Gewerbeland mehr auf Qualität als Quantität der Erzeugung eingestellt; Handel und Schifffahrt waren allerdings in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in raschem Aufblühen. Der „aufgeklärte Despotismus“ konnte hier nicht, wie in anderen Ländern, reformierend durchgreifen, weil das Königtum gegen Adel und Geistlichkeit zu schwach, nicht autoritär genug war, und diese in der sehr entwickelten öffentlichen Diskussion ihre Rechte verteidigten. Die Revolution beseitigte den Druck des Feudalismus, ließ freilich vielfach die Abhängigkeit der Bauern vom Großgrundeigentum bestehen. Immerhin hat sich die Landwirtschaft immer mehr in der (schon früher bestehenden) Richtung auf den Klein- und Mittelbetrieb entwickelt, und die meisten Bauern sind fortan wirkliche Eigentümer. Sie hielten zu Napoleon, weil sie in ihm den Garanten dafür sahen, daß die Feudallasten nicht wiederkehren würden. Ein wirklicher Aufschwung der Landwirtschaft hat erst nach 1830 eingesetzt, sie war auch kräftig genug, die europäische Agrarkrise der 1870er Jahre und die Weinbaukrise zu überstehen. Auch für die Industrie bedeutet, nachdem die Napoleonische Zeit mancherlei Grundlagen gelegt hatte, doch erst die Zeit des Julikönigtums den Beginn einer aufsteigenden Entwicklung, den Übergang von der Hausindustrie zur Fabrik. Es blieb aber immer bei wenig Großbetrieben, und als nach der Februarrevolution mit dem zweiten Kaiserreich die eigentliche Herrschaft des Kapitalismus einsetzt, macht Frankreich die typische Entwicklung der großen Industrieländer nicht mit, weil die Bevölkerungszahl stehen bleibt. Das knappe Menschenangebot,

das Fehlen der „industriellen Reservearmee“, sicherte dem französischen Industriearbeiter relativ gute Löhne, und ließ eine ausgesprochen proletarische Gesinnung nur an wenigen Stellen hochkommen. Frankreich blieb ein Land der Bauern und Kleinbürger, der Wohlstand mehrte sich hauptsächlich durch das Sparkapital der kleinen Leute, das allerdings besonders nach 1870 durch die Banken vielfach zu auswärtigen Anleihen mit politischem Hintergrund zusammengefaßt und ausgenutzt wurde.

Die Gliederung des Stoffs wirkt etwas ungleichmäßig, indem nach den 3 Kapiteln „Revolution“ (rd. 1789—95), „Stabilisierung“ (1795—1815), „Übergangszeit“ (1815 bis 1850) die gesamte Periode von 1850—1914 in einem Kapitel „Die Zeit des Kapitalismus“ zusammengefaßt wird, das infolgedessen einen etwas ungeheuerlichen Umfang (mehr als die Hälfte des gesamten Buches) erhalten hat. Wenn es auch richtig ist, daß Frankreichs Entwicklung weit stetiger blieb als die der großen Industrieländer, so war doch der Übergang vom autoritären System Napoleons III. zur parlamentarischen Demokratie der dritten Republik wohl tiefgreifend genug, um eine weitere zeitliche Unterteilung zu rechtfertigen. Es ist übrigens ein Vorzug des Buches, daß es die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Politik stets deutlich herauszuarbeiten sucht. Auf die bedeutenden Wandlungen durch den Weltkrieg und die Nachkriegszeit geht Verfasser nicht mehr ein. Innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte werden alle Seiten der wirtschaftlichen Entwicklung, Landwirtschaft, Industrie, Verkehrs-, Geld- und Kreditwesen, Handel, Schifffahrt, Kolonien, soziale und Organisationsfragen ziemlich gleichmäßig berücksichtigt. Ich möchte jedoch zum Schluß der schon mehrfach vorgebrachten Überzeugung Ausdruck geben, daß bei wirtschaftsgeschichtlichen Darstellungen dieser Art wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkten (z. B. der räumlichen Verteilung der landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugung, des auswärtigen Handels usw.) künftig mehr Berücksichtigung gewährt werden sollte.

Berlin.

W. Vogel.

O. Liiv, Die wirtschaftliche Lage des estnischen Gebietes am Ausgang des 17. Jahrhunderts. I.: Allgemeiner Überblick, Getreideproduktion und Getreidehandel. Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft XXVII. Tartu (Dorpat) 1935. XLII u. 326 S., 6 Karten.

Liiv legt ein Buch vor, das einen Querschnitt geben soll durch die Geschichte eines verhältnismäßig kleinen Landes, das allerdings durch sein Hauptausfuhrgut, das Korn, in enger Verbindung stand mit Westeuropa. Seine Ergebnisse sind daher nicht nur von Belang für die estnische Wirtschaftsgeschichte, sondern für die des gesamten Ostseeraumes, ja für die europäische. Wir wüßten ihm aus den letzten Jahren nur zwei ähnlich bedeutende in deutscher Sprache zur Seite zu stellen: Skalweits Veröffentlichungen über die preußische Getreidepolitik und Nielsens dänische Wirtschaftsgeschichte. Vor ihnen hat Liivs Untersuchung voraus, daß sie, aus großem, unbekanntem Quellenmaterial eine Fülle von Nachrichten schöpfend, einen einzelnen Zeitabschnitt gründlich bis ins einzelne darstellt. Handelsgeschichtliche Arbeiten im engeren Sinne leiden oft an dem Fehler, daß sie den Handel losgelöst von der Erzeugung der Güter und vom Leben der Völker darstellen. Bei Liiv wächst jedoch die Darstellung des Handels hervor aus derjenigen des gesamten wirtschaftlichen Aufbaus des Landes.

Den Rahmen bildet die Verwaltung des Landes durch die schwedischen, volklich aber größtenteils baltisch-deutschen Beamten. Sie war, bei allen Mängeln, vergleichsweise gut und kümmerte sich um die geringsten Einzelheiten. Ihr eigenstes Ziel war natürlich, aus dem Lande die größtmöglichen Steuererträge herauszuwirtschaften, dabei aber war sie eben darauf bedacht, die Kräfte des Landes zu stärken. Den Hauptmangel allerdings konnte sie nicht beseitigen: die übertrieben extensive Bewirtschaftung, die sich beispielsweise im Raubbau an den Wäldern verhängnisvoll äußerte. Zu diesem bisher wenig beachteten Gebiet bringt Liiv wertvolle Beiträge, die zeigen, daß die unvernünftige Forstwirtschaft überall die gleichen Folgen hatte. Estland führte wenig Walderzeugnisse aus, auch sein

Durchfuhrhandel war am Ende des 17. Jahrhunderts nicht mehr bedeutend; am Getreidebau hing sein ganzes Wohl und Wehe. In ihm standen die Güter auf dem ersten Platz, man zählte damals im estnischen Gebiet davon über 1000. Sie wurden von den Bauern im Frondienst bebaut, waren größtenteils in der Hand von Pächtern. Das Verhältnis zwischen den adligen Gutsherren und den Bauern war nicht gerade günstig, es minderte die Erträge weit unter das Mögliche. Die Versuche der Regierung, den Bauern größere wirtschaftliche Freiheiten zu verschaffen, trafen auf den heftigen Widerstand des Adels (man vergleiche Preußen!).

Der Handel beruhte auf dem Austausch zweier Hauptwaren: Getreide wurde nach dem Westen, Salz von dort hereingeführt. In beiden Zweigen stand Reval weit voran. Im Inneren kämpften die Städte darum, sich den Handel vorzubehalten. Wir treffen ähnliche Verhältnisse wie etwa am Bergischen Kontor: der Städter beherrscht in einer größtenteils bargeldlosen Wirtschaft den von ihm durch Kreditnahme abhängig gewordenen Bauern. Der Adel als eigenwilliger Stand, der sich selbst am Handel beteiligen will, bringt größere Schärfe in den Kampf. Im Außenhandel ist dieser völlig entschieden: die Holländer beherrschen ihn größtenteils. Nur wenige Revaler Bürger bringen genug Mittel und Wagemut auf, um sich an der gefährlichen Getreidespekulation an den westlichen Märkten zu beteiligen. Liivs Darstellung ist für die gesamte baltische Wirtschaft des 17., ja auch noch des 18. Jahrhunderts bezeichnend, in bezug auf Königsberg wurde damals gesagt, dort gebe es nur Kaufleute, „die mit ihren Privilegien den Litauern und Polen den Beutel zu schneuzen wüßten, nicht solche, die zur See etwas adventuriren möchten“ (HGbl. 1890, S. 56). Die holländische Vormacht hat auf alle Ostseestädte erdrückend gewirkt! Sie glichen sich auch insofern, als sie im Innern die gebundenen Formen, Verbote des Kommissionshandels usw., starr zu halten suchten.

Was Liiv so mit genauen, höchst willkommenen Einzelheiten über Maße, Gewichte, Preise usw. für Reval und Estland darstellt, hat bedeutenden Wert auch für die deutsche Handels- und Seegeschichte im allgemeinen. Das möchten wir an dieser Stelle besonders betonen. Das Buch bereichert uns in vieler Hinsicht. Wir dürfen auf den

2. Band gespannt sein. Fremdartig wirkt beim Lesen nur, daß die Ortsnamen durchweg in der estnischen, nicht in der uns vertrauten und auch international besser bekannten deutschen Namensform angegeben sind.

Die Karten sind mit großem Aufwand an Fleiß hergestellt, jedoch ebenfalls schwierig zu lesen. (Wir verweisen dazu auf die Besprechung durch P. Johansen, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.gesch. 29, 1936, S. 328.)

Bremen.

L. Beutin.

J. Juschkévitsch, *Hercoga Jekaba Laikmets Kurzemē*. (Herzog Jakob von Kurland.) Riga 1932. Valstspapiru Spiestuves Izdevums 671 S.

Der Verfasser hat bereits in einer Reihe von Aufsätzen in der militärwissenschaftlichen lettischen Zeitschrift „Kadets“, 1932, Nr. 4 und 5, sowie in den Monatsheften des lettischen Bildungsministeriums 1930 Heft 5 bis 6 den Anteil der lettischen und estnischen Bevölkerung an den Kriegszügen Gustav Adolfs untersucht und den Nachweis geführt, daß tatsächlich eine Anzahl von Letten und Esten unter den Fahnen des großen Schwedenkönigs mitgefochten haben. Allerdings sind die von baltischen Adligen geführten Regimenter — von einem Falle abgesehen —, späterhin in Deutschland mit deutschen Söldnern aufgefüllt worden.

Von diesen Studien, sowie sonstigen heimatgeschichtlichen Forschungen aus ist der Verfasser, ein Schüler des Rigaer Herder-Institutes, zu einer eingehenden Beschäftigung mit dem Herzog Jakob von Kurland gekommen, deren Ergebnisse er in einem von der lettischen Staatsdruckerei hervorragend ausgestatteten, umfangreichen Bande vorlegt. Das Werk verdiente es, auch in deutscher Sprache zu erscheinen, um einem größeren Kreise zugänglich zu sein. Die Vorarbeiten zu einer deutschen Ausgabe sind schon ziemlich weit fortgeschritten und liegen dem Unterzeichneten vor. Auf sie stützt sich die vorliegende Besprechung, die somit also noch nicht den Anspruch auf eine abschließende Würdigung erheben kann.

Schon jetzt kann jedoch gesagt werden, daß die Arbeit, allein durch das beigebrachte Material, das von gewaltigem Fleiße zeugt, ihren Wert besitzt. Allerdings zeigt der Ver-

fasser vielfach noch eine allzu starke Abhängigkeit von seinen Quellen, es fehlt bisweilen an der Durcharbeitung, doch sind das Mängel, die vor dem Druck der deutschen Ausgabe noch ausgeglichen werden können. Auch durch Vermeidung von Wiederholungen, durch strafferes Zusammenfassen und Kürzen, z. B. der familiengeschichtlichen Teile, könnte die Arbeit noch gewinnen.

Das Werk beginnt mit einem kurzen Überblick über die frühere Geschichte des Herzogtums Kurland und geht dann auf die Familie des Herzogs Jakob ein, wobei die Begriffe „Volk“ und „Rasse“ nicht immer klar getrennt werden. Es folgt eine Darstellung der politischen Geschichte des Herzogtums im Rahmen der europäischen Geschichte des 17. Jahrhunderts. Manch treffende Beurteilung ist hier eingeflochten, wie daß „in undeutschem Handeln die Habsburger wohl alle Fürsten des Reiches übertroffen haben“. Wenn der Herzog sein Ziel, die polnische Lehnshoheit abzuschütteln, so wie es sein Schwager, der Große Kurfürst, in Preußen getan hatte, nicht erreichte, so lag ein guter Teil der Schuld daran sicherlich beim kurländischen Adel, dem die polnische Libertät verlockender erschien als die Abhängigkeit von einem souveränen Herzog. Aber auch der Große Kurfürst hat bekanntlich mit seinem ostpreussischen Adel manche Schwierigkeiten gehabt. Wenn er sich trotzdem durchsetzte, so liegt der Grund doch wohl auch darin, daß er eben aus härterem Holze geschnitzt war, als der kurländische Herzog.

Der deutsche Adel seines Landes hat dem Herzog auch bei der Durchführung seiner wirtschaftlichen und sozialen Reformmaßnahmen manches Hindernis in den Weg gelegt. So wenig das verschwiegen wird, berührt es doch sympathisch, daß der Verfasser von gewissen politischen Tendenzlügen, die in seiner Heimat heute weit verbreitet sind, abrückt und nicht nur die Bemühungen des Herzogs um seine „undeutschen“ Untertanen anerkennt, sondern auch unterstreicht, daß die Lage der Bauern damals im ganzen recht befriedigend war, daß diese sogar die volle Freiheit erwerben konnten, und daß die drückende Leibeigenschaft erst im 18. Jahrhundert unter russischem Einfluß eindrang, „von woher den Letten nur allzeit Knechtschaft zuteil wurde“. Mit großer Ausführlichkeit wird das Leben am Hofe Herzog

Jakobs geschildert, auch die sozialen Zustände und die Bemühungen des Herzogs um die wirtschaftliche Hebung seines Ländchens, die Kurland sogar in die Reihe der Kolonialmächte eintreten ließen. Man kann, wie gesagt, nur hoffen, daß es gelingen möge, das sympathische Bild von dem Leben und Wirken des rastlos tätigen Fürsten, der seinem kleinen Herzogtum damals einen guten Klang an allen Höfen Europas verschaffte, auch deutschen Lesern zugänglich zu machen.

Greifswald.

Johannes Paul.

Oscar Albert Johnsen, Tønsbergs Historie. Bind II. Tidsrummet 1536—1814. Oslo 1934, Gyldendal Norsk Forlag. 624 S. 4°. M. zahlr. Abb.

Der zweite Band von Johnsens Geschichte der Stadt Tønsberg, deren 1. Bd. wir HGBll. 1930 S. 194—200 anzeigten, hat naturgemäß nicht ganz das Interesse für den Hansehistoriker wie der erste, weil die Handelsbeziehungen zu den deutschen Städten seit dem Ausgang des Mittelalters fast völlig zurücktreten. Aber er ist von allgemein handels- und verkehrsgeschichtlicher Bedeutung, weil er ein ins Einzelne gehendes Bild davon gibt, wie sich die Wirtschafts- und Kriegskonjunkturen der drei Jahrhunderte des Merkantilismus in dem Schicksal einer kleinen norwegischen Hafenstadt widerspiegeln. Seine einstige größere Bedeutung unter den norwegischen Städten hatte Tønsberg schon längst, schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eingebüßt, und nach dem großen Brande von 1536, der mit dem Siege der Reformation und dem Verschwinden der katholischen Geistlichkeit und damit eines der wichtigsten Konsumenten zusammentraf, blieb T. ein recht unbedeutendes Städtchen, ja es scheint einige Jahre nahezu wüst gelegen zu haben, und wenn es auch um die Wende des 16. Jahrhunderts nochmals einen gewissen Aufschwung nahm, so blieb es doch seit der Mitte des 17., unter der Herrschaft des Absolutismus, weit hinter anderen Städten zurück. Das Wirtschaftsleben der Küsten des Oslofjords stand und fiel nämlich seit dem Aufkommen der Sägemühlen Anfang des 16. Jahrhunderts mit der Holzausfuhr, und für diesen war Tønsberg, verglichen mit den Wettbewerbsorten wie Drammen u. a. ausgesprochen ungünstig gelegen. Immerhin hat

es seinen Anteil daran genommen und Verfasser schildert die Handels- und Schiffsverkehrsverhältnisse auf Grund archivalischen Materials in 3 Abschnitten (1536—1660, S. 30 bis 90, 1661—1750, S. 276—335, 1750—1814 S. 469—535) sehr eingehend. Während ursprünglich die Holländer mit ihren Schiffen an der Holzausfuhr stark beteiligt waren, später die Engländer sie einigermaßen ablösten, nahm die norwegische Handelsschiffahrt seit etwa 1690 einen bedeutenden Aufschwung und brachte den Holzexport ganz überwiegend in ihre Hand. Auch Tönsbergs Reederei war daran beteiligt und übertraf sogar (die Schiffe des zugehörigen Landdistrikts mit gerechnet) 1806 mit 118 Schiffen von 2008 Kommerzlast Tragfähigkeit) die aller Häfen des Oslofjords. Der Eintritt in den Nordischen Krieg 1709 zog zwar ein Menschenalter der Stagnation nach sich, aber seit 1750 ging es wieder aufwärts, der amerikanische Krieg und die Revolutionskriege brachten sogar glänzende Konjunkturen, und erst die englische Kriegserklärung 1807 führte einen schweren Rückschlag herbei.

Eine andere Seite der wirtschaftlichen Entwicklung ist der Übergang zu einem mehr „kapitalistischen“ Betrieb in Reederei und Handel durch einzelne größere Geschäftsleute, deren Leben und Wirken in liebevoll gemalten Detailbildern vorgeführt werden. Andere Kapitel sind den politischen Verhältnissen, der Kommunalverwaltung, der Kirche und Schule, schließlich der baulichen Entwicklung gewidmet. Wie der erste Band ist auch dieser mit zahlreichen Abbildungen glänzend ausgestattet. Wir können die Stadtverwaltung nur dazu beglückwünschen, daß sie in der Lage ist, ein dreibändiges Werk (der 3. Bd., der auch ein Register enthalten soll, steht noch zu erwarten) dieser Art herauszubringen, wie es bei uns kaum eine Großstadt aufzuweisen hat.

Berlin.

W. Vogel.

Den Norske Sjøfarts Historie fra de ældste Tider til vore Dage. Utgit efter Foranledning av Norges Rederforbund under Redaktion av Dr. Jac. S. Worm-Müller. II. Bind, 1. Halvbind. Oslo 1935, Steenske Forlag. 705 S. 4^o.

Wir haben in den HGBll. 1930, S. 190—194, über den ersten und dritten Band dieses schon dem Umfang nach

gewaltigen Werkes berichtet. Es fehlte in der geschichtlichen Darstellung noch das 19. und 20. Jahrhundert (der III. Bd. befaßt sich mit der Geschäfts-, Betriebs- und Schiffbaugeschichte). Diese Lücke wird nun durch den 1. Halbband des II. Bandes ausgefüllt. Bis 1814 bildete Norwegen ein Glied des dänisch-norwegischen Gesamtstaats und teilte dessen Schicksale. Die Schifffahrt zog Vorteil aus der für die Neutralen günstigen Konjunktur der napoleonischen Zeit bis 1806, dann wurde Dänemark in den Krieg verwickelt und Norwegen mußte die Kosten in Gestalt großer Schiffsverluste mitbezahlen. Während der Herrschaft des Kontinentalystems blieb die Schifffahrt beschränkt, wenn auch die Einführung der Lizenzen (1809—1813/14) einen freilich sehr riskanten, aber in Einzelfällen gewinnbringenden Schmuggelverkehr ermöglichte und damit eine Belebung der Schifffahrt herbeiführte. Nach 1814 blieb sie bis gegen Mitte des Jahrhunderts im wesentlichen bescheiden und erfüllte die alten Funktionen (Holzausfuhr). Den großen Umschwung brachte dann die Aufhebung der englischen Navigationsakte. Seit 1850 begann sich die norwegische Schifffahrt in wachsendem Maße an dem internationalen Warentransport, der Trampschifffahrt der Segler, zu beteiligen. Die norwegischen Kapitäne gewannen durch Zuverlässigkeit und Redlichkeit einen guten Ruf. Die gewaltige Erweiterung des transozeanischen Seehandels durch den Sieg des Freihandels und die Erschließung der außer-europäischen Produktions- und Marktgebiete boten gute Voraussetzungen für die Vergrößerung des Schiffsraums, und besondere Ereignisse wie der Krimkrieg brachten unerhört günstige Konjunkturen für die spekulative Frachtfahrt. Die kleinen Kapitalisten der norwegischen Küstenstädte — es ist die Umwelt, in der Ibsens Gesellschaftsdramen entstanden — und ihre Kapitäne brachten den richtigen Unternehmungs- und Geschäftsgeist für diese Art von Reederei mit kleinen und mittelgroßen Briggen und Barken mit, Linienfahrt und Geschäftsdispositionen durch Kabel waren noch unbekannte Dinge, der Schiffbau konnte mit heimischem Material noch handwerkmäßig im eigenen Lande betrieben werden. So stieg die norwegische Handelsflotte vom 8. (um 1850) in einem Menschenalter auf den 3. (um 1880) Platz, allerdings hauptsächlich mit Segel-

schiffen, weshalb sie im nächsten Jahrzehnt hinter Deutschland, das mit modernen Mitteln, Linienreederei, stählernen Dampfern usw. arbeitete, wieder zurückglitt. Die Auswandererfahrt nach USA. und Kanada, die eine Zeitlang eine große Rolle spielte, ging ihr so verloren, aber in gewissen Spezialfahrten, z. B. Stockfischexport nach Spanien, Brasilien, Westindien, Rückfahrt mit Kaffee nach den europäischen Häfen, in der Südfrucht- (bes. Orangen-) Verschiffung vom Mittelmeer nach St. Petersburg und Riga mit schnellsegelnden Schuern, schließlich im Transport von norwegischem Natureis nach den englischen Fischereihäfen, behielt sie die führende Rolle bis in die 1880 er Jahre und später, ja bis gegen 1900. — Die Darstellung der Zeit 1814—1850 ist von Fredrik Scheel, die der folgenden Zeit von Jacob S. Worm-Müller verfaßt. Der 2. Halbband des II. Bandes, und damit der Abschluß des Werkes, wird den Übergang zur Dampfer- und Motorschiffahrt, den Weltkrieg und die Nachkriegszeit zum Gegenstand haben, in der sich Norwegen bekanntlich wieder auf den 4. Platz in der Weltschiffahrt hinaufgearbeitet hat.

Berlin.

W. Vogel.

Hamburger geschichtliche Beiträge Hans Nirrnheim zum siebzigsten Geburtstage am 29. Juli 1935 dargebracht. Hamburg 1935, Boysen & Munsch. 244 S.

Elf Gelehrte haben sich zusammengetan, um in dieser Festschrift dem ebenso um die hamburgische wie die hansische Geschichtsforschung wohlverdienten ehemaligen Direktor des Hamburger Staatsarchivs ein Denkmal der Freundschaft und Verehrung zu setzen, und etwa die Hälfte der Beiträge dürfte, über das mehr Lokalgeschichtliche hinausgehend, auch für den Leserkreis dieser Zeitschrift von Belang sein. In lebendiger Weise behandelt H. Reincke „Die Schutzpatrone der Stadt Hamburg“, wobei er den Begriff Schutzpatron nicht auf den üblichen katholisch-christlichen Sinn einengt. Als Patrone in letzterer Bedeutung sind die Jungfrau Maria (für die Domkirche) und Petrus (für die Marktkirche und damit die Bürgerstadt) zu nennen. Die übrigen knüpfen an den Namen der Stadt an,

teils in naiver Weise, wie der bei Saxo Grammaticus erwähnte Sachsenheld Hama, dessen Beziehung zur Hamburg man wenigstens vermuten kann, teils in gelehrte gekünstelter, wie Jupiter Hammon (!) und schließlich die Hammonia, eine neben den anderen freilich etwas unpersönlich wirkende Ausgeburts allegorischen Denkens. Von „Hollands größtem Seehelden“, Admiral de Ruyter, gibt H. Wätjen ein bei aller Kürze eindrucksvolles Lebensbild. A. Heskell veröffentlicht mit gründlicher Erläuterung ein „Consilium politicum wegen der Stadt Hamburg“ vom Mai 1628 aus der Feder der Tillyschen Agenten und späteren Kaiserlichen Residenten Michael von Mentzel; die Denkschrift des gefährlichen Gastes — er ist 1627—1637 in Hamburg nachweisbar — bezweckte Wege aufzuzeigen, auf denen man Hamburg von seiner Neutralitätspolitik abbringen und ganz zu einem Werkzeug der kaiserlichen Absichten machen könne. In einer zweiten Denkschrift hat M. den eigenartigen Plan entwickelt, Glückstadt als neutralen Hafen in hamburgische (und damit in kaiserliche) Hände zu bringen. Schwarzenberg, der damals die habsburgischen Armadapläne betrieb, scheint von M. nicht viel gehalten zu haben. Der Rat hat ihn wohlweislich mit großer Vorsicht behandelt und an „Verehrungen“ nicht gespart. — In die Zeit um ein Jahrhundert früher führt der Aufsatz von Annelise Tecke „Ein Beitrag zu Hamburgs Beteiligung an der hansisch-holländischen Fehde 1512/14; es handelt sich um einen Vertrag, der mit Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein wegen Entschädigung einiger Husumer Bürger abgeschlossen wurde, die von Hamburger Ausliegern beraubt worden waren. Sehr dankenswert ist ferner eine Liste sämtlicher nachweisbaren ritterlichen Fehden gegen Hamburg von 1285 bis 1495, die E. von Lehe aufgestellt hat; in dem erläuternden Text weist er mit Recht darauf hin, daß diese Fehden nicht einfach mit dem Schlagwort „Raubrittertum“ erledigt werden dürfen, daß vielmehr politische und andere rechtlich anerkannte Gründe vielfach zur Ansage der Fehde geführt haben, z. B. Tötung von Verwandten, Schuldforderungen, Rückforderung eigenhöriger Leute, Bruch von Dienstverträgen und ähnliches. Auch die Beseitigung der ritterlichen Burgen hat verschiedentlich allein ihren Grund in politisch-territorialen Motiven. — Von besonderem Inter-

esse ist für unseren Kreis natürlich der Beitrag des inzwischen leider verstorbenen F. Keutgen „Ursprung und Wesen der deutschen Hanse“, der, wie mehrere der anderen Aufsätze, einen im Verein für Hamburgische Geschichte gehaltenen Vortrag wiedergibt. K. folgt darin im wesentlichen den seinerzeit schon von W. Stein in seinen grundlegenden Abhandlungen gewiesenen Bahnen, und Referent muß gestehen, daß er, insofern K. sich an Stein anschließt, nichts entscheidend Neues darin entdecken kann, insofern K. aber von Stein abweicht, darin eher einen Rückschritt erblicken muß. Mit gutem Grund hat Stein (z. B. HGBll. 1911 S. 361) den Gebrauch des Wortes „organisierte Genossenschaft“ für die Gesamtheit der deutschen Kaufleute vor der Mitte des 14. Jahrhunderts abgelehnt und vielmehr den treffenden Ausdruck „Rechtsgemeinschaft“ vorgezogen. K. wirft wieder beides zusammen (S. 83). Es muß einmal nachdrücklich ausgesprochen werden, daß dieser Weg formaler Erörterungen nicht weiterführt und in unfruchtbaren Tüfteleien endet. Die Hanse ist gewiß nicht, das steht fest, als ein Städtebund im eigentlichen Sinne entstanden, sondern als eine Rechtsgemeinschaft der an den verschiedenen Handelsplätzen des Auslandes zu „Hansen“ u. ä. Genossenschaften organisierten deutschen Kaufleute. Aber die Gesamtleitung der zur Wahrung und Mehrung dieser Rechte nötigen Handelspolitik ist bald früher, bald später von den Städten selbst, d. h. den Stadträten, und zwar mit Lübeck an der Spitze, in die Hand genommen worden, schon bei den norwegischen Auseinandersetzungen 1276—94, in besonders augenfälliger Weise aber bei den Verhandlungen mit Flandern 1356—59; in den Waldemarkkriegen haben die bestehenden Organisationsformen lediglich ihre Probe zu bestehen gehabt. Nur darf man bei alledem nie vergessen, daß es sich um denselben Personenkreis handelt, wenn von den „Städten“ und den „Kaufleuten“ die Rede ist. Ich halte es deshalb für verfehlt, wenn K. etwa (S. 82) bei den Klageschriften des König Magnus von 1352 einen bedeutsamen Unterschied darin finden will, daß die eine sich gegen die *civitates maritimas*, die andere *contra mercatores de civitatibus maritimis dictos hensebrodere* richtet. Die Klageschriften sind verschiedener Herkunft, die eine behandelt Vorfälle in Schonen, die andere solche in Norwegen und auf der Reise

nach Nowgorod; die verschiedene Bezeichnung der Beklagten ist ohne tiefere Bedeutung, entspringt lediglich dem Gutdünken der verschiedenen Verfasser der Artikel.

Am Schluß der Festschrift hat K. Heitmann die gelehrten Veröffentlichungen des Jubilars in einer Liste zusammengestellt.

Berlin.

W. Vogel.

Geschichte Schleswig-Holsteins. Im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte herausgegeben von Volquart Pauls und Otto Scheel. Band I, Lieferung 1—4 (320 S.). Vorgeschichte, von Gustav Schwantes. Neumünster i. H. 1934—36, K. Wachholtz Verlag.

Diese neue Geschichte Schleswig-Holsteins verspricht ein monumentales Werk zu werden. Ihr Umfang ist auf etwa 30 Lieferungen zu je 5 Druckbogen (= 80 Seiten) Großquart berechnet. Wohl gab es bereits eine ganze Reihe älterer und jüngerer, längerer und kürzerer Darstellungen — als letzte seien die von v. Hedemann-Heespen (HGbl. 1927, S. 172f.) und O. Brandt (HGbl. 1935, S. 299) genannt — aber keine, um die Worte eines Besprechers zu gebrauchen, „wirklich umfassende, tief in den Gegenstand und breit in die Zeit greifende“, wie es die hier begonnene werden soll. Die Namen der beiden Herausgeber bürgen dafür, daß die Erwartungen nicht getäuscht werden. Die bisher vorliegenden Lieferungen sind ausschließlich der Vorgeschichte gewidmet, und sicher konnte man keine bessere Wahl für den Bearbeiter dieses Teils treffen, als den Kieler Professor der Vorgeschichte und Direktor des Museums für vaterländische Altertümer, G. Schwantes. Denn in ihm paart sich ein umfassendes Einzelwissen der zahllosen Tatsachen und oft Kleinigkeiten, die den Quellstoff der Vorgeschichte ausmachen, mit einem weiten Blick für ihre großen Probleme und die gleichgerichteten Forschungen der Nachbarwissenschaften. Man kann natürlich die Frage aufwerfen, ob es überhaupt angebracht ist, in einer Provinzialgeschichte der Vorgeschichte einen so großen Raum zu widmen, da ja die Landesgrenzen gewissermaßen künstlich in die vergangenen Jahrtausende zurückverlegt

werden müssen, in denen oft ganz andere Zusammenhänge maßgebend waren als in geschichtlicher Zeit. Man wird die Frage aber doch, wenigstens im vorliegenden Falle, gern bejahen, zumal Schleswig-Holstein klassischen Boden für die Vorgeschichte bildet, oder doch mit zu diesem klassischen Boden gehört, wie gerade wieder jüngste Ausgrabungen nach verschiedener Richtung hin gezeigt haben. Nach einer Einleitung über die Bodengestaltung durch die Eiszeit, die durch vorzügliche Aufnahmen der Eisrandzonen in Grönland, Spitzbergen usw. von K. Gripp sehr belehrend erläutert werden, widmen sich drei Kapitel dem Paläolithikum (Kap. IV ist versehentlich zweimal gezählt), wobei namentlich der Abschnitt über die von A. Rust vor wenigen Jahren bei Wellingsbüttel, Stellmoor und vor allem Meien- dorf (an der Bahn Hamburg—Lübeck) gemachten Ent- deckungen von Stationen der spätpaläolithischen Renntier- jäger von weittragender Bedeutung sind. Das nächste Kapitel bringt über die sonst oft recht stiefmütterlich behandelte mittlere Steinzeit eingehende Ausführungen, von den Siedlungsspuren der Ancycluszeit, als die Ostsee noch ein großes Binnenmeer war, bis zu denen der Litorina- zeit, als sie sich durch eine neue Senkung breiter nach dem Westmeer öffnete. Durch die Pollenanalyse konnten nament- lich die Funde von Duvensee (Hgm. Lauenburg) in über- raschender Weise ausgedeutet werden. Jetzt tauchen auch die ersten menschlichen Knochen- und Schädelreste der Bewohner des Landes selbst auf. Mit dem Kapitel (V) über die jüngere Steinzeit (S. 153—283) und dem über die Bronzezeit (noch nicht beendet) schreitet die Darstellung mit großen Schritten dem Beginn der historischen Zeit und der historischen Probleme zu. Man kann jetzt zum erstenmal mit größerer Sicherheit die Frage aufwerfen, welchem Kulturkreis, Rassenbereich und welcher Sprach- familie die Bewohner zugehörten; aufwerfen, freilich noch keineswegs zweifelsfrei beantworten. Man wird aber aus den bei aller Kürze eindrucklich und überzeugend geschrie- benen Abschnitten über die Indogermanen- (S. 274f.) und Germanenfrage (S. 309—11) entnehmen, daß die Forschung (und zwar die prähistorische Archäologie in Verbindung mit der Sprachwissenschaft und Rassenkunde) im Begriff steht, in Loslösung von altererbten Anschauungen zu ganz neuen

Ausblicken zu kommen. Wie sich die Germanen ihrem Ursprung nach nicht mehr als ein vollkommen einheitliches Volk darstellen (wie wir es dem Tacitus allzulange nachgesprochen haben), sondern offensichtlich aus einer Verbindung der Megalithleute mit den Schnurkeramikern der Einzelgräber hervorgegangen sind, so scheint sich auch die indogermanische „Ursprache“ als Ergebnis einer Verschmelzung verschiedener, wenigstens andeutungsweise erkennbarer Völker- und Kulturkreise herauszustellen.

Diese Hinweise genügen wohl um erkennen zu lassen, daß diese „Vorgeschichte“ weit über den engen provinziellen Rahmen hinaus Interesse weckt. Fügen wir hinzu, daß die Ausstattung mit Abbildungen und Karten sowohl der Auswahl wie der Technik nach ganz hervorragend ist, so erhellt zur Genüge, daß wir es hier mit einem ausgezeichneten Unternehmen zu tun haben, dessen Fortsetzung wir mit Verlangen entgegensehen dürfen.

Berlin.

W. Vogel.

Niedersächsischer Städteatlas. II. Abteilung: Einzelne Städte. Herausgegeben von Paul Jonas Meier. 4. Osnabrück, bearb. v. P. J. Meier, m. Beitr. v. G. Nie-meier, 5. Einbeck, bearb. v. W. Feise, 6. Northeim, bearb. v. A. Hueg. (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen). Braunschweig u. Hamburg 1935, G. Westermann.

Die neue Lieferung des Niedersächsischen Städteatlas hält sich, was Einrichtung und Ausstattung betrifft, im Rahmen der bisherigen Veröffentlichung (vgl. HGbl. 1934, S. 283 ff). Obwohl vermutlich nur der Zufall sie in dieser Lieferung zusammengebracht hat, besteht bei den drei dargestellten Städten insofern eine innere Verwandtschaft, als alle drei durch eine geistliche Stiftung in ihrer Entwicklung wesentlich beeinflußt sind. Osnabrück ist eine der vier führenden Großstädte Westfalens im Mittelalter, hier wohl nur aus dem äußeren Grunde der späteren Zugehörigkeit zur Provinz Hannover mit aufgenommen. Es verdankt seine Entstehung als Stadt natürlich dem Bischofsitz, der etwa im letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts hier begründet wurde, neben dem namengebenden Dorf, dessen

Stätte nach P. J. Meier in der Neustadt zu suchen ist; er sieht die Johanniskirche als Nachfolgerin der dörflichen Pfarrkirche an. Die Verkehrs- und Ortslage wird von G. Niemeier umsichtig erörtert; es kreuzen sich hier zwei uralte Verkehrswege, der eine von W (Niederrhein-Holland) nach O (Porta, Minden, Herford), der andere von S (Münstersche Bucht, Iburg) nach N (Bramsche, Bremen), von denen Niemeier den letzteren im ganzen als den bedeutenderen ansieht. Er nimmt, wohl mit Recht, an, daß auch die Gunst des Geländes weiter nördlich (n. des W-Endes des Wiehengebirges) den Verkehr hierher gelenkt hat (im Wettbewerb mit den übrigen Pässen des Osning und Wiesengebirges). Die Domburg hat hier, was seltener vorkommt, aber nicht einzig dasteht (M. nennt Bonn, Hamburg und Naumburg als weitere Beispiele), die Marktsiedlung in ihren Befestigungsring selbst aufgenommen, was wohl auf etwa gleichzeitige Entstehung beider deutet; doch erhielt die Marktsiedlung gleich eine eigene Pfarrkirche (St. Marien). In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand dann die Altstadt, die sich auf dem verfügbaren flachen Gelände von W bis S kranzförmig um die Domburg legte. Etwa ein Jahrhundert später, jedenfalls vor 1248, wo sie zuerst erwähnt wird, kam die südlich gelegene Neustadt hinzu, bemerkenswerterweise anscheinend hauptsächlich dadurch — da von einer Raumnot keine Rede sein kann — daß reiche Bürger und Stiftsadel ihre großen Wohnhöfe mit Gärten hier hinaus verlegten; auch der Bischof selbst tat dies (ich kann auf den Plänen die Lage des bischöflichen Meierhofes, des Martinshofes, wohin die neue Pfalz verlegt wurde, nicht finden, falls nicht die Stätte des Schloßbaus von 1667 gemeint ist, was aber im Text nicht klar gesagt wird). Also eine Art „Villenvorort“, doch natürlich auch mit Handwerkern und kleinen Leuten und mit selbständiger Verwaltung, die jedoch 1306 durch Vereinigung der beiden Städte ein Ende nahm. Verzeichnet sind auf dem modernen Stadtplan (II, 2) auch die „Steinwerke“ oder Kemnaten d. h. die festen steinernen Häuser der Reichen. Die Vereinigung des Stiftsadels mit dem reichen Bürgertum an einem städtischen Wohnplatz erinnert etwas an italienische Verhältnisse. Man wünschte aber noch deutlicher angegeben zu sehen, was es mit den auf S. 6 an-

gegebenen 91 Erben, 280 Halberben usw., die 1745 zur Stadt gehörten, eigentlich auf sich hat („Marktkotten“ ist natürlich Druckfehler für „Markkotten“): sind das, abgesehen von den auf S. 9 genannten wasserburgartigen Höfen des Adels usw. Betriebe von Ackerbürgern, und wohnte diese innerhalb der Stadt oder draußen in der Stadtflur? Von dem Hauptgewerbe der Stadt in späterer Zeit, der Leinenweberei, ist in der Erläuterung wenig die Rede.

Einbeck und Northeim gehören auch durch ihre Lage an dem alten und bedeutsamen Verkehrsweg des Leinetales zusammen; der Hauptweg scheint auf der linken Seite des Leinetales gegangen zu sein, und sein Übergang über die von W kommenden Zuflüsse, Ilme und Krummes Wasser, sowie über den Muschelkalkklotz der Hube, regten zur Anlage einer Siedlung höherer Ordnung an. So lag hier die Pfalz des Grafen im Sülberggau, und in oder neben der Burg legte Gf. Dietrich v. Katlenburg um 1100 das Chorherrenstift des hl. Alexander an. Handels- und Pilgerverkehr begünstigten die Entstehung der Stadt E. (der Name kommt von einem Wasserlauf „Embeke“), die als civitas 1200 genannt wird, später besonders durch ihre Bierbrauerei berühmt war und der Hanse angehörte, aber um 1500 durch unglückliche Fehden, Brände und später den Dreißigjährigen Krieg sehr herunterkam. Das alte namengebende Dorf (später „Oldendorp“) lag ö. der Stadt, der Kern der Marktsiedlung in der Marktstraße (unabhängig vom späteren Markt). — Bis in die Einzelheiten hinein zeigt das etwas kleinere Northeim ähnliche Struktur- und Entwicklungselemente: da, wo vom l. Leineufer, von Einbeck her, ein alter Verkehrsweg nach Überschreitung der Leine ins Rhumetal, am Südfuß des Harzes entlang, abzweigt, lag auf überschwemmungssicherem Abhang zum Wieterberg ein altes Dorf, dessen Name mit denen der benachbarten Medenheim und Sudheim auf eine gleichzeitige fränkische Kolonisationsanlage um 800 deutet. Auch hier findet sich ein Grafenhof, als Mittelpunkt des Rittegaus, den die Grafen von N. um 1080 in eine geistliche Stiftung (St. Blasii) verwandeln. Später kommt die Vogtei an die Welfen. Die Entstehung der Marktsiedlung, die 1141 zuerst nachweisbar ist, hängt nach P. J. Meier vielleicht mit dem Aufkommen

von Goslar zusammen. Es fehlt aber hier das große Gewerbe wie in Einbeck und Osnabrück, und bezeichnenderweise auch ein bürgerliches Patriziat, somit wohl auch ein bedeutender Eigen-Fernhandel; doch gehörte N. im 15. Jahrhundert zur Hanse (vgl. HGBl. 1914, S. 282f.). Das Regiment der Welfenherzöge macht sich nachdrücklich bemerkbar. Die Häuserzahl betrug im 16./17. Jahrhundert 524 bis 547, noch nicht ein Drittel der Häuserzahl von Osnabrück.

Diese kurzen Bemerkungen mögen wenigstens andeutungsweise zeigen, wieviel lehrreiche Tatsachen man den Plänen und Erläuterungen des Atlas entnehmen kann. Der mühevollen Fleiß der Bearbeiter verdient aufrichtigen Dank, er wird nicht umsonst aufgewendet sein und hoffentlich noch viele Früchte zeitigen. Nur sei die Bitte wiederholt, bei weiteren Lieferungen stets auch Angaben über Flächenraum und (was hier z. B. bei Einbeck nur in Gestalt eines Literaturverweises S. 4 geschehen ist) Bewohner- oder Häuserzahl der Städte beizufügen.

Berlin.

W. Vogel.

Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands. Im Auftrag der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Universität Frankfurt herausgegeben und gemeinsam mit W. Kunkel und H. Thieme bearbeitet von F. Beyerle, I. Band, 1. Halbband: Ältere Stadtrechtsreformationen. Eingeleitet und erläutert von W. Kunkel. Weimar 1936, Böhlau. XXV und 336 Seiten, 4^o.

Die Herausgeber beabsichtigen, wie F. Beyerle in seinem Vorwort sagt, „dem Forscher, Lehrer, Lernenden die Hilfsmittel bereitzustellen, deren er bei der Erfassung unserer neueren Rechtsentwicklung, insbesondere privatrechtlichen Inhalts, bedarf“. Sie wollen im ersten Bande die Stadtrechtsreformationen und Landrechte der Rezeptionszeit, im zweiten Bande die Lehrer des Naturrechts von Grotius bis Kant, im dritten Bande die „Sondergesetzgebung des Bauernrechts, des Wirtschaftsrechts und verwandter Gebiete“ in wohlüberlegter Auswahl bieten; und zwar hoffen sie, mit ihrer Auswahl diejenigen Texte getroffen zu haben, „welche für die allgemeine Lage kennzeichnend, für die

Fortentwicklung wichtig und doch schwer erreichbar sind“. Dem Außenstehenden wird nicht ohne weiteres verständlich sein, warum ein Hilfsmittel wie das geplante gerade jetzt so dringend nötig ist, und warum dem Herausgeber des ersten Halbbandes die Arbeit so kurz befristet werden mußte, daß er die Postglossatorenliteratur beiseite zu lassen sich gezwungen sah (so S. XIII!). Der Grund liegt im neuen Lehrplan der rechtswissenschaftlichen Fakultäten, die in steter Wiederholung jedes zweite Semester eine Vorlesung über „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ zu bringen haben; für diese neue Vorlesung mangelt es nicht nur an Grundrissen und Lehrbüchern (gewiß kein großer Schaden!), sondern auch an brauchbaren Quellenausgaben. Die hier angezeigte Sammlung verspricht, über diesen naheliegenden Zweck hinaus ein Standardwerk für die Rechtsgeschichte des 16. und der folgenden Jahrhunderte zu werden.

Den ersten Halbband füllen, herausgegeben von W. Kunkel, die Stadtrechtsreformationen von Nürnberg (1479), Worms (1498), Frankfurt (1509) und Freiburg (1520). Über die Grundsätze der Edition erfahren wir wenig: „Die mitgeteilten Texte . . . gehören einer Zeit an, deren Sprache sich im Übergang befindet. Ihre Schreibart ist durchweg schwankend, vielfach willkürlich. Zugunsten leichterer Lesbarkeit mußte das Schriftbild vereinfacht werden; das (vielfach mundartliche) Sprachgewand wurde im übrigen tunlichst gewahrt. Die Ausgabe will dem Juristen dienen; der Sprachforscher wird sich das Studium der alten Drucke nicht ersparen dürfen.“ Aus diesen Worten des Gesamtherausgebers (S. III) kann man sich freilich kein Bild davon machen, wie denn nun die Texte behandelt worden sind; auch befinden wir uns um 1500 ja noch nicht in einer Zeit, wo nur der einmal publizierte Druck von vornherein den Charakter eines authentischen Textes haben sollte, wenn das im Laufe der Zeit auch so wurde. Die hs. Vorarbeiten sind darum ungleich wichtigere Erkenntnisquellen als in späteren Jahrhunderten.

Die vier dargebotenen Reformationen stellen, wie der Herausgeber Kunkel unbestreitbar richtig bemerkt, „die wichtigsten unter den älteren Texten, die durch ihre Seltenheit schwer erreichbar sind“, dar. Der Erläuterung dienen

Anmerkungen, die der Herausgeber allzu bescheiden nur als improvisierte Andeutungen bezeichnet. Sie werden dem Historiker, besonders aber auch dem Germanisten, namentlich insofern gute Dienste leisten, als sie in unzähligen Fällen die römischen Rechtsquellen namhaft machen, auf denen eine der „reformierten“ Normen beruht. Aber auch die Schriften Ciceros, die Dekretalen und (für Freiburg) die eigenen Schriften des Verfassers Zasius sind als Vorbilder aufgedeckt und andererseits zahlreiche deutschrechtliche Anknüpfungen und Entlehnungen dem gegenübergestellt. Die Eigenschaft des Herausgebers als Romanist erweist sich so als ebenso nützlich, wie andererseits die Zusammenarbeit mit den Germanisten dem Werk zugute gekommen ist. Überhaupt steht die Sammlung unter der längst als richtig erkannten, aber vom Gesamtherausgeber mit Recht nochmals betonten Parole, daß die „schulmäßige Spaltung rechtsgeschichtlichen Betrachtens“ je nach dem romanistischen oder germanistischen Standpunkt zu überwinden sei; sie hat die Rechtsgeschichte der neueren Jahrhunderte allzulange überschattet. Wir stehen erst im Anfange der Forschung, die hier der vereinten Kräfte beider „Schulen“ harret oder vielmehr eigentlich den seltenen Forscher voraussetzt, der beide Quellenkreise gleich gut beherrscht; — eine freilich um so schwerer erfüllbare Forderung, als den Germanisten heute mehr als je auch die Probleme der Vorgeschichte, der Rassengeschichte, des nordischen Quellenkreises beanspruchen.

Wenn den Leser dieser Zeitschrift naturgemäß besonders der vorliegende Band mit der Gesetzgebung der Städte interessiert, so wird er sich wundern, gerade die genannten vier Stadtrechte als die „wichtigsten unter den älteren“ vorgelegt zu erhalten, da doch mindestens Worms und Freiburg es über die Bedeutung bescheidener Landstädte zu dieser Zeit nicht mehr hinausgebracht haben. Der Herausgeber bringt (außer den jedem Rechtsgeschichtler geläufigen Gründen) manche lehrreiche Andeutung über Gruppierung, Gegensätzlichkeit usw. gerade dieser vier Reformationen. Dennoch liegt natürlich auch in einer solchen Auswahl eine Gefahr. Sollen wir die neuere Rechtsentwicklung, soweit sie von den Städten ausgeht und von ihnen getragen wird, wirklich so vorwiegend unter dem Spiegel

des früh und gründlich romanisierten Südwesten betrachten lernen? Ist nicht ebenso lehrreich der steife Widerstand, den der ganze lübisch beeinflusste Norden dem römischen Rechte leisten konnte? Hat doch das revidierte lübische Stadtrecht vom Ende des 16. Jahrhunderts „in keiner Materie, selbst nicht im Erbrecht . . . und in den Verträgen seinen deutschen resp. sächsischen Ursprung“ verleugnet¹⁾; und hat doch die bremische Bürgerschaft die romanisierenden Entwürfe ihres Bgm. Krefting (um 1605) niemals angenommen²⁾, wie überhaupt die Stadt Bremen bis 1900 ihr bodenständiges Handfesten- (Grundpfand-) und Ehegüterrecht bewahrt hat. Auch die hamburgische Entwicklung ist lehrreich: Die Redaktion des Stadtrechts von 1497 ließ das römische Recht, obwohl es „bereits sehr wohl bekannt war“³⁾, unberücksichtigt, und die Neufassung von 1603/1605 ist eine Kodifikation, „welche nicht nur das einheimische Recht beachtet und schont, sondern auch da, wo es sich an fremde Quellen anschließt, die eigenen Zustände berücksichtigt“, das gemeine Recht oft ablehnt und vieles Altüberkommene festhält.⁴⁾ Das sind die Dinge, die von Münster bis nach Königsberg stets im Vordergrund der Lehre und Forschung stehen werden, und denen für die spätere Zeit das Wirken eines David Mevius gegenüberzustellen ist. Auch diese Quellen sind für eine „allgemeine Lage kennzeichnend, für die Fortentwicklung wichtig und doch schwer erreichbar“ — gibt es doch z. B. überhaupt noch keine gedruckte Ausgabe des später in der Praxis rezipierten bremischen Codex glossatus und seiner Fortführungen!⁵⁾

Dennoch bleiben natürlich die in dem hier angezeigten Bande vereinigten Stadtrechte, namentlich das Nürnbergs, besonders wichtig als die frühesten gesetzgeberischen Auseinandersetzungen mit dem römischen Rechte und Zeugen

¹⁾ O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abt. (Leipzig 1864) S. 296.

²⁾ Vgl. H. Entholt, Brem. Jahrb. Bd. 29 (1924) S. XI; A. Kührtmann ebenda Bd. 16 (1892) S. 97 ff. und dazu G. A. Löning ebenda Bd. 34 (1933) S. 302 ff.

³⁾ Stobbe a. a. O. S. 309.

⁴⁾ Stobbe a. a. O. S. 314.

⁵⁾ Eine Ausgabe dieser späteren bremischen Rechtsquellen durch K. A. Eckhardt steht dem Vernehmen nach, im Rahmen der Veröffentlichungen aus dem Bremischen Staatsarchiv, zu erwarten.

des Rezeptionsvorganges. Die lehrreichen Bemerkungen W. Kunkels zu diesem noch vielfach dunklen Kapitel der deutschen Rechtsgeschichte (Einl. S. XIff.) wird auch der mit Gewinn lesen, der nicht in Allem beitreten kann. Sehr richtig lehnt Kunkel die Annahme ab, daß etwa „die Bedürfnisse des städtischen Handels unmittelbar zu einer Rezeption des römischen Schuldrechts drängten“ (S. XV). Der Handel hatte seine wohlausgebildeten Rechtsinstitute.¹⁾ Und es ist weniger verwunderlich, als der Herausgeber anzunehmen scheint, wenn in der Reformation von 1479 „die Vorschriften des Kaufrechts für eine Handelsstadt wie Nürnberg ziemlich knapp“ sind (S. XIX). Daß überhaupt eine so rege Kodifikationsfreudigkeit um sich griff, führt der Herausgeber wohl mit Recht u. a. auf den „mit der wirtschaftlichen Blüte der Städte verbundenen politischen und kulturellen Auftrieb“ zurück. Wieso freilich der Niedergang der humanistischen Bildung (und nicht vielmehr diese selbst) den ungehemmten Einbruch des römischen Rechts mitverschuldet habe (S. XVI), bedürfte wohl noch näherer Begründung.

Greifswald.

George A. Löning.

¹⁾ Einiges darüber bei H. Planitz, Über hansisches Handels- und Verkehrsrecht, in dieser Ztschr. Bd. 31 (1926) S. 1 ff.; vgl. auch desselben Verf. Grundzüge des dt. Privatrechts (2. Aufl., 1931) S. VI und 85 ff.

VIII.

Hansische Umschau

(Herbst 1935 bis Herbst 1936)

In Verbindung mit

L. Beutin, G. Fink, G. Neumann, R. Seeberg-Elverfeldt, H. Sproemberg

bearbeitet von

Walther Vogel

Alphabetischer Seitenweiser

der in der Umschau besprochenen Verfasser

Åberg 239, Achelis 319, Ackermann 301, Adler 304, Ahnlund 276, Ammann 254, Anderson 287, 289, André 315, Arbusow 309, Arnould 268, Axelson 318, Baack 253, Bächtold 322, Badey 242, Baethgen 247, Barthold 317, Bauer 278, Beckerath 299, Beltz 246, Bennett 274, Berger 281, Berkelbach van den Sprenkel 268, Bertram 256, Beveridge 274, Biereye 303, Bigwood 267, Björkman 320, Blockmans 263, Blomsted 319, Bollnow 246, Bolin 319, Bonenfant 244, 261, 268, Borchling 254, Borg 320, Börjeson 289, Bougoüin 286, Boutrouche 295, 296, Boxer 294, A. Brackmann 247, 257, K. Brackmann 298, Brakmüller 304, Brandes 302, C. D. J. Brandt 314, O. H. Brandt 279, Breedvelt-van Veen 282, Bretschneider 306, Bring 319, Brooke 316, Brüggmann 304, Brugmans 240, 260, Buchin 284, Buck 301, Buczek 247, Budach 298, C. J. Burckhardt 286, R. Burkhardt 247, Byvanck 241, Cam 271, Candace 295, Carew 292, Carlsson 276, Carstenn 306, Chapelle 320, Chapman 321, Chrimes 272, A. Christensen 251, W. Christensen 318, Clarke 271, Collins 274, Le Conte 289, Coornaert 284, Cortesão 293, Coulton 269, Crämer 248, Croquez 265, Curtis 317, Cuvelier 314, Dahlgren 282, Danker 298, Darby 268, Delamain 315, Delanne 262, Déniau 278, Denis 295, Denucé 284, Dettmann 302, Diewerge 309, 311, van Dillen 281, 282, Dopkewitsch 309, Dösseler 255, Drouin 315, Dunlop 283, Dunsdorf 311, Eckhoff 276, Edler 277, Eek 252, Ekholm 239, Emmerich 256, Engelstoft 318, Entholt 296, Espinas 261, 266, van der

Essen 261, v. Essen 275, Evans 278, Fahl 298, Fatthauer 301, Fenger 245, Fengler 305, Feyerabend 309, Fink 303, Fisher 315, Fitzler 293, Foerster 320, Frahm 248, 323, Franze 259, Frölich 253, Gaettens 247, Galbraith 317, Ganshof 262, van Gelder 314, Gidden 273, Gizbert-Studnicki 320, Goerlitz 306, Gosses 242, 261, Grant 317, Graswinckel 314, Gray 273, Green 287, Grieser 257, Gröger 248, 306, van Grol 283, Groß 271, Grunzweig 267, Gumowski 320, Haak 282, Haberland 308, Hahn 313, Hall 278, Hamilton 317, Hansing 302, Hardenberg 242, Harvard 274, Hasse 244, Hassert 284, Hasund 319, Hausen 320, Hävernicks 299, Hazewinkel 281, Heckscher 291, Heise 305, R. Hennig 240, 293, E. Hennig 313, Hester 275, Hettema jr. 241, Hieke 298, Hodgkin 245, Hoffmann 289, Holck 289, Hollander 309, Holtzmann 248, Holwerda 240, 242, van Houtte 252, Hövel 300, Hubrecht 295, Hufnagel 239, Hughes 288, Jacobsen 318, Jalabert 295, Janse 276, Japikse 261, 314, Johansen 259, 260, 310, Johnsen 290, Jolliffe 273, Joosen 266, Karaisl v. Karais 279, Karling 313, Kernkamp 283, Keutgen 323, Keyser 308, Kippenberg 302, Kleijntjens 267, Klinkowski 320, v. Klocke 259, Kobzianka 258, Koczy 258, Kohl 293, v. Kohl 319, Koht 319, Kohtz 308, Koren Wiberg 290, Kownatzki 307, Kramm 279, Kruus 310, Kunkel 246, Kurtz 268, Kuske 251, 299, Laakmann 312, Laenen 264, Lahaine 302, Laid 310, Lampe 257, de Lange 265, de Langhe 264, Lapsley 271, Lattermann 320, Laurent 267, Lefèvre 314, Lehmann 245, Lemaire 286, 295, 315, Lembke 255, Lennard 274, Lenz 299, 302, Lichtenauer 242, Liiv 312, Lobell 250, Lodge 270, Loeffler 311, Löffler 309, Lönnroth 276, Lorenz 304, Lowmianski 247, Lübbers 297, Ludat 255, 257, Luzzatto 285, Lyell 288, Mackensen 311, Maetschke 306, de Maeyer 241, Magdański 259, Mägiste 310, Des Marez 261, Martin 295, Masing 311, Matthiesen 318, Mattiesen 313, Maurel 295, Meier 296, Meininghaus 300, Melander 320, Mengert 306, Mews 292, Meyer 298, Michielsen 284, Mickwitz 250, Moora 310, Moritz 294, Morré 253, Most 299, Müller 299, Murray 273, Myers 245, Neale 287, Nerman 246, Neumann 276, Nirrnheim 255, Noot 287, Nordman 277, Olshausen 299, Oncken 288, Papritz 280, Pauls 302, Pelham 269, 274, Perroy 269, Petersen 246, Petri 243, Pickthorn 272, Pirenne 262, 323, Piwarski 292, Plesner 261, 275, Plischke 294, Post 260, Previtè-Orton 316, Prims 263, Rachel 280, Raeder 317, v. Rauch 313, Read 287, C. Redlich 309, F. A. Redlich 309, 310, 311, Renouard 266, Richardson 271, Rickmers 297, Rink 240, Rolland 244, 266, Roosbroeck 261, Rose 292, Ruth 310, Sabbe 244, Salzmann 316, Sappok 247, Satori-Neumann 307, Sayles 271, Sayous 278, 285, Schäfer 293, Scheu 256, Schlugleit 263, 284, Schlump 292, A. Schmidt 292, L. Schmidt 246, R. Schmidt

302, Schönfeld 243, Schreiner 319, Schroller 245, Schück 284, Schulze 301, Schüßler 298, Schütte 240, Schwartz 299, Sée 315, 324, Seeberg-Elverfeldt 308, 312, 313, Sepp 310, Shaw 287, Sielmann 312, Sieveking 281, Silberschmidt 276, 277, Singer 299, Smit 314, Söderberg 276, Spangenberg 323, Sproemberg 262, 314, Steel 270, Steenberg 275, Steenstrup 323, Stein 306, Steinbach 243, Stenton 269, Stephenson 249, v. Stern 312, Stewart-Brown 271, Stolze 308, Strieder 279, 322, de Sturler 269, Sundholm 276, Szymanski 289, Tait 249, Tarvel 312, v. Taube 310, Tegtmeier 322, Tender 312, Thiermann 297, Thomas 265, Thornton 270, Tiesenberg 309, Tille 302, Tremlow 283, Turberville 271, Tuulio 250, Tymieniecki 246, 258, Unger 265, Unverzagt 257, Vasar 310, Vasmer 248, van de Ven 314, Verlinden 267, Visart de Bocarmé 314, Vogel 289, Vollgraf 241, de Vrankrijker 282, Wachendorf 251, Wachler 309, Wagner 299, Waller 239, Wallich 280, Warnsinck 283, Wätjen 296, van de Weerd 241, Weibull 317, 318, Wein 301, Weinbaum 250, Weise 307, Wendt 318, Weniger 298, Wentzel 255, van Werveke 266, Widajewicz 247, Williams 269, Winkler 256, Winter 293, 321, v. Winterfeld 300, Wiskemann 299, Wittram 310, J. Woiciechowski 246, Z. Wojciechowski 247, Wright 294, Zajaczkowski 258, Zeller 267, Zimmermann 309.

Abkürzungen der gebräuchlichsten Zeitschriftentitel

A.	= Archiv	BM.	= Baltische Monatshefte
Abh.	= Abhandlungen	BMHG.	= Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht
AHES.	= Annales d'Histoire économique et sociale	Btr.	= Beiträge
AHR.	= American Historical Review	BVGO.	= Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde
ASEB.	= Annales de la Société d'Émulation de Bruges	DA.	= Deutsches Archiv für mittelalterliche Geschichte
ASRAB.	= Annales de la Société Royale d'archéologie de Bruxelles	DHT.	= (Dansk) Historisk Tidsskrift
BCRH.	= Bulletin de la Commission Royale d'Histoire	EHR.	= The English Historical Review
BIHBR.	= Bulletin de l'Institut Historique de Rome		

F.	= Forschungen	Rev.	= Revue oder Review
FBPG.	= Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Ge- schichte	RH.	= Revue Historique
G.	= Geschichte	RHDFE.	= Revue Historique de Droit Français et Etranger
GA.	= Geschichte und Al- tertumskunde	RN.	= Revue de Nord
Gbl.	= Geschichtsblätter	SB.	= Sitzungsberichte
GV.	= Geschichtsverein	SHT.	= (Svensk) Historisk Tidskrift
HGbl.	= Hansische Ge- schichtsblätter	TG.	= Tijdschrift voor Ge- schiedenis
HV.	= Historische Viertel- jahrsschrift	TR.	= Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
HZ.	= Historische Zeit- schrift	V.	= Verein
Jb.	= Jahrbuch (Jbb. = Jahrbücher)	Verh.	= Verhandlungen
Jbr.	= Jahresberichte	VGA.	= Verein für Geschichte und Altertumskunde
Mag.	= Magazin	VSWG.	= Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirt- schaftsgeschichte
Mbl.	= Monatsblätter	ZLG.	= Zeitschrift für Lan- desgeschichte
Mh.	= Monatshefte	Zs.	= Zeitschrift
Mitt.	= Mitteilungen	ZSRG.G.A.	= Zeitschrift der Sa- vigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abtei- lung
NHT.	= (Norsk) Historisk Tidskrift		
RB.	= Revue Belge de Phi- lologie et d'Histoire		
Rdsch.	= Rundschau		

Berichterstattungsbereiche der Mitarbeiter

- L. Beutin: Hansische Spätzeit
- G. Fink: Sondergeschichte der einzelnen Hansestädte und der nieder-
deutschen Landschaften
- G. Neumann: Britische Inseln
- R. Seeberg-Elverfeldt: Baltikum und Osteuropa
- H. Sproemberg: Niederlande (Belgien und Holland) und Nordfrank-
reich
- W. Vogel: Alles übrige, insbesondere Vor- und Frühgeschichte und
hansische Gesamtgeschichte bis 1500

I. Vorhansische Zeit

Ein schönes und nützliches Übersichtswerk in Gestalt eines Bilderatlasses mit erläuterndem Text hat Nils Åberg veröffentlicht: *Vorgeschichtliche Kulturkreise in Europa*. Kopenhagen 1936, Levin & Munksgaard, 29 S. mit Abb., LV Tafeln (Preis Kr. d. 29,—). — Die Berliner phil. Dissertation von F. Hufnagel, *Nordischer Schiffbau in vor- und frühgeschichtlicher Zeit* enthält in dem veröffentlichten Teildruck (1936, 48 S.) nur die Darstellung der Bronzezeit und eine Zusammenfassung der Gesamtergebnisse, aber weder Abbildungen noch ein Literaturverzeichnis, so daß sie praktisch kaum Nutzen stiften kann. Vf. nimmt für die Bronzezeit, wo bekanntlich die Felsbilder die wichtigste Erkenntnisquelle darstellen, einen entwickelten Schiffbau mit Planken, Spanten und breiter Kielplanke (Schleifkiel) an; die Beurteilung ist verständig, Auslegerkonstruktionen und Hecksteuer (Stevensteuer) werden mit Recht abgelehnt. — In Oxstedt sw. von Cuxhaven hat K. Waller Reste einer, wie er meint, chaukischen Küstensiedlung ausgegraben, die aus ziemlich dürftigen halb unterirdischen Wohngruben bestand; in einem Fall diente ein Schiff von ca. 1,60 m Breite — die Länge läßt sich nicht feststellen — als Winterwohnung, wie eine eingebaute Herdstelle wahrscheinlich macht. Die Scherben weisen auf 2. Jhdt. n. Chr. Die aus dem Befund gezogenen Schlüsse auf die Typik dieses Vorkommens gehen wohl zu weit (*Das Oxstedter Kielboot*, Mannus 28, 1936, S. 384—391). — G. Ekholm gibt unter Verwertung von zwei früheren Aufsätzen im *Fornvännen* 1934 (s. HGbl. 1935, S. 298) und 1935 (s. u.) eine ausführliche Übersicht *Zur Geschichte des römisch-germanischen Handels* (*Acta archaeologica* 6, Köbenhavn 1935, S. 49—98). Das archäol. Material bilden I. Situlen aus der Latène- und älteren Kaiserzeit (Verbreitungskarte S. 66), II. Gewellte Eimer aus der jüngeren Kaiserzeit, die von Italien auf östlichem Wege über die Weichselmündung zum Norden, namentlich zu den dänischen Inseln gelangt sind (Karten S. 82, 93; 3. Jhdt. n. Chr.), III. Römische Bronzegefäße, Eimer, Kessel, Kasserolen, Kellen mit Sieb (Karten S. 90—94), die vom 3. Jhdt. n. Chr. ab vom Rheinmündungsgebiet her in ziemlichen Mengen bis Dänemark und Norwegen

gelangt sind; Vf. hält dies für das erste Zeugnis friesischen Fernhandels. Die „Vestlandkessel“ in Norwegen gehören sowohl der provinzialrömischen wie der merowingischen Zeit an. Eine spezielle Untersuchung *Gallisk-skandinaviska förbindelser under äldre kejsartid* (Fornvännen 1935, S. 193 bis 205; franz. Résumé) weist Fundorte und Herkunft von rd. 500 römischen Bronzegefäßen nach (bes. Weinkasserolen mit flachem geschweiftem Griff), die seit Ende 2. Jhdt. n. Chr. von der Rheinmündung her nach den dänischen Inseln, Westergötland, Uppland, Gotland gelangten, in einzelnen Fällen schon 100 Jahre früher direkt von Gallien (Lyon) dorthin gelangt sind. — R. Hennig, *Die Namen germanischer Meere und Inseln in der antiken Literatur* (Zs. f. Ortsnamenforschg. 12, 1936, S. 3—20) kommt über einige mehr oder weniger plausible Vermutungen auf diesem vielgepflügten Acker auch nicht hinaus; ein Vergleich mit den Darlegungen L. Weibulls (s. HGbl. 1935 S. 297) zeigt, wie weit hier oft, je nach der Methode oder Unmethode, die Ansichten auseinandergehen. — Wichtig für die von Hennig nicht berücksichtigten archäologisch-geologischen Verhältnisse an der deutschen Nordseeküste ist die Untersuchung von H. Schütte und O. Rink, *Warfen über einer Flachsiedlung in Golzwarderwurp* (Oldenburg. Jb. 38, 1934, S. 141 bis 182). Seit dem 3. Jhdt. vor Chr. konnte man hier in der Wesermarsch ungefährdet vor Sturmfluten zu ebener Erde wohnen, und die Emsmarsch war nach van Giffen um die Zeitwende ebenso dicht bevölkert wie heute. Etwa 600 Jahre nach der Landnahme (um 350 n. Chr.) mußten die Siedler wegen Wassergefährdung den Platz räumen; seitdem ist das Land wohl dauernd gesunken, und erst in der Kolonisationszeit (um 1200) wurden hier als Vorläufer der Eindeichung wieder eine Wurt angelegt.

Auch der Vorgeschichte der Niederlande hat sich die wissenschaftliche Forschung in letzter Zeit mit besonderer Aufmerksamkeit zugewandt. Es gibt dort in der Tat noch viele bedeutende Probleme, deren Erforschung auch für die frühgermanische Geschichte von großem Belang ist. Eine vorzügliche Übersicht über den Stand der Forschung gibt J. H. Holwerda, *Oude Geschiedenis* = Bd. 1 der *Geschiedenis van Nederland*, herausgegeben von H. Brugmans (Amsterdam 1935, 437 S.), vor allem für den Norden. Für

die südlichen Niederlande sei bereits kurz hingewiesen auf den von H. van de Weerd und R. de Maeyer verfaßten Abschnitt der *Geschiedenis van Vlaanderen*, Deel 1: *Oudste Geschiedenis* (Brussel 1936, S. 19—109) mit wertvollem Bildermaterial. Beide Darstellungen wenden sich an eine breitere Öffentlichkeit, sind aber durch den hohen wissenschaftlichen Ruf ihrer Bearbeiter für die Facharbeit ebenso belangreich. Für die Römerzeit liegt der zweite Band des großen Sammelwerkes der Quellen zur niederländischen Geschichte von A. W. Byvanck, *Excerpta Romana, De bronnen der Romeinsche geschiedenis van Nederland* (Den Haag 1935, 583 S.) vor, auf dessen große Bedeutung auch für die germanische Geschichte bereits hingewiesen wurde (HGbl. 1934, S. 316/17). Es werden nunmehr die Inschriften behandelt mit einer Einleitung über die römische Inschriftenkunde; sie sind nach Fundorten geordnet und es ist außerdem ausländisches, namentlich deutsches Material herangezogen. Für die Geschichte des Unterrheins in der Römerzeit ist es eine Publikation von großem Wert. Zu beachten ist, das die Inschriften aus Utrecht, die von Vollgraf aufgefunden wurden, nicht berücksichtigt sind, weil ihnen Byvanck ablehnend gegenübersteht. In einer Sonderveröffentlichung hat C. W. Vollgraf die Lesung seiner Inschriften verteidigt, *Albiobola* (Mededeel. d. Koninkl. Akademie van Wetensch., Afd. Letterkunde, Teil 80, Serie B Nr. 1, Amsterdam 1935, 25 S.), er hat daran Ausführungen über die Benennung des Rheinarmes bei Utrecht, der in der Römerzeit den Namen „Albis“ getragen habe, geknüpft. Einen Gesamtbericht über seine älteren Ausgrabungen auf dem Domplatz von Utrecht, die auch wichtige Funde aus der fränkischen Zeit und dem hohen Mittelalter ergaben, gibt *Opgravingen op het Domein van Utrecht* (Prov. Utrechtsch Genootschap van Kunsten en Wetensch., Haarlem 1934, 74 S.). H. Hettema jr., *Het meer, het eiland en de rivier Flevo* (BVGO. 1936, Reihe 7, 6, 151—173) bekämpft die Ablehnung der führenden niederländischen Geographen wie Ramaer und Beekman, eine Karte der niederländischen Römerzeit zu zeichnen, in der die damals bekanntlich völlig anderen geographischen Verhältnisse des Gebietes zur Grundlage gemacht werden. Es wird eine vorläufige Skizze auf Grund der alten geographischen Zustände, so weit sie

sich bisher haben feststellen lassen, gegeben und namentlich die Fragen der Lage des Sees, der Insel und des Flusses Flevo in Polemik gegen Ramaer erörtert. H. Hardenberg, *De Rijnverdeeling in den Romeinschen tijd en in de vroege middeleeuwen* (Gelre 1935, 38, 29—49) untersucht im Anschluß an die Ortsnamen und die geologischen Verhältnisse den Lauf des Unterrheins in der Römerzeit und im früheren Mittelalter. Dabei werden besonders die Wasserbauten des Drusus behandelt und neue Ergebnisse gewonnen, die auch für die frühmittelalterliche Geschichte von Belang sind. Noch größere Beachtung verdient der kleine Aufsatz von W. F. Lichtenauer, *De Gracht van Corbulo* (TG. 1935, 50, 167—173) über die große Kanalanlage des römischen Feldherrn Corbulo in den Niederlanden (47 n. Chr.). Gegen die Auffassung von Holwerda, daß hierdurch die Rheinmündung zu einem Stützpunkt gegen Britannien gemacht werden sollte, werden sehr einleuchtende Gründe angeführt. Angeschlossen sei ferner ein Beitrag zur Kenntnis der frühesten Verkehrsstraßen auf gallo-römischem Boden von L. Badey, *Les premières routes des vins de France* (Annales de Bourgogne 1935, 7, 214—247). Aus den Orten, die mit dem Wort „boutière“ zusammengesetzt sind und in größerer Anzahl im Vivarais und in Burgund vorkommen, werden alte Handelswege der Antike für den Versand von Wein und Öl rekonstruiert. Diese haben später für die christliche Mission eine Rolle gespielt.

In einem aufsehenerregenden Vortrag hat der ausgezeichnete Verfassungs- und Rechtshistoriker an der Univ. Groningen, J. H. Gosses, sich gegen die bisher herrschende Auffassung der Völkerwanderung gewandt (*De groote volksverhuizing*, TG. 51, 1936, S. 5—42). Eine solche hat es nach ihm überhaupt nicht gegeben, nur einzelne ziemlich kleine Kriegerhorden oder -banden unter „Bandenchefs“ (bekanntlich eine bes. in der französischen Forschung, wenn wir nicht irren, seit A. Thierry beliebte Bezeichnung) sind in allerdings großer Zahl und durch lange Zeiträume hindurch in das römische Reichsgebiet eingedrungen und haben sich als erobernde Oberschicht dort festgesetzt; voran geht vielfach eine Ansiedlung von Kriegsgefangenen usw. So berechtigt z. T. die Einwendungen G.s (bes. S. 34f.) gegen die Art ist, mit der die Prähistoriker, je weiter zurück, um so

unbekümmerter, vielfach archäologische Kulturbefundkreise mit Völker- und Stammesbereichen oder sogar Rassenbereichen gleichsetzen, so werden seine übrigen Ausführungen doch viele und berechtigte Kritik finden. Da G. die Vorstellung, daß ganze Stämme oder Völker ausgewandert seien, überhaupt ablehnt, so muß er für die Gebiete östlich der Elbe logischerweise zu der Ansicht zurückkehren (S. 39), daß dort sämtliche Reste der Sueben und Ostgermanen slavisiert worden seien (sog. „Urgermanentheorie“), gegen die doch sehr viele Tatsachen sprechen. Ref. (V.) hält nach gründlicher Überprüfung den Begriff der Völkerwanderung mehr denn je für richtig und unentbehrlich. In stärkstem Gegensatz zu G.s Auffassung steht auch der erste vorläufige Bericht über die umfassenden Forschungen von F. Petri, *Die fränkische Landnahme und das Rheinland* (Bonn 1936, 22 S.) über die Entstehung der deutsch-französischen Sprachgrenze. In Kürze wird sein großes Werk unter dem Titel *Germanisches Volkserbe in Wallonien und Nordfrankreich* erscheinen. In der Übersicht werden die leitenden Gedanken des Gesamtwerkes dargelegt. Gestützt auf die Bodenfunde und die Ortsnamenforschung wird eine unvergleichlich viel stärkere Besiedlung des Gebietes bis zur Loire in der merowingischen Zeit nachgewiesen, so daß das fränkische Reich in ganz anderer Weise auf einer germanischen Grundlage stand, als bisher angenommen wurde. Die germanisch-romanische Sprachgrenze wird anschließend an die Forschungen Steinbachs nur als eine Rückzugslinie des Germanischen betrachtet. Im Zusammenhang hiermit sei auch auf F. Steinbachs Darstellung *Das Frankenreich* in dem neuen Handbuch der deutschen Geschichte (hrsg. im Auftr. d. Dt. Akademie von O. Brandt †, A. O. Meyer und H. Ullmann, I. Bd., S. 107—144, Potsdam 1935, Athenaion-Verlag) hingewiesen. — Eine aufschlußreiche Studie über die Frühgeschichte Utrechts und der Niederlande veröffentlichte M. Schönfeld, *Wiltenburg. Het ontstaan en de groei van een „geleerdensage“* (Tijdschr. v. Nederl. Taal- en Letterkunde 1935, 54, 1—14); der bereits bei Beda auftauchende Name Wiltenburg für Utrecht ist aus einer Verwechslung mit einem naheliegenden Ort bei Vechten entstanden. Die Ableitung von den *Wilten*, woraus später slawische *Wilzen* gemacht wurden, wird als Interpolation mit Recht zurück-

gewiesen. Der Name hängt mit dem germanischen Eigennamen *Wilto* zusammen. Nur wegen ihres Bildermaterials sei die Arbeit von G. Hasse, *Les Vikings en Belgique* (Rev. belge d'archéol. et d'histoire de l'art. 1935, 5, 199—211) erwähnt, die Wikingerfunde aus Belgien und den Niederlanden bringt; die historischen Bemerkungen sind ganz unzulänglich. P. Rolland, *Tournai, premier foyer de Culture Belge* (SA. ausBull. d. 1. Soc. Roy. d'Archéol. de Bruxelles 1936, 27 S.) hat eine glänzende Übersicht über die Bedeutung seiner Heimatstadt für die Kultur Belgiens veröffentlicht. Auf Grund seiner eigenen Arbeiten und zahlreicher anderer Literatur zeigt er, daß Doornik bereits in der ausgehenden Römerzeit in wirtschaftlicher, kultureller und künstlerischer Beziehung in den südlichen Niederlanden eine führende Rolle spielte. Nicht ohne Grund wurde es die erste große Merowingerresidenz. Erst die Einverleibung in die Niederlande im. 16. Jhdt. hat die Sonderstellung der Stadt vernichtet. Für die frühmittelalterliche Geschichte von Brabant hat P. Bonenfant, *Le Pagus de Brabant* (Bull. d. 1. Société belge d'Etudes géographiques 1935, 5, 25—78) eine grundlegende neue Arbeit veröffentlicht, die über die Gaugrenzen handelt, aber auch wichtigere allgemeine Probleme anschnidet, so z. B. die Anlage der Grenzmarken in Brabant unter Otto I. sowie die Frage der Besiedlung durch die Franken. In der Fortsetzung seines bedeutenden Aufsatzes hat E. Sabbe, *L'importation des tissus orientaux en Europe occidentale au Haut Moyen Age (IX^e et X^e siècles)*, Teil 2 (RB. 1935, 14, 1261—1288) die inneren Wirtschaftsstraßen und die Fernhandelswege des karolingischen Reiches untersucht (vgl. HGbl. 1935, S. 304). Besonders beachtenswert für die deutschen Verhältnisse sind die Ausführungen über den Handel der Städte am Rhein und an der Nordseeküste in ihrem Warenaustausch mit dem Ausland. Neben dem Fernhandel über Skandinavien nach Byzanz wird der Tauschverkehr mit den Slawen eingehend behandelt. Die Quellenangaben für die einzelnen deutschen Städte im 9. und 10. Jhdt. für den Handelsverkehr sind sehr geschickt verwertet. Die orientalischen Kaufleute wurden aus dem Binnenverkehr des karolingischen Reiches verdrängt, die orientalischen Waren aber nicht. Jene wurden durch Friesen, Westfranken und Italiener

ersetzt. Zu der Behauptung von Dopsch, daß auf Grund der literarischen Zeugnisse der Karolingerzeit damals ein stärkerer Fernhandel gegenüber der Merowingerzeit stattgefunden habe, wird bemerkt, daß ihre größere Häufigkeit nur mit der karolingischen Renaissance zusammenhänge. Die Machtverlagerung des fränkischen Reiches nach Osten bringt eine Steigerung des orientalischen Luxuswarenverkehrs nach Deutschland mit sich.

An Arbeiten und Studien von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiete der englischen Geschichte muß für die vor-normannische Zeit vor allem ein Buch erwähnt werden: R. H. Hodgkin, *A History of the Anglo-Saxons*, 2 Bände (Oxford 1935). Die reichhaltigen Arbeiten auf diesem Gebiete, besonders auch soweit sie in Zeitschriften verstreut waren, sind hier zu einem übersichtlich geschriebenen und mit reichen Karten- und Bildbeilagen versehenem Geschichtswerk zusammengefaßt worden. (Vgl. ausführl. Besprechung von R. M. Wilson in „Antiquity“, Juni 1936, S. 234 ff.) — Eine wertvolle Einzelstudie zu der umstrittenen Frage der germanischen Siedlung in Nordengland, auf die Hodgkin nur sehr kurz eingeht (Bd. I, S. 148 ff.), liefert J. N. L. Myers in seinem Aufsatz *The Teutonic settlement of Northern England* (History XX, Nr. 79, Dez. 1935, S. 250 ff.). Auf Grund seiner Darlegung dürfte an der friesischen Siedlung im Humber-Gebiet und in Nordhumbrien nicht mehr zu zweifeln sein. — In diesem Zusammenhang sei eine reichlich weitmaschige deutsche Arbeit erwähnt: Helene Fenger, *Friesland und England in ihren kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen* (Bonner Studien zur englischen Philologie, Heft 25, Bonn 1935). Die Arbeit versucht den weitgespannten Zeitraum von den ersten Anfängen bis 1648 zu erfassen. Ohne wesentlich Neues zu bringen, bleibt sie eine zu allgemein gehaltene Übersicht. Das Literatur- und Quellenmaterial, besonders auf der englischen Seite, soweit es überhaupt herangezogen wurde, zeigt für den historischen Teil keine allzu große Sachkenntnis.

Zur Entwicklung des sächsischen Stammes auf dem Festland seien verzeichnet: ein im Auftrage des Oberpräsidenten der Prov. Hannover von H. Schroller und S. Lehmann verfaßtes und zusammengestelltes Bilderwerk *5000 Jahre niedersächsischer Stammeskunde* (= Darstellungen aus Nie-

dersachsens Urgeschichte Bd. 3, Hildesheim und Leipzig 1936, Lax, 281 S. m. 136 Abb. i. Text u. 34 Taf.), ferner ein Aufsatz von L. Schmidt, *Zur Entstehungsgeschichte des sächsischen Stammes* (Zs. Ges. Schlesw.-Holst. G. 64, 1936, S. 397—409), der sich gegen unrichtige Behauptungen des Anthropologen O. Reche wendet. Aus dem östlich anstoßenden Gebiet behandeln E. Petersen, *Fragen der germanischen Besiedlung im Raume zwischen Oder und Weichsel in der Völkerwanderungszeit* (Mannus 28, 1936, S. 19—65) und der bekannte schwedische Archäologe B. Nerman, *Die Völkerwanderungszeit Gotlands* (Stockholm 1935, 136 S. m. 61 Abb. u 1 Kte.).

Zur Wikingerzeit ist der Fundbericht von R. Beltz, *Der Burgwall von Alt-Gaarz in Mecklenburg (Reric?)* (Forsch. u. Fortschritte 11, 1935, S. 357—58) zu erwähnen; B. hat dort Reste einer sonst größtenteils vom Meere weggespülten Wall- und Siedlungsanlage mit hoch- und frühmittelalterlichen Funden von Knochen und Keramik ausgegraben, unter letzterer eine solche von Wikingercharakter (= Wollin 2a). Er macht Gründe der Lage für die Deutung auf Reric geltend, und lehnt die Ansetzung dieses Hafens an der Trave durch Vogel (HGbl. 1933, S. 219), ohne diesen zu nennen, ab, weil die Trave zum Gebiet der Wagrier, nicht der Abodriten gehört habe. — Zu den Ausgrabungen in Wollin und zur sog. Vineta-Frage liegen eine ziemliche Anzahl neuer Äußerungen vor. Neue Fundberichte sind von O. Kunkel im Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit 11, 1935, 12. Heft, und 12, 1936, 7. Heft sowie im Stettiner General-Anzeiger vom 30. 8. und 3. 9. 1935 veröffentlicht; J. Woiciechowski, *Jeszcze słowo o Wolinie* [= Noch ein Wort über Wollin], Roczn. Hist. 11, 1935, S. 211f., hat den letzteren ins Polnische übersetzt und K. Tymieniecki hat außer einer kurzen wissenschaftlichen Erörterung *W sprawie Wolina* [= In Sachen Wollin, ebda. S. 217 f.] einen Bericht über eine Besichtigungsreise polnischer Gelehrter nach Wollin hinzugefügt. Das Buch von R. Hennig, *Wo lag Vineta?* ist oben S. 213f. besprochen; eine weitere kritische Äußerung dazu liegt von H. Bollnow vor: *Das „Vineta“-Problem im Lichte der Verkehrswissenschaft* (Mbl. Ges. pomm. GA. 50, 1936, S. 33—46), der die verkehrsgeographischen Gründe, die H. gegen Wollins Gleichsetzung mit Jumme-Vineta anführt, widerlegt und sonstige neuere kri-

tische Äußerungen von E. Randt, W. Biereye, R. Burkhardt (*Die Jagd nach Vineta*, Swinemünde 1935) anführt. In einem zwar sehr verschieden aufgefaßten, aber kaum zu leugnenden Zusammenhang steht die Frage des Odermündungshafens der Wikingerzeit mit der nach der Entstehung des polnischen Staates. Z. Wojciechowski, *Mieszko I i powstanie państwa Polskiego* [= M. I. und die Begründung des polnischen Staates], Thorn 1936, 81 S. m. 3 Kten., lehnt in Polemik gegen A. Brackmann, L. Koczy u. a. die Hypothese der normannischen Abstammung Mieszkos ab. J. Widajewicz, *Burystaw* (Roczn. Gdanski 7/8, Danzig 1935) hält den Burisleifr der nordischen Sagas im Gegensatz zu L. Koczy (s. HGbll. 1935, S. 301) nicht für einen Fürsten von Oderpommern und ebensowenig (wie v. Platen und Domizlaff) von Rügen, sondern für identisch mit Mieszko I. — A. Brackmann, *Reichspolitik und Ostpolitik im frühen Mittelalter* (SB. Preuß. Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 32, 1935, 23 S.) führt seine früheren Forschungen über das Thema zusammenfassend und durch neue Feststellungen in sehr aufschlußreicher Weise ergänzend weiter, wobei er etwa den Zeitraum vom 8. Jhdt. bis 1025 behandelt und sich namentlich mit M. Jedlicki auseinandersetzt. Über diese Kontroversen berichten auch, z. T. mit eigener kritischer Stellungnahme F. Baethgen, *Zur Geschichte der ältesten deutsch-polnischen Beziehungen* (Altpreuß. Forschungen 1936, S. 1 bis 16), G. Sappok, *Zur Entstehungsgeschichte des polnischen Staates* (Zs. Ver. f. Gesch. Schlesiens 70, 1936, S. 414—433) und derselbe, *Polen und das Deutsche Reich in ihren frühesten Beziehungen* (Dt. Mh. in Polen 2, 1936, S. 380f.). — Zur Ergänzung der HGbll. 1935, S. 302, angeführten Literatur über die Geschichte der Preußen vor der Kolonisation, bes. von K. Engel, seien noch zwei polnische Schriften angeführt: H. Lowmiański, *Prusy pogańskie* [= Die heidnischen Preußen], Thorn 1935, 56 S., und K. Buczek, *Geograficzno-historyczne podstawy Prus Wschodnich* [= Geogr.-hist. Grundlagen Ostpreußens], Thorn 1936, 78 S.

Ein außerordentlich wichtiger Münzfund in der Gegend von Brest-Litowsk trägt wesentlich dazu bei, die in mancher Hinsicht noch so dunklen Handelsverhältnisse der ausgehenden Wikingerzeit im östlichen Baltikum und seinem Hinterland zu erhellen. Nach R. Gaettens, *Der Fund von*

Ludwigszcze. Ein Schatz deutscher und skandinavischer Denare des 11. Jahrhunderts (Halle 1934, Riechmann, 107 S.) sind von den 651 gefundenen Denaren die meisten deutscher Herkunft, fast die Hälfte sind friesischen Ursprungs, meist Gepräge des friesischen Grafen Bruno III. (1038—57), wahrscheinlich durch den Tieler Handel nach dem Osten gelangt; sonst sind besonders Münzen von Köln, Andernach, Soest, Minden, Bardowik, Magdeburg, Erfurt, Fulda, Straßburg, Regensburg, außerdem dänische, englische, ungarische und italienische Münzen vertreten. Ein angeblich in Lettland gemachter Fund derselben Zeit umfaßt nach R. Vasmer, *Ein neuer Münzfund des 11. Jahrhunderts in estnischem Privatbesitz* (SB. d. Gel. Estn. Ges. 1934, Dorpat 1936, S. 155f.) 237 teils rheinische, friesische u. a. westeuropäische, teils kufische Münzen.

Eine gut ausgestattete inhaltreiche Festschrift hat die Stadt Magdeburg aus Anlaß der 1000jährigen Gedenkfeier an die Thronbesteigung ihres Gründers, Ottos d. Gr., herausgegeben: *Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser* (Heidelberg u. Berlin 1936, K. Vowinckel, 236 S. m. 88 Abb. u. 1 farb. Kte.). Sie enthält u. a. Beiträge von R. Holtzmann, U. Crämer und eine ausführliche Darstellung der Handels- und Verkehrsentwicklung M.s in der deutschen Kaiserzeit von H. Gröger; wir beabsichtigen, ihr im nächsten Jahrgang eine ausführlichere Besprechung zu widmen. — Eine umfangreiche und gründliche Untersuchung hat Fr. Frahm (†) über *Das Stadtrecht der Schleswiger und ihre Heimat* (Zs. Ges. f. Schleswig-Holst. G. 64, 1936, S. 1—99) angestellt. Er kennzeichnet das jüngere Schleswig nördlich der Schlei als eine Gründung des ausgehenden 11. Jhdts., wobei eine Schwurgilde führender Kaufleute niederrheinischer Herkunft die maßgebende Rolle gespielt habe. Er verweist auf niederrheinische und flandrische (auch die Freiburger) Analogien des Stadtrechts in seinem Kern, unterläßt es aber, nach einer Bemerkung (S. 69) zu schließen, absichtlich, aber eigentlich befremdlicherweise, auf die entsprechenden Verhältnisse Lübecks nach den Feststellungen von F. Rörig einzugehen. Das jüngere wie das ältere Schleswig (= Haithabu) werden in einleuchtender Weise als „Messestädte“ mit einer in der Handels-Jahreszeit stark anschwellenden Bevölkerung von Landfremden, daher auch als

fremde Rechtsenklaven auf dänischem Boden charakterisiert, die Verwandtschaft mit den von Vogel (HGbl. 1935, S. 1—48) behandelten niederrheinischen u. a. Wik-Orten betont, im übrigen die einzelnen Teile des um 1150 entstandenen und in den folgenden hundert Jahren allmählich ausgebauten Stadtrechts in Auseinandersetzung namentlich mit P. Hasse ihrer Herkunft nach genau untersucht.

In der Auffassung über die Anfänge der englischen Stadt stehen sich zwei Schulen schroff gegenüber; die eine, die von Prof. Tait geführt wird, behauptet, daß schon die angelsächsische *borough* Stadtcharakter gehabt habe. Demgegenüber warnt der amerikanische Gelehrte Dr. Stephenson vor einer Vermengung der Begriffe *borough* und *town*. Nach ihm kann man von einer „Stadt“ erst nach der Bildung einer privilegierten Behörde sprechen, die aber seiner Meinung nach erst nach 1066 in normannischer Zeit unter kontinentalem Einfluß einsetzte. Auf Carl Stephenson's Buch *Borough and Town* (Med. Acad. of America, 1933) ist bereits in der Hans. Umschau 1935 (S. 306) verwiesen worden, seine Gedanken hat der Verf. früher schon in einem HGbl. 1930 S. 265 erwähnten Aufsatz niedergelegt. Sein Gegner James Tait hat nun seine früheren Arbeiten auf diesem Gebiete zusammen mit neuen Studien in einem Buche veröffentlicht: *The medieval English borough* (Manchester Univ. Press 1936). Wie der Untertitel *Studies on its origins and constitutional History* besagt, ist auch diese Neuerscheinung noch keine geschlossene Geschichte der englischen Stadt. Ein Teil der Aufsätze (Kap. VII—XI) ist zwischen 1925—1930 in der EHR. erschienen, sie sind aber alle erweitert und auf die Auseinandersetzung mit Stephenson abgestimmt worden. Teil I des Buches befaßt sich in 6 neuen Aufsätzen mit der „Stadt“ in der angelsächsischen Zeit (S. 1 ff. Kap. I—VI), Teil II mit der Zeit nach 1066 (S. 139 ff. Kap. VII—XII). Wenn mit diesem Buch auch noch nicht die Gesamtgeschichte der englischen Stadt geschrieben ist, so sind doch mit Ausnahme der städtischen Gerichtsbarkeit — der Verf. liefert nur einen Beitrag zu ihrer Entstehung in Kap. III: „Borough and Court“ (S. 30 ff.) — und der „formalen Inkorporation“ die wichtigsten Probleme und Phasen der Stadtgeschichte dargestellt worden. — Die letztgenannte Lücke wird durch ein Buch geschlossen, das gerade er-

schienen ist, aber beim Abschluß der Besprechung noch nicht zur Hand war: Martin Weinbaum, *The Incorporation of boroughs* (Manchester Univ. Press 1936).

Eine Einzelstudie zur Geschichte der englischen Stadt bietet Miß M. D. Lobell, *The Borough of Bury St. Edmund. A Study in the Government and Development of a Monastic Town* (Oxford 1935). Das Buch behandelt besonders den Kampf zwischen geistlichem Stadtherrn und Bürgertum um Selbständigkeit des letzteren.

Dem vorhansischen Zeitalter ist auch die auf umfassenden vergleichenden Quellenstudien beruhende Schrift des finnischen Gelehrten Gunnar Mickwitz, *Die Kartellfunktionen der Zünfte und ihre Bedeutung bei der Entstehung des Zunftwesens. Eine Studie in spätantiker und mittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte* (Helsingfors, Akadem. Buchhandlung, und Leipzig, Harrassowitz, 1936, 250 S.) gewidmet. Sie sieht in der genannten Funktion, d. h. in der vertraglichen Verbindung selbständiger Unternehmer zum Zweck monopolistischer Beeinflussung des Marktes (nicht nur in bezug auf Verkaufspreise, sondern auch in anderer Richtung), die für ihr Wesen entscheidende Eigentümlichkeit der Zünfte. Vergleichende Forschungen über die Zünfte in Italien, Frankreich, Deutschland und England, bis etwa 1275, sowie über die spätantiken und byzantinischen Handwerker- und Händlerverbände führen den Vf. zu dem vorsichtig gefaßten Ergebnis, daß die um 1100/1130 allenthalben in den genannten Ländern auftretenden Zunftorganisationen möglicherweise den Hauptanstoß zu ihrer Organisationsform von Byzanz her erhalten haben, wo das sog. Präfektenbuch (Anfang 10. Jhdt.s) die vom Staate geförderte, freilich auch gegen Auswüchse beschränkte Monopolbildung der Korporationen in aller Form bekundet. Das war eine vom Staatsinteresse eingegebene Neuerung gegenüber den spätantiken Verbänden. Als wichtiger Vermittlungspunkt der Organisationsform wird Pavia festgestellt. Ein nützliches Literaturverzeichnis sowie mehrere Register erhöhen den Wert des gründlichen Buches. — Schließlich sei noch auf den ausführlichen Kommentar hingewiesen, den O. J. Tuulio der HGbll. 1932, S. 228, erwähnten Karte des arabischen Geographen Idrisi (1154) gewidmet hat: *Du Nouveau sur Idrisi Sections VII. 3, VII. 4, VII. 7, Europe septentrionale et circumbaltique,*

Europe orientale et, d'après quelques manuscrits, centrale jusqu' à la péninsule balcanique au Sud. Edition critique, traduction, études (= *Studia orientalia* 6, 3). Helsinki 1936, Akat. kirjakauppa (Leipzig, Harrassowitz), 242 S.

2. Hansische Gesamtgeschichte bis 1500

Einen verständnisvollen und nützlichen Überblick über die hansische Geschichtsforschung seit dem Weltkrieg und ihre Ergebnisse gibt Aksel E. Christensen in DHT. 10. R. 3, 1936, S. 440—463: *Hanseforskning efter Verdenskrigen*. — B. Kuske, derzeit einer unserer besten Kenner heimischer Wirtschaftsgeschichte, eröffnet in seinem bei aller Kürze sehr aufschlußreichen Aufsatz *Zur Frage des landschaftlichen Aufbaues der deutschen Volkswirtschaft in älterer und neuerer Zeit* (Dt. Zs.f. Wirtschaftskde. 1, 1936, S. 123—143) ganz neue Ausblicke auf die ältere Wirtschaftsentwicklung. An Stelle der freilich nur von Unkundigen in ihrer schematischen Starrheit noch anerkannten Stadtwirtschafts- oder, wie er sagt, Mikrokosmos-Theorie weist er die bereits im Mittelalter wirksame starke landschaftliche Gliederung der Erzeugung, sowie die Bedeutung des Austauschs nicht nur von gegensätzlichen Waren, sondern auch von Sorten derselben Ware nach. Auch das Zeitalter des deutschen Merkantilismus erscheint, wie wir die Einteilung unseres Berichts durchbrechend hier gleich bemerken möchten, in einem viel positiveren Lichte als wir es bisher gewohnt waren (vielleicht sogar ein wenig übertrieben), als ein organischer landschaftlicher Ausbau längst vorbereiteter wirtschaftlicher Grundlagen. Das ist ein wesentlicher Fortschritt über eine Betrachtungsweise hinaus, wie sie etwa noch in Heckschers „Merkantilismus“ (s. HGbl. 1931, S. 223 f. 1933, S. 254) in bezug auf Deutschland obwaltet. Der gleiche Gedanke wird dann auf die wirtschaftliche Entwicklung des 19. und 20. Jhdts. angewandt und führt zu dem Schlußergebnis: „wir haben in Deutschland den am meisten organisch ausgereiften Industriestaat der Welt“. — Auf fleißiger Verarbeitung des gedruckten Materials beruht die Hamburger Dissertation von H. Wachendorf, *Die wirtschaftliche Stellung der Frau in den deutschen Städten des späteren Mittelalters* (1934, 148 S.). Der Hauptteil der Untersuchung umfaßt die genossenschaftlich geordneten Berufe (rd. 50 Ge-

werbearten), es werden aber auch Beamtinnen, Lehrerinnen, Ärztinnen, Schreiberinnen, im Groß- und Kleinhandel Tätige, Beginen (u. ä.), schließlich die Prostituierten berücksichtigt. Die wirtschaftliche Betätigung (außerhalb der Hauswirtschaft im engeren Sinne) erweist sich als überraschend groß, und die Frauen haben dabei im 14. und bis zur Mitte des 15. Jhdts. offenbar ihr gutes Auskommen gefunden; diese Zeit ist ein Höhepunkt bürgerlicher Frauenkultur. Von etwa 1450 ab tritt eine auffallende Verschlechterung ein, was eine Proletarisierung der Frau zur Folge hat und womit wieder der Zusammenbruch des Beginenwesens und eine erschreckende Zunahme der öffentlichen Unzucht zusammenhängt. Eine statistische Berechnung aus den Steuerlisten usw. einer größeren Zahl von Städten ergibt, daß die Frauen meist etwa 25 v. H. der selbständigen Steuerzahler ausmachten. — Zwei Untersuchungen allgemeinerer Art führen über den hansischen Bereich hinaus, sind aber dem Gegenstand nach für ihn von hohem Interesse. J.-A. van Houtte, *Les courtiers an moyen-âge* (RHDFE. 4. Ser. 15, 1936, S. 105—141) gibt auf Grund der Literatur, z. T. auch der Originalquellen, aus den Niederlanden, Deutschland, Frankreich, Italien und England einen ausgezeichneten vergleichenden Überblick über das Gewerbe der Makler; es ist nach ihm ursprünglich frei aus den Bedürfnissen des Handels entstanden, hat aber mit dem Aufschwung der Fernhandelsstädte in West- und Mitteleuropa seit dem 10. und 11. Jhd. alsbald die Züge angenommen, die ihm im späten Mittelalter anhaften: behördliche Ernennung oder doch Bestätigung, Vereidigung, meist Verbot eigener Handelsbetätigung usw., so daß die Maklerei seitdem fast ebenso sehr eine Einrichtung der Überwachung als der Handelsvermittlung ist. — Die Untersuchung von Hilding Eek, *Kring källorna till Gotlands medeltida Sjöritt* (Stockholm 1936, 48 S.) gibt einen erwünschten kurz zusammenfassenden Überblick über Gotlands ältere Seehandelsbeziehungen, bedeutet aber in ihrem eigentlichen Gegenstand, der Erforschung der Quellen des sog. „Waterrechts von Wisby“ (der abschließenden Kodifikation des im hansischen Schifffahrtsbereiche geltenden „Gemeinen Seerechts“) keinen Fortschritt über den bisherigen Stand, eher sogar einen Rückschritt, da dem Vf. wichtige Unter-

suchungen wie die von Th. Kießelbach über die Roles d'Oléron (HGbl. 1906, S. 1—60), die Seerechtausgabe von A. Telting und die Rezension W. Steins dazu (HGbl. 1908, S. 252—65) anscheinend unbekannt geblieben sind. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Hamburger Commerzbibliothek zur Feier ihres 200jährigen Bestehens im Januar 1935 einen hübschen Faksimile-Neudruck des ihr gehörigen, einzigen bekannten Stücks des *Gottlandeschen Waterrechts* (Lübeck 1537) veranstaltet hat.

Mehrere neue Arbeiten befassen sich mit der Gründungs- und Verfassungsgeschichte deutscher Fernhandelsstädte. K. Frölich unterstreicht in einem Bericht, der die Ergebnisse seiner bereits in der vorjährigen Umschau (HGbl. 1935, S. 312) erwähnten Abhandlung wiedergibt, nochmals *Die Bedeutung der mittelalterlichen Kaufmannsgilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung* (Forsch. u. Fortschr. 11, 1936, Nr. 35/36), deren Rolle sich auch später noch sowohl wirtschaftlich wie verfassungsrechtlich auswirkt und den zuerst von F. Rörig nachgewiesenen Zusammenhängen entspricht. — F. Morré deutet in seiner gründlichen Berliner Dissertation *Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400* (Verh. d. Hist. V. f. Regensburg u. Oberpfalz 85, 1935, S. 1—147) den Charakter und die Entwicklung der Verfassung und Gesellschaft in dem einst ersten Fernhandelsplatz des deutschen Südostens; er nimmt dabei alle erreichbaren Daten über die Stellung der führenden Männer der Stadt zu Hilfe, ohne irgendwie den Blick für die allgemeinen Zusammenhänge mit den übrigen großen deutschen Fernhandelsstädten zu verlieren. Auf diese Weise kann er nicht nur ausführlicher, sondern wesentlich tiefgründiger als bisher die Regensburger Verhältnisse beleuchten. Sehr klar ist die Ablösung des älteren, aus bischöflichen Dienstleuten zusammengesetzten „Verwaltungspatriziats“ durch die unter königlichem Schutz stehenden Fernhändler (um die Mitte des 13. Jhdts.) herausgearbeitet. Die vortrefflichen Zusammenstellungen der Namen und Belegstellen im Anhang verdienten Nachahmung bei ähnlichen Arbeiten. [W. Kopp.] — Dagegen geht die Untersuchung von P. Baack, *Die Entstehung und älteste Verfassung von Stralsund* (Phil. Diss. Rostock 1934, 56 S.) leider von rein formalistischen Gesichtspunkten und von einer völlig veralteten Fragestellung

aus, bleibt daher unfruchtbar. Daß Stralsund eine bedeutende Handelsstadt gewesen, daß die Fernhändlerschicht hier wie in den Nachbarstädten eine führende Rolle gespielt hat, erfährt man überhaupt nicht, die wesentlichen Hinweise von F. Rörig (Hans. Beiträge z. Dt. Wirtschaftsgesch. S. 254, 270) sind dem Vf. unbekannt geblieben und das älteste Stadtbuch ist als Quelle ungenügend ausgeschöpft. Auch die Bemerkungen (S. 19) über die ursprüngliche Unregelmäßigkeit der Stadtplan-Anlage wirken nicht überzeugend.

Auf die Bedeutung der mittelalterlichen Zolltarife als wirtschaftsgeschichtliche Quellen hat H. Ammann schon mehrfach hingewiesen (HGbl. 1933, S. 237). Jetzt hat er, nachdem ein von G. v. Below angeregter und von H. Bächtold seinerzeit in Angriff genommener Plan zur Edition der deutschen Zolltarife des Mittelalters in den ersten Anfängen stecken geblieben ist, damit begonnen, einige der wesentlichsten Lücken wenigstens für die Schweiz auszufüllen (*Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz I*, Zs. f. Schweiz. Gesch. 16, 1936, S. 129—166) und zunächst die Zollstellen am Untersee und Rhein behandelt. Die Tarife geben in der Tat reichen Aufschluß über die Handelsbewegung, die hauptsächlich in der Richtung O—W verläuft (Leinen, Salz usw.). Einige Tarife des 14.—17. Jhdts., namentlich aus Schaffhausen, sind abgedruckt.

Aus dem norddeutsch-hansischen Bereiche verzeichnen wir ferner an Einzeluntersuchungen zunächst die Festrede von C. Borchling, *Die Friesen und der deutsche Reichsgedanke* (Jb. Ges. bild. Kunst u. vaterl. Alt., Emden 24, 1936, S. 1—11), die freilich zu ziemlich negativen Feststellungen gelangt. Nach der Eingliederung in das Fränkische Reich, die in dem starken Nachwirken der Persönlichkeit Karls d. Gr. in der Tradition ihren Nachhall findet, haben sich, wie B. — vielleicht etwas überspitzt — bemerkt (seit dem 10. Jhd.), „die friesischen Landschaften tatsächlich vom Reich gelöst“. Die seit dem 13. Jhd. auftretende Oberschicht der „Häuptlinge“ sucht nur Rückhalt bei Nachbarfürsten, nicht bei Kaiser und Reich; doch wurde die Belehnung der Cirksena 1464 durch den Kaiser für die Zukunft wichtig. Erst der Anschluß an Preußen 1745 und 1871 an das neue Reich hat wenigstens Ostfriesland, wo noch bis

Mitte des 19. Jhdts., das Niederländische die Kirchen- und Schulsprache war, ganz dem deutschen Volke gewonnen. — E. Dösseler gibt im Teildruck einer als Berliner Dissertation entstandenen umfassenderen Untersuchung über *Westfalen und die See*, eine mit zahlreichen genauen Belegen versehene stoffreiche Darstellung vom *Handel und Verkehr Westfalens mit Köln zur Hansezeit* (Jb. d. Köln. GV. 18, 1936, 64 S.). Es werden die gehandelten Waren, die Wirtschaftslandschaften, die Straßenverbindungen, Köln als Vermittlerin der Seebeziehungen, und die Konkurrenz der niederrhein. Häfen in dieser Hinsicht, wesentlich im 15. Jhd. behandelt. — H. Nirrnheim schildert in seinem Vortrag *Hamburg in den deutsch-dänischen Kämpfen zu Beginn des 13. Jahrhunderts* (Hamb. Gesch.- u. Heimatbl. 9, 1935, S. 241—52) das Schicksal Hamburgs unter der Herrschaft Waldemars II. (1201—1223/7); vorgehoben werden namentlich die Bemühungen des Dänenkönigs, den erzbischöflichen Sitz des Nordens wieder nach Hamburg zu verlegen, sowie die durch dänische Herrschaft begünstigte, 1225 von Adolf IV. von Holstein bestätigte, Verschmelzung der Altstadt und Neustadt. — Die Untersuchung von Gertrud Lembke über *Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse auf der Insel Poel vom 12. Jahrhundert bis 1803* (Jbb. V. f. Meckl. GA. 99, 1935, S. 1—106) verdient hier Erwähnung, weil im 14. Jhd. Lübecker Bürger in großem Maßstabe Grundeigentum auf Poel erworben haben, was ein bezeichnendes Licht auf den damaligen Lübecker Getreidehandel wirft (vgl. HGbl. 1929, S. 319, Hefenbrok, auch 1935, S. 374f.). Leider hat Vf. das Material des Meckl. UB. in dieser Hinsicht nicht genügend ausgenützt und läßt die Bürger allzu sehr hinter den geistlichen Stiftungen zurücktreten. Bemerkenswert ist aber der Hinweis auf reiche Bauern auf P. (Abbo, Kros), die später Wismarer Bürger werden, ohne ihre bäuerlichen Beziehungen ganz aufzugeben. Die kleine Skizze von H. Wentzel, *Lübeck und Stralsund* (Mbl. f. pomm. GA. 50, 1936, S. 142—47) hebt die im 14. Jhd. bemerkbar werdende Ablösung Stralsund von Lübeck auf dem baukünstlerischen Gebiete hervor. — Eine umfangreiche Untersuchung über *Die ostdeutschen Kietze* (Veröff. d. V. f. Gesch. d. Mk. Brand., Bernburg 1936, 224 S.) hat H. Ludat Anlaß gegeben, dem *Ursprung der ostdeutschen Wieken* nachzu-

gehen (VSWG. 29, 1936, S. 114—136), deren Zahl sich als nicht unerheblich herausstellt, aber auf Mecklenburg und Pommern beschränkt. In Polemik gegen P. v. Nießen kommt er zu dem Ergebnis, daß die Wieken Marktsiedlungen und Handelsstätten (Suburbien) slavischen (nicht dänisch-wikingischen) Ursprungs, aber mit einer aus dem Niederdeutschen (und zwar vor der Kolonisationszeit) entlehnten Bezeichnung darstellen. Das berührt sich nahe mit den Feststellungen Vogels (HGbl. 1935, S. 5—48) und ergänzt sie geographisch nach Osten; übrigens ist das letzte Wort in der Sache wohl noch nicht gesprochen.

W. Emmerich, *Der deutsche Osten* (Leipzig 1935, 48 S. mit 63 Abb. auf Tafeln, Bibl. Institut) gibt in gedrängter Form, aber gutem historischen Verständnis und durch die geschickt ausgewählten Bilder wirksam unterstützt, einen „Überblick über die kolonisatorische Leistung des deutschen Volkes im Mittelalter“. Vielleicht hätte die Leistung des hansischen Bürgertums noch ein wenig nachdrücklicher hervorgehoben werden können. — In einem gewandt und flüssig geschriebenen Aufsatz beleuchtet Th. Winkler, *Der deutsche Ritterorden und das ostdeutsche Städtewesen* (Jb. f. Kommunalwissenschaft 2, 1935, 2. Halbbd. S. 22—52) unter Verwertung der gedruckten Darstellungen das Verhältnis des Ordens zu den Städten bis zum 2. Thorner Frieden. Unmittelbares Zurückgreifen auf die Quellen ließe wohl manche tiefere Einsicht gewinnen, und einiges bleibt fragwürdig, so die Behauptung (S. 30), daß im ältesten Danzig unter dem herzoglichen Scultetus „die Mehrzahl der Bevölkerung noch vom Handwerk lebte“ (vgl. die Ausführungen von Frederichs oben S. 158), ferner daß es in Riga und Danzig nicht zur Ausbildung eines kapitalistischen Rentnerpatriziats gekommen sei (S. 31) u. a. mehr. — E. Scheu, *Die Stadt im deutschen Osten* (Mschft. f. höh. Schulen 35, 1936, S. 268—74) schildert Funktion und Charakter der mittleren ländlichen Marktstädte des Ostens in älterer Zeit. — In der Zs. d. Westpreuß. GV. 72, 1935, S. 184—202, wird von dem besten Kenner dieser Dinge, H. Bertram, *Die Eindeichung, Trockenlegung und Besiedlung des Weichseldeltas seit dem Jahre 1300 in ihrer geopolitischen Bedeutung* dargestellt und durch eine farbige Karte wirksam erläutert; nachdrücklich wird die wirtschaftliche Bedeutung des Deltas für den

Ordensstaat hervorgehoben: es lieferte allein an Überschußgetreide für die Ausfuhr selbst so viel wie das gesamte polnische Reich.

Unter dem Titel *Deutschland und der Osten. Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen* hat unter Leitung von H. Aubin, A. Brackmann, M. Hein, J. Papritz, E. Randt, W. Recke und H. Uebersberger eine neue Schriftenreihe im Verlag von S. Hirzel, Leipzig, 1936 zu erscheinen begonnen. Wir führen daraus diejenigen Bände, die dem hansischen Interessenkreis ferner liegen, nur kurz an: Bd. 1. A. Brackmann und W. Unverzagt [Hrsg.], *Zantoch. Eine Burg im deutschen Osten*, I. Teil (140 S. m. 15 Taf. u. 13 Plänen), enthält außer dem Ausgrabungsbericht lehrreiche Auseinandersetzungen über den geschichtlichen Umkreis, die polnisch-pommerschen Grenzkämpfe, später die deutsche Kolonisation, in denen Zantoch Bedeutung hatte. Bd. 2 H. Ludat, *Legenden um Jaxa von Köpenik* (54 S.) behandelt deutsche und slavische Fürsten im Kampf um Brandenburg in der Mitte des 12. Jhdts. Bd. 3 s. unten S. 292. Bd. 4 R. Grieser, *Hans von Baysen. Ein Staatsmann aus der Zeit des Niedergangs der Ordensherrschaft in Preußen* (149 S.) hat die vom Schicksal in eine tragisch-zwiespältige Rolle gedrängte Persönlichkeit des Ermländer Abkömmlings der Lübecker Bürgerfamilie Fleming zum Helden, der als Jüngling in Afrika kämpfte, dann geschworener Rat des Hochmeisters, zugleich aber Vertrauensmann und Führer des Bundes der preußischen Stände wurde, schließlich zum Gubernator Preußens von Gnaden des polnischen Königs aufstieg, aber wohl auch als innerlich gebrochener Mann gestorben ist. Am Orden ist B. Verräter geworden, seine Berechnungen haben sich als irrig erwiesen und seine Handlungsweise hat, geschichtlich betrachtet, dem Deutschtum schweren Schaden getan; doch macht Griesers sorgfältige Untersuchung seine Haltung und seine Motive verständlicher als sie es bisher wohl waren. — Auch das Erscheinen eines *Urkundenbuchs der Deutschordensballei Thüringen* von K. H. Lampe (Bd. I, Jena 1936, 808 S., reicht bis 1311) sei in diesem Zusammenhange erwähnt. — Anschließend nennen wir eine größere Zahl neuer polnischer Schriften, die sich mit dem deutschen Ritterorden, dem Ordensland, seiner Kolonisation und seinem Handel beschäftigen:

L. Koczy, *Materiały do dziejów handlu Hanzy Pruskiej z zachodem* [Materialien zur Geschichte des Handels der preußischen Hanse nach dem Westen] (Rocznik Gdański 7/8, 1934, 59 S.) druckt drei Register über Pfundzolleinnahmen aus dem Thorner Stadtarchiv ab, wovon das erste und dritte mittelalterliche Originale, das zweite eine Abschrift des 18. Jhdts. ist, als deren Urheber K. einen gewissen Samuel Sammet aus Thorn ermittelt. Register 1 (mit 296 Kaufleuten bzw. Warenposten) und 2 (255 Eintragungen) geben die Ausfuhr nach Westen wieder, wie die Waren (meist Wachs, Kupfer, Pelzwerk, Roggen, Weizen, Asche usw.) beweisen, Register 3 (27 Eintragungen mit den auf einer Tafel wiedergegebenen Handelsmarken der Kaufleute) bezieht sich offenbar auf die Einfuhr (hauptsächlich Tuche). Zur Datierung gibt die auf Bl. 5 v. oben von Reg. 1 verzeichnete Notiz: Pecunia Librae A. D. MCCCLXX post pascam einen Anhalt. Es handelt sich also wahrscheinlich um zwei (wenigstens in der Ausfuhr) vollständige Jahreslisten aus der Zeit zw. Febr. 22 1368 und Mich. 1371; wie man sieht, eine als Ergänzung der Publikationen von Nirrnheim, Lechner u. a. sehr wertvolle Veröffentlichung! — St. Zajaczkowski, *Podbój Prus i ich kolonizacja przez krzyżaków* [Die Eroberung und Kolonisation Preußens durch den Orden] (in dem Sammelwerk: *Dzieje Prus wschodnich* [Geschichte Ostpreußens], hrsg. v. Balt. Institut in Thorn 1935) enthält auf 57 S. eine im ganzen sachliche Darstellung der Kolonisation Ostpreußens wesentlich auf Grund der deutschen Forschung (bes. Toeppen und Kasiske), natürlich aber durchsetzt von Werturteilen aus dem polnischen Gesichtspunkt. L. Koczy behandelt an gleicher Stelle auf 73 S. *Polityka Bałtycka zakonu Krzyżackiego* [Die Ostseepolitik des dt. Ritterordens]. Ferner nennen wir: H. Kobzianka, *Wypadki na Pomorzu po zajęciu Gdańska i Tczewa przez Krzyżaków*; er befaßt sich mit den Vorgängen in Pommerellen bis zur Einnahme von Danzig und Dirschau durch die Kreuzritter (Roczniki Hist. 12, 1936, S. 48 ff.). K. Tymieniecki, *Misja Polska w Prusiech i sprowadzenie Krzyżaków* (Die polnische Mission zu den Preußen und die Berufung der Ordensritter), Thorn 1935, 52 S., verfißt die These, die Mission in Preußen habe, solange sie in polnischen Händen gewesen sei, nur die gewaltlose Ausbreitung des

Christentums im Auge gehabt; erst durch das Auftreten des Ordens sei sie eine machtpolitische Angelegenheit geworden. Ein Blick auf das Verhalten der polnischen Fürsten gegen die Pommern im 10. bis 12. Jhdt. zeigt aber, daß sie gleichfalls die Mission zu machtpolitischen Zwecken benutzten; das lag im Geiste der Zeit und man kann hier keine nationalen Unterschiede machen. M. J. Magdański, *Hanza na Pomorzu* [Die Hanse in Pommerellen] in dem von L. Zabrocki herausgegebenen Sammelwerk *Tydzień Pomorzu* [Pommerellische Woche], Posen 1934, S. 133—161, schildert auf Grund der gedruckten hansischen Quellen und mit verständiger Benutzung der Literatur die wechselnde Bedeutung und Funktion der westpreußischen Hansestädte Elbing, Thorn, Kulm und Danzig bis Ende des 14. Jhdts., namentlich die Überflügelung erst Kulms durch Thorn, dann Thorns und Elbings durch Danzig. Ein weiterer Aufsatz des gleichen Vf., *Handel Torunia na morzu w wiekach średnich* (Roczniki Hist. 11, Posen 1935, S. 1 ff.) betrifft den seewärtigen Handel Thorns im Mittelalter. — *Die Herkunft und Volkszugehörigkeit der Krakauer Bürger des 15. Jhdts.* behandelt H. Franze in den Dt. Mh. in Polen 2, 1936, S. 437 f.

In den Mitt. d. Westdt. Ges. f. Familienkde. 9, 1936, Sp. 2—14, gibt F. v. Klocke einen Überblick über *Rheinländer und Westfalen in der Ostlandarbeit des Deutschen Ordens*. Es handelt sich hauptsächlich um Ordensritter in Livland, deren westfälische und rheinländische Herkunft nach Landschaften genauer nachgewiesen wird; der wichtigste Rekrutierungsbereich war der Hellweg und das Ruhrgebiet zwischen Lippstadt, Meschede, Hattingen und Dorsten. — Unter dem Titel *Libri de diversis articulis 1333—1374* (Publikationen aus dem Stadtarchiv Tallinn Nr. 8, Tallinn (Reval) 1935, LV u. 120 S.) hat P. Johansen den Inhalt von drei Handschriften des 14. Jhdts. aus dem Revaler Stadtarchiv unter Weglassung gewisser schon veröffentlichter oder noch zu veröffentlichender Teile abgedruckt. Es handelt sich um Aufzeichnungen der Stadtschreiber (sowie zum kleineren Teil Notizen anderer Personen), die ziemlich regellos eingetragen und sehr bunten Inhalts sind, daher auch der vom Hrsg. treffend gewählte Name; aber eben dieser Inhalt ist vielfach von hohem Interesse und recht-

fertigt die Anzeige an dieser, den gemeinhansischen Angelegenheiten gewidmeten Stelle, zumal der Hrsg. durch sorgsame Erläuterungen und gute Register das Verständnis wesentlich erleichtert. Der Text beginnt mit Aufzeichnungen über die Wedde (Bußen-Gerichtsbarkeit), die die Jahre 1333—47 umfassen. Aus dem weiteren Inhalt seien erwähnt Notizen über Befestigung und Kriegswesen der Stadt, starke Beteiligung des Rates an Kriegsfahrten, eine vom Hrsg. zusammengestellte Liste über das Dienstalder des Rats, Bruchstücke von Schoßlisten, die immerhin Schlüsse auf die Einwohnerzahl zulassen, Herkunft der Neubürger (neben den weit überwiegenden Deutschen, meist mit Westfalen-Namen, auch ziemlich viele Esten, weniger Schweden), mancherlei über Gewerbe, z. B. die Ettekenmaker d. h. Verfertiger billiger Schmucksachen, ein Gewerbe, das hier anscheinend in die vordeutsche, ja vordänische, also estnische Zeit zurückreicht, Selbuden (Transiederei), Kalkofen, Reepschlägerei, systematischen Aufkauf der zunächst mit Darlehen der ratsfähigen Bürger angelegten Mühlen im Stadtgraben durch den Rat. Nach dem Estnischen Bauernaufstand von 1343 macht sich unter der Herrschaft des Ordens ein kräftiger Aufschwung der Stadt bemerkbar, Wisby wird überflügelt und gibt viele Zuzügler an Reval ab. — In dem großartigen und jetzt in der Veröffentlichung erfreulich fortschreitenden Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschums (hrsg. von C. Petersen, O. Scheel, P. H. Ruth und H. Schwalm) Bd. II, Liefg. 3 (S. 168—183) hat P. Johansen innerhalb des umfangreichen Artikels *Deutschbalten und baltische Lande* die *Siedlungsgeschichte der Deutschen* bearbeitet und durch viele Stadt- und Burgpläne sowie eine sehr aufschlußreiche Karte: *Die deutschen Siedlungen Alt-Livlands um das Jahr 1535* erläutert.

Wir wenden uns nunmehr dem Westen zu. Für die Geschichte der Niederlande im Mittelalter liegt für den Norden die Gesamtdarstellung von R. R. Post in der Sammlung von H. Brugmans, *Geschiedenis van Nederland*, Bd. 2: *Middeleeuwen* (Amsterdam 1935, 471 S.) vor, die leider nicht ohne Grund Anlaß zu heftigen kritischen Beanstandungen gegeben hat. Der Vf. hat einen guten wissenschaftlichen Ruf und daher sind einzelne Partien nicht schlecht. Im ganzen ist aber auch schon die Beschränkung auf den Norden

höchst unglücklich, da er für das hohe Mittelalter eine Sondergeschichte außerhalb des Reiches nicht besitzt. So bleibt denn das vorzügliche *Handboek tot de staatkundige Geschiedenis van Nederland*, 2. Aufl. ('s Gravenhage 1927) von Gosses und Japikse immer noch der beste Berater. Lebhaft zu begrüßen ist der Entschluß einer Anzahl ausgezeichneten flämischer Historiker unter Leitung von R. van Roosbroeck, eine Geschichte Flanderns auf wissenschaftlicher Grundlage zu schreiben, die sich, wie der Herausgeber in einem sehr sympathischen Vorwort schreibt, unter Wahrung der wissenschaftlichen Freiheit der einzelnen Gelehrten an das ganze flämische Volk wendet, *Geschiedenis van Vlaanderen* (Brussel 1936, 328 S.). Der vorgeschichtliche Teil ist bereits erwähnt; das Mittelalter ist durch L. van der Essen (S. 113—276) und R. van Roosbroeck (S. 277 bis 328) in vorzüglicher Weise bearbeitet worden. Eine eingehende Sonderbesprechung der soeben erschienenen Arbeit wird im nächsten Jahr erfolgen. Wie stets, so ist auch diesmal über eine Reihe wertvoller Veröffentlichungen zur Städtegeschichte, namentlich der südlichen Niederlande, zu berichten, die bei den engen Beziehungen dieser zur Hanse besonderes Interesse verdienen. Zunächst ist hier wieder eine allgemeine Anregung von G. Espinas, *Pour une histoire urbaine comparée: Villes italiennes et villes flamandes* (Rev. de Synthèse 1935, 9, 177—184) zu erwähnen, der im Anschluß an eine Kritik der Arbeit von J. Plesner über die Einwanderung vom Lande in die Stadt Florenz im 13. Jhdt. bemerkt, daß solche Untersuchungen nicht isoliert gemacht werden dürften. Eine Kenntnis der Arbeiten von Pirenne und auch von E. selbst über die Verhältnisse in Flandern und Nordfrankreich hätte die Arbeit auf eine ganz andere Grundlage gestellt. Die weiteren Hinweise für die Heranziehung von Material aus anderen Gebieten für die Stadt-, Siedlungs- und Wanderungsgeschichte sind auch für die deutsche Forschung sehr beherzigenswert, denn eine Ausschöpfung des reichen und teilweise vorzüglich bearbeiteten belgisch-niederländischen Materials würde für sie eine wesentliche Förderung bedeuten. Aus dem Nachlaß des auch in Deutschland hochgeschätzten belgischen Historikers G. Des Marez ist namentlich auf Initiative seines Schülers P. Bonenfant eine Reihe von Aufsätzen ver-

öffentlich worden, *Etudes inédites* (Bruxelles 1936, 178 S.), von denen hier zwei Artikel hervorgehoben werden sollen, die sich mit der vorkommunalen Periode der südniederländischen Städte beschäftigen. Die Entstehung der Städte wird hier aus rein grundherrlicher Basis abgeleitet, wenn auch das Vorhandensein freier Leute nicht ganz bestritten wird. In einer Sonderarbeit über Dinant, die vor allem auf Grund der Urkunde von ca. 1050 für den Grafen von Namur geschrieben ist, wird der Nachweis zu führen versucht, daß in der älteren Zeit keinerlei selbständige städtische Entwicklung vorliegt, sondern nur eine grundherrliche Organisation vorhanden ist. Die neuere Forschung ist dieser Ansicht nicht gefolgt. Anzumerken ist auch der Wiederabdruck der glänzenden Charakteristik Des Marez' durch Pirenne und der nützlichen Bibliographie der Werke desselben durch B. Delanne. Eine weitere Frage von allgemeinem Belang für die Bedeutung der Städte behandelt H. Sproemberg in seinem Aufsatz *Residenz und Territorium im niederländischen Raum* (Rhein. Vierteljahrsblätter 1936, 6, 113—139). Zunächst wird bemerkt, daß der wandernde König des deutschen Mittelalters seinen frühesten Vorläufer erst in der karolingischen Zeit findet, wobei aber unter Karl d. Gr. ein unzweifelhafter Versuch zu einer Residenz in Aachen gemacht wurde. Die Territorialstaaten, von denen die neue staatliche Entwicklung in Europa ausgeht, strebten nach festen Residenzen. Unter diesem Gesichtspunkt wird eine Übersicht über die Entwicklung im niederländischen Raum gegeben, in dem sich sehr früh das Streben nach Residenzen zeigt. Es wird sodann auf die Bedeutung der Schöpfung von Verwaltungsmittelpunkten in den Residenzen für die städtische Entwicklung in den Niederlanden eingegangen. Die Schwierigkeiten des Aufbaues einer territorialen Gerichtshoheit über die Städte führt deutlich der rechtsgeschichtlich so interessante Aufsatz von F. L. Ganshof, *Etude sur le faussement de jugement dans le droit flamand des XII^e et XIII^e siècles* (Bull. d. l. Commission Roy. des Anciennes Lois et Ordonnances de Belgique 1935, 14, 115 bis 140) vor Augen. Die richterliche Autonomie der flandrischen Städte war so stark, daß der Appell wegen falschen Urteils gegen die Schöffengerichte dem Grafen zwar zugestanden wurde, aber nur vor einem anderen Schöffengericht und nicht

vor dem Grafengericht. Dieser setzte die Berufung an sein Gericht erst am Ausgang des Mittelalters durch. Von den Arbeiten über die einzelnen Städte sei von den verschiedenen wertvollen Veröffentlichungen, die uns wiederum Fl. Prims, der Historiker von Antwerpen, geschenkt hat, hervorgehoben die zusammenfassende Darstellung der Gerichtsverfassung seiner Heimatstadt im Mittelalter, *Rechterlijk Antwerpen in de middeleeuwen. De rechterlijke instellingen* (Antwerpen 1936, 195 S.). Es entspricht seiner Methode, daß er sich nicht mit der Diskussion von Theorien beschäftigt, sondern auf Grund seiner umfassenden Kenntnis des Archivmaterials die tatsächlichen Zustände schildert. So ist ein lebendiges Bild des Gerichtslebens und seiner Träger sowohl der öffentlichen Gewalt wie auch der Stadtverwaltung entstanden. Es wird auch auf die Führung der Straf- und Privatprozesse wie auf den Strafvollzug eingegangen. Die Studie ist besonders lesenswert, wenn man die deutschen Verhältnisse zum Vergleich heranzieht. Dasselbe gilt für seine inhaltreiche Übersicht über das Entstehen, den Umfang und den Wert der mittelalterlichen Stadtchroniken von Antwerpen auf Grund seiner umfassenden Kenntnis dieses Quellengebietes, *De Middeleeuwsche Kronijken van Antwerpen* (Verslagen en mededeel. d. Koninkl. Vlaamsche Akademie v. Taal- en Letterkunde 1936, 395—410). Das Chronikenschreiben beginnt erst im Anfang des 14. Jhdts. und die systematische Sammlung und Auswertung des Materials erst im 16. Jhd. durch die Humanisten. Die Geschichtsschreibung weist dieselben charakteristischen Züge auf, wie wir sie bei den kirchlichen Historikern des Mittelalters finden. Fr. D. Schlugleit, *Antwerpsche Goudsmeden en Zilverdrijvers in de samenleving. Einde XV^e—begin XVI^e eeuw* (Bijdragen tot de Geschiedenis 1935, 26, 185—211) entnahm Antwerpener Gerichtsakten interessante Ausführungen über die Tätigkeit der Antwerpener Goldschmiede und Silberarbeiter, die von größerem wirtschaftlichen Belang auch für das Ausland gewesen ist. Für Gent liegen drei wichtige Aufsätze von Fr. Blockmans vor. Der erste, *Bijdrage tot de Studie van het stedelijk „Allodium“ te Gent* (Bull. d. l. Commission Roy. des Anciennes Lois et Ordonnances de Belgique 1935, 14, 141—156) behandelt die Frage des freien Eigentums in den mittelalterlichen Städten.

Es wird auf Grund von Rentenverzeichnissen in Gent aus dem 13. und 14. Jhdt. festgestellt, daß das freie Eigentum dort weit größer war, als Des Marez es angenommen hatte. Auch hier erweist sich also, daß die domaniale Grundlage für die Städteentwicklung nicht die Bedeutung gehabt hat, wie Des Marez behauptete (vgl. seinen oben erwähnten Aufsatz). Nicht minder bedeutsam sind die beiden anderen Artikel, *Een patricische Veete te Gent op het einde der XIII^e eeuw* (BCRH. 1935, 99, 573—692) und *Peilingen nopens de bezittende Klasse te Gent omtreeks 1300* (RB. 1936, 15, 496 bis 516), die einen tiefen Einblick in den Charakter der führenden Genter Geschlechter in der großen Zeit des Kampfes gegen Philipp den Schönen Endes des 13. Jhdt.s gewähren. Der eine beschäftigt sich mit Jan Borluut, dem berühmten Genter Helden in der Goldenen Sporenschlacht. Es gelang, Aktenstücke über seinen Prozeß wegen einer Fehde mit einem anderen großen Genter Patriziergeschlecht wieder aufzufinden. Man ersieht daraus, daß die Genter Patrizier trotz ihrer kaufmännischen Tätigkeit noch immer eine wahre Kriegerkaste gewesen sind, und das erklärt nicht zuletzt die großen militärischen Leistungen der flandrischen Städte. Ferner werden in der zweiten Studie in höchst interessanter Weise zwei Typen des Genter Großbürgertums gegen Ende des 13. Jhdt.s einander gegenübergestellt, auf der einen Seite ein Genter Großkaufmann aus alter Familie, der Tuchhändler ist, aber auch über großen Grundbesitz verfügt. Politisch steht er in dem französisch-flandrischen Kampf wie viele seiner Standesgenossen auf Seite der französischen Krone. Die andere Persönlichkeit ist ein Emporkömmling, der sich durch sehr geschickte Geldgeschäfte zu gewaltigem Reichtum emporgearbeitet hat und auch die politischen Verhältnisse geschickt auszunutzen versteht. Diese Untersuchungen sind als Vergleichsmaterial für die Zustände in den Hansestädten besonders aufschlußreich. Nur kurz erwähnt sei für Brügge ein neuer Aufsatz von J. de Langhe, *De Monding van het oude Zwiijn* (ASEB. 1935, 121—139) über die Verbindung der Stadt mit dem Meer, der eine Karte des Laufes des alten Swin und seiner Mündung im 15. Jhdt. im Anschluß an die Untersuchung von A. de Smet (HGbl. 1934, S. 333/34) bringt. — Die neue Auflage des Werkes von J. Laenen, *Geschiedenis van*

Mechelen tot op het einde der Middeleeuwen, 2. Aufl. (Mecheln 1934, 390 S.) ist auch hier zu erwähnen, weil sie eine lesbare und gute Übersicht über die Geschichte einer der wichtigsten Industrie- und Handelsstädte der südlichen Niederlande gibt (1. Aufl. 1926). Die neuere Literatur ist allerdings nicht ausreichend berücksichtigt. Von einer Geschichte der flandrischen Stadt Lille durch A. Croquez, *Histoire de Lille*, Bd. 1: *La constitution urbaine* (Lille 1935, XIX u. 307 S.) liegt der erste Band vor, der ausschließlich die städtische Verfassung, und zwar bis 1800 behandelt. Vom juristischen Standpunkt ist er nicht uninteressant, jedoch müssen starke historische Vorbehalte gemacht werden. Wesentlich bedeutender ist der letzte Teil der großen Veröffentlichung des verdienten Historikers des französisch-flandrischen Gebietes, P. Thomas, *Textes historiques sur Lille et le Nord de la France avant 1789* (RN. 1935, 21, 229—244 und 319 bis 334). Diese letzten Abschnitte behandeln die inneren Verhältnisse der Stadt Lille und auch ihre Wehrverfassung. Das Werk, das eine Fundgrube für die vergleichende Verfassungs- und Rechtsgeschichte ist, wird in Kürze als Ganzes gesondert erscheinen. Aus den nördlichen Niederlanden ist erwähnenswert die Festschrift über 's Hertogenbosch 1185—1935 ('s Hertogenbosch 1935, 189 S.), die eine Reihe wertvoller Artikel zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt und für das 16. Jhdt. bringt. Für die hansische Geschichte unmittelbar belangreich ist die Veröffentlichung von W. S. Unger, *Rechtsbronnen van Brouwershaven* (Verslagen en mededeel. d. Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van het oudvaderl. recht 1935, 9, 13—112). Dieser Ort auf der Insel Schouwen in der Grafschaft Seeland erhielt zwar erst 1477 Stadtrecht, hat aber schon vorher lebhaften Handel mit Köln und auch bis in die Ostsee getrieben, und zwar vornehmlich mit Heringen. Daraus sind später Konflikte mit der Hanse entstanden; leider sind die älteren Bestände der Archive nicht erhalten. — P. A. de Lange beginnt eine Serie von Heften zu veröffentlichen, die *Noordhollandsche Gemeentezegels*, mit zahlreichen Abbildungen derselben, behandeln. Erschienen sind bisher (sämtlich im Selbstverlag des Vf.s, Heiloo 1936): 1. Medemblik (23 S.), 2. Enkhuizen (17 S.), 3. Beverwijk (29 S.). Die beigefügten historischen Betrachtungen über die Stadtnamen

usw. sind z. T. anfechtbar und in ihrem Werte zweifelhaft. Zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters liegt eine neue beachtenswerte Anregung von G. Espinas, *Pour l'entr'aide des disciplines: à propos de deux éditions* (AHES. 1936, 61—66) vor. Bei einer Besprechung der Arbeit von Rolland über Zolltarife von Doornik (HGbl. 1935, S. 306) wird vorgeschlagen, ein großes Sammelwerk für die Veröffentlichung derartiger Zolltarife zu schaffen, weil sie von besonderer Bedeutung für die Kenntnis des mittelalterlichen Fernhandels sind. Es wird ferner angeregt, den Editionen Warenregister beizufügen; wie oben S. 254 (Ammann) bemerkt, sind die gleichen Vorschläge schon vor 24 Jahren bei uns zum Beschluß erhoben, aber leider nach günstigem Beginn nicht durchgeführt worden. H. van Werveke, *Les origines des bourses commerciales* (RB. 1936, 15, 133—141) hat in aller Kürze ein wichtiges Problem behandelt, und zwar die Entstehung der Börse, die nach der These von Ehrenberg im 15. Jhdt. in Brügge entstanden ist. Neuere Arbeiten, die aus dem Ausdruck *moneta in bursa currens*, der bereits im 13. Jhdt. vorkommt, auf eine frühere Entstehung der Börsen schließen wollten, werden mit Recht zurückgewiesen, weil hier *bursa* als Geldbeutel zu verstehen ist. Für die neueren Forschungen zur niederländischen Tuchindustrie ist charakteristisch, daß von Flandern nunmehr die Untersuchung auf Brabant ausgedehnt wird. So hat H. Joosen, *Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière à Malines des origines à 1384* (BCRH. 1935, 99, 365—572) eine große Arbeit über die brabantische Tuchindustrie in Aussicht gestellt. Zunächst hat er 90 Dokumente aus den Jahren 1213—1379 für Mecheln veröffentlicht, das zwar eine Lütticher Exklave im Brabanter Gebiet war, doch völlig dem Wirtschaftsverbände Brabants angehörte. Ebenso kommt Y. Renouard, *Achats et paiements de draps flamands par les premiers papes d'Avignon* (Mélanges d'Archéol. et d'Hist. de l'Ecole française de Rome 1935, 52, 273—313) in seiner Untersuchung über die Käufe der Kurie von Tuchen in den Niederlanden zur Einkleidung ihres Personals (1305—1346) zu der Feststellung, daß die Käufe vorwiegend auf Brabanter Gebiet stattfanden. Bedeutsam sind auch seine Ausführungen über die Finanztransaktionen der Kurie zu diesem Zweck, die über florentinische Bankhäuser durch ihre

Filialen in Brügge erfolgten. Die große Arbeit von H. Laurent über die Ausfuhr niederländischer Tuche nach dem Westen wird im nächsten Heft besprochen. Eine Ergänzung bringt der Aufsatz von Ch. Verlinden, *Contribution à l'étude de l'expansion commerciale de la draperie flamande dans la péninsule ibérique au XIII^e siècle* (RN. 1936, 22, 5—20). Der Vf., der eine gründliche Kenntnis der spanischen Literatur und der mittelalterlichen Quellen des Landes besitzt, hat einige Dokumente des 13. Jhdt.s wieder aufgefunden, die wertvolle Rückschlüsse auf den flandrischen Tuchexport, und zwar sowohl auf die Sorten wie die beteiligten Orte erlauben. Das Material ist vielleicht auch von Interesse für die spätere hansische Ausfuhr in diese Gebiete. In engem Zusammenhang mit den Arbeiten über die Tuchindustrie steht ein Artikel des Wirtschaftshistorikers G. Bigwood, *La politique de la laine en France sous les règnes de Philippe II le Bel et de ses fils* (RB. 1936, 15, 79—102 und 428—457), der von A. Grunzweig nach B.s Tode veröffentlicht wurde. Das Vorgehen der englischen Regierung, die die Wollausfuhr staatlich regelte und zu einem wichtigen Instrument ihrer Handels- und Finanzpolitik machte, hatte eine bedeutende Rückwirkung auf Frankreich. Philipp der Schöne hat die Wollausfuhr aus Frankreich überhaupt untersagt und dann eine Organisation zur Durchführung des Verbotes geschaffen. Die Handhabung steht in engster Verbindung mit der Politik der Krone, namentlich auch mit den französisch-flandrischen Kämpfen. Für den Welthandel der damaligen Zeit sind besonders wichtig die Ausfuhrerlaubnisse, die ausnahmslos an italienische Kaufleute erteilt wurden. Sie dienten Kreditgeschäften und der Geldgewinnung. Für den niederländisch-deutschen Handel verdient ein kleiner Aufsatz von G. Zeller, *Une ancienne voie de trafic international à travers la Sarre* (Annales de l'Est 1934, 4. Série, 2. Année, 291—304) Aufmerksamkeit, denn es wird ein Handelsweg von Oberitalien nach den Niederlanden auf deutschem Boden im einzelnen genauer bestimmt, der vom Elsaß über das Saargebiet nach Luxemburg führte und der von dem 14. Jhdt. bis zum Ende des 15. Jhdt.s zeitweise große Bedeutung besaß. Ein weiterer Beitrag zu den niederländisch-polnischen Beziehungen ist ein Aufsatz von J. Kleijntjens, *Neerlandica in Poolsche archieven* (Bijdragen tot de Ge-

schiedenis 1935, 26, 50—63), vgl. auch HGbl. 1935, S. 325/6. Eine Untersuchung der ältesten Urkunden über die Deichgenossenschaften von G. H. Kurtz, *De oudste dijkbrieven voor de Lekdijkcolleges* (TG. 1935, 50, 276—292), die mit Unterstützung Berkelbachs van der Sprenkel vorgenommen sind, sind nicht nur aufschlußreich für die rechtliche Organisation dieser für die niederländischen Verhältnisse so wichtigen Einrichtung, sondern sie geben auch einen Einblick in den territorialen und wirtschaftlichen Kampf zwischen dem Grafen von Holland und dem Bischof von Utrecht um die Herrschaft an diesem Rheinarm. P. Bonenfant, *Les projets d'érection des Pays-Bas en royaume du XV^e au XVIII^e siècle* (Revue de l'Université de Bruxelles 1935, 41, 151—169) hat seine wichtigen Untersuchungen über die Pläne zur Errichtung eines souveränen Staates in den Niederlanden im späten Mittelalter fortgesetzt (vgl. HGbl. 1935, S. 324). Philipp dem Guten wurde auch später der Königstitel von Kaiser und Papst angeboten, doch war er nicht gewillt, einen Preis für einen leeren Titel zu bezahlen und seine Versuche, die Rangerhöhung zu einer Machterweiterung zu benutzen, sind ebenso gescheitert wie die Pläne Karls des Kühnen in dieser Richtung. Ein Schüler Bonenfans, M. A. Arnould, *L'Empereur Maximilien songea-t-il à ériger les Pays-Bas en royaume?* (Revue de l'Université de Bruxelles 1936, 43, 263—285) hat die Untersuchungen weiter verfolgt und interessante Aufschlüsse über die Haltung Maximilians gegenüber dem Königsplan für die Niederlande gegeben. Karl V. hat mit dem Gedanken ebenfalls gespielt, aber seine tiefe Kenntnis des Charakters der Niederländer, die einen Einheitsstaat nicht wünschten, hat die eigenartige Lösung des „burgundischen Kreises“ veranlaßt. Die Politik Philipps II. scheiterte in dieser Beziehung an dem Widerstand der Niederländer.

Wir wenden uns England zu. Zum erstenmal in der englischen Geschichtsschreibung findet die historische Geographie in einer zusammenfassenden Veröffentlichung Aufnahme mit einem Sammelwerk von 14 nicht immer gleichwertigen Beiträgen und 87 Karten: *A Historical Geography of England before 1800*, das von dem Dozenten für Geographie an der Universität Cambridge H. C. Darby herausgegeben ist (Cambridge 1936). Besondere Kapitel von verschiedenen

Forschern, teils Historikern, teils Geographen, sind den verschiedenen Abschnitten der englischen Geschichte gewidmet. Erwähnt seien hier das von dem Herausgeber über *The Economic Geography of England from 1000 to 1250* (S. 165 ff.) und die Beiträge, die den hansischen Forscher am stärksten interessieren, die von Pelham über *14th Century England* (S. 230 ff.) und *Medieval Foreign Trade, Eastern Ports* (S. 298 ff.), sowie der von Williams über *Medieval Foreign Trade, Western Ports* (S. 266 ff.). Der Band wird abgeschlossen mit einem Kapitel über *The Growth of London from 1660—1800*. Ein Index ist dem Werk beigegeben. — In diesem Zusammenhang verdient der Vortrag von F. M. Stenton, *The road system of medieval England* (Econ. Hist. Rev. 7, Nr. 1, Nov. 1936, S. 1 ff.) Erwähnung. Vf. zeigt, daß es im mittelalterlichen England ein ausgedehntes Straßennetz gegeben hat. Nur dadurch war der umfangreiche Handelsverkehr zwischen Inland- und Hafenstädten und vor allem die Zentralisation der Regierung und Verwaltung des Landes ermöglicht. Derselbe Gelehrte zeichnet in einem Vortrag *The changing Feudalism of the Middle Ages* (History 19, Nr. 76, März 1935, S. 289 ff.) ein Bild von dem Wechsel in der sozialen Struktur des Adels und seiner Stellung im Staatsleben vom 11.—15. Jhdt. — G. G. Coulton, *Nationalism in the Middle Ages* (The Cambr. Hist. Journ. 5, Nr. 1, Oct. 1935, S. 15 ff.) weist an Hand der Gebiete, die ihrer Natur nach besonders geeignet wären, das Vorhandensein einer gemeinsamen überstaatlichen Verbundenheit und Geisteshaltung jenseits nationaler Schranken zu bekunden, wie Kreuzzüge, Universitäten, Klöster und Rittertum, nach, daß im Mittelalter trotz einer Sprache, des Lateinischen, und trotz einer Kirche, der römisch-katholischen Kirche, nationale Gegensätze in Europa immer bestanden haben. Die Verständigung auf sprachlichem und geistigem Gebiet war geringer, als wir oft geneigt sind anzunehmen. — Eine kurze Übersicht über den Stand und die Probleme der Forschung auf dem Gebiete der politischen Beziehungen zwischen England und Frankreich im 14. Jhdt. bringt E. Perroy in einer Zusammenstellung, *Franco-english Relations, 1350—1400* (History 21, Nr. 82, Sept. 1936, S. 148 ff.). — Dem umfangreichen und entscheidenden Werk von J. de Sturler über die politischen

und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Brabant und England ist oben eine besondere Besprechung gewidmet. Kaum je vorher ist das umfangreiche englische Material in einer solch erschöpfenden Weise für eine Einzelfrage nach allen Richtungen durchforscht worden.

Von Fortsetzungen in den großen finanzgeschichtlichen Publikationsreihen verdient Erwähnung der *Calendar of Fine Rolls*. Mit Band XV (1422—30, London 1935) ist die Reihe bis zum 8. Regierungsjahr Heinrichs VI. fortgeführt worden. Die beiden vorhergehenden Bände (Bd. XIII, 1405—13, Bd. XIV, 1413—22) waren 1933 bzw. 1934 erschienen. Der erste Band (1272—1307) wurde 1911 veröffentlicht. — Anthony Steel, auf dessen finanzgeschichtlichen Aufsatz *Mutua per talliam 1377—1413* (Bull. of the Inst. of Hist. Res. Nov. 1935) schon in der Hans. Umschau 1935 (S. 328) hingewiesen wurde, hat neuerdings eine Gesamtstudie über die Finanzpolitik und -verhältnisse der englischen Regierung zur Zeit Richards II. (1377—1399) und Heinrichs IV. (1399—1413) veröffentlicht: *English Government Finance 1377—1413*, (EHR. 51, Teil I in Nr. 201, Jan. 1936, S. 29 ff., Teil II in Nr. 204, Okt. 1936, S. 577 ff.). Während Teil I eine allgemeine Übersicht für den gesamten Zeitabschnitt bietet, zeigt der Vf. in Teil II an Hand einer eingehenden Analyse der verschiedenen Anleihen, die die Krone aufnahm, wie die Finanzpolitik unter Richard II. auf wesentlich gesünderen Füßen stand als unter Heinrich IV. Die Studie, die mit reichem Tabellenmaterial versehen ist, gibt gleichzeitig einen Einblick in den Personenkreis und die politischen Hintergründe, die bei den Anleihen eine Rolle spielten.

Einen besonders breiten Raum nehmen die Veröffentlichungen auf dem Gebiete der englischen Verfassungsgeschichte ein. Dem Studenten ist die Einführung in die Art und Probleme der Quellen zu dieser durch eine übersichtliche Zusammenstellung: *English Constitutional Documents 1307—1485* von E. C. Lodge und G. A. Thornton (Cambridge 1935) erleichtert worden. — Die eigentliche Reihe der Quelleneditionen ist um einen wesentlichen Band bereichert worden. Die *Rotuli Parliamentorum*, die grundlegende Quellenpublikation der englischen Verfassungsgeschichte, die 1783 in 6 Bänden für die Jahre 1278—1504

erschienen, haben einen ausgezeichneten Ergänzungsband bekommen: *Rotuli Parliamentorum Anglie hactenus inediti, 1279—1373*, edited by H. G. Richardson u. George Sayles (London 1935). Vor der Benutzung der alten Veröffentlichung, die erst 1832 einen Registerband (*Index to the Rolls of Parliament*, London) erhielt, sei besonders auf die Einleitung der vorliegenden Publikation als auf die beste Informationsquelle über die gesamte Serie verwiesen. — Unter den darstellenden Arbeiten muß in erster Linie eine ausgezeichnete Einführung in die Problematik und Literatur der englischen Verfassungsgeschichte erwähnt werden: Gaillard Lapsley, *Some recent advance in English constitutional history (before 1485)* (Cambridge Hist. Journ. V, 2, Okt. 1936, S. 119 ff.). Die grundlegende und auch heute für die ältere Literatur noch maßgebliche Übersicht über die englische Verfassungsgeschichte ist C. Groß, *Sources and Literature of English History to 1485* (in 2. Aufl. 1915). 1929 erschien eine bibliographische Ergänzung: H. M. Cam und A. S. Turberville, *A short Bibliography of English constitutional history* (Hist. Assoc. Leaflet Nr. 75). Die Royal Historical Society plant die dringend notwendig gewordene Neuauflage des Werkes von Groß. Der vorliegende Artikel von Lapsley soll bis zu ihrem Erscheinen die Orientierung über die neueste Literatur und ihre Einordnung in den Bestand der älteren Literatur erleichtern. Auf Vollständigkeit macht der Vf. keinen Anspruch; aber für die vier Gebiete, die er in diesem Aufsatz behandelt, „Parliament (S. 122 ff.), „Law and Constitutional Theory“ (S. 135 ff.), „The Church“ (S. 146 ff.) und „The Towns“ (S. 157 ff.) ist das Gebotene so reichhaltig und so übersichtlich zusammengestellt, daß jeder, der sich mit einem dieser Gebiete zu befassen hat, sich erst bei Lapsley über den augenblicklichen Stand der englischen Forschung informieren sollte. Bis auf das gerade erst erschienene Buch von R. Stewart-Brown (s. unten) sind die im folgenden erwähnten neuen Beiträge zur englischen Verfassungs- und Stadtgeschichte verarbeitet worden. — Ausgehend von dem Studium des ältesten staats-theoretischen Traktates über die englische Verfassung, des *Modus tenendi Parliamentum* aus dem späten 14. Jhdt. und dessen Vergleich mit dem irischen *Modus* vom Jahre 1419, hat Miß M. V. Clarke ein Buch über die Anfänge des eng-

lischen Parlamentes geschrieben: *Medieval representation and consent* (London 1936). Es trägt den bezeichnenden Untertitel *A Study of early Parliaments in England and Ireland, with special reference to the „Modus tenendi Parliamentum“*. Miß Clarke, die leider durch den Tod (1935) verhindert wurde, dem Buch selbst die letzte Form zu geben, benutzt die beiden *Modi tenendi* als Ansatzpunkte für ihre staatstheoretische Untersuchung, um von ihnen rücklaufend die Ideen und die Formgestaltung des englischen Parlamentes zur Zeit seines Ursprungs und seiner Anfänge aufzuzeigen. Sie findet, daß das demokratische Grundprinzip des Rechtes der Volksvertretung und der Notwendigkeit von der Zustimmung dieser Volksvertretung zu den Gesetzen des Landes in seinen Ansätzen schon in der Frühzeit des englischen Parlamentes bestanden hat. Die Texte des englischen und irischen *Modus tenendi* finden sich im Anfang (S. 373 ff.). An dieses Buch schließt sich inhaltlich eine andere staatstheoretische Untersuchung an: S. B. Chrimes, *English Constitutional Ideas in the 15th Century* (Cambridge Univ. Press, 1936). Der Vf. hat es sich zur Aufgabe gesetzt, aus den Urkunden der Zeit selbst (besonders aus den *Year Books*, Gerichtsakten, aus denen er die wichtigsten Fälle in Auszügen abdruckt, S. 350 ff.) und von der Staatstheorie eines Sir John Fortescue aus (s. Kap. IV, S. 300 ff.) die Staatsauffassung, die im England des 15. Jhdts. geltend war, darzustellen. Er wendet sich vor allem gegen die traditionelle Auffassung, daß die „ungebrochene verfassungsgemäße Regierung der Könige aus dem Hause Lancaster“ (1369—1461) „überraschend und frühreif modern“ gewesen sei (Stubbs und nach ihm alle anderen Historiker, vgl. Einleitung S. XVI ff.), aber auch gegen Pickthorn (s. unten), der bezweifelt, ob das 15. Jhd. überhaupt etwas gehabt habe, das „Verfassung“ genannt werden könnte (vgl. Einl. S. XVIII). — Dies ist die einzige Einschränkung, die nicht nur Chrimes sondern auch wir gegen das Werk von Kenneth Pickthorn, *Early Tudor Government*, Vol. I, *Henry VIIth*, Vol. II, *Henry VIIIth* (Cambridge 1934) zu machen haben. Es ist eine lebendig geschriebene Verfassungsgeschichte der ersten Hälfte der Tudorzeit, in der die große Reihe der Einzeluntersuchungen über die verschiedenen Phasen, Organe und Methoden der Regierung der beiden ersten Tudors zu einer

einheitlichen Darstellung zusammengefaßt sind (vgl. auch Besprechung in EHR. LI Nr. 201, Jan. 1936, S. 136 ff.).

In die englische Verfassungs- und Stadtgeschichte gehört das empfehlenswerte Buch von Miß K. M. E. Murray: *The Constitutional History of the Cinque Ports* (Manchester Univ. Press, 1935). Es behandelt die Entstehung und Entwicklung der Verfassung dieses einzigen englischen Städtebundes an der Südostküste Englands. Der hansische Geschichtsforscher wird mit besonderem Interesse verfolgen, wie eine mit der Zeit äußerst kompliziert werdende Verfassung in keinem Verhältnis zu der wirtschaftlichen und politischen Macht des Bundes stand. Die Verfasserin schließt mit der Feststellung: „Die spätere Verfassungsgeschichte der Ports ist die Geschichte eines interessanten Überbleibels und der Entwicklung eines ausgeklügelten Verwaltungssystems mit dem Ziel, die veralteten Privilegien einer sonst aufgabenlosen Vereinigung aufrecht zu erhalten“ (S. 225). Ergänzendes Material über die Beziehungen eines der Haupthäfen der Cinque Ports (Dover) zu einem angeschlossenen Hafen (Faversham) hat dieselbe Vf. in einem Vortrag bearbeitet, der in den *Transact. of the Roy. Hist. Soc.* (4. Serie XVIII, 1935, S. 53 ff.) abgedruckt ist: *Faversham and the cinque Ports*. Streitigkeiten mit dem Abt von Faversham über dessen Feudalrechte veranlaßten die Stadt, sich dem Bund anzuschließen. Von Veröffentlichungen mittelalterlicher Urkundenbücher aus den provinziellen Stadtarchiven ist hier nur eines aus Southampton zu erwähnen: *The Steward's Book of Southampton from 1428*, edited by H. W. Gidden, Vol. I, 1428—1434 (South. Rec. Soc. Nr. 35, Southampton 1935).

Aus den sehr reichhaltigen Neuerscheinungen zur Agrargeschichte soll hier nur dasjenige genannt werden, was über deren engere Probleme hinaus Bedeutung für die allgemeine Sozialgeschichte, insbesondere die Lohn- und Einkommensgeschichte, sowie die Handelsgeschichte besitzt. Über die verschiedenen Arten der Einschätzung des Pachtgutes bei der Besteuerung berichtet J. E. A. Jolliffe: *A Survey of fiscal Tenements* (Econ. Hist. Rev. VI, 2, Apr. 1936, S. 157 ff.) — Der Aufsatz von H. L. Gray, *Incomes from Land in England in 1436* (EHR. 49, Nr. 196, Okt. 1934, S. 607 ff.) ist sehr beachtenswert wegen des Einblickes, den wir in die

Finanzpolitik und sozialen Verhältnisse des Großgrundbesitzes, sowie in gewisse politische Hintergründe dank einer besonders günstigen Überlieferung für das 15. Jhdt. erhalten.

Erwähnt sei ferner die ausgezeichnete Übersicht von Sir William Beveridge über *Wages in the Winchester Manors* (Econ. Hist. Rev. VII, Nr. 1, Nov. 1936, S. 23 ff.). Es handelt sich um eine Vorstudie zu einer Arbeit über „Löhne“ auf den 50 zum Bistum Winchester gehörenden Gutshöfen, für die von 1208—1453 die Lohnlisten erhalten sind. Der vorliegende Aufsatz behandelt 11 Gutshöfe, die über 7 Grafschaften verstreut waren. Darstellungen und Tabellen sind in vier Abschnitte aufgeteilt: 1. Löhne für Dreschen, 2. Tageslöhne, 3. Örtliche Unterschiede der Löhne und 4. Handwerker- und Arbeiterlöhne. — Die Reichhaltigkeit des englischen Materials auf dem Gebiete der Agrargeschichte zeigt sich u. a. in den statistischen Arbeiten über den Korn-ertrag. M. K. Bennett berichtet an Hand von graphischen Darstellungen über Weizen in einer großen Übersicht vom 13.—19. Jhdt.: *British wheat yield per acre for 7 centuries* (Econ. Hist. III, 10, Febr. 1935, S. 12 ff.). — Der in England führende Agrarhistoriker Reginald Lennard verarbeitet in seinen *Statistics of corn yield in medieval England, some critical questions* (Econ. Hist. III, Nr. 11, Febr. 1936, S. 173 ff.) aufschluß- und inhaltsreiches Material. Seine Statistiken setzen mit dem Anfang des 13. Jhdt.s ein. — Aus dem Gebiet der Handelsgeschichte sei noch über die schon in der Hans. Umschau 1935 (S. 328) erwähnte Studie von R. A. Pelham: *Sussex wool ports in the 13th century* (Sussex Notes and Queries, Vol. V, 4, Nov. 1934, S. 101 ff. und 5, Febr. 1935, S. 137 ff.) nachgetragen, daß sie an Hand von statistischen Angaben über den Anteil der Häfen Chichester und Shoreham am Wollhandel berichtet. In Chichester gab es nur einen Handel von rein lokaler Bedeutung, während in Shoreham der Fremdenhandel Sussex-Normandie eine gewisse Rolle spielte. — Eine Fortsetzung bringt Pelham in Nr. 7 von Vol. VII der *Sussex Notes and Queries* (1935): *The exportation of wool from Winchelsea and Pevensey, in 1288—1289*. — Von zwei anderen Arbeiten aus dem Gebiete der englischen Handelsgeschichte kann im Augenblick nur der Titel gegeben werden: A. J. Collins, *The Records of the Merchants of the Staple of England* (Brit.

Mus. Quaterly, Vol. X, Nr. 1, 1936) und W. O. Harvard, *The Trade of Boston in the 15th century* (Assoc. Archit. Soc. Rep., Vol. 41, Nr. 1, 1936).

Einige Neuerscheinungen befassen sich mit den Beziehungen der Hansestädte zum skandinavischen Norden. Johan Plesner, Dozent in Aarhus, setzt sich unter dem Titel *Lübeck og Danmark 1200* (Scandia IX. 1, Mai 1936, S. 131 bis 155) kritisch und überwiegend ablehnend mit der Schrift von Jan Steenberg, *Studies i dansk og nordtysk Teglstenarkitektur i 13. Aarhundrede* (Köbenhavn 1935) auseinander. Die Erörterung bewegt sich also vorwiegend auf dem Gebiet der Architekturgeschichte und dreht sich hauptsächlich um die Frage der Beeinflussung des dänischen Kirchenbaus seit der 2. Hälfte des 12. Jhdts durch den norddeutschen, bes. holsteinisch-mecklenburgischen, entbehrt aber nicht eines gewissen wirtschafts-, ja politisch-geschichtlichen Einschlags. P. weist nämlich darauf hin, daß die Zeit der Unterwerfung Lübecks unter Waldemar II. eine starke Beeinflussung des süddänischen Kirchenbaus vom — damals romanischen (jetzt größtenteils verschwundenen) — Kirchenbau Lübecks, sowie namentlich der Dorfkirchen auf Lolland und Falster durch die wieder von Lübeck her bestimmten mecklenburgischen Kolonistenkirchen mit sich gebracht habe, also eine Art Eroberung Dänemarks durch Lübeck, die Waldemars norddeutschen Imperialismus Lügen strafe. Es bedeutet aber, gelinde gesagt, eine erhebliche Irreführung, wenn P. es so hinstellt, als habe die führende Partei in Lübeck den Dänenkönig gewissermaßen begeistert aufgenommen, ohne mit einem Wort zu erwähnen, daß die Unterwerfung unter dem Druck der Gefangensetzung der Kaufleute und Beschlagnahme der Schiffe in Schonen (Herbst 1201) geschah. — Einen schönen Einblick in die Sachkultur auf den schonenschen Märkten bieten die kurzen mit Abbildungen versehenen Ausführungen von G. von Essen und E. Hester in *Några Gravningar och Fynd i Falsterbo 1932—1934* (Lund 1935). Die Ausgrabungen von Teilen der mittelalterlichen, von Dünen sand verschütteten Lübecker und Greifswalder Fitte förderten zahlreiche mit den verschiedensten Hausmarken gekennzeichneten Tonnen zutage. Außerdem wurde ein mittelalterlicher Ziegelbau und ein vorwikingisches Boot seltener Bauart — diese

als wendisch zu bezeichnen, dürfte wohl kaum zu rechtfertigen sein — gefunden. [W. Koppe.] — E. Lönnroth hat die Frage nach dem Quellenwert der Kornerchronik, soweit sie sich auf die Ereignisse von Engelbrecht Engelbrechtson bezieht, aufgeworfen (vgl. zuletzt *Scandia* IX. 1, Mai 1936, S. 89—104). In sehr scharfer Auseinandersetzung (zuletzt: *Kornertexten av 1435 ännu en gång*, SHT. 56, 1936, S. 184—198) weist N. Ahnlund den Versuch L.s, die Darstellung der Chronik als „hagiographisch“ und damit unzuverlässig zu deuten, als völlig verfehlt zurück. — G. Carlsson, *Arboga möte 1435* (SHT. 56, 1936, S. 1—49) befaßt sich mit der Zusammenkunft der führenden Häupter der aufständischen Schweden in der genannten Stadt Västmanlands im Januar 1435, auf der Ernennungen von Landeshauptleuten, vor allem Engelbrechts selbst, und sonstige Maßnahmen zur Reichsverteidigung beschlossen wurden; Hauptquelle ist eine nach E. Neumanns Nachweis vom Reichsrat-Schreiber Johan Fredebern verfaßte Partie der sog. Karlschronik. Im Anschluß daran wird die herrschende Ansicht, die Zusammenkunft sei der Ausgangspunkt der Entwicklung des schwedischen Reichstags, als unhaltbar zurückgewiesen. — W. Silberschmidt, *Das schwedische und das Goslarer Bergrecht. Ein Nachtrag* (Zs. f. Bergrecht 76, 1936, S. 354 bis 383, vgl. HGbl. 1935, S. 319) setzt sich hauptsächlich mit Ausführungen des schwedischen Forschers H. Sundholm auseinander; zu vgl. sind auch die Bemerkungen von T. Söderberg, *Det svenska bergsbrukets uppkomst i nyare forskning* (SHT. 56, 1936, S. 105—121). — Dr. Emil Eckhoff hat in jahrelanger Tätigkeit die Stadtmauer von Wisby untersucht und aufgemessen. Als Ergebnis dieser von der schwedischen Regierung und privaten Beiträgen unterstützten Arbeit erschien 1923 ein Band mit Vermessungszeichnungen, 1935 nach dem Tode E.s dazu ein reich illustrierter Textband von Otto Janse. Derselbe Vf. hat im Auftrag der Kungl. Vitterhets, Historie och Antikvitets Akademien einen kleinen illustrierten Führer *Visby Stadsmur* (Stockholm 1935, Wahlström & Widstrand in Komm., 75 S.) herausgegeben, in dem alles Wissenswerte über Entstehung, Bauweise, Geschichte dieses gewaltigen, im skandinavischen Norden einzig dastehenden Monuments und seiner Teile mitgeteilt ist. — In ähnlicher Weise wie die *Wandalia* (s.

HGbl. 1935 S. 313) hat V. A. Nordman jetzt die *Chronica Regnorum Aquilonarium des Albert Krantz* untersucht (Annales Academiae Scientiarum Fennicae Bd. XXXV, 2. Helsinki 1936, 260 S.). Die Chr. R. A. ist gleichzeitig mit mehreren anderen Geschichtswerken von Krantz etwa zwischen 1498 und 1505 verfaßt, aber erst 1545, und zwar zunächst nur als deutsche Übersetzung des Hauptteils, der *Dania*, durch den Humanisten H. v. Eppendorff, in Straßburg gedruckt worden; im nächsten Jahr erschien daselbst eine vollständige Ausgabe des lateinischen Originaltextes. Nordman hat wie bei der Wandalia die Quellen im einzelnen genau festgestellt, unter denen ähnlich wie bei dieser Adam von Bremen, Saxo Grammaticus, Flavius Blondus, Herm. Korner u. a. voranstehen. Das Werk ist die erste für ein deutsches Publikum bestimmte und in wissenschaftlicher Absicht geschriebene Geschichte der nordischen Völker. Als Motiv der Abfassung ergibt sich nach N. ein — echt humanistisches — Gefühl germanischer Verwandtschaft sowie der Abneigung gegen die Italiener; die Siege der Goten, Langobarden, Franken usw. über die Römer werden mit sichtlicher Genugtuung erzählt. Andererseits verrät Kr. keine besondere Vorliebe für die nordischen Nachbarn, auch fehlte es ihm an Quellen zur schwedischen und norwegischen Geschichte. Daß er dagegen dem Unionskönigtum und insbesondere dem oldenburgischen Hause freundschaftlich gegenübersteht, ist begreiflich und durchaus nicht so schwer mit seiner hansischen Gesinnung vereinbar, wie N. (S. 65) annimmt (vgl. dazu etwa meine bzw. J. Schreiners Ausführungen HGbl. 1935, S. 260). Für uns Heutige ist übrigens die Chr. R. A. wie die Wandalia u. a. wegen ihrer ausführlichen Auszüge aus Saxo, d. h. als Textkontrolle für diesen, wertvoll.

Aus dem Mittelmeerbereich seien schließlich noch folgende Schriften angeführt: W. Silberschmidt hat in den *Studi in memoria di Aldo Albertoni* (Padova 1936, Cedam, S. 399—432) die *italienische Commenda-Forschung der jüngsten Zeit* mit eingehenden Literaturangaben, behandelt. — Wertvoll ist ein von der Amerikanerin Florence Edler bearbeitetes Glossar über die mittelalterliche Geschichtssprache, *Glossary of medieval terms of business, Italian Series, 1200—1600* (Cambridge, Mass., USA., 1934), erwähnenswert

ein Kurzbericht über *Early Bankers in the Genoese notarial records* von Marg. W. Hall (Econ. Hist. Rev. VI, 1, Oct. 1935, S. 73—79). — Allan Evans hat eine mustergültige Ausgabe der *Pratica della mercatura* des Florentiner *Francesco Balducci Pegolotti* veranstaltet (The Medieval Academy of America, Cambridge Mass. 1936, 443 S.); dieses Handelsbuch ist gegen 1350 geschrieben, erhalten in einer Abschrift des späten 15. Jhdts., es behandelt u. a. den Handel in Brügge und Antwerpen, schweigt jedoch von den Hansen.

Aus der französischen Städtegeschichte sei hingewiesen auf die umfangreiche Veröffentlichung von J. Déniat, *La commune de Lyon et la guerre bourguignonne, 1417—1435* (Paris 1935, 650 S.). Lyon war damals einer der größten Finanz- und Handelsplätze diesseits der Alpen und besaß wichtige wirtschaftliche Beziehungen zu den großen deutschen Handelsstädten. Auch die Untersuchungen über die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt sind sehr eingehend und bringen wichtiges Vergleichsmaterial. — André E. Sayous behandelt mit gewohnter Klarheit und Genauigkeit *Les transferts de risques, les associations commerciales et la lettre de change à Marseille pendant le XIV^e siècle* (RHDFE., 4. Ser. 14, 1935, S. 469—494), sowie an gleicher Stelle (15, 1936, S. 255—301) *Les méthodes commerciales de Barcelone au XV^e siècle d'après des documents inédits de ses archives*; Gegenstand der Untersuchung sind hier bes. die Börse, die Seedarlehen und die Seeversicherung, die Handelsgesellschaften, der Wechsel, endlich eine Art Staatsbank, die *Taula assegurada de cambi y de comuns deposits*. — Erwähnt sei ferner sein Überblick über die Entwicklung des Kapitalismus und seiner rechtlichen und geschäftlichen Formen im Mittelmeergebiet: *Le capitalisme commercial et financier dans les pays chrétiens de la Méditerranée occidentale, depuis la première croisade jusqu'à la fin du moyenâge* (VSWG. 29, 1936, S. 270—295).

3. Hansische Spätzeit und Merkantilismus

a) Allgemeines und europäischer Bereich

Die oberdeutsche Wirtschaftsgeschichte wird wesentlich bereichert durch das ausgezeichnete Buch von C. Bauer, *Unternehmung und Unternehmungformen im Spätmittel-*

alter und in der beginnenden Neuzeit (Münchener Volkswirtschaft. Studien, 23, Jena 1936, XIV und 184 S.). Es schildert vor allem die Wandlung der Unternehmen zu immer eindeutiger kapitalistisch aufgebauten Formen, beschränkt sich dabei übrigens nicht nur auf die oberdeutschen Städte, sondern behandelt auch die romanischen Länder, Antwerpen usw. Die hansischen Gebiete werden jedoch bedauerlicherweise nur kurz gestreift. Wir besitzen bereits eine Anzahl von Arbeiten besonders aus F. Rörigs Schülerkreis, die hier manche Vorarbeit geleistet haben, auch sind manche Quellen schon bereit. Könnte nicht endlich mit der alten Unsitte gebrochen werden, den oberdeutschen und den hansischen Quellenkreis dauernd auseinanderzuhalten? Die innere Geschichte der hansischen Wirtschaft gerade in den Jahrhunderten der beginnenden Neuzeit muß ohnehin einmal geschrieben werden! Auf die grundsätzlichen Unterschiede, die sie von der oberdeutschen trennen, weist der inhaltreiche, ein weitschichtiges Schrifttum verarbeitende Aufsatz von H. Kramm hin: *Landschaftlicher Aufbau und Verschiebungen des deutschen Großhandels am Beginn der Neuzeit, gemessen an den Familienverbindungen des Großbürgertums* (VSWG. 29, 1936, S. 1—34). Er betont die Notwendigkeit, die mannigfaltigen Beziehungen der deutschen Städte zueinander und zu ganzen Landschaften auch mit den Mitteln der Familienkunde genauer zu erfassen, und umreißt die Ergebnisse der hansischen Forschung, die er in einem schwer genießbaren Telegrammstil auf aller kürzeste Form zu bringen sucht. In die gleiche Richtung weist auch die Studie von O. H. Brandt, *Das Geschlecht der Fugger. Ein biologischer Rückblick* (Zs. f. Rassenkunde 4, 1934, S. 113—124). — Nur erwähnt sei die Neuauflage von J. Strieders bekanntem Buch *Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg* (2. verm. Aufl., bearb. v. F. Frhr. Karaisl v. Karais, Münch. u. Lpz., 1935, Duncker & Humblot, 232 S.). Es ist im wesentlichen eine Wiederholung der 1. Auflage. Das an sich ausgezeichnete Werk hätte viel mehr, als der Bearbeiter es getan hat, die seit drei Jahrzehnten erschienenen zahlreichen Schriften über den Gegenstand berücksichtigen müssen. Es kommt

nicht einmal Sombart mit seinen jüngeren Meinungsäußerungen zu Wort.

Was wir soeben als für die Hansestädte wünschenswert bezeichneten, das verwirklichten H. Rachel, J. Papritz und P. Wallich in ihrem großangelegten Werk *Berliner Großkaufleute und Kapitalisten* (Veröffentl. d. Vereins f. Gesch. d. Mark Brandenburg). Der 1. von 3 Bänden ist erschienen: *Bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges* (Berlin 1934). Er setzt etwa mit dem Beginn des 16. Jhdts. ein. Zunächst handelt es sich um verhältnismäßig unbedeutende Dinge, die mit den gleichzeitigen Umsätzen in den süddeutschen, selbst den norddeutschen Städten gar keinen Vergleich aushalten. Das ändert sich schnell unter der Regierung Joachims II., als der ständige Geldbedarf dieses unsinnig wirtschaftenden Fürsten das Geldwesen in Bewegung bringt. Die Geschäfte knüpfen sich vielfach an Monopolpläne, der Kapitalismus entsteht also auf ganz anderer Grundlage als in den Handelsstädten. Vor allem ist ein unternehmungslustiger, tatkräftiger und phantasievoller Kaufmann zu nennen, Joachim Grieben, ein „früher, aber leidenschaftlicher Vertreter einer rein kapitalistischen Sinnesart“. Ohne über viele eigene Mittel zu verfügen, begann er damit, die Salzversorgung der Mark zu monopolisieren. Er kaufte in Hamburg große Mengen Baisalz, um sie in der Mark zu versieden. 1562 lagerten über 1000 Last ihm gehörigen Salzes in Hamburg. Aber aus mannigfachen Gründen brach das Unternehmen zusammen, auch der Versuch, das Salz nach Narwa zu verhandeln, endete mit großem Schaden. Auch in Dänemark wollte Grieben Fuß fassen. Infolge seiner abenteuerlichen Pläne und der beispiellosen Unordnung in der kurfürstlichen Wirtschaftspolitik ging Grieben unter, der sich bis zum letzten Augenblick wie ein Bär gegen eine Hundemeute wehrte (wie er selbst schrieb), er starb im Gefängnis. Mit dem Salzhandel befaßten sich auch andere Berliner Kaufleute, z. B. Andreas Lindholz in Zusammenarbeit mit dem Stettiner Loitz. Ein anderer Lindholz war 1601 an einem Plan beteiligt, nach dem der Handel mit Mastbäumen aus den kurfürstlichen Wäldern auf 10 Jahre an eine Gesellschaft vergeben werden sollte. Der erste Zeitabschnitt des Berliner Kapitalismus endete mit dem Dreißigjährigen Kriege. Es war allerdings

schon vorher zu großen Zusammenbrüchen gekommen, die den Konkursen der Fugger, der Loitz, der Welser usw. zeitlich und innerlich nahestehen. Die landesherrlichen Schulden wirkten verhängnisvoll. Die Kipper- und Wipperzeit und besonders die Jahrzehnte nach dem Kriege, in denen die gewaltigen Schulden durch eine allgemeine Abwertung aus der Welt geschaffen werden sollten, haben die „erste Periode deutscher Kreditwirtschaft“ liquidiert. — Das Buch zeichnet sich dadurch aus, daß es die Berliner Verhältnisse in die allgemeineren hineinstellt. Für die Geschichte der Hansestädte ist es höchst lehrreich als Gegenbeispiel, obwohl auch in ihren Mauern der unruhige, plänemachende Geist, der selbst Kaufleute etwa zu den Künsten der Goldmacherei führte, nicht ganz fehlte. Besonders Hamburgs Handelsgeschichte wird beleuchtet.

H. Sieveking nimmt einen Gegenstand, den er durch langjährige Arbeit meisterhaft beherrscht, wieder auf in einem kurzen Abriß *Die Hamburger Bank* (in dem von Van Dillen herausgegebenen Sammelband *History of the principal Public Banks*, Haag, Nijhoff, 1934, S. 125—160), in dem eine Anzahl aufschlußreicher Zahlenreihen willkommen ist. R. Berger sammelte Nachrichten über die Beziehungen, die *Hamburg und die „Hamburger Kirche“ in London* verbanden (Zs. V. Hambg. G., 35, 1936, S. 101—106). Die Trinitatiskirche wurde 1669 von norddeutschen, besonders Hamburger Kaufleuten gegründet, „die entweder Zuckersiedereien besaßen, ein im damaligen London meist in Händen von Deutschen liegender bedeutender Geschäftszweig, oder anderweitig Handelsgeschäfte betrieben“. Die Gemeinde stellte 150 Jahre lang ihre Geistlichen im Einvernehmen mit der Hamburgischen Kirchenbehörde an, sie waren meistens selber Hamburger.

Für das Verständnis der inneren Kämpfe um die wirtschaftliche Vormacht in der Grafschaft Holland ist eine Untersuchung von H. Hazewinkel, *De heerlijkheid Hogenban en de commercieele rivaliteit tusschen Delft en Rotterdam* (BVGO. VII R., 4, S. 207—228 und 5, 1935, S. 99—111) von Belang. Delft wurde aus seiner alten beherrschenden Stellung, namentlich im Binnenschiffahrtsverkehr, durch den raschen Aufstieg von Rotterdam, das durch seine Lage am Rhein sehr begünstigt war, in den Hintergrund gedrängt.

In dem Kampf um die Zufahrtsstraßen auf dem Wasser hat die Herrschaft Hogenban, durch die die Schie fließt, eine bedeutende Rolle gespielt. Prozeßakten ergeben reiches Material, durch das das Vordringen Rotterdams im 16. und 17. Jhdt. beleuchtet wird. — Den hansischen Geschichtsforschern ist die holländische Stadt Naarden, der Hauptort des Gooilandes an der Zuidersee, wohlbekannt. Die Arbeit von A. C. J. de Vrankrijker, *De Textielindustrie van Naarden* (TG. 51, 1936, S. 152—164 und 264—283) ist daher sehr zu begrüßen. Auf Grund der städtischen Archivakten ergibt sich im 15. und 16. Jhdt. eine erstaunlich große industrielle Tätigkeit, die zur Zeit Karls des Kühnen sogar Leiden übertroffen zu haben scheint. Bei der Ausfuhr kamen in erster Linie hansische Kaufleute in Frage, und daher erscheint die Stadt oft in hansischen Quellen. Die späteren Versuche, andere Industrien anzusiedeln, haben auf die Dauer keinen Erfolg gehabt. Von großem Interesse für die niederländische und nordeuropäische Wirtschaftsgeschichte des 17. Jhdts. ist die Monographie von Frau F. Breedvelt-van Veen, *Louis de Geer, 1587—1652* (Amsterdam/Paris 1935, 235 S.). Dieser Lütticher Großkaufmann ließ sich Anfang des 17. Jhdts. in Amsterdam nieder und hat einen Großhandel in Waffen und Metall nach Skandinavien betrieben. In Schweden hat er die Eisenindustrie hochgebracht und 1644 in Holland eine Flotte ausgerüstet, um im schwedischen Dienst gegen die Dänen zu kämpfen. Aus schwedischen Archiven wird reiches Material für die Geschichte seiner Unternehmungen beigebracht, das auch für die hansischen Verhältnisse von Belang ist. In einer Besprechung hat der auf diesem Gebiet besonders sachkundige J. G. van Dillen (TG. 1936, 51, 461—463) eigene Beiträge zu dem Problem geliefert und namentlich auch den Vergleich mit den schwedischen Publikationen von E. W. Dahlgren über diese Persönlichkeit gezogen. Die Ausgabe von S. P. Haak, *Johan van Oldenbarnevelt. Bescheiden betreffende zijn staatkundig beleid en zijne familie*. Bd. 1: 1570—1601 (Den Haag 1934, XXXVI+719 S.) ist eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis der niederländischen Geschichte des 16. Jhdts., da die Papiere des großen holländischen Staatsmannes nach seiner Verurteilung sehr zerstreut worden waren. Für die Wirtschaftsgeschichte ergibt sich ebenfalls

ein reicher Ertrag, worauf bereits J. H. Kernkamp (TG. 1935, 50, 418—421) in sachkundiger Weise hingewiesen hat. Der im einzelnen belegte Aufbau seines großen Vermögens ist für die Geschichte der Kapitalbildung im 17. Jhd. aufschlußreich. — J. H. van Grol, Gemeindecarchivar von Vlissingen, hatte vor längerer Zeit schon im dortigen Gemeindecarchiv einige Register des Prisengerichts der Admiralität zu Vlissingen (1575—77) gefunden und 1916 zum Gegenstand zweier Abhandlungen über *Het Zeeuwsche Prijzenhof te Vlissingen* (in den BVGO. 1916, S. 1—47, und BMHG. 37, S. 235—320) gemacht. Er hat jetzt dieses und das weitere Material bis 1587 in einem etwas breit geschriebenen, aber sehr inhaltreichen Buch *Het beheer van het Zeeuwsche Zeewezen 1577—1587* (Vlissingen 1936, Van de Velde jr., 240 S., 2 Abb., 1 Kte) behandelt. Es ist darin ausführlich von den Admiralitäten zu Vlissingen (1574—77) und Dünkirchen (1579—83), von der Kaperei und den Prisengerichtshöfen, der Blockade der flämischen Küste und dem Schmuggel zu dem spanisch gebliebenen Teil der Niederlande, den Reibereien mit den Franzosen, der wenig erfolgreichen Unterstützung der Portugiesen gegen die Spanier (1582), der Erneuerung der Vlissingener Admiralität 1584, schließlich ihrer Verlegung nach Middelburg 1586 die Rede. Das Buch berührt sich vielfach mit dem oben (S. 211) besprochenen Buch von Kernkamp und ist wie dieses ein wertvoller Beitrag zur Seegeschichte des niederländischen Aufstands. — Mit dem niederländischen Mittelmeerhandel nach Italien befaßt sich J. H. Kernkamp in einer neuen Studie *Scheepvaart-en Handelsbetrekkingen met Italië tijdens de opkomst der Republiek* (Mededeel. v. h. Nederl. Hist. Inst. te Rome II. R., Deel 6, 1936, 85 S.). — Zur Geschichte der niederländischen Flotte im 17. Jhd. liegt eine größere Untersuchung von J. C. M. Warnsinck, *De Vloot van den Koning-Stadhouder, 1689—1690* (Amsterdam 1934, 244 S.) vor, aus der sich auch die Schwierigkeiten des niederländisch-englischen Zusammenwirkens deutlich ergeben. — Ein nicht uninteressanter Beitrag zu der brandenburgischen Kolonisation und Marinepolitik des Großen Kurfürsten ist der Aufsatz von D. Dunlop, *De financiële moeilijkheden van Benjamin Raule* (BVGO. VII. R., 7, 1936, S. 58—79). Aus seeländischen Archiven wird ansehnliches neues Ma-

terial für die Geschichte des Leiters der brandenburgischen Marine zusammengebracht. Bei seinem Zusammenbruch in Holland spielen die Geschäfte des Großen Kurfürsten ebenfalls eine Rolle. Die Geschichte der ersten brandenburgisch-preußischen Kolonialpolitik, über die vor kurzem wieder K. Hassert einen kurzen, das Bekannte zusammenfassenden Überblick gegeben hat (*Brandenburg-Preußen als See- und Kolonialmacht 1681—1731*, Geogr. Wochenschrift 3, 1935, S. 905—17), ist durchaus noch nicht genügend erforscht, da das Werk von R. Schück (1889) zwar auf aktenmäßiger Grundlage beruht, aber sowohl in deren Ausnutzung wie in der Betrachtungsart große Lücken aufweist. Für die südlichen Niederlande ist hinzuweisen auf eine interessante Studie des bekannten französischen Wirtschaftshistorikers E. Coornaert, *La Genèse du système capitaliste: Grand capitalisme et économie traditionnelle à Anvers au XVI^e siècle* (AHES. 8, 1936, S. 127—139). Darin wird der Gegensatz zwischen dem großzügigen Entgegenkommen gegen den Handel und die Finanz um der internationalen Stellung Antwerpens willen zu dem Fortbestehen streng mittelalterlicher Methoden im Handwerk und im Zunftwesen scharf herausgearbeitet — für das Verständnis des Übergangs von der mittelalterlichen zur neuzeitlichen Wirtschaft ein ungewöhnlich aufschlußreicher Aufsatz. Erwähnenswert ist anschließend die Arbeit von Fräulein D. Schlugleit, *Geschiedenis van het Antwerpsche Diamantslijpersambacht, 1582—1797* (Antwerpen 1935, 208 S.), die die Organisation einer noch heute wichtigen Veredelungsindustrie in Antwerpen eingehend behandelt, sowie der Aufsatz von E. Buchin über die Lütticher Auswanderung nach Antwerpen in den Jahren 1553—1600 im Ann. d. l. Comm. commun. de l'hist. de l'ancien Pays de Liège 1932/34 Bd. 3, Liège 1935, S. 123—190. — Für die Geschichte des späteren südniederländischen Handels sind zwei Veröffentlichungen von L. Michielsen belangreich. In Ergänzung zu den Arbeiten von Denucé (HGbl. 1935, S. 333) werden auf Grund der Akten des Antwerpener Stadtarchivs neue Untersuchungen über die Großkaufleute der Stadt im 18. Jhdt. begonnen. Der erste Aufsatz, *De familie de Probi* (Bijdr. tot de Gesch. 26, 1935, S. 273—307) gilt einer schon von Denucé (vgl. HGbl. 1932 S. 253) behandelten Familie.

Charles de Proli war Vorsitzender der Kompagnie von Ostende und der asiatischen Kompagnie in Triest. Der zweite Aufsatz, *De Kompagnie van Trieste en Fiume, 1750—1800* (Bijdr. tot de Gesch. 27, 1936, S. 70—91 und 181—233) bringt Aufklärung über einen bedeutsamen Teil des österreichischen Merkantilismus. Unter Heranziehung der belgischen Kapitalisten, vor allem auch der Familie de Proli wurde in Triest und Fiume eine Gesellschaft 1750 gegründet, die neben der Ausfuhr nach der Levante vor allem das Monopol für Zuckerraffinerie erhielt. Das Zuckermonopol gab Anlaß, in größerem Maße raffinierten Zucker in Hamburg aufzukaufen.

Wir erwähnen weiter das gute Buch von G. Luzzatto, *Storia Economica*, T. 1: *L'Età moderna* (Padova 1934, 535 S.), weil es die Spätgeschichte der Hanse in Verbindung mit den aufblühenden westeuropäischen Seemächten mit guter Kenntnis des Schrifttums und der schwierigen Fragen behandelt. Man findet das in Werken aus Südeuropa bisher nur selten (vgl. die Anzeige VSWG. 28, 1935, S. 385—387). — André E. Sayous hat seine schon erwähnten Studien über den Genfer Kapitalismus (vgl. HGbl. 1935, S. 336) jetzt auch in englischer Sprache veröffentlicht: *The Bourgeoisie of Geneva in the Age of the Reformation* (Econ. Hist. Rev. VI Nr. 2, April 1936, S. 194—200). Ein anderer Aufsatz von ihm, *Le Commerce de Melchior Manlich et Cie d'Augsbourg à Marseille et dans toute la Méditerranée entre 1571 et 1574* (RH. 176, 1935, S. 1—23) behandelt das Unternehmen des Augsburger Hauses, das J. Strieder vor Jahren in einer hübschen Schrift darstellte, aufs neue. Er vermehrt die sparsam fließenden Quellen durch Benutzung der Archive von Marseille und Augsburg und fügt dem bekannten Bilde eine ganze Anzahl von Einzelheiten ein in Hinsicht auf Waren, Handelsformen und auf den Zusammenbruch der weiten Pläne der Manlich. Die innere Schwäche des schon seit Jahren wankenden Hauses führte zum Untergang, als die Venetianer 1573 mit der Türkei Frieden machten und infolgedessen Marseille wieder viel von dem im Krieg gewonnenen Handel einbüßte. — Ein dritter Aufsatz von Sayous untersucht den Kapitalismus des 16. Jahrhunderts in Spanien und stellt fest, daß daher das Zeitgeschäft in Waren stammt (*La genèse du système capi-*

taliste: la pratique des affaires et leur mentalité dans l'Espagne du XVI. siècle, AHES. 8, 1936, Nr. 40, S. 334—354). — L. Lemaire, *L'Amirauté de Dunkerque (1579—1791)* (Bulletin de l'Union Faulconnier 31, 1935, S. 155—241) berührt sich in den Anfängen mit dem oben (S. 283) erwähnten Buch von van Grol, und der Aufsatz von E. Bougoüin, *Nantes port du sel au XVI^e siècle: de la légende à l'enquête* (AHES. 8, 1936, Nr. 38, S. 140—50) zerstört die auf einer irreführenden Angabe des Gouverneurs der Stadt, R. de Sanzai (1557) beruhende und von vielen Lokalhistorikern übernommene Legende von dem riesenhaften Salzhandel der Stadt im 16. Jhdt.; auf Grund verschiedener Zollregister wird festgestellt, daß die Zahl der den Hafen mit Salz (aus den *marais salants* von Guérande und der Baie von Bourgneuf) anlaufenden Schiffe jährlich nicht 6000, sondern nur etwa 600 mit einer Salzmenge von rd. 20000 Muid betrug. Der Aufsatz ist, wegen der Maßangaben usw., auch sonst für den hansischen Salzhandel von Belang. — In diesem Zusammenhang möchten wir das bekannte Werk von C. J. Burckhardt, *Richelieu. Der Aufstieg zur Macht* (München 1935) nicht unerwähnt lassen, dessen 1. Band den Werdegang des Kardinals bis zu der „Journée des dupes“ behandelt, die ihm die volle Macht verschaffte, noch nicht also den Aufbau des französischen Staates, dem ein 2. Band gewidmet sein soll. Erst in diesem wird man demnach die Kolonial- und Seepolitik besprochen finden. Die Geschichte Norddeutschlands wird im vorliegenden Bande in einem knappen Abschnitt über Wallenstein und die Hanse gestreift. Geistreich, jedoch allzu scharf sagt B.: „An dem Tage, an welchem er (Wallenstein) die Belagerung Stralsunds, des Einfallstores aus dem Norden, aufgab, und an welchem selben Tage Richelieu vor la Rochelle verblieb, wurde auf Jahrhunderte hinaus das deutsche Geschick in einem dem französischen diametral entgegenlaufenden Sinne entschieden. Frankreich wurde geeinigt, Deutschland gespalten“ (S. 399). Freilich wird dann doch die von den verschiedensten Antrieben bewegte Politik Wallensteins wieder in ihrer vielgespaltenen Art geschildert, mit einer gewissen Hinneigung zu den „beiden großen ökumenischen Mächten, dem Kaiser und der Kirche“. Ob wirklich die von ihnen erstrebte Wendung „Deutschland an der Aufteilung

der Welt beteiligt hätte“ (S. 398), scheint doch höchst zweifelhaft.

In der überreichen Literatur über die Königin Elisabeth ragt die flüssig und sachlich geschriebene Biographie des Londoner Professors und Tudor-Spezialisten J. E. Neale, *Queen Elisabeth* angenehm hervor (London 1934, in deutscher Übersetzung *Königin Elisabeth*, aus dem Englischen von G. Goyert, H. Goverts Verlag, Hbg. u. Leipz. 1936, 476 S.). Ohne sein Buch mit einem wissenschaftlichen Apparat zu belasten (er verweist auf Dr. Conyers Read, *Bibliography of British History, Tudor-Period, 1485—1603*, 1933), hat Neale die gesamte Literatur über das 16. Jhdt. und die Elisabethanische Zeit verarbeitet; das Buch ist zugleich die Krönung seiner eigenen Einzelstudien auf diesem Gebiet. Diese Biographie empfiehlt sich nicht nur durch ihre einwandfreie Wissenschaftlichkeit, sondern auch durch die glänzende Darstellung.

Die Aktenpublikation des *Calendar of Treasury Books* ist in der bekannten Weise um ein paar Jahre weitergeführt worden, und zwar von Januar 1693 bis März 1696 als Teil II. und III. von Band X mit einem Index in Teil IV. (London, ed. von W. A. Shaw).

Das erst in jüngster Zeit stärker gewordene Interesse an den Schätzen der Stadtarchive außerhalb Londons hat sich in mehreren Editionen von Urkunden- und Protokollbüchern ausgewirkt. Erwähnt seien für Southampton außer dem oben (S. 273) genannten mittelalterlichen Stadtbuch *The book of examinations and depositions 1622—1644*, ed. by R. C. Anderson, Vol. III, 1634—1639. (South. Rec. Soc. Nr. 34, South. 1935); Bd. I u. II erschienen 1929, bzw. 1931. — Dieselbe Zeit und dieselbe Gattung betreffen *The deposition books of Bristol*, Vol. I, 1643—1647, ed. by Miss E. Noot, with an Introduction by Josiah Green (Bristol Record Society Vol. VI, Bristol 1935). Es handelt sich um die Veröffentlichung von Band I von 6 aus dem 17. Jhdt. erhaltenen Büchern mit vor dem Rat abgegebenen Erklärungen über Schiffs- und Warenverluste, ausstehende Schulden etc. — Von den Liverpooler Stadtbüchern, die für die Jahre 1550—1862 erhalten sind, ist Bd. II erschienen: *Liverpool Town Books, Proceedings of assemblies, common councils, portmoot Courts, etc.*, Vol. II, 1561—1603, ed. by

J. A. Tremlow (Liverpool 1935). Die Frage nach dem Verbleib des Archivs der Merchant Adventurers wird noch einmal von Laetitia Lyell in einer Notiz *The Problem of the Records of the Merchant Adventurers* (Econ. Hist. Rev. V, 2, Apr. 1935, S. 96 ff.) besprochen. Sie kommt zu dem Resultat, daß Archiv und Dokumente entweder verloren oder in Hamburg 1848 durch das Feuer zerstört worden sind oder aber in England noch irgendwo verborgen liegen. Für die Neuzeit ist das Buch von E. Hughes erwähnenswert: *Studies in Administration and Finance, 1558—1825, with special Reference to the History of Salt Taxation in England* (Manchester Univ. Press 1934). Ausgehend von einer Studie zur Wirtschaftsgeschichte der Elisabethanischen Zeit, nämlich über die „salt patents“, hat der Vf. an Hand der Geschichte der Salzsteuer einen Beitrag zur gesamten Verwaltungs- und Finanzgeschichte Englands vom 16. bis 19. Jhdt. geschrieben. In einem kurzen einführenden Kapitel geht er bis auf die Anfänge der Salzgewinnung und des Salzhandels im Mittelalter zurück.

Aus den von H. Oncken in seinem *Cromwell* vereinigten *Vier Essays über die Führung einer Nation* (Berlin 1935) heben wir hier die beiden letzten hervor. Der dritte betrachtet das innere und äußere Verhältnis von englischer Seepolitik und protestantischer Weltpolitik. Cromwell versuchte, als er zur Macht gelangt war, die Holländer zu einer Vereinigung der beiden Staaten zu überreden. Er plante einen großen Angriff gegen die katholischen Mächte, statt der Union aber entstand die Navigationsakte. Auch nach dem entscheidenden Krieg sucht Cromwell seine weiten religiös begründeten Pläne, denen Holland notwendig ablehnend gegenüberstehen mußte, zu verfolgen, doch sie scheitern, weil sie verspätet sind: Der weltliche Staat hat seine Herrschaft angetreten. Die *Außenpolitik Cromwells, von der deutschen Nordseeküste aus gesehen*, hätte in einem bestimmten Augenblick wohl den deutschen Nordseeländern gefährlich werden können, als nämlich der Lord-Protektor, um einen Brückenkopf für den geplanten Angriff zu gewinnen, 1657 von Schweden die Herausgabe der Herzogtümer von Bremen-Verden verlangte. Schweden lehnte ab, verwies dafür aber auf Oldenburg und Ostfriesland. Bedenkenlos konnten die Großmächte über deutsche Gebiete

verhandeln, die selbst keinerlei Kraft besaßen. Graf Anton Günther von Oldenburg hatte, seine Stellung aus einer langen Regierungszeit genau kennend, Gesandtschaften nach London geschickt und 1654 erreicht, daß er wie die Hansestädte in den englisch-holländischen Frieden aufgenommen wurde. Aber weniger diese Tatsache als die Sorge, Holland unnötig zu reizen, bewog Cromwell, den schwedischen Vorschlag zurückzuweisen. Von jener Gesandtschaft stammen sehr lesenswerte Berichte, die z. T. im Anhang abgedruckt sind (Weserzoll, Oldenburger Pferdezucht usw.).

In einer kurzen, aber auf ausgebreiteten Forschungen beruhenden Arbeit gibt W. Hoffmann einen *Index der industriellen Produktion für Großbritannien seit dem 18. Jahrhundert* (Weltwirtsch. Arch. 40, 1934 II, S. 383—398). Er berechnet aus den Erzeugungszahlen einer mehr oder weniger großen Gruppe von Industriezweigen das Gewicht der jährlichen Erzeugung der Gesamtindustrie, der Konsumgüter- und der Produktionsmittelindustrie. Nimmt man das Jahr 1913 als Grundjahr und setzt für seine Erzeugung 100, so ergibt sich für die Gesamtindustrie von 1713: 2,1, im ganzen 18. Jhdt. steigt die Zahl nicht über 5,3, im 19. Jhdt. nimmt sie sehr stetig zu und beträgt etwa 1830: 12,1; 1850: 23,1; 1870: 43,8; 1890: 66,5; 1910: 86,5. Nach dem Kriege kamen nur wenige Jahre an die 100 noch heran, ein einziges (1929) wies eine höhere Indexzahl als 1913 auf mit 103,5. — Eine für die Seekriegsgeschichte nützliche und wichtige Veröffentlichung sind die Listen der Kriegsschiffe in der zweiten Hälfte des 17. Jhdt.s, die im Auftrage der „Society for Nautical Research“ von verschiedenen Fachleuten herausgebracht werden. Bisher sind in diesem Sammelwerke *Lists of Men-of-War, 1650—1700* (Soc. f. Naut. Res., Occasional Publ. Nr. 5, London 1935—36, Cambr. Univ. Press) erschienen: Teil I *English Ships, 1649—1720*, zusammengestellt von R. C. Anderson, Teil II *French Ships, 1648—1700*, zusammengestellt von P. Le Conte und Teil III *Swedish, Danish and German Ships* von H. J. Börjeson, P. Holck, W. Vogel und H. Szymanski. Unter den deutschen Schiffen sind außer denen des Großen Kurfürsten auch die des Herzogs Jakob von Kurland, sowie die Convoyschiffe der Hansestädte aufgezählt. Es wird

manchen überraschen zu hören, daß die Zahl der nachweisbaren brandenburgischen Schiffe 99, die der kurländischen 61 erreicht. Teil IV *Dutch Ships* ist in Kürze zu erwarten. (Vgl. Besprechung von A. H. Brindley in Engl. Hist. Rev., LI, Okt. 1936, S. 707 ff.)

Schließlich noch einiges aus dem nordischen und baltischen Bereiche. Seit Jahren ist O. A. Johnsen tätig, die europäischen Archive planmäßig auf Bestände durchzuprüfen, die der Geschichte Norwegens dienen können. Er setzt diese Arbeit fort in einem neuen Werk *Innberetninger fra den franske Legasjon i Kjöbenhavn vedrørende Norge 1670—1748* (Oslo 1934, Norsk Hist. Kjeldeskrift Inst., 364 S.). Das Schwergewicht dieser Konsularberichte aus Kopenhagen liegt in den Jahren 1689—99 (137 Nrn. von insgesamt 213, S. 22—269), fällt also in die Zeit des Pfälzischen Erbschaftskriegs. Die Berichte drehen sich hauptsächlich um die Tätigkeit der frz. Kaper an der norwegischen Küste, um die Versorgung Frankreichs mit Getreide (meist aus Danzig) und Schiffbauholz, um das handelspolitische Verhältnis Dänemarks zu Frankreich und Holland usw.; sie enthalten eine Menge handelsgeschichtlich wichtiger Einzelheiten (z. B. Konkurrenz des Rheinweins mit französischem Wein, Schleichhandel der Holländer, Warenpreise u. dgl. mehr. Ein 2. Band soll bis 1791 führen und eine erläuternde Einleitung bringen. — Als nachgelassene Werke des jungverstorbenen Johan Koren Wiberg (vgl. HGbl. 1933, S. 179) sind als Det hanseatiske Museums Skrifter Nr. 9 und 10, Bergen 1934 und 1935 erschienen: *Det Nordiske Kontor. En orientering* (unterrichtet kurz über Quellenmaterial und Geschichte des 1754 an Stelle des eingegangenen hansischen von einsässigen Bergener Kaufleuten meist hansischer Herkunft begründeten Nordischen Kontors und zählt den 724 Nummern umfassenden Archivbestand an Protokoll-, Kopial-, Rechnungsbüchern usw. auf) sowie: *Bomerker og Innflyttere vedkommende Kontoret i Bergen*. Bomerker sind die am hansischen Kontor vorkommenden Haus- und Stavenmarken, die zugleich Firmenbezeichnungen waren; Innflyttere sind die Zugewanderten d. h. hauptsächlich die Lehrlinge oder Dienstjungen, deren Herkunft 1671—1760 auf Grund einer Handschrift im Archiv der Lübecker Bergenfahrer tabellarisch genau an-

gegeben wird: die meisten stammen aus dem Hinterland von Bremen bis Westfalen, sowie aus Mecklenburg. Beide Bände sind durch zahlreiche Abbildungen von der Hand des Vf. illustriert. — Ein langerwartetes Werk von großer Bedeutung ist Prof. E. F. Heckschers neue schwedische Wirtschaftsgeschichte: *Sveriges ekonomiska historia från Gustav Vasa*. Första Delen: I. *Medeltids Hushållningens organisering 1520—1600*, II. *Hushållningen under internationell påverkan 1600—1720*. Stockholm 1935—36, P. A. Norsted & Söner, 707 + XLIII + 33 + 44 S. H. hat seine zahlreichen früheren, z. T. wenigstens in den HGBll. (1927 S. 237, 1932 S. 258, 1933 S. 252, 284, 1934 S. 357) angeführten Vorarbeiten hier zu einer synthetischen Darstellung zusammengefaßt, die wohl für längere Zeit grundlegend bleiben wird. Alle Seiten des wirtschaftlichen Lebens, Landwirtschaft, der für Schweden so wichtige Bergbau, Industrie, Handwerk, Handel (die im 17. Jhdt. besonders durch Niederländer und Wallonen, wie den oben S. 282 genannten L. de Geer wichtige Anregungen erhielten), Betriebsformen, Geldwesen, Preisentwicklung werden eingehend berücksichtigt. Die im I. Teil behandelte Wirtschaft des 16. Jhdt.s war einfacher und mehr auf völkisch-staatliche Selbstgenügsamkeit angelegt, die Großmachtpolitik des 17. Jhdt.s zog Schweden stärker in die zwischenstaatliche Verkehrswirtschaft hinein. Seiner Arbeitsmethode nach legt H. großes Gewicht auf statistische Unterbauung, und so ist denn namentlich der Bevölkerungs- und Steuerstatistik breiter Raum eingeräumt. Von den Ergebnissen sei andeutungsweise erwähnt, daß er die Bevölkerung Schwedens um 1570 auf 750 000 E., 1720 (ohne die neuerworbenen Provinzen) auf 1,1 Mill. E. (mit Neuerwerbungen nicht ganz 1,5 Mill. E.) berechnet, ferner, daß er trotz mancher Zweifel im 17. Jhdt. — und nicht ohne Zusammenhang mit der Großmachtpolitik — eine Verschlechterung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, im Vergleich mit dem 16. Jhdt., annimmt. Mißwachsjahre und Seuchen haben dabei eine große Rolle gespielt.

Von großem Interesse für die Beurteilung Polens im ausgehenden 16. Jahrhundert ist ein 1932 von dem Warschauer Professor R. Kesselring im Britischen Museum entdeckter, erst jetzt aber in größerer Vollständigkeit in deutscher Über-

setzung herausgebener Bericht des Engländers Sir George Carew: *Ein englischer Gesandtschaftsbericht über den polnischen Staat zu Ende des 16. Jahrhunderts*; übersetzt und herausgegeben von Siegfried Mews (Deutschland und der Osten Bd. 3, Leipzig 1936, Hirzel, 88 S. m. 1 Tafel). Carew war ein guter Beobachter und entwirft ein sehr plastisches Bild der innerpolitischen wie außenpolitischen, sowie wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, wobei er auch deutlich die — vorwiegend inneren, sozialen — Gefahren sieht, die es bedrohen. Interessant sind u. a. die Bemerkungen über die mangelnde Seebetätigung Polens und ihre Gründe (S.68). — Diesem jetzt im Vordergrund des öffentlichen Interesses in Polen stehenden Umstand ist auch die Untersuchung von K. Piwarski, *Jan Sobieski wobec spraw baltickich w latach 1693—94* [= J. S. und die Ostseefragen i. d. J. 1693—94], *Rocznik Gdański* 7 u. 8, Danzig 1935, gewidmet. Jan Sobieski befaßte sich zweimal mit dem Plan, durch ein Bündnis mit Schweden und in Anlehnung an Frankreich Brandenburg und Rußland in Schach zu halten, aber diese schwachen Versuche zu einer Ostseepolitik scheiterten an der Fesselung durch die Türkenkriege und der Gleichgültigkeit des Adels. — Axel Schmidt versucht in seiner Schrift *Dominium maris baltici* (Berlin 1936, Stilke, 76 S.) einen populär gehaltenen und ganz ansprechenden Überblick über Geschichte und Bedeutung der Ostsee zu geben; im geschichtlichen Teil schöpft er aus zweiter Hand, vermeidet aber wenigstens so grobe Fehler und schiefe Urteile, wie sie die Königsberger Dissertation von E. Schlump, *Die politisch-geographische Bedeutung der Ostsee* (Kgsbg. 1934, 89 S.) entstellen; doch gelingt es ihm auch in den der Gegenwart gewidmeten politischen und wirtschaftlichen Ausführungen nicht, zu tieferliegenden Erkenntnissen durchzudringen.

b) Entdeckungsfahrten und Überseegegeschichte

Der namentlich durch seine Arbeiten über die napoleonische Zeit bekannte englische Historiker J. Holland Rose gibt in einem hübsch ausgestatteten Buch *Man and the Sea. Stages in maritime and human progress* (Cambridge 1935, W. Heffer & Sons, 288 S.) Skizzen zur Seegeschichte, die den Bereich von den Irrfahrten des Odysseus bis zur

Mitte des 19. Jhdt.s umfassen, ihr Schwergewicht aber in der Periode des 16.—18. Jhdt.s finden. Er will zeigen, wie die Bemühungen von Schiffbauern, Erfindern, Entdeckern und Staatsmännern zusammenwirken mußten, um die europäische Ausbreitung über die Erde erfolgreich zu machen. Beachtenswert sind namentlich die Kapitel über die Entdeckungs- und Besiedlungsgeschichte der Südsee (auch durch die Eingeborenen), Spanien als Weltmacht, den Kampf Napoleons gegen England und die Bekämpfung des Sklavenhandels. — Das monumentale Werk von Armando Cortesão, *Cartographie et cartographes portugais des XV^e et XVI^e siècles* (Lisbonne 1935, Edition de „Seara Nova“) umfaßt zwei Bände von je rd. 400 Seiten und 58 Tafeln mit fast sämtlich bisher unveröffentlichten Karten. — Die in letzter Zeit viel erörterte *These einer vorcolumbischen portugiesischen Geheimkenntnis von Amerika* lehnt R. Henning (HV. 30, 1936, S. 548—92) namentlich gegen E. Zechlin (vgl. HGbl. 1935 S. 338) ab; vgl. hierzu auch die berechtigenden Bemerkungen von D. Kohl, *Zum Problem der vorkolumbischen Entdeckung Amerikas* (HZ. 153, 1936, S. 544—48). — H. Winter, *Das falsche Labrador und der schiefe Meridian* (Forsch. u. Fortschritte 12, 1936, Nr. 9 m. 3 Abb.) gibt eine Erklärung für die Tatsache, daß die Küste Labradors auf sämtlichen Karten des 16. Jahrhunderts in falscher Orientierung und unzulässiger Ausdehnung dargestellt, nämlich offenbar mit der Südküste Grönlands in Verbindung gebracht ist.

Das Buch von E. Schäfer, *Der Königlich Spanische oberste Indienrat (Consejo real y supremo de las Indias) T. 1: Geschichte und Organisation des Indienrats und der Casa de Contratacion im 16. Jahrhundert* (Ibero-amerik. Studien 3, Hamburg 1936, 215) gedenken wir im nächsten Jahrgang ausführlicher zu würdigen. Ankündigung einer bevorstehenden Buchveröffentlichung ist der Aufsatz von M. A. H. Fitzler, *Der Anteil der Deutschen an der Kolonialpolitik Philipps II. von Spanien in Asien* (VSWG. 28, 1935, S. 243—281), der auf archivalischer Grundlage höchst bemerkenswerte neue Feststellungen über die bisher weit unterschätzte Beteiligung der Deutschen, nämlich der Fugger und Welser am Indienhandel nach der spanischen Eroberung Portugals, insbesondere den großen Gewürz-

kontrakt von 1585 und den Europa-Absatzkontrakt von 1591, bringt. Die Wege und Stützpunkte des Handels in Ostafrika, Ostindien und Inselindien werden erörtert und die Persönlichkeit des Augsburgers Ferdinand Kron in Goa tritt in ihrer Bedeutung hervor. Das Ende kam dadurch, daß die spanische Krone sich nach der verwickelten Abrechnung widerrechtlich ihren Verpflichtungen entzog und der deutsche Kaiser keinen Rückhalt gewährte. In diesem Zusammenhang sind auch die Aufsätze derselben Verfasserin *Seefahrer Ritter Martin Behaims Entdeckungsfahrt nach Südafrika* (das Echo 54, 2. Augustheft 1935), *Geschichtliche Beziehungen zwischen Deutschland und Brasilien vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jhdts* (Auslandswarte 1935, Heft 8) und *Felix v. Oldenburg, ein deutscher Siedlungskommissar für Brasilien im 18. Jahrhundert* (Arch. f. Wanderungswesen und Auslandskunde 7, 1935, H. 4) zu beachten. H. Plischke hat seinen auf der Tagung des Hans. GV. in Minden 1935 gehaltenen Vortrag *Der Anteil der Deutschen an der Entdeckung des Stillen Ozeans (16.-bis 18. Jahrhundert)* jetzt in den Nachr. d. Ges. d. Wiss. z. Göttingen, Phil.-hist. Kl., Fachgr. 2, N. F. Bd. 1 Nr. 5, veröffentlicht. — Eine Schilderung des kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Einflusses der Holländer auf Japan vom 17. bis zum 19. Jhd. gibt das englisch geschriebene Buch von C. R. Boxer, *Jan Compagnie in Japan 1600—1817* (Haag 1936, Nijhoff, 190 S.). — Für die frühere Ausbreitung des deutschen Elements in Südafrika, auf dem Wege nach Indien, ist das von E. Moritz veröffentlichte *Verzeichnis der zwischen 1652 und 1806 am Kap eingewanderten und eingebürgerten Deutschen* von Wert (Mitt. d. Akademie z. wiss. Erf. und z. Pflege d. Deutschtums in München 10. Jg., 1935, S. 292 ff., 11. Jg., 1936, S. 219 ff. u. 259 ff.).

Von dem HGbl. 1934 S. 361 angezeigten Werk von Irene A. Wright über die Niederländer in Westindien ist jetzt der 2. Teil erschienen: *Nederlandsche Zeevaarders op de Eilanden in de Caraïbsche Zee en aan de kust van Columbia en Venezuela gedurende de jaren 1621—1648/49. Deel II 1635—1648/9* (Werken uitg. d. h. Hist. Gen. gev. te Utrecht 3. Serie Nr. 64, Utrecht 1935, Kemink & Zoon, 168 u. 272 S.). Es handelt sich um Kämpfe der Holländer mit den

Spaniern an den Küsten von Cuba und Venezuela, um Portorico, St. Martin, Tortuga, Bonaire usw. Die Übersetzung und Kommentierung der spanischen Dokumente ist wieder von Prof. Van Dam besorgt. — Mehrere Neuerscheinungen befassen sich mit dem französischen Antillenhandel. R. Boutrouche, *Bordeaux et le commerce des Antilles françaises au XVIII^e siècle* (in dem Sammelwerk *Nos Antilles* herausgegeben von Serge Denis, 1936, S. 83 ff.) zeigt, daß der Handel von Bordeaux mit den Antillen dauernd, mit einer kurzen Ausnahme am Ende des Siebenjährigen Krieges blühte, dank namentlich dem Handelsmonopol der französischen Kaufleute. Als gegen Ende des 18. Jhdts. dessen Aufhebung erwogen wurde, kämpfte die bordelaiser Kaufmannschaft verzweifelt um Aufrechterhaltung des Systems, was wieder zu Gegensätzen gegen die Kolonisten führte und eine der Ursachen der Unruhen war, die zu Beginn der Revolution auf den Antillen entstanden. Einen Einblick in die Beschwerden der Kolonien gewähren die von Blanche Maurel herausgegebenen *Cahiers de doléances de la colonie de Ste. Dominique pour les États Généraux de 1789* (Paris 1933, Leroux, 400 S.). — L. Jalabert, *Bordeaux et les Antilles au XVIII^e siècle, une page d'histoire économique coloniale* (Les Études 20. Juni 1936, S. 721—38) stützt sich auf den eben erwähnten Aufsatz von Boutrouche sowie die HGbl. 1935 S. 336 angezeigte Abhandlung von G. Hubrecht, und schließt sich deren Ergebnissen an, während H. Candace, *Les Antilles dans la prospérité des ports français depuis trois siècles* (in dem oben erwähnten Sammelwerk *Nos Antilles* S. 65 f.) einen Überblick über die Gesamtbedeutung des Antillenhandels für die französischen Häfen gibt. — Das bereits HGbl. 1935, S. 339 erwähnte wichtige Werk von Gaston Martin über den Sklavenhandel nach den Antillen (*Négriers et bois d'ébène*, Grenoble 1934, Arthaud, 154 S.) wird ergänzt durch eine Abhandlung von L. Lemaire, *Dunkerque et la traite des noirs au XVIII^e siècle* (Bulletin de l'Union Faulconnier 31, 1934, S. 105—154). Ebenso steht der Antillenhandel und seine Bedeutung namentlich für die Häfen Nantes und St. Malo im Mittelpunkt der Erörterungen von G. Martin über *La doctrine coloniale de la France en 1789* (in: *Cahiers de la Révolution française*, fasc. 3, Paris 1935, Librairie du Recueil Sirey).

Für die Geschichte des Kolonialhandels beachtenswert sind auch die Bemerkungen von R. Boutrouche, *Quelques aperçus sur l'opinion anticoloniale en France depuis le XVIII^e siècle* (Revue africaine 4. trimestre 1933, 26 S.). — In einem kurzen Artikel *Die napoleonische Kontinental Sperre und der hansische Handel nach Ibero-Amerika* (Ibero-amerik. Rdsch. 2, 1936, S. 293—295) gibt Harri Meier den Inhalt einiger Denkschriften des hansischen Residenten in Paris, Abel, an das französische Außenministerium wieder, worin er, ausgehend von der Beobachtung, daß sich die Engländer dem Druck der Kontinental Sperre u. a. durch vermehrten Industriewaren-Absatz nach Südamerika entzogen, dringend riet, den Neutralen (d. h. den Hansestädten u. a.) den Seehandel nach Südamerika gegen Lizenzen wieder freizugeben, weil nur so die Befestigung einer englischen Monopolstellung im Kolonialhandel und der Verderb der kontinentalen Handelsflotten und Fabriken verhindert werden könne; Erfolg konnten diese Vorschläge bei dem einmal festgelegten Kurs Napoleons nicht haben.

4. 19. und 20. Jahrhundert

Den Aufgaben dieser Blätter entsprechend können wir hier nur auf wenige Schriften eingehen und auf diese auch nur mit ganz knappen Hinweisen. H. Entholt, *Arnold Duckwitz und die erste deutsche Flotte* (Der Schlüssel, 1936, Bremen, 7 S. m. Porträt) hebt nachdrücklich die Verdienste des Bremer Senators um die Schaffung der Flotte von 1848 hervor und schildert die Schwierigkeiten, die er zu überwinden und die unbegründeten Angriffe, die er vielfach, u. a. von hamburgischer Seite, zu erdulden hatte. — H. Wätjen, *Die Anfänge des deutsch-japanischen Handelsverkehrs im 19. Jahrhundert* (Zs. Ver. f. Hamb. Gesch. 35, 1936, S. 1—21) gibt auf archivalischer Grundlage, namentlich der Briefe des jungen Bremer Kaufmanns M. H. Gilde-meister, holländischer Berichte usw. eine lebendige Schilderung der Versuche der Hansestädte, zunächst durch preussische, dann durch holländische Vermittlung in ein Vertragsverhältnis zu Japan zu kommen, Versuche, die vergeblich blieben, bis die Begründung des Norddeutschen Bundes 1867 und der Sturz des Shogunats 1868 neue Verhältnisse schufen.

Den Blick auf Ostasien lenkt auch vielfach die von der Firma mit prächtigen Bildern geschmackvoll ausgestattete Gedenk- und Festschrift *100 Jahre Rickmers. Ein Buch von deutscher Arbeit* (Hamburg 1934, Privatdruck, 91 S.). Die Firma R. C. Rickmers nimmt in ihrer Vielseitigkeit und ihren mannigfachen Wandlungen eine ganz eigenartige Stellung unter den großen hansestädtischen Unternehmungen ein. Von dem Helgoländer Rickmer Clasen Rickmers als Schiffswerft 1834 in Bremerhaven begründet, ging sie 1842, zuerst mit zwei Auswandererschiffen für den Amerikadienst, zur eigenen Reederei über, machte sich einen Namen durch ihre vorzüglichen Schiffsbauten und deren schnelle Reisen, z. B. im Teehandel, konzentrierte ihre Tätigkeit allmählig auf Ostasien und baute in den 1870er Jahren besonders den Reishandel und den Reismühlenbetrieb aus. In der dritten Generation fand wieder, kurz vor dem Weltkrieg eine Lösung davon statt, der Betrieb sammelte, neben dem fortdauernden Schiffbau, seine Kraft auf die Erneuerung der Linienfahrt nach Sibirien (Wladiwostok) und Ostasien und hat auch nach dem Krieg, der ein hoffnungsvolles Aufblühen jäh abschnitt, diese Tätigkeit wieder aufgenommen. Es ist wirklich ein „Buch von deutscher Arbeit“ und für alle, die sich von den Leistungen und — Sorgen hanseatischer Unternehmer der letzten Generationen und der Gegenwart einen Begriff machen wollen, höchst lesenswert.

Wir lassen einige weitere Arbeiten folgen, welche einzelne Seestädte betreffen und in ihrer geschichtlichen Begründung mehr oder weniger in das frühe 19. oder in das 18. Jhdt. zurückreichen: B. E. Lübberts, *Emden. Werden, Schicksale und Geltungsbereich einer deutschen Hafenstadt* (Veröfftl. d. Wirtschaftswiss. Ges. z. Studium Niedersachsens, Reihe B, H. 14, Oldenburg 1936, 55 S.) kann in seiner Knappheit auf die frühere Geschichte der Stadt nur wenig eingehen.

Agnes Thiermann, *Die Industrie am seetiefen Wasser, eine Standortbetrachtung der bremischen Industrie* (Quakenbrück 1936, S. 101), stellt, wie der Titel sagt, im wesentlichen eine standortkundliche Untersuchung dar, die, etwa mit dem Jahre 1870 einsetzend, in einigen Abschnitten auf die Entwicklung von Handel und Industrie zurückgreift, ohne da Selbständiges geben zu wollen. Die hamburgische

Geschichte ist durch eine ganze Anzahl von Arbeiten bereichert worden, die zum Teil nun schon in die Fragen der Gegenwart ausmünden: H. Weniger, *Industriepfplanung im Niederelbegebiet* (Hamburg 1936), bespricht die besonderen Beziehungen zwischen dem Handel und der Industrie, kurz (S. 36—41) auch die Vergangenheit streifend. W. Danker, *Hamburg als Transitplatz* (Hamburg 1936), schildert den für Hamburg ja besonders wichtigen Durchfuhrhandel in seinen organisatorischen und wirtschaftlichen Grundlagen in ausgezeichneter Art und gibt, wenn auch die jüngsten Jahre im Mittelpunkt stehen, gute Aufschlüsse über die Freihafen- und die Zollpolitik im frühen 19. Jahrhundert. Entscheidende Jahre der Handelspolitik werden aktenmäßig dargestellt von E. Hieke, *Hamburgs Stellung zum deutschen Zollverein, 1879—1882. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Bismarcks* (Diss. Hamburg 1935, 136 S.). Die Dissertation von Hildegard Budach, *Hamburg und der Norddeutsche Bund* (Diss. Hamburg 1935) wird in einer ausführlichen Besprechung dem Inhalt und der Arbeitsweise nach rundweg abgelehnt (Zs. V. Hambg. G. 1936, S. 128 bis 131). K. Brackmann berichtet in schlichter, die führenden Persönlichkeiten klar zeichnenden Art über *50 Jahre deutscher Afrikaschiffahrt. Die Geschichte der Woermann-Linie* (Berlin 1935, D. Reimer, 167 S.). J. Fahl, *Lübecks Wirtschaftsleben in der Gegenwart* (Lübeck 1935, 298 S.) geht auf ältere Zeiten ein, indem er den Anteil des eingesessenen Handels und Gewerbes an den ersten Anfängen der Industrie um 1860—70 untersucht. Er kommt zu dem wichtigen und bezeichnenden Ergebnis, daß er äußerst gering war, daß die neuen Anregungen zumeist von Zugewanderten ausgingen. Zur Geschichte der Kolonien nennen wir außer der Dissertation von Annaliese Meyer, *Die koloniale Bewegung des frühen deutschen Liberalismus im Spiegel der Publizistik* (Hamburg 1935, 58 S.) die jüngst erschienene Biographie: W. Schüßler, *Adolf Lüderitz. Ein deutscher Kampf um Südafrika von 1883—1886* (Bremen 1936, 272 S., 16 Tafeln, 1 Kte) ist die erste gründliche, aus den Staatsarchiven und der Familienüberlieferung schöpfende Darstellung des bedeutenden bremischen Kaufmanns; sie führt zugleich in die Kolonialpolitik Bismarcks ein. Eine Gruppe von Werken dient dem Andenken Friedrich Lists, unter denen vor allem

die große Gesamtausgabe seiner Werke, die jetzt nach einem Jahrzehnt verdienstlicher Arbeit abgeschlossen wurde, zu nennen ist: *Friedrich List, Schriften, Reden und Briefe*. Im Auftrage der Friedrich List-Gesellschaft hrsg. v. E. V. Beckerath u. a., Bd. 1—10, Berlin 1927—1936. Ihr schließen sich an: F. Lenz, *Friedrich List, der Mann und das Werk* (München 1935), und H. P. Olshausen, *Friedrich List und der deutsche Handels- und Gewerbeverein* (Jena 1935). Zum Schluß weisen wir auf die in diesem Jahre neu begründete *Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftskunde* hin (Hrsg. Joh. Müller, O. Most, Ad. Wagner, E. Wiskemann, jährl. 3 Hefte, 12 RM, Einzelheft 4,50 RM), die vornehmlich der allseitigen Erkenntnis der gegenwärtigen Wirtschaft dienen will, jedoch auch Arbeiten von wesentlich geschichtlicher Art bringt, wie die Aufsatzfolge von B. Kuske, *Zur Frage des landschaftlichen Aufbaus der deutschen Volkswirtschaft in älterer und neuerer Zeit* (1. Jahrg. 1936, H. 2 ff., vgl. oben S. 251).

5. Zur Geschichte einzelner Hansestädte und der niederdeutschen Landschaften

Rheinland und Westfalen. Als 1. Band einer Veröffentlichung „Die Münzen und Medaillen von Köln“ erschien, mit 2 Karten und 53 Lichtdrucktafeln ausgestattet: W. Hävernick, *Die Münzen von Köln*. Bearbeitet sind die königlichen und erzbischöflichen Prägungen der Münzstätte Köln, sowie die Prägungen der Münzstätten des Erzbistums, vom Beginn bis 1304. Die von H. Schwartz neu bearbeitete Schrift „*Soest, ein Heimatbuch und Führer durch Stadt und Börde*“ führt — ihrem Zweck entsprechend — ohne Literaturbelege in die Lebensäußerungen ihres Gebiets ein. Der geschichtliche Abriß ist sehr knapp gehalten. Am gründlichsten ist die Darstellung der alten Kunst (vom Herausgeber). Bd. XLII der „Btr. z. G. Dortmunds u. d. Gfisch. Mark“ trägt in einigen Aufsätzen zur Kenntnis des mittelalterlichen Dortmund bei. E. Singer erhellt in ihren *Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 15. Jahrhundert* (S. 85—130) die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bürgerschaft an der Hand des Bürgerbuches, das in jener Zeit weniger sorgfältig

geführt wurde und deshalb schon nach der Zahl der Einbürgerungen nicht als absolute Quelle anzusprechen ist. Die Bearbeiterin verfährt geschickt in der Auswertung des Überlieferten. Indem sie andere Quellen ergänzend heranzieht, die Zeitumstände berücksichtigt und Vergleiche mit anderen Städten anstellt, versteht sie es, ein Bild davon zu geben, wie sich der Zusammenbruch der Stadt am Ende des 14. Jahrhunderts in der Bevölkerung auswirkte, und wie das Dortmund jener Zeit — nur noch eine kleinere Mittelstadt — zu werten ist. Die Beratung der Singerschen Arbeit führte L. v. Winterfeld dazu, Karl Rübels Dortmunder Bürgerbuch auf die Genauigkeit der Veröffentlichung nachzuprüfen. In ihren *Drei Sonderuntersuchungen z. G. d. Dortmunder Bevölkerung im 15. Jahrhundert* (ebd. S. 131—170) berichtigt sie zunächst Rübels Veröffentlichung, sodann bringt sie Listen der Dortmunder Patrizier, die im 15. Jahrhundert das Bürgerrecht aufsagten oder erwarben, und der nichtpatrizischen Bürger, die sich ausbürgern ließen. In den Bemerkungen der Herausgeberin bieten diese Listen reichen Stoff zur hansischen Verkehrsgeschichte. Anschließend veröffentlicht A. Meininghaus *Drei Dortmunder Steuererklärungen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts*, Aufstellungen ihres liegenden Gutes, wie sie die Steuerpflichtigen für die Veranlagung zur „Puntinge“ nach der Fehde der Reichsstadt mit dem Grafen von der Mark zu machen hatten. M. ergänzt damit Rübels Mitteilungen über das Dortmunder Finanz- und Steuerwesen und zugleich seine eigene Arbeit über das Patriziergeschlecht v. Hengstenberg. — Das *Bürgerbuch der Stadt Münster 1538—1660*, das E. Hövel herausgibt (Q. u. Forschgn. z. G. d. St. Münster VIII), ist nur in einem Bruchstück von 1607—1633 überliefert; Fehlendes wurde aus anderen Archivquellen ergänzt. Einleitend zeichnet der Herausgeber die Grundzüge des Bürgerrechts jener Zeit, die besonders auf das Verhältnis der Stadt zu Bischof und Domkapitel bemerkenswerte Schlaglichter werfen. Dem veröffentlichten Text ist ferner eine statistische Auswertung vorangestellt, Namen- und Berufsregister erschließen das Ganze. Die Zuwanderung erfolgte zu mehr als 95 v. H. aus dem Münsterland selbst. Nur vereinzelte Namen größerer Hansestädte kommen vor. Unter den Berufen der Neu-

bürger herrschen die des Bekleidungsgebietes vor: Leineweber, Schneider, Wandmacher.

Niedersachsen. Nur mit Namen genannt sei das Werk von H. Buck und O. Wein, *Die Münzen der Stadt Hannover*, erschienen im Selbstverlag der Stadt Hannover, mit 2 Karten und 8 Tafeln. *Die Kleinschmiedegilde zu Braunschweig*, deren Geschichte A. Schulze in einer Braunschweiger Dissertation behandelt, ging — der Entwicklung in anderen Städten entsprechend — aus der Schmiedegilde hervor. Sie vereinigte Schlosser, Sporer und Büchsenmacher; später traten die Uhr- und Windenmacher hinzu. In der Arbeitsteilung zeigt sich die starke Beschäftigung des Handwerks. Das Ende der städtischen Selbstverwaltung förderte das Absonderungsstreben der Kleinschmiede. Daß die Schmiedegilde seit 1386 bis dahin 4 von den 105 Ratsstühlen besetzte, bedeutet immerhin mehr, als der Verf. anerkennt. Zur Abzweigung trug auch die Gründung des Kleinschmiedeverbandes der niedersächsischen Städte bei. Aus der Tatsache, daß dieser Verband in Braunschweig zu tagen pflegte, wird man auf eine gewisse Allgemeingültigkeit der Braunschweiger Zustände in Verfassung und Brauchtum der Kleinschmiede schließen dürfen. In der Art, wie Helm und Höfinghoff in den Veröffentlichungen des Bremer Staatsarchivs das Holz- und das Textilgewerbe Bremens dargestellt haben, betrachtet jetzt die Dissertation von H. Fatthauer als Nr. 13 dieser Reihe *Die Bremischen Metallgewerbe vom 16.—19. Jahrhundert*. In den Rahmen der Arbeit fallen die Schmiede mit den zahlreichen angegliederten Gewerben (wie Hufschmiede, Uhrmacher, Sporer, Scherenschleifer), die Schwertfeger, Klempner, Blechschläger, endlich die Kupfer- und Messinggewerbe. Hervorzuheben sind die im allgemeinen Teil gemachten Mitteilungen über die „Zunftkreise“ landwirtschaftlicher Handwerksverbände, besonders über den Gegensatz der nordwestdeutschen Zunftkreise zu Holland. Im Anhang sind Meisterlisten veröffentlicht, die auch die mittelalterlichen Meisternamen enthalten. Als Nr. 12 derselben Veröffentlichungsreihe erschien A. Ackermann, *Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des bremischen Bauerntums in der Zeit von 1870—1930*. Der Verfasser ergänzte seine archivalischen Studien durch eigene Schau und durch ein-

schlägige Berichte von Bewohnern und gibt danach ein lebendiges Bild der Entwicklung, wie der ursprünglich bäuerlich-patriarchalische Charakter des Landgebietes unter der Ausdehnung der Stadt und der Verbreitung zeitgemäßer Wirtschaftsformen und Einrichtungen sein Gesicht wandelt, ohne daß darüber die soliden Grundzüge bäuerlichen Wesens völlig verloren gehen. An Bremer Arbeiten sind weiter zu nennen: G. Dettmann, *Europäische Würdenträger im Bremer Rhederbuch* (Niedersächs. Jahrbuch, Bremen 1936, S. 35 ff.), sowie A. Kippenberg, *Geschichten aus einer alten Hansestadt* (Leipzig 1936); es handelt sich um bremische Lebenserinnerungen des 19. und 20. Jahrhunderts. — Das in Verbindung mit K. Hansing von L. Lahaine und R. Schmidt herausgebrachte Buch *Hamburg, das deutsche Tor zur Welt — tausend Jahre hamburgische Geschichte* soll Lehrzwecken dienen. Klar gegliedert stellt es Hamburgs politische und kulturelle Entwicklung in den großen Zusammenhang der deutschen Geschichte. Von den acht Abschnitten ist der dritte der Hansestadt gewidmet. Der kurze vorhergehende Abschnitt „Neu-Hamburg, die Handelsstadt“ gibt die Voraussetzung für Hamburgs Stellung im hansischen Verkehr. Die letzten Teile bieten gutes Anschauungsmaterial über die Entwicklung von Reederei und Handel des Welthafens Hamburg. Die Arbeit von G. Brandes, *Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg während des Mittelalters* wird fortgesetzt. Behandelt ist in diesem Teil (Zs. d. V. f. Hamb. Gesch., Bd. 35 S. 57—98) die Zwecksetzung der Bruderschaften: Kultstiftungen und Armenfürsorge. In den Hamburgischen G.- u. Heimatbl. (9. Jg. Nr. 4) teilt A. Tille einen *Bericht über Hamburg von 1675* mit, übersetzt aus dem Thesaurus rerum publicarum des in Genf verstorbenen Rechtsgelehrten und Staatswissenschaftlers Ph. Andreas Oldenburger, — eine Zusammenstellung dessen, was dem Verfasser bemerkenswert erschien: Verfassungsrechtliches, Personalien, Soziologisches und Kuriositäten. — Im Ergänzungsband 5/6 der Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. G., S. 387—615, gibt V. Pauls in bekannter Weise die *Bibliographie zur schleswig-holsteinischen Gesch. und Landeskunde* für 1933 heraus. — Die neueste Äußerung zu der bedeutungsvollen Frage der Lübecker Stadtgründung bietet ein Baufachmann, F. Lenz,

in der Hannoverschen Dissertation *Die räumliche Entwicklung der Stadt Lübeck bis zum Stralsunder Frieden 1370* (Wolfshagen-Scharbeutz 1936, Westphal, 86 S. u. 12 Pläne). Der Verfasser geht in seiner mit guten Planzeichnungen ausgestatteten Arbeit der Vollständigkeit halber auch kurz auf Alt-Lübeck ein. Die erste bürgerliche Siedelung unter Adolf von Schaumburg sucht er, H. Rahtgens bestätigend, in der Domgegend. In der Gründung unter Heinrich dem Löwen sieht er mit F. Rörig eine planmäßige Anlage mit dem heutigen Markt als Kern. Das Wesentlichste und von Lenz Neugefundene ist die Feststellung, daß ähnlich wie in Freiburg i. Br. und in Lippstadt Grundstücke in der Einheitsgröße 25×100 Fuß aufgerissen wurden. Unregelmäßigkeiten in der Straßenführung werden bautechnisch aus der Geländeform erklärt. Lenz weist schließlich der Stadt Lübeck ihren Platz in der Entwicklung des deutschen Städtebaus an. Über die Ergebnisse der Arbeit in ihrem Verhältnis zu den Auffassungen von F. Rörig und L. v. Winterfeld vergleiche man die Besprechung von A. v. Brandt in ZS. d. V. f. Lüb. G. u. A. K., Bd. 28 S. 364 ff. Das Büchlein von G. Fink, *Lübeck — der Lebensweg einer Hansestadt* (Lübeck 1936, Nöhring, 69 S.), eröffnet eine Reihe von Schriften werbenden Charakters, die mit Unterstützung der Lübecker Kultusverwaltung erscheinen sollen. Die Anlage des Ganzen drängte zu größter Kürze. Nur durch straffe Zusammenfassung einzelner Zeitabschnitte und sachlicher Gebiete (wie Lübsches Recht, Kunst, Kirchliches Leben) ließ sich die Geschichte Lübecks auf so kurzem Raum leserlich darstellen. Naturgemäß treten die hansischen Zusammenhänge hier stärker hervor als in der Geschichte jeder anderen Hansestadt. In der von einer Arbeitsgemeinschaft heimatforschender Lehrer namenlos herausgegebenen Reihe „Lübecker Heimat“ stellt das bebilderte 20. Heft *Das Lübecker Kaufmannshaus* (Lüb. 1936, 85 S.) im Rahmen der Entwicklung heimischen Wohnbaus dar. Bestehen auch gegen die Ableitung des gotischen Backsteinbaus aus dem germanischen Fachwerkhaus einige Bedenken, so verdient die Arbeit in der klar verständlichen Darstellung ihres Gegenstandes doch warme Anerkennung und hat auch für den Historiker ihren Wert. — An frühere Arbeiten zeitlich anknüpfend, bietet W. Biereye in Bd. 28 H. 1 (1935) der

Zs. V. Lüb. G. A. (S. 59—161) den ersten Teil einer *Untersuchung zur Geschichte des Bistums Lübeck von 1254—1276*. Er zeigt, wie unter Bischof Johann II. v. Diest, der persönlich als leidenschaftlicher Gegner der Staufer sich an der Reichspolitik beteiligt, das wirtschaftlich vernachlässigte Bistum in dem Scholaster Johann v. Tralau einen geistigen Leiter findet, der ihm die volle Gewalt im Innern zu sichern bestrebt ist, Teile des Sprengels von der holsteinischen Vogtei frei macht, auf dem Weg zur bischöflichen Landeshoheit fortschreitend, und nach seiner Wahl zum Bischof vollends 1274 beim Kaiser seine Anerkennung und Belehnung als Reichsfürst durchsetzt.

Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien. Eine Rostocker Dissertation von J. Brüggemann, *Das Zunftwesen der Seestadt Wismar bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts*, ist in Meckl. Jbb. 99, 1935, S. 133 bis 208 veröffentlicht. Der Verfasser vermeidet den Fehler, alles behandeln zu wollen, was er über die einzelnen Handwerkerzünfte ermitteln konnte, beschränkt sich vielmehr auf das Gemeinsame und Wesentliche: die Linien der Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Zünfte, die Stellung der Zünfte im Wirtschaftsleben der Stadt und ihr religiöses, geselliges und militärisches Leben. So behandelt, bietet die Arbeit einen ernsthaften „Beitrag zur deutschen Zunftgeschichte“. Die Rostocker Dissertation von H. Brakmüller, *Die Rostocker Personennamen bis 1304*, lag dem Berichterstatter nicht vor. Die Befestigungsanlagen der Stadt Rostock haben die Forschung schon des öfteren beschäftigt, da die erhaltenen Reste für die Kenntnis hansestädtischer Festungsbaukunst besonders aufschlußreich sind. In Bd. 20 der „Beitr. z. G. d. St. Rostock“ bringt neuerdings A. F. Lorenz (S. 27—78) eine Untersuchung *Zur Geschichte der Rostocker Stadtbefestigung*, die als „ein Rekonstruktionsversuch“ bezeichnet ist. Der Verfasser legt seine Ergebnisse in einer stattlichen Zahl sehr anschaulicher Zeichnungen nieder und begleitet sie mit einem kurzen Text, der den gesamten Werdegang der Werke aufzeigt. Im Verlauf seiner Darlegungen weist Lorenz verschiedentlich auf baugeschichtliche Beziehungen zu anderen Hansestädten hin. In Jg. 50 Nr. 4 der Mbl. Ges. pomm. GA. behandelt F. Adler *Die Beginen in Stralsund*. Unter dem

Schutz der Bettelorden führte sich das Beginentum in den Jahren 1260—80 ganz allgemein in den wendischen und pommerschen Städten ein. In Stralsund hat sich das umfassendste Quellenmaterial erhalten. Indem er es noch aus Lübecker Quellen ergänzt, schildert Adler Verfassung und Leben der Beginenhäuser. Die „Greifswalder Abhandlungen z. G. d. MA.“ bringen als 7. Heft eine Arbeit von G. Fengler: *Untersuchungen zu den Einnahmen und Ausgaben der Stadt Greifswald im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert* (besonders nach dem Kämmereibuch von 1361—1411). Nach einer kurzen Einleitung in die Verfassung und Verwaltung der Stadt behandelt der Verf. seinen Stoff in zwei Zeitabschnitten, vor und nach der Mitte des 14. Jahrhunderts. Den Wert des Ergebnisses beeinträchtigt der Umstand, daß nur die unmittelbar an die Kämmerei abgeführten Einnahmen sich erfassen ließen. So sind die Einnahmen aus städtischen Gütern nicht aufgeführt, auch über das Rentengeschäft schweigt das Kämmereibuch. Unter den Ausgaben fehlen die Aufwendungen für das Kriegswesen. Gleichwohl kann Fengler im übrigen viele wissenswerte Einzelheiten bringen. Tabellarische Auszüge am Schluß der behandelten Haushaltgegenstände ermöglichen einen Vergleich der Schwankungen von fünf zu fünf Jahren. In dem kurzen Abschnitt über die Münzen wird die sundische Mark auf $\frac{2}{3}$ der lübischen angegeben, die Mark lübsch von 1400 aber mit 16,58 Mark von 1914 sicher zu niedrig berechnet. — In der Zs. f. d. G. Berlins 1934, S. 59 ff., macht W. Heise *Mitteilungen zur Wirtschaftsgeschichte Berlins in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts*. Seine Quelle fand er in Forderungen an den Juden Lippold, der nach seinem Sturz als Günstling des Kurfürsten Joachim II. trotz allem Reichtum auch nicht geringe Schulden aufzuweisen hatte. Der Wert des Mitgeteilten liegt in den Aufschlüssen über die Preise jener Zeit für verschiedene Lebensbedürfnisse: wundärztliche Behandlung, Webstoffe und Schneiderarbeit, Lebensmittel, Vieh, Geschmeide. — Unter dem Namen „Magdeburger Kultur und Wirtschaftsleben“ begann die Stadt Magdeburg eine bebilderte Schriftenreihe herauszugeben, in der sie ihre Mitarbeit an der volksverbundenen Neugestaltung des Reiches, historisch unterbaut, darlegen will. Heft 1,

Magdeburgs Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (H. Gröger), blickt in die Vergangenheit nur in einem ganz kurzem Abriß. Heft 2 dagegen, W. Mengert, *Magdeburg in der deutschen Geschichte*, zeichnet in kräftigen Strichen, durchaus im Sinne des Buchtitels, ein geschichtliches Bild. In Heft 3 behandelt A. Bretschneider *Magdeburg als Kultur- und Sprachzentrum in alter und neuer Zeit*. — Die: „Beitr. z. G. d. Stadt Breslau“, von denen Heft 1 der NF. erschien, stellen eine Veröffentlichung des Breslauer Kulturamtes zur Vorbereitung einer Stadtgeschichte dar. In dem Beitrag von E. Maetschke *Aus Breslaus Frühzeit (1000—1250)* wird zum erstenmal das geschichtliche Breslau an die vorgeschichtlichen Verkehrsverhältnisse angeschlossen, die Entstehung des schließlich die Landschaft beherrschenden Marktes aus einer Zusammenlegung des älteren Vinzenzmarktes mit dem Dommarkt erklärt und die Bildung der ältesten deutschen Gemeinde damit in ursächlichen Zusammenhang gesetzt. In einer Untersuchung *Die Siedlungsgeschichte Breslaus bis 1263 vom Stadtplan aus beurteilt* schließt R. Stein aus der unorganischen Eingliederung des Neumarktes, daß es sich dabei um eine in den Anfängen steckengebliebene Marktgründung zu deutschem Recht aus dem Jahre 1241 handelt, die durch die Gründung der Ringstadt überholt worden sei. Die Schlüsse der von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehenden Beiträge gehen mehrfach auseinander. Th. Goerlitz, der in einer Untersuchung *Eine Magdeburger Rechtsmitteilung für Breslau vor 1241?* die sogenannte Magdeburg-Goldberger Rechtsmitteilung für Breslau in Anspruch nimmt und folgert, daß bereits unter Herzog Heinrich I. oder II. eine Bewidmung Breslaus mit Magdeburger Recht geplant war, — und der noch zwei weitere rechtsgeschichtliche Beiträge leistet, sieht in dem Neumarkt keinen Marktplatz der Gemeinde, sondern einen mit deutschem Recht ausgestatteten Markt flecken des Herzogs. Insgesamt geben die Breslauer Beiträge besonders den Rechtshistorikern manch willkommene Anregung, werden aber auch in Einzelheiten in deren Kreisen auf Widerspruch stoßen.

Preußen mit Danzig. Als Vorarbeit einer zur Siebenhundertjahrfeier Elbings geplanten Stadtgeschichte veröffentlicht E. Carstenn in Zs. Westpr. GV. 72, 1935,

S. 141—183 eine Untersuchung über *Die Elbinger Handschriften des Lübisches Rechts*. Die älteste Handschrift — zugleich die älteste deutsche Originalhandschrift überhaupt —, die nach der ursprünglich von Lübeck gelieferten lateinischen Fassung ebenfalls aus Lübeck bezogen und dort in das Niederdeutsche übertragen und ergänzt worden ist, kann C. auf etwa 1260 datieren. Unter den weiteren Handschriften, die C. beschreibt und in genetischen Zusammenhang bringt, ist die 1295 von der Mutterstadt gelieferte nach der von Hach irrig für die älteste deutsche Handschrift des Lübisches Rechts gehaltenen sachlich gegliederten Bardewikschen Fassung hergestellt. Ihre Artikelzahl (217) beantwortet die bei Hach offengelassene Frage nach dem Umfang des Ur-Bardewik. Carstenn stellt u. a. die Lübecker Rechtsweisungen an Elbing in einem Verzeichnis zusammen. Daß er den Begriff „torfhaft egen“ mit „Dorf“ in Zusammenhang bringen will, ist abzulehnen. Als Nr. 6 der beim Preußenverlag Elbing erscheinenden Sammlung „Preußenführer“ bringt H. Kownatzki eine gute, klar geschriebene Arbeit *Brückenkopf Elbing* heraus. Aus den natürlichen Gegebenheiten der Stadt Elbing als östlicher Brückenkopf für die Straße über die Weichselniederung, als Seehafen und als Straßenkreuzungspunkt wird die Entwicklung abgeleitet. Das Deutschtum Elbings und die Stellung im hansischen Verkehr, wie auch die Spuren der Mutterstadt Lübeck treten deutlich hervor. Nach Darstellung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt geht die Arbeit auf die Bauten und Einrichtungen Elbings ein. — Das schön ausgestattete Buch von B. Th. Satori-Neumann, *Dreihundert Jahre berufsständisches Theater in Elbing*, I. Bd. 1605—1846 (= Quell. u. Darst. z. Gesch. Westpreußens Bd. 20), Danzig 1936, Danz. Verlagsges. i. Komm., 333 S. m. Bild. u. Plänen, gehört mehr in die Theater- und Kulturgeschichte, sei aber hier erwähnt, weil die Elbinger Theatergeschichte ihren Ausgang von der späteren Glanzzeit Elbings als Sitz der englischen Eastland Company (1580—1628) und den damals auftretenden „Englischen Comödianten“ nimmt. — In der 5. Veröffentlichung der „Preußenführer“ behandelt E. Weise den *Bauernaufstand in Preußen v. J. 1525*. Die Arbeit ist eine Ehrenrettung der preußischen Bauern und

gibt Einblicke in die Besitzrechtsverhältnisse in Preußen. Gegen die Ableitung des Bauernaufstandes lediglich aus dem Gesamtverlauf der preußischen Agrargeschichte äußert W. Stolze (Altpr. Forschn. 13. Jg., H. 1 S. 141) starke Bedenken. — In seinen *Untersuchungen zur Siedlungsgeschichte der Städte Thorn, Elbing und Königsberg in der Ordenszeit* stellt E. Keyser unter kritischer Verwertung der Quellen die zumeist bekannten Vorgänge im Zusammenhang dar. Die Gründung von Thorn verweist er entgegen der älteren Auffassung in das Jahr 1233 und sucht sie an der heutigen Stelle. Die Niederlassung, die sich an das früheste ritterliche Befestigungswerk zu Alt-Thorn anlehnte (1231) hat nach K. kaum feste Form angenommen. Die Herkunft der Siedler zieht K. nicht in den Kreis seiner Betrachtung. Die Arbeit von K. Haberland, *Die Seestadt Pillau und ihre Garnison* (Pillau 1936), enthält eine Geschichte der Stadt von ihrem besten Kenner. In der Behandlung der Garnison wird man mit den Gouverneuren und Kommandanten der Festung bekannt. — Eine Königsberger Dissertation von H. Kohtz, *Ostpreußische Papierfabrikation* (Stallupönen 1935), lag dem Berichterstatter nicht vor. Sie behandelt auch den Papierhandel der Ordens- und Hansezeit. Wie schwierig die Lage der preußischen Stände, besonders auch Königsbergs, im Dreißigjährigen Kriege war, geht aus der Untersuchung von R. Seeberg-Elverfeldt, *Die Preußischen Stände und Polen unter Kurfürst Georg Wilhelm bis zum Tode König Sigismunds III. (1620—1632)* (in Altpr. Forsch. 13, 1936, S. 46 ff.) hervor. Trotz der Schwäche des Kurfürsten ist es nicht zu einem Wettrennen um die Gunst der Polen gekommen. In der überwältigenden Mehrheit waren die preußischen Stände einig in der Ablehnung polnischer Ansprüche.

Hansestädte und Deutschtum im Baltikum

Die politischen Ereignisse des letzten Jahres, die fortdauernde Beschränkung des Lebensraumes des baltischen Deutschtums, die Angriffe auf jahrhundertlang rechtmäßig innegehabten Besitz, waren im Berichtsjahre oft der Anlaß zur Versenkung in die Geschichte des baltischen Ostseeraumes. Nach der Enteignung der Rigaer Gilden und des Dommuseums sind ihre Bedeutung für die alte Hansestadt

und das baltische Deutschtum überhaupt verschiedentlich gewürdigt worden. Aus Aufsätzen verschiedener Verfasser, die in der Rigaschen Rundschau erschienen, wurde vom Verlag Ruetz & Co. (Riga) eine Schrift zusammengestellt, die *Die Gilden zu Riga* behandelt.

Im Jahrgang 1936 der BM. haben (S. 8 ff.) H. Dopkewitsch, *Die Große Gilde zu Riga*, ihre bis 1253 zurückreichende Geschichte, F. A. Redlich, (S. 1 ff.), *Haltung, Sitte und Brauch im Leben der Großen Gilde zu Riga*, L. Tiesenberg (S. 30 ff.) *Einiges über die St. Johannis-Gilde zu Riga*, Ferdinand F. Zimmermann im Odal (1936 S. 777 ff. und 868 ff.) *Die baltischen Gilden, ihre Verfassung und Entwicklung* geschildert. Heft 5 (1936) der BM. ist dem Dom-museum zu Riga, das am 14. Oktober 1935 entschädigungslos von lettischer Seite übernommen wurde, gewidmet. B. Hollander behandelt die Geschichte, C. Redlich die vorgeschichtlichen und H. Löffler die kunstgeschichtlichen Schätze.

Die in Lübeck erscheinende Monatsschrift „Niederdeutsche Welt“ bringt als Januarnummer 1935 ein Baltikumheft heraus. Wir nennen daraus den Aufsatz von H. Die-werge, *Vom niederdeutschen Handwerker in Livland*, worin der Zusammenhang mit dem Handwerk der Hansestädte wie das gemeinnützige Ethos des Handwerks mit Beispielen belegt wird. Ein Beitrag von J. Wachler berichtet über *Die niederdeutsche Zeit in der Sprachgeschichte der altlivländischen Städte Riga und Reval*. Die Verwendung der Sprache ergibt ein ähnliches Bild wie im gesamten niederdeutschen Sprachgebiet. Ein Einschlag von Westfälischem und Niederländischem ist festzustellen. Auch im Baltikum drang seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das Hochdeutsche ein. Im selben Zeitschriftenheft schreibt L. Feyerabend über *Niederdeutsche Straßennamen in Riga*. Die Namen zeigen eine enge Verbundenheit mit den Dingen des täglichen Lebens und können — gerade wie das Straßenbild — den deutschen Charakter der Stadt nicht verleugnen.

In die Zeit der Aufsegelung Livlands führt uns die Ab-handlung von L. Arbusow, *Die frühesten Eindrücke der deutschen Livenmission um 1200 auf abendländische Zeitgenossen* (BM. 1936, S. 561 ff.). Zunächst ist es die abendländische Geistlichkeit (Arnold von Lübeck, der Papst, die

Zisterzienser) und das weltliche Rittertum Niedersachsens, Frieslands, Westfalens, die Interesse bekunden. Zuletzt finden die livländischen Geschehnisse auch in der Gelehrtenwelt Widerhall (z. B. beim Kölner Domherrn Oliver v. Paderborn, dem Magdeburger Franziskaner Bartholomäus Anglicus). „Auch für die deutsche Kaufmannswelt, die Fernhändlerkreise Rheinland-Westfalens, Lübecks und Wisbys, ist“, wie Arbusow ausführt, „eine stärkere Reaktion auf die Geschehnisse jenseits der Ostsee gewiß erst seit der Übernahme der Führung durch (Bischof) Albert erfolgt . . .“.

Unter führender Beteiligung estnischer Dozenten der Dorpater Universität sind z. Zt. in estnischer Sprache gleichzeitig zwei für einen größeren Leserkreis bestimmte Geschichten Estlands (hrsg. von H. Moora, E. Laid, J. Mägiste und H. Kruus) bzw. des estnischen Volkes (hrsg. u. a. von H. Sepp und J. Vasar) im Erscheinen begriffen. Von ersterem Werk ist soeben (1935, 376 S.) der die Vorgeschichte (H. Moora) und den Freiheitskampf der Esten gegen Deutsche und Dänen (H. Kruus) behandelnde Band erschienen. Eine eingehendere Besprechung behalten wir uns vor.

Von dem *Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums* (Hirt, Breslau) ist inzwischen die die deutschen Balten und die baltischen Lande behandelnde Lieferung erschienen (II, 3; 1936, S. 104 ff.). Den hansischen Leserkreis interessiert namentlich die Darstellung der baltischen Geschichte aus der Feder von P. H. Ruth (Hochmittelalter), R. Wittram (Spätmittelalter). Die neuere Geschichte wird u. a. von R. Wittram, A. Frhr. v. Taube, P. Johansen (Siedlungsgeschichte) dargestellt. Wertvoll sind die den neuesten Stand der Forschungen wiedergebenden Beiträge besonders auch durch Quellen- und Schrifttumsangaben und glücklich gewählte Kartenbeilagen.

In seiner Göttinger Dissertation *Sitte und Brauch des livländischen Kaufmannes* (Veröff. d. volkskundl. Forschungsstelle am Herderinstitut zu Riga Bd. III. Riga 1935, 112 S.) schildert F. A. Redlich ein bislang zu wenig beachtetes Teilgebiet der baltischen Volkskunde, das besonders geeignet ist, den Einfluß des deutschen Mutterlandes auf das hansische Deutschtum Alt-Livlands aufzuzeigen. Riga, Reval und Dorpat stehen im Mittelpunkt

der Ausführungen. Eine verfassungsgeschichtliche Einleitung, die die kaufmännischen Gilden und Schwarzhäupterbruderschaften behandelt, führt zur Schilderung des Kaufmanns im häuslichen und beruflichen Leben über, dem die Darstellung des Brauchtums im geselligen Leben der kaufmännischen Korporationen folgt. Tränke, Fastnachtsfeiern, Spiele, Tänze, die Maigrtschaft und die im Gegensatz zu Deutschland ständisch abgeschlossenen Schützengesellschaften gaben dem geselligen Leben des livländischen Kaufmanns das Gepräge — dies alles freilich in einer Spätzeit, in der seine europäische Bedeutung längst vorüber und die hansischen Beziehungen nur noch schwach waren. — Eine wertvolle Ergänzung ist die ebenfalls von der Volkskundlichen Forschungsstelle am Herderinstitut zu Riga als Bd. IV veröffentlichte *Bibliographie zur Deutschbaltischen Volkskunde* (Riga 1936, 74 S.), die Lutz Mackensen mit zahlr. Mitarbeitern, u. a. H. Diewerge und F. A. Redlich, herausgegeben hat.

H. Loeffler weist in seiner Untersuchung über *Die stilbildenden Einflüsse in der kirchlichen Baukunst Alt-Livlands* (Mitt. d. deutschen Akademie München, 1935, H. 2. S. 262 ff.) auf Einflüsse aus Gotland, Westfalen, von den Orden der Zisterzienser und Dominikaner und seit dem 14. Jahrhundert aus Lübeck und Preußen hin. Einen Sondercharakter der livländischen kirchlichen Baukunst verneint L. und betont, daß Livland stets rezeptiv und auf Anregung aus dem deutschen Mutterlande angewiesen war.

Zur Geschichte Rigas sei auf F. A. Redlich, *Nikolaus Mollyn und die erste Rigaer Stadtdruckerei* (BM. 1935, S. 660 ff.) hingewiesen. M. wurde 1588 nach Riga berufen und stammte wohl aus Norddeutschland; es liegen über 160 Drucke, davon 117 lateinische, 40 deutsche und 3 lettische vor. Eine Königsberger Dissertation von Gerhard Masing schildert den *Kampf um die Reform der Rigaer Stadtverfassung (1860—1870)*, die bis dahin ihren ständischen aristokratischen Charakter bewahrt hatte, jedoch nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen entsprach. Unzugänglich war uns der Aufsatz von E. Dunsdorf, *Rigas kugnieciba zviedru laikos* (= Rigas Schifffahrt zur schwedischen Zeit) (in: Izglit. ministr. menesraksts 1935, S. 195 bis 207).

H. Laakmann veröffentlichte, bestens erläutert, *Das Bürgerbuch von Pernau. I: 1615—1787* (Dorpat 1936, 96 S.). — C. v. Stern, *Der Vorwand zum großen Russen-kriege 1558* (Riga 1936, E. Bruhns, 18 S.) behandelt den sogenannten Glaubenszins, eine Kirchenbesteuer der Stadt Dorpat für ihre orthodoxen Einwohner zum Unterhalt der russischen Kirchen, dessen Zahlung 1558 seit Jahrzehnten rückständig war und von Dorpat abgelehnt wurde.

In dem estnisch geschriebenen Sammelwerk *Tartu II* schildert der Dorpater Stadtarchivar E. Tender die Dorpater Rathäuser in poln. und schwed. Zeit (Dorpat 1935, S. 201—237), im III. Bande desselben Werks (D. 1936) den Dorpater Markt im Jahre 1682, die Geschichte der Dorpater Feuerwehr, das Stadtwappen und die Fahne. — Im *Ajal. Ajakiri* (1935, S. 174 ff.) behandelt P. Tarvel (bisher Treiberg genannt; Ordinarius für Geschichte an der Univ. Dorpat) das Verhältnis von Meistern und Gesellen in Dorpat zu Ausgang des 18. Jahrhunderts. R. Seeberg-Elverfeldt schildert in seiner Abhandlung *Die Einwohnerschaft von Dorpat zur II. Schwedenzeit (1625—1656) vornehmlich in ihren estnischen Bestandteilen* (SB. Gel. Estn. Ges. 1933, Dorpat 1935, S. 86 ff.) deren Anzahl, Wohn- und Vermögensverhältnisse, berufliche Gliederung, Zugehörigkeit zur Großen und Kleinen Gilde sowie den Handwerksämtern, die Rechte und Pflichten, Bildungs- und Kirchenverhältnisse. Die Belastung Schwedens durch die Kriegsführung verhinderte eine durchgreifende Förderung des städtischen Handwerks und Handels, die Dorpat der einstigen Größe zur Blütezeit der Hanse nähergeführt hätte. Die städtische Bevölkerung war noch vorwiegend, die Stadtverwaltung rein deutsch, ein „Verbauern“ Dorpats nicht zu spüren. Es fehlte nicht an unternehmenden Kaufleuten, die den alten Hansehandel nach Rußland weiter betrieben.

Die Verfassung von Reval bis 1889 schildert eine Erlanger Dissertation von H. Sielmann (Würzburg 1935). Die estnische Bevölkerung Revals zu Ende der Schwedenzeit behandelt O. Liiv im *Ajal. Ajakiri* (1936, S. 19 ff.). Esten sind in Reval seit Bestehen der Stadt nachweisbar und stets stand diese mit der ländlichen Bevölkerung der Umgebung in engster Verbindung.

G. v. Rauch weist in den BM. 1936, S. 213 ff. nach, daß die Schweden und Russen in Estland heute 0,7 % bzw. 8,2 % der Gesamtbevölkerung ausmachen. Die Vorfahren der über 7600 heute lebenden Estlandschweden sind z. T. im 13. Jahrhundert über Finnland, z. T. später eingewandert. *Narva* behandelt die groß angelegte baugeschichtliche Untersuchung von Sten Karling (Dorpat 1936, S. 384), der auch in der neuen Folge der Svenska Kulturbilder (1—2, 1934, S. 297—323) die gleiche Stadt geschildert hat.

Eine außerordentlich fleißige, wenn auch nicht erschöpfende Arbeit ist die Untersuchung von J. K. Hahn, *Der Lyva-Hafen (Libau) im Mittelalter und zu Beginn der Neuen Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte Libaus* (Libau, 1936, VII + S. 127). Die Forschungs- und Grabungsergebnisse der letzten Jahre (Wikingerfunde bei Libau, gotländische Gräberfelder bei Grobin) sind verwertet und es wird versucht, Libau schon in der Mitte und zu Ende des 16. Jahrhunderts als stadtähnliche Siedlung nachzuweisen. Stadtrecht erhielt Libau, dessen Seehandel im 16. Jahrhundert nicht unbedeutend war, erst 1625.

In den SB. Kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst 1935, S. 7—18, behandelt H. Mattiesen — unter Vorankündigung einer größeren Arbeit über die Kolonial- und Überseepolitik der kurländischen Herzöge *Herzog Jakobs Vertrag mit Oliver Cromwell und seine englische Politik*. Er wiederholt dabei vielfach dieselben Dinge, die schon W. Eckert (vgl. HGbl. 1927, S. 239) ausführlich untersucht hat. Jakobs größte Gegner waren die Niederlande. Nachdem diese durch Cromwells Navigationsakte schwer getroffen worden waren (Vf. sollte hier jedoch die Einwände O. A. Johnsens beachten, vgl. HGbl. 1934, S. 355), wagte Jakob eine Annäherung an England und schloß 1654 mit Cromwell einen Neutralitäts-, 1657 einen Handels- und Seefahrtsvertrag, dessen Wortlaut vom Verfasser abgedruckt wird.

Die *Baltische Gesellschaftskultur am Ausgang des 18. Jahrhunderts*, das kurländische Leben in Stadt und Land, schildert eine 1795 erstmalig erschienene Abhandlung von E. Hennig, deren vollständigen Wortlaut R. Seeberg-Elverfeldt in den BM. 1936, S. 465 ff. veröffentlicht.

6. Nachbarländer und weiterer Umkreis

Niederlande und Belgien

Kritische Übersichten über Neuerscheinungen brachten N. Japikse und H. J. Smit, *Nederlandsche historische Literatuur* (BVG.O. VII. R. 5, 1935 S. 237—256 und 7, 1936, S. 95—116, C. D. J. Brandt, *Nederlandse historische literatuur uit het jaar 1934* (RB. 15, 1936, S. 228—251) und H. Sproemberg, *Die Nachbargebiete der deutschen Westgrenze* (Jahresber. f. deutsche Geschichte 1936, 9./10., S. 695 bis 736); für Flandern *Boekenschouw voor de Geschiedenis van het oude Graafschap Vlaanderen en de provincie West Vlaanderen* (ASEB. 78, 1935, S. 24*—54*). Nützliche Dienste kann H. A. E. van Gelder, *Histoire des Pays-Bas du XVI^e siècle à nos jours* (Paris 1936, 194 S.) leisten, besonders für die Zeit bis zum 19. Jahrhundert; die neueste Geschichte ist kurz und von entschieden liberalem Standpunkt behandelt. Aus den nördlichen Niederlanden sind die Veröffentlichungen der Archive zweier alter Geldernscher Städte zu melden von Jhr. D. P. M. Graswinckel, *Het oud-archief der gemeente Arnhem*. 3 Bände (Den Haag 1935, 336 S., 362 S. und 292 S.) und A. J. van de Ven, *Het oud-archief van de gemeente Zaltbommel* (Zaltbommel 1935, 189 S.); sie enthalten Bestände seit dem 12. Jahrhundert und wichtige Teile der Geldernschen Landtagsakten und sind daher auch für die hansische Geschichte beachtenswert. Aus dem Süden liegt ein neuer großer Band der Publikation von J. Cuvelier und J. Lefèvre, *Correspondance de la Cour d'Espagne sur les affaires des Pays-Bas au XVII^e siècle*. Bd. 5: *Précis de la correspondance de Charles II* (Bruxelles 1935, XXV + 796 S.) vor, auf deren Bedeutung bereits hingewiesen wurde (HGbl. 1935, S. 332). Anzumerken ist auch das Material über die Wirtschaftspolitik der letzten Epoche. A. Visart de Bocarmé, *Les différents monétaires belges* (Rev. belge d'archéol. et d'histoire de l'art. 5, 1935, S. 97—105) gibt eine kurze, aber instruktive Übersicht über die Unterscheidungszeichen auf den Münzen des heutigen Gebietes von Belgien und der Niederlande von der Römerzeit bis ins 17. Jahrhundert mit zahlreichen Abbildungen. Er behandelt auch die Münzstätten.

Frankreich

L. André, *Sources de l'histoire de France, XVII^e siècle (1610—1715)*. Bd. 8: *Histoire provinciale et locale. Sources étrangères* (Paris 1935, 612 S.); hiermit ist das große Sammelwerk für die Quellen der französischen Geschichte im 17. Jahrhundert abgeschlossen (vgl. HGbl. 1933, S. 250). Hinzuweisen ist besonders auf die Auswahl aus den ausländischen Quellen, namentlich auch Deutschlands und Österreichs. H. Sée (†) hat als eine seiner letzten Arbeiten einen kritisch gehaltenen Literaturbericht über *Histoire économique et sociale* (RH. 176, 1935, 59 S.) veröffentlicht; er bespricht darin auch verschiedene hansische Publikationen. — In seiner *Histoire du Cognac* (Paris 1935, Stock, 144 S.) behandelt R. Delamain die Geschichte eines auch von hansischen Handelsschiffen besuchten Ausfuhrgebietes an der westfranzösischen Küste (Charente). — Die für die dortige Salzerzeugung charakteristischen und damit für den hansischen „Baienhhandel“ wichtigen Salzpflannen sind Gegenstand einer Sonderuntersuchung von Alice Drouin, *Les marais salants d'Aunis et de Saintonge (jusqu' en 1789)* in der *Revue de Saintonge et d'Aunis* 45, 1936, S. 293—313, die noch fortgesetzt wird. — Mit den Eindeichungen und sonstigen Veränderungen an der nordfranzösischen Küste befaßt sich dagegen L. Lemaire, *Les polders et les variations morphologiques du littoral de la plaine maritime française* (Bull. de l'Union Faulconnier 32, 1935, S. 1—61 m. Ktn.).

Britische Inseln

Hier sei zunächst auf eine englisch geschriebene europäische Geschichte hingewiesen, die die Aufmerksamkeit auch unseres Leserkreises verdient.

H. A. L. Fisher, *History of Europe* Bd. I, *Ancient and Medieval*, Bd. II, *Renaissance, Reformation, Reason*, Bd. III, *The Liberal Experiment* (London, 1935, Ausgabe in einem Band 1936). Der bekannte Oxforder Gelehrte und ehemalige Politiker und Unterrichtsminister hat ein glänzend geschriebenes und großzügig angelegtes Werk vollendet, das auch für den deutschen Historiker und Studenten lesenswert ist, gerade weil es oft in der Interpretation und Darstellung deutscher historischer Ereignisse eine Auffassung vertritt, die wir ablehnen müssen, die aber weitestgehend die Meinung des gebildeten

Engländern und einer liberalistischen Geschichtsauffassung ist. Im übrigen ist die Stoffbeherrschung, gerade auch in Einzeldingen, bewundernswert. Im Gegensatz zu so vielen „Gesamtgeschichten“ begnügt sich H. A. L. Fisher nicht mit allgemeinen Überblicken und Zusammenfassungen; er bereichert und verlebendigt das Gesamtbild durch eine unendliche Fülle von Einzelzeichnungen, ohne auch nur einmal die großen Zusammenhänge zu verlieren.

Von der *Cambridge History* ist die 2. Abteilung zu Ende gebracht worden. Zuerst war die 14 bändige *Cambridge Modern History* fertiggestellt; mit dem achten und letzten Band, der unter dem Titel *The close of the middle ages* erschien (Cambr. Univ. Press 1936), ist jetzt auch die *Cambridge Medieval History* (planned by J. B. Bury, edited by C. W. Previté-Orton and Z. N. Brooke) zu Ende geführt worden, deren erster Band 1911 veröffentlicht wurde. Die 25 Kapitel, von denen nur einige zur Illustration der Anlage genannt werden sollen, sind von verschiedenen Historikern, in- und ausländischen Fachgelehrten, geschrieben worden. Ausgehend von den „Konzilien von Konstanz und Basel“ führt der Band den Leser über Huß, Böhmen, das deutsche Reich, Papsttum, Italien, Frankreich, Burgund, die Niederlande nach England, von dort über Irland, Schottland, Spanien, Portugal nach dem Norden und Osten Europas. Allgemeine Kapitel wie „Politische Ideen im späten Mittelalter“ und „Über die Kriegskunst“, „Erziehung“ u. a. beschließen den Band. Eine äußerst umfassende bibliographische Zusammenstellung zu den einzelnen Kapiteln, eine chronologische Tabelle der behandelten wichtigsten Ereignisse und ein Index sind angefügt. Gleichzeitig sind alle Karten, die zu der gesamten *Cambridge Medieval History* gehören, in einem Sonderband vereinigt erschienen (Cambridge 1936). Damit fehlt in dem Gesamtwerke der *Cambridge History* nur noch ein Band der auf 12 Bände angelegten *Cambridge Ancient History*, deren 11. Bd., die Jahre 70—192 n. Chr. umfassend, gerade erschienen ist. — Auf den Stand der Editionen der *Victoria County History* weist L. F. Salzman (Bull. of the Inst. of Hist. Res., Vol. XIII, Nr. 38, Nov. 1935, S. 65 ff.) hin, der nach dem Tode von Dr. Page die Leitung übernommen hat. Die V.C.H. ist die auf breitester Basis angelegte Geschichte von ganz England, nach Graf-

schaften aufgeteilt. Es sind bereits 90 Bände erschienen, die aber erst ein Drittel des Gesamtwerkes ausmachen. Die letzte Neuerscheinung ist Band 3 der Grafschaft *Sussex* (Oxf. Univ. Press, 1935), der sich mit den in Sussex erhaltenen Altertumsdenkmälern aus römischer Zeit und mit der Stadt Chichester befaßt. Die eigentliche Geschichte der Grafschaft ist in Band I (1905) dargestellt.

Eine tief empfundene Lücke schließt Edmund Curtis, Professor für Geschichte an der Universität Dublin, mit seiner *History of Ireland* (London 1936, 389 S.). In dieser Geschichte Irlands vereinigen sich modernster Stand der Forschung, flüssige Sprache und weitestgehende Objektivität, die bei den Gegensätzen irisch-englisch, katholisch-protestantisch, frei-abhängig nicht immer in einer Geschichte des irischen Landes und Volkes zu finden ist. Das Geschichtswerk führt von den keltischen Zeiten bis 1922 und ist in erster Linie eine politische Geschichte Irlands; Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte finden aber die Berücksichtigung, die für die Vollständigkeit des Bildes von der Entwicklung eines Volkes notwendig ist. 5 Karten sind dem Buch beigegeben. — An zusammenfassenden Werken auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte ist eine einzige Veröffentlichung zu verzeichnen: J. F. Grant, *The Economic History of Scotland* (London, 1934). Die Wirtschaftsgeschichte von Schottland ist bisher sehr stark vernachlässigt worden; das vorliegende Buch gibt einen Überblick von den Anfängen bis 1887. Es ist eine Zusammenfassung und einheitliche Darstellung von zwei vorausgehenden Einzelveröffentlichungen, von J. F. Grant, *Social and Economic Developments of Scotland before 1603*, und Dr. Henry Hamilton: *Industrial Revolution in Scotland*. (Vgl. Besprechung in Econ. Hist. Rev. V, 2, Apr. 1935, S. 135f.) — Zum Schluß seien noch zwei nützliche bibliographische Hilfsmittel genannt: O. H. Galbraith, *An Introduction to the use of the Public Records* (Oxford 1934, 112 S.), und U. Barthold, *Bibliographie zur Geschichte des Britischen Reiches 1870—1914* (Stuttgart 1935, Weltkriegsbücherei).

Skandinavische Länder

Um die neue Saxo-Ausgabe von Olrik-Raeder hat sich eine scharfe Polemik entsponnen. Auf L. Weibulls Kritik

(Scandia VII, S. 290—298 und VIII, S. 251—293, s. HGbll. 1935 S. 301) sind Erwiderungen erfolgt: Der eine Herausgeber H. Raeder hat in Aarb. f. nord. Oldk. og Hist. 1935, S. 89—108 geantwortet, und die dänische Sprach- und Literaturgesellschaft, auf deren Anregung die Ausgabe veranstaltet worden war, hat sogar durch einen Ausschuß von fünf Gelehrten, darunter den beiden Herausgebern, eine Verteidigungsschrift veröffentlichen lassen: *Om den nye Udgave af Saxo's Danmarks Historie. Svar til Professor Lauritz Weibull fra Bestyrelsen for Det danske Sprog- og Literaturselskab* (Köbenhavn 1936, 86 S.). In einer Erwiderung hat L. Weibull seine kritischen Einwendungen umfänglich belegt (*Saxo inför Bestyrelsen av Det danske Sprog- og Literaturselskab*, Scandia IX, 2, Okt. 1936, S. 257—293) und Bertil Axelson hat einen philologischen Beitrag zur Kritik beigesteuert (*Satsrytm hos Saxo* (Scandia IX, 2, Okt. 1936, S. 204—227). — Von dem unentbehrlichen Regestenwerk *Repertorium diplomaticum regni Danici mediaevalis. Fortegnelse over Danmarks Breve fra Middelalderen med udtog af de hidtil utrykte* ist Raekke II Bd. 6, die Jahre 1505—10 umfassend, hrsg. von W. Christensen erschienen (Köbenh. 1934, 536 S. 4^o). — Geplant wird die Herausgabe eines neuen Diplomatarium Danicum, das 6000 Urkunden, ein Drittel mehr als bisher registriert worden sind, enthalten soll; vgl. darüber Lis Jacobsen in DHT. 10. R. 2, 1934, S. 611—18, sowie in Fortid og Nutid 10, 1935, ferner L. Weibull, *Diplomatarium danicum* in Scandia VII, 2, Dez. 1934, S. 299—303. — Das Buch von K. Matthiesen über *Viborg-Veje* (1933) bildet eine Ergänzung zu desselben Verfassers Arbeit über *Haervejen* (s. HGbll. 1930 S. 336). — Ein Handbuch über die dänische Geschichte der letzten hundert Jahre erschien in Gestalt von P. Engelstoft und F. W. Wendt, *Haandbog i Danmarks politiske Historie fra Freden i Kiel til vore Dage* (1934. Vgl. die Bespr. von A. Linvald DHT. 10. R. 3, S. 156—57). — Nicht von einem Fachhistoriker geschrieben, aber lesenswert wegen der warmherzigen Art, wie hier von einem geborenen Dänen, der sich dem deutschen Volke durch Wahlverwandtschaft und alte Familienherkunft zugehörig fühlt, ohne doch seine Heimat zu vergessen, das geschichtliche Verhältnis zwischen dem dänischen und deutschen

Volke freimütig erörtert wird, ist das Büchlein von Louis v. Kohl, *Das dänische Schicksal* (Berlin 1936, Volk u. Reich Verlag, 125 S.; vgl. auch den Aufsatz dess. Verf.s *Nordisches Schicksal im Ostseeraum*, Volk u. Reich 12, 1936, S. 692f.). Nicht unerwähnt bleibe anschließend: Th. O. Achelis, *Deutsche Familien in Skandinavien und skandinavische Familien in Deutschland* (Der Auslandsdeutsche 19, 1936, S. 648f.; auch abgedr. in Jb. f. auslanddt. Sippenkunde, Stuttgart 1936, S. 100f.).

Als 3. Band der von E. Bull u. a. geschaffenen neuen Gesamtgeschichte Norwegens (*Det norske Folks Liv og Historie gjennem Tidene*, s. HGBll. 1930, S. 336) ist *Tidsrummet 1280 til omkring 1500* aus der Feder von S. Hasund erschienen (Oslo 1934, 323 S.). J. Schreiner hat in mehreren Aufsätzen entscheidende Grundprobleme der norwegischen Geschichte behandelt: *Harald og Havsjord* (Scandia IX. 1, Mai 1936, S. 64—88), worin er die Richtigkeit der Tradition der Abstammung Harald Haarfagres von Halvdan Svarte bestreitet; merkwürdig berührt aber seine Behauptung, Norwegen als staatliche Einheit sei nicht durch eine politische Tat (Haralds Sieg im Hafrsjord), sondern „durch den Verkehr“ entstanden, und man wundert sich, daß eine so veraltete „materialistische“ Auffassung uns heutzutage noch zugemutet wird. Ferner: *Kongemakt og lendmenn i Norge i det 12. århundrede* (Scandia IX. 2, Okt. 1936, S. 161—203) und *Norge og unionskongedømmet i det 1^e århundrede* (NHT. 30, 1935, S. 374—400; polemisiert gegen G. Carlssons Auffassung der Nichterneuerung der schwed.-norw. Union 1343). Hingewiesen sei schließlich auf H. Kohts Aufsatz *Verknaden av unionen med Danmark på det norske bondestande* (Scandia VIII, 2, Dez. 1935, S. 197—209).

Aus Schweden verzeichnen wir: Sture Bolin, *Folkungarna* (Scandia VIII, 2, Dez. 1935, S. 210f.). Ein sehr nützliches Hilfsmittel ist in Gestalt von S. E. Bring, *Bibliografisk handbok till Sveriges historia* (Stockholm 1934, 780 S.) erschienen; vgl. die Besprechung von N. Ahnlund SHT. 54, 1934, S. 403—5. Ebenfalls nützlich zur Kenntnis der neueren finnischen Geschichtsforschung ist der Überblick von K. Blomsted, *Nyare historieforskning i Finland* (SHT. 55, 1935, S. 1—44).

In schneller Folge (vgl. HGbl. 59, 1934, S. 390) werden die Finnlands Mittelalter erhellenden Urkunden veröffentlicht. Die 8. Lieferung der von R. Hausen herausgegebenen *Finnlands medeltids urkunder* umfaßt die Jahre 1519—1530 (Helsingfors 1935, 536 S.). — Unzugänglich war uns: T. Borg, *Guld- och silversmeder i Finland. Deras stämpler och arbeten 1373—1873* (Helsingfors 1935, 528 S.). Segelfahrten osterbottnischer Bauern nach den Ostseeprovinzen behandelt ein finnisch geschriebener Aufsatz von K. R. Melander im Hist. Arkisto 1935 (12 S.). Wirtschaftsgeschichtlich wertvoll sind die von H. Björkman veröffentlichten Vermögensaufnahmen der alten Hafenstadt Gamlakarleby: *Bouppteckningar i Gamlakarleby stad 1697—1800*. (Helsingfors 1935, 262 S.).

Polen, Litauen, Rußland

A. Lattermann behandelt in einem Aufsatz der Dt. Monatshefte in Polen 3, 1936, S. 159f. *Mittelalterliches Deutschtum in Kongreßpolen*. — Die Geschichte der ev.-ref. Kirche in Wilna schildert W. Gizbert-Studnicki (Wilna 1935, 68 S.) (Bespr. in d. Dtsch. Wiss. Ztsch. f. Polen 30, 1936, S. 252f.) Ebenda (Jg. 30, 1936, S. 133 ff.) veröffentlicht E. Klinkowski: *Grodno, Wilna und das Posener Land in einem deutschen Reisebericht v. J. 1586*. Die historischen Wappen der litauischen Städte bildet ab und erklärt M. Gumowski im Ateneum Wileńskie 10, 1935, S. 256 ff.

Einen „Lösungsversuch der Nestorfrage“ nennt R. Foerster im Untertitel seine Abhandlung über *Die Entstehung der russischen Reichsjahrbücher* (Jbb. f. G. Osteuropas 1, 1936, S. 201—228).

Nordamerika

Mehr unter schiffbautechnischen als schiffahrtsgeschichtlichen Gesichtspunkten hat Howard J. Chapelle sein schön ausgestattetes Werk *The History of American Sailing Ships* (London 1936, Putnam & Co., 420 S. mit über 200 Planskizzen usw.) geschrieben, das als erstes Vollständigkeit der Darstellung von der frühen Kolonialzeit bis zu den Segeljachten der Gegenwart anstrebt und viel Interessantes sowohl über die berühmten Klipper und den so charakteristischen amerikanischen Schuner wie über Sklavenschiffe, Kaper, Zollkutter, Kriegsschiffe enthält.

7. Zur Geschichte der Schiffahrts- und Schiffbautechnik

Der um die Kompaß- und die Navigationsforschung überhaupt verdiente Berliner Forscher H. Winter hat das Ergebnis seiner neueren Untersuchungen in mehreren Aufsätzen niedergelegt. In den Ann. d. Hydrographie u. marit. Meteorologie 1935 (Septemberheft, S. 352—364) weist er nach, daß die magnetische Mißweisung, deren Entdeckung man früher irrigerweise Columbus zuschrieb, schon bei Petrus Peregrinus (1269) in seiner Beschreibung des Magnetstein-Kompasses als praktisch berücksichtigte Tatsache feststellbar ist (vgl. auch W. Vogel in HGbl. 1911 S. 15f), ohne daß Petrus den Zusammenhang klar erkannt zu haben scheint. (*Seit wann ist die Mißweisung bekannt?*) Damit ist die Kenntnis der Mißweisung, die jüngst noch H. Lange bei Chaucer (1380) nachgewiesen hatte (vgl. HGbl. 1934 S. 399) um mehr als hundert weitere Jahre zurückgerückt. Über dieselbe Frage berichtet W. in den Forsch. u. Fortschr. 11, 1935, Nr. 23/34 (*Petrus Peregrinus von Maricourt und die magnetische Mißweisung*, S. 304—6). In einer zusammenfassenden Übersicht *Der Stand der Kompaßforschung mit Bezug auf Europa* (Forsch. u. Fortschr. 12, 1936, Nr. 23/24, S. 287—89) bringt W. ferner beachtliche Belege dafür, daß die Kenntnis der nordweisenden Kraft des Magnetsteins und damit die Elemente des Kompasses mit den Normannen nach Süditalien gekommen sind.

Das berühmte Werk des schwedischen, einer englischen Familie entstammenden, Schiffbaumeisters F. H. Chapman, *Architectura navalis mercatoria* (Stockholm 1768), mit dem seinerzeit eine neue Ära des Handelsschiffbaus begann und das jetzt eine bibliographische Seltenheit geworden ist, wird von dem Verlag E. Loef in Burg b. Mgb. in einer ungekürzten Faksimile-Neuausgabe herausgebracht. Das Werk erscheint als Atlas in 6 Lieferungen zu je 11 Tafeln zum Gesamtpreis von RM 30,— seit Dez. 1936. — Unter dem Titel *Kurze Geschichte unserer Schiffahrt* ist in der oben (S. 303) erwähnten Sammlung „Lübecker Heimat“ als Nr. 19 (Lübeck 1935, Waelde, 86 S. Text m. Abb.) von einem ungenannten Verfasser eine sehr hübsche, zuverlässig gearbeitete Darstellung der Entwicklung der Segelschiffstypen und ihrer Verwendung erschienen, die

besonders auf die Lübecker Verhältnisse Rücksicht nimmt (beachtenswert z. B. die Kartendarstellung der Lübecker Spanien- und Frankreichfahrt im 16.—18. Jahrhundert S. 43). — Ungefähr denselben Gegenstand behandelt, allgemeiner, K. Tegtmeier, *Die deutschen Segelschiffe* (Leipzig 1935, Bibl. Inst., 60 S.), dem wir auch ein schönes Büchlein über *Alte Seemannslieder und Shanties* (Hamburg 1935, Hauswedell & Co., 96 S.) verdanken. Mit den Segelschiffen verschwinden auch diese Sänge, die ja meist — das war insbesondere der Sinn der „Shanties“ — den Rhythmus der Arbeitsvorgänge auf dem Segler, Segelheißen, Ankerhieven usw., betonen und beleben sollte. Hoch- und Plattdeutsches, Englisches, Schwedisches u. a. findet sich da bunt zusammen, Stoff und Ton bewegen sich vom Religiös-Choralartigen und Sentimentalen bis zum Derb-Erotischen und -Ulkingen, von Liebe und Heimweh bis zum gedankenlosen oder verzweifelten Spaß. Der Herausgeber hat ein erläuterndes Nachwort, A. Mahlau niedliche Zeichnungen beigesteuert.

8. Persönliches

Die Geschichtswissenschaft hat in den letzten zwei Jahren den Hingang mehrerer verdienter Forscher im In- und Auslande zu beklagen, deren Lebensarbeit auch der hansischen Geschichte und dem weiteren wirtschaftsgeschichtlichen Interessenbereich des HGV. zur Förderung gedient hat.

Dem Gedenken des im Juni 1934 in Basel verstorbenen Professors Hermann Bächtold (1882—1934) hat die Historische Arbeitsgemeinschaft Basel eine Bibliographie seiner Schriften und Vorträge gewidmet. B.s Erstlingsschrift *Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert* (1910), auf G. v. Belows Anregung hin entstanden, führte ihn gleich in den hansischen Wirkungskreis hinein, dem sein Interesse auch späterhin gegolten hat.

Am 24. Juli 1936 ist Prof. Jakob Strieder, Ordinarius der Wirtschaftsgeschichte an der Universität München, verstorben, an dessen Namen sich die Erforschung des oberdeutschen Frühkapitalismus, insbesondere der Fugger, knüpft, den aber gerade die Arbeit seiner letzten Jahre, so seine Veröffentlichung *Aus Antwerpener Notariatsarchiven* näher an die Hanse herangeführt hatte.

Mit Friedrich Keutgen, gest. 30. Sept. 1936 in Hamburg, ist ein um die hansische Geschichtsforschung besonders verdienter Gelehrter dahingegangen. Von seiner Dissertation über *Die Hanse und England im 14. Jahrhundert* bis zu seinem Beitrag zur Nirnheim-Festschrift über *Ursprung und Wesen der deutschen Hanse* hat er ihr zahlreiche Untersuchungen gewidmet; im übrigen lag seine Lebensarbeit hauptsächlich auf dem Gebiet der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, sowohl des Staates wie der Städte, sowie der Zunftgeschichte.

Hans Spangenberg, gest. 2. Okt. 1936, Professor der Geschichte in Rostock, hat namentlich der Verfassungsgeschichte im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit seine Arbeitskraft gewidmet; auch die Wirtschaftsgeschichte der ostdeutschen Hansestädte, namentlich die Zunftgeschichte, hat er teils durch eigene Untersuchungen, teils durch von ihm angeregte Dissertationen zu fördern gesucht.

Friedrich Frahm, Studienrat und Dozent an der Hamburger Universität, ist am 24. Dezember 1936 unerwartet aus voller Schaffenstätigkeit gerissen worden. In den letzten Jahren hatte er sich namentlich mit dem Haithabu-Schleswig-Problem von der verkehrs- und rechtsgeschichtlichen Seite her befaßt.

Ein halbes Jahr nach Vollendung seines 90. Lebensjahrs ist Johannes Steenstrup, der Nestor der dänischen Geschichtsforschung, am 3. August 1935 dahingeshieden. Wir haben der Lebensarbeit dieses Altersgenossen und Freundes unseres Dietrich Schäfer bereits bei Besprechung der Festschrift zu seinem 90. Geburtstage (HGbl. 1934, S. 389) kurz gedacht.

In Henri Pirenne, dem am 24. Okt. 1935 in seinem Wohnsitz Ukkel bei Brüssel verstorbenen belgischen Historiker, ist einer der führenden Köpfe der europäischen Geschichtsforschung dahingegangen. Seine Leistung ist namentlich auf dem Gebiet der frühmittelalterlichen Wirtschafts- und Städtegeschichte bahnbrechend gewesen. Der hansischen Geschichte hat er von Anfang an reges Interesse zugewandt, wie es ja für den Inhaber des historischen Lehrstuhls der Genter Universität natürlich war, und er hat dieses Interesse auch nach dem schmerzlichen Bruch, den die Vorgänge des Weltkriegs mit sich brachten, in den letzten Jahren

noch, beispielsweise bei den Vorbereitungen zu der kurz vor seinem Tode veranstalteten Aachener Arbeitstagung, in hochherziger Weise wieder bekundet. Wir verweisen hier auf die Würdigung, die H. Sproemberg Pirennes Lebenswerk im vorigen Jahrgang (1935, S. 241f.) hat angedeihen lassen, sowie auf die in der Zeitschrift *Le Flambeau* (Nov./Dez. 1935) veröffentlichte Sammlung der bei seiner Bestattung gehaltenen Gedächtnisreden, insbesondere die seiner historischen Arbeit gewidmete Rede F. L. Ganshofs.

Schließlich gedenken wir des französischen Historikers Henri Sée, gestorben zu Rennes am 11. März 1936, der sich früher namentlich auf dem Gebiete der französischen und allgemeineuropäischen Agrargeschichte betätigt hat, in den letzten Jahren aber auch unseren wissenschaftlichen Bestrebungen freundschaftliche Aufmerksamkeit und Hilfe geschenkt hatte. In Deutschland ist sein Name besonders durch die in der Brodnitzschen Sammlung veröffentlichte zweibändige *Französische Wirtschaftsgeschichte* bekanntgeworden. Eine Bibliographie seiner Schriften und ein Nachruf aus der Feder A. Rébillons ist in Rennes (1936, Oberthur, 33 S.) erschienen.

IX.

Jahresbericht 1935/36

Die Jahresversammlung 1935 war, wohl zum ersten Male, solange der Hansische Geschichtsverein besteht, nicht auf die Pfingstwoche einberufen, sondern infolge der veränderten Ferienordnung der Regierung, die keine Pfingstferien vorsah, auf das Ende des Sommersemesters, den 30. Juni und die ersten Julitage. Sie führte uns in das Herz Deutschlands, nach Minden am Weserstrande, wo wir bei schönem Wetter auf das gastlichste aufgenommen wurden, und der stattliche Besuch, den unsere Tagung so wie die des mit uns verbundenen Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung trotz des ungewohnten Termins gefunden hatte, zeigte, daß das Interesse an unseren Bestrebungen noch in ungeschwächter Stärke andauert.

Wir dürfen hoffen, dies auch durch die Bedeutung der Vorträge gerechtfertigt zu haben, von denen der des Mag. A. Christensen aus Kopenhagen hervorgehoben sei, weil er von einem ausländischen Gast gehalten wurde, der den für die Hanse so wichtigen Warenverkehr durch den Sund im 16. und 17. Jahrhundert behandelte und die Aufstellungen der Nina Bang einer kritischen und ergänzenden Betrachtung unterzog. Die Teilnehmer der Tagung fanden Gelegenheit, an der Porta vaterländische Erinnerungen zu pflegen und am letzten Tage in von der Stadt Minden freundlichst zur Verfügung gestellten Autobussen das ehrwürdige Kloster Loccum zu sehen, das Steinhuder Meer mit dem Wilhelmstein zu besuchen und die wiederaufgedeckten Fresken der romanischen Kirche in Idensen zu besichtigen.

So konnte das Treffen in Minden wohl einen befriedigenden Eindruck hinterlassen. Der Verein hatte vordem noch nicht in Minden getagt, aber er hat seinen Entschluß dank der

umsichtigen Vorbereitungen, die der Stadtarchivar Dr. Krieg getroffen hatte, nicht zu bereuen.

Für die innere Geschichte des Vereins war diese Jahresversammlung dadurch bedeutungsvoll, daß der stellvertretende Vorsitzende, Senator i. R. Dr. Kalkbrenner, sich entschloß, zu allgemeiner Dankverpflichtung die Wahl zum Vorsitzenden anzunehmen. Die alte Lübecker Tradition ist somit gewahrt. Rückschauend lenkt sich der Blick dabei von selbst auf den unvergeßlichen Bürgermeister Neumann, auf dessen Grabe wir an seinem 70. Geburtstag, 18. August 1935, einen Kranz niederlegten. Kurz vor dem Schluß des Berichtsjahres, am 30. März 1936, starb in Wandsbek nach langem Leiden im 77. Lebensjahre unser langjähriges Vorstandsmitglied, Archivrat i. R. Dr. Techen. Wir werden des vortrefflichen Mannes, dem die hansische Forschung so viel verdankt, im nächsten Hefte der Geschichtsblätter ausführlich gedenken.

Erscheint jetzt das Gefüge des Vereins aufs neue gefestigt, so ist vielleicht auch die Hoffnung nicht ungegründet, daß die Periode des Rückgangs in der Mitgliederzahl überwunden ist. Zum ersten Male seit 1928 ist sie wieder angestiegen. Wir zählen 297 Einzelmitglieder gegen 281 des Vorjahres.¹⁾ Von den Städten, die uns angehören, sind zwei ausgetreten, aber nicht wenige haben ihren Beitrag in dankenswerter Weise erhöht.

Zu ihnen gehört vor allem die Stadt Köln, einstmals die zweite im Range der hansischen Genossen, seit kurzem aber, nachdem der Führer des Reiches ihr den Namen einer Hansestadt amtlich beigelegt hat, auch unserem Verein und seiner Arbeit weit enger verbunden als zuvor.

Ein wichtiges Ereignis des Berichtsjahres ist es, daß der Vorstand sich entschloß, für unsere Veröffentlichungen den Selbstverlag aufzugeben. Der Verlag Herm. Böhlaus Nachf. in Weimar ist an die Stelle getreten. Wir dürfen von dieser in der wissenschaftlichen Welt sehr angesehenen Firma

¹⁾ Insgesamt, mit den Städten, Vereinen und Instituten, sind es 421 Mitglieder gegen 412 im letzten Bericht.

erhoffen, daß sie das Schrifttum des Vereins mehr als es bisher möglich war, auch in Mittel- und Süddeutschland bekannt macht.

In unserer wissenschaftlichen Arbeit ist als ein spezifisch Neues zu bemerken, daß unter Führung von Prof. W. Vogel mehrere Vorstandsmitglieder zusammen mit jüngeren Forschern, die dazu aufgefordert waren, vor allem aber mit holländischen und belgischen Historikern sich vom 11. bis 14. September 1935 in Aachen vereinigten, um in einer internen Tagung Fragen aus dem Gebiet des älteren niederdeutschen und niederländischen Städtewesens vortragend und diskutierend zu erörtern. Der ausführliche Bericht darüber findet sich im letzten Hefte der Geschichtsblätter. Es sei aber hervorgehoben, daß dieses erste Unternehmen von besonderer Art, dem hoffentlich weitere folgen werden, in vollem Umfange gelungen ist; es muß dabei auch an dieser Stelle dem Auswärtigen Amt und dem Reichserziehungsministerium, die durch namhafte Beihilfen den neuen Versuch materiell ermöglicht haben, gebührender Dank ausgesprochen werden.

Dürfen wir die Aachener Tagung als einen verheißungsvollen neuen Weg bezeichnen, auf dem der Verein seinen Zielen nachzugehen sucht und eine in jedem Sinne wünschenswerte engere Fühlung mit den Fachgenossen des Auslandes angebahnt ist, so wird es verständlich sein, wenn andererseits in einer Zeit großen Geschehens, die die ganze Nation in ihren Bann schlägt, weit aussehende wissenschaftliche Arbeiten nicht so rasch gefördert werden, wie es früher wohl der Fall war.

Wenn sich der 60. Band der Geschichtsblätter für 1935, nicht zum wenigsten infolge einer Erkrankung des Herausgebers, erst ganz kurz vor Pfingsten 1936 herausbringen ließ, so hat durch persönliche und sachliche Hemmnisse auch die Drucklegung der ersten Hälfte des 7. Bandes unseres Urkundenbuches erst jetzt ernsthaft in die Wege geleitet werden können. Der Bearbeiter, Dr. H.-G. von Rundstedt, wird ihr fortan energisch seine Kraft widmen können.

Dagegen geht die Bearbeitung der Rezesse durch Staatsarchivrat Dr. Wentz, wiewohl auch dieser durch mancherlei andere Aufgaben in Anspruch genommen war, rüstig vorwärts. Der Vorstand wird sich zu überlegen haben, ob die Mittel des Vereins es gestatten, dem Druck des ersten Bandes der 4. Serie in absehbarer Zeit näher zu treten.

Die „Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte“ sind in lebhaftem Fortschreiten begriffen. Von dem Erscheinen des III. und IV. Bandes, die ungefähr an der Grenze der beiden Jahresberichte herauskamen, ist schon im vorigen Heft der „Geschichtsblätter“ gesprochen. (Bd. III: Otto Röhlk, Hansisch-norwegische Handelspolitik im 16. Jahrhundert; Bd. IV: Gerh. Franke, Lübeck als Geldgeber Lüneburgs. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Schuldenwesens im 14. und 15. Jahrhundert.) Die Fortsetzung der Reihe dürfte nicht allzu lange auf sich warten lassen.

Staatsarchivrat Dr. Hoffmann, gleichfalls durch andere Tätigkeit stark behindert, hat im Dezember 1935 die Beendigung der Arbeit an der Kron-Beneschen Handelskorrespondenz für das Jahr 1936 in Aussicht gestellt.

Ein neues Unternehmen des Vereins ist endlich die Anfertigung eines Registers zum Kölner Inventar, wodurch diese wichtige Publikation, deren beide Bände bereits 1896 und 1903 ins Leben traten, erst recht brauchbar werden wird. Herr Archivdirektor i. R., Prof. Dr. Mack-Braunschweig, hat sie übernommen und hofft, das Register, wenn möglich, in Jahresfrist zu vollenden.

Von der Tochter des verewigten Prof. Dr. Stieda erwarb der Verein seine wertvollen Abschriften der Veckinghusen'schen Handlungsbücher. An ihre Veröffentlichung, die an und für sich so sehr zu wünschen wäre, ist freilich erst zu denken, wenn die Finanzlage es gestattet.

Druck: Hermann Böhlau Nachfolger / Weimar
L.-Nr. 509

